

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz

Band: 14/1900 (1902)

Rubrik: Kantonale Gesetze und Verordnungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

4. 4. Bundesbeschluss betreffend Bewilligung eines Kredites für die Erstellung einer Vegetationsanstalt, sowie für die innere Einrichtung und Möblirung der schweizerischen land- und milchwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalt auf dem Liebefeld bei Bern. (Vom 29. Juni 1900.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 19. März 1900,

beschliesst:

1. Für die Erstellung einer Vegetationsanstalt, sowie für die innere Einrichtung und Möblirung der schweizerischen land- und milchwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalt auf dem Liebefeld bei Bern wird ein Kredit von Fr. 135,000 bewilligt.

2. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlich, sofort in Kraft.
Der Bundesrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

5. 5. Bundesratsbeschluss betreffend die Sistirung des Reglements vom 14. Dezember 1899 über den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten. (Vom 26. Oktober 1900.)

Der schweizerische Bundesrat,
auf den Antrag seines Departements des Innern,
beschliesst:

Art. 1. Die Ausführung des Reglements vom 14. Dezember 1899 betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten (A. S. n. F. XVII, 722) wird eingestellt in dem Sinne, dass einstweilen das Maturitätsprogramm I der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 19. März 1888 (A. S. n. F. X, 533) in Gültigkeit bleibt.

Art. 2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

I. Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze.

1. 1. Loi sur l'augmentation du traitement des instituteurs et des institutrices primaires du Canton de Fribourg. (Du 29 novembre 1900.)

Le Grand Conseil du canton de Fribourg vu les lois du 17 mai 1884 sur l'instruction primaire et du 3 décembre 1892 portant augmentation du traitement des instituteurs et des institutrices dans les communes urbaines de 4,000 âmes et audessus :

Voulant améliorer la position du corps enseignant primaire :

Sur la proposition du Conseil d'Etat,

décrète :

Art. 1^{er}. Les instituteurs primaires qui comptent quatre années d'enseignement reçoivent, à titre de traitement annuel, 300 fr. de plus que le minimum prévu par la loi.

Les institutrices primaires qui comptent quatre années d'enseignement reçoivent, à titres de traitement annuel, 200 francs de plus que le minimum prévu par la loi.

Art. 2. Les maîtresses d'ouvrages qui comptent quatre années de service reçoivent 40 fr. de plus que le minimum prévu par la loi.

Art. 3. Le Conseil d'Etat est chargé de l'exécution de la présente loi, qui entre en vigueur le 1^{er} janvier 1901.

2. 2. Gesetz betreffend Besoldung der Volksschullehrer des Kantons Graubünden.
(Am 14. Oktober 1900 vom Volk angenommen.)

Art. 1. Das von den Gemeinden in bar zu bezahlende Minimum des Lehrer-gehaltes wird bei einer Schuldauer von 24 Wochen auf Fr. 400 und bei ver-längerter Schuldauer entsprechend höher festgestellt.

Art. 2. An arme Gemeinden wird der Kanton zur Bestreitung der Lehrer-besoldung angemessene Beiträge gewähren.

Hiezu wird der Grosse Rat die erforderlichen Ausführungsbestimmun-gen erlassen.

Art. 3. Der Kanton zahlt jährlich, ohne Rücksicht auf die Leistungen der Gemeinden, jedem patentirten oder admittirten Lehrer, der an einer Gemeinde-schule unseres Kantons angestellt ist und hinsichtlich seiner Leistungen und seines sittlichen Betragens zu keinen begründeten Klagen Anlass gibt, eine Gehaltszulage.

Die Gehaltszulage beträgt:

- a. für patentirte Lehrer der ersten Altersklasse (1 bis 5 Dienstjahre) Fr. 300;
- b. für patentirte Lehrer der zweiten Altersklasse (6 bis 10 Dienstjahre) Fr. 350;
- c. für patentirte Lehrer der dritten Altersklasse (11 und mehr Dienstjahre) Fr. 400;
- d. für admittirte Lehrer Fr. 150.

Art. 4. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk sofort in Kraft und dadurch werden die Grossratsbeschlüsse vom 28. Oktober 1873 und vom 21. Mai 1891 ausser Kraft gesetzt.

3. 3. Schulordnung für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom Jahr 1859,¹⁾ mit Zusätzen und Abänderungen bis 1. Januar 1901.

Erster Abschnitt. — Gemeinden, ihre Verpflichtungen und Befugnisse.

§ 1. Jede Gemeinde ist verpflichtet, je nach der Zahl der schulpflichtigen Kinder oder ihrer Verteilung in Nachbarschaften und Höfe eine oder mehrere Schnülen zu halten.²⁾ Die Vereinigung kleinerer Schulen, so weit die Verhält-nisse es gestatten, ist möglichst anzustreben.

§ 2. Jede Gemeinde ist verpflichtet, für die Erstellung eigener, hinreichend geräumiger und heller, gesunder Schullokale zu sorgen.

¹⁾ Kraft Art. 34 der Schulorganisation, vom Erziehungsrat beschlossen am 14. April 1859, und am 2. Mai gl. Jahres vom Kleinen Rat gutgeheissen.

²⁾ Der Nachsatz: „und bildet dann je nach Umständen, örtlichen und konfessionellen Verhältnissen eine oder mehrere Schulgemeinden“ ist obsolet geworden, da nach der gegen-wärtigen Verfassung Rechte und Pflichten der Schulgemeinde auf die politische Gemeinde übergegangen sind (K.-V. Art. 40, al. 3). Daher ist in der Verordnung das Wort Schulgemeinde je nach der Bedeutung des Wortes durch Schule oder durch Gemeinde zu ersetzen.

Solche Gemeinden, welche den Neubau oder wesentliche Umbauten eigener Schulhäuser beabsichtigen, haben ihre Baupläne dem Kleinen Rate¹⁾ zur Genehmigung vorzulegen.

Sämtliche Schulhäuser, sowie diejenigen Pfrundhäuser, welche zugleich als Schullokal dienen, sollen von den Gemeinden gegen Feuersgefahr versichert werden.²⁾

§ 3. Ebenso hat jede Gemeinde dafür Sorge zu tragen, dass die nötigen gemeinschaftlichen Schul- und Unterrichtsmittel, wie: geeignete Schultische, (Pulte) und schwarze Wandtafeln in hinreichender Anzahl, Zählrahmen, Schreibvorlagen, Wandkarten der Schweiz u. s. w. für ihre Schulen angeschafft werden.

§ 4. Jede Gemeinde ist verpflichtet, für ihre Schulen, je nach der Zahl der schulpflichtigen Kinder und der Ausdehnung des Lehrplanes, einen oder mehrere taugliche, wo möglich mit kantonalen Fähigkeitszeugnissen versehene, Lehrer anzustellen.³⁾

§ 5. Jede politische Gemeinde, die wenigstens fünf Mädchen vom vierten Schuljahr an zählt, ist gehalten, für gehörigen Unterricht in weiblichen Arbeiten zu sorgen. Der Besuch desselben ist für sämtliche Mädchen von der bezeichneten Stufe an bis zu ihrem gesetzlichen Austritt aus der Schule obligatorisch.⁴⁾

§ 6. Die für Bestreitung des Schullehrergehaltes und anderer Ausgaben für Schulzwecke bestimmten Fonds sollen von Gemeinds-, Pfrund-, und Kirchenfonds gehörig ausgeschieden, hinlänglich sichergestellt und durch die Schulbehörde getrennt verwaltet werden, wobei jedoch für den katholischen Landesteil zu bemerken, dass Zinse, welche zeitweise aus den Kirchenfonds durch bischöfliche Bewilligung den Schulen überlassen sind, nur bedingt zum Schulgute gezählt werden dürfen.

§ 7. Ganz besonders werden die Gemeinden darauf hinwirken, diese Schulfonds, sei es unmittelbar durch Beiträge aus der Gemeindekasse, sei es durch Feststellung besonderer Gefälle, wie Erbschafts-, Handänderungsgebühren u. s. w. oder durch Zuweisung anderer für gemeinnützige Zwecke bestimmter Fonds zu äuffnen.⁵⁾

§ 8. Die Volksschule steht unter staatlicher Leitung; der Primarunterricht ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.⁶⁾

¹⁾ Vide Anmerkung 28.

²⁾ Der letzte Absatz beruht auf einem Grossratsbeschluss vom 22. Juni 1861. Die frühere Fassung lautete:

Überdies ist jede Gemeinde, welche zum Bau ihres Schulhauses einen Beitrag vom Kanton bezogen, verpflichtet, dasselbe in einer soliden Feuerassekuranz stets versichert zu erhalten.

³⁾ Ein zweiter Absatz dieses § ist durch § 18 der Verordnung über Bildung und Patentierung von Volksschullehrern vom Jahre 1892 aufgehoben worden. Er lautete folgendermassen:

In Ermanglung eines Fähigkeitszeugnisses kann ein neuanzustellender Lehrer einer Prüfung durch den Schulinspektor unterworfen werden. Bei Nichtübereinstimmung des Urteils des Schulrates mit dem des Inspektors entscheidet über die Zulassung der Erziehungsrat.

⁴⁾ Ursprünglich lautete § 5 folgendermassen:

Wenn immer möglich, ist jede Schulgemeinde verpflichtet, dahin zu wirken, dass ihre weibliche Jugend in den nötigen Handarbeiten Unterricht erhalte.

Am 14. Oktober 1883 ist aber ein besonderes Gesetz über weibliche Arbeitsschulen im Kanton Graubünden angenommen worden. Der erste Absatz des § 1 dieses Gesetzes, der den Grundgedanken desselben ausdrückt, ist oben als § 5 eingesetzt worden.

⁵⁾ In diesem § sind die als Beispiele besonderer Gefälle aufgeführten Weibereinkauf- und Hochzeitsgebühren gestrichen worden, weil sie im Widerspruch mit Art. 54 der Bundes-Verf. stehen.

⁶⁾ Gemäss Art. 41, al. 3 der kantonalen Verfassung. Der ursprüngliche § der Schulordnung lautete:

Soweit die Zinsen des Schulfonds zur Bestreitung des Lehrergehaltes nicht ausreichen, oder soweit sie zu fernerer Aeuffnung des Schulfondes verwendet werden, kann den Schulkindern ein Schulgeld auferlegt werden. Doch sind Beisässkinder jedenfalls mit keinem höhern Schulgelde zu belasten, als es jedem Schnlkinde zu zahlen trafe, wenn die ganze

§ 9. Die bis dahin bestandenen und dermalen bestehenden Lehrerbesoldungen dürfen ohne besondere Erlaubnis des Kleinen Rates nicht verringert werden.

§ 10. Jeder Gemeinde liegt ob, für die nähere Überwachung der Schule, sowie für die Verwaltung des Schulfonds einen eigenen Gemeindeschulrat mit einer Amts dauer von wenigstens 2 Jahren zu bestellen, der jährlich der Gemeinde Rechenschaft über die Verwaltung des Schulfonds abzulegen hat.

Zweiter Abschnitt. — Einteilung der Schulen, Schuldauer und Schulpflichtigkeit.

§ 11. Die Volksschulen teilen sich je nach ihrer Dauer und der Ausdehnung des Lehrplanes in: 1. Winterschulen; — 2. Jahresschulen; — 3. Sommerschulen.

§ 12. Die Dauer der Winterschule, welche einzuhalten jede Gemeinde verpflichtet ist, wird auf 24 Wochen festgesetzt.¹⁾

Ausnahmsweise ist der Kleine Rat ermächtigt, die Dauer der Winterschule bei 22 Wochen zu belassen, jedoch nur für Gemeinden, die entweder Sommerschulen haben oder die Schulpflicht auf das 16. Altersjahr ausdehnen.

Wo eine längere Schuldauer bereits eingeführt ist, darf dieselbe ohne vorausgegangene Genehmigung seitens des Kleinen Rates nicht abgekürzt werden.

Im übrigen wird denjenigen Gemeinden, welche noch keine Jahresschulen haben, die Abhaltung von Repetirschulen dringend anempfohlen.

§ 13. In der Unterschule soll jedes Schulkind wöchentlich 28, in Mittel- und Oberschulen 33 Unterrichtsstunden geniessen.

Darin sind der Unterricht in der Formenlehre und im Turnen für die Knaben und der Arbeitsunterricht für die Mädchen inbegriffen.²⁾

Die näheren Bestimmungen, sowie die zweckmässige, den Verhältnissen entsprechende Einteilung bleibt der Ortsschulbehörde vorbehalten, die sich diesfalls mit dem Lehrer, und, wo möglich, mit dem Schulinspektor zu besprechen hat.

§ 14. Jedes körperlich und geistig gesunde Kind, welches bei Beginn der Schule das 7te Jahr erfüllt hat, oder zu Neujahr erfüllt, ist schulpflichtig und hat die Schule bis zum erfüllten 15ten Jahre zu besuchen. Jedoch kann der Ortsschulrat im Einverständnisse mit dem Inspektor, wo besondere Verhältnisse

Lehrerbesoldung durch Erhebung von Schulgeldern bestritten würde, wobei ausserdem die Bestimmungen in Art. 6 der Niederlassungsordnung zu berücksichtigen sind.

Für arme Beisässkinder können deren Heimatgemeinden zur Entrichtung des Schulgeldes angehalten werden.

Bedürftige Kinder von Niedergelassenen aus erweislich armen Gemeinden werden hinsichtlich der Feststellung ihres Schulgeldes den Schulräten zur Berücksichtigung empfohlen.

¹⁾ Die ursprüngliche Bestimmung lautete:

Die Dauer der Winterschule, welche einzuhalten jede Gemeinde verpflichtet ist, wird auf 22 Wochen festgesetzt.

Diese Bestimmung wurde durch Grossratsbeschluss vom 22. Juli 1867 folgendermassen abgeändert:

In denjenigen Gemeinden, wo keine Sommerschulen bestehen, soll die Dauer der Winterschule von 22 auf 24 Wochen verlängert werden.

Ein weiterer Grossratsbeschluss vom 30. Juni 1871 verordnete:

Der Erziehungsrat ist ermächtigt, auf Ansuchen einer Gemeinde, die Dauer der Winterschule bei 22 Wochen zu belassen, gegen die bestimmte Verpflichtung der Ausdehnung der Schulpflicht auf das 16. Altersjahr und der Einhaltung der vorgeschriebenen Minimallehrerbesoldung.

Diese beiden Bestimmungen sind im zweiten Absatz dieses § oben reproduziert.

²⁾ § 13 lautete ursprünglich in seinem ersten Teil:

In der Unterschule soll jedes Schulkind wöchentlich wenigstens 22, in Mittel- und Oberschulen wenigstens 28 Unterrichtsstunden geniessen.

Diese Bestimmung ist dahingefallen, zuerst materiell durch die Praxis der Schulbehörden, sodann auch formell durch den Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Graubünden vom 19. September 1894.

es wünschbar machen, einen früheren Eintritt, oder, nach erfülltem 14ten Jahre einen früheren Austritt gestatten.

Wo der Schulbesuch bis zu höherm Alter bereits eingeführt ist, darf derselbe ohne vorausgegangene Genehmigung des Kleinen Rates nicht verkürzt werden.

§ 15. Von der Verpflichtung zum Besuche der Gemeindeschule sind ausgenommen:

- a. Kinder, welche in eine höhere Lehranstalt eingetreten sind;
- b. Kinder, welche ohne ökonomischen Nachteil der Gemeindeschule genügenden Privatunterricht zu Hause geniessen. Dieselben haben jedoch auf Verlangen des Schulinspektors bei öffentlichen Prüfungen zu erscheinen;
- c. körperlich und geistig nachweisbar unfähige Kinder;
- d. Kinder, welche mit einer ansteckenden oder eckelhaften Krankheit behaftet sind, bis zur Genesung von derselben.

Wo die Eltern für die Heilung der Kinder nicht die nötige Sorgfalt zeigen, hat der Schulrat auf Kosten der Eltern das Erforderliche vorzukehren.

§ 16. Privatschulen mit Elementarunterricht stehen unter Aufsicht des Schulinspektors.

Dritter Abschnitt. — Schulunterricht, Ordnung und Schulzucht.

§ 17. In der Schule soll die Jugend zu gesitteten Menschen, verständigen und wohlgesinnten, brauchbaren Bürgern und nach den Grundsätzen ihrer Konfession¹⁾ zu guten Christen gebildet und erzogen werden. Die häusliche Erziehung hat die öffentliche in jeder Hinsicht kräftigst zu unterstützen.

§ 18. Je nach Alter und Bildung der Kinder zerfällt jede Schule in eine untere, mittlere und obere Schulstufe.

Die Klassifikation der Schüler hat nach Anleitung des Lehrplanes zu erfolgen.

§ 19. Die Unterrichtsgegenstände der Volksschule sind:²⁾

1. Christliche Religionslehre nach den Grundsätzen und Lehren der im Kanton anerkannten kirchlichen Konfessionen, wobei noch insbesondere bestimmt wird, dass der Religionsunterricht von den betreffenden Geistlichen entweder selbst oder unter ihrer unmittelbaren Leitung erteilt werden soll.

2. Sprache: a. Das Schreiblesen mit den ersten Sprachübungen; — b. Lesen, bis zur Stufe richtigen Verständnisses des Gelesenen nach Form und Inhalt; — c. Übung im schriftlichen Ausdrucke und Abfassung kleiner Aufsätze in der Muttersprache. Für die italienischen und romanischen Schüler, soweit tunlich, Unterricht in der deutschen Sprache.

3. Kopf- und Zifferrechnen mit möglichster Berücksichtigung der Bedürfnisse im gewöhnlichen Leben und namentlich mit Anwendung auf den schweizerischen Münzfuss, die Masse und Gewichte. Ebenso auch einfache Buchhaltung.

4. Geometrische Formenlehre, Handzeichnen, Schönschreiben der deutschen und lateinischen Kurrentschrift.

5. Gesang.

¹⁾ Immerhin ist dabei Art. 27, Absatz 3 der Bundesverfassung zu beachten, welcher lautet:

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

²⁾ Die näheren Bestimmungen über den Unterrichtsstoff und die Verteilung auf die einzelnen Klassen enthält der Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Graubünden vom 19. September 1894.

6. Realien: a. Geographie der Schweiz; — b. Geschichte der Schweiz; — c. Naturkunde mit steter Rücksicht auf praktische Zwecke.

In schwächeren Schulen tritt der Unterricht in den Realien nach Verhältnis der Bildungsstufe, auf welcher sie stehen, in den Hintergrund.

§ 20. Das Lehrverfahren soll den geistigen Kräften der Schüler entsprechen und somit geeignet sein, auf entwickelndem Wege denselben zu Kenntnissen und Fertigkeiten zu verhelfen.

§ 21. Zur Erzielung einer gleichmässigen und übereinstimmenden Stufenfolge im Unterrichte sollen in den Gemeindeschulen für die obenannten Lehrfächer die vom Kleinen Rate herausgegebenen, auf den Depots vorfindlichen Schulbücher benutzt werden.

Sollten diese Schulbücher nicht hinreichenden Stoff für den Unterricht gewähren, so ist dem Lehrer mit Genehmigung des Schulrates und des Inspektors gestattet, auch andere Lehrmittel zu gebrauchen.

Der Schulrat hat dafür zu sorgen, dass Schulbücher, welche auf Kosten der Schule angeschafft werden, den Kindern zur Benutzung auch ausserhalb der Schule überlassen werden.

§ 22. Jeder Schüler soll von Haus aus gekämmt, gewaschen, reinlich und anständig gekleidet, zur rechten Zeit in die Schule geschickt werden und da selbst pünktlich erscheinen.

§ 23. Der Lehrer soll zur bestimmten Zeit die Schule mit Gebet oder Gesang beginnen und schliessen und während der Schulstunden mit genauer Einhaltung des Lektions- und Stundenplanes sich ausschliesslich seinem Lehramte widmen. Im weitern soll er das Schulzimmer gehörig lüften, auch die Schulgeräte in Ordnung erhalten, und wenn etwas schadhaft oder mangelhaft geworden, dem Schulrat hievon Anzeige machen.

Für gehörige Reinigung des Schulhauses, insbesondere des Schulzimmers und für Erwärmung desselben hat der Lehrer zu sorgen, wozu der Schulrat ihm die nötigen Mittel anzuweisen hat.

§ 24. Der Lehrer wird sich eines unparteiischen, liebreichen und würdigen Umganges mit den Schülern befleissen, sie mit Milde und Ernst, unter sorgfältiger Vermeidung unziemlicher Worte und Tätigkeiten, an Ordnung und Zucht gewöhnen. Er wird aber auch ausser der Schule als Bildner und Erzieher der Jugend auf dieselbe einzuwirken suchen, sei es, indem er ihr durch bestimmte Aufgaben eine nützliche Beschäftigung für ihre Freistunden anweist, sei es, indem er diese letztern, wo tunlich, zu gemeinschaftlichen Ausflügen und Spielen benutzt, bei denen er die Liebe und das Zutrauen der ihm anvertrauten Kinder zu gewinnen sucht und soweit möglich auch deren körperliche Ausbildung berücksichtigt.

§ 25. Während des Unterrichts wird der Lehrer strenge Ordnung handhaben, damit die Aufmerksamkeit nicht gestört, nichts Unnötiges gesprochen, nichts gegessen werde etc. Der Lehrer wird stets bedacht sein, dass keine Abteilung unbeschäftigt sei, dass der Klassenwechsel ohne Störung und mit möglichst geringem Zeitverlust bewerkstelligt werde.

Während der Unterrichtsstunden ist dem Lehrer das Rauchen untersagt.

§ 26. Das Verfahren gegen fehlbare Schüler bestehe in freundlicher Warnung, in ernstlichem Verweise, in Absonderung, im Zurückhalten nach der Schule und, wenn die Anwendung dieser gelinden Strafen nicht hilft, in Verweisung an den Schulrat zu geeigneter Behandlung.

§ 27. Kein nach dem Umfang der §§ 14 und 15 der Schulordnung schulpflichtiges Kind darf ohne besondere Ursachen die Schule aussetzen.

Zum Zwecke einer genauen Kontrolle hat der Lehrer in Verbindung mit dem Schulrat bei Eröffnung des Schulkurses ein vollständiges Verzeichnis aller schulpflichtigen Kinder anzufertigen.

§ 28. Kommt ein Kind in den dringenden Fall, die Schule zu versäumen, so hat es die Erlaubnis einzuholen, oder wenn dies nicht möglich wäre, in

längstens 3 Tagen bei dem Lehrer Anzeige zu machen, sonst werden auch die entschuldigten Versäumnisse als unentschuldigt angesehen. Für je einen Tag hat der Lehrer die Erlaubnis zu erteilen, für mehrere dagegen der Präsident des Schulrates oder dessen Stellvertreter.

§ 29. Als genügende Entschuldigungen gelten nur Notfälle. Solche Notfälle sind:

- a. Krankheiten des Schülers;
- b. Gefährliche Krankheiten der Eltern oder Geschwister;
- c. Tod eines Familiengliedes, Leichenbegägnisse und Totengottesdienste naher Verwandten;
- d. ungangbare Wege, durch bedeutende Schneefälle verursacht, oder andere Naturereignisse.

In zweifelhaften Fällen entscheidet der Schulrat endgültig über die Gründe der eingegangenen Entschuldigungen.

§ 30. In Bezug auf die Kinder, welche die Schule wegen erwiesener Armut nicht besuchen können, hat der Schulrat in Verbindung mit der Gemeinde-Armenkommission das Geeignete zu verfügen, um denselben den Besuch möglich zu machen.

§ 31. Jeder Lehrer hat die entschuldigten und unentschuldigten Versäumnisse, sowie die Verspätungen am Schlusse jedes Schulhalbtages in den vom Kleinen Rat eingeführten Listen gewissenhaft zu verzeichnen und jede Woche dem Schulratspräsidenten ein Verzeichnis derselben einzuhändigen. Am Schlusse des Schuljahres ist die Versäumnistabelle im Archiv des Schulrates niederzulegen.

§ 32. Eltern und deren Vertreter sollen durch den Präsidenten des Schulrates ernstlich gewarnt werden, sobald sie die ihnen anvertrauten Kinder unerlaubter Weise der Schule entziehen.

§ 33. Eltern und deren Vertreter sollen für jedes unerlaubte Versäumnis ihrer Kinder wenigstens um 10 Rappen gebüsst werden für jeden Tag; im Wiederholungsfalle kann die Strafe sich verdoppeln und bis auf Fr. 1 ansteigen per Tag.

§ 34. Die Schulbussen sind vom Schulrate pünktlich zu erheben und ins Protokoll einzutragen. Der Betrag derselben wird zu Schulzwecken verwendet. Eltern und Vertreter, welche sich weigern, die Busse zu bezahlen, werden der zuständigen Gerichtsbehörde zum Einzug der Gelder oder zu anderweitiger Strafe überwiesen.

§ 35. Die Lehrer haben am Schlusse des Schulwinters oder Schuljahres dem Inspektor zu Handen des Kleinen Rates einzugeben:¹⁾

1. die Zahl der Schüler;
2. die Gesamtzahl der entschuldigten und der nicht entschuldigten Absenzen aller Schüler, sowie die Gesamtzahl der Verspätungen;
3. die Durchschnittszahl der entschuldigten und unentschuldigten Versäumnisse;
4. die Anzahl der Kinder, welche ohne Entschuldigung nie gefehlt haben.

§ 36. Die Einführung von Schulzeugnissen zu Handen der Eltern oder deren Stellvertreter wird dringend empfohlen.

§ 37. Am Ende des Schulkursus sind in Gegenwart des Schulrates, der Eltern und Schulfreunde die öffentlichen Schulprüfungen abzuhalten, wobei Berichte über Stand und Gang der Schule erstattet und allfällige Beförderungen und Entlassungen angezeigt werden.

Wie am Schlusse sollte auch beim Beginne des Schulkursus, wo es die Verhältnisse gestatten, eine passende Feierlichkeit stattfinden.

¹⁾ Welche weitern Angaben die Lehrer den Schulinspektoren zu machen haben, bestimmt die Instruktion für die Schulinspektoren.

Vierter Abschnitt. — Die Lehrerschaft.¹⁾

§ 38. Zur Heranbildung tüchtiger Gemeindeschullehrer besteht in Chur ein kantonales Schullehrerseminar. Um in dasselbe treten zu können, muss der sich Anmeldende:

1. Kantonsbürger sein;
2. in der Regel das 15te Jahr zur Zeit des Eintrittes erfüllt haben;
3. die für den Eintritt in die III. Klasse der Kantonsschule erforderlichen Kenntnisse besitzen;²⁾
4. einen Bürgschein vom Vorstande seiner Heimatgemeinde über Erfüllung der an den Genuss von Stipendien, Schul- und Konviktgeldern geknüpften Bedingungen beibringen.

Die Aufnahme von Nichtkantonsbürgern hängt von der Genehmigung des Kleinen Rates ab.

§ 39. Die Zöglinge des Seminars geniessen unentgeltlichen Unterricht und werden mit Stipendien, oder auch, je nach Würdigkeit oder Armut, mit Freiplätzen bedacht.

§ 40. Wird ein Zögling wegen Unwürdigkeit aus der Anstalt entlassen, so kann er zur Rückzahlung der genossenen Stipendien und Schulgelder nebst Zinsen angehalten werden.

Bei Entfernung wegen erwiesener Kränklichkeit oder geistiger Unfähigkeit ist der Betreffende nicht schuldig, das bezogene Stipendium und nicht bezahlte Schul- und Konviktgeld zu vergüten.

Tritt ein Schüler vor Vollendung seiner Lehrzeit freiwillig aus, so hat er das bezogene Stipendium, Schul- und Konviktgeld mit Zins vom Austritt an abzuführen.

§ 41. Jeder als schuldienstfähig entlassene Schullehrerzögling ist verpflichtet, vom ersten Jahre nach seinem Austritt aus dem Seminar an, in ununterbrochener Reihenfolge in irgend einer Gemeinde des Kantons den Schuldienst zu versehen, bis er die vom Kanton bezogenen Stipendien und Unterstützungen für Gratuitenstelle abverdient hat.

Jedem schuldienstpflichtigen Lehrer wird nach jedem ordnungsmässig gehaltenen Schuljahr der Betrag von Fr. 100 gleich einer bar abgetragenen Ratazahlung gutgeschrieben.³⁾

§ 42.⁴⁾ Wer im Kanton den Beruf als Volksschullehrer ausüben will, hat sich beim Kleinen Rat um ein Patent zu bewerben, welches zum Bezug einer Gehaltszulage und zur Beteiligung an den vom Kanton unterstützten Lehrerhülfkassen berechtigt und verpflichtet.

Admissionsscheine werden nicht mehr erteilt; die gegenwärtigen Besitzer von solchen verbleiben jedoch in ihren bisherigen Rechten und Pflichten.

¹⁾ Vergl. zu diesem Abschnitt die näheren Bestimmungen in der erziehungsräthlichen Verordnung über Bildung und Patentirung von Volksschullehrern des Kantons Graubünden, vom Jahr 1892,

²⁾ Vergl. hiezu die kleinräthliche Verordnung über die Organisation und den Unterrichtsplan der Kantonsschule, vom 12. Juli 1898, und das kleinräthliche Reglement für die Promotionen und die Aufnahmsprüfung an der bündnerischen Kantonsschule, vom 16. Juni 1899.

³⁾ Der ursprüngliche § 41 lautete folgendermassen:

Jeder als schuldienstfähig entlassene Schullehrerzögling ist verpflichtet, während wenigstens acht, und wenn er einen Freiplatz genossen hatte, während zehn Jahren vom ersten Jahre nach seinem Austritt aus dem Seminar an, in ununterbrochener Reihenfolge in irgend einer Gemeinde des Kantons den Schuldienst zu versehen.

Die jetzige Fassung ist mit § 14 und 15 der oben zitierten Verordnung über Bildung und Patentirung von Volksschullehrern in Einklang gebracht worden.

⁴⁾ Der ursprüngliche § 42 lautete folgendermassen:

Behufs grösserer Ausbildung der Gemeindeschullehrer werden Repetirkurse abgehalten. Lehrer, welche an denselben Teil genommen und die damit verbundenen ökonomischen Vergünstigungen genossen haben, sind verpflichtet, wenigstens zwei Jahre in einer Gemeinde des Kantons Schule zu halten, widrigenfalls sie zur Erstattung der bezogenen Emolumente angehalten werden sollen.

Er ist durch die oben abgedruckten §§ 42 und 43 ersetzt worden, die den §§ 18 und 19 der Verordnung über Bildung und Patentirung von Volksschullehrern entsprechen.

§ 43. Wer ein Patent erwerben will, hat eine Prüfung zu bestehen.

Es bleibt jedoch dem Kleinen Rate vorbehalten, Lehrern, die sich in andern Kantonen über ihre Befähigung zur Ausübung des Lehrerberufes hinlänglich ausgewiesen haben, ohne vorausgehendes Examen ein Patent oder vorübergehende Erlaubnis zum Schulehalten zu geben; mit letzterer ist jedoch keine Berechtigung zum Bezuge von Gehaltszulagen verbunden.¹⁾

§ 44.²⁾ Dienstpflichtige Schullehrer, welche ihren Obliegenheiten nicht Genüge leisten, oder welchen wegen Familienverhältnissen etc. ausnahmsweise der Loskauf von der Schulpflichtigkeit gestattet wird, haben alle vom Kantone genossenen und allfällig durch befriedigendes Schulhalten noch nicht abgetragenen Stipendien, Schul- und Konviktgelder samt Zins zurückzuerstattan. Bei Dienstunfähigkeit oder Tod hört die Erstattungspflicht auf.

§ 45.³⁾ In besondern Fällen kann der Kleine Rat Lehrern Urlaub für vorübergehende Unterbrechung des pflichtigen Schuldienstes, aber niemals mehr als auf ein Jahr erteilen, nach dessen Ablauf jedoch neuerdings darum nachgesucht werden darf.⁴⁾

§ 46.⁵⁾ Die Lehrer sollen, ihres wichtigen Berufes stets eingedenk, sich bestreben, in und ausser der Schule durch Lehre und Beispiel auf die ihnen anvertraute Jugend einzuwirken. Sie werden sich demnach in Betreff der Lehrgegenstände, der Lehrweise und Schulzucht genau an die in Abschnitt III von § 23 an bereits angeführten Vorschriften halten und ihre Zeit mit Vermeidung aller störenden Nebenbeschäftigung gewissenhaft der pünktlichen Erfüllung ihrer Berufspflichten widmen.

§ 47.⁶⁾ Wenn sich Anstände wegen Schulsachen erheben, zwischen Lehrern und Kindern oder deren Eltern oder Stellvertretern, so sollen sie vor den Schulrat gebracht werden; Beschwerden und Klagen des Lehrers gegen den Schulrat, oder dieses gegen Jenen gehören vor den Bezirksinspektor oder nötigenfalls durch diesen vor den Kleinen Rat.

§ 48.⁷⁾ Am Ende des Schulkursus wird der Lehrer dem Schulrat über den Zustand der Schule samt allfälligen Vorschlägen Bericht erstatten. Zugleich wird er demselben ein Verzeichnis über die der Schule gehörenden Lehrbücher und Lehrmittel, nach ihrer Anzahl und Beschaffenheit, einreichen und auf nötige Anschaffungen für die Zukunft aufmerksam machen.

§ 49.⁸⁾ Während der Dauer eines Schulkursus darf ein Lehrer ohne gewichtige Gründe, über deren Zulässigkeit der Kleine Rat zu entscheiden hat, unvorigreiflich allfälliger Zivilansprachen, nicht entlassen werden.

Fünfter Abschnitt. -- Schulbehörden, deren Verpflichtungen und Befugnisse.

A. Gemeindeschulräte.

§ 50. Der Schulrat einer jeden Gemeinde besteht aus wenigstens drei Mitgliedern.⁹⁾ Die Wahl des Präsidenten, Kassiers und Aktuars geschieht durch den Schulrat selbst, dem auch ein Weibel zur Verfügung gestellt werden muss.

Die Lehrer können zu den Sitzungen des Schulrates mit beratender Stimme zugezogen werden, haben jedoch in solchen Fällen ihren Austritt zu nehmen, wo es sich um ihre Person handelt.

¹⁾ Der Kleine Rat erteilt in der Regel Lehrern mit Patenten anderer Kantone, die hier keine Prüfung bestehen, nur einen Erlaubnisschein. Erst wenn sie drei Jahre zur Zufriedenheit der Behörden in unserm Kanton Schule gehalten haben, wird ihnen ein Patent gegeben. — ²⁾ Entspricht dem bisherigen § 43. — ³⁾ Entspricht dem bisherigen § 44. — ⁴⁾ Der Kleine Rat erneuert den auf ein Jahr erteilten Urlaub — abgesehen von Krankheitsfällen — nur einmal, wiederum auf ein Jahr. — ⁵⁾ Entspricht dem bisherigen § 45. — ⁶⁾ Entspricht dem bisherigen § 46. — ⁷⁾ Entspricht dem bisherigen § 47. — ⁸⁾ Entspricht dem bisherigen § 48. Der bisherige § 49 ist gänzlich ausser Gebrauch gekommen. Er lautete: Jeder dienstpflichtige Schullehrer ist bei Busse gehalten, bis 1. Juli jedes Jahres ein amtlich beglaubigtes Schulzeugnis vom Schulrate derjenigen Gemeinde, in welcher er während des letzten Kursus Schule gehalten, dem Erziehungsrat einzusenden. — ⁹⁾ Der hier folgende Satz: Der jeweilige Ortsfarrer ist von Amts wegen Mitglied desselben, wurde durch Grossratsbeschluss vom 19. Juni 1875 als aufgehoben erklärt.

§ 51. Der Schulrat ist mit der unmittelbaren Leitung der Schule, sowohl in Hinsicht auf den Unterricht, als auch auf Handhabung guter Zucht und Ordnung, ferner mit Beaufsichtigung der angewiesenen Lokalitäten und mit der Verwaltung des Schulfonds beauftragt.

§ 52. In Leitung und Überwachung der Schule liegt demselben ob:

- a. für die rechtzeitige Berufung eines oder mehrerer Lehrer von unbescholtener Charakter und sittlich religiösem Lebenswandel zu sorgen;
- b. bei der Wahl die von der Erziehungsbehörde geprüften und für fähig erklärten Lehrer vorzugsweise zu berücksichtigen;
- c. beim Anfang jedes Schulkursus den vom Lehrer vorzulegenden Stundenplan festzusetzen, wobei er besonders darüber wachen wird, dass der Letztere den Bedürfnissen und Verhältnissen der Schule entspreche;
- d. den Lehrer in Ausübung seines Berufes zu überwachen und mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen.

§ 53. Der Schulrat hat durch möglichst häufige Abordnung eines oder mehrerer Mitglieder, sowie durch wenigstens dreimaligen Besuch der ganzen Behörde während des Winterkursus sich über Stand und Gang der Schule zu unterrichten und von allem, was seiner Aufsicht und Leitung unterstellt ist, gehörige Einsicht zu nehmen, betreffe es den Lehrer, die Kinder oder die Schullokale. Er wird es sich angelegen sein lassen, allfälligen Mängeln, so viel an ihm liegt, beförderlich abzuhelfen, die Schüler je nach Verdienen zu ermuntern oder zu ermahnen und nötigenfalls zu bestrafen, allfälligen Tadel gegen den Lehrer, jedoch nicht in Gegenwart der Schüler, auszusprechen.

§ 54. In Fällen, wo gegen Eltern oder Vormünder eingeschritten werden muss, wird der Schulrat dieselben vorladen, je nach Umständen warnen und ermahnen und bei fortwährender Renitenz der kompetenten Amtsstelle verzei gen. Sollte diese nicht entsprechen, so ist der Fall dem Kleinen Rate vorzulegen.

§ 55. Zum Behuf einer getreuen Verwaltung des Schulfonds und Lokale wird der Schulrat:

- a. den Bestand des gesamten Schulfonds, der Schulmittel und Gerätschaften aufnehmen und in ein besonderes Buch eintragen lassen, sich dabei überzeugen, dass ersterer gehörig sicher gestellt sei, und sofern dies nicht der Fall wäre, unverzüglich die hiezu nötigen Massregeln vorkehren;
- b. die Zinsen und Gefälle einziehen und die nötigen Ausgaben bestreiten, über beides genau Rechnung führen und dieselbe alljährlich abschliessen lassen;
- c. so oft der Schulinspektor oder der Kleine Rat es verlangt, dieselben Einsicht in die Rechnungen über die Fondverwaltung nehmen lassen und deren Weisungen bezüglich Letzterer Folge leisten;
- d. die geeigneten Mittel und Wege zur Äuffnung des Schulfonds beraten und der Gemeinde diesfällige Vorschläge unterbreiten;¹⁾
- e. darüber wachen, dass genügende und vorschriftgemäss Schullokale zur Verfügung gestellt und mit den nötigen Gerätschaften und Lehrmitteln versehen werden;
- f. dafür Sorge zu tragen, dass die Besoldung dem Lehrer spätestens am Schlusse des Schulkursus ausgerichtet werde, sofern diesfalls nicht anderweitige Abkommenisse mit dem Lehrer getroffen sind.

§ 56. Der Schulrat wird sich so oft versammeln, als seine Geschäfte es erfordern, oder der Präsident ihn einberuft.

§ 57. Über seine Verhandlungen führt er ein eigenes Protokoll und sorgt für gehörige Aufbewahrung der das Schulwesen betreffenden Schriften und Erlasse.

¹⁾ Hier folgte als littera e folgende Bestimmung:

Wo der Ertrag des Schulfonds zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreicht, das Schulgeld mit Berücksichtigung des § 8 festsetzen und durch den Rechnungsführer genau einzahlen lassen.

Diese Bestimmung ist durch die Einführung des unentgeltlichen Unterrichts dahingefallen. Die litt. c und f entsprechen den früheren litt. f und g.

Kanton Graubünden, Schulordnung für die Volksschulen vom Jahr 1859, 17
mit Zusätzen und Abänderungen bis 1. Januar 1891.

B. Schulinspektoren.

§ 58. Zur speziellen Beaufsichtigung, Leitung und Förderung der Volkschulen wird der Kanton in Schulbezirke eingeteilt, welchen Inspektoren vorstehen.

§ 59. Jeder Inspektor besucht die sämtlichen Schulen seines Bezirks, so oft er es für nötig erachtet, oder vom Kleinen Rate hiezu besonders beauftragt wird.

§ 60. Bei diesen Inspektionen wird er sich umständlich um alles erkunden, was er zur richtigen und zuverlässigen Beurteilung der Schule, ihres Fortgangs oder Gedeihens zu wissen nötig hat.

Hieher gehören namentlich:

- a. die Prüfungen in den vorgeschriebenen Unterrichtsgegenständen und über bezügliche Leistungen, Fortschritte oder Rückschritte;
- b. die Anzahl und Einteilung der schulpflichtigen Kinder, Fleiss oder Saumseligkeit im Schulbesuch;
- c. Ordnung und Schulzucht, Reinlichkeit der Kinder an Körper und Kleidung;
- d. Lehrmittel, Schulbücher, und ob sie in gehöriger Anzahl vorhanden und planmäßig gebraucht werden;
- e. die auf den Religionsunterricht verwendete Zeit;
- f. das Verfahren des Lehrers in den vorgeschriebenen Lehrfächern, dessen Methode und Gewandtheit im Unterricht, dessen Betragen und sittliche Aufführung.

§ 61. Nach beendigter Schulvisitation wird der Inspektor vom Schulrat sich über dessen Aufsicht und Verwaltung berichten lassen, er wird vom Protokoll desselben Einsicht nehmen, bei allfälligen Straffällen auch über die Vollziehung derselben Nachfrage halten und über die Verwaltung des Schulfonds, Unterhaltung der Schullokale und Schulgerätschaften sich genaue Auskunft erteilen lassen. Der Inspektor wird sodann dem Schulrate die Ergebnisse seiner Visitation über das Gute, Mangelhafte oder Fehlerhafte offen mitteilen, allfällige Vorschläge zu Verbesserungen machen, ihn zum unermüdlichen Mitwirken in Förderung des Schulwesens ermuntern und überhaupt den Amtseifer einer solchen Behörde stets rege zu erhalten trachten.

§ 62. Zum Behufe eines wohlgeordneten Geschäftsganges führt der Inspektor ein Protokoll, worin er alles verzeichnet, was in den Kreis seiner Amtstätigkeit einschlägt.

§ 63. Endlich hat der Inspektor jährlich einen Bericht über seine Verrichtungen, namentlich über die Ergebnisse seiner Schulvisitation, an den Kleinen Rat einzusenden.

Das Nähere über Befugnisse und Pflichten der Inspektoren enthalten die speziellen, denselben vom Kleinen Rate erteilten Instruktionen.

C. Der Kleine Rat.¹⁾

§ 64. Der Kleine Rat ist laut Art. 28 der Verfassung mit der Beaufsichtigung, Förderung und Leitung des gesamten Volksschulwesens des Kantons beauftragt.

§ 65. Zu diesem Zwecke ordnet und beaufsichtigt er den Unterricht der Zöglinge des Seminars,²⁾ erlässt die nötigen Verordnungen und Reglemente

¹⁾ Dieser Abschnitt trug ursprünglich die Überschrift: der Erziehungsrat, und der § 64 lautete folgendermassen:

Der Erziehungsrat ist laut Art. 1/32 und ff. der grossrächtlichen Schulorganisation mit der Beaufsichtigung, Förderung und Leitung des gesamten Volkschulwesens des Kantons beauftragt.

Die Verfassung vom 2. Oktober 1892 übertrug die Kompetenzen, die früher dem Erziehungsrat zustanden, dem Kleinen Rat, weshalb nicht nur § 64 in obiger Weise abgeändert worden ist, sondern überall in der Verordnung das Wort Erziehungsrat durch Kleiner Rat ersetzt wurde.

²⁾ Die Worte „und der Repetirkurse“ sind hier gestrichen worden, weil keine Repetirkurse mehr abgehalten werden.

für die Volksschulen, veranstaltet, wo nötig im Einverständnisse mit den beiden konfessionellen Sektionen, die Herausgabe von Schulbüchern, überwacht und erwirkt die Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen über das Volksschulwesen des Kantons.

§ 66. Der Kleine Rat wird ferner besonders sein Augenmerk darauf richten, dass in allen Schulgemeinden der Bestand der Schulfonds und Schulmittel so viel wie möglich gefördert, die Schulhäuser zweckmässig eingerichtet, die gesetzliche Schuldauer eingehalten, die Lehrergehalte vermehrt und durch taugliche, wo möglich geprüfte Lehrer die Jugend in den vorgeschriebenen Lehrgegenständen in befriedigender Weise unterrichtet werde.

Er wird mit einem Worte nach Kräften und Befugnis dahin wirken, dass der Zweck eines geordneten Schulwesens nach allen Richtungen hin in jeder Gemeinde bestmöglichst erreicht werde.

§ 67. Solchen Gemeinden, welche durch eigene Anstrengung¹⁾ neue Schullokale erbauen, oder die vorhandenen zweckmässiger einrichten wollen, wird der Kleine Rat, wofern die geforderten Bedingungen erfüllt werden, Unterstützungen verabreichen.

§ 68. Desgleichen wird derselbe weibliche Arbeitsschulen, mit besonderer Berücksichtigung ärmerer Gemeinden, vorzüglich zur Anschaffung von Arbeitsstoff, oder zur Anstellung geeigneter Lehrerinnen unterstützen.²⁾

§ 69. Ebenso wird derselbe denjenigen geprüften Lehrern, welche die gesetzlichen Erfordernisse besitzen, jährlich Zulagen an ihre Besoldung gewähren.³⁾

§ 70. Der Kleine Rat ernennt die Inspektoren für sämtliche Schulbezirke, erteilt ihnen Instruktionen und lässt sich von ihnen Berichte über Stand und Gang sämtlicher Volks- und Privatschulen erstatten.

§ 71. Auf Grund bestandener Prüfungen erteilt der Kleine Rat Lehrern, welche sich darum bewerben, Fähigkeitszeugnisse.

§ 72. Der Kleine Rat überwacht die Leistungen sämtlicher angestellter Lehrer und kann solchen, welche ihren Obliegenheiten nicht genügen, oder einen unsittlichen Lebenswandel führen, die Lehrbefugnis entziehen.

Schlussartikel.

Gegenwärtige Schulordnung, wovon ein Exemplar in jeder Schule aufbewahrt werden soll, tritt mit 1. Oktober 1859 in Kraft und wird dagegen diejenige vom 9. März 1846 als mit dem gleichen Zeitpunkt aufgehoben erklärt.

II. Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen.

4. 1. Verordnung betreffend das Volksschulwesen des Kantons Zürich. (Vom 7. April 1900.)

Erster Abschnitt. — Organisatorische Bestimmungen.

§ 1. Die Primarschule ist entsprechend den Altersjahrgängen in acht Klassen eingeteilt.

¹⁾ Hier sind die Worte ausfallen „einen Schulfonds bilden oder den bestehenden vermehren“, weil mit Grossratsbeschluss vom 31. Oktober 1873 der Kredit für Unterhaltung armer Gemeinden zur Aufführung der Schulfonde aufgehoben wurde. Aus dem gleichen Grunde sind im Schlussatz — „wofern die laut dem Prämienreglement geforderten Bedingungen erfüllt werden, Prämien oder Unterstützungen verabreichen“ — die Worte „laut dem Prämienreglement“ und „Prämien oder“ weggefallen.

²⁾ Gemäss dem Gesetz über weibliche Arbeitsschulen des Kantons Graubünden vom 23. Januar 1884, Art. 8.

³⁾ Gemäss dem Gesetz betreffend Besoldung der Volksschullehrer vom 14. Oktober 1900, Art. 3.

In der Regel dürfen nicht mehr als sechs Klassen gleichzeitig unterrichtet werden (§§ 15 und 16 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899).

§ 2. Wenn in einer ungeteilten Schule die Schülerzahl aller acht Klassen höchstens 30 beträgt, so können auch mehr als sechs Klassen gleichzeitig unterrichtet werden.

§ 3. In den ungeteilten Schulen, in denen nicht mehr als sechs Klassen gleichzeitig unterrichtet werden dürfen, sind bei der Zusammenstellung dieser Klassen Abweichungen von der natürlichen Reihenfolge der Jahrgänge möglichst zu vermeiden.

§ 4. In ungeteilten Schulen, in welchen die Schüler aller Jahrgänge gleichzeitigen Unterricht erhalten, kann ausser in Gesang und Turnen auch in andern Fächern, gemäss der Anleitung des Lehrplans, ein Zusammenzug von Klassen stattfinden.

§ 5. Das Klassenlehrersystem, d. h. die Einrichtung, bei welcher jeder Lehrer den Unterricht bestimmter Klassen vollständig übernimmt, gilt als Norm für die Primarschule.

Fachunterricht, d. h. Unterricht durch besondere Fachlehrer, darf, abgesehen vom Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre, nur in Zeichnen, Schreiben, Singen und Turnen und nur mit Bewilligung des Erziehungsrates eingeführt werden.

Für Trennung der Klassen nach dem Geschlechte ist ebenfalls die Zustimmung des Erziehungsrates einzuholen.

§ 6. Tritt für eine Schule mit reduzierter Unterrichtszeit Trennung ein, so ist dieselbe mit Rücksicht auf den Lehrerfolg und den Übergang von der Sommer- zur Winterschule in der Regel so durchzuführen, dass der ersten Abteilung die Klassen 1 bis 3, der zweiten die Klassen 4 bis 8 zugewiesen werden.

§ 7. Die Abteilungen getrennter Schulen sollen nur Klassen aufeinanderfolgender Bildungsstufen enthalten; ausnahmsweise können die Mädchen der 7. und 8. Klasse gemeinschaftlich mit den Schülern der drei ersten Jahrgänge unterrichtet werden.

§ 8. Beim Übergang von der Sommer- zur Winterschule sind Klassenverschiebungen von einer Abteilung einer getrennten Schule zur andern zu vermeiden. Jeder Lehrer hat die mit dem Beginn des Schuljahres übernommenen Klassen das ganze Jahr beizubehalten.

§ 9. Zählen die 7. und 8. Klasse einer Sommerschule zusammen mehr als acht Schüler, so soll dafür gesorgt werden, dass dieselben während mindestens 4 Stunden getrennten Unterricht erhalten. Bei kleinerer Schülerzahl können dieselben an beiden Vormittagen mit vorangehenden Klassen, jedoch mit höchstens drei derselben, gemeinsam unterrichtet werden.

§ 10. Im Interesse möglichster Ausgleichung der Unterrichtszeit sind während der Stunden, in welchen die Mädchen mit Handarbeitsunterricht beschäftigt werden, die Knaben durch anderweitigen Unterricht zu betätigen, wie z. B. mit Schreiben, Zeichnen, Turnen, Feldmessen oder Handarbeitsunterricht, und zwar während mindestens der Hälfte dieser Stunden.

Von dieser Forderung kann bei Gesamtschulen mit sechsklassigen Abteilungen im Sinne einer Reduktion abgegangen werden, sofern die Zahl der Unterrichtsstunden für Handarbeit der Mädchen mehr als 4 beträgt.

§ 11. Für die 7. und 8. Klasse der Sommerschule soll nicht mehr als eine Turnstunde angesetzt werden, die in einer oder zwei Lektionen erteilt werden kann.

§ 12. Der Turnunterricht ist für die Mädchen der 7. und 8. Klasse obligatorisch.

Zweiter Abschnitt. — Das Schulhaus.

I. Bauplatz, Lage, Umgebung und Einrichtung der Schulhäuser.

§ 13. Über Schulhausbau, Auswahl der Baustelle und Genehmigung der Baupläne beschliesst die Schulgemeinde auf den Antrag der Schulpflege (vorbehalten die besondern Verhältnisse der Stadt Zürich).

§ 14. Die Beschlüsse betreffend Baustelle und Baupläne bedürfen in jedem Falle der Genehmigung der Bezirksschulpflege, gegen deren Entscheid Rekurs an den Erziehungsrat als letztinstanzliche Behörde ergriffen werden kann.

Bei Genehmigung der Planvorlagen kann die Bezirksschulpflege Rat und Gutachten eines vom Erziehungsrat bezeichneten kantonalen Experten einholen.

§ 15. Wird der Antrag der Schulpflege betreffend Auswahl der Baustelle verworfen, so hat die Schulgemeinde sofort entweder von sich aus einen andern Platz zu bezeichnen, oder durch die Schulpflege oder eine Spezialkommission neue Vorlagen einbringen zu lassen. Die Schulgemeinde ist in diesem Falle spätestens 8 Wochen nach der ersten Versammlung neuerdings zum Entscheide einzuberufen. Kommt es auch in dieser Versammlung nicht zu einem abschliessenden Entscheide über die Baustelle, so hat die Schulpflege die Akten der Bezirksschulpflege zu übermitteln, welche nach vorgenommenem Augenschein über die Baustelle entscheidet.

Analog diesen Vorschriften ist zu verfahren, wenn es sich um die Genehmigung der Baupläne durch die Gemeinde, bezw. die Bezirksschulpflege handelt.

§ 16. Die Situations- und Baupläne sind überdies von der Gesundheitsbehörde nach sanitarischen Rücksichten zu prüfen und es sind durch alle geeigneten Mittel die diesfalls gebotenen vorsorglichen Massregeln, insbesondere auch mit Bezug auf die Aborte, Kamme und Heizeinrichtungen und das Ausfüllungsmaterial anzutunnen.

§ 17. In Fällen, in welchen mit den Eigentümern eine Verständigung betreffend Abtretung des nötigen Landes für den Bauplatz nicht erzielt werden kann, ist gemäss den hiefür geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Expropriationsverfahren einzuleiten.

§ 18. Die Auswahl des Bauplatzes für ein Schulhaus ist vornehmlich nach folgenden Rücksichten zu treffen:

- a. Das Schulhaus muss auf trockenem Grunde stehen.
- b. Es muss eine freie Lage haben.
- c. Die Nähe geräuschvoller, die Luft oder den Untergrund verunreinigender oder überhaupt der Gesundheit nachteiliger Gewerbe soll vermieden werden.

§ 19. In unmittelbarer Umgebung des Schulhauses ist ein ebener und trockener Platz für Turn- und Spielzwecke anzulegen, welcher für jeden Schüler einer gleichzeitig zu unterrichtenden Abteilung wenigstens 8 m^2 Flächenraum bietet. (Verordnung des schweizerischen Bundesrates über die Einführung des Turnunterrichtes für die männliche Jugend vom 10. bis 15. Altersjahr, vom 16. April 1883).

§ 20. In möglichster Nähe des Schulhauses ist ein laufender Brunnen zu erstellen, es sei denn, dass im Schulhause selbst eine Trinkwasserversorgung eingerichtet ist.

§ 21. Das Mauerwerk soll aus Hau-, Bruch- oder Backstein erstellt sein. Im Schulhaus sind mindestens zwei Ausgänge vorzusehen. Die Treppen sind in durchaus solider und feuersicherer Konstruktion, breit und sanft ansteigend, anzulegen. An der Aussenseite der Treppe sind sichere Geländer anzubringen. Es soll dafür gesorgt werden, dass in der Nähe des Lehrzimmers Vorrangungen zum Aufhängen von Kleidern und Kopfbedeckungen, zur Aufbewahrung von Schirmen etc. vorhanden sind. Wenn tunlich, sollen auch Bade- und Wascheinrichtungen (Brusebäder) erstellt werden. Die Zimmerböden sollen mit Blindböden versehen sein und aus Hartholz bestehen. Als Ausfüllungsmaterial dürfen keine gesundheitsschädlichen Stoffe verwendet werden.

Die Wände der Lehrzimmer sind wenigstens mit einem Brusstafel zu versehen.

II. Die Unterrichtslokalitäten.

§ 22. Für den Unterricht sind folgende Lokalitäten notwendig:

1. Ein Lehrzimmer für jede Schulabteilung.
2. Ein Lehrzimmer für weibliche Arbeiten.
3. Ein Sammlungszimmer, insbesondere für Sekundarschulen.
4. Ein Turnlokal.

§ 23. Die Bodenfläche jedes Lehrzimmers soll für den einzelnen Schüler wenigstens 1 m^2 Raum bieten. Die Höhe der Lehrzimmer im Lichten soll in der Regel nicht unter 3,5 Meter betragen.

§ 24. Die Beleuchtung soll soweit möglich von Ost oder Südost stattfinden. Bei freier Lage des Hauses und einseitiger Beleuchtung soll das Verhältnis von Glasfläche zu Bodenfläche wenigstens 1:5 betragen. Bei tiefen Zimmern oder bei Nachbarschaft von Häusern, Bäumen etc. ist mehrseitige Beleuchtung und entsprechende Vermehrung der Glasfläche notwendig.

Die Fensterbrüstung soll nicht zu niedrig sein. Die Fenster sind möglichst nahe an die Decke zu führen und mit Oberflügeln zum Aufklappen nach innen zu versehen.

Lichteinfall von vorn ist unzulässig.

Zur Abhaltung von blendender Beleuchtung sollen die Fenster mit geeigneten Vorrichtungen versehen sein.

§ 25. Als Normalbestuhlung sind zweiplätzige Bänke zu betrachten. Die selben sollen aufklappbare Tischplatten, Lehnen und wenn möglich beweglichen Sitz haben. Die Breite der Tischplatte soll sich zwischen 36 und 44 cm bewegen und die Tischlänge soll für den einzelnen Schüler mindestens 50 cm betragen.

Für die Primarschulen sind der Grösse der Schüler entsprechend mindestens 4, für die Sekundarschulen 3 verschiedene Banknummern erforderlich.

Die Bänke sind so zu plaziren, dass das Licht von der linken Seite her auf den Tisch fällt.

Im Schulzimmer sollen Wandtafeln in genügender Zahl vorhanden sein.

An geeignetem Orte ist ein Pult für den Lehrer anzubringen.

§ 26. Jedes Schulzimmer soll wenigstens einen geräumigen Wandschrank und einen Tisch mit verschliessbarer Schublade enthalten.

Ebenso sollen ein Thermometer, ein Papierkorb, ein Spucknapf und, sofern keine andere Wascheinrichtung zur Verfügung steht, ein Giessfass mit Handtuch in demselben vorhanden sein.

§ 27. Die Heizeinrichtung kann entweder Ofenheizung oder Zentralheizung sein.

In allen Fällen ist dieselbe so einzurichten, dass sie zugleich der Ventilation dient, dass die Luft am Heizkörper nicht zu stark erhitzt wird, dass sie nicht zu trocken ist und dass weder Kohlenoxyd noch andere Verbrennungsgase austreten können.

Bei allen Heizanlagen ist entsprechend den Anforderungen der Technik auf ein richtiges Verhältnis der Heizkörper zu dem zu erwärmenden Raum Rücksicht zu nehmen.

§ 28. Die Unterrichtslokalitäten sind während der gesetzlichen Schulzeit ausschliesslich zu Unterrichtszwecken zu verwenden.

§ 29. Die Benutzung der Lehrzimmer oder der Turnhalle ausserhalb der Unterrichtszeit zu andern Gemeindezwecken oder durch Vereine kann nach Anhörung der Lehrer von der Schulpflege auf eingereichtes Gesuch der betreffenden Behörde beziehungsweise des Vereinsvorstandes bewilligt werden.

Wenn eine solche Bewilligung erteilt wird, so darf durch dieselbe der Unterricht in keiner Weise Schaden leiden und ist insbesondere für Reinhaltung und rechtzeitige Lüftung der Lokale in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen.

III. Die Lehrerwohnung.

§ 30. Die Gemeinden haben für passende Lehrerwohnungen zu sorgen.

Wird mit dem Schulhaus eine Lehrerwohnung verbunden, so soll dieselbe von den Unterrichtslokalitäten möglichst getrennt werden und für sich abschliessbar sein.

§ 31. Die Lehrerwohnung soll folgende Räumlichkeiten enthalten; *a.* eine geräumige Wohnstube mit Nebenzimmer; — *b.* eine Küche; — *c.* drei weitere Zimmer, vertäfelt oder tapezirt, wovon mindestens eines heizbar sein soll; — *d.* einen Windenraum; — *e.* einen Keller; — *f.* einen Holzbehälter; — *g.* einen besondern Abtritt.

Die Schulgemeinden haben dafür zu sorgen, dass diese Räumlichkeiten in gutem Zustande erhalten werden.

§ 32. Die Lehrerwohnung darf nicht zu Zwecken verwendet werden, welche der Schulführung in irgend einer Weise Störung bereiten.

Im Falle der Vermietung der Lehrerwohnung von seiten der Schulpflege oder des Lehrers ist der Mietvertrag der Genehmigung der Bezirksschulpflege zu unterbreiten.

IV. Die Abtritte.

§ 33. Der Abtrittsanlage ist die möglichste Sorgfalt zuzuwenden. Sie muss so angebracht werden, dass die Abtrittsgase weder in die Schulzimmer noch in die Gänge gelangen können. Es ist womöglich Wasserspülung einzurichten.

Für Knaben und Mädchen sind besondere Abtritte anzulegen und die Eingänge zu denselben getrennt zu halten.

§ 34. Die einzelnen Sitze der Abtritte sollen durch genügend hohe Scheidewände von einander getrennt sein.

An grössern Schulen ist mindestens auf je 40 Schüler ein Sitz zu erstellen.

Für die Knaben ist womöglich ein von den übrigen Abritten abgetrenntes Pissoir (Wasserspülung, Ölpissoir) anzulegen.

V. Die Turnhallen.

§ 35. Im Interesse eines regelmässigen Unterrichts wird die Erstellung eines geschlossenen, ventilirbaren, hinlänglich hohen, hellen und womöglich heizbaren Lokales von $3 m^2$ Fläche für jeden Schüler einer Turnklasse dringend empfohlen. (Verordnung des schweizer. Bundesrates über die Einführung des Turnunterrichtes für die männliche Jugend vom 10. bis und mit dem 15. Altersjahr, vom 16. April 1883.)

§ 36. Die Turnhalle ist mit einem möglichst wenig Staub entwickelnden Boden zu versehen; für Reinhaltung ist besondere Vorsorge zu treffen.

§ 37. Denjenigen Primarschulgemeinden, welche zugleich Sekundarschulort sind, ist gestattet, die Räumlichkeiten für den Turnunterricht gemeinsam mit dem Sekundarschulkreis zu erstellen.

Es können unter Genehmigung des Erziehungsrates auch mehrere benachbarte Schulgemeinden zusammen eine Turnlokalität erbauen.

Die Benutzung von Kellern und Souterrainräumen als Turnlokale ist unstatthaft.

Dritter Abschnitt. — Die Schulgesundheitspflege.

I. Die Schüler.

§ 38. Die Gemeindeschulpfleger haben die Kinder soweit tunlich bei Beginn des ersten Schuljahres durch einen Arzt untersuchen zu lassen.

Bei dieser Untersuchung kommen insbesondere in Betracht allfällige Fehler des Gesichtes und des Gehörs oder überhaupt solche Gebrechen, welche einem erspriesslichen Unterricht hinderlich sind, und welche die Schulpfleger zu bestimmten Massnahmen beziehungsweise zu geeigneten Ratschlägen an die Eltern führen könnten.

Körperlich oder geistig schwache Kinder können von der Schulpflege für kürzere oder längere Zeit zurückgestellt oder besondern Klassen zugeteilt werden.

Kindern, welche bei der ärztlichen Untersuchung als kurzsichtig, schwerhörig oder kränklich erfunden wurden, ohne deshalb zurückgestellt oder beson-

dern Klassen zugeteilt worden zu sein, soll betreffend Plazirung und Behandlung im Unterricht besondere Rücksicht getragen werden.

Kinder, welche wegen Schwachsinns oder körperlicher Gebrechen dem Schulunterricht nicht folgen können oder demselben hinderlich sind, sollen nach Einholung eines amtsärztlichen Zeugnisses und unter Voraussetzung der Genehmigung durch die Bezirksschulpflege von der Schule ausgeschlossen und es soll für sie, soweit möglich, eine besondere Fürsorge geschaffen werden (§§ 11 und 81 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899).

§ 39. Der Regierungsrat kann überdies von Zeit zu Zeit gemeinde- oder bezirksweise amtsärztliche Untersuchungen über den Gesundheitszustand der sämtlichen auf der Volksschulstufe stehenden Schulkinder, sowie über die gesundheitlichen Verhältnisse der Schulen, und zwar der öffentlichen sowohl wie der privaten Unterrichtsanstalten, anordnen.

Wo besondere Verhältnisse es wünschbar und im Interesse der Schulgesundheitspflege notwendig erscheinen lassen, können derartige, regelmässig wiederkehrende Untersuchungen für die Schulen ihres Kreises auch durch die Gemeindeschulpflegen angeordnet werden.

§ 40. Die Lehrer sind verpflichtet, auf körperliche Reinlichkeit und den Gesundheitszustand der ihnen anvertrauten Kinder ein wachsames Auge zu haben und bei wahrgenommenen Schäden den Eltern, bezw. den Besorgern Mitteilung zu machen. Bleiben solche Mitteilungen ohne Erfolg, so ist Anzeige an die Schulpflege zu machen, welche nun ihrerseits auf Anordnung geeigneter Massnahmen zu dringen hat.

§ 41. Ebenso hat die Schulpflege geeignete Abhülfe zu treffen, wenn es sich ergibt, dass ein Schüler einen seiner Entwicklung schädlichen Mangel an Nahrung leidet oder wegen ungenügender Kleidung an seiner Gesundheit Schaden zu nehmen droht.

An Ausgaben der Schulkassen, welche für dürftige Schulkinder insbesondere zur Winterszeit für Verbesserung von Nahrung und Kleidung gemacht werden, können Staatsbeiträge verabfolgt werden.

§ 42. Bei Kinderepidemien, wie Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Varizellen, Rötheln und Mumpf, kommen die von der kantonalen Gesetzgebung betreffend die öffentliche Gesundheitspflege gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen vorgeschriebenen Massregeln zur Anwendung. Zuständig für solche Massregeln sind die örtlichen Gesundheitsbehörden. Es ist indessen Pflicht der Lehrer und Schulbehörden, die Gesundheitsbehörden in ihrer diesfälligen Tätigkeit zu unterstützen und dieselben zum Einschreiten zu veranlassen, insbesondere wenn wirkliche Fälle oder auch nur die Anzeichen von Kinderepidemien oder von ansteckenden Krankheiten in Familien mit schulpflichtigen Kindern, in der Familie des Lehrers oder seines Kostgebers oder von Personen, welche die Lehrerwohnung oder die Abwartwohnung im Schulhause benutzen, zu ihrer Kenntnis gelangen.

II. Der Unterricht.

§ 43. Die in § 19 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 vorgesehene wöchentliche Unterrichtszeit soll so verteilt werden, dass den Schülern der ersten drei Jahre an einem Schulhalbtage höchstens 3, in den späteren Schuljahren höchstens 4 Unterrichtsstunden erteilt werden, wobei in der 7. und 8. Klasse der Primarschule bezw. in der Sekundarschule die Turnstunden nicht mitgerechnet sind. Nach jeder Schulstunde ist entweder eine kleinere oder nach einem längern Lehrgange eine entsprechend grössere Pause einzufügen.

§ 44. Bei der zeitlichen Anordnung der Unterrichtsfächer soll eine geeignete Abwechslung zwischen anstrengenderem und weniger anstrengendem Unterricht stattfinden.

Bei trüber Witterung ist es zulässig, unter Abweichung vom Stundenplan eine die Augen der Schüler weniger in Anspruch nehmende Betätigung eintreten zu lassen.

Der Turnunterricht ist soweit möglich in die übrigen Unterrichtsfächer einzureihen.

§ 45. Beim Schreiben und Lesen sollen die Schüler an eine aufrechte Körperhaltung gewöhnt werden. Es ist schon vom ersten Unterricht an darauf zu halten, dass die Entfernung des Auges von der Schrift nicht weniger als 30 cm betrage.

Hölzerne Wandtafeln sind mit mattem schwarzem Anstrich zu versehen.

§ 46. Beim Schreiben sind spätestens von der zweiten Klasse an Papier, Feder und schwarze Tinte zu gebrauchen.

§ 47. Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten, sowie im Zeichnen und Schreiben soll auf die helle Tageszeit verlegt werden.

§ 48. Soweit möglich und soweit die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse dies wünschbar erscheinen lassen, haben die Schulpflegen für die körperliche Ausbildung der Schüler auch ausserhalb des Stundenplanes der Schule geeignete Vorsorge zu treffen, z. B. durch Einrichtung von Spielen im Freien, durch Spaziergänge, Schwimmunterricht u. dgl.

§ 49. Schriftliche Hausaufgaben sollen in den ersten drei Schuljahren gar keine, in den folgenden Klassen nur mit möglichster Beschränkung und jedenfalls mit Vermeidung aller Überbürdung erteilt werden.

Die Erteilung von Hausaufgaben vom Vormittag auf den Nachmittag desselben Tages ist unstatthaft.

Über Sonn- und Festtage dürfen nicht mehr Hausaufgaben erteilt werden als von einem Tag auf den andern.

Die Schulpflegen haben insbesondere in denjenigen Fällen, in welchen in derselben Klasse mehrere Lehrer unterrichten, darauf zu achten, dass keine Überbürdung der Schüler mit Hausaufgaben eintrete.

§ 50. Aus Gesundheitsrücksichten können Schulkinder von einzelnen Schulfächern auf ärztliches Zeugnis hin dispensirt werden; solche Kinder dürfen indessen keinen Privatunterricht geniessen, der mit dem Schulunterricht nicht in näherer Verbindung steht.

III. Die Lokalitäten.

§ 51. Die Unterrichtslokalitäten und ihre Zugänge sind samt dem darin befindlichen Mobiliar wöchentlich mindestens zweimal, die Turnhalle sowie die Abtritte täglich gründlich zu reinigen.

Alljährlich mindestens zweimal, und zwar im Frühjahr und Herbst, sind die genannten Lokalitäten, mit Einschluss der Vorfenster und Jalousieläden, einer umfassenden Reinigung zu unterziehen.

§ 52. Nach jedem Schulhalbtag, sowie während der Pausen, ist für gehörige Lüftung der benutzten Zimmer durch Öffnen der Türen und Fenster Vorsorge zu treffen.

Bei nicht allzu ungünstiger Witterung haben die Schüler während der Pausen das Zimmer zu verlassen und sich im Freien aufzuhalten.

§ 53. Im Winter soll die Temperatur des Schulzimmers 15 bis 17° C, der Turnhalle 10 bis 12° C betragen.

§ 54. Das Tabakrauchen in den Unterrichtslokalitäten ist verboten und zwar auch zu einer Zeit, da dieselben nicht für den Unterricht benutzt werden.

Vierter Abschnitt. — Die Absenzen.

§ 55. Den Schulbehörden und Lehrern liegt ob, für regelmässigen und ununterbrochenen Besuch der Schulen durch die schulpflichtigen Kinder Sorge zu tragen.

Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienstherren, überhaupt die Besorger der schulpflichtigen Kinder sind für den regelmässigen Schulbesuch derselben verantwortlich.

§ 56. Das Versäumnis eines halben Schultages sowie dreimaliges unentschuldigtes Zuspätkommen um mehr als eine Viertelstunde gilt als eine **Absenz**.

§ 57. Für die Primar- und Sekundarschule, sowie für die Handarbeitsschule für Mädchen werden gesonderte Absenzenverzeichnisse geführt.

§ 58. Die Absenzen werden nach jedem halben Schultag vom Lehrer entweder als **strafbar** (0) oder als **entschuldigt** (-θ-) eingetragen.

§ 59. Als **strafbar** ist jede Absenz anzusehen, welche nicht vorher bewilligt oder am gleichen oder nächstfolgenden Schultage genügend entschuldigt worden ist.

§ 60. Als Entschuldigungsgrund für Absenzen gilt nur eine dringende Abhaltung des Schülers, wie Krankheit desselben, aussergewöhnliche Ereignisse in der Familie, äusserst ungünstige Witterung bei weitem oder schlechtem Schulweg.

§ 61. Kindern katholischer Konfession ist zum Zwecke der Teilnahme an kirchlichen Handlungen an nachfolgenden Feiertagen Dispens vom Besuche des Schulunterrichts zu erteilen: Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und am Tage des betreffenden Schutzpatrons.

§ 62. Bei Bewilligung von Absenzen, welche bis auf zwei Tage der Lehrer, für längere Zeit die Schulpflege (§ 77) unter schriftlicher Anzeige an den Lehrer erteilt, und bei Annahme von Entschuldigungen soll die grösste Gewissenhaftigkeit beobachtet und eine Absenz nur dann nicht als strafbar betrachtet werden, wenn die Entschuldigung eine wirklich genügende ist.

Den Schulpflegen wird eine diesfällige genaue Aufsicht zur besondern Pflicht gemacht.

§ 63. Erzeigt sich bei näherer Untersuchung verdächtiger Angaben der vorgebliche Entschuldigungsgrund als unwahr, so hat die Schulpflege je nach Umständen mit Verweis oder Ordnungsbussen einzuschreiten.

§ 64. Gegen die in § 55 Absatz 2 genannten Personen wendet die Schulpflege für strafbare Absenzen der Kinder folgende Strafmittel an:

1. schriftliche Mahnung (wo dies zweckmässig erscheint, kann sie mit persönlicher Vorladung vertauscht werden);
2. Androhung von Polizeibusse;
3. Polizeibusse von Fr. 3 bis 15;
4. falls das Bussenmaximum erschöpft ist, Verzeigung beim Statthalteramt behufs Vorgehens wegen Ungehorsam.

§ 65. Alle zur Handhabung der Absenzenordnung an die Eltern oder Besorger der Schüler ergehenden Anzeigen sind doppelt auszufertigen; das eine Exemplar bleibt in deren Händen, das andere ist mit der Bescheinigung der Einsichtnahme durch den Besorger des Schülers der Schulpflege zurückzustellen. Verweigerung dieser Bescheinigung hat Ordnungsbuisse von Fr. 1 bis 15 zur Folge.

§ 66. Es erfolgt Mahnung bei 3, Bussenandrohung bei 6, Busse bei 9 strafbaren Absenzen, die in einem und demselben Schuljahr gemacht wurden.

Nach der ersten Busse erfolgt bei drei weitern strafbaren Absenzen die zweite erhöhte und nach ebensoviel weitern Absenzen die dritte Polizeibusse, welche im Maximum Fr. 15 betragen soll.

Die Schulpflegen haben hiebei die häuslichen Verhältnisse in Berücksichtigung zu ziehen.

Falls es sich bei der Untersuchung ergibt, dass die Schuld nicht an den Eltern oder Besorgern liegt, sondern die Schüler selbst trifft, so ist gemäss den Bestimmungen betreffend die Disziplin gegen die lestztern vorzugehen.

Nach der dritten Polizeibusse hat auf Mitteilung der Schulpflege das Statthalteramt eine Verfügung zu erlassen, in welcher für den Fall weiterer unentschuldigter Schulversäumnisse Überweisung an die Gerichte wegen Ungehorsams im Sinne des Strafgesetzbuches angedroht wird.

Die Überweisung an die Gerichte erfolgt, nachdem weitere drei unentschuldigte Absenzen aufgelaufen sind.

Für Sekundarschüler kann bei fortgesetztem nachlässigem Schulbesuch Wegweisung aus der Schule erfolgen.

§ 67. Der Lehrer gibt von der Straffälligkeit sofort der Schulpflege Kenntnis, und diese macht ihm von der verhängten Strafe Mitteilung zum Zwecke der Eintragung im Absenzenverzeichnis, Rubrik Bemerkungen.

§ 68. Verlässt ein Kind den Schulkreis, so wird das Entlassungszeugnis der Schulpflege des neuen Wohnortes amtlich zugestellt.

Im Entlassungszeugnis sind die entschuldigten und die unentschuldigten Absenzen des laufenden Schuljahres zu verzeichnen.

Die am früheren Schulort innerhalb des Kantons gemachten Absenzen werden am neuen Schulort angerechnet (§ 66).

§ 69. Wird von seite des Besorgers eines schulpflichtigen Kindes die Anmeldung im neuen Wohnort ohne genügende Entschuldigung länger als 4 Tage verzögert, so ist mit Ordnungsbussen dagegen einzuschreiten.

§ 70. Zur Sicherung des Schulbesuches haben die Gemeinderäte dafür zu sorgen, dass den Schulpflegen vom Einzug schulpflichtiger Kinder, sowie vom Wegzuge solcher sofort Mitteilung gemacht wird.

§ 71. Die Auflegung von Polizeibussen ist den Gebüssten mit der Bemerkung zur Kenntnis zu bringen, dass binnen 10 Tagen von der Mitteilung an bei der die Busse verhängenden Schulbehörde die gerichtliche Beurteilung verlangt werden könne, Stillschweigen dagegen als Anerkennung aufgefasst würde. Diese Mitteilung hat im Doppel und gegen Empfangsschein zu erfolgen.

§ 72. Wird die Polizeibusse nicht anerkannt, so überweist die Schulpflege innerhalb 4 Tagen nach Ablauf jener 10 Tage ihren Entscheid nebst allfälligen Akten dem Bezirksgerichte.

§ 73. Die Ordnungsbussen betragen Fr. 1 bis 15. Innerhalb 10 Tagen von der schriftlichen Mitteilung an kann gegen die verhängte Ordnungsbuisse an die Bezirksschulpflege rekurrirt werden. Diese entscheidet letztinstanzlich.

§ 74. Rechtskräftige Polizei- und Ordnungsbussen sind, falls die Zahlung länger als 14 Tage ausbleibt, mittelst des Rechtstriebes einzufordern.

§ 75. Nichterhältliche Polizeibussen werden nach Vorschrift des Gesetzes betr. die Rechtspflege in Verhaft umgewandelt.

§ 76. Die erhältlichen Bussen fallen in die Schulkasse.

§ 77. Die Schulpflegen können die Besorgung des Absenzenwesens engern Kommissionen oder einzelnen Mitgliedern übertragen.

Der Schulpflege sind die erlassenen Verfügungen mitzuteilen.

§ 78. Die Bezirksschulpflegen überwachen die Vollziehung der Vorschriften betr. das Absenzenwesen, namentlich durch das Mittel der Visitatoren der einzelnen Schulen.

§ 79. Die Formulare für die nötigen Anzeigen (§ 65) und für das Entlassungszeugniss (§ 68) können bei der Kanzlei der Erziehungsdirektion bezogen werden.

Fünfter Abschnitt. — Die Disziplin.

§ 80. Der Lehrer ist verpflichtet, seine ganze Arbeitskraft in den Dienst seines Lehramtes zu stellen. (Betreffend allfällige Nebenbeschäftigung vergleiche die §§ 297 und 298 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859.)

Für Einstellung der Schule hat er vorher die Erlaubnis der Gemeindeschulpflege, bezw. des Präsidenten derselben einzuholen, in den gesetzlich erlaubten Fällen der Einstellung, wie z. B. für den Besuch der Synodal-, Kapitels- oder Konferenzversammlungen, ist dem Präsidenten der Schulpflege von der Einstellung rechtzeitig Anzeige zu machen.

§ 81. Auf den täglichen Unterricht hat sich der Lehrer gewissenhaft vorzubereiten.

§ 82. In seiner Schulführung soll der Lehrer auf eine gleichmässige Beschäftigung der verschiedenen Klassen und Schüler Bedacht nehmen.

Er ist verpflichtet, bei Beginn und Schluss des Unterrichtes die im Stundenplan festgesetzte Zeit genau innezuhalten.

Während der Schulzeit hat er seine ganze Tätigkeit und Aufmerksamkeit ausschliesslich dem Unterrichte zuzuwenden, unter genauer Beachtung des Lehr- und Lektionsplans.

Sein Benehmen gegen die Schüler soll freundlich und würdig sein.

§ 83. Allfällige Mahnungen und Rügen dürfen dem Lehrer nicht in Gegenwart der Schüler erteilt werden.

§ 84. Der Lehrer hat vierteljährlich Zeugnisse auszustellen über Fleiss, Fortschritte und Betragen der Schüler. Diese Zeugnisse sind von den Eltern oder deren Stellvertretern einzusehen und dem Lehrer binnen vier Tagen unterzeichnet zurückzusenden.

§ 85. Die Schüler sind zur Aufmerksamkeit und geregelten Tätigkeit, zu Gehorsam und Ehrerbietung gegen den Lehrer, zur Ordentlichkeit, Pünktlichkeit und Fleiss, zu einem anständigen Benehmen innerhalb und ausserhalb der Schule anzuhalten.

Der Besuch von Wirtshäusern ist den Schülern strenge verboten, ausgenommen in Gesellschaft der Eltern oder anderer Aufsichtspersonen.

§ 86. Als Disziplinarmittel gegen fehlbare Schüler sind anzuwenden:

1. Von seiten des Lehrers: *a.* freundliche Warnung; — *b.* ernster Verweis; — *c.* Versetzung des Schülers an einen besondern Platz; — *d.* Zurückbehaltung des Schülers nach dem Schluss des Unterrichts; — *e.* besondere Bemerkungen ins Schulzeugnis; — *f.* sofortige Verzeigung des Fehlbaren an die Eltern; — *g.* Überweisung des Fehlbaren an die Schulpflege.

2. Von seiten der Schulpflege: *a.* Verweis durch den Präsidenten; — *b.* Verweis vor versammelter Schulpflege; — *c.* für Sekundarschüler Wegweisung aus der Schule (§ 66 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899).

§ 87. Bei Ausübung seiner Strafbefugnis soll der Lehrer gerecht und ohne Leidenschaft verfahren. Körperliche Züchtigung darf nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen, in jedem Falle aber soll der Lehrer dabei sich nicht vom Zorne hinreissen lassen und sorgfältig sich alles dessen enthalten, was das körperliche Wohl oder das sittliche Gefühl des Schülers gefährden könnte.

Das Zurückbehalten des Schülers nach dem Unterrichte ist nur bei gleichzeitiger Anwesenheit des Lehrers zulässig.

Das oftmalige Abschreiben einer und derselben Aufgabe als Strafmittel ist als unzweckmässig zu vermeiden.

Sechster Abschnitt. — Beaufsichtigung und Beurteilung der Volksschulen.

I. Aufsicht der Gemeinde- bzw. Sekundarschulpflege.

§ 88. Die nächste Aufsicht über das Volksschulwesen führen gemäss §§ 29 und 37 bis 41 des Gesetzes betreffend das Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859 die Primar- bzw. Sekundarschulpflegen.

§ 89. Die Mitglieder der Gemeinde- und Sekundarschulpflegen besuchen nach einer jeweilen bei Beginn des Schuljahres von ihnen selbst zu bestimmenden Kehrordnung die Schulen der Gemeinde bzw. des Kreises im Sinne der Wegleitung von § 40 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859.

§ 90. In Schulkreisen mit mehr als zwei Schulen oder in Gemeinden mit mehr als zwei Schulabteilungen bzw. Lehrern können sich die Schulpflegen

zum Zwecke der Beaufsichtigung in Sektionen trennen. Hierbei ist Vorsorge zu treffen, dass bei wiederholter Bildung von Sektionen ein geeigneter Wechsel für die Mitglieder stattfinde.

§ 91. Jedes Mitglied einer Gemeinde- oder Sekundarschulpflege hat jede der ihm zur Visitation zugeteilten Schulen bzw. Schulabteilungen (§ 90) jährlich mindestens zweimal zu besuchen. Examenbesuche fallen hierbei ausser Betracht.

Die Arbeitsschulen, sowie die allfälligen Fortbildungsschulen, Kleinkinder- und Privatschulen sind bei Verteilung der Visitations als besondere Schulabteilungen zu behandeln, und es ist denselben jährlich mindestens je ein Besuch zuzuwenden.

Die Besuche sollen zu verschiedenen Zeiten des Jahres stattfinden.

§ 92. Die Mitglieder verzeichnen jeweilen ihre Besuche im Visitationsbuch durch Namensunterschrift unter Angabe der besuchten Fächer und des Datums. Für jede Schule bzw. Schulabteilung unter einem eigenen Lehrer besteht ein besonderes Visitationsbuch.

II. Aufsicht der Bezirksschulpflege.

§ 93. Die regelmässige Beaufsichtigung durch die Bezirksschulpflege geschieht durch die nach § 20 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 zu bezeichnenden Visitatoren.

§ 94. Der Visitator ist verpflichtet, jede ihm zugeteilte Schule wenigstens zweimal während des Schuljahres und zwar einmal im Sommerhalbjahr und einmal im Winterhalbjahr zu besuchen. Jedem Schulbesuch ist in der Regel ein ganzer Vormittag oder ein ganzer Nachmittag zu widmen.

§ 95. Bei diesen Schulbesuchen hat der Visitator sein Augenmerk zu richten auf den genauen Vollzug der gesetzlichen und verordnungsgemässen Vorschriften betreffend das Volksschulwesen, insbesondere auf die Handhabung der Vorschriften betreffend das Absenzenwesen (§§ 55 bis 79), auf die Pflichterfüllung der Schulpflege, auf das Vorhandensein der im Lehrplan vorgeschriebenen allgemeinen und individuellen Lehrmittel, auf den Zustand der Schullokalitäten und des Mobiliars, und auf die Lehrtätigkeit des Lehrers.

§ 96. Der Visitator lässt sich bei jedem Schulbesuch die Absenzenlisten und das Visitationsbuch vorlegen und nimmt allfällige Wünsche des Lehrers entgegen über die Art, wie ihn die Schulpflege oder deren Mitglieder in der Erfüllung seiner Pflichten unterstützen.

Allfällige Mahnungen kann der Visitator direkt von sich aus an die Betreffenden ergehen lassen; in wichtigen Fällen macht er Anzeige an die Bezirksschulpflege.

§ 97. Der Visitator überzeugt sich, ob die sämtlichen allgemeinen, sowie die in den Händen der Schüler befindlichen individuellen Lehrmittel sich in einem befriedigenden Zustand befinden.

§ 98. Er konstatirt, ob der Zustand der Schullokalitäten und des Mobiliars den Vorschriften dieser Verordnung entspreche und gibt dem Lehrer Gelegenheit, auf allfällige Übelstände aufmerksam zu machen.

§ 99. Der Visitator beobachtet den Lehrer in seiner ganzen Tätigkeit und Haltung. Er ist dabei besonders aufmerksam auf die Schulführung im allgemeinen, auf eine gleichmässige Beschäftigung der verschiedenen Klassen und Schüler, auf den Unterricht, ob derselbe nach Massgabe des Lehrplans, der Lehrmittel und des Lektionplans erteilt werde.

§ 100. Zur Prüfung der Kenntnisse und Fertigkeiten der Schüler hat der Visitator auf ihre Leistungen während des Unterrichts zu achten und deren schriftliche Arbeiten sich genau anzusehen; er ist überdies berechtigt, den Lehrer zu besondern Examinatorien zu veranlassen oder selbst Fragen an die Schüler zu richten.

§ 101. Auf wahrgenommene Übelstände macht er den Lehrer aufmerksam; nötigenfalls dringt er unter Anzeige an die Schulpflege, bezw. Mitteilung an die Bezirksschulpflege, auf Abhülfe.

§ 102. Der Visitator leitet ferner die Jahresprüfungen der ihm zugeteilten Schulen und wohnt denselben vom Anfang bis zum Schlusse bei. Er bezeichnet auf Grund der vom Erziehungsrat festgestellten Examenaufgaben für jede Klasse den zu behandelnden Prüfungsstoff.

§ 103. Die Gesamtprüfung einer Sekundarschule soll nicht über sechs, diejenige einer ungeteilten Primarschule nicht über fünf, diejenige einer geteilten Primarschule nicht über drei Stunden dauern.

§ 104. Die Anordnung der Prüfung soll die Leistungen namentlich in den Sprachfächern und im Rechnen deutlich hervor treten lassen. Die Prüfung über andere Fächer dagegen kann, namentlich in ungeteilten Primarschulen, dadurch abgekürzt werden, dass sie nur in einem Teil der Klassen vorgenommen wird.

§ 105. Von der Anfertigung besonderer nur für das Examen bestimmter Arbeiten ist abzusehen. Dagegen sollen in der Jahresprüfung die während des Jahres angefertigten schriftlichen Arbeiten mit der Korrektur des Lehrers zur Einsicht bereit liegen, und es soll jeder Arbeit das Datum ihrer Vollendung beigefügt sein. Auch sollen alle dazu befähigten Klassen eine passende Aufsatzübung und Rechnungsaufgabe in stiller Beschäftigung ausführen.

§ 106. In unmittelbarem Anschluss an die Jahresprüfung findet ein Zusammentritt des Visitators mit den Mitgliedern der Schulpflege statt. Der Visitator teilt im wesentlichen die Beobachtungen mit, die er bei seinen Schulbesuchen oder bei Gelegenheit der Jahresprüfung in der Schule gemacht hat, und veranlasst die Mitglieder, das gleiche auch ihrerseits zu tun oder über bestimmte Punkte näher Aufschluss zu geben.

III. Beurteilung und Berichterstattung.

§ 107. Über seine während des Jahres gemachten Schulbesuche und die dabei sowie bei der Teilnahme an der Jahresprüfung gemachten Beobachtungen erstattet der Visitator schriftlichen Bericht an die Bezirksschulpflege. Der Bericht hat mit einem doppelten Antrag zu schliessen. Der eine Antrag enthält eine kurzgefasste Beurteilung der Schule, der andere die der Schule zu erteilende Zensur.

§ 108. Bei der Erteilung der Zensur kommen drei Noten in Betracht, nämlich: 1. die Note I = gut, 2. II = genügend, 3. III = ungenügend.

Schulen, welche die Note ungenügend erhalten haben, sind durch die Bezirksschulpflege unter spezielle Aufsicht zu stellen unter Vorbehalt weiterer Massregeln.

§ 109. Die Bezirksschulpfleger sind berechtigt, gegen säumige Mitglieder der untern Schulbehörden sowohl wie der eigenen Behörde nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Ordnungsstrafen vorzugehen. Die auferlegten Bussen werden der Bezirksschulpflege in Rechnung gebracht, bezw. fallen sie in die betreffenden Schulkassen.

§ 110. Am Schlusse der sämtlichen Jahresprüfungen des Bezirks tritt die Bezirksschulpflege zusammen, um auf Grundlage der Berichte und Anträge der Visitatoren die sachbezüglichen Beschlüsse zu fassen. Sowohl von den erteilten Zensuren als den festgestellten weitern Urteilen wird den Sekundar- und den Gemeindeschulpfleger für sich und zu Handen der betreffenden Lehrer Mitteilung gemacht.

§ 111. Zum Zwecke möglichst vollständiger und einheitlicher Berichterstattung werden von der Erziehungsdirektion den Bezirksschulpfleger zu Handen der Gemeinde- und Sekundarschulpfleger alljährlich gegen Ende des Jahres die vom Erziehungsrat festgestellten Formulare für die tabellarische Berichterstattung im Doppel zugestellt.

§ 112. Die Gemeinde- und Sekundarschulpflegen haben jeweilen vor Ende des Jahres die beiden erhaltenen Formulare gehörig auszufüllen und spätestens bis 31. Dezember der Bezirksschulpflege einzusenden.

§ 113. Die Bezirksschulpflegen haben dieses Material nötigenfalls zu ergänzen und hierauf der Erziehungsdirektion zur Ermöglichung sofortiger Nutzung für Abfassung des Generalberichtes bis spätestens den 15. Januar je eine der beiden Tabellen einzusenden.

§ 114. Von diesen tabellarischen Jahresberichterstattungen haben die Gemeinde-, Sekundar- und Bezirksschulpflegen nach je fünf Schuljahren (zum ersten Male auf Schluss des Schuljahres 1894/5) einen umfassenden Bericht zu erstatten, worin sie sich namentlich über folgende Gegenstände in der bezeichneten Reihenfolge auszusprechen haben:

1. Urteile über den Gang der einzelnen Schule bzw. Schulstufen (Beobachtungen über den Lehr- und Lektionsplan, über die Zweckmässigkeit der Lehrmittel u. s. f.).
2. Mitteilungen betreffend einzelne Unterrichtsfächer (Turnen, Zeichnen u. s. f.).
3. Bericht über das Vorhandensein der allgemeinen und der individuellen Lehrmittel in den Schulen.
4. Zeugnisse über die Pflichterfüllung und das sittliche Verhalten des Lehrpersonals.
5. Bericht über die Handhabung der Gesetze, Verordnungen und Reglemente.
6. Mitteilungen über den Gang der Arbeitsschulen (Methode, Stundenzahl, Beaufsichtigung u. s. f.)
7. Bericht über die Beschaffenheit der Schullokalitäten, Schulzimmer, Arbeitsschulzimmer, Lehrerwohnungen, Turnlokale u. s. w.
8. Allfällige Bemerkungen über Privatschulen.
9. Mitteilungen über freiwillige Leistungen von Gemeinden, Kreisen, Vereinen oder Privaten für das Schulwesen.
10. Bemerkungen und Wünsche betreffend Schulverbesserungen.

§ 115. Die Bezirksschulpflegen haben die Verabscheidung der Jahresberichte der Sekundar- und Gemeindeschulpflegen bis spätestens den 31. Mai jedes Jahres vorzunehmen und der Direktion des Erziehungswesens bis spätestens den 15. Juni über ihre Beschlüsse, insbesondere über nachfolgende Punkte Bericht zu erstatten:

1. Allfällige Bezeichnung der Schulen, bzw. Schulabteilungen, welche von der Bezirksschulpflege als „ungenügend“ zensirt wurden.
2. Beschlüsse zur Erzielung der Verbesserung von Schullokalitäten. Zahl der von der Bezirksschulpflege gehaltenen Sitzungen, sowie der Besuche jedes einzelnen Mitgliedes in den ihm zugewiesenen Schulen.

Siebenter Abschnitt. — Besondere Bestimmungen betreffend den Handarbeitsunterricht für Mädchen.

I. Allgemeines.

§ 116. Die vorausgehenden Bestimmungen dieser Verordnung finden, soweit dies der Natur der Sache nach geschehen kann, und soweit im Nachfolgenden nicht besondere Vorschriften enthalten sind, auf die Handarbeitsschulen für Mädchen analoge Anwendung.

§ 117. Der Handarbeitsunterricht für Mädchen umfasst die fünf Jahreskurse von der vierten bis und mit der achten Klasse der Volksschule und ist obligatorisch. Die Schulgemeinden können den obligatorischen Arbeitsschulunterricht schon mit der dritten Klasse beginnen lassen. (§ 33 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899.)

Wenn jedoch eine ungeteilte Arbeitsschule mehr als 15 Schülerinnen zählt, so soll der Unterricht in der dritten Klasse wegfallen.

§ 118. Die Schulpflege übergibt zu Anfang jedes Schuljahres der Arbeitslehrerin ein Verzeichnis der arbeitsschulpflichtigen Mädchen und gibt ihr jeweilen Kenntnis von den Namen der während des Jahres neu einziehenden arbeitsschulpflichtigen Mädchen. (§§ 13 Abs. 2 und 47 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899.)

§ 119. Der Unterricht ist unter steter Berücksichtigung des Zweckes der Schule (§ 33 des Volksschulgesetzes) und in methodisch fortschreitender Betätigung der Schülerinnen gemäss den Vorschriften des Lehr- und Lektionsplanes in der Weise zu erteilen, dass die Schülerinnen einer Klasse gleichzeitig mit der nämlichen Arbeit beschäftigt werden.

Sämtliche Arbeiten dürfen nur in der Schule begonnen, ausgeführt und fertiggestellt werden und zwar von jeder Schülerin nur in derjenigen Abteilung, welcher sie angehört.

Die Arbeiten sind bis zu ihrer Vollendung und Aushingabe und ebenso die Arbeitsmaterialien in einem im Schullokal befindlichen verschliessbaren Kasten unterzubringen.

Die vollendeten Arbeiten dürfen in der Regel vor der Jahresprüfung nicht gewaschen und aushingegeben werden. Auf den Schluss des Schuljahres hat die Lehrerin der Frauenkommission (§ 139) zu Handen der Schulpflege ein genaues Verzeichnis der von jeder Schülerin im Laufe des Jahres verfertigten Arbeiten vorzulegen.

§ 120. Am Ende des Schuljahres findet in jeder Arbeitsschule eine von der übrigen Schulprüfung zu trennende Jahresprüfung der Arbeitsschule statt, an welcher die während des Jahres von den Schülerinnen angefertigten Arbeiten vorgelegt werden. Die mündliche Prüfung hat darüber Aufschluss zu geben, ob die Schülerinnen den Unterricht verstehen.

§ 121. Die Schülerinnen einer Arbeitsschule bilden in Übereinstimmung mit den Schulklassen, denen sie angehören, und unter Vorbehalt von § 35 des Gesetzes betr. die Volksschule vom 11. Juni 1899 ebensoviele Arbeitsschulklassen; die gemäss § 46 Abs. 2 des genannten Gesetzes erfolgte Zurückbehaltung oder Versetzung einer Schülerin hat nicht ohne weiteres eine entsprechende Zurückbehaltung oder Versetzung auch in der Arbeitsschule zur Folge.

§ 122. Das gemäss dem erziehungsräthlich genehmigten Lehrplan obligatorische Arbeitsschulmaterial, und zwar sowohl für die Übungsstücke wie für die Nutzgegenstände, ist den Schülerinnen durch die Gemeinde unentgeltlich abzugeben. Hiebei sind nicht inbegriffen die Strick-, Näh- und Stecknadeln, Maßstab, Nähkissen, Schere u. dgl.

II. Die Lehrerinnen.

§ 123. Soweit die Anforderungen des Lehrplanes es gestatten, kann eine Arbeitslehrerin an mehreren Schulen oder Schulabteilungen betätigt werden.

§ 124. Für die Ausbildung von Arbeitslehrerinnen werden nach Bedürfnis besondere Kurse eingerichtet.

Die Dauer eines solchen Kurses beträgt ein Jahr mit ungefähr 46 Unterrichtswochen.

Von Zeit zu Zeit können auch Fortbildungs- oder Wiederholungskurse von kürzerer Dauer für bereits im Amte stehende patentirte Arbeitslehrerinnen veranstaltet werden.

Für die Organisation der einjährigen Bildungskurse gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Die Organisation der Fortbildungs- und Wiederholungskurse wird vom Erziehungsrath von Fall zu Fall getroffen.

§ 125. Wer in einen Arbeitslehrerinnenkurs eintreten will, hat sich bei der Erziehungsdirektion auf den ausgeschriebenen Termin anzumelden.

Der Anmeldung sind beizulegen:

- a. ein Altersausweis;
- b. ein vom Gemeinderath des Wohnortes ausgestelltes Leumundszeugnis;

- c. ein Ausweis über dreijährigen Sekundarschulbesuch oder über das Mass der Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie in einer guten zürcherischen Sekundarschule mit 3 Jahreskursen erworben werden können;
- d. ein Ausweis über genügende Vorkenntnisse in den weiblichen Handarbeiten.

§ 126. Bewerberinnen, welche das 17. Altersjahr noch nicht zurückgelegt oder das 30. Altersjahr überschritten haben, werden nicht aufgenommen.

§ 127. Die Bewerberinnen haben sich in einer Aufnahmsprüfung über den Besitz der in § 125 c und d geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten auszuweisen.

§ 128. Die Aufnahmsprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer: Nähen und Flicken, deutsche Sprache (Lesen, Aufsatz), Rechnen, Formenlehre, Schreiben, Zeichnen, Naturkunde.

§ 129. Die Zahl der Teilnehmerinnen eines Kurses soll 25 nicht übersteigen.

§ 130. Wird die Aufnahmsprüfung von einer grössern als der reglementarisch vorgesehenen Zahl von Bewerberinnen mit Erfolg bestanden, so werden in erster Linie die Angehörigen des Kantons Zürich, in zweiter Linie andere schweizerische Bewerberinnen, deren Eltern im Kanton Zürich niedergelassen sind, dann Schweizerinnen aus andern Kantonen und endlich Ausländerinnen berücksichtigt.

§ 131. Nichtkantonsbürgerinnen haben ein Kursgeld von Fr. 150 zu bezahlen. Kantonsbürgerinnen sind von der Bezahlung desselben befreit und es können ihnen überdies im Falle des Bedürfnisses und des Wohlverhaltens auf eingereichtes Gesuch hin durch den Erziehungsrat Stipendien verabfolgt werden.

Am Schlusse des Kurses werden den zürcherischen Teilnehmerinnen die Kosten des zum Unterricht erforderlichen Arbeitsmaterials bis auf die Hälfte dieses Betrages vom Staate vergütet.

§ 132. Der Lehrplan für die Arbeitslehrerinnenkurse wird durch den Erziehungsrat festgestellt (§ 38 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899). Derselbe zerfällt in einen praktischen und einen theoretischen Teil und in eine besondere, die theoretische und praktische Haushaltungskunde umfassende Abteilung.

§ 133. Die Lehrgegenstände des praktischen Handarbeitsunterrichtes sind: Stricken, Nähen, Flicken, Stickern, Anfertigung von Frauenkleidern. Die theoretischen Fächer: Deutsche Sprache, Pädagogik, Gesundheitslehre, Geometrie, Rechnen, Schnittmusterzeichnen, Freihandzeichnen, Methodik und Übungen in der Übungsschule.

Die Lehrgegenstände des hauswirtschaftlichen Unterrichts sind: Haushaltungskunde, Methodik der Schulküche, Nahrungsmittellehre, Kochen, Waschen, Bügeln.

§ 134. Die Gesamtzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden für theoretischen und praktischen Unterricht soll 40 nicht überschreiten. Die Erteilung von Hausaufgaben ist möglichst zu vermeiden.

§ 135. Am Schlusse des Kurses findet eine Prüfung statt, auf Grund welcher der Erziehungsrat über die Patentirung der Lehrerinnen entscheidet.

§ 136. Die Patentprüfung zerfällt in zwei Teile und zwar in eine vor Beginn des hauswirtschaftlichen Unterrichts stattfindende praktische Prüfung über das Pensum des eigentlichen Arbeitslehrerinnenkurses und die Schlussprüfung, die sich auf die theoretischen und die hauswirtschaftlichen Fächer erstreckt.

Die von den Bewerberinnen gefertigten Arbeiten sind an der Schlussprüfung vorzulegen.

§ 137. Die Ausbildung der Arbeitslehrerinnen kann auf dem Wege des Vertrages einer im Kanton bestehenden höhern Töchterschule oder einer Berufsschule übertragen werden.

Die betreffende Anstalt hat unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Erziehungsrat für das nötige geeignete Lehrpersonal zu sorgen.

§ 138. Die Oberleitung der Kurse ist Sache der kantonalen Arbeitsschulinspektorin; die Aufsicht über dieselben wird durch den Erziehungsrat unter Mitwirkung einer von ihm bestellten siebengliedrigen Frauenkommission ausgeübt, welche dem Erziehungsrate jeweilen nach Beendigung eines Kurses über den Gang und die Ergebnisse desselben eingehenden Bericht erstattet.

III. Aufsicht.

1. Die lokalen Frauenkommissionen.

§ 139. Für jede Arbeitsschule wird durch die Schulpflege auf eine mit der Amtsperiode der Gemeindebehörden zusammenfallende Amtsdauer eine Kommission von sachverständigen Frauen gewählt.

Dieser Kommission kommt die Begutachtung und Antragstellung in allen die Arbeitsschule betreffenden Angelegenheiten zu; überdies liegt ihr die nächste Aufsicht über den Arbeitsunterricht ob, sowie die Fürsorge für Anschaffung geeigneten und gleichartigen Arbeitsmaterials. (§§ 36 und 40 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899.)

Wo es im Interesse der Arbeitsschule als notwendig erscheint, soll auch eine Abordnung der Frauenkommission mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Schulpflege zugezogen werden.

§ 140. Die Frauenkommission konstituiert sich selbst, indem sie für die Zeit ihrer Amtsdauer eine Präsidentin, eine Vizepräsidentin und eine Aktuarin wählt.

§ 141. Den Sitzungen der Frauenkommission wohnen die Arbeitslehrerinnen, beziehungsweise von ihnen selbst bestellte Abordnungen mit beratender Stimme bei. Handelt es sich um ihre persönlichen Angelegenheiten, so treten die Lehrerinnen in den Ausstand.

§ 142. Die Frauenkommission führt die nächste Aufsicht über die Arbeitsschule; sie wacht über getreue Pflichterfüllung der Lehrerin und unterstützt dieselbe in ihren Bestrebungen; sie nimmt nach einer bestimmten, regelmässigen Kehrordnung öftere Schulbesuche vor, wobei die Mitglieder jedesmal den Tag des Schulbesuches in ein im Arbeitsschullokal aufliegendes Visitationsbuch eintragen.

Die Frauenkommission erstattet der Gemeindeschulpflege je am Schlusse des Schuljahres Bericht über ihre Verrichtungen, sowie über den Stand und die Leistungen der Arbeitsschule. Diesem Bericht ist auch derjenige der Lehrerin (§ 119, Abs. 4) beizulegen.

2. Die Bezirksinspektorinnen.

§ 143. In jedem Bezirke wählt die Bezirksschulpflege auf eine mit ihrer eigenen Amtsperiode zusammenfallende Amtsdauer zwei bis drei Bezirksinspektorinnen, welche die Aufsicht über das Arbeitsschulwesen des Bezirkes führen und zu diesem Zwecke die sämtlichen Arbeitsschulen nach einer von ihnen selbst getroffenen Einteilung jährlich mindestens zweimal besuchen und soweit möglich auch den Jahresprüfungen beiwohnen.

§ 144. Bei diesen Schulbesuchen haben die Bezirksinspektorinnen ihr Augenmerk vorzüglich zu richten auf den fleissigen Schulbesuch der Kinder und die Handhabung der Abszenenordnung (§§ 55 bis 79), auf eine methodisch fortschreitende Betätigung der Schülerinnen gemäss den Vorschriften des Lehr- und Lektionsplanes, auf die Pflichterfüllung der Lehrerin, auf das Vorhandensein der im Lehrplan vorgesehenen allgemeinen und individuellen Lehrmittel und des Arbeitsstoffes, auf den regelmässigen Besuch der Schule durch die Mitglieder der lokalen Frauenkommission, auf einen den Anforderungen dieser Verordnung (§§ 22 bis 29) entsprechenden Zustand der Unterrichtslokaliäten und des Mobiliars.

Die Inspektorinnen haben bei jedem Schulbesuche das ihnen vorzulegende Visitationsbuch zu durchgehen und ihren Besuch mit Datum und Namensunterschrift in dasselbe einzutragen.

Die Bezirksinspektorinnen besammeln die Arbeitslehrerinnen ihres Bezirkes zweimal jährlich zur Besprechung von Arbeitsschulfragen und Erteilung allfälliger Instruktionen. Die im Amte stehenden Arbeitslehrerinnen sind zum Besuch dieser Versammlungen verpflichtet.

§ 145. Die Bezirksinspektorinnen erstatten jeweilen am Schlusse des Schuljahres der kantonalen Inspektorin zu Handen der Bezirksschulpflege, bezw. der Schulpflege und der Frauenkommission Bericht über ihre Verrichtungen und Wahrnehmungen, über den Stand des Arbeitsschulwesens im Bezirk und über allfällige im Interesse der Schule liegende Anregungen.

§ 146. Die Bezirksinspektorinnen beziehen dieselben Taggelder und Reiseentschädigungen wie die Mitglieder der Bezirksschulpflege.

3. Die kantonale Inspektorin.

§ 147. Zum Zwecke einer einheitlichen Aufsicht über das Arbeitsschulwesen des ganzen Kantons und geeigneter Fortbildung des Lehrpersonals wählt der Regierungsrat auf eine mit der Amtsperiode der kantonalen Verwaltungsbeamten zusammenfallende Amtsdauer eine kantonale Inspektorin.

§ 148. Der kantonalen Inspektorin liegt insbesondere ob:

1. Eine je nach Bedürfnis vorzunehmende Inspektion der Arbeitsschulen des ganzen Kantons nebst Berichterstattung an die Erziehungsdirektion.
2. Die Leitung der Kurse für Ausbildung der Arbeitslehrerinnen (§§ 124 ff.).
3. Die Instruktion des Arbeitslehrerinnenpersonals in Kursen von kürzerer Dauer für bereits im Amte stehende patentirte Arbeitslehrerinnen und durch periodische Zusammenzüge derselben zur Besprechung von Arbeitsschulfragen.
4. Die Abhaltung alljährlicher Konferenzen mit den Bezirksinspektorinnen zur Aufstellung einheitlicher Inspektionsgrundsätze und zum gegenseitigen Austausch von Beobachtungen und Erfahrungen.
5. Der Besuch auswärtiger Schulen für weibliche Handarbeiten und auswärtiger Institute für Frauenarbeit nebst Berichterstattung an die Erziehungsdirektion.
6. Die Förderung des Interesses am Arbeitsschulwesen durch gelegentliche Vorträge in Frauenvereinen.

§ 149. Die Besoldung der kantonalen Inspektorin wird durch den Regierungsrat festgesetzt; die Reisespesen werden ihr durch die Staatskasse, nach Massgabe der Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung vom 27. November 1899, vergütet.

Achter Abschnitt. — Die Privatschulen.

§ 150. Zur Errichtung aller Arten von Privatinstituten oder Privatschulen (inbegriffen die von Vereinen oder Privaten gestifteten Anstalten für verwahrloste Kinder, Sonntagsschulen, Kleinkinderschulen u. dgl.) bedarf es einer besondern Bewilligung des Erziehungsrates.

Anstalten, welche an die Stelle der Volksschule treten, sollen ihren Schülern einen der Volksschule entsprechenden Unterricht gewähren (§§ 270 und 271 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859).

§ 151. Die Bewilligung des Erziehungsrates wird erteilt, wenn eine genaue Prüfung des Planes, der Einrichtung der Anstalt und der Ausweise über die Befähigung des Lehrpersonals ergeben hat, dass die Schüler einen der Volksschule entsprechenden Unterricht erhalten.

§ 152. Alle von Korporationen, Vereinen oder Privaten errichteten Schulanstalten, welche auf der Stufe der Volksschule stehen, sowie die Kleinkinder-

schulen sind der Aufsicht der Gemeinde- und Bezirksschulpflegen unterstellt und bezüglich Beaufsichtigung und Berichterstattung in gleicher Weise zu behandeln wie die Volksschulen.

Die Gemeindeschulpflegen haben sich davon zu überzeugen, dass diese Schulen die Bewilligung des Erziehungsrates erlangt haben.

§ 153. Die Aufsicht der Schulbehörden erstreckt sich auf die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften betreffend Ein- und Austritt der Schüler, Handhabung der allgemeinen Absenzenordnung und die sanitarischen Verhältnisse. Im weitern haben die Schulbehörden darauf zu achten, ob der vom Erziehungsrat genehmigte Lehrplan der Anstalt eingehalten werde, ob die vom Erziehungsrat bewilligten Lehrmittel im Gebrauche stehen, ob der den Schülern erteilte Unterricht in seiner Gesamtleistung demjenigen der allgemeinen Volksschule entspreche.

§ 154. Die Vorstände der Privatschulen sind verpflichtet:

- a. von der Aufnahme und der Entlassung jedes volksschulpflichtigen Schülers, unter Angabe des Alters und der Klasse, der Schulpflege seines Wohnortes sofort Mitteilung zu machen;
- b. den Mitgliedern der Gemeinde- und Bezirksschulpflege jederzeit Einsicht in den Gang des Unterrichts und die Handhabung der Absenzen- und der Schulordnung zu gestatten;
- c. dem Präsidium der Gemeinde- und der Bezirksschulpflege über Zeit und Ort einer allfälligen Jahresprüfung Kenntnis zu geben;
- d. nach den Vorschriften von § 114 dieser Verordnung und gemäss besonderem ihnen übermitteltem Schema der Bezirksschulpflege alljährlich Bericht zu erstatten.

Neunter Abschnitt. — Schluss- und Übergangsbestimmungen.

§ 155. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1900 in Kraft; sie ist den Bezirksschulpflegen, den Gemeinde- und Sekundarschulpflegen und den Schulvorsteherchaften sowie den Gemeinderäten, letztern namentlich in Rücksicht auf § 70, mitzuteilen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

§ 156. Durch diese Verordnung werden aufgehoben alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Verordnungen, Reglemente und erziehungsrätlicher Kreisschreiben und Beschlüsse, insbesondere:

1. Die Verordnung betreffend Schulhausbau und Schulgesundheitspflege vom 31. Dezember 1890 und das dazu gehörende Kreisschreiben des Erziehungsrates vom 6. Dezember 1890.
 2. Die Verordnung betreffend Versäumnis des Unterrichts in der Volksschule des Kantons Zürich vom 8. November 1890.
 3. Die Schulordnung für die Volksschule des Kantons Zürich vom 7. November 1866.
 4. Die Verordnung betreffend Beaufsichtigung und Beurteilung der Primar- und Sekundarschulen vom 20. März 1867.
 5. Das Regulativ betreffend die Visitationen an den Sekundar- und Primarschulen vom 19. Dezember 1883.
 6. Das Regulativ betreffend die Jahresberichterstattung über das Volksschulwesen vom 9. Februar 1881.
 7. Die Anleitung betreffend die Arbeitsschulen vom 5. September 1866.
 8. Das Kreisschreiben des Erziehungsrates betreffend die weiblichen Arbeitsschulen vom 4. Januar 1882.
 9. Der Beschluss des Erziehungsrates vom 10. September 1879 betreffend die Privatschulen.
-

5. 2. Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen im Kanton Zürich. (Vom 4. Oktober 1900.)

I. Grundlage.

§ 1. Als Grundlage der Berechnung der Staatsbeiträge an das Volksschulwesen (Lehrerbesoldungen, Schulhausbauten, Lehrmittel und Schulmaterialien, Sekundarschülerstipendien, erweiterter Sekundarschulunterricht) innerhalb der Schranken der vom Kantonsrat bewilligten Kredite dient der laut offizieller Statistik der Gemeindefinanzen für die Angehörigen der Gemeinde oder des Kreises in Betracht fallende durchschnittliche Gesamtsteuerfuss der letzten 5 Jahre (Armengemeinde und Kirchgemeinde inbegriffen), soweit derselbe nach den nachstehenden Bestimmungen zu berücksichtigen ist.

II. Lehrerbesoldungen.

1. Gesetzliche Barbesoldung.

§ 2. Der Staat übernimmt von der gesetzlichen Barbesoldung der Primar- und Sekundarlehrer zunächst zwei Drittel. An den letzten Drittel leistet er Beiträge nach Massgabe des Gesamtsteuerfusses und der Steuerkraft der Schulgemeinde oder des Sekundarschulkreises in den letzten fünf Jahren. (§ 75 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899.)

§ 3. Die vom Staate zu leistenden zwei Drittel der Barbesoldung der Primarlehrer, Sekundarlehrer und Arbeitslehrerinnen werden nebst den Alterszulagen vierteljährlich ausbezahlt.

§ 4. Die Bezirksschulpflegen haben jeweilen nach der Integralerneuerung gemäss den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Lehrerbesoldungen für diejenigen Gemeinden und Kreise, welche statt der Naturalleistung eine Barvergütung festsetzen, die Höhe derselben zu bestimmen und die diesfälligen Beschlüsse der Erziehungsdirektion sofort zur Kenntnis zu bringen. Allfällige Rekurse werden vom Erziehungsrat endgültig erledigt.

§ 5. Die Gemeinden und Kreise haben den von ihnen zu tragenden Anteil an der Besoldung, sowie allfällige Entschädigungen für Naturalleistungen den Lehrern in monatlichen oder dann in vierteljährlichen Raten im März, Juni, September und Dezember auszurichten.

§ 6. Für die Berechnung der vom Staate an den letzten Drittel der Minimalbesoldung jeder vom Erziehungsrat genehmigten Lehrstelle der Schulkasse zu leistenden Beiträge werden nachfolgende Klassen aufgestellt:

Klasse	Vermögens-Steuereinheiten	Klasse	Durchschnittlicher Steuerfuss % in den letzten fünf Jahren
I	unter 100	I	über 11
II	101—200	II	10,1—11
III	201—300	III	9,6—10
IV	301—500	IV	9,1—9,5
V	501—750	V	8,6—9
VI	751—1000	VI	8,1—8,5
VII	1001—1500	VII	7,6—8
VIII	1501—2000	VIII	6,7—7,5
IX	2001—3000	IX	6,1—6,6
X	3001—5000	X	5,1—6
XI	5001—10,000	XI	4,1—5
XII	10.001—15,000	XII	3,1—4
XIII	15,001—20,000	XIII	2,1—3
XIV	20,001 und mehr	XIV	0—2

§ 7. Bei der Klassifikation von Sekundarschulgemeinden kommt der Durchschnitt der mitwirkenden Faktoren sämtlicher beteiligten Primarschulgemeinden in Betracht.

§ 8. Die Betreffnisse der einzelnen Gemeinden werden in der Weise berechnet, dass aus den Ziffern der Klassen, in welche sie einerseits nach Vermögenssteuereinheiten und anderseits nach dem durchschnittlichen Steuerfuss fallen, das arithmetische Mittel gezogen wird.¹⁾

§ 9. Es entfallen auf die einzelnen Durchschnittsklassen folgende Staatsbeiträge auf die genehmigte Lehrstelle:

Klasse	An der Primarschule		An der Sekundarschule		Klasse	An der Primarschule		An der Sekundarschule	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I	375—390	500	VIII	225	325				
II	350—375	475	IX	200	300				
III	350	450	X	175	250				
IV	325	425	XI	150	200				
V	300	400	XII	125	150				
VI	275	375	XIII	100	100				
VII	250	350	XIV	50	50				

2. Zulagen der Gemeinden.

§ 10. Wenn eine Gemeinde oder ein Kreis von sich aus die Lehrerbesoldung über den gesetzlichen Betrag hinaus erhöht, so beteiligt sich der Staat an dieser Mehrausgabe bis zum Besoldungsbetrag von 1800 Franken für die Primar- und von 2200 Franken für die Sekundarlehrer, Alterszulage nicht inbegriffen, und zwar höchstens mit der Hälfte, mindestens mit einem Zehntel (§ 75 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899). An die freiwilligen Gemeindezulagen für Arbeitslehrerinnen werden keine Staatsbeiträge verabreicht.

§ 11. Zur Erwirkung eines Staatsbeitrages an die von den Gemeinden den Lehrern im Berichtsjahr verabreichten freiwilligen Besoldungszulagen haben die Schulpflegen jeweilen in der statistischen Jahresberichterstattung die dem einzelnen Lehrer verabreichte Zulage (nicht inbegriffen allfällige Barentschädigung für Naturalleistungen) der Erziehungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

§ 12. An diese Besoldungserhöhung leistet der Staat, gestützt auf die vorstehenden Klassifikationen (§§ 6 und 9 oben) folgende Beiträge:

Klasse	%	Klasse	%
I	50	VII u. VIII	25
II	45	IX u. X	20
III	40	XI u. XII	15
IV	35	XIII u. XIV	10
V u. VI	30		

3. Alterszulagen.

§ 13. Bei Berechnung der Alterszulagen zählen nur die an einer öffentlichen Schule des Kantons Zürich erfüllten Dienstjahre.

§ 14. Die bei Ausrichtung der gesetzlichen Alterszulagen in Betracht fallenden Dienstjahre werden berechnet vom 1. Mai oder 1. November des Schulhalbjahres an, in welchem ein Lehrer als Vikar oder als Verweser in den Schuldienst getreten ist. Unterbrechungen im einmal angetretenen Schuldienst werden nicht abgerechnet, wenn sie durch Mangel an zu besetzenden Schulstellen verursacht sind.

4. Vikariatzulagen.

§ 15. Wenn infolge eigener Krankheit von Lehrern oder Arbeitslehrerinnen oder infolge ansteckender Krankheit in der Familie Stellvertretung nötig wird,

¹⁾ Z. B.: Die Gemeinde A fällt nach Vermögenssteuereinheiten unter Klasse VI, nach durchschnittlichem Steuerfuss unter Klasse X; sie erhält also einen Staatsbeitrag nach § 9, Klasse VIII = 225 bzw. 325 Fr. Oder: Gemeinde B, nach Steuereinheiten Klasse XI, nach Steuerfuss Klasse VI, also Staatsbeitrag nach § 9 zwischen VIII und IX = 212 Fr. 50 Rp. bzw. 312 Fr. 50 Rp.

so übernimmt der Staat die Kosten dieser Stellvertretung. Das Gleiche gilt, wenn Lehrer durch den Rekrutendienst oder die regelmässigen Wiederholungskurse im Schuldienst verhindert sind.

Die Vikariatsbesoldung beträgt auf der Stufe der Primarschule 30 Franken, auf der Stufe der Sekundarschule 35 Franken in der Woche, für die Arbeitsschule 80 Rappen für die Stunde.

§ 16. Die Bewilligung der Errichtung von Vikariaten, auch für die Arbeitsschulen, ist bei der Erziehungsdirektion nachzusuchen, welche nach Prüfung der Verhältnisse die für die Fortführung des Schulunterrichts notwendigen Verfügungen trifft.

§ 17. Die Vikariatsbesoldungen werden, soweit sie durch den Staat auszurichten sind, durch die Erziehungsdirektion jeweilen auf Schluss eines Monats zur Zahlung angewiesen und zwar für alle im betreffenden Monat aufgehobenen Vikariate, sowie für alle diejenigen, deren Dauer einen Monat übersteigt. Im letztern Falle ist durch den Vikar eine Bescheinigung der betreffenden Primar- oder Sekundarschulpflege beizubringen, welche dartut, dass das Vikariat noch fortdauert.

§ 18. Bei der Berechnung der Kosten der Stellvertretung von Primar- und Sekundarlehrern fällt nur die Zahl der Schulwochen in Betracht; die Ferien werden berücksichtigt, sofern das Vikariat über dieselben hinaus vom nämlichen Vikar besorgt wird. In Vertretungsfällen an der Arbeitsschule wird nur die Zahl der wirklich erteilten Unterrichtsstunden in Anrechnung gebracht.

§ 19. Wenn ein Vikariat länger als ein Jahr dauert, so entscheidet der Erziehungsrat, ob die Kosten der Stellvertretung noch länger durch den Staat zu tragen seien.

In keinem Falle darf ein Vikariat länger als zwei Jahre dauern.

5. Staatliche Besoldungszulagen.

§ 20. Um dem Lehrerwechsel in steuerschwachen und mit Steuern stark belasteten Landgemeinden entgegenzutreten, werden, bis zum Erlasse eines neuen Besoldungsgesetzes, durch den Regierungsrat auf das Gesuch der betreffenden Schulpflege und den Antrag des Erziehungsrates an definitiv angestellte Lehrer und Lehrerinnen der Primarschule staatliche Zulagen zu der gesetzlichen Besoldung ausgerichtet.

Die Zulagen werden jeweilen für einen Zeitraum von drei Jahren zugesichert. Der Lehrer übernimmt die Verpflichtung, ebenso lange an der betreffenden Schule zu bleiben.

Die jährliche Zulage beträgt im ersten bis dritten Jahre 200 Franken, im vierten bis sechsten Jahre 300 Franken, im siebenten bis neunten 400 Franken und für die Folgezeit je 500 Franken.

Die staatlichen Zulagen haben in der Regel die Verabreichung einer Gemeindezulage zur Voraussetzung. In keinem Falle aber dürfen infolge der staatlichen Zulagen die von den Gemeinden verabreichten freiwilligen Besoldungszulagen vermindert werden. (Gesetz betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899, § 76.)

§ 21. Bei der Zuteilung von staatlichen Besoldungszulagen fallen in erster Linie die Lehrer und Lehrerinnen an ungeteilten Schulen in Landgemeinden, in zweiter Linie geteilte Schulen mit 2 bis 3 Lehrkräften in Betracht, sofern für die betreffenden Gemeinden die Voraussetzungen von § 76, al. 1 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 zutreffen.

§ 22. Der Regierungsrat kann auf ein Gutachten der Bezirksschulpflege und einen bezüglichen Antrag des Erziehungsrates hin Lehrern und Lehrerinnen, welche sich infolge Pflichtvernachlässigung, ungehörigen Lebenswandels und dergleichen des Weiterbezuges der staatlichen Zulage als unwürdig erweisen, dieselbe entziehen.

6. Nachgenuss.

§ 23. Nach dem Hinschiede eines Lehrers hat die Schulpflege einen vom Zivilstandsamte ausgefertigten Familienschein an die Erziehungsdirektion zu übermitteln, welche im Sinne von § 308 des Unterrichtsgesetzes die Nachgenussberechtigung feststellt.

§ 24. Vom Todestage an gerechnet fällt der Nachgenuss des ganzen Einkommens, beziehungsweise des Ruhegehaltes während eines halben Jahres den Hinterlassenen zu.

Der Staat bezahlt inzwischen den Verweser im Umfang der gesetzlichen Besoldung.

§ 25. Als nachgenussberechtigte Hinterlassene gelten in erster Linie die Witwe und in zweiter Linie die Kinder. Andern nahen Verwandten kann der Erziehungsrat auf Ansuchen hin den Nachgenuss gestatten, wenn sie mit dem Verstorbenen in ungetrennter Haushaltung gelebt haben oder von ihm unterstützt worden sind.

III. Schulhausbauten.

§ 26. Staatsbeiträge werden den Schulgemeinden erteilt:

- a. an die Erbauung und an Hauptreparaturen von Primar- und Sekundarschulhäusern;
- b. an die Errichtung von abgetrennten Lehrerwohnungen, Turnhallen und Turnplätzen mit deren erstmaliger Ausrüstung und Schulbrunnen und die Anschaffung von Schulbänken.

§ 27. Als Grundlage für die Ausmittlung der Bausumme dient die von der Gemeindeversammlung genehmigte Baurechnung. Es kommen jedoch von sämtlichen Kosten in Abzug:

- a. Ausgaben für Erwerbung von Land, soweit dasselbe nicht als Bau-, Turn- oder Spielplatz benutzt wird, z.B. von Gärten als Bestandteil der Lehrerbesoldung;
- b. Ausgaben für Erstellung von Räumlichkeiten, welche für andere als Schulzwecke bestimmt sind;
- c. Ausgaben für Gratifikationen jeder Art und für Schulhauseinweihung;
- d. Ausgaben für luxuriöse architektonische Ausschmückung des Baues;
- e. der festgestellte Wert (beziehungsweise Erlös) der alten Schullokalitäten mit Umgebung, soweit dieselben nicht weiter öffentlichen Schulzwecken dienen; ferner Ausgaben für Wege, die nicht ausschliesslich den Zwecken der Schule dienen;
- f. Geschenke und Legate (nicht aber Ergebnisse freiwilliger Kollektien oder Steuern unter den Schulgenossen);
- g. Abtretungen aus andern öffentlichen Gütern bzw. unentgeltliche Überlassung von Baugrund durch Korporationen oder durch die politischen Gemeinden; ferner während der Bauperiode bezahlte Kapitalzinse;
- h. das Schulmobilier, exklusive Schulbänke.

§ 28. Nach Einholung eines Gutachtens der Direktion der öffentlichen Bauten über die vorschriftsgemäße Ausführung von Neu- und Umbauten stellt der Erziehungsrat Antrag an den Regierungsrat betreffend die Höhe der Subvention.

§ 29. Der gemäss § 26 auszurichtende Staatsbeitrag wird bestimmt durch den Betrag des Gesamtsteuerfusses, der erreicht würde, wenn zu dem Durchschnitt des Steuerfusses der letzten fünf Jahre die für 15jährige Amortisation der Bausumme in gleichen Raten nötig werdende Steuerfusserhöhung addirt wird; er steigt bis zu 50% gemäss folgender Klassifikation:

Bei 15jähriger Amortis. Prozenten d. Staats- Bei 15jähriger Amortis. Prozenten d. Staats-
sich ergebender Steuerfuss: Beitrages: sich ergebender Steuerfuss: Beitrages:

0— 4	— 8	über 10—11	20,4—23,5
über 4— 5	8,1— 9,5	„ 11—12	23,6—27,4
“ 5— 6	9,6—11	“ 12—13	27,5—32
“ 6— 7	11,1—13	“ 13—14	32,1—37
“ 7— 8	13,1—15	“ 14—15	37,1—43
“ 7— 9	15,1—17,5	“ 15—20	43,1—50
“ 9—10	17,6—20,3		

§ 30. Steigt der bei vorstehendem Rechnungsmodus sich ergebende, massgebliche Steuerfuss auf über 20 %, so kann der Regierungsrat nach allseitiger Prüfung und Würdigung der Verhältnisse Zuschüsse bewilligen, die aber in keinem Falle 25 % der in Betracht fallenden Bausumme übersteigen dürfen.

§ 31. Gesuche um Staatsbeiträge an Schulhausbauten sind jeweilen bis spätestens Ende Juli der Erziehungsdirektion einzureichen, und es ist denselben eine Beschreibung des Baues mit Anführung aller in dem Schulhause enthaltenen Räume nebst genauen Angaben über allfällig für andere Zwecke bestimmte Lokalitäten beizufügen.

Bei Neubauten und grösseren Umbauten von Schulhäusern ist ein Doppel der erstellten Bau- und Detailpläne, sowie der bezüglichen Baurechnung kostenlos der Erziehungsdirektion behufs Aufbewahrung in ihrem Archiv einzureichen. Blosse Auszüge aus Korrentrechnungen sind nicht statthaft.

Zusammenzüge der Reparaturkosten mehrerer aufeinanderfolgender Jahre werden nicht berücksichtigt.

§ 32. Die Beiträge werden je nach den Budgetverhältnissen in 1 bis 3 Jahresraten ausbezahlt. Zinsvergütung findet nicht statt.

Die Staatsbeiträge sind sofort im vollen Betrage zur Verminderung der Bauschuld zu verwenden. Über die getroffene Verwendung ist dem Regierungsrat unverweilt Mitteilung zu machen.

IV. Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien.

§ 33. Die obligatorischen und die vom Erziehungsrate empfohlenen individuellen Lehrmittel, sowie die Schulmaterialien der Primar-, Sekundar- und Arbeitsschulen werden von den Gemeinden, bezw. Kreisen angeschafft und den Schülern unentgeltlich abgegeben.

§ 34. Die obligatorischen Lehrmittel werden den Schulen auf vorherige Bestellung hin durch den kantonalen Lehrmittelverlag geliefert.

§ 35. Ein Lehrmittel wird während eines Schuljahres an einen und denselben Schüler nur einmal verabfolgt.

Die Schüler haben zu den ihnen übergebenen Lehrmitteln Sorge zu tragen. Unsaubere, unbrauchbar gewordene oder verloren gegangene Exemplare sind auf Kosten des Schülers in Stand zu stellen, bezw. zu ersetzen. Die Lehrer haben über die sorgsame Behandlung der Lehrmittel und Schulmaterialien zu wachen.

§ 36. Die an die Schüler verabreichten Lehrmittel sind Eigentum der Schule und beim Austritt oder Übertritt an eine andere Schule dem Lehrer zurückzugeben.

Durch Beschluss der Schulpflege können den Schülern einzelne Lehrmittel, von denen anzunehmen ist, dass sie für die Schüler auch späterhin noch von Wert sind, unentgeltlich oder zu ermässigtem Preise überlassen werden.

§ 37. Von den Schulmaterialien bleiben Eigentum der Schule:

in der Primarschule und in der Sekundarschule: die kostspieligen Zeichenmaterialien und die Hülfsmittel zum Zeichnen (Reisszeug, Reissbrett, Reisschiene, Winkel, sowie Tuschschalen, Tusche, Farben etc.),

in der Arbeitsschule: Strick-, Näh- und Stecknadeln, Masstab, Nähkissen, Schere u. dergl.

Durch Beschluss der Schulpflege kann ein Teil dieser Materialien nach Gebrauch unentgeltlich oder gegen Entschädigung an die Schüler abgegeben werden.

§ 38. An die Kosten der Anschaffung der obligatorischen und vom Erziehungsrate empfohlenen individuellen Lehrmittel und der Schulmaterialien leistet der Staat je nach dem Masse des Bedürfnisses Beiträge, und zwar den Primarschulgemeinden von 25 bis 75 %, den Sekundarschulkreisen von 20 bis 50 % (§ 79 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899).

§ 39. Demgemäß werden für die Berechnung der Staatsbeiträge an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien entsprechend dem Gesamtsteuerfuss der betreffenden Gemeinden bzw. Kreise nachfolgende Klassen aufgestellt:

a. für die Primarschulgemeinden:

Klasse	Gesamtsteuerfuss % Durchschnitt in den letzten 5 Jahren	Staatsbeitrag in % der Ausgaben
I	{ 0,0—2 { 2,1—3,5	25—35 30—40
II	{ 3,6—5 { 5,1—6,5	35—45 40—50
III	{ 6,6—7,5 { 7,6—8,5	45—55 50—60
IV	{ 8,6—9 { 9,1—10	55—65 60—70
V	über 10	65—75

b. für die Sekundarschulkreise:

I	0,0—3,5	20—30
II	3,6—6,5	25—35
III	6,6—8,5	30—40
IV	8,6—9,5	35—45
V	über 9,5	40—50

§ 40. Um den Staatsbeitrag erhältlich zu machen, haben die Schulpflegen der Erziehungsdirektion alljährlich nach einem bei der Erziehungskanzlei zu beziehenden Formular einen Rechnungsauszug unter genauer Angabe der Kosten der während des abgelaufenen Jahres für die verschiedenen Klassen neu angeschafften Lehrmittel und Schulmaterialien zu übermitteln.

V. Stipendien an Sekundarschüler.

§ 41. An dürftige oder almosengenössige Schüler, welche sich durch besondere Befähigung, durch Fleiss und gutes Betragen auszeichnen, können Staatsstipendien verabfolgt werden.

Hiebei sind insbesondere Schüler der III. Klasse zu berücksichtigen, Schüler der I. und II. Klasse nur ausnahmsweise, z. B. bei weitem Schulweg, der sie verhindert, über Mittag nach Hause zu gehen.

Die Stipendien für Schüler der III. Klasse sollen bis auf 50 Fr., diejenigen für Schüler der I. und II. Klasse nicht mehr als 20 Fr. betragen.

§ 42. Die Zuteilung der Stipendien erfolgt durch den Erziehungsrat auf das Gesuch der betreffenden Sekundarschulpflege; sie wird an die Bedingung geknüpft, dass der Schüler bis zum Schlusse des Schuljahres in der Schule verbleibe und dass auch aus der Schulkasse eine entsprechende Unterstützung, die mindestens 40% der Staatsleistung betragen muss, hinzugefügt werde.

Tritt der Schüler vor Schluss des Schuljahres aus, so ist das betreffende Jahresstipendium zurückzuerstatten.

§ 43. Das Stipendium an almosengenössige Schüler darf nicht in die Armenkasse fallen, sondern muss zur Anschaffung von Kleidern, insbesondere für den Winter, oder zu anderweitiger persönlicher Erleichterung der Schüler verwendet werden. Ebensowenig kann das Stipendium später durch die Armenpflege von den Unterstützten zurückverlangt werden.

§ 44. Die Sekundarschulpflegen haben ihre Anträge betr. die Ausrichtung von Staatsstipendien an Sekundarschüler spätestens bis Ende Juli des Schuljahres auf einem bei der Erziehungskanzlei erhältlichen Formular der Erziehungsdirektion einzureichen.

*VII. Staatsbeiträge an erweiterten Sekundarschulunterricht.**a. Im Sinne von § 55 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899.*

§ 45. Wenn ein Sekundarschulkreis im Sinne von § 55 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 den bestehenden drei Klassen der Sekundarschule weitere Jahreskurse mit erweitertem Lehrziel anfügen will, so hat die Schulpflege dem Erziehungsrate eine eingehende Vorlage zu unterbreiten. In derselben sind über die Organisation dieser Kurse, über eventuell damit zusammenhängende Modifikationen im Lehrplan der ersten drei Klassen, über die Zahl der Schüler, sowie über die Verteilung des Unterrichts unter die vorhandenen Lehrer und die allfällige Anstellung von weiteren Lehrkräften die notwendigen Angaben zu machen.

§ 46. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in der erweiterten Sekundarschule (Klasse IV und V) darf nicht unter 15 angesetzt werden und die Schülerzahl eines Kurses darf nicht weniger als 3 betragen. Es ist ausserdem für mindestens zweijährige Fortführung der erweiterten Sekundarschule Garantie zu leisten.

§ 47. An den durch diese Einrichtung entstehenden Mehrkosten beteiligt sich der Staat mit einem Beitrage, dessen Zumessung sich nach den Leistungen und den ökonomischen Verhältnissen des Schulkreises richtet und um so höher bemessen wird, je mehr Sekundarschulkreisen eines Bezirkes oder einer Gegend die erweiterte Sekundarschule dient.

§ 48. Die Bestimmungen betreffend die Stipendien an Sekundarschüler finden auf die Schüler der erweiterten Sekundarschule analoge Anwendung; insbesondere ist durch erhöhte Beiträge der Besuch von Schülern aus andern Sekundarschulkreisen zu unterstützen.

b. Im Sinne von § 73 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899.

§ 49. Sekundarschulkreise, welche ausser dem obligatorischen Unterricht im Französischen an ihren Schulen fakultativen Unterricht in Englisch, Italienisch, Latein, Griechisch, oder in mehreren dieser Sprachen erteilen lassen, erhalten an die bezüglichen Ausgaben der Schulkasse einen Staatsbeitrag.

§ 50. Die Verabreichung eines Staatsbeitrages wird an folgende Bedingungen geknüpft:

- a. die Einführung dieses fakultativen Unterrichts ist unter Beilegung des Stundenplanes und dem Ausweis über das Vorhandensein geeigneter Lehrkräfte dem Erziehungsamt zur Genehmigung zu unterbreiten (§ 107 des Unterrichtsgesetzes);
- b. es ist alljährlich an die Bezirksschulpflege über die Frequenz Bericht zu erstatten und von der letztern ein Gutachten über den Erfolg dieses Unterrichts an den Erziehungsamt beizufügen;
- c. das einzelne Fach muss mindestens 3 Teilnehmer zählen.

§ 51. Bei Zumessung des Staatsbeitrages an den fakultativen Unterricht in neuern Fremdsprachen fallen nur die Schüler der III. Sekundarschulkasse in Betracht.

§ 52. Wenn die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind, beträgt der Staatsbeitrag je nach der Frequenz und den Leistungen 50 bis 100 Franken pro wöchentliche Stunde im Schuljahr.

VIII. Schlussbestimmungen.

§ 53. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Durch dieselbe wird die Verordnung betreffend Staatsbeiträge für das Volksschulwesen vom 25. Februar 1892 aufgehoben.

6. 3. Lehrplan für die Arbeitsschulen des Kantons Zürich. (Vom 31. März 1900.)**Verteilung des Lehrstoffes auf 6 Arbeitsschuljahre
bei 4 wöchentlichen Stunden.****1. Arbeitsschulkasse (4. Primarschulkasse). — 4 wöchentliche Stunden.**

Stricken: a. ein Übungsstück, an welchem die rechten und linken Maschen, das Abnehmen, die Ferse und das Käppchen eingeübt werden; — b. ein Paar Strümpfe (80 Maschen im Umfang).

Nähen: a. ein Übungsstück zur Erlernung der Grundstiche: Vor-, Stepp-, Hinter-, Saum-, Überwindlings- und Hohlsaumstiche. Material: ungebleichte Etamine, roten und blauen Faden; — b. am Übungsstück zur Erlernung der wichtigsten Nähte: englische Naht, Steppnaht, schmale Säume, Überwindlingsnaht. Material: grober Baumwollstoff (Triplure).

2. Arbeitsschulkasse (5. Primarschulkasse). — 4 wöchentliche Stunden.

Stricken: Fortsetzung des Strickens von Strümpfen.

Nähen: a. Vollendung des Nahtübungsstückes: Stepp- und Hohlsaum, Wallnähte, Gegenstichnaht, Einfassung und Fertigstellung zu einer Tasche; b. ein Kreuzstich-Übungsstück mit Zackenrand, Alphabet, Ziffern und zwei Rosetten. Material: uneingeteilter Stramin, farbiger Zeichenfaden; — c. Säumen von Taschen- oder Handtüchern (für vorgerücktere Schülerinnen).

3. Arbeitsschulkasse (6. Primarschulkasse). — 4 wöchentliche Stunden.

Nähen: a. ein Bündchenhemd mit abgerundeten Ärmeln; — b. ein Paar weisse Überärmel mit Steppfalten und offenen Bündchen oder das Übungsstück für Steppfalte und Knopflöcher.

Anmerkung. Die Überärmel oder das Übungsstück für Steppfalte und Knopflöcher sind unmittelbar vor der Ausführung der Steppfalte am Bündchenhemd herzustellen.

Stricken: a. Musterstricken (Piqué-, Patent- und Hohlmuster); — b. als Zwischenarbeit: Anstricken von Strümpfen.

**4. Arbeitsschulkasse (7. Primar- oder 1. Sekundarschulkasse).
4 wöchentliche Stunden.**

Nähen: Ein Frauenhemd mit Bündchen, runden Ärmeln und Stockschweifung.

Flicken: a. ein Übungsstück: Einsetzen von Stücken mit der Überwindlings-, Kapp-, Saum- und Wallnaht an weissem Baumwollstoff; — b. Erlernung des Maschenstiches (Überziehen von rechten und linken Maschen, Nähchen und Abnehmen), Verbindung von Maschenreihen und Einstricken der Ferse an einem Übungsstück; — c. als Zwischenarbeit: Flicken an Nutzgegenständen.

**5. Arbeitsschulkasse (8. Primar- oder 2. Sekundarschulkasse).
4 wöchentliche Stunden.**

Nähen: Ein Frauennachthemd mit Rücken- und Vorderkoller oder ein Herrenhemd.

Flicken: a. ein Maschenstich-Übungsstück: Stopfen von Löchern durch rechte, linke und Abnehmemaschen; — b. ein Übungsstück: Verweben (Wifeln) und Stopfen (gewöhnliches und drilchartiges Muster); — c. als Zwischenarbeit: Flicken an Nutzgegenständen.

6. Arbeitsschulkasse (3. Sekundarschulkasse). — 4 wöchentliche Stunden.

Stick en: Ein einfaches Übungsstück (Hochstickerei oder Zierstiche).

Maschinennähen: a. ein Übungsstück: Nähte, Säume und Fältchen; — b. ein Frauenkollerhemd eventuell mit Stickerei.

Flicken: Erlernung des Flanell- oder Tuchflickens.

**Verteilung des Lehrstoffes auf 6 Arbeitsschuljahre
bei 6 wöchentlichen Stunden.**

1. Arbeitsschulklassen (4. Primarschulklassen). — 6 wöchentliche Stunden.

Stricken: a. ein Übungsstück, an welchem die rechten und linken Maschen, das Abnehmen, die Ferse und das Käppchen eingeübt werden; — b. ein Paar Strümpfe (80 Maschen im Umfang).

Nähen: a. ein Übungsstück zur Erlernung der Grundstiche: Vor-, Stepp-, Hinter-, Saum-, Überwindlings- und Hohlsaumstiche. Material: ungebleichte Etamine, roter und blauer Faden; — b. ein Übungsstück zur Erlernung der wichtigsten Nähte an grobem Baumwollstoff (Triplure).

2. Arbeitsschulklassen (5. Primarschulklassen). — 6 wöchentliche Stunden.

Stricken: a. Fortsetzung des Strickens von Strümpfen (glatt gestrickt und mit Namen); — b. Anfertigung einiger Piqué- und Patentmuster.

Nähen: a. ein Kreuzstich-Übungsstück mit Zackenrand, Alphabet, Ziffern und zwei Rosetten. Material: uneingeteilter Stramin und farbiger Zeichenfaden; — b. ein Mädchen-Zughemd oder ein Paar weisse Überärmel mit geschlossenen Bündchen; — c. Säumen von Taschen- oder Handtüchern (für vorgerücktere Schülerinnen).

3. Arbeitsschulklassen (6. Primarschulklassen). — 6 wöchentliche Stunden.

Nähen: a. ein Bündchenhemd mit abgerundeten Ärmeln; — b. ein Übungsstück für Steppfalte und Knopflöcher.

Anmerkung. Dasselbe ist unmittelbar vor der Ausführung der Steppfalte am Hemd herzustellen.

Flicken: a. ein Übungsstück: Einsetzen von Stücken mit der Überwindlings-, Kapp-, Saum- und Wallnaht an weissem Baumwollstoff; — b. Erlernung des Maschenstiches (Überziehen von rechten und linken Maschen, Nähchen und Abnehmen), Verbindung von Maschenreihen und Einsticken der Ferse an einem Übungsstück; — c. als Zwischenarbeit: Ausführung obgenannter Flickarten an Nutzgegenständen.

4. Arbeitsschulklassen (7. Primar- oder 1. Sekundarschulklassen).

6 wöchentliche Stunden.

Nähen: a. ein Frauentaghemd mit Bündchen, runden Ärmeln und Stockschweifung oder ein Herren-Achselhemd; — b. ein Kissenüberzug zum Weiterüben der Knopflöcher.

Flicken: a. ein Übungsstück: Einsetzen von Stücken mit Überwindlings-, Saum-, Kapp- und Staffirnnaht an farbigem (karrirem) Baumwollstoff; — b. ein Maschenstich-Übungsstück: Stopfen von Löchern durch rechte, linke, Hohl- und Abnehmemaschen; — c. als Zwischenarbeit: Anwendung an Nutzgegenständen; — d. Einsticken von Fersen und andern Stücken.

5. Arbeitsschulklassen (8. Primar- oder 2. Sekundarschulklassen).

6 wöchentliche Stunden.

Maschinennähen: a. ein Übungsstück: Nähte, Säume und Fältchen; — b. ein Frauennachthemd oder ein Herrenhemd; — c. ein Paar Beinkleider oder ein Übungsstück im Weissticken.

Flicken: a. ein Übungsstück: Verweben (Wifeln) und Stopfen (gewöhnliche und drillchartige Muster); — b. Erlernung des Flanell- oder Tuchflickens; — c. als Zwischenarbeit: Anwendung an Nutzgegenständen.

6. Arbeitsschulklassen (3. Sekundarschulklassen). — 6 wöchentliche Stunden.

Stickern: Ein einfaches Übungsstück: Hochstickerei oder Zierstiche, wenn dasselbe nicht in der vorhergehenden Klasse hergestellt wurde.

Maschinennähen: Ein Frauenkollerhemd eventuell mit Stickerei.

Flicken: Nochmalige Übung gelernter Flickarten an Nutzgegenständen.

Nach Beendigung genannter Arbeiten je nach Wunsch der Schülerinnen Anfertigung von Wäschegegenständen oder Weissticken.

Verteilung des Lehrstoffes auf das 4.—6. Arbeitsschuljahr bei 6 wöchentlichen Stunden in den drei ersten (4.—6. Primarschulkasse) und 4 wöchentlichen Stunden in den drei oberen Arbeitsschulklassen (7. und 8. Primar- resp. 1., 2. und 3. Sekundarschulkasse).

4. *Arbeitsschulkasse* (7. Primar- oder 1. Sekundarschulkasse).
4 wöchentliche Stunden.

Nähen: Ein Frauenhemd mit Bündchen, runden Ärmeln und Stockschweifung oder ein Herren-Achselhemd.

Flicken: a. ein Übungsstück: Einsetzen von Stücken mit der Überwindlings-, Kapp-, Saum- und Staffirnaht an farbigem (karrirtem) Baumwollstoff; — b. ein Maschenstich-Übungsstück: Stopfen von Löchern durch rechte, linke und Abnehmemaschen; — c. als Zwischenarbeit: Anwendung an Nutzgegenständen.

5. *Arbeitsschulkasse* (8. Primar- oder 2. Sekundarschulkasse).
4 wöchentliche Stunden.

Nähen: Ein Frauennachthemd oder ein Herrenhemd.

Flicken: a. ein Übungsstück: Verweben (Wifeln) und Stopfen (gewöhnliche und drillichartige Muster); — b. Erlernung des Flanell- oder Tuchflickens; c. als Zwischenarbeit: Anwendung an Nutzgegenständen.

6. *Arbeitsschulkasse* (3. Sekundarschulkasse). — 4 wöchentliche Stunden.

Stickern: Ein einfaches Übungsstück: Hochstickerei oder Zierstiche.

Maschinennähen: a. ein Übungsstück: Nähte, Säume, Fältchen; — b. ein Frauenkollerhemd eventuell mit Stickerei.

Nach Beendigung genannter Arbeiten je nach Wunsch der Schülerinnen Anfertigung von Wäschegegenständen oder Weissticken.

Verteilung des Lehrstoffes auf das 4.—6. Arbeitsschuljahr bei 6 wöchentlichen Stunden in den drei ersten und 5 wöchentlichen Stunden (resp. 4 im Sommer- und 6 im Winterhalbjahr) in den drei oberen Arbeitsschulklassen.

4. *Arbeitsschulkasse* (7. Primar- oder 1. Sekundarschulkasse).
5 wöchentliche Stunden.

Nähen: Ein Frauenhemd mit Bündchen, runden Ärmeln und Stockschweifung oder ein Herren-Achselhemd.

Flicken: a. ein Übungsstück: Einsetzen von Stücken mit der Überwindlings-, Kapp-, Saum- und Staffirnaht an farbigem (karrirtem) Baumwollstoff; — b. ein Maschenstich-Übungsstück: Stopfen von Löchern durch rechte, linke, Hohl- und Abnehmemaschen; — c. als Zwischenarbeit: Anwendung von Nutzgegenständen; — d. Einsticken von Fersen und andern Stücken.

5. *Arbeitsschulkasse* (8. Primar- oder 2. Sekundarschulkasse).
5 wöchentliche Stunden.

Maschinennähen: a. ein Übungsstück: Nähte, Säume, Fältchen; — b. ein Frauennachthemd oder ein Herrenhemd.

Flicken: a. ein Übungsstück: Verweben (Wifeln) und Stopfen (gewöhnliches und drillichartiges Muster); — b. Erlernung des Flanell- oder Tuchflickens; — c. als Zwischenarbeit: Anwendung von Nutzgegenständen.

6. *Arbeitsschulkasse* (3. Sekundarschulkasse). — 5 wöchentliche Stunden.

Stickern: Ein einfaches Übungsstück (Hochstickerei oder Zierstiche).

Maschinennähen: Ein Frauenkollerhemd eventuell mit Stickerei.

Flicken: Nochmalige Übung gelernter Flickarten an Nutzgegenständen.

Nach Beendigung genannter Arbeiten je nach Wunsch der Schülerinnen Anfertigung von Wäschegegenständen oder Weissticken.

**Verteilung des Lehrstoffes auf 7 Arbeitsschuljahre
bei 4 wöchentlichen Stunden.**

1. Arbeitsschulkasse (3. Primarschulkasse).

Stricken: *a.* ein Übungsstück, an welchem die rechten und linken Maschen, das Abnehmen, die Ferse und das Käppchen eingeübt werden; — *b.* ein Paar Strümpfe (80 Maschen im Umfang); — *c.* Wasch- oder Staublappen, Armstösschen etc. mit Anwendung von rechten und linken Maschen.

Anmerkung. Wo es die Verhältnisse wünschbar erscheinen lassen, kann das Stichübungsstück in der III. Elementarklasse hergestellt werden.

2. Arbeitsschulkasse (4. Primarschulkasse). — 4 wöchentliche Stunden.

Stricken: Fortsetzung des Strickens von Strümpfen.

Nähen: *a.* ein Übungsstück zur Erlernung der Grundstiche: Vor-, Stepp-, Hinter-, Saum-, Überwindlings- und Hohlsaumstich. Material: ungebleichte Etamine, roter und blauer Faden; — *b.* ein Übungsstück zur Erlernung der wichtigsten Nähte an grobem Baumwollstoff (Triplure).

Zwischenarbeiten: Anstricken von Strümpfen, Säumen von Taschen- oder Handtüchern.

3. Arbeitsschulkasse (5. Primarschulkasse). — 4 wöchentliche Stunden.

Stricken: *a.* Anfertigung einiger Piqué-, Patent- und Hohlmuster (4 Piqué-, 2—3 Patent- und 4—5 Hohlmuster); — *b.* Fortsetzung des Strickens von Strümpfen als Zwischenarbeit.

Nähen: *a.* ein Kreuzstich-Übungsstück mit Zackenrand, Alphabet, Ziffern und zwei Rosetten. Material: uneingeteilten Stramin, farbigen Zeichenfaden; — *b.* ein Paar weisse Überärmel mit geschlossenen Bündchen oder ein Zughemd.

4. Arbeitsschulkasse (6. Primarschulkasse). — 4 wöchentliche Stunden.

Nähen: *a.* ein Frauen-Bündchenhemd mit abgerundeten Ärmeln; — *b.* ein Übungsstück für Steppfalte und Knopflöcher.

Anmerkung. Das Übungsstück für die Steppfalte ist unmittelbar vor der Ausführung der Steppfalte am Hemd herzustellen.

Flicken: *a.* ein Übungsstück: Einsetzen von Stücken in Quadratform mit der Überwindlings-, Kapp-, Saum- und Wallnaht an weissem Baumwollstoff; — *b.* Ausführung obgenannter Flickart an Wäschegegenständen.

5. Arbeitsschulkasse (7. Primar- oder 1. Sekundarschulkasse).

4 wöchentliche Stunden.

Nähen: Ein Frauenhemd mit Bündchen, runden Ärmeln und Stockschweifung.

Flicken: *a.* Erlernung des Maschenstiches (Überziehen von rechten und linken Maschen, Nähtchen und Abnehmen), Verbindung von Maschenreihen und Einsticken der Ferse an einem Übungsstücke; — *b.* Anwendung an Strümpfen.

6. Arbeitsschulkasse (8. Primarschulkasse oder 2. Sekundarschulkasse).

4 wöchentliche Stunden.

Nähen: Ein Frauen-Nachthemd oder ein Herrenhemd.

Flicken: *a.* Maschenstich-Übungsstück: Stopfen von Löchern durch rechte, linke und Abnehmemaschen; — *b.* ein Übungsstück: Verweben (Wifeln) und Stopfen (gewöhnliches und drilchartiges Muster); — *c.* Anwendung an Nutzgegenständen.

7. Arbeitsschulkasse (3. Sekundarschulkasse). — 4 wöchentliche Stunden.

Sticken: Ein einfaches Übungsstück (Hochstickerei oder Zierstiche).

Maschinennähen: *a.* ein Übungsstück mit Nähten, Säumen und Fältchen; — *b.* ein Frauenkollerhemd eventuell mit Stickerei.

Nach Beendigung genannter Arbeiten je nach Wunsch der Schülerinnen Anfertigung von Wäschegegenständen oder Weissticken.

Verteilung des Lehrstoffes auf 7 Arbeitsschuljahre.

1. Klasse: 4 wöchentliche Stunden; 2. bis 7. Klasse; 6 wöchentliche Stunden.

1. Arbeitsschulkklasse (3. Primarschulkklasse). — 4 wöchentliche Stunden.

Stricken: a. ein Übungsstück, an welchem die rechten und linken Maschen, das Abnehmen, die Ferse und das Käppchen eingeübt werden; — b. ein Paar Strümpfe (80 Maschen im Umfang); — c. Wasch- oder Staublappen, Armstösschen etc. mit Anwendung von rechten und linken Maschen.

Anmerkung. Wo es die Verhältnisse wünschbar erscheinen lassen, kann das Stichübungsstück in der III. Elementarklasse hergestellt werden.

2. Arbeitsschulkklasse (4. Primarschulkklasse). — 6 wöchentliche Stunden.

Stricken: Fortsetzung des Strickens von Strümpfen.

Nähen: a. ein Übungsstück zur Erlernung der Grundstiche (Vor-, Stepp-, Hinter-, Saum-, Überwindlings- und Hohlsaumstiche). Material: ungebleichte Etamine, roter und blauer Faden; — b. ein Übungsstück zur Erlernung der wichtigsten Nähte an grobem Baumwollstoff (Triplure); — c. ein Paar weisse Überärmel mit geschlossenem Bündchen oder ein Zughemd.

3. Arbeitsschulkklasse (5. Primarschulkklasse). — 6 wöchentliche Stunden.

Stricken: a. Anfertigung von Piqué-, Patent- und Hohlmustern (4 Piqué-, 2—3 Patent- und 4—5 Hohlmuster); — b. Fortsetzung des Strickens von Strümpfen, Anstricken von Strümpfen.

Nähen: a. ein Kreuzstich-Übungsstück mit Zackenrand, Alphabet, Ziffern und zwei Rosetten. Material: uneingeteilter Stramin, farbiger Zeichenfaden; — b. ein Mädchen-Zug- oder Bündchenhemd; — c. ein Übungsstück für Steppfalte und Knopflöcher.

Anmerkung. Wird ein Mädchen-Bündchenhemd ausgeführt, so ist das Übungsstück für die Steppfalte unmittelbar vor der Herstellung der Steppfalte am Hemde vorzunehmen.

4. Arbeitsschulkklasse (6. Primarschulkklasse). — 6 wöchentliche Stunden.

Nähen: Ein Frauen-Bündchenhemd.

Flicken: a. ein Übungsstück: Einsetzen von Stücken mit der Überwindlings-, Kapp-, Saum- und Wallnaht an weissem Baumwollstoff; — b. Erlernung des Maschenstiches (Überziehen von rechten und linken Maschen, Nähchen und Abnehmen), Verbindung von Maschenreihen und Einsticken der Ferse an einem Übungsstück; — c. Ausführung obgenannter Flickarten an Nutzgegenständen.

5. Arbeitsschulkklasse (7. Primar- oder 1. Sekundarschulkklasse).

6 wöchentliche Stunden.

Nähen: a. ein Frauenghemd mit Bündchen, runden Ärmeln und Stockschweifung, oder ein Frauenkollerhemd oder ein Herren-Achselhemd; — b. ein Kissenüberzug zum Weiterüben der Knopflöcher.

Flicken: a. ein Übungsstück: Einsetzen von Stücken mit der Überwindlings-, Kapp-, Saum- und Staffirnaht an farbigem (karriitem) Baumwollstoff; — b. ein Maschenstich-Übungsstück: Stopfen von Löchern durch rechte, linke, Hohl- und Abnehmemaschen; — c. als Zwischenarbeit: Anwendung an Nutzgegenständen; — d. Einsticken von Fersen und andern Stücken.

6. Arbeitsschulkklasse (8. Primar- oder 2. Sekundarschulkklasse).

6 wöchentliche Stunden.

Maschinennähen: a. ein Übungsstück: Nähte, Säume, Fältchen; — b. ein Frauennachthemd oder ein Herrenhemd; — c. ein Paar Beinkleider oder ein Übungsstück im Weissticken.

Flicken: a. ein Übungsstück: Verweben (Wifeln) und Stopfen (gewöhnliche und drillichartige Muster); — b. Erlernung des Flanell- oder Tuchflickens; — c. als Zwischenarbeit: Nutzanwendung der verschiedenen Flickarten.

7. Arbeitsschulklasse (3. Sekundarschulklasse). — 6 wöchentliche Stunden.

Stickerei: Ein einfaches Übungsstück (Hochstickerei oder Zierstiche, sofern dasselbe nicht in der vorhergehenden Klasse angefertigt wurde).

Maschinennähen: Ein Frauenkollerhemd eventuell mit Stickerei.

Flicken: Nochmalige Übung gelernter Flickarten an Nutzgegenständen.

Nach Beendigung genannter Arbeiten je nach Wunsch der Schülerinnen Anfertigung von Wäschegegenständen oder Weissticken.

Bemerkungen.

1. Zu den im Lehrplan vorgeschriebenen Wäschegegenständen sind die Schnittmuster durch die Schülerinnen selbst zu konstruieren.
2. Bei der Repetition sollen die Schnittmuster in karrirte Hefte eingezeichnet oder in halber Grösse auf Musterpapier konstruiert werden.
3. Durch die Einführung des Arbeitsschulbüchleins als obligatorisches Lehrmittel fällt das Einschreiben der Massverhältnisse weg.
4. Das Arbeitsschulbüchlein ist in zwei Teilen zu verwenden; der 1. Teil von der 4. Primarschulklasse und der 2. Teil von der 7. Primarschul- resp. 1. Sekundarschulklasse an.
5. Es ist den Lehrerinnen gestattet, an den für die betreffenden Klassen vorgeschriebenen Nutz-Arbeiten durch örtliche Verhältnisse bedingte kleine Veränderungen vorzunehmen.

Hauswirtschaftlicher Unterricht mit Praxis.

Für die 8. Primar- oder 2. Sekundarschulklasse. (4 wöchentliche Stunden.)

1. Der Unterricht wird in einer Schulküche erteilt.
2. Die Verteilung des Lehrstoffes richtet sich nach den Bedürfnissen der Jahreszeit.
3. Der praktischen Anwendung und Verwertung geht stets die mündliche Besprechung voraus.
4. Alle praktischen Arbeiten werden von allen Kindern in einer bestimmten Kehrordnung ausgeführt.

5. Die Kinder sollen mit den Grundbedingungen einer einfachen und billigen Volksernährung bekannt werden, die wichtigsten Nahrungsmittel auf ihren Nährwert kennen, die Veränderungen derselben beobachten und deren Nutzanwendung herausfinden lernen. Dabei soll das Interesse für den Pflichtenkreis der Hausälterin in ihnen geweckt werden.

Der Unterricht umfasst: 1. **Nahrungsmittellehre:**

- a. die Milch (Herkunft, Arten, Wert als Nahrungsmittel, Bestandteile, Nährwert, Preis, Kennzeichen guter Milch, Kochen der Milch, Aufbewahrung, Veränderung, Milchprodukte);
 - b. das Ei (Arten, Formbestandteile, Chemische Bestandteile, Nährwert, Preis, Kennzeichen, das Kochen der Eier, Verwendung in der Küche, Aufbewahrung);
 - c. Fleisch
 - d. Fische
 - e. grüne Gemüse
 - f. Kartoffeln
 - g. Getreide
 - h. Hülsenfrüchte
- } Allgemeines, Arten, Herkunft, Bestandteile, Nährwert, Einkauf, Preis, Verwendung, Zubereitung, Aufbewahrung, Veränderungen, Produkte und Präparate;

- i. Obst: Arten, Wert für die Ernährung, Verdaulichkeit, frisches, getrocknetes und eingemachtes Obst, Preis, Aufbewahrung;
- k. Fette: 1. Als Nahrungsmittel, Gewinnung, Einkauf, Verwendung, Unterschied von tierischen und pflanzlichen Fetten, Aufbewahrung;
- l. Genussmittel: 1. Kaffee, — 2. Thee, — 3. Cacao, — 4. Wein, Bier und Spirituosen; } Allgemeines, Herkunft, Arten, Bestandteile, Einkauf, Preis, Verwendung, Aufbewahrung.
- m. Gewürze, Kochsalz, Zucker;
- n. Trinkwasser;

2. Ernährungslehre:

- a. die grundlegenden Begriffe der Stoffwechsellehre;
- b. die Ernährungsorgane, und die dabei in Betracht kommenden Ausscheidungs- und Atmungsorgane;
- c. über die Anforderungen an eine richtige Nahrung;
- d. Aufstellung von Speisezetteln mit Berücksichtigung der Jahreszeiten, der Beschäftigung, des Alters und des Gesundheitszustandes des Menschen.

3. Hauswirtschaftslehre:

- a. notwendige Eigenschaften der Haushälterin (Ordnungsliebe, Reinlichkeit, Pünktlichkeit, Sparsamkeit);
- b. hauswirtschaftliche Berechnungen. Führung eines einfachen Haushaltungsbuches;
- c. Einkäufe;
- d. die Wohnung. Gesundheitliches. Einrichtung und Instandhaltung derselben (Küche inbegriffen);
- e. Heizung und Beleuchtung;
- f. Tischdecken und Serviren;
- g. die Bekleidung. Gesundheitliches. Instandhaltung der verschiedenen Arten von Kleidungsstücken;
- h. das Waschen. Behandlung der verschiedenen Stoffe.

4. Kochen: Die Zubereitung einfacher Gerichte, welche zu einer richtigen Volksernährung gehören.

NB. Dieser letztere, praktische Teil des hauswirtschaftlichen Unterrichtes findet neben den theoretischen Unterweisungen statt.

5. Verhaltensmassregeln bei Unfällen und Grundbegriffe der Krankenpflege.

Hauswirtschaftlicher Unterricht ohne Praxis.

Für die 8. Primar- resp. 2. Sekundarschulkasse. (1 Stunde per Woche.)

1. Notwendige Eigenschaften der Haushälterin (Ordnungsliebe, Reinlichkeit, Pünktlichkeit, Sparsamkeit).
2. Wohnung: Einrichtung, Instandhaltung sämtlicher Räume und Reinigungsarbeiten mit Berücksichtigung des gesundheitlichen Einflusses der Wohnung.
3. Heizung und Beleuchtung.
4. Bekleidung: Allgemeines und Gesundheitliches, Reinigung der Kleidungsstücke. Wäsche.
5. Nahrungsmittellehre: Die grundlegenden Begriffe der Stoffwechsellehre, die wichtigsten Nahrungsmittel wie Milch, Eier, Fleisch, Fische, grüne Gemüse, Kartoffeln, Getreide, Hülsenfrüchte, Obst, Genussmittel und Gewürze in Bezug auf Herkunft, Art, Wert als Nahrungsmittel, Bestandteile, Einkauf, Preis, Verwendung und Aufbewahrung.

7. 4. Kreisschreiben an die Primar-, Sekundar- und Bezirksschulpfleger des Kantons Zürich an erstere für sich und zu handen der Frauenkommissionen, betreffend Errichtung neuer Arbeitschulabteilungen. (Vom 17. Oktober 1900.)

Angestellte Erhebungen haben ergeben, dass eine grössere Anzahl von Gemeinden die Errichtung neuer Arbeitschulabteilungen schon bei Schülerzahlen vornehmen, die weit unter dem gesetzlichen Maximum von 30 Schülerinnen stehen. Da nach Vorschrift des Gesetzes vom 11. Juni 1899 betreffend die Volksschule der Staat zwei Drittel der gesetzlichen Besoldung der Arbeitslehrerinnen übernimmt, so hat ein solches Vorgehen zur Folge, dass die staatlichen Mittel über Gebühr in Anspruch genommen werden. Es erscheint daher geboten, dafür zu sorgen, dass bei Trennung von Arbeitschulklassen ein gewisses Mass nicht überschritten werde.

Zu diesem Zwecke hat der Erziehungsrat folgende Grundsätze aufgestellt:

1. In jedem Falle ist bei Teilung einer Arbeitschule in mehrere Abteilungen (§ 35 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 und § 117 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 7. April 1900) die Genehmigung des Erziehungsrates einzuholen.

2. An der Maximalzahl 30 der gleichzeitig von einer Lehrerin zu unterrichtenden Schülerinnen ist festzuhalten, nur in ausnahmsweisen Fällen darf unter oder über diese Zahl gegangen werden.

3. Von der in § 33 Abs. 3 des Volksschulgesetzes gewährten Möglichkeit, den obligatorischen Arbeitsunterricht schon in der 3. Klasse beginnen zu lassen, soll erst dann Gebrauch gemacht werden dürfen, wenn entweder die Gesamtschülerinnenzahl der 4.—8. Klasse weniger als 15 beträgt, oder schon an und für sich das gesetzliche Maximum von 30 übersteigt und aus diesem Grunde eine Trennung erforderlich wird.

Diese Grundsätze werden hiemit den eingangs genannten Behörden mitgeteilt mit dem Bemerken:

- a. dass die in Ziffer 1 oben verlangte Genehmigung nicht nur für künftige, sondern auch für bereits vollzogene Trennungen einzuholen ist;
- b. dass die fernere Erteilung der gesetzlichen Staatsbeiträge an die Besoldung der Arbeitslehrerinnen von der Befolgung der gesetzlichen und in diesem Kreisschreiben enthaltenen Vorschriften abhängig gemacht wird.

8. 5. Bestimmungen über die Organisation des hauswirtschaftlichen Unterrichtes in der Stadt Zürich. (Vom 8. März 1900.)

Nach Entgegennahme einer Vorlage des Bureau und eines bezüglichen Referates beschliesst die Zentralschulpflege in Ausführung von §§ 23 und 67 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899:

I. Über den hauswirtschaftlichen Unterricht der Mädchen werden probeweise für das Schuljahr 1900/1901 folgende Bestimmungen aufgestellt:

1. Der hauswirtschaftliche Unterricht bezweckt die Ausrüstung der Mädchen der obersten Volksschulklassen mit den Anfangsgründen derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, welche zur geordneten Führung eines einfachen Haushaltes erforderlich sind. Er dient insbesondere dazu, den Sinn für Ordnung, Pünlichkeit, Sparsamkeit und weises Haushalten, sowie die Liebe zu den häuslichen Arbeiten in den Mädchen zu fördern und diese mit den Grundbegriffen einer einfachen und rationellen Ernährung vertraut zu machen.

2. Der hauswirtschaftliche Unterricht ist für die Mädchen der VIII. Primarklasse obligatorisch. Für die Mädchen der III. Klasse der Sekundarschule, sowie für diejenigen Mädchen, welche nach zweijährigem Sekundarschulbesuche aus der Schule ausgetreten sind, können fakultative Kurse eingerichtet werden, welche sich auf das ganze Schuljahr erstrecken, oder auch nur einen Teil desselben umfassen.

3. Der Unterricht findet in der Schulküche statt. Derselbe umfasst vier wöchentliche Unterrichtsstunden, welche nacheinander am Vor- oder Nachmittage zu erteilen sind.

Die theoretischen Unterweisungen stehen in enger Beziehung zum naturkundlichen Unterrichte; sie beschränken sich im wesentlichen auf Nahrungsmittel- und Ernährungslehre.

In den praktischen Übungen werden die Mädchen vertraut gemacht mit den im Haushalte vorkommenden Arbeiten, insbesondere mit den Elementen des Kochens durch Zubereitung einfacher Gerichte, mit der Instandhaltung der Küche und der Küchengeräte, mit der Behandlung des Kochherdes, mit dem Decken des Tisches, mit den Grundbegriffen des Waschens und Plättens etc.

4. Die Zahl der Mädchen einer Abteilung beträgt 20—24. Je vier bis sechs Mädchen bilden eine Familie; die täglich vorkommenden Arbeiten werden in bestimmter Kehrordnung von den Mädchen ausgeführt.

5. Die Gerichte werden in der für die Veranschaulichung notwendigen Menge gekocht und von den Schülerinnen verspeist; eine Entschädigung ist hiefür seitens der letztern nicht zu entrichten.

6. Die Lehrkräfte für den hauswirtschaftlichen Unterricht werden von der Zentralschulpflege gewählt.

Zur Anstellung ist der Ausweis über einen mit Erfolg absolvierten Bildungskurs für Lehrkräfte an Haushaltungsschulen erforderlich.

Die Besoldung wird nach Analogie derjenigen der Arbeitslehrerinnen ausgerichtet (Fr. 70—100 für die wöchentliche Unterrichtsstunde je nach der Zahl der Dienstjahre).

7. Zur Beaufsichtigung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes wählt die Zentralschulpflege eine Frauenkommission von mindestens 15 Mitgliedern unter tunlichster Berücksichtigung der von den Kreisschulpflegern für Beaufsichtigung des Unterrichtes in den weiblichen Handarbeiten bestellten Frauenkommissionen.

9. 6. Lehrplan für den hauswirtschaftlichen Unterricht für die Mädchen der VIII. Primarklasse der Stadt Zürich (verteilt auf 41 Unterrichtshalbtage zu je 4 Stunden). (Vom 10. Mai 1900.)

1. Einführung der Kinder in die Schulküche; Zweck des Unterrichtes; Verteilung der Ämter; Feuer, Herd, Kochgeschirr; Nähen von Küchenwäsche; Einrichten der Hefte.

2. Stoffwechsel, Nahrungsstoffe, Nahrungsmittel. Wasser, Kochen, Dampfentwicklung. Tagesgericht: Wassergriessuppe.

3. Die Milch. Arten, Nährwert, Wert für Kinder und Erwachsene, Bestandteile; Kennzeichen guter Milch; das Kochen; Reis. Milchreis.

4. Die Milch. Wiederholung und Ergänzung. Aufbewahrung, Veränderungen auf natürliche und künstliche Art. Milch für kleine Kinder, Behandlung der Kinderflasche. Milchkocher, sterilisierte und kondensierte Milch. Butter, Käse. Milchsuppe.

5. Das Getreide. Allgemeines. Hafer, Weizen, Ernte, Bearbeitung in der Mühle, Gewinnung des Mehles, Sorten, Preis, Erkennungszeichen guten Mehles, Verfälschungen, Bestandteile. Hafermus mit Zwetschgen.

6. Das Getreide. Wiederholung und Ergänzung. Verwendung in der Küche, Verdaulichkeit, Mehlschwitze, Röstprozess, Aufbewahrung, Stärke, Kleber, Gerste, Bierbereitung. Stroh, Roggen, Brot. Braune Mehlsuppe mit Käse.

7. Das Ei. Arten, Formbestandteile, Nahrungsstoffe, Nährwert, Preis, Verwendung in der Küche, Gerinnen des Eiweißes. Einlaufsuppe.

8. Das Gemüse. Begriff, Arten, Nahrungsstoffe, Nährwert, Preis, Einkauf, Zubereitung, Verdaulichkeit. Gemüsesuppe.

9. Die Hülsenfrüchte. Gewinnung, Arten, Nahrungsstoffe, Nährwert, Preis, Einkauf, Vor- und Zubereitung, Aufbewahrung. Bohnensuppe mit Bröckchen.

10. Die Wäsche. Wasser als Reinigungsmittel, hartes und weiches Wasser, Waschmittel (Seife, Soda, Fettlaugenmehl, Salmiak, Terpentin, Petrol, Stärke, Waschblau). Wäsche einlegen.

11. Die Wäsche. Wiederholung und Ergänzung, Bedeutung reiner Wäsche für den Körper, Wäschematerial, die Waschtätigkeiten. Waschen der Küchenwäsche. Tagesgericht: Linsensuppe mit Würstchen und Kartoffeln.

12. Die Kartoffel. Herkunft, Ernte, Formbestandteile, Nahrungsstoffe, Nährwert, Preis, Einkauf, Erkennungszeichen guter Sorten, Verwendung in der Küche, Verdaulichkeit, Aufbewahrung. Kartoffelküchli und grüner Salat.

13. Die Fette. Tierische, pflanzliche Nahrungsstoffe, Zweck für den Körper, Verwendung in der Küche, Aufbewahrung, ranziges Fett, Preis, Verdaulichkeit, Auslassen von Schweinefett, Rinderfett, Butter, Fettmischung, Margarine, Verwendung der Grieben, Verhaltungsmassregeln bei brennendem Öl; Brandwunden. Fett ausköchen. Kartoffeln und Griebensauce.

14. Das Obst. Arten, Ernte, Nahrungsstoffe, Nährwert, Preis, Wert für den Körper, Verwendung, Aufbewahrung und Erhaltung. Griespfluten und gekochte Birnen.

15. Gründliche Reinigung der Küche. Putzen von Email, Messing, Weissblech, Holz, Glas, Schwarzblech u. s. w.

16. Das Fleisch. Allgemeines, Formbestandteile, Nahrungsstoffe, Wert als Nahrungsmittel, Vor- und Zubereitung. Schafffleisch: Ursprung, Nahrungsstoffe, Nährwert, Preis, Einkauf, Zubereitung, Aufbewahrung. Kohl mit Schafffleisch und Kartoffeln.

17. Das Fleisch. Wiederholung. Das Rindfleisch: Koch- und Bratstücke, Herstellung von Fleischbrühe, Rind-, Ochsen-, Kuhfleisch, Nahrungsstoffe, Nährwert, Verdaulichkeit, Einkauf, Preis, Aufbewahrung und Erhaltung. Dünklisuppe. Gekochtes Rindfleisch mit Kartoffeln und Suppengrün.

18. Das Fleisch. Rindfleisch. Wiederholung. Die Bratstücke, das Braten des Fleisches, Unterschied von Braten, Dämpfen, Sieden. Das Abhangen des Fleisches. Die Finnenbank, minderwertiges Fleisch. Gehackte Beefsteak und Risotto.

19. Das Fleisch. Schweinefleisch. Nutzen des fetten Fleisches, Kaufstücke, Zubereitung, Preis, Schwein als Haustier, Trichine. Verdauungsapparat des Menschen. Gebratenes Schweinefleisch, Kartoffelstock.

20. Die Eingeweide der Schlachttiere. Nährwert, Preis, Zubereitung. Nierenuppe und Kartoffeln.

21. Die Eingeweide der Schlachttiere. Leber, Finne, Blasenwurm und Bandwurm. Gebratene Rindsleber und Kartoffelsalat.

22. Knochen, Leim. Fleischextrakt, Krankensuppen, Krankenpflege im Hause und als öffentlicher Beruf der Frau. Gerstenschleimsuppe.

23. Krankenpflege. Wiederholung. Unvorhergesehene Unglücksfälle, Kinder- und Infektionskrankheiten.

24. Licht, Beleuchtung, Verbrennungsgefahren. Petrol, Spiritus. Putzen der Lampen, Messinggeschirr. Konservierung von Gemüsen. Wiederholung.

25. Heizmaterial, Heizanlagen. Holz, Kohle, Gas, Ofen, Entwicklung der Gase, Verhalten bei Erstickungsgefahren von Kohlenoxydgas. Mehlpräparate und Teigwaren. Wiederholung. Spätzli und Apfelmus.

26. Die Fische. Arten, Nahrungsstoffe, Nährwert, Preis, Verdaulichkeit, Zubereitung, Hering, Seefische. Gebackene Fische und Fischkartoffeln.

27. Die Fische. Wiederholung und Ergänzung. Gewürze: Salz, Pfeffer, Senf, Lorbeerblatt, Muskat, Zimmet, Änis, Fenchel etc. Gekochte Schellfische mit Senfsauce.

28. Das Wasser als Reinigungsmittel. Wiederholung. Gründliche Reinigung der Küche. Reinigung von Wohn- und Schlafräumen. Praktische Arbeit: Putzen aller Küchengerätschaften.

29. Das Backen. Die Treibmittel, Herkunft, Anwendung, Wirkung. Weihnachtsgebäck.

30. Die Wäsche, die Hülsenfrüchte. Wiederholung. Waschen von Küchenwäsche und Schürzen. Erbsbrei und Schweinefleisch.

31. Das Getreide. Wiederholung. Teigwaren. Stärkesorten, Beimengungen. Nudeln.

32. Das Obst. Wiederholung. Getrocknetes Obst, Bestandteile, Nährwert, Einkauf, Preis, Vor- und Zubereitung. Zwetschgen und Maisschnitten.

33. Milch, Butter, Käse. Wiederholung. Milchsuppe mit Dünkli.

34. Das Wasser. Wiederholung. Das Wasser im Dienste der Haut- und Krankenpflege. Eis, Zerkleinern, Verwendung am Krankenbette, Aufbewahrung. Verbände einfacher Art, Verbandzeug. Getränke: Kaffee, Thee, Kakao. Gekochte Chokolade.

35. Die Getränke. Wiederholung. Das Backen in schwimmendem Fett. Milchkaffee und Fastnachtküchli.

36. Die Kartoffeln. Wiederholung und Ergänzung. Erfrieren, Süßwerden, Handel und Fabrikation, Branntwein. Kartoffelklösse mit Speck und Zwiebeln.

37. Die Gemüse. Wiederholung. Wintergemüse. Lauchgemüse und Maccaroni.

38. Das Fleisch. Wiederholung. Prätzügelchen mit weißer Sauce und Röstkartoffeln.

39. Die Eingeweide und Fette. Wiederholung. Grick mit Kartoffelschnee.

40. Die Eier. Wiederholung. Vogelheu und grüner Salat.

41. Besprechen ganzer Mittagessen. Die Hauptmerkmale einer richtigen Kost, Zusammenstellung von Speisezetteln, Berechnung derselben, Einschreiben fehlender Rezepte in das Kochbuch, Abschluss des Haushaltungsbuches. Geröstete Griessuppe, Schweinsplätzchen, Schnittbohnen, Kartoffeln.

Das Einschreiben der Rezepte und täglichen Ausgaben geschieht an jedem Unterrichtshalbtage.

10. 7. Lehrplan für die Primar-, Wiederholungs- und Rekrutenschulen des Kantons Luzern. (Vom 17. April 1900.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern, mit Hinsicht auf die §§ 4, 23, 24, 27 und 185 des Erziehungsgesetzes von 1879/98 erlässt hiemit folgenden Lehrplan für die Primar-, Wiederholungs- und Rekrutenschulen.

A. Primarschulen.

I. Religionsunterricht.

Für die Erteilung des Religionsunterrichtes sorgen die Pfarrgeistlichen der betreffenden Konfession, wofür ihnen das Schullokal und durch den Stundenplan die nötige Zeit eingeräumt wird. Dieselben können solche Lehrer, welche sich hiezu bereit erklären, zur Aushilfe herbeiziehen. (§ 5 des Erziehungsgesetzes.)

Wenn nicht der Lehrer, sondern die Pfarrgeistlichkeit den Religionsunterricht erteilt, so sind die betreffenden Unterrichtsstunden gleichwohl in den ordentlichen Stundenplan aufzunehmen.

II. Sprachunterricht.

I. Klasse.

Einführung in die Schriftsprache.

1. Mündliche Sprachübungen.

a. Anschauen, richtiges Benennen (in der Einzahl und Mehrzahl) und Ordnen (nach verwandtschaftlichen Merkmalen) der Gegenstände in Schule, Haus und Umgebung.

b. Betrachten, Beschreiben und Vergleichen der bekanntesten Gegenstände aus obgenanntem Anschauungskreise. Dieselben werden aber nicht nach einem bestimmten Schema besprochen. Das, was den Kindern am Gegenstande zuerst in die Sinne fällt, soll anderm vorangehen. Die Gegenstände sind in natura oder guter Abbildung vorzuweisen. Die Fragen sind stets an alle Schüler zu richten.

c. Erzählungen, welche im Anschlusse hieran zur Veranschaulichung sittlicher Eigenschaften dienen. — Der Lehrer soll gut vorerzählen, erklären und abfragen; die Kinder erzählen in der Mundart nach. Der Grundgedanke soll den Kindern, wenn möglich, im Gewande eines kleinen Sprüchlein beigebracht werden. Einige Sprüchlein und kleinere Gedichte sollen auswendig gelernt und frei vorgetragen werden.

d. Kenntnis der Hell- und Leiselaute; Unterscheidung der Dingwörter; Dehnung und Schärfung; Übungen im Silbentrennen.

2. Lesen.

a. Vorübungen. Übungen des Ohres und der Sprachorgane, vorgesprochene und kurz erklärte Begriffswörter rein lautirt nachsprechen, die Wörter in Silben, die Silben in Laute auflösen und aus diesen Elementen das Ganze schnell und richtig zusammensetzen. — Einzelnes und chorweises Nachsprechen und Benennen des Lautes. — Zuerst werden die Grund-, Um- und Doppellaute und dann die Leiselaute als Nach- und Vorlaute eingehübt.

Diese Übungen dauern den ganzen Kurs hindurch.

b. Lesen. 1. Lesen der kleinen und grossen Schreib- und Druckbuchstaben in der Ordnung ihrer Schwierigkeit. Schreibleichtigkeit.

2. Anwendung und Übung derselben an Wörtern, Sätzen und Lesestücken. Lesen von der Tafel und in der Fibel.

Das Lesen geschehe langsam, die einzelnen Laute auseinanderhaltend, nicht getrennt, rein lautirt.

3. Schreiben.

a. Vorübungen. Vorübungen des Auges und der Hand zur Befähigung der Schüler, die Formelemente mittelst wirklicher Anschauung richtig aufzufassen, sicher darzustellen und zu verbinden. Sie bestehen:

1. in der Kenntnis von rechts, links, oben, unten etc.;
2. im Halten der Tafel, der Hand und des Griffels (Bleistift, Feder);
3. im Zeichnen von Punkten, Ziehen von wag- und senkrechten und schiefen Linien; Verbinden derselben zu Winkeln; Licht- und Schattenstriche;
4. im Einüben der krummen Linien zur Bildung von Buchstaben. Auffassen der Formelemente an geeigneten Gegenständen und Darstellen auf Wand- und Schiefertafel (Papier), Besprechen, Nachmachen im Takte in der Luft, auf Wand- und Schiefertafel (Papier); Korrektur.

b. Schreiben. 1. Schreiben der kleinen und grossen Buchstaben des Alphabets. — Zuerst Vormachen der Formelemente, dann der Buchstaben; Besprechen, Nachmachen in der Luft und auf der Wand- und Schiefertafel (Papier).

2. Schreiben der Namen von Dingen in der Ein- und Mehrzahl; Bilden von kurzen Sätzen. Schreiben diktirter Wörter und kleiner Sätze.

3. Abschreiben (überwachen, nicht abmalen).

4. Zifferschreiben von 1—20.

5. Umsetzen der Druckschrift in die Schreibschrift.

Die Buchstaben werden einzeln vorgeführt, vorgeschriften, die geschriebenen mit den gedruckten verglichen, dann umgesetzt.

Für die Form der Buchstaben sind die Vorschriften in den obligatorischen Lehrmitteln massgebend. Es kann auch auf Papier geschrieben werden.

Beim Schreiben soll auf eine richtige Körperhaltung, auf eine richtige Haltung der Hand und des Griffels (Bleistift, Feder) gedrungen werden. Dieses gilt für alle Klassen.

2. Klasse.

Vorherrschende Anwendung der Schriftsprache.

1. Mündliche Sprachübungen.

a. und b. wie in der ersten Klasse, jedoch mit etwelcher Erweiterung. Einübung und Anwendung aller Grundformen des einfachen Satzes; Übung des erweiterten Satzes. Anwendung des letztern bei der Besprechung einzelner Gegenstände.

c. Rein lautirtes Nacherzählen behandelter Erzählungen; Repetiren kleiner Sprüche und Gedichte.

d. Kenntnis der Buchstabennamen (Buchstabiren ist gelegentlich zu üben); Übungen im Trennen der Wörter, in Dehnung und Schärfung.

e. Unterscheidung des Ding-, Geschlechts-, Eigenschafts- und Tatwortes; Ein- und Mehrzahl.

f. Besprechen und Erklären von 25—30 Musterstücken. Auszüge aus Erzählungen.

2. Lesen.

a. Lesen der im Anschauungsunterricht behandelten Wörtergruppen und der darüber gebildeten schriftlichen Arbeiten.

b. Rein lautirtes Lesen von 25—30 Sprachmusterstücken, welche vorher mündlich behandelt worden sind. Sicheres, rein lautirtes Lesen ist anzustreben.

c. Chorlesen zum Zwecke reinen Lautirens und sinngemässen Betonens. Der „Schulton“ ist zu meiden.

3. Schreiben.

a. Schreiben der Namen jener Gegenstände, welche im Anschauungsunterricht behandelt worden sind. Ein- und Mehrzahl.

b. Schreiben einfacher und zusammengezogener Sätze, welche in den formellen Sprachübungen behandelt worden sind.

c. Schreiben nach Diktaten (viel zu üben).

d. Beschreibungen im Umfange von 2—5 Fragen, vorbereitet durch den Anschauungsunterricht. Schreiben ganz kurzer Erzählungen (nach Merkwörtern).

Besondere Übungen im Schönschreiben.

Vierlinirte Hefte. — Arm-, Gelenk- und Fingerübungen begleiten das Schreiben der kleinen und grossen Buchstaben der deutschen Kurrentschrift. — Vorschreiben auf der Wandtafel, Besprechen, Takschreiben und Korrigiren. Anwenden in Silben und Wörtern. — Zifferschreiben 1—100.

Bemerkung: Von der zweiten Klasse an soll — mit guter schwarzer Tinte — vorherrschend auf Papier geschrieben werden. Die Lineatur entspreche derjenigen der Schönschreibhefte für die betreffende Klasse. Alle Eintragungen ins Heft (Blätter) sind zu datiren. Am Anfang und am Ende des Schuljahres soll jeder Schüler eine besondere Probeschrift anfertigen; die bezügliche Sammlung ist im Schularchiv aufzubewahren. Die Führung sogenannter Reinhefte ist untersagt. Die Korrektur des Lehrers geschehe mit roter Tinte.

3. Klasse.

Die Schriftsprache ist von dieser Klasse an Schulsprache.

1. Mündliche Sprachübungen.

a. Eingehendere Besprechung von Gegenständen aus dem Umkreise der Gemeinde — Dorf, Strassen, Wiesen, Wald, Berg, Tal, Gewässer; Pflanzen und Tiere. Menschliche Beschäftigungen und bezügliche Orte und Einrichtungen:

Kirche, Schulhaus, Werkstätten, Mühlen, Sägemühlen, Fabriken etc. Zusammenfassen der Urteile zu kleinern Beschreibungen unter Anwendung des einfachen, des einfach erweiterten, des zusammengezogenen und zusammengesetzten Satzes zur Ausbildung eines sichern Sprachgefühls. Anwendung der Frageform. Einönigkeit ist zu meiden.

b. Aus der Heimatkunde kommen zur Behandlung: Die Himmelsgegenden, Grundplan des Schulhauses, dessen nächste Umgebung; Dorf, Dorfgelände, Talgelände, Bergabhänge, Bach, Gemeinde; Plan und Bevölkerung derselben, Beschäftigung der Bewohner. — Entsprechende Darstellung durch Zeichnung. — Zur Weckung und Belebung der Vaterlandsliebe werden einige gute Geschichtsbilder aus der Vaterlandsgeschichte (engern) vorerzählt und von den Schülern nacherzählt.

c. Behandlung von 25—30 Sprachmusterstücken zur Förderung des richtigen Verhaltens der Kinder gegen Gott, die Mitmenschen — besonders die Eltern — und die Natur, sowie zur Bildung der Sprachkraft. Dieselben sollen gut vorerzählt, dann gut vorgelesen, nacherzählt, logisch betrachtet und gelesen werden.

d. Auswendiglernen und Vortragen von Sprüchen und kleinen Gedichten. Vortragen kleinerer Lesestücke im Chor.

e. Geläufiges Erzählen des Gelesenen. Zusammenfassen der Erzählung in einige Sätze. Es ist besonders auf richtiges, rein lautirtes Sprechen zu achten.

f. Wiederholung der bisherigen sprachlichen Belehrungen. Trennung der Wörter; gelegentliche Buchstabirübungen; Dehnung und Schärfung; Anwendung der gebräuchlichsten Satzzeichen. Wiederholung der schon bekannten Wortarten, dazu das persönliche Fürwort. Kenntnis der drei Hauptzeiten; Abwandlung des Tatwortes in denselben. Umbilden von Lesestücken in Hinsicht auf Person, Zahl und Zeit.

g. Anfertigung kleiner Briefe und Nachbilden leichter Erzählungen.

2. L e s e n .

a. Richtiges, rein lautirtes, geläufiges Lesen der Wörter und Satzgruppen, wie auch der darüber gebildeten Sätze.

b. Lesen einfacher Erzählungen in prosaischer und poetischer Form, sowie auch von Beschreibungen.

c. Übungen im Chorlesen.

3. S c h r e i b e n .

Übungen im Gedankenausdrucke.

a. Schreiben der Grundformen des zusammengezogenen und zusammengesetzten Satzes, vorbereitet durch den Anschauungsunterricht. Erzähl- und Fragesatz, Ein- und Mehrzahl. — Schreiben zusammengesetzter Sätze. Der Inhalt ist aus den Anschauungsübungen und Sprachmusterstücken zu nehmen.

b. Anfertigung von einfachen Beschreibungen, Vergleichungen, Umschreibungen im Anschlusse an den Anschauungsunterricht, die Heimatkunde und den Lesestoff. Bei Beschreibungen ist die Heimatkunde besonders zu berücksichtigen.

c. Diktir- und Rechtschreibübungen. Schreiben von Wörtern mit gedehnten und geschärften Hell-Lauten. Schreiben der Ding-, Geschlechts-, Eigenschafts-, Tat- und persönlichen Fürwörter. Die Dingwörter lasse man mit dem Geschlechtsworte, bisweilen auch mit einem beigefügten Eigenschaftsworte, in den I. Fall Ein- und Mehrzahl setzen.

d. Anfertigung kleiner Briefe, Wiedergabe von Erzählungen, Zusammenfassen des Inhaltes eines Lesestückes in wenige Sätze.

S c h ö n s c h r e i b e n .

Die deutsche Kurrentschrift auf vier Linien; arabische Ziffern.

4. Klasse.

1. Mündliche Sprachübungen.

a. Anschauungsunterricht: Beschreiben und Besprechen von Pflanzen, Tieren und Mineralien.

b. Behandlung von 25—30 teils prosaischen, teils poetischen Sprachmusterstücken (Erzählungen, Beschreibungen und Briefe) zur Förderung allseitiger Bildung, wie auch zur Veranschaulichung von verschiedenen Arten der Sprachdarstellung. Bei der Behandlung ist auf richtiges Verständnis zu dringen; Weitschweifigkeit, unnötige Erklärungen und Definitionen sind jedoch zu vermeiden.

c. Memoriren und Rezitiren von prosaischen und poetischen Musterstücken und von Liedertexten.

d. Umbilden von Lesestücken nach Person, Zahl und Zeit.

e. Sprachlehre. Dehnung, Schärfung, Grossschreiben. Kenntnis des Geschlechts-, Ding-, Tat-, Eigenschafts- und persönlichen Fürwortes. Besondere Aufmerksamkeit ist dem Fürworte zur Verwendung in Briefen zu schenken (Du und Ihre, Eure; er, sie, Sie, Ihnen etc.)

Der reine einfache Satz. Vorführen von Musterbeispielen, Aufsuchen in Lesestücken, Nachbilden.

Hinweis auf Wortbildung und Zusammensetzung; Verwertung für Verständnis und Rechtschreibung.

2. Lesen.

Das Lesen besteht in fortgesetzten Übungen im richtigen, fertigen, deutlichen und sinngemässen Lesen. Besondere Aufmerksamkeit ist dem Lesen der Gedichte zu schenken.

3. Schreiben.

Übungen im Gedankenausdrucke. Sie bestehen:

- a. im Schreiben behandelter Sätze;
- b. im freien Wiedergeben behandelter Sprachstücke und in Besprechungen zur Förderung richtiger Schreibung und Zeichensetzung;
- c. im Umbilden derselben nach Zahl, Geschlecht, Person und Zeit;
- d. im Zusammenfassen des Inhaltes besprochener Lesestücke, wie auch im Umschreiben von Gedichten und Sprüchen;
- e. im Nachbilden von Beschreibungen und Erzählungen nach gegebenem Schema und Musterstück;
- f. in Übungen im Briefschreiben; Postkarte;
- g. in Rechtschreibübungen (Diktate).

Schönschreiben.

Deutsche Kurrentschrift. Hefte mit einer Linie (für Ungeübtere mit drei und zwei Linien). Finger-, Hand- und Armübungen begleiten immer noch das Schreiben der Buchstaben. Die arabischen Ziffern.

5. Klasse.

1. Mündliche Sprachübungen.

a. Einlässliches Behandeln von 20—30 Sprachmusterstücken prosaischer und poetischer Form. Memoriren und Rezitiren. Alle sprachlichen Hauptgattungen finden ihre Vertretung. Behandeln einiger Sprichwörter.

b. Sprachlehre: Der erweiterte einfache und der zusammengezogene Satz; die darin vorkommenden Wortarten (neu: besitzanzeigendes Fürwort, Mittelwort, Umstandswort, Vorwort und Bindewort); Dekliniren und Konjugiren (starke und schwache Form; Leideform). Belehrungen und Übungen betreffend die Orthographie und Zeichensetzung. Aus der Wortbildungslehre: die Ableitung.

2. Lesen.

Fortgesetzte Übungen im richtigen, fertigen und sinngemässen Lesen.

3. Schreiben.

Übungen im Gedankenausdrucke.

a. Wie auf der vorigen Stufe. Nachschreiben und Umbilden, sowie freies Niederschreiben von Lesestücken mit gesteigerten Anforderungen. Anfertigen von Erzählungen, Beschreibungen und besonders von Briefen. Erzählung selbst erlebter Begebenheiten; Beschreibung von Vorgängen und Beschäftigungen des täglichen Lebens.

b. Fortsetzung der Diktirübungen im Anschlusse an die Aufsatzkorrektur.

Schönschreiben.

a. Einübung der kleinen und grossen Buchstaben der französischen Schrift in stufenweiser Folge (Hefte mit vier Linien), Anwendung in Wörtern.

b. Fortgesetzte Übung in der deutschen Schrift (Rechtschreiben).

c. Schreiben der arabischen und römischen Ziffern.

6. Klasse.**1. Mündliche Sprachübungen.**

a. Behandlung von 20—30 Sprachmusterstücken zur Förderung des Denkvermögens und der Sprachbildung. Memoriren und Vortragen von Gedichten.

b. Sprachlehre. Wiederholung; der zusammengesetzte Satz, mit besonderer Berücksichtigung der Interpunktions; der Anführungssatz; das rückbezügliche Fürwort. Analytische Übungen an behandelten Lesestücken zur Förderung der Sprachkenntnis und zur Befestigung der bisher behandelten Sprachformen. Wortbildungslehre: Wurzel, Stamm- und Sprossformen. Belehrungen und Übungen betreffend die Orthographie.

c. Belehrung und Anleitung zur Anfertigung von Geschäftsaufsätzen (Quittung, Schuldschein, Bestellschein u. s. w.), zur Führung eines Haushaltungsbuches und zur Ausstellung von Rechnungen. Das Notwendigste über die Buchführung.

2. Lesen.

Volle Fertigkeit in der Aussprache und Betonung ist anzustreben.

3. Schreiben.

Übungen im Gedankenausdrucke.

Fortgesetzte Übungen im Zusammenfassen des Inhaltes, im Umbilden und freien Niederschreiben von Lesestücken und von Besprechungen im Realunterricht, im Anfertigen von Beschreibungen, Briefen, Inseraten und Geschäftsaufsätzen. Anfertigung einer kleinen Buchhaltung.

Schönschreiben.

Die deutsche und französische Schrift (auf einer Linie), Zifferschreiben (arabische und römische) im Dienste des Rechtschreibens und der Anfertigung einer Buchhaltung; Übungen im Schnellschreiben.

III. Rechnungsunterricht.**1. Klasse.**

Rechnen im Zahlenraume von 1—20.

a. Anschauliches Auffassen der Zahlbegriffe 1—10. Veranschaulichung an wirklichen, leicht überschaubaren Gegenständen und entsprechende Darstellung der Zahlbegriffe durch verschiedene Realzeichen (Striche, Punkte, Nullen, Steinchen, Erbsen, Hölzchen).

b. Die vier Operationen: Zusammenzählen, Abziehen, Vervielfachen und Messen; viele Übungen im Zerlegen; Rechnen anschaulich, rein, mit benannten Zahlen und an praktischen Beispielen, mit Münzen, Massen, Gewichten und mit Zeiteinteilung. Die schriftlichen Übungen mit Realzeichen und nach sicherer Einprägung der Zahlen mit Ziffern, jedoch nur rein und nach Art des Kopfrechnens.

c. Erweitern des Zahlenraumes von 1—20. Zu- und Abzählen.

d. Einteilen des Meters in halbe und Dezimeter, des Liters in halbe und Deziliter. Kenntnis des Frankens, Batzens und Rappens; Rechnen mit Paar.

2. Klasse.

Rechnen im Zahlenraume von 1—100.

a. Anschauliches Auffassen der Zahlen; allmälicher Aufbau des Zahlenraumes bis 100.

b. Die vier Operationen, nacheinander, mündlich und schriftlich.

c. Zu- und Abzählen von ein- und zweistelligen Zahlen, mündlich und schriftlich (1—9), zuerst innerhalb des Zehners, dann über den Zehner; Vervielfachen und Messen mit den Grundzahlen (1—9). Das schriftliche Rechnen mit Realzeichen (nur so weit nötig) und Ziffern (rein) nach Art des Kopfrechnens. Benützung der Rechnungstafel für das Zu- und Abzählen. Methode: Nach Operationen; Veranschaulichungsmittel: Besonders der Zählrahmen.

d. Vervielfachen und Teilen im Umfange des kleinen Einmaleins. Sicheres Einüben des 1×1 und $1 : 1$ bis 50. Die „Haltungszahlen“.

e. Kenntnis der Münzen; Einteilung des Meters in Dezimeter und Centimeter, des Liters in Deziliter, des Jahres in Monate und Wochen, der Woche in Tage, des Tages in Stunden, der Stunde in Minuten.

Bemerkung: Das mündliche Rechnen soll auf dieser und jeder folgenden Stufe auf das schriftliche Rechnen vorbereiten.

3. Klasse.

Rechnen im Zahlenraume von 1—1000.

a. Erweitern des Zahlenraumes von 1—1000, durch Hinzufügen und Wegnehmen des 100, dann des 10 und des 1; letzteres bei Übergängen von einem Hundert in das andere.

b. Sicheres und fertiges Einüben des kleinen Einmaleins und Einsineins; die „Haltungszahlen“; Fortsetzung des Einmaleins bis 12×12 .

c. Anschauliche Entwicklung der $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$.

d. Kopfrechnen, selbständig neben dem Zifferrechnen. Die vier Operationen nacheinander, dann auch mit einander verbunden.

e. Schriftliches Rechnen, das nun eigentliches Zifferrechnen ist; die vier Spezies. Die praktischen Beispiele sind nach Operationen zu ordnen. Resolviren und Reduziren.

f. Kenntnis der Münzen, Masse (m , dm , cm , mm , km ; l , dl , dal und hl) und Gewichte (kg , g , q und t) unter Vorweisung derselben; die Papiermasse (Bogen, Lage, Ries, Balle); Dutzend und Gros; Zeiteinteilung; Zeitangabe der Uhr.

4. Klasse.

Rechnen im unbegrenzten Zahlenraume.

a. Anschauliches Auffassen der Zahlen. Erweitern des Zahlenraumes durch Hinzufügen von 1000, 100, 10 und 1 zu 1000. Übungen im Schreiben mehrstelliger Zahlen.

b. Rechnen. Kopfrechnen im Dienste des Zifferrechnens (jede neue Art von Aufgaben wird mit Kopfrechnen eingeleitet). Zifferrechnen mit reinen Zahlen, festeres Einprägen der vier Spezies. Der Dreisatz in ausführlicher

Form (mit Ansatz, Lösung und Beweis). Die praktischen Beispiele sind inhaltlich geordnet zu behandeln.

- c. Anschauliche Entwicklung der $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$.
- d. Münzen, Masse, Gewichte und Zeiteinteilung.

NB. Musteraufgaben sind von dieser Klasse an mit Tinte in ein besonderes Heft einzutragen.

5. Klasse.

- a. Einlässliche Wiederholung des Rechnens mit den vier Spezies.
- b. Darstellung des Dezimalbruches. Reines und angewandtes Rechnen mit Dezimalbrüchen in allen vier Operationen.
- c. Anschauliches Rechnen mit gemeinen Brüchen: $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$; $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{9}$, $\frac{1}{12}$; $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{20}$.
- d. Dreisatzrechnungen in ausführlicher Form.
- e. Behandlung der einfachen Zinsrechnung (Zins gesucht). Anwendung der $\%$ auf andere Rechnungsarten.
- f. Fortgesetzte Übungen im Kopfrechnen.
- g. Raumlehre, in Verbindung mit dem geometrischen Zeichnen: Die gerade Linie, verschiedene Richtungen derselben; Messen; Schätzen nach Augenmass, mit Nachprüfung. Kenntnis der gesetzlichen (üblichsten) Längenmasse. Verjüngter Maßstab. Das Quadrat und Rechteck: Messen und Berechnen; Kenntnis und Anwendung der gesetzlichen (üblichen) Flächenmasse. Abstecken der a und ha im Freien.

NB. Die Zeichnungen und Aufgaben der Raumlehre sind in ein besonderes Heft einzutragen.

6. Klasse.

- a. Rechnen mit gemeinen Brüchen; Verwandlung der gemeinen Brüche $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{5}$ und $\frac{1}{8}$ in dezimale Brüche und umgekehrt.
- b. Lösung vermischter praktischer Aufgaben; Zins und Prozentrechnungen; Dreisatzrechnungen, Bruchsatz; die gebräuchlichsten bürgerlichen Rechnungsarten.
- c. Fortgesetzte Übung im Kopfrechnen.
- d. Raumlehre, in Verbindung mit dem geometrischen Zeichnen: Dreieck, unregelmässiges Viereck, Kreislinie. Messen und Berechnen des Würfels und des Prismas. Kenntnis der gesetzlichen (üblichen) Körpermasse. Praktische Aufgaben.

IV. Vaterlandeskunde.

4. Klasse.

- a. Erweiterung der Heimatkunde behufs Einführung in den eigentlichen geographischen Unterricht.
- b. Anleitung zum Verständnis der Karte.
- c. Beschreibung der politischen Gemeinde, der Kirchgemeinde, des Gerichtskreises, des Amtes und des Kantons.
- d. Aus der Geschichte: Chronologisch geordnete Kultur- und Geschichtsbilder aus der Schweizergeschichte, mit besonderer Rücksicht auf die traditionelle Erzählung über die Entstehung der schweiz. Eidgenossenschaft.

5. Klasse.

1. Geographie.

- a. Der Kanton Luzern, Wiederholung und einlässlichere Behandlung.
- b. Beschreibung der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Zürich, Glarus, Zug, Bern, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen und Appenzell.

2. Geschichte.

a. Chronologisch geordnete Bilder aus der Schweizergeschichte von der Gründung der Eidgenossenschaft bis zur Reformation.

b. Gelegentliche Belehrungen aus der Verfassungskunde über Gemeinde und Kanton.

6. Klasse.

1. Geographie.

a. Beschreibung der übrigen Kantone; die Schweiz; übersichtlich die Nachbarländer.

b. Einiges über Gestalt und Bewegung der Erde; Einteilung von Wasser und Land; die Einteilung der Erdoberfläche.

c. Zeichnen von einfachen Kartenskizzen.

2. Geschichte.

a. Chronologisch geordnete Bilder aus der Schweizergeschichte von der Reformation bis auf die Gegenwart.

b. Gelegentliche Belehrungen aus dem Gebiete der schweizerischen Verfassungskunde.

Methode beim Geschichtsunterrichte: Vorerzählen, Inhaltsentwicklung, Lesen, Nacherzählen. Verständnis und Einprägung ist zu fördern durch Bilder, Lieder, Dichtungen, sowie durch Benutzung des bezüglichen Stoffes zu schriftlichen Arbeiten.

NB. Werden bei nicht getrennten Schulen die V. und VI. Klasse in der Vaterlandeskunde zusammengezogen, so ist das eine Jahr der Stoff für die V. das andere Jahr derjenige für die VI. Klasse zu behandeln.

V. Naturkunde.

Bemerkung: Der Unterricht in der Naturkunde fällt in der I., II., III. und IV. Klasse mit dem Anschauungsunterrichte zusammen. Zweck dieses Unterrichtsfaches ist, das Interesse für die Natur und ihre Gegenstände zu wecken, die Sinne zu schärfen und an genaues Beobachten zu gewöhnen, den Geist zu befähigen, das Erkannte auch im Leben zu verwerten. Auf dieser Stufe sind einheimische Gegenstände aus dem Pflanzen-, Tier- und Mineralreich anzuschauen, zu beobachten, zu besprechen und nach ihrem Verhältnisse untereinander und zum Menschen zu betrachten. Im Sommer sind vorherrschend Pflanzen und deren Leben in Behandlung zu ziehen, im Winter Tiere und Mineralien. Die Gegenstände sind in natura vorzuführen, — besonders auch bei Exkursionen —; ist dies nicht möglich, wenigstens in guter Abbildung. Bei der Auswahl des Stoffes ist auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Die Lehrer jeden Schulortes haben bezügliche Sammlungen anzulegen und dieselben stets zu äufen.

5. Klasse.

a. Acker- und Gartenbau: Unsere Getreidearten, Kartoffel, Hülsenfrüchte, Gespinstpflanzen etc.; Wiesenbau: Wiesengräser und -Kräuter; Tiere, welche diesen Pflanzen nützen oder schaden (Mäuse, Engerlinge, Maikäfer, Regenwurm, Katze, Mäusebussard etc.

b. Einzelne Bewohner unserer Gewässer, einheimische Nutztiere (Haustiere, Hausvögel) und ihre Pflege.

Die wichtigsten Nahrungsmittel und Getränke.

Elementare Belehrungen über einige meteorologische Erscheinungen, z. B. Tau, Reif, Regen, Schnee, Quelle, Kreislauf des Wassers.

6. Klasse.

a. Obstbau: Obstbäume, Sträucher und ihre Pflege; Singvögel, Fledermäuse, Biene, Apfelblütenstecher, Ringelspinner etc.

Waldbau: Waldbäume und ihre Pflege, Sträucher (essbare und giftige Beeren), einige nützliche und schädliche Tiere des Waldes.

b. Einige Beschreibungen aus dem Mineralreich (Salz, Kalk, Steinkohle (Torf), Eisen).

Elementare Belehrungen über einige physikalische Apparate (Barometer, Thermometer, Pumpe, Hebel etc.).

Allgemeine Gesundheitslehre; Ernährung.

Bemerkung: Bei Gesamtschulen können die V. und VI. Klasse im Unterrichte vereinigt werden; dann wird das eine Jahr das Pensum der V., das andere Jahr dasjenige der VI. Klasse behandelt.

VI. Zeichnen.

In der I. und II. Klasse steht das Zeichnen im Dienste des Anschauungsunterrichtes; erst von der III. Klasse an tritt es als selbständiges Fach auf. Von dieser Stufe an wird nur mehr auf Papier gezeichnet. Die Hand ist zu richtiger Wiedergabe der durch das Auge und den Verstand erfassten Formen zu üben. Formensinn und Geschmack sind zu bilden, und der Schüler ist an exakte und richtige Arbeit zu gewöhnen. Winkel und Maßstab sind entsprechend zu gebrauchen. In der Regel wird Klassenunterricht erteilt.

3. Klasse.

Die gerade Linie in vertikaler und horizontaler Richtung, ihre Anwendung zu einfachen geradlinigen Figuren; Winkel, Viereck, Quadrat; Teilung der Linien.

4. Klasse.

Fortsetzung der geradlinigen Figuren; Zeichnen von geometrischen Bandfiguren, laufenden und steigenden Bändern, Mäandern etc. mit Hilfe von Quadraten. Sparsames Schraffiren.

5. Klasse.

Das gleichseitige Dreieck, Sternfiguren, Sternbänder; der Kreis, Zusammensetzung von Zierformen; Bandfiguren aus Kreisen und Kreisteilen; Oval und Spirale.

6. Klasse.

Zeichnen von Rosetten auf Grundlage von gerad- und kreislinigen Netzen; Zeichnen stilisirter Blatt- und Blütenformen; das einfache Ornament.

VII. Gesang.

In der I. und II. Klasse ist nach dem Gehör zu singen. Für den Unterricht im Singen nach Noten diene das obligatorische Lehrmittel. In allen Schulen hat der Notengesang mit der III. Klasse zu beginnen und er ist in allen folgenden Klassen fortlaufend zu pflegen (unter günstigen Verhältnissen kann schon in der II. Klasse mit dem Notensingang angefangen werden). Neben dem Chorgesange ist zur Sicherung günstiger Chorleistungen auch der Einzelgesang zu berücksichtigen. Alle Übungen sind in möglichster Tonreinheit auszuführen. Beim Studium der Lieder ist auf gute Textaussprache ein stetes Augenmerk zu richten. Zur Unterstützung des Gesangunterrichtes kann sich der Lehrer eines guten Instrumentes (Violine, Harmonium oder Klavier) bedienen. — Ein gewisser Zyklus von Liedern ist durch fleissiges Üben und Repetiren zum geistigen Eigentum der Schüler zu machen. Mit dem Austritte aus der Schule sollen die Schüler folgende zwölf Volkslieder mit vollständigem Texte auswendig singen können:

1. Üb' immer Treu und Redlichkeit. — 2. Goldne Abendsonne. — 3. Morgenrot. — 4. Ich hatt' einen Kameraden. — 5. Von ferne sei herzlich gegrüsset. — 6. So scheiden wir mit Sang und Klang. — 7. Rufst du mein Vaterland. — 8. Laue Lüfte fühl' ich weben. — 9. Lasst hören aus alter Zeit. — 10. Trittst im Morgenrot daher. — 11. Der Tell sei uns gepriesen. — 12. Wo Kraft und Mut.

1. Klasse.

Übungen der Schüler im Nachsingen der Töne von 1 bis 5; stufen- und sprungweise Tonfolge. Weckung des Taktgefühls. Zweitakt mit Einheiten. Auswendiglernen einiger Liedchen über diesen Takt. Es sollen auch Übungen und Liedchen mit Auftakt beginnend zur Ausführung kommen.

2. Klasse.

Gehörübungen über 6 Töne, im Zwei- und Dreitakt mit Einheiten, auch mit Auftakt beginnend, in stufen- und sprungweiser Tonfolge.

Taktiren zu den im 2- und 3-Takt geübten Liedern.

Unterscheiden der gewonnenen Töne nach ihrem Abstande vom Haupttone.

Um das fröhliche Kinderleben zu fördern, sollte eine Anzahl gut gewählter Spiellieder Verwendung finden.

3. Klasse.

Gehörübungen über das rhythmische Messen im 3- und 4-Takt, mit zwei und drei zusammengezogenen Einheiten, über das rhythmische Teilen (zwei Einheiten auf einen Schlag) im 2- und 3-Takt.

Übungen im Treffen und Unterscheiden des Tones im bisherigen Umfange. Ausführung auf verschiedener Tonhöhe zur Erweiterung des Stimmumfangs. Leseübungen. Fortgesetztes Taktiren und Anwendung desselben auf allen folgenden Stufen.

Die Gehörübungen dieser Stufe sind im Chor, die Tonunterscheidungs- und Treffübungen teils im Chor, teils einzeln, die Leseübungen vorerst nur einzeln und dann im Chor durchzuführen.

4. Klasse.

Einführung der absoluten Benennung und des Schlüssels. Durchführung der Tonleiter in Gehör-, Treff-, Tonunterscheidungs- und Leseübungen. Geschärfter Rhythmus. Anwendung des 2-, 3- und 4-Taktes. Erklärung der Taktvorzeichnung; Einführung der dynamischen Zeichen; der Punkt nach der Note; Erweiterung des Tonumfanges; ein- und zweistimmige Lieder.

5. Klasse.

Gehörübungen über die zufälligen Töne. Tonunterscheidungs- und Treffübungen über die Tonleiter. Triolen. Leseübung über die Transpositionen. Singen in allen Haupttonstellungen. Die Tonleitern mit Quinten- und Quartentfolge.

Die Tonbildungsübungen treten in den Vordergrund. Die betreffenden Übungen sind selbstverständlich nicht auswendig zu lernen. Auch ist es nicht nötig, alle einem Paragraphen beigeordneten Lieder zu singen. Tieferes Erfassen und möglichst schöne Darstellung der Lieder sei Hauptaufgabe.

6. Klasse.

Übungen und Lieder mit leiterfremden Tönen. Molltonarten. Leseübungen. Zwei- und dreistimmige Lieder. Fortsetzung der Elementar-Musiklehre; Kenntnis der verschiedenen Stimmen.

VIII. Turnen.

Der Turnunterricht ist nach Anleitung und Massgabe der „Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend“ und des vom Erziehungsrate aufgestellten jeweiligen speziellen Jahrespensums zu erteilen. Er beginnt mit der IV. Klasse. Zur Erzielung einer zweckmässigen Abwechslung werden von der I. bis zur III. Klasse während der Pausen Spiele und leichtere Ordnungs- und Freiübungen ausgeführt. Damit das Turnen im Freien ermöglicht wird und gleichwohl das Minimum der jährlichen Stundenzahl (60 Stunden pro Kurs) erreicht werden kann, sind die Turnstunden hauptsächlich auf die Zeit der günstigen Witterung (Frühling, Sommer) zu verlegen.

Als Hülfsmittel zur Erteilung des Turnunterrichtes sind laut Art. 10 der bundesrätlichen Verordnung vom 13. September 1878 nach Vorschrift der massgebenden Normalien für jeden Schulort zu erstellen, beziehungsweise anzuschaffen:

a. ein Klettergerüst mit Stange und Seil; — b. ein Stemmbalken mit Sturmbrett; — c. ein Springel mit Sprungseil und zwei Sprungbrettern; — d. Eisenstäbe.

Wöchentliche Unterrichtsstunden.

a. Sommerhalbjahr:

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Klasse.
(Religionslehre	3	3	3	3	3	3	Stunden)
Sprachunterricht	14	12	10 $\frac{1}{2}$	8 $\frac{1}{2}$	7	7	"
Schönschreiben	—	2	2	2	2	2	"
Rechnen	6 $\frac{1}{2}$	6	6	5	5	5	"
Vaterlandskunde	—	—	—	3	4	4	"
Naturkunde	—	—	—	—	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	"
Zeichnen	—	—	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	"
Gesang	1 $\frac{1}{2}$	2	2	2	2	2	"
Turnen	—	—	—	2	2	2	"
Total:	24	25	25	27	28	28	Stunden

b. Winterhalbjahr:

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Klasse.
(Religionslehre	3	3	3	3	3	3	Stunden)
Sprachunterricht	14	13	12	9	7	7	"
Schönschreiben	—	2	2	2	2	2	"
Rechnen	8	7	6	6	6	6	"
Vaterlandskunde	—	—	—	4	4	4	"
Naturkunde	—	—	—	—	2	2	"
Zeichnen	—	—	2	2	2	2	"
Gesang	2	2	2	2	2	2	"
Turnen	—	—	—	2	2	2	"
Total:	27	27	27	30	30	30	Stunden

Bemerkungen.

1. Der Donnerstag ist für alle Klassen frei. Der Unterricht kann im Sommerhalbjahre an Nachmittagen auf zwei Stunden beschränkt werden, in den drei untern Klassen im Winterhalbjahre ebenfalls.

2. Die Mädchen der zweiten und der folgenden Klassen sind wegen der Arbeitsschule wöchentlich einen halben Tag vom Primarschulunterrichte zu dispensiren.

3. Die Lehrer sind gehalten, unter Zugrundelegung des vorgeschriebenen Lehrplanes Stundenpläne zu entwerfen, aus denen der unmittelbare Unterricht und die Stillbeschäftigung ersichtlich sind. Dieselben sind dem Bezirksinspektor zur Genehmigung oder Abänderung vorzulegen und in sauber gefertigter Abschrift im Schulzimmer aufzuhängen.

4. Zur Vermeidung allzugrosser Zersplitterung der Lehrkraft dürfen, in der Regel jedoch nur bei Gesamtschulen, zwei oder mehrere Klassen zu Unterrichtsabteilungen zusammengezogen werden, insofern es die Natur des Lehrgegenstandes erlaubt.

5. An jenem Tage, an welchem die Mädchen die Arbeitsschule besuchen müssen, erhalten die Knaben Unterricht im Rechnen (Raumlehre), Turnen oder in der Sprache.

6. Bei ausserordentlich ungünstigen Schulverhältnissen kann durch die Erziehungsbehörde eine Reduktion des Lehrstoffes gestattet werden.

7. Der Unterricht beginnt von Mitte November bis Mitte Februar morgens 8 $\frac{1}{2}$ Uhr. Zwischen dem vor- und nachmittägigen Unterrichte muss eine Pause von wenigstens 1 $\frac{1}{2}$ Stunden eintreten. Nach je zwei Stunden Schulzeit soll eine Pause von 10 Minuten folgen, während welcher die Kinder unter Aufsicht des Lehrers ins Freie gehen dürfen. Die Schulzimmer sind unterdessen zu lüften.

B. Wiederholungsschulen.

I. Sprachunterricht.

Mündlich: 1. Lautrichtiges und verständiges Lesen, kurzes Erklären und Reproduzieren von Lesestücken; 2. Belehrungen über Orthographie und Zeichensetzung.

Schriftlich: 1. Anfertigen von Briefen und kleinen Aufsätzen aus dem Erfahrungskreise der Schüler; 2. Geschäftsaufsätze: Annoncen, Zeugnisse, Schulscheine, Quittungen etc. mit kurzer Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen. Die schriftlichen Arbeiten sollen, für Ziffer 1 und 2 gesondert, je in ein Heft eingetragen und datirt werden.

II. Rechnen.

Wiederholung der vier Spezies mit ganzen Zahlen, das Einmaleins; die metrischen Masse und Gewichte; Rechnen mit gemeinen und dezimalen Brüchen; Anwendung der verschiedenen Rechnungsarten auf die Verhältnisse des praktischen Lebens. Messen und Berechnen von Flächen und Körpern. Zifferrechnen und Kopfrechnen sind zu üben. Die schriftlichen Arbeiten sollen in ein Heft eingetragen und datirt werden.

Führung einer kurzen, einfachen Buchhaltung.

III. Realien.

1. Geographie: Übersichtliche Beschreibung des Kantons Luzern und der Schweiz; gelegentliche Berücksichtigung der angrenzenden Länder.

2. Geschichte: Hauptmomente der Schweizergeschichte mit besonderer Berücksichtigung der neuern Zeit.

3. Verfassungskunde: Grundzüge der Kantons- und der Bundesverfassung.

4. Naturkunde, teils in Verbindung mit dem Lesen, teils selbständig: Belehrungen aus der Gesundheits- und Landwirtschaftslehre.

IV. Turnen.

Nach Massgabe der Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend.

V. Gesang.

Wiederholung einiger Volks- und Vaterlandslieder.

Bemerkungen.

1. Die Wiederholungsschule umfasst zwei Kurse mit je 30 Tagen oder 60 Halbtagen mit 180 Unterrichtsstunden. Diese verteilen sich wie folgt: 60 Stunden deutsche Sprache, 56 Stunden Rechnen, 56 Stunden Realien und 8 Stunden Turnen und Gesang.

2. Die betreffenden Lehrer sollen rechtzeitig auf Grund vorstehender Bestimmungen einen speziellen Unterrichts- und Stundenplan anfertigen und vom Bezirksinspektor genehmigen lassen. Jedes Jahr kommt der ganze Unterrichtsstoff zur Behandlung.

3. Die Schüler werden mit Rücksicht auf ihre Kenntnisse in zwei Klassen ausgeschieden, die im Lesen, Gesang und Turnen und in der Naturkunde vereinigt werden können.

C. Rekrutenschulen.**1. Lesen.**

Geläufiges Lesen von kleinern und grössern Lesestücken mit sinngemässer Betonung; Abfragen des Gelesenen; nach Inhalt und Form richtige und freie Wiedergabe.

2. Aufsatz.

Anfertigen von Briefen aus dem familiären und gesellschaftlichen Leben; kleinere Aufsätze über Aufgaben aus dem Erfahrungskreise der Schüler.

Die Arbeiten werden datirt und sauber in ein Heft eingetragen und vom Lehrer korrigirt; die wichtigsten Fehler werden in der Schule besprochen.

3. Rechnen.

Mündliches und schriftliches Rechnen.

Die vier Spezies mit ganzen Zahlen; das Einmaleins; das metrische Mass und Gewicht; Rechnen mit Brüchen; Anwendung der Rechnungsarten auf die Verhältnisse des praktischen Lebens.

Die schriftlichen Rechnungen werden in einem Hefte ausgeführt; die Ausrechnung steht ebenfalls dabei.

4. Vaterlandeskunde.

a. Geographie: Der Kanton Luzern und die Schweiz.

b. Geschichte: Grundzüge der Schweizer Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der neuern Zeit.

c. Verfassungskunde: Grundzüge der Kantons- und der Bundesverfassung.

Bemerkungen.

1. Die Rekrutenschule umfasst zwei Jahrgänge und dauert je 40 Stunden.

2. Zählt die Schule mehr als 40 Rekruten, so ist dieselbe in zwei Kurse auszuscheiden. Die Teilung geschieht mit Rücksicht auf die Kenntnisse der betreffenden Rekruten.

3. Von den 40 Unterrichtsstunden werden 13 auf die deutsche Sprache, 13 auf das Rechnen und 14 auf die Vaterlandeskunde verwendet.

Der vorstehende Lehrplan, durch welchen diejenigen vom 27. November 1890 und vom 29. September 1892 aufgehoben werden, tritt auf Beginn des Schuljahres 1900/1901 in Kraft.

11. 8. Reglement und Lehrplan betreffend die Arbeitsschule des Kantons Luzern.
 (Vom 3. Mai 1900.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern erlässt hiemit in betreff des Arbeitsschulwesens folgendes Reglement:

A. Gesetzliche Bestimmungen.

§ 1. Von der dritten Klasse an sind die Mädchen neben der Primarschule auch zum Besuche der Arbeitsschule verpflichtet. (§ 17 d. E.-G. 1879/98.)

§ 2. Der Arbeitsunterricht für primarschulpflichtige Mädchen soll wöchentlich wenigstens drei Stunden andauern und umfasst: Stricken, Nähen und Ausbessern schadhafter, Zuschneiden und Verfertigen neuer einfacher Kleidungsstücke, und Haushaltungskunde.

Dabei ist darauf zu achten, dass die Schülerinnen sich an Ordnung, Reinlichkeit und haushälterischen Sinn gewöhnen. Kunstarbeiten dürfen nur ausnahmsweise und jedenfalls erst dann zugelassen werden, wenn die Schülerinnen sich die nötige Fertigkeit in den gewöhnlichen Arbeiten bereits angeeignet haben. (§ 18 d. E.-G.)

§ 3. Finden sich in einer Arbeitsschule mehr als 30 Schülerinnen, so ist dieselbe zu trennen und daher entweder eine zweite Lehrerin anzustellen oder von der bereits angestellten an einem weiteren halben Tage Schule zu halten. (§ 19 d. E.-G.)

§ 4. Töchter, welche aus der Primarschule entlassen sind, haben bis zum erfüllten 16. Altersjahr während des Winters wöchentlich einen bis zwei halbe Tage die Arbeitsschule zu besuchen.

Wo Wiederholungs- oder Fortbildungsschulen für Mädchen bestehen, kann an die Stelle des Besuches der Arbeitsschule derjenige der Wiederholungs-, beziehungsweise Fortbildungsschule treten. (§ 25 d. E.-G.)

§ 5. Den Gemeinden ist gestattet, Wiederholungsschulen für Mädchen einzuführen. Lehrgegenstände derselben sind: weibliche Arbeiten, Sprachunterricht, Rechnen und hauswirtschaftliche Belehrungen. (§ 26 d. E.-G.)

§ 6. Eltern und Pflegeeltern haben die schulpflichtigen Kinder fleissig in die Schule zu schicken. Diejenigen, welche diese Pflicht vernachlässigen, sollen durch angemessene Strafen zur Erfüllung derselben angehalten werden. (§ 16 d. E.-G.)

§ 7. Ein Schulkind, das bei Beginn eines Kurses noch schulpflichtig ist, bleibt dies für die ganze Dauer desselben, auch wenn es vor Schulschluss das zur Entlassung erforderliche Alter erreicht. (§ 14 d. E.-G.)

§ 8. Die Besoldung einer Lehrerin an einer Arbeitsschule, die nicht unmittelbar mit einer Primar- oder Sekundarschule verbunden ist, beträgt für jeden, mindestens 40 Halbtage umfassenden Kurs Fr. 80—100. (§ 112 d. E.-G.)

§ 9. Diese Besoldung wird je nach Schluss des Semesters ausgerichtet und zu drei Vierteln vom Staate und einem Viertel von der Gemeinde getragen. (§ 113 d. E.-G.)

B. Vollziehungsbestimmungen.

§ 10. — I. Schultag.

Hinsichtlich der Schulzeit für solche Arbeitsschulen, deren Unterrichtsstunden nicht mit in den Stundenplan für die Primarschule des betreffenden Schulortes aufgenommen und daher nicht gleich den Stunden für die einzelnen Primarschulfächer auf verschiedene Wochentage verlegt sind, gelten folgende Bestimmungen:

1. Da, wo es ohne wesentliche Beeinträchtigung der Werktagschristenlehre geschehen kann, soll die Arbeitsschule am Donnerstag abgehalten werden.

2. Wo dies nicht angeht, ist der Arbeitsunterricht auf den Dienstag nachmittag zu verlegen.

3. Ist die Arbeitsschule getrennt (§ 19 des Erziehungsgesetzes) und hat eine und dieselbe Lehrerin an mehr als einer Abteilung den Unterricht zu erteilen, so ist es ihr gestattet, mehr als bloss einen halben Tag der Primarschulzeit für die Arbeitsschule in Anspruch zu nehmen; immerhin jedoch darf einer und derselben Primarschule wöchentlich nicht mehr als ein halber Tag entzogen werden.

4. Bezuglich solcher Schulen, deren Lehrerinnen, weil sie zugleich Inspizientinnen sind, am Donnerstag nicht Schule halten können, hat sich der Bezirksinspektor in betreff der Schulzeit mit diesen Lehrerinnen und den zuständigen Pfarrämtern ins Einvernehmen zu setzen.

5. Finden sich in einer gemischten Primarschule, die von einer Lehrerin geleitet wird, zugleich arbeitsschulpflichtige Mädchen, so hat, wenn die Lehrerin den Unterricht nicht oder wenigstens nicht ganz auf den Donnerstag verlegen kann, der Bezirksinspektor je nach den örtlichen Verhältnissen über Beschäftigung oder Entlassung der Knaben während der Arbeitsschulzeit die ihm geeignet scheinenden Verfügungen zu treffen.

§ 11. — II. Freischülerinnen.

Der Eintritt in die Arbeitsschule ist schon in der zweiten Klasse der Primarschule gestattet. Desgleichen sind die aus der Primarschule entlassenen Mädchen berechtigt, die Arbeitsschule auch im Sommer zu besuchen. Ebenso können Mädchen, welche eine gemischte Sekundarschule besuchen, die Arbeitsschule desjenigen Primarschulkreises, in welchem sie wohnen, als Freischülerinnen besuchen, insofern die dortigen Schulverhältnisse und der Sekundarlehrer oder der Bezirksinspektor dies gestatten.

Wer sich freiwillig zum Besuche der Arbeitsschule anmeldet, verpflichtet sich damit für das betreffende Schuljahr resp. Semester zum regelmässigen Besuche derselben.

§ 12. — III. Besoldung.

Lehrerinnen, welche noch nicht wenigstens fünf Dienstjahre zählen, erhalten eine Besoldung von Fr. 80 resp. pro Semester eine solche von Fr. 40. Lehrerinnen dagegen, welche wenigstens im sechsten Dienstjahre stehen, erhalten eine Besoldung von 100 resp. von Fr. 50.

Wird die wöchentliche Unterrichtszeit an einer und derselben Arbeitsschule oder, wenn diese getrennt ist, an der nämlichen Unterrichtsabteilung derselben auf wöchentlich zwei halbe Tage (mit je drei Stunden) ausgedehnt, so beträgt die Jahresbesoldung Fr. 160—200.

Ist eine Arbeitsschule zwei- oder mehrfach getrennt und sind zwei oder mehr Abteilungen derselben der nämlichen Lehrerin unterstellt (§ 19 des Erziehungsgesetzes), so erhält diese eine doppelte resp. eine der Anzahl ihrer Abteilungen entsprechende mehrfache Besoldung.

Wenn die vorgeschriebene Schulzeit von wenigstens 40 Halbtagen pro Jahr nicht innegehalten wird, ohne dass ein genügender Grund für eine Verkürzung vorliegt, so wird die Besoldung entsprechend reduziert.

Wird eine Schule getrennt, bevor die Kinderzahl mehr als 30 beträgt, so wird die Besoldung auch in dem Falle nicht über Fr. 160—200 erhöht, wenn die jährliche Schulzeit für eine einzelne Unterrichtsabteilung von 40 auf 80 Halbtage ausgedehnt wird.

§ 13. — IV. Lehrplan.

a. Allgemeine Bestimmungen.

Beim Unterrichte bedienen sich die Lehrerin und die Schülerinnen des vorgeschriebenen Arbeitsbüchleins. Diktate dürfen nur bei der Haushaltungskunde vorkommen und sollen möglichst bündig sein.

Die Schülerinnen einer und derselben Klasse sind in der Regel mit gleichartigen Arbeiten zu beschäftigen; desgleichen sollen auch die Erklärungen und Belehrungen, durch passende Veranschaulichung unterstützt, allen zugleich erteilt werden.

Für den Unterricht der Anfängerinnen dürfen Schülerinnen der dritten und der folgenden Klassen zur Aushülfe angehalten werden, jedoch unter Beobachtung einer bestimmten Reihenfolge und jeweilen nicht länger als eine Stunde.

Jede Fertigkeit soll in der Regel an Probirstücken erlernt werden, jedoch ohne dass man sich zu lange dabei aufhält.

Jede verfertigte Arbeit erhält einen Zettel, welcher den Namen und die Klasse der Schülerin, sowie die Stücknummer angibt. Die Arbeiten sollen, nach Klassen geordnet, bis zur Prüfung aufbewahrt und dürfen vor derselben nicht gewaschen werden.

b. Lehrgegenstände der einzelnen Klassen.

1. Klasse.

1. Lehrstück im Stricken, Erlernen der an einem Strumpfe zu übenden Maschen und Vorkommnisse.

2. Der Strumpf. Dieser soll auf die Seite gelegt werden, da eventuell später an demselben der Maschenstich geübt werden kann.

3. Ein Paar Strümpfe. Auf möglichst gleiches Garn und gleiche Grösse für alle Schülerinnen ist, der gleichmässigen Berechnung der Grössenverhältnisse wegen, besonders Gewicht zu legen.

2. Klasse.

1. Klassenarbeit: a. Stricken: 1 Paar neue Strümpfe; 1 Paar Strümpfe anstricken.

b. Nähen: Einüben der gewöhnlichen Nähstiche an einem Stück uneinteiltem Stramin oder Etamin als: Vor-, Hinter-, Stepp-, Saum-, Überwindlings-, Kreuz- und Flanellstiche mindestens in zweifacher Reihe und in gleichmässigen Abständen. Die Buchstaben des einfachen Alphabets mit Kreuzstich.

2. Zwischenarbeit: Leichte Strickarbeiten.

3. Klasse.

1. Klassenarbeit: a. Stricken: Erlernen des Maschenstiches am Übungsstrumpf der ersten Klasse oder an einem extra gestrickten Stück: das Zusammen nähen und das Übernähen der rechten Maschen. Einstricken der Ferse und wenn möglich eines Stückes am Übungsstrumpf.

b. Nähen: Einüben der gewöhnlichen Nähte an einem Stück Baumwollzeug von zirka 20—25 cm Höhe, ganze Stoffbreite. Erlernen des Säumens, der Vorstich, Hinterstich und die Steppnaht, Ränder einzeln umfahren, Erstellen der Kehr-, der geraden und schießen Rollnaht. Mädchenhemd mit angeschnittenen Ärmeln und Zug.

2. Zwischenarbeit: Leichte Näh- und Strickarbeiten, Übernähen mit Maschenstich an Nutzgegenständen.

4. Klasse.

1. Klassenarbeit: a. Stricken: Einstricken von Fersen und Stücken. Stopfen von Löchern mit dem Maschenstich am Musterstrumpf oder an einem extra gestrickten Stück und an Strümpfen.

b. Zuschneiden und Nähen eines Mädchenhemdes mit Zug oder Bund und mit eingesetzten Ärmeln. Einsetzen von drei Stücken am Nähstreifen mit dem Überwindlingsstich auf der linken Seite, mit der Kappnaht und der Rollnaht. Erstellen einer Ziernaht und Anbringen von Knöpfen, Haften, Schnüren etc. an demselben Streifen.

2. Zwischenarbeit: Verschiedene Strickarbeiten. Namenzeichnen an Gegenständen.

5. Klasse.

1. Klassenarbeit: a. Stricken: Anwenden der erlernten Flickarten an gebrauchten Gegenständen.

b. Nähen: Flicken an Nutzgegenständen. Zuschneiden und Nähen eines Frauenhemdes. Verweben an einem Übungsstück und an Nutzgegenständen. Flanellflicken. Zeichnen mit Schablonen.

2. Zwischenarbeit: Patent- und Hohlmusterstreifen. Flicken von Waschgegenständen. Haushaltungskunde nach dem Büchlein.

6. Klasse.

1. Klassenarbeit: a. Stricken: Üben der verschiedenen Flickarten an Strümpfen und andern gestrickten Gegenständen.

b. Nähen: Tuchflicken. Flicken von Kleidungsstücken in Tuch, Flanell etc. Umändern derselben. Erneuern einzelner Teile. Übungen im Verweben. Zuschneiden und Nähen eines Frauen- und eines Knabenhemdes, statt des letztern können auch 1 Paar Frauenbekleider gemacht werden.

2. Zwischenarbeit: Anfertigen einfacher Waschgegenstände.

Warenkunde nach dem Büchlein.

7. Klasse.

Übung im Flicken des Gestrickten und Gewobenen. Zuschneiden und Nähen des Herrenhemdes. Erstellen der dazu nötigen Schnitte (Koller, Ärmel etc.). Anfertigen einfacher Kleidungsstücke: Leibchen, Jacken, Blousen etc. Haushaltungs- und Warenkunde.

Häkelarbeiten u. dergl. dürfen nur sehr fleissigen Schülerinnen gestattet werden und erst dann, wenn die im Lehrplane vorgesehenen Zwischenarbeiten schon angefertigt sind.

Das Maschinennähen in der Schule soll in den drei letzten Kursen möglichst geübt werden.

§ 14. Gegenwärtiges Reglement tritt sofort in Kraft.

Durch dasselbe wird die Verordnung betreffend das Arbeitsschulwesen vom 20. Mai 1881 und der bezügliche Lehrplan aufgehoben.

12. 9. Turnprogramm für die Primar- und Sekundarschulen des Kantons Luzern.
(Vom 17. August 1900.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern, in der Absicht, den obligatorischen Turnunterricht an den Volksschulen durch Aufstellung von Programmen für den je während eines einzelnen Schuljahres zu behandelnden Stoff zu heben und tunlichst einheitlich zu gestalten, erlässt hiemit für das nächste Schuljahr folgendes Turnprogramm:

I. Allgemeine Weisungen.

In erster Linie wird allen Lehrern, welche Turnunterricht erteilen, das gründliche Studium der „Einleitung“ der Turnschule (Seite 9—14), der „Bemerkungen“ betreffend das Lehrverfahren“ (Seite 15—34) und der „Lektionsbeispiele“ (Seite 35—38) zur Pflicht gemacht.

Die in diesen Abschnitten gegebenen Winke und Belehrungen sollen im Turnunterricht an unsren Schulen gewissenhaft verwertet werden.

Die Lehrer sind gehalten, sich ausschliesslich der in der „Turnschule“ durchgeföhrten und im Abschnitt „Lehrverfahren“ (Seite 27—33) erläuterten Befehlsweise zu bedienen.

Zum deutlichen Verständnis der einzelnen Übungen sollen für Lehrer und Schüler die der „Turnschule“ beigegebenen Abbildungen beitragen.

Es empfiehlt sich, dieselben mit dem Tableau der Frei-Stabübungen, an geeigneter Stelle, z. B. im Turnsaal, oder im Schulzimmer anzuschlagen.

II. Jahresprogramm.

A. Primarschulen. I. Turnstufe, 1.—3. Turnjahr oder 4.—6. Schuljahr.

a. Ordnungs- und Marschübungen.

1. Für diejenigen Turnklassen, in denen alle drei Jahrgänge zu einer Abteilung vereinigt sind, ist der genannte Stoff der ersten Stufe der Turnschule (Ziffer 1—27) unter Berücksichtigung des Normalplanes einer Turnstunde (Seite 22) zu Grunde zu legen.

2. Da, wo jeder Jahrgang eine Turnklasse für sich bildet, wie es in Städten und grösseren Ortschaften vorkommt, kann der Lehrer den Stoff für jeden der drei Jahrgänge in der Weise ausscheiden, dass innerhalb einer dreijährigen Periode der gesamte Stoff tüchtig eingeübt wird.

b. Freiübungen.

1. Für die aus drei Jahrgängen gebildeten Turnklassen ist das Programm A der „Turnschule“ in der Weise zu Grunde gelegt, dass Ziffer 1—5 des ersten Turnjahres und zudem folgende in der „Turnschule“ mit Fettdruck bezeichnete

Ziffern der drei ersten Turnjahre zu berücksichtigen sind: 6—8, 10—12, 17—25, 28, 29, 31, 34—36, 39, 42, 45, 47, 50.

2. In den aus einem Jahrgange bestehenden Turnklassen ist für das I. Turnjahr der Übungsstoff dem Programm A Ziffer 1—5 und den in der „Turnschule“ fettgedruckten Ziffern der drei Programme A I, B I und C I entnommen.

Für das I. Turnjahr Programm A Ziff.: 1—8, 10—12, 17, 18.

”	I.	”	B	”	6, 8, 9; 10, 12, 19, 20.
”	I.	”	C	”	2, 4, 6, 10, 11, 12, 19.
”	II.	”	A	”	23, 24, 25, 28, 29, 31, 34.
”	II.	”	B	”	21, 24, 25, 29, 32, 35.
”	III.	”	C	”	21, 23, 25, 31, 33, 34.
”	III.	”	A	”	36, 39, 42, 45, 47, 50.
”	III.	”	B	”	36, 39, 43, 44, 47, 50.
”	III.	”	C	”	37—40, 44, 46.

c. Gerätübungen. (Siehe Seite 160—162.)

1. Springel. (Siehe Einleitung Seite 161, 162.)

Das Springen soll bei einigermassen ordentlicher Witterung in jeder Turnstunde geübt werden, weshalb hier auch sämtliche auf Seite 162 und 163 verzeichnete Sprünge diesem Jahrespensum einverleibt sind.

Es gilt dies selbstverständlich für jede Alters- bzw. physische Entwicklungsstufe gesondert.

2. Klettergerüst. (Seite 166—168.)

a. Schräge Stangen.

I. Turnjahr Ziffern: 1, 2, 4, 5.

II. ” ” 9, 10.

III. ” ” 3, 10, 11 und Repetition der Ziffer 3 und 5.

b. Senkrechte Stangen.

I. Turnjahr Ziffern: 6 und 7.

II. ” ” 8 und 12.

III. ” ” 12 und 13.

3. Stemmbalken. (Seite 185—189.)

a. Am niedrig gestellten, höchstens 30 cm hohen Balken und neben den Pauschen.

I. Turnjahr Ziffern: 1—5.

II. ” ” 5—7.

III. ” ” 7—9.

b. Am hüfthohen Balken.

I. Turnjahr Ziffern: 10, 11, 13, 16, 17, 18.

II. ” ” 20—25.

III. ” ” 26—33.

4. Turnspiele.

1. Schwarze Mann Seite 211. — 2. Ringschlagen Seite 215. — 3. Fuchs ins Loch Seite 210. — 4. Drittenabschlagen Seite 216. — 5. Reiterball Seite 221. — 6. Schlagball Seite 225.

B. Sekundar- und Wiederholungsschulen. II. Turnstufe. 4.—6. Turnjahr oder 7.—9. Schuljahr.

a. Ordnungs- und Marschübungen.

Hier erscheint der grössern Reichhaltigkeit des Stoffes wegen, im einen wie im andern Fall der Klassenbildung, also bei kombinirten Jahrgängen wie bei Turnklassen, die nur aus einem Jahrgang bestehen, eine Ausscheidung der Übungen für jedes Jahr einer dreijährigen Periode nötig.

Es sind demnach durchzunehmen:

Im nächsten Schuljahr Ziffern: 28—37, 39, 41, 44, 45, 48 (1, *a—c*).

Im zweiten Schuljahr Ziffern: 28—32, 35, 36, 38, 40 (ohne die zwei letzten Alinea) 42 (auch im Wechsel mit Takschritt) 44—45, 46, 48 (2, *a—c*).

Im dritten Schuljahre Ziffern: 28—32, 35, 36, 40 (die zwei letzten Alinea) 43—45, 47, 48 (3).

In den Klassen mit drei Jahrgängen fallen also die oben bezeichneten Ordnungs- und Marschübungen des 4. Turnjahres mit den Frei- und Stabübungen des Programms A, diejenige des 5. Turnjahres mit dem Programm B und die des 6. Turnjahres mit dem Programm C zusammen.

Die Marsch- und Laufübungen sind abwechselnd ohne und mit Eisenstab auszuführen.

b. Freiübungen.

1. Für die aus drei Jahrgängen gebildeten Turnklassen ist für das nächste Schuljahr gleich wie auf der I. Stufe, das Programm A der II. Stufe der „Turnschule“ in der Weise zu Grunde gelegt, dass folgende mit Fettdruck bezeichnete Ziffern zu berücksichtigen sind: 2, 3, 7, 8—10, 13, 14, 16—17, 18, 20, 23.

2. Bei Turnklassen, die nur aus einem Jahrgange bestehen, ist der Übungsstoff den folgenden, mit Fettdruck hervorgehobenen Ziffern der Programme A B C zu entnehmen:

Für das 4. Turnjahr Programm A. Ziffern: 2, 3, 7, 8.

” ” 4.	”	B.	”	2, 3, 7, 10, 11.
” ” 4.	”	C.	”	3, 6, 7, 8.
” ” 5.	”	A.	”	10, 13, 14, 16.
” ” 5.	”	B.	”	10, 11, 12, 15.
” ” 5.	”	C.	”	10, 14, 15, 16.
” ” 6.	”	A.	”	17, 18, 20, 24.
” ” 6.	”	B.	”	18, 19, 21, 24.
” ” 6.	”	C.	”	20, 21, 22, 24.

Bemerkung. Wo keine Schüler des 6. Turnjahres bzw. 9. Schuljahres mehr dabei sind, fallen die Übungen des 6. Turnjahres selbstverständlich weg.

c. Stabübungen.

Die Auswahl des Übungsstoffes erfolgt in gleicher Weise, wie bei den Freiübungen dieser Stufe. Zu berücksichtigen sind die einleitenden Bemerkungen zu den Stabübungen (Seite 33—34), sowie die Stabhaltungen und Stabgriffe unter Ziffer 1—8 und 11 (Seite 134—140). Für die Befehle wird auf die „Übersicht“ der Stabhaltungen (Seite 141) verwiesen.

In der Regel sollen in der einen der beiden wöchentlichen Turnstunden Freiübungen, in der andern Stabübungen ausgeführt werden; oder den Übungen an einem Gerät gehen einige Freiübungen voraus und folgen einige Stabübungen nach, oder umgekehrt.

1. Den aus drei Jahrgängen kombinirten Turnklassen werden folgende dem Programm A entnommene Ziffern als Pensum aufgestellt: 1—4, 6—13, 15, 16, 18, 21, 23.

2. Für die nur aus einem Jahrgange bestehenden Turnklassen sind die verlangten Übungen den folgenden Ziffern zu entnehmen:

Für das 4. Turnjahr Programm A. Ziffern: 1—9.

” ” 4.	”	B.	”	3, 5, 6, 8.
” ” 4.	”	C.	”	2, 3, 4, 5, 7.
” ” 5.	”	A.	”	13, 15, 16, 18.
” ” 5.	”	B.	”	13, 15, 16, 19.
” ” 5.	”	C.	”	17, 18, 21, 24.
” ” 6.	”	A.	”	25, 27, 32, 36.
” ” 6.	”	B.	”	27, 29, 31, 36.
” ” 6.	”	C.	”	26, 33, 34, 35.

Die den Freiübungen beigefügte Schlussbemerkung gilt selbstverständlich auch für die Stabübungen.

d. Gerätübungen II. Stufe.

Die einleitende Bemerkung bei den Gerätübungen für die Unterschule bezieht sich selbstverständlich auch für diejenigen der Oberschule.

1. Springel.

Die auf Seite 164 und 165 für die verschiedenen Altersstufen bezeichneten Sprungmasse sind auch hier — weil sehr mässig gehalten — als Jahrespensum aufgestellt.

2. Sturmbrett. (Seite 165 Ziffern: 1—5.)

3. Klettergerüst.

a. Schräge Stangen.

IV. Turnjahr Ziffern: 16, 18, 21.

V. " " 27, 29, 30.

VI. " " 36, 37, 38.

b. Senkrechte Stangen und Tau.

IV. Turnjahr Ziffern: 23 und 24.

V. " " 32, 35.

VI. " " 39, 40.

4. Stemmbalken etwas über Hüfthöhe.

IV. Turnjahr Ziffern: 34—39.

V. " " 45, 46, 47, 49, 50, 57.

VI. " " 58—62.

d. Turnspiele.

1. Barlaufen (Kriegsspiel) Seite 233. — 2. Die Fliege Seite 239. — 3. Seilkampf Seite 253. — 4. Schlagball Seite 225.

13. 10. Vollziehungsverordnung zum Schulgesetze des Kantons Zug. (Vom 11. Dezember 1900.)

Der Regierungsrat hat behufs Vollziehung des Schulgesetzes vom 7. November 1898 auf den Vorschlag des Erziehungsrates was folgt

verordnet:

I. Vermehrung oder Verminderung der bestehenden Schulen.
(§ 5 und 7 des Gesetzes.)

- § 1. a. Auf Verlangen des Regierungsrates müssen die bestehenden Primarschulen vermehrt werden: 1. wegen zu grosser Anzahl der Schüler; 2. wegen zu weitem Schulweg. Auf gleiches Verlangen müssen sie vermindert werden, wenn bei normalen Verhältnissen während drei aufeinanderfolgenden Jahren keine genügende Schülerzahl (d. i. nicht wenigstens 10 Schüler) vorhanden war und keine Aussicht ist, dass dieselbe sich in den nächsten Jahren wieder vermehren werde.
- b. Hat eine Gemeinde, welche in mehrere Schulkreise eingeteilt ist, in einer ihrer Schulen eine zu grosse Schülerzahl, so ist eine andere Kreiseinteilung vorzunehmen.
- c. Bei all diesen Veränderungen dürfen jedoch Verhältnisse, welche nur vorübergehend die Zahl der Schüler vermehren oder vermindern, nicht in Betracht kommen.

II. Religionsunterricht. (§ 12.)

- § 2. a. Für den Religionsunterricht (Katechismus und Biblische Geschichte) sind für die Unterklassen wöchentlich wenigstens 2 Stunden, für die Oberklassen wöchentlich wenigstens 3 Stunden einzuräumen.
- b. Der Lehrplan wird von den kirchlichen Behörden ausgearbeitet.
- c. Gibt der Inhaber der väterlichen Gewalt bis zum Beginn des neuen Schuljahres oder bis zum Eintritt in die Schule keine gegenteilige Erklärung ab, so gilt dies als Zustimmung, dass das Kind den Religionsunterricht seiner Konfession besuche. Immerhin hat der Inhaber der väterlichen Gewalt auch während des Schuljahres jederzeit das Recht, die erteilte Zustimmung wieder zurückzuziehen.
- d. Der Religionsunterricht wird in der Regel durch das Pfarramt oder die von demselben beorderten Geistlichen erteilt. Mit Zustimmung des Pfarramtes kann die Erteilung desselben auch dem Klassenlehrer übertragen werden.
- e. Durch den Gottesdienst darf die Schulzeit nicht beeinträchtigt werden. Es soll aber auch von der Schulbehörde darauf Rücksicht genommen werden, dass den Kindern der tägliche Besuch des Gottesdienstes unter Aufsicht der Lehrerschaft ermöglicht wird.
- f. Der behandelte Lehrstoff ist im Schulberichte ebenfalls anzugeben.

III. Schulpflicht. (§ 13.)

- § 3. a. Die Eröffnung des Schuljahres ist zweimal im Amtsblatte auszukündigen. Bei derselben müssen alle ins schulpflichtige Alter getretenen Kinder ohne Ausnahme angemeldet und ins Schülerverzeichnis eingetragen werden. Die Eingaben des Zivilstands- und des Polizeiamtes haben nach gleichmässigem Formulare zu geschehen. (Form. I.)
- b. Erweist sich ein Kind bei der Aufnahme in die Schule oder im Verlaufe des Schuljahres mit körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet, so hat der Lehrer hievon der Schulkommission Anzeige zu machen. Diese veranstaltet sofort eine ärztliche Untersuchung und trifft die entsprechende Verfügung.
- c. Ist gänzlicher Dispens notwendig (z. B. bei blinden, taubstummen, epileptischen, hochgradig schwachsinnigen, mit ausgeprägtem Veitstanz behafteten Kindern), so hat — die Zustimmung des Inhabers der väterlichen Gewalt vorausgesetzt — die Schulbehörde unter Mitwirkung der Heimatbehörde des Kindes dafür zu sorgen, dass dasselbe einer entsprechenden Anstalt übergeben werden kann.
- d. Wo es nötig ist, soll eine eigene Klasse für schwachbegabte Kinder unter eigener Lehrkraft errichtet werden. Gestatten die Verhältnisse dies nicht, so sollen diese Kinder wenigstens individuell behandelt werden.
- e. Die Berechtigung zum Schulbesuche vor zurückgelegtem 7. Altersjahr setzt voraus, dass die Kinder körperlich und geistig gesund seien, worüber die Schulkommission nach Bericht des Arztes und des Lehrers entscheidet. Im Rekursfalle entscheidet der Erziehungsrat.
- f. Sämtliche Verfügungen bezüglich Aufnahme, Dispens und Zurückstellung der Kinder sind in die Schulchronik einzutragen.

IV. Schulzeit. (§ 14.)

- § 4. a. In der Unterschule soll an einem halben Tage nie über 2 Stunden nacheinander Unterricht erteilt werden; in der Mittel- und Oberschule nie über 3 Stunden, wenn nachmittags wieder Schule ist. Der 7. Kurs hat während des Sommers vormittags $3\frac{1}{2}$ Stunden Schule; dafür fällt die Nachmittagsschule aus.

Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten ist im Stundenplane so zu plazieren, dass den Mädchen wöchentlich zwei freie Nachmittage verbleiben. (§ 43 des Schulgesetzes.)

- b. Im Lehrnachweis ist die wöchentliche Stundenzahl für jede einzelne Abteilung anzugeben.

V. Das Schulbüchlein. (§ 17.)

- § 5. a. Das Schulbüchlein erhält für alle Volksschulen des Kantons eine einheitliche, vom Erziehungsrate festzusetzende Form und hat die ganze Schulzeit zu umfassen. (Formular II.)
- b. Beim Wechsel des Schulortes, der mit genauer Angabe des Datums zu verzeichnen ist, soll das Büchlein amtlich an die Schulbehörde des neuen Wohnortes übersandt werden.
- c. Die Eltern oder deren Stellvertreter haben das Büchlein alle Monate einzusehen und zu unterzeichnen. Allfällige Beschwerden gegen die Eintragungen in dasselbe sind, jedoch ausser der Schule, entweder dem Lehrer oder dem Schulpräsidenten vorzubringen. Das Betreten des Schulhauses zum Zwecke, dem Lehrer Vorwürfe zu machen, zieht polizeiliche Strafe nach sich, ebenso das Eintragen von tadelnden Bemerkungen in das Schulbüchlein.

VI. Aufsteigen in höhere Klassen.

- § 6. a. Ein Kind, das aus irgend einer Ursache (Mangel an Fleiss oder Talenten, Krankheit etc.) das Klassenziel derart nicht erreichte, dass es der folgenden Abteilung unmöglich folgen kann, hat den gleichen Kurs noch ein Jahr zu repetiren.
- b. Die Schulkommission fällt den Entscheid hierüber auf Antrag des Lehrers; ebenso entscheidet sie über allfällige Rückversetzung während des Schuljahres. — Wird der Entscheid angefochten, so kann die Schulkommission die betreffenden Kinder einer speziellen Prüfung unterstellen.

VII. Schulentlassung. (§ 18—20.)

- § 7. a. Für das Abgangszeugnis soll ein besonderes Formular erstellt werden, das den einzelnen Gemeinden abzugeben ist. (Form. III.)
- b. Grund und Zeit der Entlassung sind in die Schulchronik und das Schülerverzeichnis einzutragen.

VIII. Schulversäumnisse. (§ 21—23.)

- § 8. a. Die Absenzen sind sofort provisorisch in das Klassenmanual und alsdann spätestens je nach 4 Tagen definitiv in die Tabelle einzutragen. Der Lehrer hat drei Arten von Absenzen genau zu unterscheiden: 1. unentschuldigte, 2. aus Krankheit entschuldigte, 3. aus andern Ursachen entschuldigte.

Zu jeder Absenz ist das Datum in Klammer hinzuzusetzen, und zwar bei vormittägigen Absenzen über, bei nachmittägigen unter dem Langstriche.

- b. Als unentschuldigt gilt jede Absenz, welche entweder nicht vorher bewilligt oder in den nächsten drei Tagen nicht genügend entschuldigt worden ist.
- c. Als genügend entschuldigende Gründe sind anzunehmen:
1. Krankheit oder notorisches Unwohlsein des Schülers. In zweifelhaften Fällen hat der Lehrer eine schriftliche Erklärung der Eltern oder ein ärztliches Zeugnis zu verlangen und zur Einsichtnahme aufzubewahren. Dauert die Krankheit eines Kindes ununterbrochen nicht länger als 1 Monat, so sind die Absenzen nach halben Tagen zu notiren; währt die Krankheit noch länger, so genügt es, die folgenden Schulversäumnisse mit Angabe des Grundes nur nach der betreffenden Wochenzahl aufzuführen;
 2. Erkrankung der Eltern, wenn dadurch das Kind zu Hause unentbehrlich wird;

3. Todesfälle, Leichenbegägnisse und Totengedächtnisse nächster Verwandten;
4. Verbot des Schulbesuches durch den Arzt bei ansteckenden Krankheiten; hiefür kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden;
5. ungünstige Witterung im Winter, wenn Schwächlichkeit des Kindes mit schlechtem Weg und weiter Entfernung vom Schulorte zusammenfällt;
6. schriftliche Erlaubnis des Schulpräsidenten für jährlich höchstens 6 halbe Tage. Diese darf jedoch nur ausnahmsweise und nur für einzelne dringende Fälle, wie z. B. unverschiebbare Landarbeiten erteilt werden. (Form. IV.)
- d. Alle aus andern Gründen erfolgten Absenzen sind als unentschuldigt einzutragen. In zweifelhaften Fällen hat der Lehrer die Entscheidung des Präsidenten der Schulkommission einzuholen.
- e. Erweist sich später eine Angabe des Kindes als unwahr, so wird die betreffende Absenz als unentschuldigt eingeschrieben; zudem hat der Schulpräsident je nach Umständen mit Verweis oder Ordnungsstrafe einzuschreiten.
- f. Drei ungenügend entschuldigte Verspätungen von je einer Viertelstunde sind als eine unentschuldigte Absenz zu behandeln. Zwei Absenzen von je einer halben Stunde und darüber gelten als Absenz von einem halben Tage.
- g. Die Absenzen sind nur in der Schule einzutragen, in der sie gemacht wurden. Beim Wegzug eines Schülers werden sie daher wohl in das Schulbüchlein eingetragen, jedoch am neuen Schulorte nicht verrechnet.
- h. Bei dem Wegzuge von einer Schule zur andern können die dadurch entstandenen Absenzen für 3 Tage als entschuldigt notirt werden; sie sind auf Rechnung der neuen Schule zu nehmen.

Hiebei ist genau anzugeben und in die Chronik und Schultabellen zu notiren: 1. das Datum des Austrittes, 2. der neue Wohn- und Schulort.

Der Lehrer des neuen Schulortes notirt ebenfalls den Tag des Eintrettes und den fröhren Schulort.

- i. Am Schlusse des Schuljahres sind die verschiedenen Arten der Absenzen vom Lehrer genau zusammenzuzählen und nach Prozenten zu berechnen. 5 Wochen nach Schluss der Schule sollen die Absenzen- und Notentabellen der Erziehungsratskanzlei eingesandt werden. Sie sind wenigstens bis zur Volljährigkeit der Kinder von der Gemeinde aufzubewahren.
- k. Der Einzug der Geldbussen geschieht durch eine vom Einwohnerrat zu bezeichnende Amtsstelle. Die Strafen werden sowohl in die Absenzen-tabellen des Lehrers als in das Schulbüchlein des Schülers eingetragen. Die Bussen fallen in die Schulkasse.

Wenn die Bussen innert bestimmter Frist nicht einbezahlt werden, so sind dieselben für die verantwortlichen Inhaber der elterlichen Gewalt in Gefängnisstrafen umzuwandeln, und zwar ist für je 1 Fr. Busse $\frac{1}{4}$ Tag Gefängnis in Anrechnung zu bringen.

- l. Die Anzeigen des Lehrers an den Schulpräsidenten geschehen schriftlich nach besonderen Formularen, ebenso die Mahnungen des letztern. (Formular V, VI, VII.)

IX. Schulschluss. (§ 24.)

- § 9. a. Der Schluss der verschiedenen Schulen soll nicht zu weit auseinander liegen; dies gilt auch bezüglich Schluss der Kantonsschule und der Sekundarschulen.
- b. Mit dem Schlussexamen ist eine öffentliche Zensur von seiten des Prüfenden oder des Schulratspräsidenten zu verbinden. Diese Zensur kann auch von der Prüfung getrennt und mit einer öffentlichen Schlussfeier verbunden werden.

X. Die Bürgerschule. (§ 25—30.)

§ 10. Das Zivilstandsamt in Verbindung mit dem Verwalter der Schriftenkontrolle hat dem Präsidenten der Gemeinde-Schulkommission alljährlich bis spätestens zum 10. Oktober ein Verzeichnis einzureichen von allen in der Gemeinde anwesenden Jünglingen schweizerischer Nationalität, welche bis zum darauf folgenden 31. Dezember das 17. Altersjahr zurückgelegt und das 19. Jahr noch nicht vollendet haben.

Hinsichtlich derjenigen jungen Leute der betreffenden Altersjahre, die nach der Einreichung des obgenannten Verzeichnisses in eine Gemeinde einziehen oder dahin zurückkehren, haben die gemeindlichen Kontrollbehörden jeweilen unverzüglich, nachdem sie hievon Kenntnis erhalten haben, dem Präsidenten der Schulkommission Anzeige zu machen, der dann sofort deren Einreihung in die entsprechende Abteilung der Bürgerschule anordnet, sofern nicht Dispensation im Sinne der unten folgenden Vorschriften eintreten kann.

§ 11. Sämtliche in § 10 bezeichneten jungen Leute sind jeweilen von der Erziehungsdirektion durch das Amtsblatt auf den zweiten Donnerstag im Oktober, nachmittags 2 Uhr zur Einschreibung ins betreffende Schulhaus einzuberufen.

Mit dieser Einberufung ist die Weisung zu verbinden, dass diejenigen Stellungspflichtigen, welche sich vom Besuch der Bürgerschule dispensiren lassen möchten, die Ausweise, auf welche hin Dispensation nachgesucht wird, mitzubringen haben.

Ausgenommen von der Einschreibung sind diejenigen, welche gleichwertige oder höhere Schulen besuchen oder die Maturitäts- oder Lehrer-Patentprüfung gemacht haben, worüber sie sich rechtzeitig bei der Schulkommission ausweisen müssen.

§ 12. Die Einschreibung hat in Anwesenheit der Schulkommission zu erfolgen, welche die Dispensgesuche unmittelbar nachher prüfen und in erster Instanz darüber sofort entscheiden wird.

Dispensationsbegehren, die nicht sofort beim Eintritt in die Schule, sondern erst nachher gestellt werden, sind nicht zu berücksichtigen.

Notorisch nicht bildungsfähige junge Leute, z. B. Idioten, werden nach ärztlichem Gutachten ohne weiteres entlassen.

§ 13. Ehemalige Sekundarschüler, auch wenn sie eine zweikурсige Sekundarschule vollständig absolviert haben, und ebenso ehemalige Schüler höherer Lehranstalten sind nur dann vom Schulbesuch und der Prüfung zu dispensiren, wenn sie sich darüber ausweisen, dass sie in ihrem letzten Zeugnisse im Lesen und Aufsatz, im Rechnen und in einfacher Buchführung, sowie in der Vaterlands- und Verfassungskunde keine geringere, als die 2te Note erhalten haben.

Wenn sie aber in einem dieser Fächer seinerzeit geringere Noten erhalten haben, so können sie auf Grund einer nach § 26, al. 3, Ziff. 2 des Schulgesetzes ihnen abzunehmenden Prüfung Dispensation vom Besuch der Bürgerschule erwirken.

Eine gleiche Befugnis steht auch ehemaligen Fortbildungsschülern zu.

§ 14. Ist eine solche Prüfung abzunehmen, so hat das Ortsschulpräsidium das kantonale Schulinspektorat sofort hievon in Kenntnis zu setzen.

Die Prüfung hat bis zum 10. November stattzufinden. Sie wird im Einverständnis mit dem Ortsschulpräsidium durch das kantonale Schulinspektorat angesetzt.

Dieses nimmt sodann in Anwesenheit einer Vertretung der Gemeinde-Schulkommission die Prüfung ab und entscheidet über das Gesuch.

§ 15. Der regelmässige Unterricht von wöchentlich 3 Stunden ist in der ersten ganzen Woche des Novembers durch den Gemeindeschulpräsidenten mit Verlesung der einschlägigen Schulpflichtvorschriften und der Disziplinar-Verordnung

zu eröffnen. In der letzten Woche des März ist die Schule mit einer Prüfung durch eine Abordnung der Gemeinde-Schulkommission zu schliessen.

Die Disziplinar-Verordnung ist im Schullokale anzuschlagen; überdies ist jedem Schüler beim Eintritt ein Exemplar zu verabfolgen.

§ 16. Die Schulkommission bestimmt den Tag und die 3 Stunden für die Bürgerschule. Die Schule ist an Werktagen und in der Regel zur Tageszeit zu halten.

Will man dieselbe ausnahmsweise auf den Abend verlegen, so hat die Schulkommission hiefür rechtzeitig die Bewilligung der Erziehungsdirektion, bezw. des Erziehungsrates einzuholen.

Die Bewilligung wird an die Bedingung geknüpft, dass die Abendschule nicht über 9 Uhr ausgedehnt und je auf 2 Abende in der Woche, jedoch nicht auf Vorabende von Sonn- oder Feiertagen verlegt werde.

§ 17. Die Schultage und der vom Lehrer festzusetzende Stundenplan sind, letzterer im Doppel gefertigt, baldmöglichst der Erziehungsratskanzlei zu Handen des kantonalen Schulinspektors mitzuteilen.

§ 18. Die Vorschläge für die Wahl der Lehrer an der Bürgerschule sind jeweilen spätestens auf den 1. Oktober dem Erziehungsrat einzureichen.

Die Einwohnerräte haben den Schulkommissionen rechtzeitig Gelegenheit zu geben, sich hierüber gutachtlich zu äussern.

Hinsichtlich der Schulführung hat sich der Lehrer an die Schulvorschriften im allgemeinen und an die vom Erziehungsrat noch besonders aufgestellten Erlasse (Disziplinarverordnung, Lehrplan) zu halten.

Nach § 28 des Schulgesetzes gilt als Regel, dass die Anstellung von mehr als einem Lehrer für eine Gemeinde zu erfolgen hat beim Vorhandensein von 30 Schülern, die gleichzeitig Unterricht erhalten sollen. Bei ausnahmsweisen Verhältnissen kann mit Zustimmung der Erziehungsdirektion, bezw. des Erziehungsrates die Wahl mehrerer Lehrer gestattet werden, trotzdem die Schülerzahl weniger als 30 beträgt.

§ 19. Die Schulkommission hat die Bürgerschule alle Monate einmal durch ein Mitglied besuchen zu lassen und die Absenzen streng zu kontrolliren.

Im übrigen unterstehen die Bürgerschulen der gleichen gemeindlichen und kantonalen Aufsicht und Kontrolle, wie die andern Gemeindeschulen.

§ 20. Die Schulkommissionen haben alle Jahre bis zum 1. Mai dem kantonalen Schulinspektorate zu Handen des Erziehungsrates über die Bürgerschule nach einheitlichem Formular Bericht zu erstatten. (Form. VIII.)

§ 21. Unmittelbar vor der eidgenössischen pädagogischen Prüfung haben die zur Ablegung derselben Einberufenen einen dreitägigen Wiederholungskurs zu bestehen.

Für diesen trifft die Erziehungsdirektion in Verbindung mit der Militärdirektion und unter Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen jedes Jahr die erforderlichen Anordnungen. Die Direktionen setzen sich auch mit dem Einwohnerrate von Zug hinsichtlich Beschaffung der nötigen Lokalitäten in angemessene Beziehung.

§ 22. Je am dritten Werktag vor dem zur eidg. pädagogischen Prüfung bestimmten Tage sind die nach § 27 des Schulgesetzes zum Besuche des Wiederholungskurses verhaltenen jungen Leute einzuberufen.

Der Unterricht wird von der Lehrerschaft der betreffenden Gemeinde erteilt.

Die von den genannten Direktionen vereinbarten Anordnungen für den Wiederholungskurs (Ort und Zeit des Einrückens, Schulzeit, Disziplin, Verpflegung, Behandlung der Absenzen etc.) hat die Erziehungsdirektion jeweilen rechtzeitig im Amtsblatte zu veröffentlichen.

§ 23. Jeder Lehrer teilt die Schüler des Wiederholungskurses in zwei Abteilungen, um sie abwechslungsweise mündlich oder schriftlich zu beschäftigen.

Die Schüler haben das Schulbuch von Hause mitzubringen. Die übrigen Lehrmittel und die Schreibmaterialien für den Wiederholungskurs liefert das kantonale Lehrmittel-Depot.

Eine Abordnung des Erziehungsrates wird den Unterricht überwachen.

§ 24. Fällt ein Sonn- oder Feiertag zwischen die für den Wiederholungskurs bestimmten drei Werkstage, so sollen Lehrer und Schüler abends vorher um 6 Uhr entlassen werden und sich am nächstfolgenden Werktag zur bestimmten Zeit wieder am angewiesenen Versammlungsorte einfinden; ebenso wenn vor dem Tage der Rekrutenprüfung ein Sonn- oder Feiertag einfällt.

§ 25. Lehrer und Schüler erhalten freie Beköstigung in der Kaserne. Die Lehrer beziehen nebstdem ein Taggeld von 5 Fr.

XI. Die Fortbildungsschulen. (§ 31—33.)

§ 26. a. Die Gründung von Fortbildungsschulen ist frei.

b. Dem Zwecke nach sind sie gewerblichen, kommerziellen, landwirtschaftlichen oder technischen Charakters (Fortbildungsschulen für Jünglinge), oder sie dienen zur Ausbildung im Haushaltungswesen und in der Gesundheitspflege (Fortbildungsschulen für Töchter.)

§ 27. Fortbildungsschulen, die auf Staatsunterstützung Anspruch erheben, müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- a. Sie haben dem Erziehungsrat den Lehrplan und die Organisation zur Genehmigung einzureichen.
- b. Sie sind so zu organisieren, dass sie auch den bezüglichen Bedingungen des Bundes entsprechen und dadurch Anspruch auf Bundessubvention machen können.
- c. Sie müssen jährlich wenigstens 60 Stunden Unterricht umfassen.

§ 28. Soll die Fortbildungsschule als Ersatz für den Besuch der Bürgerschule dienen, so hat sie nebst den Spezialfächern auch Unterricht im Lesen, Aufsatz und Rechnen (inklusive Buchhaltung) und in der Vaterlandeskunde zu erteilen. Diese Fächer sollen jedoch möglichst in den Dienst der Spezialzwecke der betreffenden Fortbildungsschule gestellt werden.

§ 29. Der Unterricht an den Fortbildungsschulen für Töchter kann sich nebst den Spezialfächern, als: Sticken, Zeichnen, Kochen, Gartenkunde und Gesundheitspflege auch auf Lesen, Aufsatz, Rechnen (inkl. Buchhaltung), Nähen und Stricken ausdehnen.

§ 30. Die Gemeinde weist für die Fortbildungsschulen auf Verlangen ein passendes Lokal, wenn möglich im Schulhause, an; für Lehrmittel, Material, Beleuchtung, Bedienung etc. haben diejenigen aufzukommen, welche die Fortbildungsschule gründen und halten.

§ 31. Der Erziehungsrat wählt zur Beaufsichtigung der Fortbildungsschulen für Jünglinge einen Inspektor und derjenigen für Töchter eine Inspektorin.

Dient eine Fortbildungsschule zugleich als Ersatz für die Bürgerschule, so steht sie ebenfalls unter der kantonalen und gemeindlichen Schulaufsicht.

Die betreffenden Schüler haben die in § 26 des Schulgesetzes vorgesehene Prüfung ebenfalls zu bestehen.

XII. Die Sekundarschulen. (§ 34—47.)

§ 32. Die Schüler des Untergymnasiums besuchen zugleich die Sekundarschule, sind aber zu dispensiren:

- a. von der Geometrie;
- b. von der Naturgeschichte;
- c. von je einer Stunde Kalligraphie-, Zeichnen- und Gesangunterricht.

Für den Lateinunterricht sind für jeden Kurs wenigstens 7 Stunden anzusetzen.

Ein Normallehrplan regelt das Einzelne.

- § 33. a. Alle Schüler, welche in die Sekundarschule oder in das Unter-gymnasium eintreten wollen, haben unter Vorweisung ihrer Schulzeug-nisse am bestimmten Tage zur Prüfung zu erscheinen.
- b. Die Aufnahmsprüfung wird vom kantonalen Schulinspektor oder im Ver-hinderungsfalle vom betreffenden Visitator abgenommen.
- c. Zur Aufnahme in den 1. Kurs wird verlangt:
1. die Vollendung des 6. Primarschulkurses;
 2. Fertigkeit, ein der Schulstufe entsprechendes Lesestück geläufig und richtig zu lesen und dessen Inhalt mit eigenen Worten mündlich wiederzugeben;
 3. Fertigkeit, einen leichten Aufsatz richtig ohne erhebliche Verstösse gegen die Orthographie auszuführen;
 4. Kenntnis der wichtigsten Regeln aus der Wort- und Satzlehre;
 5. Fertigkeit in den Grundoperationen mit ganzen und gebrochenen Zahlen und in deren Anwendung bei einfachen Beispielen;
 6. Kenntnis der wichtigsten Teile der Vaterlandskunde (Geschichte und Geographie).
- d. Schüler, welche in eine höhere Klasse eintreten wollen, müssen sich durch eine Prüfung ausweisen, dass sie den Lehrstoff der untern Klasse be-herrschen.

§ 34. Die Aufnahme kann unbedingt oder bedingt ausgesprochen werden; die bedingte erfolgt jedoch nur ausnahmsweise und nur dann, wenn begründete Hoffnung vorhanden ist, dass sich der Schüler durch Fleiss und vermöge seiner Talente werde nacharbeiten können. Die Entscheidung geschieht nach Beratung mit der Abordnung der Schulkommission und den betreffenden Lehrern durch den Abgeordneten des Erziehungsrates. In Bezug auf die bedingt aufgenom-menen Schüler soll spätestens nach vier Wochen über definitives Bleiben in der Klasse oder Zurückversetzen entschieden werden. Die Entscheidung geschieht auf Grundlage eines schriftlichen Berichtes des Lehrers zu Handen der Schulkommission durch das Schulinspektorat oder dessen Stellvertreter. In besondern Fällen, namentlich bei Rekursen, kann eine neue mündliche und schriftliche Prüfung angeordnet werden.

§ 35. Die Schüler besuchen in der Regel alle obligatorischen Fächer. Nur aus wichtigen Gründen kann die Schulkommission eine Dispens von einzelnen Fächern erteilen. Von Deutsch, Arithmetik, Geschichte und Geographie darf nie dispensirt werden, vom Turnen nur in den vom eidgenössischen Reglemente vorgesehenen Fällen. Die Mädchen sind von Geometrie und Naturlehre dis-pensirt.

§ 36. Wo mehrere Lehrer an einer Sekundarschule wirken, haben sie sich je beim Beginn eines Semesters über das Mass und die Verteilung der häuslichen Arbeiten der Schüler zu verständigen.

Die Fächer sind von der Schulkommission unter die einzelnen Lehrer, die hierüber zuvor anzuhören sind, so zu verteilen, dass verwandte Fächer möglichst von derselben Lehrperson erteilt werden, z. B. Deutsch, Französisch und Latein; Geschichte und Geographie; Mathematik, Buchhaltung, Zeichnen und Kalligraphie.

§ 37. Wenn eine Sekundarschule wegen zu grosser Schülerzahl getrennt werden muss, soll dies, wo immer möglich, nach Geschlechtern geschehen.

§ 38. Schülern, welche zwei Sekundarschulkurse vollendet haben, kann die Schulkommission nach vorheriger Anhörung der Lehrerschaft gestatten, als Hospitanten einzelne Unterrichtsfächer noch weiter zu besuchen.

XIII. Lehrerprüfung. (§ 57—60.)

- § 39. a. Zur Erlangung eines zugerischen Lehrpatentes hat der Kandidat sich in der Regel durch Zeugnisse über genügende Vorbildung und durch eine Prüfung über den Besitz der erforderlichen Lehrfähigkeit auszu-weisen.

- b. Inhabern von Patenten aus andern Kantonen, welche das zugerische Lehrpatent als gleichwertig anerkennen, wird die Prüfung erlassen, sofern gute Zeugnisse vorgewiesen werden können und wird ihnen erstmals ein provisorisches Patent auf 2 Jahre erteilt; dieses kann nachher bei tüchtiger praktischer Schulführung und gutem Lebenswandel des Inhabers in ein definitives umgewandelt werden.
- c. Die Lehrerprüfungen sind teils ordentliche, teils ausserordentliche.
 - Die ordentlichen Prüfungen finden in der Regel für die Lehramtskandidaten im Frühling, für die Kandidatinnen im Herbst statt.
 - Die ausserordentlichen werden vom Präsidenten der Prüfungskommission festgesetzt und finden auf Kosten der Examinanden statt.
- d. Die ordentlichen Prüfungen sind jeweilen ungefähr 1 Monat vor deren Abhaltung behufs rechtzeitiger Anmeldung der Kandidaten öffentlich bekannt zu machen.
- e. Wer die Prüfung machen will, hat sich bis spätestens 10 Tage vor der selben beim Präsidium der Prüfungskommission anzumelden. Er muss in der Regel ein Lehrerseminar absolviert haben oder über eine gleichwertige Bildung sich ausweisen können.
- f. Der Anmeldung sind eine kurze Angabe über den gemachten Studiengang, ein Taufchein, ein Leumundszeugnis, die Schul- und Sittenzeugnisse und allfällige Zeugnisse über die bisherige Amtsführung beizulegen. Ebenso ist zu bemerken, ob die Prüfung als Primar- oder Sekundarlehrer gemacht werden will und im letztern Falle, ob als Haupt- oder als Hülfslehrer.
- g. Die Abnahme der Prüfung kann verweigert werden auf Grund unbefriedigenden sittlichen Lebenswandels, auffallender körperlicher Gebrechen, zweimaliger Zurückweisung wegen ungenügenden Resultaten oder mangelhafter Ausweise über den Bildungsgang.
- h. Die Prüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern und wird vom jeweiligen Erziehungsdirektor präsidirt. Sie kann sich durch Herbeiziehung von Fachmännern beliebig ergänzen.
- i. Das Nähere über die Lehrerprüfung und die Patentirung ordnet ein besonderes Reglement.

XIV. Die Lehrerwohnung. (§ 68.)

§ 40. Die Wohnung, welche die Gemeinde dem Lehrer übergibt, soll passend sein und genügende Räume besitzen. Ist dieselbe mit dem Schulhause verbunden, so soll sie von den Unterrichtslokalen möglichst getrennt werden und für sich abschliessbar sein. Sie darf auch nie zu Zwecken verwendet werden, welche die Schule stören.

XV. Anstellung und Besoldung der Hülfslehrer. (§§ 57—62 und § 70.)

§ 41. 1. Für Primarschulen ist das System der Hülfslehrer nur ausnahmsweise zu gestatten. Die Anstellung von Hülfslehrern an Primarschulen und die Bestimmung ihrer Besoldung bedarf der Genehmigung des Erziehungsrates.

2. Als Hülfslehrer gelten alle Lehrer und Lehrerinnen, welche zur Kompletirung des obligatorischen Unterrichtes für einzelne Fächer mit beschränkter Stundenzahl herbeigezogen werden, z. B. für Latein, Gesang, Turnen; Gehülfinnen für Arbeitsschulen.

3. Fachlehrer sind solche Lehrer, welche für einzelne Fächer an Primar- und Sekundarschulen fix angestellt sind und deren Stundenzahl derjenigen der Hauptlehrer ungefähr gleichkommt, z. B. Gesang-, Zeichnen-, Turnlehrer; Arbeitslehrerinnen. Sie gelten als Hauptlehrer.

4. Die Bestimmungen der §§ 57—62 des Schulgesetzes gelten auch für Hülfslehrer.

XVI. Überwachung und Bestrafung. (§ 76.)

§ 42. 1. Die Pflicht der Überwachung umfasst auch die Aufsicht der Kinder während der Pausen, beim Spiele, beim Baden, auf der Gasse, überall da, wo die Kinder in grösserer Zahl sich zusammenfinden müssen, wie beim Kirchenbesuch, bei Festanlässen, Spaziergängen. Der Lehrer halte auch ausser der Schulzeit auf gutes Betragen, auf Höflichkeit und Anstand, wehre energisch robem Wesen, dem Fluchen, wüsten Reden, Herumschwärmen besonders nach Abendbetglocken, Beschädigung fremden Eigentums, Diebereien, Obstfrevel, Tierquälereien, Besuch des Wirtshauses und Tanzbodens, dem Rauchen etc.

2. Bei Strafen beachte er eine pädagogische Stufenfolge. Zu körperlichen Strafen schreite er erst, wenn Mahnungen, Drohungen, leichtere Strafen (wie Aufstehen, Stehen ausser der Bank, Abschreiben, Hausarrest) und Kenntnisgabe hievon an die Eltern nichts helfen.

Als körperliche Strafen sind in der Regel Schläge auf die innere Handfläche anzuwenden. Schläge auf den Kopf, namentlich Ohrfeigen, sind strengstens verboten.

Die Strafe des Zurückbehaltens über die Schulzeit hinaus darf nur angewandt werden, wenn der Lehrer während dieser Zeit die Kinder überwacht und beschäftigt. Nach der vormittägigen Schule darf sie nie länger als eine halbe Stunde, nach der Nachmittagsschule nie über eine Stunde dauern; besonders soll sie bei Kindern, die einen längeren Schulweg haben, entsprechend kürzer sein.

Wenn ernstere Strafen notwendig erscheinen, hat sich der Lehrer zuvor mit dem Schulratspräsidenten zu beraten.

XVII. Unterrichtsheft, Schulchronik und Schultabellen. (§ 77.)

§ 43. 1. Das Unterrichtsheft (Klassenmanual) soll den methodischen Anforderungen, sowie den speziellen Schulverhältnissen und den Weisungen der kantonalen Behörden entsprechen. Die Eintragungen sind stets bei der Vorbereitung auf die Schule zu machen und lückenlos fortzuführen. Bezugliche Saumseligkeiten sind mit entsprechender Zensur zu ahnden.

2. Jeder Lehrer hat die Schulchronik gewissenhaft zu führen. In dieselbe trägt er ein:

- a. die Daten betreff Anfang und Schluss der Schule und der Ferien;
- b. Zahl der Schüler;
- c. alle Schulbesuche;
- d. alle wichtigen Ereignisse im Schulleben: Spaziergänge, ausserordentliche Ferien, Schulfeste, Konferenztag, Anschaffungen, Geschenke;
- e. Ein- und Austritt von Schulkindern, Lehrerwechsel, provisorische Aus-hilfe etc.

3. Sämtliche Schultabellen und Verzeichnisse sind gewissenhaft zu führen; die Eintragungen in dieselben sollen stets zur rechten Zeit gemacht werden.

4. Unschickliche Bemerkungen, Kritiken, sollen unterbleiben.

5. Unterrichtsheft, Schulchronik und Absenzen- und Notentabellen, werden den einzelnen Schulen vom Erziehungsrate zugestellt. Sie müssen bei jedem amtlichen Schulbesuche unaufgefordert vorgelegt werden.

XVIII. Die Lehrerkonferenzen. (§ 78.)

§ 44. 1. Jährlich finden wenigstens zwei Lehrerkonferenzen statt, eine im Frühling und eine im Herbst. Beide Konferenzen sind für sämtliche Lehrer an den öffentlichen Schulen obligatorisch.

2. Die Lehrer, welche die Konferenz besuchen und am gemeinsamen Mittagessen teilnehmen, erhalten ein Taggeld von Fr. 3. Solche, die ohne genügende schriftliche Entschuldigung von der Konferenz wegbleiben, bezahlen eine Busse von Fr. 3; die Bussen fliessen der Lehrerunterstützungskasse zu.

3. Die Lehrerschaft wählt einen Konferenzvorstand, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und einem Aktuar. Die Amtsdauer beträgt

vier Jahre. Nach Ablauf derselben findet eine Neuwahl statt. Die Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.

4. Der Vorstand hat:

- a. die Konferenzen zu bestimmen und die notwendigen Anordnungen hiefür zu treffen;
- b. das Thema dem Erziehungsrate vorzulegen, der es bestätigen oder beliebig abändern kann;
- c. ein Verzeichnis über die Teilnehmer und ein genaues Protokoll über die Verhandlungen zu führen;
- d. am Ende eines jeden Jahres dem Erziehungsrate einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

5. Die Auskündigung des Themas soll wenigstens zwei Monate vor der Konferenz stattfinden.

6. Als Thematik für die Verhandlungen können alle das Schulwesen betreffenden Fragen dienen, besonders aber solche, welche die Fortbildung und Hebung des Lehrerstandes und der Schule zum Gegenstande haben.

XIX. Normen für den Schulhausbau. (§ 97.)

§ 45. Beziiglich Bauplatz für Neubauten beachte man, dass das Schulhaus:

- a. auf trocknem oder trocken gelegtem Boden errichtet;
- b. eine möglichst freie sonnige Lage habe;
- c. fern von geräuschvollen, die Luft oder den Boden verunreinigenden, überhaupt der Gesundheit nachteiligen Gewerben erstellt werden muss.

§ 46. a. In unmittelbarer Umgebung des Schulhauses ist ein ebener und trockener Turn- oder Spielplatz anzulegen, der für jeden Schüler einer gleichzeitig zu unterrichtenden Abteilung wenigstens 8 m^2 Flächenraum bietet.

- b. Die Stellung des Schulhauses ist so zu wählen, dass sie eine möglichst günstige Beleuchtung der Schulzimmer zulässt.
- c. Die Zugänge des Schulhauses sollen gepflastert oder gut bekiest und sorgfältig unterhalten werden. Letzteres gilt auch für die Umgebung.

§ 47. Das Schulhaus muss in der Regel massiv aus Stein oder Backsteinen erbaut werden. Wo die Fundamentmauern über den Boden sich erheben, werde eine Isolirschicht aus Asphalt angebracht. Auf solides Fundament, festes Mauerwerk, gute, solide Verbindung der Balken und Mauern ist besonders zu achten.

Die Breite der Hauptgänge betrage wenigstens $2,5\text{ m}$, die Breite der Treppen $1,25\text{ m}$, die Stufenhöhe $12\text{--}15\text{ cm}$ und der Auftritt $28\text{--}32\text{ cm}$. Das Treppenhaus soll solid konstruiert sein. Wendeltreppen sind unzulässig. Die Treppen sind mit Geländern zu versehen und derart einzurichten, dass sie nicht als Rutschbahn benutzt werden können.

Zum Aufbewahren der Überkleider, Regenschirme etc. sind zweckmässige Einrichtungen anzubringen.

Allfällige Lehrerwohnungen, die in einem neuen Schulhause angebracht werden wollen, sind von den Unterrichtsräumen gehörig abzuschliessen. Sie sollen aus einer geräumigen Wohnstube und den notwendigen Nebenzimmern, einer Küche, einem Estrich, Kellerraum und besonderem Abtritt bestehen.

§ 48. Das Schulzimmer sei der Schülerzahl entsprechend; für jeden Schüler werde wenigstens $1,20\text{ m}^2$ Flächenraum berechnet; die Höhe betrage wenigstens 3 m im Lichte.

Der Zimmerboden bestehe aus Riemen von Hartholz und sei mit Blindboden versehen.

Die Länge stehe ungefähr im Verhältnis zur Breite wie $4:3$; die Länge betrage in der Regel nicht über 12 m .

Die Wände seien bis auf 1,5 m Höhe mit Holzgetäfer versehen und in einem hellgrünen, lichtblauen oder grauen Ton mit Ölfarbe angestrichen. Die Decke werde hell gehalten. Die Lichtweite der Zimmertüren sei 0,95 bis 1 m, die Höhe wenigstens 2 m.

Die Fenster seien in genügender Zahl angebracht; die Glasfläche verhalte sich zur Bodenfläche wenigstens wie 1 : 6. Die Höhe der Fensterbrüstung betrage wenigstens 80 cm. Die Fenster sind möglichst nahe an die Decke zu führen und mit Oberflügeln zum Aufklappen nach innen zu versehen. Die Bänke sind so zu stellen, dass der Lichteinfall von links komme. Lichteinfall von vorn ist unzulässig.

Zum Schutze gegen Witterungseinflüsse sind am besten Jalousieen anzubringen.

Im Winter dürfen Vorfenster nicht fehlen. Sie sollen bequem zum Lüften eingerichtet sein.

Die Lüftung soll durch eine geeignete Ventilationseinrichtung besorgt werden können.

Die Heizung kann eine zentrale oder eine speziale sein; für Spezialheizung sind solide Kachelöfen anzubringen.

§ 49. Der Abtrittanlage ist die mögliche Sorgfalt zuzuwenden. Sie muss so angebracht werden, dass die Abtrittgase weder in die Schulzimmer noch in die Gänge gelangen können.

Für Knaben und Mädchen sind getrennte Abritte anzulegen. Die Scheidewände sollen möglichst hoch sein, jedoch nicht ganz bis zur Decke reichen, oben aber vergittert sein.

Die Abritte sollen in gehöriger Zahl vorhanden sein, auf je 40 Kinder wenigstens einer.

Für die Knaben sind von den Abritten abgetrennte Pissoirs anzulegen.

Die Abritte und Pissoirs sind wenn immer möglich mit Wasserspülung zu versehen.

§ 50. a. Die Wahl des Schulhausplatzes unterliegt der Begutachtung des Erziehungsrates und der Genehmigung des Regierungsrates. Demselben sind auch die Situations- und Baupläne (Grundriss, Aufriss und Durchschnitte), ebenso Baubeschrieb und Kostenvoranschlag zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

b. Subventionsberechtigt ist sowohl im Gebäude als in seiner unmittelbaren Umgebung nur das, was speziell den Schulzwecken dient und von den zuständigen kantonalen Behörden ausdrücklich anerkannt worden ist.

c. Dienen daher im Schulhause einzelne Räumlichkeiten nicht oder nicht ausschliesslich Schulzwecken, so ist dies bei Berechnung der Subventionssumme durch einen den Verhältnissen entsprechenden Abzug am Kostenvoranschlag zu berücksichtigen.

Die Entscheidung hierüber ist nach Entgegennahme des Berichtes des betreffenden Einwohnerrates und des Gutachtens des Erziehungsrates Sache des Regierungsrates.

d. Sollte eine Einwohnergemeinde anfänglich für Schulzwecke bestimmte und verwendete Lokalitäten des Schulhauses später anderswie verwenden, so hat sie das entsprechende Treffnis an erhaltener Subvention der Kantonskasse rückzuvergütten.

XX. Schulmobilier und Schullokalitäten. (§ 98.)

§ 51. Als Normalbestuhlung sind zweiplätzige Bänke zu betrachten. Für die verschiedenen Grössen der Kinder sind entsprechende Nummern zu wählen. Unter den verschiedenen Schulbanksystemen dürfen nur solche gewählt werden, die vom Erziehungsrat genehmigt und empfohlen wurden.

§ 52. Die Schullokalitäten sind während der gesetzlichen Schulzeit nur zu Unterrichtszwecken zu verwenden. Die Benutzung zu anderen Zwecken bedarf der Erlaubnis von seite der Schulbehörden.

XXI. Schulgesundheitspflege. (§ 95 h.)

§ 53. 1. Bei epidemischen Kinderkrankheiten sorge die Schulkommission rechtzeitig dafür, dass die gesunden Kinder nicht angesteckt und die ärztlichen Anordnungen genau vollführt werden.

- a. Erkrankt ein Kind an Pocken, Scharlach, Croup oder Diphtheritis, so müssen sowohl dieses Kind, als auch Kinder, welche in einer Haushaltung oder in Räumlichkeiten wohnen, wo solche Krankheiten herrschen, vom Schul- und Kirchenbesuch so lange ferngehalten werden, bis durch ein ärztliches Zeugnis die Erlaubnis zum Wiederbesuch nachgewiesen wird. Verfügter Hausbann muss unter strenger Strafe beobachtet werden.
- b. Bei Masern kommt diese Bestimmung nur bei bösartigen Epidemien zur Anwendung.
- c. Kinder mit ekelhaften Hautkrankheiten, Läusen oder Krätzen dürfen bis zu ihrer Heilung die Schule nicht mehr besuchen.
- d. Kinder, deren Eltern für richtige Behandlung nicht sorgen wollen oder können, sind dem Präsidenten der Schulkommission zu verzei gen, welcher für die Behandlung zu sorgen hat.
- e. Ärztliche Verfügungen bezüglich Schulkindern, z. B. Anordnung und Aufhebung des Hausbannes, sollen dem Schulratspräsidenten zu handen des bezüglichen Klassenlehrers sofort vom behandelnden Arzte angezeigt werden.
- f. Müssen wegen epidemischen Krankheiten ganze Schulen eingestellt werden, so hat die betreffende Schulkommission unter Angabe der Gründe dem Erziehungsrate zu handen des Schulinspektors und der Visitatoren sofort Anzeige zu machen.

2. Die Impfung ist auf eine Zeit festzusetzen, dass der Unterricht in der Schule möglichst keine Störung erleidet. Die Herren Ärzte vereinbaren sich daher bezüglich Ort und Zeit jeweils mit dem Präsidenten der Schulkommission.

§ 54. In Bezug auf den Unterricht beachte man folgendes:

- a. Die Unterrichtsfächer sollen so aneinander folgen, dass zwischen anstrengendem und weniger anstrengendem Unterricht eine geeignete Abwechslung stattfindet. Fächer, welche das Denkvermögen mehr beanspruchen, sollen auf die ersten Stunden angesetzt werden.

Der Unterricht ist möglichst gleichmässig auf Vormittag und Nachmittag zu verteilen.

An den Knaben-, wie Mädchen-Primarschulen sollen wöchentlich zwei halbe Tage frei gegeben werden.

- b. Es ist schon vom ersten Unterricht an darauf zu halten, dass die Entfernung des Auges von der Schrift nicht weniger als 30 cm betrage. Beim Schreiben sind spätestens von der zweiten Klasse an Papier, Feder und schwarze Tinte zu gebrauchen.

Die Schulwandtafeln sollen einen matten, schwarzen Anstrich haben.

Die Schüler sind nach ihrer Grösse auf die ihnen passenden Bänke zu verteilen.

Kurzsichtige und schwerhörige Schüler sollen in die vordersten Bänke gesetzt werden.

Weibliche Arbeiten, Zeichnen und Kalligraphie sind auf die hellste Tageszeit anzusetzen.

- c. Die Turnstunden sollen wenn immer möglich im Freien gehalten werden.
- d. Während jedes Schulhalbtages soll eine Pause von je 10 Minuten eintreten.

Die Lehrer sind strengstens verpflichtet, die Schüler während derselben zu überwachen.

Die Pause hat für alle im gleichen Schulhause befindlichen Klassen möglichst gleichzeitig stattzufinden.

Wenn die Witterung es irgendwie erlaubt, wird empfohlen, dass sich sämtliche Schüler ins Freie begeben.

Während der Pausen sind die Zimmer durch Öffnen der Fenster mit frischer Luft zu versehen.

Nach Schluss der Schule und vor Wiederbeginn derselben ist fleissig für gute Lüftung der Schulzimmer zu sorgen.

e. Die Temperatur des Schulzimmers betrage durchschnittlich 15° C. In jedem Schulzimmer werde daher an geeigneter Stelle und etwa 1,5 m über dem Fussboden ein Thermometer angebracht.

§ 55. Die Unterrichtslokale sollen wöchentlich mindestens zweimal auf nassem Wege, z. B. mit nassem Sägemehl gereinigt werden. Frühling und Herbst sind dieselben einer gründlichen Hauptreinigung zu unterwerfen.

In den Schulzimmern ist das Rauchen jederzeit verboten.

XXII. Konstituirung der Schulkommission. (§ 89.)

§ 56. Der Einwohnerrat bezeichnet den Präsidenten; die Schulkommission wählt aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten, ebenso den Aktuar, sofern sie es nicht vorzieht, die Führung des Aktuariates dem Gemeindeschreiber zu übertragen.

XXIII. Die Inspektionen. (§ 95 und 96.)

§ 57. Die Aufsicht über sämtliche Primarschulen, über die Bürgerschule, über die staatlichen Sekundarschulen und Progymnasion, sowie über die subventionirten Fortbildungsschulen wird durch den Erziehungsrat besorgt.

§ 58. Der Schulinspektor besucht jede Schule wenigstens einmal des Jahres zur beliebigen Zeit.

§ 59. Behufs Beaufsichtigung der Volksschulen wird der Kanton in Visitationskreise eingeteilt.

Der Umfang dieser Kreise wird jeweilen vom Erziehungsrat bestimmt.

Der Visitator oder in dessen Verhinderungsfall sein Stellvertreter hat sämtliche Schulen seines Kreises wenigstens einmal des Jahres zu besuchen.

Für einzelne Fächer, wie Zeichnen, Gesang, Turnen, Unterricht in den weiblichen Handarbeiten können Fachinspektorate errichtet werden.

§ 60. Der Inspektor hat besonders auf einheitliche Durchführung der Schulgesetze, der Noten- und Absenzentabellen, des Lehrplanes, der Methode, der Lehrmittel, der Disziplin etc. zu achten; die Visitatoren wenden ihre Aufmerksamkeit mehr dem Detail der einzelnen Schule zu. Beide richten ihre Aufmerksamkeit:

- a. auf den Zustand der Schullokalitäten und der innern Einrichtung: Bestellung, Beleuchtung, Lüftung, Beheizung etc.;
- b. auf die Pflichterfüllung der Schulkommission, namentlich in Bezug auf den Besuch der Schule, auf die gesetzliche Aufnahme und Entlassung der Kinder, Klasseneinteilung, Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schulzeit, Behandlung der unentschuldigten Schulversäumnisse;
- c. auf genaue Führung des Klassenmanuals, der Schulchronik, sowie der Schüler- und Absenzenverzeichnisse, auf das Vorhandensein, die Benützung und die Zweckmässigkeit der vorgeschriebenen Lehr- und Lernmittel;
- d. auf die Befolgung des Lehr- und Stundenplanes, die Behandlungsweise und die Ergebnisse des Unterrichtes sowohl im allgemeinen, als in den einzelnen Lehrgegenständen;
- e. auf Disziplin, Ordnung und Reinlichkeit in der Schule;
- f. auf die Tüchtigkeit, den Fleiss und das sittliche Verhalten der Lehrer.

§ 61. Auf wahrgenommene Mängel in Bezug auf Unterricht, Schulführung, Disziplin, Leistungen etc. machen Inspektor und Visitatoren den betreffenden Lehrer beim oder unmittelbar nach dem Schulbesuch in geeigneter Weise aufmerksam; vorgefundene Übelständen in Bezug auf Schullokalitäten, Lehr- und Lernmittel etc. suchen sie durch unverweilte Anzeige und Weisungen an die Schulkommissionen, nötigenfalls unter Mitteilung an den Erziehungsrat abzuheften.

§ 62. Die Schulkommissionen haben der Erziehungsratskanzlei mit Anfang eines jeden Semesters zwei Exemplare des Stundenplans einzusenden und vom Wiederbeginn der Schule Kenntnis zu geben. Sie haben sich ebenfalls rechtzeitig mit dem Inspektorate über die Tage der Schlussrepetitorien und Jahresprüfungen zu verständigen.

§ 63. Bei der Jahresprüfung sollen die während des Schuljahres gefertigten schriftlichen Arbeiten, als: Aufsätze, Rechnungen, Zeichnungen, zur Einsicht bereit liegen. Die Aufsätze sollen mit dem Datum ihrer Vollendung versehen sein; jedem Heft ist ein Inhaltsverzeichnis der darin enthaltenen Arbeiten beizufügen.

§ 64. Zur Beaufsichtigung des Unterrichtes in den weiblichen Handarbeiten ist für jeden Schulkreis einer Gemeinde eine Fachinspektion zu wählen.

Sie beobachtet den Fortgang, die Methode, die Unterrichtsmittel, macht auf die Mängel aufmerksam und hält auf möglichst genaue Durchführung des Lehrplanes. Zu diesem Zwecke besucht sie die Schule während des Jahres öfters. Am Ende desselben reicht sie dem Erziehungsrat einen detaillirten Bericht nach einem bestimmten Formular ein. (Form. IX.)

§ 65. a. Mit Ende des Schuljahres, spätestens einen Monat nach Schulschluss, haben die Visitatoren dem kantonalen Schulinspektor ihre nach einem besondern Schema bearbeiteten Berichte, samt ihren allfälligen Wünschen und Anträgen einzureichen.

b. Aus diesen Spezialberichten, den Amtsberichten der Schulkommissionen und den eigenen Wahrnehmungen setzt sodann der Inspektor seinen Bericht an die Visitatorenkonferenz zusammen und zwar in der Weise, dass er über den Fortgang der Schulen sowohl im allgemeinen als im speziellen nach den Lehrgegenständen Aufschluss gibt.

c. Der Inspektor versammelt sodann sämtliche Visitatoren zu einer Visitatorenkonferenz, um auf Grundlage der Berichte die Zensurnote jeder Schule und die Schlussanträge an den Erziehungsrat vorzuberaten.

d. Hierauf legt er seinen nötigenfalls mit den Ergebnissen dieser Konferenz in Einklang gebrachten Bericht samt den Schlussanträgen der Konferenz spätestens vier Monate nach Schluss des Schuljahres dem Erziehungsrat zur Genehmigung vor. Letzterer wird denselben sofort behandeln und endgültig feststellen, worauf er unter Beigabe der wichtigsten Verhandlungen der Erziehungsbehörden als Amtsbericht über das kantonale Erziehungswesen an den Regierungsrat zu leiten ist.

§ 66. a. Jede Schule erhält eine Zensur. Die Note I bedeutet sehr gut; II gut; III genügend; IV ungenügend.

b. Bei Beurteilung der Schulen ist namentlich zu berücksichtigen:

1. ob der ganze, für die einzelnen Schulstufen und Fächer durch den Lehrplan festgesetzte Stoff durchgenommen wurde;
2. ob der durchgenommene Stoff in zweckmässiger und gründlicher Weise behandelt wurde;
3. ob eine gute Disziplin herrschte, die Schüler aufmerksam dem Unterrichte folgten und Interesse an demselben zeigten;
4. ob der sprachliche Ausdruck den pädagogischen und methodischen Anforderungen entsprach, die Hefte reinlich geführt und methodisch korrigirt wurden;

5. ob die Noten- und Absenzentabellen, die Schulchronik und das Klassenmanual gewissenhaft und den gesetzlichen Vorschriften gemäss geführt wurden, die notwendige Vorbereitung auf die Schule nicht fehlte, der Stundenplan genau eingehalten wurde und überhaupt der für das Gediehen einer Schule so notwendige Berufseifer vorhanden und ob der Schulbesuch von seite der Schüler ein fleissiger war.

§ 67. Der Erziehungsrat gibt hierauf den Schulkommissionen durch die von der Inspektorenkonferenz festgesetzten Erfundberichte vom Stande der Schulen Kenntnis. Jeder Lehrer erhält eine Abschrift des seine Schule betreffenden Erfundberichtes.

XXIV. Das Lehrmitteldepot. (§ 100.)

§ 68. Das Lehrmitteldepot steht unter Leitung und Kontrolle des Erziehungsrates. Die diesbezüglichen Kosten werden alljährlich auf dem Budgetwege festgestellt.

§ 69. Der Erziehungsrat bezeichnet die für die Primar-, Sekundar- und Bürgerschulen den Gemeinden unentgeltlich zu verabfolgenden Schulbücher.

§ 70. Das kantonale Depot liefert der Gemeindeschulpflege ihren jährlichen Bedarf gegen Empfangschein; diese übermittelt sodann die Bücher auf schriftliche Bestellung hin und gegen Empfangschein an die betreffenden Klassenlehrer.

§ 71. Am Schlusse des Schuljahres erstatten die Gemeindeschulpflegen dem kantonalen Depot Bericht über den Verkehr und den Bestand des gemeindlichen Verlags. Dem Berichte sind die eingegangenen Bestellungen und Empfangscheine der Klassenlehrer als Belege beizufügen. Die Schulpflegen sind gehalten, den Bedarf für das neue Schuljahr rechtzeitig dem kantonalen Depot anzuseigen.

§ 72. Das kantonale Depot stellt am Ende jedes Schuljahres sowohl den gesamten Jahresverkehr, als auch den in den einzelnen Gemeinden liegenden Vorrat übersichtlich zusammen. Diese Zusammenzüge bilden Spezialbeilagen zur Rechnung über das Erziehungswesen des betreffenden Jahres.

§ 73. Die Klassenlehrer sind für richtige Abgabe an die Schüler nach folgenden Bestimmungen verantwortlich:

- a. Kein Schüler hat Anspruch auf mehr als ein Exemplar der für die betreffende Abteilung obligatorisch vorgeschriebenen Schulbücher.
- b. Der Lehrer hat strenge darauf zu dringen, dass die Schüler die Bücher reinlich und ganz erhalten; Schüler, die eine auffallende Sorglosigkeit an den Tag legen, sind zu mahnen, zu notiren und nötigenfalls zu strafen.
- c. Noch brauchbare Bücher sind bei Beginn eines neuen Schuljahres den Schülern, welche diese nicht mehr brauchen und nicht als Eigentum kaufen wollen oder gemäss § 100 des Schulgesetzes besitzen dürfen, abzunehmen. Sie werden alsdann solchen Schülern gegeben, die im vorhergehenden Jahre mit den Büchern sorglos umgingen.
- d. Will ein Schüler gebrauchte Bücher nicht nehmen, so hat er gegen Bezahlung bei der Schulpflege neue zu beziehen. Ebenso haben Schüler, welche ihre Bücher verlieren oder vor Ablauf von zwei Jahren bis zur Unbrauchbarkeit schädigen, auf eigene Kosten neue anzuschaffen.

Derart bezogene Bücher werden von der Schulpflege zum Selbstkostenpreise nach der Rechnung des kantonalen Depots verabfolgt. Der dahерige Betrag ist demselben unter Beilage eines schriftlichen Ausweises zu Ende Dezember abzuliefern.

§ 74. a. Die Gemeindeschulkommissionen wachen darüber, dass die Schulpfleger und Lehrer vorstehenden Bestimmungen getreu nachkommen. Allfällige Nachlässigkeiten sind zu rügen und im Wiederholungsfalle dem Erziehungsrat zur Kenntnis zu bringen.

b. Der Kantonsschulinspektor und die Visitatoren erkundigen sich über Ausführung und Handhabung dieser Vorschriften und legen ihre Beobachtungen in den Jahresbericht nieder.

XXV. Übergangsbestimmungen.

§ 75. Die mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Reglemente sind hiemit aufgehoben.

§ 76. Diese Verordnung tritt mit der Publikation in Kraft, ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und dem Amtsblatt beizulegen.

14. 11. Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Zug. (Vom 30. April 1900, provisorisch auf zwei Jahre eingeführt.)

Vorbemerkungen.

1. Die Primarschule umfasst sieben Schuljahre; die zwei ersten haben in der Woche 18—20 Schulstunden; das 3. und 4. Schuljahr 22—26 und das 5. und 6. Schuljahr 24—28 Stunden; ebenso das 7. während des Wintersemesters; während des Sommers hat es dagegen nur 21 Stunden (§ 14 des Gesetzes).

2. Der I. und II. Abteilung soll an einem halben Tage nicht über zwei Stunden Unterricht erteilt werden; der Mittel- und Oberschule nicht über drei; nur der 7. Kurs hat während des Sommersemesters vormittags $3\frac{1}{2}$ Stunden Unterricht; dafür fällt die Nachmittagsschule aus. (§ 5 der Verordnung.)

3. Die obligatorischen Fächer sind:

1. Religionslehre (Katechismus und Biblische Geschichte).
2. Deutscher Sprachunterricht (Anschauungs- und Schreibleseunterricht, Lesen, Aufsatz, Orthographie, Grammatik).
3. Rechnen und Raumlehre.
4. Realien: Geographie, Geschichte, Naturkunde, letztere auf der oberen Stufe in Verbindung mit Gesundheitslehre.
5. Technische Fächer: Kalligraphie, Zeichnen, Gesang, Turnen für die Knaben, Handarbeiten für die Mädchen (§ 9 des Gesetzes).

I. Religionsunterricht.*Vorbemerkungen.*

1. Die Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes steht den tit. Pfarrämtern zu. Es haben sich deshalb die Lehrer, welche diesen Unterricht erteilen, den bezüglichen Weisungen der Pfarrämter zu unterziehen.

2. Die Unterrichtsstunden sind, wie die der übrigen Fächer, in den ordentlichen Stundenplan aufzunehmen; ebenso ist der behandelte Stoff im Schulberichte anzugeben.

3. Für die Unterschule sind dem Unterrichte wenigstens zwei, für die Mittel- und Oberschule wenigstens drei Stunden einzuräumen (§ 12 des Gesetzes und § 3 der Verordnung).

4. Der Lehrplan wird von den kirchlichen Behörden aufgestellt.

5. *Zielpunkte.* — a. Der Religionsunterricht hat vorerst die Aufgabe, die Kinder stufenweise in die Kenntnis der religiösen Wahrheiten einzuführen, diese zu begründen und in ihrem Zusammenhange darzustellen und dadurch die religiöse Anschauung zur religiösen Überzeugung zu erheben.

b. Er soll ferner die Kinder zu einem religiösen Leben anleiten, damit sie überall und in allen Verhältnissen frei und selbständig den religiösen Kenntnissen gemäss handeln und so einen edlen, sittlich-religiösen Charakter gewinnen.

c. Um diesen Zweck zu erreichen, darf der Religionsunterricht nicht isolirt von den übrigen Fächern dastehen, sondern soll der ganze Schulunterricht von einem ernsten, sittlich-religiösen Geiste getragen sein und müssen alle Erziehungs faktoren der Schule auf das gleiche Ziel hin arbeiten, nämlich auf die Heranbildung der Kinder zu sittlich-religiösen Charakteren.

6. Stoffverteilung. — *1. Schuljahr.* — *a. Katechismus.* Erklärung und Auswendiglernen der üblichen Gebete: Vaterunser, apostolisches Glaubensbekenntnis, Kreuzzeichen etc.; Einführung in die täglichen Andachten: Morgen-, Abend- und Schulgebete.

b. Biblische Geschichte. Auswahl von Geschichten, welche die Schöpfung, Erlösung und Heiligung des Menschen anschaulich vorführen (Erschaffung der Welt und des Menschen; Glück der Stammeltern im Paradiese; Sündenfall, Sündflut, Noe, — Geburt Jesu; der 12jährige Jesus im Tempel, Leiden, Sterben, Auferstehung, Himmelfahrt Jesu, Sendung des hl. Geistes — Anschauliches und der kindlichen Fassungskraft entsprechendes Vorerzählen; Nacherzählen durch Abfragen, Gebrauch der biblischen Bilder).

c. Memoriren bedeutungsvoller Denksprüche, welche das Kind über seine Pflichten gegen Gott, die Eltern, Geschwister, Lehrer, Mitschüler etc. belehren und zu einem sittlich-religiösen Leben gewöhnen. — Winke über Höflichkeit und Anstand. — (Diese Belehrungen werden auch in den folgenden Kursen fortgesetzt.)

2. Schuljahr. — *a. Katechismus.* Kurze Erklärung der ersten neun Glaubensartikel; die Kinder sollen wissen, was ein jeder derselben lehrt. (Erste Frage.) — Das Bussakrament; Erklären und Auswendiglernen der Beichtgebete. — Wiederholung und Erweiterung der täglichen Gebete und Andachten.

b. Biblische Geschichte. Wiederholung und Vertiefung der im 1. Kurs erzählten Geschichten; Erweiterung durch Abraham, Joseph, David — die Weisen aus dem Morgenlande; Jesus als Lehrer: (z. B. Gleichnis vom barmherzigen Samariter, vom verlorenen Sohn), als Wundertäter (Heilung des Gichtbrüchigen; Auferstehung des Jünglings von Naim), als Sühnopfer (Leiden und Sterben Jesu). Jesu Verherrlichung. Sendung des hl. Geistes. (Behandlung: Vorerzählen, Erklären, Vorlesen, Nachlesen durch die Schüler, Nacherzählen, Benützung des biblischen Bildes.)

c. Memoriren bedeutungsvoller Denksprüche, ähnlich wie im 1. Kurs, im engen Anschluss an die biblische Geschichte und den Katechismus.

3. Schuljahr. — *a. Katechismus.* Wiederholung und Erweiterung der ersten neun Glaubensartikel (alle Fragen); Hauptinhalt der folgenden Glaubensartikel. (I. Hauptstück.) Die wesentlichsten Punkte aus der Gnaden- und Sittenlehre. (II. und III. Hauptstück.) — Wiederholung und Vertiefung der Lehre über das hl. Bussakrament. — Einführung in das Gebetbüchlein und die wichtigsten kirchlichen Andachten (hl. Messopfer, Vesper und andere Nachmittagsandachten).

b. Biblische Geschichte. Wiederholung und Vertiefung des behandelten Stoffes. Abschluss der kleinen biblischen Geschichte. (Man bringe die biblische Geschichte in möglichst enge Verbindung mit dem Katechismusunterricht und benutze sie zu dessen Veranschaulichung und Begründung.)

c. Memoriren bedeutungsvoller Sprüche und Lieder (wie oben).

Anmerkung. Dem Unterrichte für die ersten drei Schuljahre werden der kleine Katechismus und die kleine biblische Geschichte (von Walther) zu Grunde gelegt; in den folgenden Stufen werden als Lehrmittel der grössere Diözesankatechismus und die grössere biblische Geschichte (von Businger-Walther) gebraucht.

4. Schuljahr. — *a. Katechismus.* Glaubenslehre (I. Hauptstück). — Von der Gnadenlehre: einlässliche Behandlung des Bussakramentes.

b. Biblische Geschichte. Das alte Testament. Sämtliche Geschichten ohne Sternchen. (Wenn die Zeit es erlaubt, können auch einige der wichtigsten Geschichten mit Sternchen ausgewählt werden.)

c. Memoriren der wichtigsten Bibelstellen im Anschluss an die biblische Geschichte und den Katechismus, bedeutungsvoller Sittensprüche und religiöser Lieder.

5. Schuljahr. — *a. Katechismus.* Sittenlehre (II. Hauptstück). — Einlässliche Behandlung des heiligsten Altarssakramentes. — Einführung in das Kirchenjahr (Weihnachtsfestkreis).

b. Biblische Geschichte. Das neue Testament bis zum Leiden und Sterben Jesu.

c. Memoriren. (Ähnlich wie im 4. Kurs.)

6. Schuljahr. — *a. Katechismus.* Gnadenlehre (III. Hauptstück). — Einlässliche Wiederholung des hl. Buss- und Alterssakramentes. — Erweiterung der Lehre über das Kirchenjahr (Osterfestkreis).

b. Biblische Geschichte. Neues Testament. Wiederholungen; das Leiden und Sterben und die Verherrlichung Jesu.

c. Memoriren (wie oben).

7. Schuljahr. — *a. Katechismus.* Wiederholungen mit besonderer Berücksichtigung derjenigen Lehren, welche für das religiöse Leben am wichtigsten und vielfachen Angriffen ausgesetzt sind. — Abschluss der Lehre über das Kirchenjahr (Pfingstfestkreis) und zusammenfassende Wiederholung.

b. Biblische Geschichte. Wiederholungen; das Pfingstfest und die Geschichte der Apostel. (Ausbreitung der Kirche.)

c. Memoriren (wie oben). Die Erklärung und Einprägung einiger der bekanntesten Kirchenlieder geschehe im 5., 6. und 7. Schuljahr im Anschluss an die Lehre über das Kirchenjahr.

Anmerkung. Dem protestantischen Religionsunterrichte wird der vom protestantischen Pfarramte vorgeschriebene Stoffverteilungsplan zu Grunde gelegt.

II. Sprachunterricht.

Allgemeine Normen.

1. Schulsprache ist für Lehrer und Schüler die Schriftsprache. Der gesamte Unterricht der ersten zwei Schuljahre hat das Kind stufenmässig und konsequent in dieselbe einzuführen. Der Dialekt bildet auf dieser Stufe Ausgangs- und Anknüpfungspunkt. Das im Dialekt Gesprochene muss konsequent in die Schriftsprache umgesetzt werden und ist nachher nur noch in dieser zu wiederholen. In den oberen Schulstufen darf der Dialekt nur noch herbeigezogen werden, sofern er zur Erklärung einzelner Ausdrücke und zur Befestigung in der richtigen Aussprache, sowie in den Regeln der Sprachlehre und Orthographie notwendig ist. Auf allen Stufen muss der Unterschied zwischen Schriftsprache und Mundart den Schülern klar gemacht werden.

2. Der Lehrer befleisse sich einer möglichst reinen Aussprache und korrekten Satzbildung und nehme auch die Sprache der Schüler von Anfang an in strenge Zucht, achte auf richtige Aussprache der einzelnen Laute und auf richtige Betonung und Dehnung der Silben.

3. Die Schüler sollen in allen Fächern in ganzen Sätzen antworten.

4. Man rege die Kinder zum selbständigen Sprechen an. Daher stelle man in den Unterstufen nach Behandlung eines Stoffes Kernfragen über denselben; in den oberen Stufen verlange man eine möglichst zusammenhängende Wiedergabe des behandelten Stoffes in eigenen Worten.

5. Unrichtige Antworten verbessere man möglichst heuristisch. Nie helfe man dem Kinde zu einer Antwort durch mechanisches Anfangen eines Satzes oder Wortes. Das Sprechen des Kindes muss sein Denken und alle seine geistigen Kräfte zur Tätigkeit anregen.

6. Die Hauptaufgabe des ganzen Sprachunterrichtes besteht darin, den Kindern Sprachfertigkeit und Sprachverständnis zu vermitteln, so dass sie in den Stand gesetzt werden, einerseits ihre eigenen Gedanken über Gegenstände ihres Anschauungs- und Lebenskreises mündlich und schriftlich den Gesetzen der Sprache gemäss auszudrücken, anderseits aber auch die Gedanken anderer über Stoffe, welche ihren Anschauungs- und Lebenskreis betreffen, mögen die-

selben mündlich oder schriftlich vor sie treten, richtig aufzufassen und zu verstehen. Sprachbildung ist daher vor allem Geistesbildung; sie muss aber auch die Charakterbildung befördern. Daher wähle man die Unterrichtsstoffe sorgfältig aus und behandle sie in einer Weise, welche die Kinder zum Guten und Edlen anregt und ihnen für das Leben bedeutsame Grundsätze und Anschauungen vermittelt.

A. Anschauungsunterricht.

Zielpunkte. — *a.* Der Unterricht nehme die Stoffe aus dem Anschauungs- und Lebenskreise der Kinder und wähle besonders solche, welche für den späteren Unterricht grundlegend sind.

b. Er übe die Sinne, die Beobachtungs- und Auffassungsgabe der Kinder, bereichere das Gedächtnis, rege das kindliche Denken an und stehe konsequent im Dienste der Schriftsprache.

c. Die Besprechung hat besonders die den Kindern interessantesten Seiten des Gegenstandes hervorzuheben und will daher nicht erschöpfend sein.

d. Die Gegenstände sollen den Kindern wenn immer möglich in natura, sonst aber in guten Bildern vorgeführt werden. Man beachte bei der Auswahl der Stoffe besonders die Jahreszeiten.

e. Anschauen des Gegenstandes, Sprechen der Kinder über denselben, heuristisches Besprechen durch den Lehrer in einer der Natur des Gegenstandes entsprechenden Ordnung, Zusammenfassen der Resultate, Vergleichung mit ähnlichen Gegenständen, Feststellung der sprachlichen Form, Einprägung und Wiederholung nach Inhalt und Form — sind Lehrtätigkeiten, die regelmässig zur Anwendung kommen müssen.

f. Zur Belebung von Gemüt und Willen, zur Anregung der Phantasie und zur Erzeugung eines sittlich-religiösen Sinnes folge dem sinnlichen Anschauungsunterricht stets der sittliche. In Erzählungen, Märchen, Fabeln, Gedichtchen veranschaulicht dieser den Kindern ihre Pflichten gegen Gott, die Eltern, Geschwister, den Lehrer, die Nebenmenschen überhaupt, in der Kirche, zu Hause, in der Schule, auf der Gasse, gegen die unvernünftige Natur etc. Die Erzählungen werden vom Lehrer gut vorgetragen, dann abgefragt und von den Kindern nacherzählt. Die Lehre wird am besten entwickelt und in Form eines Spruches eingeprägt.

Stoffverteilung. — *1. Schuljahr.* — Anschauen und Besprechen der den Kindern bekanntesten Gegenstände in Schule, Haus und nächster Umgebung (Hof, Scheune, Garten etc.) nach Gestalt, Grösse, Farbe, Stoff, Teilen, Herkunft, Verwendung etc. (Eigenschaften, Tätigkeiten). Die in die Schriftsprache umgesetzten Sätzchen werden teils von einzelnen Kindern, teils chorweise nachgesprochen und eingeprägt. Die Zusammenfassung ordne die Resultate der Besprechung nach bestimmten Gesichtspunkten (wie, wo, was sind die Dinge? was für Teile haben sie? was thun sie? wozu dienen sie? etc.), um so den Aufsatz vorzubereiten. Doch hüte man sich dabei vor schablonenmässiger Anordnung.

2. Schuljahr. — Wiederholung und Erweiterung des Stoffes des 1. Schuljahres. Schulhaus, Wohnhaus, Schulleben, häusliches Leben, weitere Umgebung (Wiese, Wald, Gewässer, Strassen, Pflanzen, Tiere), Naturerscheinungen, Gebäude, Handwerke, Gerätschaften, Werkzeuge, Kirche, Gottesdienst etc. Bei der Zusammenfassung habe man noch mehr als im 1. Schuljahr die Vorbereitung zur Aufsatzbildung im Auge. Anschauungsunterricht und Aufsatzübung sollen Hand in Hand gehen.

3. Schuljahr. — Wiederholung, Vertiefung und Erweiterung des bisherigen Stoffes; dazu kommen:

a. Einführung in das Jahr und die Jahreszeiten; die vorzüglichsten Natur- und Himmelserscheinungen während derselben.

b. Anschauliche Heimatkunde: Wohnort, Himmelsgegenden, Gemeinde, Dorf, Stadt, Dorf- und Stadtleben, Verkehrswege, Gewässer, Berg, Tal, Ebenen, Bewohner und deren Beschäftigung etc.

c. Der Mensch. (Teile des Körpers und deren Pflege, die Seele.) Die Familie und das Verhältnis der Glieder derselben zu einander.

Anmerkung. In den oberen Stufen erweitert sich der Anschauungsunterricht zum planmässigen Realunterricht, den er nach allen Seiten vorbereitet.

B. Schreibleseunterricht.

Zielpunkte. — a. Die Kinder müssen vorerst zur Fertigkeit und Sicherheit im Erkennen, Auffinden, Darstellen, Verbinden und Auflösen der Sprach-, Schreib- und Leseelemente geführt werden.

b. Sie müssen im Schreiben soweit geübt werden, dass sie leichte Wörter und Sätze richtig und deutlich schreiben können, sei es, dass dieselben ihnen in Schreib- oder Druckschrift vorliegen oder aus dem Gedächtnis und dem eingravierten Lesestoff genommen werden.

c. Sie müssen die deutsche Kurrentschrift und Druckschrift laut- und sinnrichtig lesen lernen, soweit sie ihrer Fassungskraft entsprechende Stoffe enthält.

Lehrgang. — 1. Die erste Schulzeit wird vorzüglich mündlichen und schriftlichen Vorübungen gewidmet; erst nach etwa zwei bis drei Wochen gehe man zum eigentlichen Schreibleseunterricht über.

a. Die mündlichen Vorübungen lehnen sich eng an den Anschauungsunterricht an. Konkrete Dingwörter werden aus demselben herausgehoben, langsam und deutlich ausgesprochen, so dass jeder Laut scharf herauöst, dann in die Silben und Laute zerlegt, hierauf wieder zu Silben und Wörtern verbunden. Ähnlich werden auch Sätze analysirt und synthetisirt. Diese Übungen erzeugen einerseits das Lautbewusstsein und bereiten anderseits direkt auf das Lesen vor, sind selbst schon ein Kopflesen. Ohr und Zunge werden geöffnet.

b. Die schriftlichen Vorübungen bilden Auge und Hand und bahnen den Weg zum eigentlichen Schreiben. Sie bezwecken vorerst die Gewöhnung der Kinder zur richtigen Haltung der Tafel, des Griffels, des Federhalters, der Hand, des ganzen Körpers.

Sie führen sodann in die Schreibelemente ein und lehren die Kinder zuerst wagrechte, senkrechte und schiefe Striche machen, Haar- und Schattenstriche und Verbindungen gerader Linien zu verschiedenen Figuren (Drei-, Vierecke, Tafel, Tisch, Stuhl etc.). Hierauf lehren sie die Kinder krumme, gebogene, geschweifte Linien ziehen und dieselben zu den Kindern bekannten Figuren und Formen verwenden.

Der Lehrer zeigt die Linien an Gegenständen, macht sie an der Tafel vor, bespricht sie heuristisch, lässt sie im Takte nachmachen, zuerst in der Luft, dann auf den Täfelchen und kontrolliert die Leistungen der Schüler, sowie ihre Haltung während der Arbeit genau.

2. Der eigentliche Schreibleseunterricht schliesse sich an die Normalwörter an. Bis die wichtigsten kleinen Buchstaben eingeübt sind, folgt man am besten der vermittelnden Normalwörtermethode. Sie beobachtet folgenden Gang:

a. Besprechung des Normalwortes wie beim Anschauungsunterricht; Analyse und Synthese wie bei den Vorübungen.

b. Heranshebung des einzuübenden Lautes aus dem Normalwort und Schreiben des Lautzeichens an die Wandtafel; Besprechen desselben nach dem Ganzen und den Teilen, Vergleich mit bereits eingeübten Lautzeichen. Lesen des Buchstabens; Verbinden mit fröhern.

c. Einüben des Buchstabens (Luftschreiben, Trockenschreiben, Tafelschreiben) zuerst taktirend, dann frei. Verbindung mit fröhern Zeichen zu bedeutungsvollen Wörtchen und kleinen Sätzchen. Lesen des Geschriebenen.

d. Genaue Kontrolle und Korrektur.

e. Man lässt die Kinder auch andere Wörter suchen, in denen der eingeübte Laut als An- oder Inlaut vorkommt.

3. Nach Einübung der gebräuchlichsten kleinen Buchstaben geht man zu eigentlichen Normalwörtermethode über, die nun keine Schwierigkeit mehr bietet

Es werden nun die grossen Buchstaben nach ihrer Schreibschwierigkeit geordnet, stufenmässig eingeübt; dabei werden die kleinen fortwährend wiederholt und die seltener vorkommenden Lautzeichen an geeigneter Stelle eingeschoben. Der Lehrgang ist folgender:

a. Wie oben unter 2a.

b. Es wird sofort das ganze Wort mit grossem Anfangsbuchstaben an die Tafel geschrieben; die neuen Laute werden besprochen und eingeübt wie oben, nachher mit dem ganzen Worte verbunden und so von den Kindern nachgeschrieben. Die neuen Wörter werden immer mit den früheren verglichen und nach Ähnlichkeit und Unähnlichkeit heuristisch besprochen.

Man gebrauche bei all diesen Übungen in erster Linie die Wandtafel. Die Fibel kommt erst zur weiteren Einübung des Gelernten in Anwendung. Der erste Unterricht wird sogar besser ohne Fibel erteilt, indem dadurch das Auswendiglesen vermieden wird.

Schreib- und Druckschrift können gleichzeitig eingeübt werden; es wird aber vorteilhafter sein, zuerst nur die Schreibschrift einzuüben, nachher die Druckschrift. Diese bietet dann nur noch wenig Schwierigkeiten. Bei Einübung der Druckschrift wird man mit Nutzen Täfelchen mit gedruckten Buchstaben gebrauchen, da dieselben beliebig zu Wörtern und Sätzchen zusammengestellt werden können. (Setzkasten.)

4. Nach Einübung der Schreib- und Leseelemente (etwa in der zweiten Hälfte des Schuljahres) geht man zu den zusammenhängenden Lesestücken der Fibel über. Der Inhalt derselben ist den Kindern aus der Besprechung des Normalwortes schon bekannt; die Fabeln, Erzählungen, Gedichtchen sind ebenfalls bereits beim sittlichen Anschauungsunterrichte verwertet worden. Das Lesen derselben ist damit eine nützliche Wiederholung und tiefere Einprägung der früheren Unterrichtsstoffe. Man halte von Anfang an auf ein langsames, deutliches, lautes Lesen, beachte die Satzzeichen genau, unterscheide jeden Laut und wehe jeder Flüchtigkeit und Ungenauigkeit. Je strenger man im Anfang auf Genauigkeit hält, desto weniger hat man später zu korrigiren.

Mit dem Lesen hat sich stets das Nacherzählen zu verbinden, zuerst in der Mundart, dann in der Schriftsprache. Alle behandelten Lesestücke müssen von den Kindern schön und fehlerfrei abgeschrieben werden, damit diese sich den Lautbestand der Wörter fest einprägen.

C. Der Leseunterricht.

Zielpunkte. — Der eigentliche Leseunterricht beginnt in der zweiten Hälfte des I. Schuljahres nach Einübung der Elemente des Lesens.

Von Anfang an und auf allen Stufen ist auf ein richtiges Lesen zu dringen; das Lesen ist aber nur richtig, wenn es lautrichtig, sinnrichtig und ausdrucks-voll ist. Diese drei Eigenschaften gehören zusammen und müssen daher immer mit einander eingeübt werden. Zum lautrichtigen Lesen führt eine exakte Angewöhnung von Anfang an, eine strenge Korrektur und häufige Übung. Zum sinnrichtigen und ausdrucksvollen Lesen führen gute Vorbesprechung und Erklärung, sowie musterhaftes Vorlesen von Seite des Lehrers und häufige Übung der Schüler. Übung macht den Meister, und an Mustern bildet sich das Kind.

Stoff. — Der Stoff jedes Schuljahres ist in dem betreffenden Lesebuch enthalten. Es ist nicht notwendig, dass die Lesestücke nach der Ordnung des Schulbuches gelesen werden; man wähle sie nach dem Konzentrationsprinzip. Auf der Unterstufe schliesse man den Lesestoff enge an den Anschauungsstoff an, in den oberen Stufen an den Realstoff. Prosaische Lesestücke wechseln mit poetischen ab.

Auf der Unterstufe kommt mehr das kurisorische Lesen zur Geltung; doch darf die Erklärung nicht zu knapp gehalten werden. Die Kinder sollen auch da eine Erzählung oder Beschreibung ihrem ganzen Inhalte nach auffassen lernen, also die einzelnen Gedanken und Abschnitte, die logische und sachliche Gliederung, bei Erzählungen die Personen und ihre Eigenschaften, die Hauptlehren etc. Flüchtiges Wegeilen über den Lesestoff bringt wenig Nutzen.

Vom 4. Schuljahre an tritt neben dem kurorischen mehr das statarische Lesen auf, indem man die Lesestücke eingehend erklärt und sich in ihren ganzen Gehalt vertieft; man sucht heuristisch die logische Gliederung, Haupt- und Nebengedanken, Grund und Folge, Ursache und Wirkung, die Charakteristik der Personen, Beschreibung des Schauplatzes, die Grundideen und die Lehren etc. Ebenso betrachtet man auch die sprachliche Form, die Schönheit und Zweckmässigkeit der einzelnen Ausdrücke und Satzformen etc., um den Stil der Kinder zu bilden.

Alles, was gelesen und erklärt wurde, muss von den Kindern mündlich wiedergegeben werden. Auf der Unterstufe geschieht die Wiedergabe zuerst in der Mundart, dann in der Schriftsprache. Der Lehrer fragt zuerst den Inhalt durch Kernfragen ab, am Schlusse verlangt er zusammenhängende Wiedergabe. — Auf der Mittel- und Oberstufe geschieht sie in der Schriftsprache, zusammenhängend und mit möglichst eigenen Worten. Auch die entwickelten Lehren und die Erklärungen müssen von den Kindern wiedergegeben werden.

Auf allen Stufen sollen bedeutungsvolle Prosastücke, besonders aber Gedichte und Sprüche auswendig gelernt und wörtlich vorgetragen werden. Man halte bei diesen Übungen auf wortgetreues Auswendiglernen.

Die durchgenommenen Lesestücke werden zu den einzelnen Schulstufen entsprechenden Aufsätzchen verwendet, aber auch als Anknüpfungspunkte für neue Lesestücke und zur Vergleichung mit diesen nach Inhalt und Form herbeigezogen.

D. Der Aufsatzunterricht.

Zielpunkte. — a. Der Aufsatzunterricht muss die Kinder befähigen, ihre Gedanken und Eindrücke über Gegenstände und Begebenheiten aus ihrem eigenen Anschauungs- und Lebenskreise inhaltlich und formell richtig zur schriftlichen Darstellung zu bringen.

b. Man wähle daher die Stoffe 1. aus dem gesamten Schulunterrichte und 2. aus dem Leben der Kinder in Haus, Schule, Kirche, auf der Gasse, in Feld und Wald, Dorf und Stadt etc. Die Kinder sollen Selbstgesehenes, Selbsterlebtes darstellen, daher konkrete, nicht abstrakte Themata behandeln.

c. Fertigkeit und Sicherheit entsteht nur aus vielfachen Übungen. Daher sollen die Kinder viele Aufsätze machen, auf der Unter- und Mittelstufe wöchentlich zwei bis drei, wovon wöchentlich einer in ein Reinheft eingetragen werden soll; auf der Oberstufe einen bis zwei. Jeder Aufsatz soll inhaltlich und formell der betreffenden Schulstufe entsprechend vorbereitet sein. Vom 5. Schuljahre an sollen die sogenannten Reinhefte wegfallen; man dringe auf Reinlichkeit, schöne Ordnung und schöne Schriften in allen Heften.

d. Von höchster Wichtigkeit ist eine genaue Kontrolle. Die Arbeiten werden zur festgestellten Zeit abverlangt; die Korrektur wird gewissenhaft besorgt. Was die Kinder selbst verbessern können, wird der Lehrer nur unterstreichen. Die Verbesserungen hat das Kind am Schlusse des Aufsatzes anzubringen; sie müssen nochmals vom Lehrer kontrollirt werden. Die Korrektur hat mit roter Tinte zu geschehen. Jedem Aufsatze soll eine kurze Zensurbemerkung von Seite des Lehrers folgen. Diese hat sowohl den Inhalt als die sprachliche Form (Stil, Grammatik, Orthographie) und die Schrift zu berücksichtigen. Ebenso ist jeder Aufsatz mit dem Datum der Ausfertigung zu versehen. Die Rückgabe der Hefte ist mit einer einlässlichen Besprechung der Schülerarbeiten zu verbinden.

Stoffverteilung. — 1. Schuljahr. — a. Abschreiben aus der Fibel oder von der Tafel; Aufschreiben aus dem Gedächtnis, Niederschreiben eines Diktates, das den behandelten Stoff zusammenfasst. Die Kinder müssen gewöhnt werden, die Wörter des Lesebüchleins auch nach ihrem Lautbestande sicher ins Gedächtnis aufzunehmen.

b. Bildung kleiner Sätzchen über Gegenstände, die den Kindern vor Augen liegen oder sonst bekannt sind.

2. Schuljahr. — a. Fortsetzung und Erweiterung dieser Übungen; Bildung kleiner Sätzchen über im Anschauungsunterrichte behandelte Gegenstände nach

den Fragen: Was, wie, wo sind die Dinge? woraus bestehen sie? wozu dienen sie? was für Teile haben sie? was tun sie oder was wird mit ihnen getan? etc.

b. Bildung von eigentlichen Aufsätzchen durch stufenmässige Beantwortung solcher Fragen in Bezug auf ein und denselben Gegenstand (nach Anleitung des zweiten Lesebüchleins).

3. Schuljahr. — a. Fortsetzung und Erweiterung dieser Übungen.

b. Schriftliche Wiedergabe leichter Beschreibungen und Erzählungen aus dem Anschauungsunterrichte und dem Lesebüchlein.

c. Umbildungen von Lesestücken durch Veränderungen der Person, Zahl, Zeit oder verschiedener Umstände.

4. Schuljahr. — Fortsetzung und Erweiterung der Übungen des dritten Schuljahres. — Leichte Nachbildungen von Erzählungen und Beschreibungen. Umbildungen von kleineren erzählenden Gedichten in Prosa, von Dialekt in die Schriftsprache. Vergleichungen.

5. Schuljahr. — Fortsetzung der Übungen des vierten Schuljahres. — Wiedergabe von Erzählungen und Beschreibungen mit möglichst eigenen Worten; freiere Umbildungen und Nachbildungen behandelter Stoffe. — Einführung in das Briefschreiben.

6. Schuljahr. — a. Beschreibungen und Erzählungen, besonders im Anschluss an die Lektüre und den Realunterricht; Zusammenziehungen. Erweiterungen, Umbildungen von grössern Gedichten in Prosa, von Dialekt in die Schriftsprache, Vergleichungen von Gegenständen, Personen, Lesestücken etc.

b. Die verschiedenen Arten der Briefe und Geschäftsaufsätze.

c. Freiere Aufsätze über eigene Erlebnisse in Schule, Haus und Kirche, auf der Gasse, in der Werkstatt, im Freien, auf dem Markte etc.

7. Schuljahr. — Ähnlich wie im sechsten Schuljahr, mit noch stärkerer Hervorhebung des praktischen Lebens und der selbständigen Arbeit.

Anmerkung. Im 5., 6. und 7. Schuljahr dringe man auf etwas freiere Behandlung des Aufsatztemas; man lässt die Kinder durch heuristische Fragen verschiedene Gedanken über den Gegenstand aussprechen und weist auch auf verschiedene Einkleidung und Anordnung derselben hin, damit die Aufsätze der einzelnen Schüler sachliche und formelle Verschiedenheiten zeigen. Das erhebt die Kinder zu immer grösserer Selbständigkeit.

E. Die sprachliche Formenlehre.

Sprachlehrunterricht und Orthographie.

Zielpunkte. — a. Die Sprachlehre hat dem Kinde diejenigen Sprachgesetze und Sprachformen zum Bewusstsein und Verständnis zu bringen, welche seinem mündlichen und schriftlichen Gedankenausdruck eine sichere Grundlage geben und so das Sprachgefühl zur Sprachsicherheit erheben. Sie beschränkt sich daher auf die notwendigsten grammatischen Lehren und lässt alles rein Theoretische weg.

b. Der Orthographieunterricht prägt dem Kinde den Lautbestand der einzelnen Wörter ein und gewöhnt es, dieselben mit den herkömmlichen und festgesetzten Lautzeichen sicher und konsequent schriftlich darzustellen.

c. Sprachlehre und Orthographieunterricht gehen Hand in Hand; beide stehen wieder in enger Verbindung mit dem Sprechen, Lesen und Aufsatz. Sie sollen daher in der Regel nicht in besonderen Stunden erteilt werden, sondern sich als Teil des Ganzen an den übrigen Sprachunterricht anschliessen und die Resultate desselben genau berücksichtigen. Inhalt und Form der Sprache dürfen auf dieser Stufe nicht getrennt werden.

d. Man wird daher nie zu lange auf einmal grammatischen oder orthographischen Unterricht erteilen und immer nur wenig Stoff in einer Lektion behandeln, dagegen beim Sprechen, Lesen, Aufsatz alle Fehler strenge korrigieren und auf die zu beachtenden Regeln und Gesetze hinweisen.

e. Anschauung ist zur Erlernung der Sprachformen Hauptsache. Daher ist durchaus notwendig: 1. ein musterhaftes Sprechen von seiten des Lehrers in allen Fächern; 2. eine strenge Kontrolle über die Sprache der Kinder; 3. ein genaues Anschauen der Wortbilder im Buche und auf der Wandtafel, Lautiren, Syllabiren und Buchstabiren der einzelnen Wörter; 4. heuristische Entwicklung der Regeln und Gesetze aus dem angeschauten Sprachganzen in Satz und Wort; 5. öfteres Üben und konsequentes Einprägen bis zur Sicherheit; Anwendung des Gelernten im ganzen mündlichen und schriftlichen Gedankenausdruck.

f. Der Lehrgang ist daher am besten folgender: 1. man lehnt den Unterricht an ein inhaltlich bereits behandeltes Lesestück oder an einen Stoff aus dem Anschauungs- oder Realunterricht an; lässt die Kinder das Gesetz im Sprachganzen oder Satzganzen anschauen; 2. man formt mehrere Sätze des Lesestückes so, dass das Gesetz deutlich hervortritt und schreibt sie an die Wandtafel; 3. man bespricht den Satz in Bezug auf das zu entwickelnde Gesetz heuristisch und fasst die Ergebnisse der Besprechung in eine kurze Regel zusammen; 4. diese wird mündlich eingeprägt und schriftlich und mündlich vielfach geübt, schriftlich durch Bilden von entsprechenden Sätzen aus Lesestücken, Anschauungsstoffen etc. und durch Anwendung der gefundenen Sprachgesetze im Aufsatze, mündlich durch Analysiren von Lesestücken, Sätzen und Wörtern.

g. Dialekt und Schriftsprache werden auf allen Stufen bei vorkommender Gelegenheit nach der Verschiedenheit der Aussprache, des Geschlechts, der Zahl, des Falles, der Zeit etc. mit einander verglichen, damit die Kinder sich der Unterschiede bewusst und so vor vielen Fehlern bewahrt werden.

Stoffverteilung. — Die ersten drei Schuljahre bilden einen Vorbereitungskurs und erteilen einen grammatischen und orthographischen Anschauungsunterricht. Die Kinder schauen die Sprachform (sowohl die grammatische als orthographische) im Worte und Satze des Lesestückes an, erhalten vom Lehrer den Namen für die sprachliche Erscheinung und werden kurz auf deren Bedeutung aufmerksam gemacht. Theoretische Belehrungen haben daher auf dieser Stufe zu unterbleiben; erst vom 4. Schuljahr an wird der Unterricht systematischer und planmässiger.

1. Schuljahr. — a. Anschauung und Besprechung der Laute (Selbstlaute, Mitlaute, harte, weiche, einfache, zusammengesetzte, An-, In- und Auslaute), — der Silben (gedehnte, geschärzte, Stammsilben, Endungen) — der Wörter (Dingwörter, Geschlechtswörter, Eigenschaftswörter, Tätigkeitswörter). Trennung der Silben, Silbenzahl; der Satz, Punkt, Grosse Anfangsbuchstaben.

b. Analysiren der Sätze und Wörter (Lautiren, Syllabiren, Unterscheidung ähnlich tönender Laute und Wörter), Abschreiben aus dem Lesebuch und von der Wandtafel; Diktate, Sprechübungen.

2. Schuljahr. — a. Fortsetzung der Übungen des ersten Kurses. Anschaulicher Hinweis auf die Veränderungen des Ding-, Eigenschafts- und Zeitwortes bei der Biegung, die Einzahl und Mehrzahl, den bestimmten und unbestimmten Artikel, die Vor- und Nachsilben, die Zusammensetzung der Wörter, die wichtigsten Satzzeichen (Punkt, Beistrich, Strichpunkt), und deren Bedeutung für das Lesen. Bildung einfacher Sätzchen, deren Aussage durch ein Dingwort, Eigenschaftswort oder Tätigkeitswort ausgedrückt ist.

b. Buchstabiren, Abschreiben der Lesestücke aus dem Buche; Aufschreiben aus dem Gedächtnis; Selbstkorrektur an Hand des Buches. Vergleichung ähnlich tönender Wörter; Interpunktionsübungen; Diktate; fehlerfreies Einschreiben in das Reinheft.

3. Schuljahr. — a. Wiederholung und Erweiterung der Übungen des zweiten Schuljahres. Anschaulicher Hinweis auf den einfachen Satz, Satzgegenstand und Aussage, die Abänderung des Geschlechts-, Ding- und Eigenschaftswortes und der Hauptzeiten des Tätigkeitswortes. Hinweis auf das Fürwort und Zahlwort. Anschauliche Vorführung weiterer Satzzeichen, als: Anführungs-, Frage-, Ausrufszeichen, Gedankenstrich, und deren Bedeutung für das Lesen.

b. Erweiterung der orthographischen Übungen des zweiten Schuljahres; Belehrungen an der Hand der schriftlichen Arbeiten der Schüler. Selbstkorrektur der Schüler unter Leitung des Lehrers. Fehlerfreies Einschreiben in das Reinheft. Diktate.

4. Schuljahr. — a. Planmässige und zusammenfassende Behandlung des rein und erweitert einfachen Satzes (Ergänzung, Beifügung, Umstandsbestimmungen) der Biegung der Geschlechts-, Ding-, und Eigenschaftswörter, der Steigerung der letztern, der Hauptzeiten und Mitvergangenheit der Tätigkeitswörter, der Dehnung und Schärfung der Silben, der Lehre über die Satzzeichen, soweit sie beim erweitert einfachen Satze vorkommen; die verschiedenen Satzformen (Aussage-, Ausruf-, Befehls-, Frage- und Wunschsatz).

b. Orthographische Übungen mit Rücksicht auf den mündlichen und schriftlichen Gedankenausdruck und die Korrektur der Schüler; Ableitung und Zusammenstellung der wichtigsten Regeln der Rechtschreibung. Diktate.

5. Schuljahr. — a. Wiederholungen und Erweiterung durch die Lehre vom einfach zusammengesetzten Satz (Satzverbindung, Satzgefüge, das Fürwort, Zahlwort, Beiwort, Bindewort, Vorwort). Biegung des Tätigkeitswortes durch alle Zeiten der Wirklichkeitsform; Erweiterung der Interpunktionslehre in Rücksicht auf den zusammengesetzten Satz.

b. Erweiterung der orthographischen Übung des 4. Schuljahres, Anwendung der „j“, „s“, „ß“, „ff“, „th“ Dehnungs- und Schärfungszeichen.

6. Schuljahr. — a. Wiederholungen und Erweiterungen durch die Lehre vom mehrfach zusammengesetzten Satz; die Wortbildung; Möglichkeits- und Befehlsform, das Passiv, die Mittelformen des Tätigkeitswortes und Einübung der ganzen Biegung der starken und schwachen Verben.

b. Wie im 5. Schuljahr; Einübung der Wörter der Andersschreibung, der wichtigsten Fremdwörter, besonders durch Diktate; Wortfamilien.

7. Schuljahr. — Wiederholungen besonders derjenigen grammatischen und orthographischen Gesetze, gegen welche sich die Schüler sowohl bei der Lektüre als bei ihrem mündlichen und schriftlichen Ausdrucke am häufigsten verfehlten.

III. Rechnen

(inkl. Raumlehre und Buchführung).

Zielpunkte. — a. Der Unterricht im Rechnen hat die Aufgabe, die Kinder zur verständigen und sichern Handhabung der vier Grundoperationen mit benannten und unbenannten, ganzen und gebrochenen Zahlen und zur richtigen Anwendung derselben auf die wichtigsten bürgerlichen Rechnungsarten zu befähigen.

b. Die Erreichung dieses Ziels verlangt vor allem einen gründlichen Unterricht in den Grundlagen und Elementen des Rechnens. Alles Rechnen gehe daher von der Anschaugung aus, vermittele deutliche Zahlevorstellungen und einen klaren Einblick in das Verhältnis der Zahlen zu einander. Jede neue Rechnungsart beginne daher mit den leichtesten und anschaulichsten Beispielen und schreite langsam und stufenmässig zu schwierigeren empor. Man gehe aber nicht weiter, bis die Grundlagen für den Weiterbau allseitig sicher gelegt sind, sonst können die Kinder nicht mehr folgen. Ein solider Rechenunterricht duldet keinen Sprung und keine Lücke.

c. Jedes Rechnen ist Denkrechnen und schliesst alles rein mechanische Arbeiten aus. Die Kinder müssen die Gründe des Verfahrens einsehen, die Gesetze und Regeln aus den Beispielen selbst ableiten und sich über alle Operationen genaue Rechenschaft geben können. Anschauen und Auffassen der gegebenen Zahlenverhältnisse, heuristische Besprechung zur Auffindung einer rationellen Lösung, Einübung derselben an verschiedenartigen Beispielen, wobei man den Grundsatz: vom Leichten zum Schweren, vom Einfachen zum Zusammengesetzten genau beobachtet, Anwendung in Rechnungen des praktischen Lebens — sind Lehrtätigkeiten, die sicher zum Ziele führen. Geht das Normal-

verfahren sicher, so kann man die Kinder auch abgekürzte Verfahren aufsuchen lassen.

d. Das Kopfrechnen ist besonders zu betonen und hat immer dem schriftlichen Rechnen voranzugehen. Man halte strenge auf eine logische Entwicklung der Gedanken und lasse sich das ganze Verfahren genau angeben.

Beim schriftlichen Rechnen halte man auf schöne Darstellung und Anordnung der Zahlen, auf gute, logische Ausführung. Man verlange immer die ganze Ausführung der Operationen; das blosse Hinschreiben des Resultates gibt keine Sicherheit darüber, ob der Schüler von allem ein richtiges Verständnis habe, verleitet zudem leicht zu Betrug.

e. Alles Rechnen hat, wie die übrigen Fächer, im Dienste der Sprachbildung zu stehen; man halte daher auf korrekten Ausdruck und lasse sich die Antwort immer in ganzen Sätzen geben.

Stoffverteilung. — 1. Schuljahr. — Anschauliches Auffassen der Zahlenverhältnisse von 1—20 und Entwicklung deutlicher Zahlenauffassungen. Man gehe von Zahl zu Zahl vorwärts und übe alle Operationen zuerst an verschiedenen Dingen, dann an Zeichen (Striche, Punkte etc.) an der Tafel und an Zahlbildern, führe hierauf die Zahl selbst vor, rechne nachher mit reinen und benannten Zahlen und wende sie auf leichte praktische Beispiele an. Man gehe nicht zur Zahlenreihe 10—20 über, bis die von 1—10 sicher erfasst ist.

Was mündlich eingeübt ist, werde auch schriftlich dargestellt.

2. Schuljahr. — Anschauliches Auffassen des Zahlenaumes von 1—100. Man steige von Zehner zu Zehner, benutze die Veranschaulichungsmittel, besonders den Zählrahmen, übe alle Operationen sicher ein, gehe von dem anschaulichen Rechnen nach und nach zur abstrakten Zahl über und operiere mit benannten und unbenannten Zahlen, verwende das Erlernte zu praktischen Beispielen aus dem Leben. Mit dem mündlichen Rechnen geht das schriftliche immer Hand in Hand. Einübung des Einmaleins, das stufenmässig von Zehner zu Zehner erweitert und entwickelt wird. Vor- und Rückwärtszählen.

3. Schuljahr. — Zahlenaum 1—1000 in allen Operationen. Erweiterung von 100 zu 100. Division mit einstelligem Divisor, Multiplikation mit einstelligem Multiplikator. Anwendung auf praktische Beispiele aus dem bürgerlichen Leben. Übungen im Vorschätzen, Probe über die Richtigkeit der Ausführung. — Einführung in die Kenntnis der gebräuchlichsten Münzen, Masse und Gewichte, Vorweisung derselben, Verwendung zu Aufgaben. Sichere Einübung des Einmaleins; Übungen ausser der Reihenfolge.

4. Schuljahr. — a. Zahlenaum 1—10,000. Übungen in allen Operationen mit benannten und unbenannten Zahlen, Multiplikation mit zwei und mehrstelligem Multiplikator, ähnlich Division mit zwei und mehrstelligem Divisor. Anwendung auf einfache bürgerlichen Rechnungsarten, einfache Zinsrechnungen etc., nach dem Einheitssatze. Erweiterung der Kenntnisse der schweiz. Münzen, Masse und Gewichte und Verwertung zu praktischen Aufgaben.

b. Veranschaulichung der Linien, Flächen und Körper, Längen-, Flächen- und Körpermasse. Vorweisen derselben; Messen und Zeichnen von Flächen und Linien. Anschauliche Einführung in den verjüngten Maßstab.

5. Schuljahr. — b. Unbegrenzter Zahlenaum, Wiederholung und stufenmässige Erweiterung der bisherigen Übungen. Angewandtes Rechnen nach dem Dreisatz. Verschiedene bürgerliche Rechnungsarten, besonders Prozentrechnungen, Erklärungen über Prozent, Kapital, Zins, Gewinn und Verlust etc.

b. Anschauliche Einführung in das Bruchrechnen; gemeine Brüche (Zweitel, Drittel, Viertel, Fünftel, Zehntel) in allen Operationen. Überleitung zu den Dezimalbrüchen (einstellige); Anwendung in bürgerlichen Rechnungsarten.

c. Längen- und Flächenberechnungen, Quadrat, Rechteck, Dreieck. Anschauen, Zeichnen, und Messen dieser Figuren. Anweisung zum Gebrauche des Lineals, Zirkels, Winkels, verjüngten Maßstabes.

6. Schuljahr. — a. Wiederholung und Erweiterung des Bruchrechnens (gemeine Brüche und Dezimalbrüche), Anwendung auf alle Arten Prozent-

rechnungen (Zins-, Gewinn-, Verlust-, Rabattrechnungen etc.), leichte Gesellschafts- und Mischungsrechnungen und andere bürgerliche Rechnungsarten. Vielsatz.

b. Einfache Rechnungsführung. Ausstellung von Rechnungen, Führung eines Tagebuches etc.

c. Längen-, Flächen- und leichtere Körperberechnungen. Anschauen und Zeichnen von einfachen Flächen und Körpern. Dreieck, Winkel, Viereck, Vieleck, Würfel, Prisma.

7. Schuljahr. — *a.* Wiederholungen und Erweiterungen des Bruchrechnens und der bürgerlichen Rechnungsarten.

b. Führung eines Hausbuches. Einfache Beispiele aus der landwirtschaftlichen und gewerblichen Buchführung.

c. Anschauliche Zusammenfassung der geometrischen Elementarbegriffe: Linie, Punkt, Dreieck, Winkel, Viereck, Trapez, Vieleck, Würfel, Prisma, Pyramide, Zylinder, Kegel, Kugel. Zeichnen der geometrischen Figuren. Längen-, Flächen- und Körperberechnungen in Rücksicht auf das praktische Leben. Leichte und einfache Übungen des Feldmessens.

Anmerkung. Die Raumlehre ist auf allen Stufen (4. bis 7. Schuljahr) vorzüglich Anschauungsunterricht. Man zeigt die geometrischen Formen an den Gegenständen und an Modellen, zeichnet sie an die Tafel, bespricht sie heuristisch, lässt die Kinder beobachten, vergleichen, messen und die wichtigsten Gesetze ableiten. Diese werden dann zu praktischen Aufgaben verwendet und bis zur Sicherheit eingeübt. Rein theoretische Erörterungen sind also vollständig wegzulassen.

IV. Realunterricht.

Allgemeine Normen.

a. Der Realunterricht ist die planmässige und systematische Erweiterung des Anschauungsunterrichtes. Er hat daher immer von der Anschauung (bei der Geschichte der anschaulichen Erzählung) auszugehen und induktiv vom Einzelnen zur Gesamtheit, von den Teilen zum Ganzen, vom Konkreten zum Abstrakten, Allgemeinen emporzusteigen.

b. Er bietet den Stoff daher in Einzelbildern dar und fasst denselben nach Behandlung einer Reihe gleichartiger und verwandter Gegenstände in eine Übersicht, zu einem System zusammen.

c. Die Besprechung verfährt nicht wissenschaftlich, sondern prüft zuerst die Kenntnisse der Kinder über den zu behandelnden Gegenstand und schreitet nach und nach in einer dem Stoff zukommenden Ordnung vom Bekannten zum Unbekannten vorwärts.

d. Das Lesebuch enthält zwar grösstenteils den zu behandelnden Stoff; es darf aber nicht Ausgangspunkt der Lektion sein, sondern ist deren Schlusstein: die Lektüre des behandelten Gegensandes dient der bessern Einprägung und Wiederholung. Die Vorführung hat vom Lehrer mündlich und ohne Buch zu geschehen, nimmt aber auf den Inhalt des Lesebuches fortwährend Rücksicht.

e. Die Betrachtung der Schöpfung soll Geist und Herz auch zum Schöpfer hinleiten und die sinnige Geschichts- und Naturbetrachtung anbahnen, indem man auf die wunderbare Führung Gottes, Ordnung, Gesetzmässigkeit und Zweckmässigkeit aller Einrichtungen in der Natur in einfacher und verständlicher Art hinweist.

f. Der Realunterricht soll besonders im Dienste des Sprachunterrichtes stehen; man dringe daher auf guten und zusammenhängenden Ausdruck und verwende den Stoff vielfach zu Lese- und Aufsatzübungen.

A. Der Geographieunterricht.

Zielpunkte. — *a.* Die Heimatkunde des 3. Schuljahres ist die anschauliche und elementare Vorbereitung für den planmässigen Geographie-Unterricht im 4. Kurse.

b. Man befähige das Kind zum gründlichen Verständnis des Kartenbildes, um auf Grund desselben sich eine richtige Vorstellung vom Naturbilde zu machen. Die Karte ist das eigentliche Lesebuch für den Geographieunterricht. Von ihr hat man daher, wenn einmal das Verständnis derselben erlangt ist, konsequent auszugehen. Eine gute Karte ist daher das beste Hilfsmittel.

c. Man suche den Kindern auch richtige Naturvorstellungen zu erzeugen durch Vergleichung der neuen geographischen Objekte mit solchen, welche die Kinder selbst gesehen haben, durch anschauliche Beschreibungen und Erzählungen, ganz besonders durch geographische Bilder und Zeichnungen an der Wandtafel.

d. Man präge den Stoff gut ein. Es genügt nicht, wenn die Kinder die Objekte an der Karte zeigen und die Namen von derselben ablesen können; sie müssen das ganze Kartenbild ins Gedächtnis aufnehmen und darin festhalten. Der Stufengang ist daher: a. Anschauen an der Karte und Besprechung, Vergleichung mit bereits bekannten Objekten und Veranschaulichung durch Bilder, Beschreibungen, Zeichnungen an der Tafel etc., dadurch Erweckung eines möglichst treuen Naturbildes. b. Sichere Einprägung: die Kinder zeigen die geographischen Objekte zuerst an der Karte, dann beschreiben sie dieselben vom Platze aus, zuerst bei offener Karte, sodann bei aufgerollter Karte, aus dem Gedächtnisse.

c. Man behandle nie viel auf einmal, aber alles um so gründlicher, und belebe den Stoff durch Schilderungen, ideelle Reisen und Hinweisung auf die Geschichte und Naturkunde und die Bedeutung für Handel, Gewerbe und Kultur.

Wo die Verhältnisse es gestatten, übe man auch in der Oberschule das Kartenzeichnen (Umrisse des Kantons, Grundlinien der Bergzüge, Flussysteme, Verkehrswege etc.). Es dient der festen Einprägung des Stoffes.

Stoffverteilung. — 4. Schuljahr. — Anschauliche und stufenmässige Einführung in die Karte und das Kartenlesen: Schulzimmer, Schulhaus und nächste Umgebung, Schul- und Einwohnergemeinde. Zeichnen des Angeschaute an der Tafel nach immer mehr sich verjüngendem Maßstab; Kartenbild der Schulgemeinde. Die benachbarten Gemeinden; Überleitung zur Karte des Kantons Zug. Fortschreiten von Gemeinde zu Gemeinde unter steter Beobachtung von Land und Leuten; Grenzen; am Schlusse zusammenfassende Besprechung der Bodenbeschaffenheit, Gewässer, Gemeinden, Ortschaften, Bevölkerung, Handel, Gewerbe. Blick auf die Nachbarkantone, besonders die Urkantone.

5. Schuljahr. — Die Kantone der 13örtigen Eidgenossenschaft; einlässliche Beschreibung unter fortwährender Vergleichung mit dem Heimatkanton. Man folgt am besten der geschichtlichen Entwicklung der Eidgenossenschaft. (Hand in Hand mit dem Geschichtsunterricht.)

6. Schuljahr. — Einlässliche Beschreibung der übrigen Kantone in historischer Reihenfolge oder nach Rücksicht geographischer Nachbarschaft. Wiederholung der ganzen Schweiz, Berg-, Tal- und Flussysteme, Alpenstrassen, Pässe, Eisenbahnen, Verkehr, Handel, Gewerbe, religiöse und politische Verhältnisse. Vergleichende Zusammenstellungen.

7. Schuljahr. — Die Nachbarländer der Schweiz; Blick auf Europa und die übrigen Erdteile; Blick ins Weltall. Repetition der Geographie der Schweiz, wobei mit Vorteil die stumme Karte gebracht werden kann.

B. Geschichtsunterricht.

Zielpunkte. — a. Die Geschichte schliesse sich enge an den Geographieunterricht an und benutze stets die Karte, aber auch soviel als möglich andere Veranschaulichungsmittel, wie Bilder, Zeichnungen an die Wandtafel etc.

b. Man erzähle die einzelnen Geschichten gut vor, veranschauliche den Schauplatz, weise auf Grund und Folge, Ursache und Wirkung, Bedeutung für die Entwicklung der Eidgenossenschaft hin und eröffne den Kindern dadurch

einen Blick in den ursächlichen Zusammenhang. Von den einzelnen Geschichten schreite man durch zusammenfassende Wiederholungen zur zusammenhängenden Geschichte vor und stelle das Einzelne übersichtlich zusammen.

c. Man halte bei der Wiedergabe auf fliessendes und zusammenhängendes Erzählen.

Stoffverteilung. — 4. Schuljahr. — Blick auf die früheren Verhältnisse unseres Vaterlandes. Gründung der Eidgenossenschaft, der Bund der Waldstätte, Eintritt Zugs in den Bund.

5. Schuljahr. — Entstehung der 8- und 13örtigen Eidgenossenschaft bis zur Reformation.

6. Schuljahr. — Von der Reformation bis 1815, Entstehung der heutigen Eidgenossenschaft.

7. Schuljahr. — Innere und äussere Entwicklung der Eidgenossenschaft von 1815 bis heute. Wiederholung der Schweizergeschichte im Zusammenhang; vergleichende Zusammenstellungen. Besondere Hervorhebung der Entwicklung der Verfassung. Die wichtigsten Punkte der Bundes- und Kantonsverfassung.

C. Naturkunde.

Zielpunkte. — a. Man gehe immer von der Beobachtung, Erfahrung und Anschauung der Kinder aus und lasse sie frei über alles aussprechen, was sie bereits von den zu behandelnden Gegenständen wissen.

b. Man knüpfe heuristisch in schöner, sachlicher Ordnung das Neue, Unbekannte an das den Kindern bereits Bekannte an und fasse alle Resultate zu einem harmonischen, einheitlichen Bilde zusammen.

c. Man übe die Anschauungs- und Beobachtungsgabe der Kinder, das Gedächtnis, das verständige und vernünftige Denken, wirke auf Gefühl und Willen ein und führe zu einer sinnigen Betrachtung der Natur, die den Geist der Schüler zu Gott, dem Schöpfer derselben, emporhebt, indem man sie anschaulich auf die Ordnung und Gesetzmässigkeit, die in der Natur im Ganzen und in den einzelnen Objekten herrscht, hinweist.

d. Man verfahre konzentrisch, wähle auf jeder Stufe Stoffe aus allen Gebieten und erweitere die Stoffkreise nach oben, fasse auf den obren Stufen gleichartige Objekte und Erscheinungen übersichtlich zusammen und bringe dadurch Ordnung und Einheit in die gewonnenen Kenntnisse.

e. Man bringe den naturkundlichen Stoff in möglichst enge Verbindung mit dem deutschen Unterricht, verwende ihn ganz besonders zu Denk-, Sprech- und Aufsatzübungen.

f. Wo die Schulverhältnisse es notwendig machen, beschränke man den Stoff auf das Notwendigste. Es handelt sich weniger um die Quantität des naturkundlichen Unterrichtes, als um die Qualität. Die Hauptsache ist, dass die Kinder lernen, wie man einen Gegenstand oder eine Naturerscheinung anschauen und beobachten müsse und dass sie dadurch zu einem tiefen Verständnis der Natur angeleitet werden.

Stoffverteilung. — 4. Schuljahr. — a. Tierwelt; besonders die den Kindern bekanntesten Tiere in Haus und Scheune, Garten, Feld und Wald. Die bekanntesten Vögel und Fische.

b. Pflanzenwelt in Garten, Feld und Wald, besonders die Obstbäume und bekanntesten Waldbäume.

c. Einige der bekanntesten Metalle und Gesteinsarten.

d. Lufterscheinungen in den vier Jahreszeiten; Wind, Regen, Schnee, Tau, Nebel, Gewitter etc.

5. Schuljahr. — Erweiterung des Stoffes. a. Einheimische Waldtiere (Raub- und Nagetiere, Waldvögel), Singvögel, Kletter- und Schwimmvögel, Raubvögel, Fische, Amphibien, einige der bekanntesten Insekten.

b. Gräser, Futterkräuter, Hülsenfrüchte, Getreidearten, einheimische Gift-pflanzen; seltener Obst- und Waldbäume.

c. Die im Haushalte (Küche, Keller, Waschküche, Stall etc.) gebräuchlichsten Mineralien (Eisen, Kupfer, Zinn, Blei, Salz, Kalk, Steinkohle etc.)

d. Luft, Licht, Wärme, Dampfkraft, Barometer, Thermometer und andere physische und chemische Erscheinungen, die im gewöhnlichen Leben Verwendung finden.

6. Schuljahr. — Entsprechende Erweiterungen und Vertiefungen der Stoffgebiete.

a. Allgemeines über den Bau und die Funktionen des menschlichen Körpers; (Atmung, Kreislauf, Ernährung und die wichtigsten Regeln der Gesundheitslehre).

b. Nützliche und schädliche Säugetiere, Vögel, Insekten; Mittel zum Schutze jener und zur Ausrottung dieser. Fische, Beobachtung des Tierlebens während der vier Jahreszeiten. — Einige der wichtigsten und am meisten genannten Tiere fremder Gegenden.

c. Beobachtung der Pflanzenwelt in den verschiedenen Jahreszeiten; Kultur nützlicher Pflanzen. Bau der Pflanze und Bedeutung der einzelnen Teile; die wichtigsten und bekanntesten fremden Pflanzen, besonders solche, die auch in unserm Haushalte Verwendung finden.

d. Die wichtigsten Mineralien des einheimischen Handels und Gewerbes (Gold, Silber, Granit, Marmor etc.).

e. Einige der wichtigsten physikalischen und chemischen Erscheinungen und Kräfte und deren Anwendung in Haus, Werkstätte, Verkehr (Wage, Fernrohr, Telegraph, Telephon, Dampfmaschine). Das Wichtigste über die Witterungskunde etc. (Meteorologie).

7. Schuljahr. — *a.* Wiederholungen und Erweiterungen des bisherigen Stoffes.

b. Der Mensch; die wichtigsten Teile des menschlichen Körpers, Gesundheitslehre (besondere Berücksichtigung der Sinnesorgane, einlässlichere Besprechung der Atmung, Ernährung und des Blutkreislaufes, die verschiedenen Nahrungsmittel, die ersten Hülfsmittel bei Unglücksfällen). Die wichtigsten Erscheinungen des Seelenlebens; leicht verständliche Belehrungen und Winke über die Bedeutung und Ausbildung des Anschauungsvermögens, Gedächtnisses, der Phantasie, des Denk- und Sprachvermögens, der Willenskraft und des Gemütes).

c. Praktische Verwendung einiger wichtigen physikalischen und chemischen Erscheinungen im landwirtschaftlichen und gewerblichen Leben.

V. Technische Fächer.

A. Schreiben (Kalligraphie).

Zielpunkte. — *a.* Ziel des Unterrichtes ist, den Schülern eine gefällige, regelmässige und leicht leserliche Schrift in deutscher und lateinischer Form beizubringen. Zu diesem Zwecke führt nur konsequente und exakte Einübung der einzelnen Buchstabenformen und ihrer Verbindung. Die einzelnen Teile der Buchstaben und Wörter müssen deutlich ausgeprägt sein; die Haar- und Schattenstriche sind genau zu beachten, alles unnötige Beiwerk (Schnörkel) muss wegbleiben; die Züge müssen bezüglich Höhe, Dicke, Lage und Entfernung nach einem bestimmten Verhältnis regelmässig ausgeführt sein; alle Teile im Buchstaben und Worte sind fliessend darzustellen, also in leichte und gefällige Verbindung zu bringen.

b. Im ganzen Kanton sollen die gleichen Schriftzüge verwendet werden, damit beim Wechsel der Schule keine Veränderung der Schriften notwendig wird. Es soll daher dem Unterrichte ein deutsches und lateinisches Normalalphabet mit Normalzahlen zu Grunde gelegt werden, das einerseits jedem Kinde in die Hand gegeben wird, anderseits aber auch in Wandtabellen in jedem

Schulzimmer hängen soll. Im ganzen Kanton sollen auch gleiche Heftformen mit gleicher Liniatur gebraucht werden.

c. Unter den methodischen Mitteln ist auf das Vorschreiben an der Wandtafel besonders Gewicht zu legen; auch das Taktschreiben soll besonders in den untern Stufen herbeigezogen werden. Strenge Kontrolle und Korrektur der Arbeiten der Schüler ist durchaus notwendig. Was in der Schönschreibstunde eingeübt wurde, ist in allen schriftlichen Arbeiten konsequent durchzuführen. Das Resultat des Kalligraphieunterrichtes soll sich besonders in den Aufsatz- und Rechenheften offenbaren.

Stoffverteilung. — 1. Schuljahr. — Der Unterricht fällt mit dem Schreibleseunterricht zusammen. Auf dieser Stufe darf die Schiefertafel benutzt werden.

2. Schuljahr. — Schreiben auf Papier; Einüben der deutschen Kurrentschrift und der Ziffern; Vierliniensystem.

3. Schuljahr. — Fortsetzung der Übungen; engere Doppellinien. Diktate von inhaltsreichen Sprüchen und Gedichtchen.

4. Schuljahr. — Einübung der lateinischen Schrift. Fortsetzung der Übungen in deutscher Kurrentschrift. Diktate. Dreiliniensystem.

5. und 6. Schuljahr. — Fortgesetzte Übungen; Einliniensystem, im 5. Schuljahr mit weiterer, im 6. mit engerer Liniatur.

7. Schuljahr. — Fortsetzung der Übungen. Schüler mit schönen Schriften können auch in die einfache Rundschrift eingeführt werden.

Anmerkung. In den drei oberen Stufen kann der Schreibunterricht teilweise auch mit dem Unterrichte in den Geschäftsaufsätzen und der Buchführung verbunden werden.

B. Zeichnen.

Zielpunkte. — a. Das Zeichnen soll besonders den Formen- und Schönheitssinn der Kinder wecken und steht daher wie jedes andere Fach im Dienste der Geistesbildung.

b. Man gehe auch da immer von der Anschauung aus, zeige den Kindern die betreffenden Formen an Gegenständen der Natur und Kunst, an Wandtabellen oder Wandtafelzeichnungen, welch' letztere vor der Unterrichtsstunde zu machen sind, und bespreche sie heuristisch mit ihnen. Sodann zeichnet man sie in Form einer Skizze an der Wandtafel vor und lässt so das Ganze vor ihren Augen entstehen (genetische Lehrform); die Besprechung dabei ist möglichst heuristisch.

c. Der Unterricht ist Klassenunterricht; alle Schüler haben zur gleichen Zeit dieselbe Arbeit zu beginnen. Jede Schülerleistung muss vom Lehrer genau kontrollirt werden; die Korrektur geschehe, wenn immer möglich, heuristisch, der Schüler soll die Fehler selber finden und verbessern. Man halte streng auf Reinlichkeit und Ordnung in der Ausführung und auf gleichmässige fleissige Arbeit.

Talentvolle Schüler können nach guter Vollendung der Klassenaufgabe mit freieren Arbeiten beschäftigt werden, z. B. mit Erweitern der Arbeit, Verbindung mit andern bereits eingeübten Formen, Kopiren von Vorlagen etc.

d. Wenn eine grundlegende Form an der Wandtafel vorgezeichnet und von den Schülern richtig erfasst und nachgemacht worden ist, soll dieselbe mit Hilfe von Wandtabellen und Vorlagen entsprechend ergänzt werden. Diese müssen wiederum heuristisch durchbesprochen werden, um den Kindern ein richtiges Verständnis derselben und dadurch eine rationelle Ausführung anzubahnen.

e. In allem beachte man einen guten Stufengang vom Einfachen zum Zusammengesetzten, vom Leichten zum Schweren.

f. Beim Freihandzeichnen dürfen die Kinder keinerlei mechanische Hülfsmittel gebrauchen; man übe das Augenmass und Abschätzen und gebe der Hand durch stetige Übung Sicherheit in der Ausführung der Linien.

Stoffverteilung. — Im 1., 2. und 3. Schuljahr tritt das Zeichnen mehr in Verbindung mit dem Schreiblese- und Anschauungsunterricht als sogen. „malendes Zeichnen“ auf und bildet daher noch keinen selbständigen Unterrichtszweig. Die Kinder mögen Gegenstände des Anschauungsunterrichtes, die der Lehrer vor ihre Augen stellt und an der Wandtafel vorzeichnet oder auch in Wandtabellen vorzeigt, mit Griffel oder Bleistift nachzeichnen, so z. B. Stuhl, Tisch, Bank, Fenster, Türe, Bett, Schrank, Messer, Gabel, Löffel, Pfanne, Kanne, Besen, Leiter, Haus, Gartenhecke, Trinkglas, Flasche, Kelchglas, Ei, Zuckerstock, Wagen, Schlitten, Sichel, Sense, Hufeisen, Schlüssel, einfache Blatt-, Frucht- und Pflanzenformen etc. Die Gegenstände und Formen müssen alle aus dem Anschauungskreise der Kinder genommen werden. Solche Übungen bieten den Kindern angenehme Abwechslung in dem Unterrichtsstoff, regeln ihren Tätigkeitstrieb und bilden den Formensinn, sind daher die besten Vorübungen für den systematischen Zeichenunterricht.

4. Schuljahr. — Anschauliche Einführung in die Begriffe:

a. der geraden Linie in ihren verschiedenen Lagen und in ihrer Teilung.

b. des Winkels und der wesentlichsten einfachen Flächenfiguren (Quadrat, Rechteck, Achteck, Dreieck, Sechseck). Anleitung zum planmässigen Arbeiten; genaues Auseinanderhalten der Entwicklungsstufen einer Zeichnung (Entwerfen, Prüfen, Ausziehen).

5. Schuljahr. — Die gebogene Linie; der Kreis, seine Verwertung. (Rosette): Ovale, Schneckenlinie, Spirale, Vasenformen und ihre Verwertungen. Übungen im Kombiniren verschiedener ausgeführter Zeichnungen.

6. Schuljahr. — Blattformen (nach dem Schema der Hauptrippen) in Berücksichtigung der zunächst liegenden Vegetation. Reihungen und Füllarbeit. Anwendung einfacher Farbentöne.

7. Schuljahr. — Fortsetzung und Ergänzung dieser Übungen. Einfache Ornamente, freibehandelte Blatt- und Zierformen. Ausziehen mit Tusch, Auslegen mit Farbe. Anfänge des körperlichen Zeichnens (einfacher geometrischer Körper und zunächstliegender Gegenstände).

C. Gesang.

Zielpunkte. — a. Der Gesangunterricht bezweckt vor allem Bildung und Veredlung der Stimme und des Gehörs, Einführung in das Notenlesen und Einübung einer Reihe bedeutungsvoller geistlicher und weltlichen Lieder für Kirche, Schule und Haus. Unter den weltlichen Liedern sollen die Vaterlands- und Volkslieder eine hervorragende Stellung einnehmen. Die Stoffe sind überhaupt so auszuwählen, dass Phantasie, Gemüt und der sittlich-religiöse Sinn der Jugend wohltätig angeregt werden und der Gesang auch von erziehendem Einflusse wird.

b. Jährlich sind eine bestimmte Anzahl Lieder einzuhören. Die obligatorisch erklärten Lieder sind auswendig zu lernen. Die Lieder sind dem Texte nach gehörig zu erklären und der Melodie nach richtig einzuprägen.

c. Bei jeder Lektion soll theoretischer Unterricht und Einübung von Liedern Hand in Hand gehen. Der erstere dauere auf einmal nie über 20 Minuten. Man beobachte einen stufenmässigen Gang vom Leichten zum Schweren, dringe auf gute Aussprache, reinen Vortrag und sichere Durchführung.

d. Für den theoretischen Unterricht benütze man fleissig die Wandtafeln (Notenlinientafel) und Notentabellen, mache häufige Treff- und Leseübungen und führe die Kinder zur sicheren Anwendung des Notensystems. Vorsingen, Begleitung mit der Violine etc. können im Anfange gute Dienste leisten, haben aber mit der Zeit immer mehr zurückzutreten, um die Kinder zu selbständigem Singen zu führen.

Stoffverteilung. — 1. und 2. Schuljahr. — Gehörsingen. Lieder mit einschlägigen Treffübungen. (Lehrmittel Kühne, I. Heft Seite 90—112.)

3. Schuljahr. — Die Viertelpause. Die Viertelpause. Zwei Töne. Drei Töne stufenweise. Drei Töne sprungweise. Die Viertelpause auf den ersten

Taktteil. Die halbe Note. Vier Töne stufenweise. Vier Töne sprungweise. Fünf Töne stufenweise. Fünf Töne sprungweise. Der dreiteilige Takt. Die punktierte halbe Note. Der vierteilige Takt. Zwei Noten über einer Silbe. Die Achtelnote. Lieder. (Lehrmittel I. Heft Seite 1—39.)

4. Schuljahr.— Sechs Töne stufenweise. Sechs Töne sprungweise. Die Achtpause. Die punktierte Viertelnote, Der siebente Ton nach unten. Acht Töne stufenweise. Acht Töne sprungweise. Die halbe Pause. Die ganze Note. Lieder. (Lehrmittel I. Heft Seite 39—76.)

5. Schuljahr.— Die C-dur Tonart. Erweiterung der Tonleiter nach oben. Der zweistimmige Gesang. Die dynamischen Zeichen. Die Sechsziehntelnote. Die G-dur Tonart. Der Dreiachteltakt. Der Sechsachteltakt im langen und schnellen Zeitmass. Die D-dur Tonart. Die F-dur Tonart. Die B-dur Tonart. Lieder. (Lehrmittel II. Heft Seite 1—44, Seite 56—71.)

6. u. 7. Schuljahr.— Die A-dur Tonart. Die E-dur Tonart. Die Es-dur Tonart. Die As-dur Tonart. Die Triole. Leiterfremde Töne in der C-dur Tonleiter. Dis A-moll Tonart. Leiterfremde Töne in der G-dur Tonleiter. Die E-moll Tonart. Leiterfremde Töne in der F-dur Tonleiter. Die D-moll Tonart. Leiterfremde Töne in der B-dur Tonleiter. Die G-moll Tonart. Lieder. (Lehrmittel II. Heft Seite 44—56, Seite 72—87; Seite 87—103; Seite 120—133.)

Die Schulen sind in folgende drei Stufen einzuteilen:

Erste Stufe: Die untere Primarschule (1., 2., 3. und 4. Schuljahr).

Zweite Stufe: Die obere Primarschule (5., 6. und 7. Schuljahr).

Dritte Stufe: Die Sekundarschule.

Für die verschiedenen Stufen werden folgende Lieder bezeichnet:

a. Als obligatorisch einzuübende, d. h. auswendig zu lernende Lieder:

Für die erste Stufe: Nr. Seite

1. „Alles neu macht der Mai“	I. Heft	74	92
2. „Alle Vögel sind schon da“	"	75	93
3. „Rufst du, mein Vaterland“	"	78	96

Für die zweite Stufe:

1. (Für Knaben): „Ich bin ein Schweizerknabe“ . . .	II. Heft	8	15
(Für Mädchen): „Willkommen, o seliger Abend“ . . .	"	6	11
2. (Für Knaben) „Ich hatt' einen Kameraden“ . . .	"	11	22
(Für Mädchen): „Ich hab' mich ergeben“ . . .	"	12	23
3. „Von ferne sei herzlich gegrüsset“ . . .	"	40	69
4. „Lasst hören aus alter Zeit“ . . .	"	117	166
5. „Seht, wie die Knospen spriessen“ . . .	"	119	199

Für die dritte Stufe:

1. (Für Knaben): „Eidgenossen, schirmt das Haus“ . .	II. Heft	97	165
(Für Mädchen): „Im schönsten Wiesengrund“ . . .	"	118	198
2. „In der Heimat ist es schön“ . . .	"	111	186
3. „Der Mai ist gekommen“ . . .	"	120	201
4. „Trittst im Morgenrot daher“ . . .	"	128	214

b. Als fakultativ einzuübende, d. h. zur Einübung empfohlene Lieder:

Für die erste Stufe:

1. „Gold'ne Abendsonne“	I. Heft	38	51
2. „A-A-M“	"	43	55
3. „Kommt, lasst uns geh'n spazieren“	"	53	66
4. „Uns ist wohl“	"	80	98

Für die zweite Stufe:

1. (Für Mädchen): „Stille Nacht, heilige Nacht“ . .	II. Heft	20	33
(Für Knaben): „Wer will unter die Soldaten“ . . .	"	109	183

2. (Für Mädchen): „Guten Abend, gute Nacht“	„	31	54
(Für Knaben): „Hinaus in die Ferne“	„	70	119
3. „Freut euch des Lebens“	„	33	59
4. „Zu Strassburg auf der Schanz“	„	38	65
5. (Für Mädchen): „Auf, tanze, mein Mädchen“	„	70	114
(Für Knaben): „Der Tell sei uns gepriesen“	„	102	173

Für die dritte Stufe:

1. „Wo Berge sich erheben“	II. Heft	98	167
2. „Ich weiss nicht, was soll es bedeuten“	„	115	193
3. „Wohl auf noch gesungen“	„	128	203
4. „Hinaus, hinaus, es hallt zum Streit“	„	96	164
5. „Im heimatlichen Tale“	„	127	213

Je auf der folgenden Stufe sollen die in der vorhergehenden eingeübten Lieder wiederholt, sowie die einschlägigen theoretischen Übungen fleissig durchgenommen werden.

In gemischten Schulen, d. h. wo Knaben und Mädchen beisammen sind, bleibt die Auswahl der für Knaben und Mädchen gesondert bezeichneten Lieder dem Lehrer überlassen.

Ebenso bleibt es dem freien Ermessen des Lehrers anheimgestellt, nach Einübung der obligatorisch und fakultativ erklärt Lieder noch andere zu singen.

D. Der Turnunterricht.

Zielpunkte. — a. Das Turnen soll dem Körper Gewandtheit und Geschicklichkeit im Gebrauch der Glieder, eine schöne Haltung und sichere Herrschaft über den Körper geben, die Gesundheit stärken und angenehmen Wechsel zwischen Geistesanstrengung und körperlicher Tätigkeit bringen, aber auch den Geist schulen, Mut, Entschlossenheit, Aufmerksamkeit, Geistesgegenwart, rasche Beurteilung einer zu vollführenden Tätigkeit wecken, Disziplin, Gehorsam und Pünktlichkeit fördern, auf Anstand und gute Sitte in allen Bewegungen halten und daher vor allem im Dienste der körperlichen und geistigen Erziehung stehen.

b. Der Unterricht gehe auch da von der Anschauung aus. Die Übungen werden daher vorgemacht und genau besprochen; das Nachmachen durch die Schüler sei exakt und ernst. Der Lehrer wache darüber, dass kein Kind in Gefahr komme, sich zu verletzen.

c. Mit jedem theoretischen Unterricht sind Turnspiele zur Erheiterung von Körper und Geist einzuüben; von Zeit zur Zeit werden die Einzelübungen in grössere Gruppen vereinigt, diese stehen sowohl im Dienste der Wiederholung als auch einer angenehmen Abwechslung.

Der Stoff und die Stoffverteilung richtet sich nach dem „Turnbüchlein für den militärischen Vorunterricht für die schweizerische Jugend“.

E. Weibliche Handarbeiten.

Zielpunkte. — Aufgabe der Arbeitschule ist es, den Mädchen einerseits diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, welche zur selbständigen Anfertigung der in einem gewöhnlichen Hauswesen vorkommenden Hausarbeiten gehören, anderseits sie aber auch zu einem verständnisvollen, sauberen und exakten Arbeiten zu gewöhnen. Der Unterricht hat daher nicht nur die praktischen Bedürfnisse des häuslichen Lebens ins Auge zu fassen, sondern ebenso sehr die erzieherische Seite. Die Arbeitschule benutze die sich darbietenden Gelegenheiten, in den Mädchen häuslichen Sinn, Sparsamkeit, Ordnung, Reinlichkeit, Fleiss und Genauigkeit zu wecken, mit Überlegung und Verständnis zu arbeiten, dabei auch den Schönheitssinn zu betätigen und Liebe und Lust zur Arbeit für sich und im Dienste des Mitmenschen wachzurufen, überhaupt alle die häuslichen Tugenden zu pflegen, welche die Grundlagen eines glücklichen Familienlebens bilden.

2. Der Unterricht beobachte einen guten methodischen Gang.

Er gehe daher immer von der Anschauung aus; die Lehrerin macht die Arbeit genau vor, veranschaulicht sie z. B. durch eine Zeichnung an der Wandtafel, gebraucht besondere Hilfsmittel etc. — Mit dem Vorzeichnen und der Veranschaulichung verbindet sich die Besprechung. Diese hat die Kinder besonders zum eigenen Nachdenken und Arbeiten anzuregen; daher stellt die Lehrerin über die vorzunehmende Arbeit Fragen an die Kinder und lässt sie über Ausführung, Zwecke, Bedeutung etc. sich aussprechen. Die Besprechung hat sich auch über das Rohmaterial, dessen Herkommen, Zubereitung, Bedeutung im Handel und Gewerbe, Beurteilung der Güte und des Wertes des Stoffes beim Ankaufe, über Arten der Fälschung und wie diese erkannt werden können etc., zu erstrecken. Jede Arbeit muss genau kontrollirt werden. Bei der Korrektur lasse man die gemachten Fehler und die Art der Verbesserung von den Kindern selbst aufsuchen.

3. Der Unterricht ist vor allem Klassenunterricht; alle Schülerinnen haben zur gleichen Zeit dieselbe Arbeit zu beginnen. Schülerinnen, welche mit der Klassenarbeit früher fertig wurden und dieselbe nach allen Richtungen güt gemacht haben, sollen mit Nebenarbeiten beschäftigt werden.

4. Der Unterricht erstreckt sich vor allem auf Stricken, Nähen, Flicken, Zeichnen und Zuschneiden. Erst wenn in diesen für das Leben notwendigen Arbeiten Sicherheit erlangt ist, darf zu den mehr nützlichen übergegangen werden.

5. Jedes Kind ist mit den notwendigsten Werkzeugen und dem Arbeitsmaterial zu versehen.

6. Die Übungsstreifen im Stricken, Nähen, Flicken, Zeichnen, die Übungsmuster im Zuschneiden, alle neuen Arbeiten sind in der Schule aufzubewahren und bei den Prüfungen vorzulegen. Dies gilt auch in Bezug auf die Flickarbeiten, soweit dies die häuslichen Verhältnisse möglich machen.

7. Im Interesse eines anschaulichen Unterrichtes legt jede Arbeitschule eine Sammlung von Rohmaterial und Stoffmustern aller Art an, ebenso von Strick- und Nähmustern, Werkzeugen etc. Hiebei sollen nicht nur gute, sondern auch schlechte Qualitäten berücksichtigt werden.

8. Man halte konsequent auf gute Disziplin und richtige Haltung des Körpers. Die Absenzen unterliegen den gleichen Bestimmungen wie bei den übrigen Schulstunden.

9. Man versichere sich stetsfort über das richtige Verständnis in der Ausführung der Arbeiten, leite die Arbeitsregeln beim Stricken, Nähen etc. durch entwickelnde Fragen aus den verschiedenen Arbeiten selbst ab und fasse sie von Zeit zu Zeit übersichtlich zusammen, lasse sich öfter die Ausführungen mündlich und schriftlich zusammenhängend beschreiben und mache so den Arbeitsunterricht zu einer nützlichen Denk- und Sprachübung. Dadurch wird die Handarbeit ein treffliches Mittel der Geistesbildung.

Stoffverteilung. — 2. Schuljahr. — a. Anschauliche Vorbereitung des Strickens. Strickstreifen mit rechten und linken Maschen, Abnehmen (rechts und links), Ferse, Käppchen, Abketten. Einführung in das Strumpfstricken; Erklärung der einzelnen Strumpfteile.

b. Anschauliche Vorbereitung des Nähens; Erlernen der verschiedenen Stiche an einem Übungsstreifen von grobem Stoffe mit farbigem Faden (Vorstich, Steppstich, Hinterstich, Saumstich, Kreuzstich). Erlernen des Säumens zuerst an einem Streifen von grobem Stoff, dann an Baumwollenstoff.

3. Schuljahr. — a. Anfertigung neuer Strümpfe, Anstricken, Übungen im Maschenanschlag und Schlussabnehmen.

b. Weitere Übungen des Säumens, die Überwindlingsnaht, Vorweisen der verschiedenen Nähte an fertigen Gegenständen. Verfertigung einfacher Näharbeiten (Tuchtaschen, Kissenanzüge, Säumen eines Taschentuches etc.).

c. Erlernung des Wäschezeichnens auf ungeteiltem Stramin, Zahlen und Alphabet in ganz einfacher Ausführung; der Namen der Schülerin.

4. Schuljahr. — *a.* Weitere Übungen des Strumpfstrickens mit grösseren Anforderungen an die Selbsttätigkeit der Kinder. Anfänge des Strumpfflickens, Verstechen des Gestrickten. Anfertigung eines Piqué-Musterstreifens von einigen Mustern. Ableitung und Zusammenfassung der wichtigsten Strumpfregeln.

b. Einüben und Erklären der verschiedenen Nähte und Stiche. Anfertigung eines Näh-Übungstuches für verschiedene Stiche und Nähte: Vorstich, Hinterschicht, Steppstich, Überwindlingsstich, Saumstich, Gegenstich, Wallnaht, einfacher Hohlsaum. Anleitung zum Annähen von Bändern, Knöpfen, Haken etc. Verfertigung eines einfachen Mädchenhemdes mit Bändchen.

NB. Das Nähmustertuch ist auf allen Stufen entsprechend fortzusetzen und zu erweitern.

c. Weitere Übungen im Wäschezeichnen in verschiedener Ausführung.

5. Schuljahr. — *a.* Fortsetzung des Strumpfstrickens (als Nebenarbeit). Strümpfe stückeln, Einsticken der Verse etc. — Erlernung des Maschenstiches an Kärtchen, rechte, linke, zwei rechte und zwei linke Maschen und rechte Maschen mit Nähchen und Abnehmen. Maschenstich an einem gestrickten Stücke. Ausbessern eines Strumpfloches. — Zusammenfassende Erklärungen und Regeln über das Flicken des Gestrickten.

b. Weitere Nähübungen. Verfertigung eines Frauenhemdes.

6. Schuljahr. — *a.* Verwendung des Strickens für Jäckchen, Leibchen, Unterröcke, Handschuhe etc. (als Nebenarbeit). Flicken des Gestrickten, Stücken an Strümpfen, Maschenstich (als Klassenarbeit).

b. Verfertigung eines einfachen Knabenhemdes. Stückeinsetzen mit Überwindlingsnaht, Wallnaht und Kappnaht; das Knopfloch. Erlernung des Verwebens (zuerst auf grobem, dann auf abgenutztem Stoff) und Gebildstopfens auf grobem Stoff als Übungsstücke.

c. Einführung in das Zuschneiden eines Frauenhemdes (Vorzeichnen, Zuschneiden auf Papier); Zusammenfügen.

7. Schuljahr. — *a.* Stricken und praktische Flickarbeiten an verschiedenen gestrickten Kleidungsstoffen.

b. Nützliche Nährarbeiten; Unterröcke, Beinkleider, Schürzen, Hemden (als Nebenarbeit). Verfertigung eines Herrenhemdes (als Klassenarbeit). Verschiedene Flickarbeiten; Einsetzen von Stücken in alte Kleidungsstücke; Verwiffeln, Verweben, Gebildstopfen. Flicken farbiger und wolliger Stoffe.

c. Musterzeichnen, Zuschneiden von einfachen Knaben- und Herrenhemden, Schürzen, Beinkleidern, Zusammenfügen etc. (an Papier oder leichtem Übungsstoffe).

NB. In den zwei oberen Kursen sollen auch einige Zierstiche und leichtere Häkelarbeiten erlernt werden.

Haushaltungskunde.

Die Lehrerin benutzt die auf allen Stufen sich darbietenden Gelegenheiten, um Belehrungen über Haushaltungswesen daran zu knüpfen, planmäßig aber geschieht dies während der drei letzten Schuljahre. In den Mädchenschulen wird der Unterricht in der Haushaltungskunde am besten mit dem naturkundlichen Unterricht verbunden, in den gemischten Schulen mit der Arbeitschule.

Das 5. Schuljahr behandelt die wichtigsten Hausgeschäfte im Wohn- und Schlafzimmer, Küche und Keller, in der Umgebung des Hauses und bezweckt besonders die Weckung des Sinnes für Ordnung, Reinlichkeit, Sparsamkeit, Anstand und Höflichkeit.

Das 6. Schuljahr bespricht die Nahrungsmittel, deren Wert und Bedeutung für die Gesundheit und deren Zubereitung, die Besorgung der Wäsche und Kleider überhaupt, Beschützung derselben vor Motten etc., Reinigung von Flecken etc. Die wichtigsten Arbeiten im Garten, Pflege der Haustiere. Bekämpfung schädlicher Tiere in Haus und Garten.

Das 7. Schuljahr berücksichtigt die Gesundheitspflege, Krankenpflege, erste Hilfe bei Unglücksfällen (Verwundungen, Vergiftungen etc.), wiederholt und erweitert besonders praktische und bedeutsame Stoffe aus der gesamten Haushaltungskunde.

Norm für die Stundenverteilung auf die einzelnen Fächer an den Primarschulen des Kantons Zug.

Kurse.	Religion.	Sprach-Unterr. Ansch.-Unterr.	Rech.-Unterr.	Raumlehre.	Geographie.	Geschichte.	Naturkunde.	Haush.-Kunde.	Schreiben. Buchhaltung.	Zeichnen	Gesang.	Turnen.	Weibl. Handarbeiten.	Total.	Gesetzliche Schulstunden.
I. Kn. u. M.	2	6 4	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	18—20
II. Knaben	2	6 4	4	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	19	18—20
Mädchen	2	6 4	4	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	20	20
III. Knaben	2	6 4	4	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	21	21
Mädchen	2	6 4	4	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	21	21
IV. Knaben	3	8 —	4	—	—	2	—	1	2	—	1	—	2	26	22—26
Mädchen	3	8 —	4	—	—	2	—	1	1	—	1	—	2	3	26
V. Knaben	3	6 —	4	1	—	2	—	2	1	—	1	—	2	21	21
Mädchen	3	6 —	4	1	—	2	—	1	1	—	1	—	3	26	26
VI. Knaben	3	6 —	4	1	—	2	—	2	2	—	1	—	2	27	24—28
Mädchen	3	6 —	4	1	—	2	—	2	1	—	1	—	5	27	27
VII. Kn. { W.	3	6 —	4	2	—	2	—	2	1	1	1	2	1	28	28
M. }	3	6 —	4	—	—	2	—	1	1	1	1	1	—	5	28
VII. Kn. { S.	2	3 —	3	1	—	2	—	2	1	1	1	2	1	2	21
M. }	2	3 —	3	—	—	2	—	2	1	1	1	1	—	4	21
															21

15. 12. Beschluss betreffend die sanitarische Inspektion der Schulen des Kantons Freiburg. (Vom 20. Januar 1900.)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg im Hinblick auf die Art. 8, 46, 50, 66, litt. d, des Gesetzes vom 17. Mai 1884 über den Primarschulunterricht und auf Art. 29 des allgemeinen Primarschulreglementes;

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

Art. 1. Eine sanitarische Inspektion sämtlicher Primarschulen hat alljährlich spätestens im Laufe des Monats November stattzufinden.

Sie wird von den vom Staatsrat hiezu bezeichneten Ärzten vorgenommen.

Der vom Arzte gewählte Tag wird den Ortsbehörden durch das Oberamt spätestens vier Tage vorher kundgetan.

Art. 2. Der inspizierende Arzt untersucht den gesundheitlichen Zustand der Schullokalen hinsichtlich Beleuchtung, Heizung, Ventilation, Mobiliar, Reinlichkeit, und besichtigt das ganze Schulhaus mit seinen Nebenbauten, die Abritte, die Wasserversorgung u. s. w.

Art. 3. Jedes Schulkind wird einzeln untersucht.

Die Untersuchung wird gesondert und, wenn der Arzt es für nötig hält, in Gegenwart der Eltern vorgenommen.

Art. 4. Jedes mit einer Krankheit oder einer physischen oder geistigen Anomalie (Tuberkulose, Skrofulose, Hautkrankheiten, Brüche, Rückgratverkrümmung, Augenkrankheiten, Kröpfe u. s. w., Taubstummheit, Geistesschwäche u. s. w.) behaftete Kind bildet den Gegenstand eines besondern ärztlichen Scheines.

Dieser Schein verzeichnet die Krankheit, die Folgen, welche sie verursachen kann, die geeignete Pflege und Behandlung und alle weitere Auskunft, welche es dem Arzt ermöglicht, den Verlauf der Krankheit zu überwachen.

Der Schein wird den Eltern zugestellt. Ein Doppel desselben wird auf dem Oberamt aufbewahrt.

Art. 5. Der Arzt fertigt gemäss dem aufgestellten Formular einen allgemeinen Bericht über die Inspektion einer jeden Schule aus.

Art. 6. Der Bericht wird dem Oberamt übermacht, welches der Erziehungsdirektion, dem Kreisschulinspektor und der Gemeindebehörde je eine Abschrift zukommen lässt.

Art. 7. Der ärztliche Inspektor ist gehalten, am Tage der Inspektion allen am Orte wohnhaften Personen, die sich zur Konsultation stellen, selbe unentgeltlich zu gewähren.

Art. 8. Der Arzt bezieht für die Inspektion, zu Lasten der Gemeindekasse, eine Vergütung von 12 Fr. pro Schule, mit Einschluss der Reisekosten und der Berichte.

Art. 9. Der Lehrer, welcher von einer Epidemie oder ansteckenden Krankheit Verdacht hat, setzt den Oberamtmann hievon alsogleich in Kenntnis; der Oberamtmann benachrichtigt unverzüglich den Inspektionsarzt.

Der Arzt schlägt dem Schulinspektor und dem Oberamtmann die für Entfernung der Kinder oder Einstellung der Schule zu treffenden Massregeln vor.

Diese Massregeln werden der Erziehungsdirektion zur Gutheissung unterbreitet.

Art. 10. Der Schulinspektor darf längere Dispens vom Schulbesuch oder gänzliche Entlassung aus Gesundheitsrücksichten nur auf Grund eines vom Inspektionsarzt ausgestellten Zeugnisses gewähren.

Art. 11. Der vorliegende Beschluss tritt sogleich in Kraft. Die Erziehungsdirektion ist mit dessen Vollziehung beauftragt. Die Bekanntmachung erfolgt durchs „Amtsblatt“ und durch Druck in Heften.

16. 3. Mitteilungen an die Primarlehrer und Primarschulinspektoren des Kantons Solothurn betr. die Anfangsschrift (Fraktur). (10. März 1900.)

Unterm 25. November 1899 hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn in Abänderung des § 2 der Vollziehungsverordnung vom 5. Juni 1882

beschlossen:

„In den Primarschulen wird vom 1. Mai 1900 an an Stelle der bisherigen Lateinschrift (Antiqua) die deutsche Schrift (Fraktur) als Anfangsschrift und zwar zunächst in der ersten Schulklasse und dann von Jahr zu Jahr höher steigend, eingeführt werden.“

Diesem Beschluss gemäss erstreckt sich für das Schuljahr 1900/1901 die Abänderung nur auf das erste Schuljahr, die Anfängerklasse; für das zweite und dritte Schuljahr der Unterschule sowie für die Mittel- (4. und 5. Schuljahr) und die Oberschule (6.—8. Schuljahr) verbleibt es für das genannte künftige Schuljahr bei der bisherigen Einrichtung.

Die Wirkung des Beschlusses vom 25. November 1899 wird sich im Schuljahre 1901/1902 auf die zwei ersten und im Schuljahr 1902/1903 auf die drei ersten Schuljahre ausdehnen.

Allfällige Modifikationen des Lehrplanes für das Lesen und Schreiben in Mittel- und Oberschule können erst vom Mai 1903 an in Betracht kommen und werden auf diesen Zeitpunkt hin festgestellt und mitgeteilt werden.

Für die nächsten drei Jahre hat an die Stelle der Ruegg'schen Rundschrift-Fibel die Ruegg'sche Fibel in Fraktur, Ausgabe für den Kanton Bern, zu

treten; dieselbe kann zu den gleichen Bedingungen wie die bisherige im Lehrmittelverlag der Buchdruckerei Gassman, Sohn, in Solothurn bezogen werden.

Die Kürze der Zeit vom 25. November 1899 bis Vorsommer 1900 gestattete uns nicht, für den Kanton Solothurn eine besondere Fibel ausarbeiten und erstellen zu lassen; es sind jedoch Unterhandlungen mit Nachbarkantonen in Aussicht genommen, um in Verbindung mit denselben eine neue Frakturfibel erstellen zu lassen, die den heutigen Anforderungen der Pädagogik genügen dürfte, namentlich auch durch Aufnahme von kolorirten Abbildungen.

17.^{14.} Lehrziel für die Primarschulen des Kantons Basel-Stadt. (Vom Erziehungsrate genehmigt den 19. März 1900.)

Fächerverteilung.

I. Knaben-Primarschule.

	Kl. I	Kl. II	Kl. III	Kl. IV	Summe
1. Religion	3	3	2	2	10
2. Sprache:					
a. Lesen	4	4	4	3	15
b. Sprache	4	6	6	6	22
c. Heimatkunde	—	—	1	1	2
3. Schreiben	4	4	3	3	14
4. Rechnen	4	4	6	5	19
5. Gesang	1	1	2	2	6
6. Zeichnen	—	—	—	2	2
7. Turnen	—	—	2	2	4
Summe	20	22	26	26	94

II. Mädchen-Primarschule.

	Kl. I	Kl. II	Kl. III	Kl. IV	Summe
1. Religion	2	2	2	2	8
2. Sprache:					
a. Lesen	4	4	4	3	15
b. Sprache	3	4	4	5	16
c. Heimatkunde	—	—	1	1	2
3. Schreiben	4	4	3	3	14
4. Rechnen	4	5	5	4	18
5. Gesang	1	1	2	2	6
6. Zeichnen	—	—	—	2	2
7. Handarbeiten	4	4	4	4	16
Summe	22	24	25	26	97

I. Religion.

1. Allgemeine Grundsätze.

Der Unterricht in der biblischen Geschichte soll auf Herz und Gemüt der Kinder erhebend und veredelnd einwirken, ihren religiösen Sinn wecken und entwickeln, sie auf die Pflichten gegen Gott und Menschen aufmerksam machen und zur Erfüllung dieser Pflichten anleiten.

Der Religionsunterricht in der Primarschule ist ein vorbereitender; er legt den Grund zum späteren eigentlichen Religionsunterrichte. Er macht die Schüler mit den Hauptbegebenheiten und hervorragendsten Persönlichkeiten der biblischen Geschichte bekannt und ist so zu erteilen, dass sämtliche Schüler daran teilnehmen können.

2. Lehrziel.

1. und 2. Klasse. — Die Kinder sollen befähigt werden, auf gestellte Fragen in der Mundart oder Schriftsprache zu antworten.

3. und 4. Klasse. — Die Kinder sind zu befähigen, einzelne Abschnitte aus biblischen Geschichten in der Schriftsprache wiederzugeben.

Der Lehrstoff und dessen Verteilung auf die einzelnen Klassen ist in der vom Erziehungsrat am 30. Dezember 1897 eingeführten „Auswahl von biblischen Geschichten für die Primarschulen von Basel“ enthalten.

II. Sprachunterricht.

1. Allgemeine Grundsätze.

Der Sprachunterricht in der Primarschule gliedert sich in den Anschauungsunterricht, Leseunterricht, Sprachunterricht im engern Sinne.

Der Anschauungsunterricht zerfällt in den beschreibenden und erzählenden Anschauungsunterricht und in die Heimatkunde. Er soll den Schüler mit seiner Heimat und den in seiner nächsten Umgebung vorkommenden Erscheinungen bekannt machen, ihn zum Beobachten und Denken anleiten und dadurch befähigen, später die Erscheinungen der Fremde um so besser kennen und begreifen zu lernen.

Im Leseunterricht soll die Schule so viel als möglich darnach trachten, dass jeder Schüler gut, d. h. lautichtig, lautrein, geläufig und mit sinngemässer Betonung lesen lerne.

Der Sprachunterricht im engern Sinne soll den Schüler anleiten:

- a. die mündlich und schriftlich ausgedrückten Gedanken anderer nach Inhalt und Form richtig zu verstehen;
- b. seine eigenen Gedanken mündlich und schriftlich richtig auszudrücken.

Er umfasst also mündliche und schriftliche Übungen.

Zu den mündlichen Sprachübungen gehören: Die Sprachübungen im engern oder freieren Anschluss an den Anschauungsunterricht, die Wiedergabe des Gelesenen und die Memorir- und Rezitirübungen.

Zu den schriftlichen Sprachübungen gehören:

- a. die Einübung der Orthographie durch Abschreiben von der Wandtafel oder aus dem Lesebuche, durch Diktate, durch Niederschreiben aus dem Gedächtnisse;
- b. die Einübung von sprachlichen Formen;
- c. die Anfertigung von Aufsätzchen beschreibenden und erzählenden Inhalts.

Zu allen diesen Übungen kommt hinzu die Bekanntschaft mit den Elementen der Sprachlehre, wobei indessen der bloss theoretische Weg zum vorneherein ausgeschlossen und die praktische Übung in den Vordergrund zu stellen ist.

Das Lesebuch bildet die Grundlage des Sprachunterrichtes in der Primarschule.

2. Lehrziel.

1. Klasse. — 1. Anschauungsunterricht. — Anschauen von Gegenständen in Schule, Haus und Umgebung, vorgeführt in natura oder in Bildern. Richtiges Benennen der angeschauten Gegenstände, Angabe ihrer Teile, Eigenschaften, Tätigkeiten. Einfache Erzählungen und Gedichtchen im Anschluss an den Anschauungsunterricht.

2. Lesen. Vorübungen zur Ausbildung des Gehörs und der Sprachwerkzeuge. Auffassen und Sprechen der Sprachlaute, einzeln und in Verbindung zu Silben und Wörtern. Lesenlernen der deutschen Schreib- und Druckschrift. Erklären von in der Fibel vorkommenden Wörtern, Sätzen und Lesestücken.

3. Sprachunterricht im engern Sinne.

- a. Mündliche Übungen. — Zerlegen von Silben und Wörtern in ihre Lautbestandteile. Beantwortung von Fragen im Anschluss an den beschreibenden und erzählenden Anschauungsunterricht. Wiedergabe leichter

Erzählungen in Mundart und Schriftsprache. Einübung einfacher Sprachformen (Was ist, wie ist, was tut der Gegenstand? Anwendung der Mehrzahlformen der gebräuchlichsten Hauptwörter). Memoriren und Rezitiren von Sprüchen und kleinen Gedichten.

- b. Schriftliche Übungen. — Vorübungen zur Ausbildung des Auges und der Hand. Schreiben des kleinen und grossen Alphabets der deutschen Kurrentschrift. Abschreiben von der Wandtafel und aus der Fibel. Schreiben von Wörtern und Sätzchen nach Diktat.

2. Klasse. — 1. Anschauungsunterricht. — Wie in Klasse 1, mit angemessener Erweiterung des Anschauungskreises.

2. Lesen. — Lesen und Erklären von Lesestücken: Erzählungen, Beschreibungen, Gedichten.

3. Sprachunterricht im engern Sinne.

- a. Mündliche Übungen. — Wiedergabe des Gelesenen in Form von Antworten auf gestellte Fragen. Nacherzählen leichter Erzählungen. Syllabiren und Buchstabiren. Einübung der Hauptformen des erweiterten einfachen Satzes. Memoriren und Rezitiren von kleinen Lesestücken in Prosa und Poesie.

- b. Schriftliche Übungen. — Aufschreiben der Namen, Eigenschaften und Tätigkeiten angeschaubarer Gegenstände. Beispiele von Dehnungen und Schärfungen. Abschreiben von Lesestücken mit und ohne Silbentrennung. Darstellung der in Klasse 1 und 2 mündlich behandelten Sprachformen. Beantwortung schriftlich gestellter Fragen, die im Zusammenhang stehen. (Aufsätze.)

3. Klasse. — 1. Anschauungsunterricht. — Anschauen und Besprechen von Pflanzen und Tieren unserer Heimat, sowie von passenden Kunstgegenständen; Zimmer-, Küchen-, Kellergeräten, Werkzeugen, Kleidungsstücken. Erzählungen und Gedichte im Anschluss an den Anschauungsunterricht.

Heimatkunde. — Das Schulhaus und seine nächste Umgebung. Wohnhaus und Kirche. Andere bekanntere Gebäude der Stadt. Einige Strassen und Plätze. Fliessende und stehende Gewässer. Der Rhein. Erzählungen heimatkundlichen Inhalts.

2. Lesen. — Einführung in den Antiquadruck. Lesen und Erklären von Lesestücken in Prosa und Poesie.

3. Sprachunterricht im engern Sinne.

- a. Mündliche Übungen. — Beantwortung von Fragen über behandelte Lesestücke. Zusammenhängende Wiedergabe einzelner Abschnitte und ganzer Lesestücke. Syllabiren und Buchstabiren.

Einübung der schwierigeren Formen des erweiterten einfachen Satzes. Veränderung von Sätzen und Lesestücken nach Zeit, Zahl und Person. Memoriren und Rezitiren von Lesestücken in Prosa und Poesie.

- b. Schriftliche Übungen. — Darstellung der mündlich eingeübten Sprachformen. Auswendigschreiben von leichteren Lesestücken. Diktate mit besonderer Berücksichtigung der Orthographie. Aufsätze beschreibenden und erzählenden Inhalts nach schriftlich gestellten Fragen und Merkwünschen.

4. Klasse. — 1. Anschauungsunterricht. — Anschauen und Besprechen von Pflanzen in Garten, Wiese, Wald und Feld. Vertreter verschiedener Tierklassen. Naturerscheinungen, Kunstgegenstände.

Heimatkunde. — Horizont und Himmelsgegenden. Bodenbeschaffenheit: Tal, Ebene, Anhöhe, Hügel, Berg.

Der Kanton Basel-Stadt: Lage, Grenzen, Gewässer, Täler und Höhen.

Bilder aus der vaterländischen Geschichte im Anschluss an das Lesebuch.

2. Lesen. — Lesen und Erklären von Lesestücken in Fraktur und Antiqua.

3. Sprachunterricht im engern Sinne.

- a. **Mündliche Übungen.** — Eingehende Behandlung und freie Wiedergabe einzelner Lesestücke. Einübung der gebräuchlichsten Formen des zusammengesetzten Satzes. Veränderung von Sätzen und Lesestücken wie in Klasse 3.

Syllabiren und Buchstabiren, Memoriren und Rezitiren.

Sprachlehre. — Hauptwort und Geschlechtswort nach Geschlecht, Zahl und Fall. Eigenschaftswort mit der Steigerung. Zeitwort in Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft.

- b. **Schriftliche Übungen.** — Auswendigschreiben memorirter Stücke. Darstellung der mündlich eingeübten Sprachformen. Diktate. Aufgaben aus der Sprachlehre. Aufsätzchen: Beschreibungen und Erzählungen nach schriftlichen Fragen, Merkwörtern und Dispositionen.

III. Schreiben.

1. Allgemeine Grundsätze.

Der Schreibunterricht fordert vom Schüler möglichst vollkommene Ausführung der Arbeit. Er weckt und pflegt den Sinn für Reinlichkeit, Regelmässigkeit und Schönheit. Er hat deshalb hohen erzieherischen Wert.

Das Ziel des Schreibunterrichtes in der Primarschule ist eine deutliche und gefällige Handschrift des Schülers.

Die Schriftformen, Buchstabenverbindungen, Wörter und Sätzchen sollen möglichst vollkommen, in sauberer Ausführung und gefälliger Anordnung dargestellt werden.

Im übrigen gelten die am 5. März 1896 vom Erziehungsrate erlassenen Weisungen in Bezug auf den Schreibunterricht.

2. Lehrziel.

In allen vier Klassen wird die deutsche Kurrentschrift eingeübt. Dazu kommen noch die Ziffern und die Interpunktionszeichen.

Die beiden unteren Klassen haben vorwiegend die Buchstabenformen und Buchstabenverbindungen einzuüben. In den beiden oberen Klassen soll neben beständiger Wiederholung dieser Übungen das Schreiben von Wörtern und Sätzchen betrieben werden.

In der vierten Klasse werden außerdem die Buchstabenformen der englischen Kursivschrift eingeübt.

Der Schreibunterricht soll den Unterricht in der Rechtschreibung unterstützen.

IV. Rechnen.

1. Allgemeine Grundsätze.

Der Rechenunterricht bezweckt außer der Anwendbarkeit im täglichen Leben die Schärfung und Ausbildung des Verstandes und Gedächtnisses.

Um diesen Zwecken so weit möglich gerecht zu werden, hat die Primarschule von Anfang an folgende Grundsätze zur beständigen Richtschnur ihrer Tätigkeit zu machen: Anschauung und Veranschaulichung der Zahlbegriffe und der einzelnen Operationen; Fertigkeit im Kopfrechnen; sprachrichtiger, vollständiger und genauer Ausdruck der mündlichen Lösungen. Für die einheitlichen Bezeichnungen und Darstellungen im Gebiete des Rechenunterrichtes gelten die Vorschriften des Erziehungsrates vom 13. März 1884.

2. Lehrziel.

1. Klasse. — Bildung der Zahlvorstellungen durch vielseitige Anschauung. Vor- und Rückwärtszählen: a. an konkreten Gegenständen; b. auswendig.

Zerlegen, Vergleichen, Ergänzen. Zu- und Abzählen im Zahlenraum von 1 bis 20, mündlich und schriftlich.

2. Klasse. — Erweiterung des Zahlenraums bis 100. Auffassung des Zehners als Einheit. Ergänzung des Zehners und Zurückgehen auf denselben. Zu- und Abzählen der Grundzahlen und der reinen Zehner, mündlich und schriftlich. Das Einmaleins bis und mit fünf und seine Umkehrungen, Messen und Teilen inbegriffen.

3. Klasse. — Erweiterung des Zahlenraums bis 1000. Auffassung des Hunderters als Einheit.

Allseitiges Kopfrechnen. — Zu- und Abzählen der Grundzahlen, der reinen Zehner und der reinen Hunderter, später der gemischten Zehner, Ver- vollständigung des kleinen Einmaleins. Befestigung desselben durch vielfache Wiederholung und Übung. Multiplikation reiner Zehner mit den Grundzahlen. Leichtere Beispiele aus der Multiplikation gemischter Zehner mit den Grundzahlen. Messen und Teilen im Rahmen der Umkehrungen des bei der Multiplikation Erreichten.

In allen vier Spezies soll in erster Linie das Rechnen mit den Grundzahlen bis zur Erzielung möglichster Sicherheit und Gewandtheit bei den einzelnen Operationen geübt werden.

Schriftliches Rechnen. — Einführung in die schriftliche Form der vier Grundrechnungsarten mit Beschränkung auf einen einstelligen Multiplikator und Divisor.

4. Klasse. — Kopfrechnen. — Wiederholung, Ergänzung und Übung des auf den früheren Stufen Erlernten. Auffassung des Tausenders als Einheit. Einführung in die Kenntnis des metrischen Systems mit Beschränkung auf die gebräuchlichsten Masse, in der Regel auf je zwei derselben Art.

Schriftliches Rechnen. — Allseitiges Operiren mit unbenannten und benannten Zahlen im Zahlenraum bis 100,000. Multiplikation mit zweistelligem Multiplikator. Messen und Teilen mit einem leichteren zweistelligen Divisor.

In allen Klassen ist beim Kopfrechnen und beim schriftlichen Rechnen der Lösung angewandter Aufgaben gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

V. Gesang.

1. Allgemeine Grundsätze.

Der Gesangunterricht auf der Primarschulstufe bezweckt die Weckung und Bildung des Tonsinnes, die Entwicklung der Stimme unter sorgfältiger Schonung derselben, die Veredlung des Gemütes und die Belebung des religiösen und patriotischen Gefühles.

2. Lehrziel.

1. und 2. Klasse. — Gehör- und Stimmbildungsübungen. Einübung einfacher Liedchen nach dem Gehör im Umfang einer Oktave.

3. Klasse. — Erweiterung der gehör- und stimmbildenden Übungen. Treffübungen mit Berücksichtigung kleinerer Intervalle im Umfang einer Oktave. Einübung einer mässigen Anzahl Lieder und Choräle.

4. Klasse. — Gehör und Stimmübungen. Kenntnis des Notensystems und der C-Dur-Tonleiter. Fortsetzung der in Klasse 3 begonnenen Treffübungen. Einübung einer mässigen Anzahl einstimmiger Lieder und Choräle.

In allen Klassen wird der Gesangsstoff den Kinderliedern von Schäublin, in Klasse 3 und 4 ausserdem dessen Chorälen und geistlichen Gesängen entnommen.

Die Lieder und Choräle sind in allen Klassen auswendig zu singen.

VI. Zeichnen.

1. Allgemeine Grundsätze.

Der Zeichenunterricht hat den Zweck, den Schüler richtig sehen zu lehren und seine Hand zu üben. Er soll das Beobachtungsvermögen schärfen, den Sinn und das Gedächtnis für charakteristische Formen wecken, das Augenmass ausbilden und schliesslich Gelegenheit zur Betätigung der Phantasie geben.

Dies geschieht einerseits durch das malende Zeichnen, anderseits durch den systematischen Zeichenunterricht, der ein vorzügliches Mittel ist, den Schüler zur Genauigkeit, Ordnung und Reinlichkeit zu erziehen.

2. Lehrziel.

- a. In allen vier Klassen malendes Zeichnen im Anschluss an den Anschauungsunterricht.
- b. In der 4. Klasse: Nachbilden von geraden Linien in verschiedenen Richtungen und von einfachen geradlinigen Figuren.

VII. Turnen.

In der Knabenprimarschule. — 1. Allgemeine Grundsätze. — Der Turnunterricht bezweckt die harmonische Entwicklung und Durchbildung der Leibeskräfte. Er fasst gefällige Form in Haltung und Bewegung, Gewöhnung an Zucht und Ordnung, an Aufmerksamkeit und Beharrlichkeit ins Auge und fördert durch eingehende Pflege des Turnspiels die Freude an freier Bewegung.

2. Lehrziel.

Für die Erteilung des Turnunterrichtes ist wegleitend der die Primarschule betreffende Teil des Lehrziels und der Übungssammlung für das Turnen der Knaben an den Primar- und Mittelschulen des Kantons Basel-Stadt. (Vom Erziehungsrate genehmigt im Mai 1898.)

VIII. Handarbeiten.

In der Mädchenprimarschule. — 1. Allgemeine Grundsätze. — Der Unterricht in den Handarbeiten hat zur Aufgabe, den Schülerinnen Verständnis und Geschicklichkeit in der Anfertigung der in jedem Hauswesen vorkommenden weiblichen Arbeiten beizubringen und dieselben gleichzeitig an Fleiss, Ordnung, Pünktlichkeit und Reinlichkeit zu gewöhnen.

Er ist Klassenunterricht. Die Schülerinnen sind in das Verständnis der Arbeiten einzuführen und zugleich über den zur Verwendung kommenden Arbeitsstoff zu belehren.

2. Lehrziel.

1. Klasse. — Stricken. — Anfertigung eines Streifens zur Erlernung der rechten und linken Maschen und ihrer häufigsten Verbindungen. Stricken eines Übungsstrumpfes aus weißer Baumwolle.

2. Klasse. — Stricken eines Paares Kinderstrümpfe aus hellbrauner Baumwolle. Nachher eventuell Stricken von Socken und Ärmelchen.

3. Klasse. — 1. Fortsetzung des Strumpfstrickens (hellbraune Baumwolle).

2. Anfangsgründe des Nähens, zunächst an einem Stück Stramin, dann an einem Stück Baumwolltuch, mit farbigem Faden geübt. Besonders gelernt werden: der Überwindlingsstich, der Vorstich, der Hinterstich, der Steppstich und der Saumstich.

4. Klasse. — 1. Strumpfstricken als Nebenarbeit (hellbraune Baumwolle).

2. Nähen eines einfachen Mädchenhemdes.

18. 15. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland an die Schulpflegen betreffend die Erhöhung der Subvention an Jugendbibliotheken. (Vom 5. Juli 1900.)

Der Regierungsrat hat die Erziehungsdirektion ermächtigt, auf Bücher, welche gemäss ihren Verzeichnissen von *Volks- und Jugendbibliotheken* angegeschafft werden, inskünftig 40% des Ankaufspreises (früher 30%) gegen Vorweisung der Quittung rückvergütten zu lassen. Diese Erhöhung der Subvention

erstreckt sich auf die Bücher der Verzeichnisse I und II sowohl als des Verzeichnisses III, das Sie angeschlossen finden.

Wir ersuchen Sie, je ein Exemplar dieses Kreisschreibens und des Verzeichnisses III der Volks- und Jugendbibliothek Ihrer Gemeinde zuzustellen. Weitere Exemplare, auch solche der Verzeichnisse I und II können vom Sekretariat der Erziehungsdirektion bezogen werden. Allfällige Wünsche und Anregungen betreffend Einstellung weiterer empfehlenswerter Bücher in das Verzeichnis werden gerne und weitmöglichst berücksichtigt werden; sie sind schriftlich der Unterzeichneten zu handen der begutachtenden Kommission mitzuteilen.

Des fernern laden wir Sie ein, nach Rücksprache mit dem Verwalter Ihrer Volksbibliothek das beiliegende Frageschema bis 31. August 1900 genau ausgefüllt an uns zurückzuschicken. Falls in Ihrer Gemeinde mehrere Volks- und Jugendbibliotheken bestehen, wollen Sie weitere Exemplare des Frageschemas verlangen; falls keine Volks- und Jugendbibliothek besteht, wollen Sie uns auch hierüber in Kenntnis setzen und gleichzeitig berichten, bis zu welchem Zeitpunkt Sie gedenken, eine solche ins Leben zu rufen.

19. 16. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Basselland an die Schulpflegen betreffend Unterricht über die schädliche Wirkung des Alkohols.
(Vom 17. Dezember 1900.)

Gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2342 vom 12. Oktober 1895 hat die Erziehungsdirektion unterm 23. Oktober des nämlichen Jahres der Lehrerschaft sämtlicher Schulen als Eigentum der letztern das Temperenz-Handbuch von Denis-Marthaler zugestellt mit der Weisung, an hand einer vom Lehrer selbst zu treffenden Auswahl des im Buche gebotenen Unterrichtsstoffes im Laufe des Wintersemesters 4 bis 6 Stunden der gewöhnlichen Unterrichtszeit dazu zu verwenden, den Schulkindern *Unterricht über die schädliche Wirkung des Alkohols* zu erteilen.

Wir bringen die Angelegenheit in Erinnerung und ersuchen Sie, die Lehrerschaft Ihrer Gemeinde hievon beförderlich in Kenntnis zu setzen.

20. 17. Allgemeiner Lehrplan für die Elementarschulen des Kantons Schaffhausen.
(Vom 18. Juni 1900; vom Beginn des Schuljahres 1901/1902 für drei Jahre in Kraft erklärt.)

In Vollziehung von Art. 149 b des Schulgesetzes wird vom Erziehungsrat nach eingeholter Genehmigung des Regierungsrates hiemit aufgestellt und verordnet folgender Allgemeiner Lehrplan für die Elementarschulen des Kantons Schaffhausen.

I. Auswahl des Unterrichtsstoffes und Verteilung desselben auf die gesetzliche Unterrichtszeit.

I. Religions- und Sittenlehre.

Allgemeines Unterrichtsziel.

Weckung und Pflege religiös-sittlicher Denkweise. Entwicklung der wichtigsten Tugendbegriffe. Erkenntnis der Pflichten des Kindes gegen Gott, den Nächsten, sich selbst und die Natur. Behandlung biblischer Geschichten in einer der Fassungskraft der Schüler angemessenen Auswahl.

Im Anschluss an die behandelten Geschichten Memoriren von religiösen Liedern nebst einer Anzahl von Bibel- und Sittensprüchen.

A. Unterstufe. — 1.—3. Schuljahr.

Einfache, leicht fassliche Erzählungen aus dem alten und neuen Testament und aus dem sittlichen Lebenskreise des Kindes.

Erlernung von Sprüchen und Liederversen.

B. Mittelstufe. — 4.—6. Schuljahr.

Behandlung geeigneter Geschichten aus dem alten und neuen Testament, wenn tunlich illustriert durch Erzählungen allgemeinen religiösen und ethischen Inhalts aus dem Leben und der Geschichte.

Memoriren von Sprüchen und Liedern.

C. Oberstufe. — 7.—8. Schuljahr.

Die Wirksamkeit der Apostel. Bilder aus der Kirchengeschichte. Im weitern wie in der Mittelstufe.

Memoriren von Sprüchen, Bibelabschnitten und Liedern.

II. Sachunterricht.

Der Sachunterricht ist auf allen Stufen die naturgemäße Basis des Sprachunterrichts, indem er Stoff für die Sprachübungen, das Lesen und den Aufsatz liefert.

Allgemeines Unterrichtsziel.

Schärfung der Sinne; Anleitung zum Betrachten der Dinge und Beobachten der Begebenheiten. Erzeugung und Kräftigung von Vorstellungen und Begriffen auf Grund der Anschauung. Anregung und Belebung des Gemütes und der Einbildungskraft und — durch allmäßige Erweiterung des Unterrichtsgebietes — Vermittlung der notwendigsten Kenntnisse aus Geographie, Geschichte und Naturkunde.

A. Unterstufe. — 1.—3. Schuljahr.

Geeignete Erzählungen aus dem kindlichen Lebenskreise.

Behandlungen von Objekten, eventuell guter Abbildungen solcher aus dem kindlichen Anschauungskreise: Gegenstände in Schule und Haus; Tiere, Pflanzen, Steine; geographische Objekte der Heimat, z. B. Ebene, Tal, Hügel, Berg, Bach, Fluss, Teich, See, Wiese, Acker, Garten, Wald, Haus, Hütte, Dorf, Stadt, Strasse, Brücke; Beschäftigung der Menschen etc.

Im Anschluss an den Sachunterricht Übung im Auffassen von Form-, Größen-, Lage- und Richtungsverhältnissen der Dinge und elementare Versuche zur Wiedergabe derselben mit Griffel und Bleistift. (Kein systematisches Zeichen.)

B. Mittelstufe. — 4.—6. Schuljahr.

a. *Vaterlandeskunde.*

Heimatkunde. Einführung ins Kartenverständnis. Der Kanton Schaffhausen. Geographie der Schweiz.

Bilder aus der Heimats-, Kantons- und Landeskunde.

b. *Naturkundlicher Anschauungsunterricht.*

In möglichstem Anschluss an die Heimatkunde und Geographie Bilder aus dem Pflanzen- und Tierleben. Beschreibung einiger Mineralien. Gelegentliche Erklärung einfacher physikalischer Vorgänge.

Was nicht in Wirklichkeit oder in guter Abbildung zur Anschauung gebracht werden kann, bleibt vom Unterricht ausgeschlossen.

C. Oberstufe. — 7.—9. Schuljahr.

a. *Geographie und Geschichte.*

Repetition und Zusammenfassung der vaterländischen Geographie; nach Möglichkeit Belehrungen über die wichtigsten Länder Europas und die fremden Erdteile. Grundbegriffe der mathematischen Geographie.

Übersicht der Schweizergeschichte bis 1848; nach Möglichkeit Behandlung der neuern Geschichte mit Beziehung auf die Kulturgeschichte und die staatlichen Einrichtungen. Beziehung von Bildern aus der Weltgeschichte, soweit solche zum bessern Verständnis der vaterländischen notwendig sind.

b. *Naturkundlicher Anschauungsunterricht.*

Einführung in das Verständnis der für das praktische Leben notwendigsten Gebiete der Naturwissenschaften, wobei der Lehrer auf die besondern Bedürfnisse seines Wirkungskreises Rücksicht zu nehmen hat.

a. Bau, Verrichtung und Pflege des menschlichen Körpers.

b. Erweiterung und Vertiefung der auf der Mittelstufe erworbenen naturgeschichtlichen Kenntnisse.

c. Die wichtigsten chemischen Vorgänge und physikalischen Erscheinungen, soweit sie direkt beobachtet oder durch einfache Versuche demonstriert werden können.

III. Sprachunterricht.

Der Sprachunterricht schliesst sich auf der Unterstufe ganz eng an den Sachunterricht an und bleibt auch auf den folgenden Stufen mit diesem und dem übrigen Unterricht in inniger Verbindung, indem er die daselbst behandelten Stoffe in den Kreis seiner Übungen zieht.

Allgemeines Unterrichtsziel.

a. Weckung und Pflege der ethischen Gesinnung.

b. Befähigung des Schülers, die innerhalb seiner Fassungskraft liegenden, in seiner Muttersprache mündlich oder schriftlich ausgedrückten Gedanken anderer richtig zu verstehen (Sprachverständnis: Hören und Lesen) und seine eigenen Gedanken in Wort und Schrift verständlich, fliessend und richtig auszudrücken. (Sprachfertigkeit: Sprechen und Schreiben.)

A. Unterstufe. — 1.—3. Schuljahr.

a. **Sprechen.** Intensives Üben im Sprechen durch mündliche Wiedergabe der im Religions- und Sachunterricht, sowie im Lesen gewonnenen Vorstellungen und Gedanken erst in der Mundart, allmälig von dieser zur Schriftsprache übergehend.

b. **Lesen und Vortragen.** Vorübungen zum Lesen und Schreiben. Anwendung des Gelernten im Lesen von Silben, Wörtern und Sätzen, von einfachen und zusammenhängenden Darstellungen aus den behandelten Sachgebieten und aus dem kindlichen Lebenskreise.

Vortragen leichter Gedichte und Erzählungen.

c. **Schreiben.** Schreiben von Buchstaben, Silben, Wörtern und Sätzen mit allmälicher Steigerung der Anforderungen bis zum Aufschreiben kleiner Darstellungen aus dem Sachunterricht.

B. Mittelstufe. — 4.—6. Schuljahr.

a. **Sprechen.** Fortsetzung der Übungen im Sprechen durch zusammenhängende Wiedergabe behandelter Stoffe.

b. **Lesen und Vortragen.** Lautrichtiges, geläufiges und sinngemässes Lesen mit den nötigen sprachlichen und sachlichen Erklärungen.

Vortragen kleinerer Musterstücke in Poesie und Prosa.

c. **Aufsatz.** Allmälig selbständigeres Niederschreiben von im Unterricht gewonnenen Kenntnissen, von eigenen Erfahrungen und Beobachtungen, wobei auch die Briefform zu berücksichtigen ist.

d. **Sprachlehre.** Orthographische und grammatischen Übungen im möglichsten Anschluss an behandelte Sprachstücke und an die schriftlichen Arbeiten der Schüler.

C. Oberstufe. — 7.—9. Schuljahr.

a. **Sprechen.** Vielfache Übung in möglichst selbständiger, freier Wiedergabe behandelter Stoffe und Begebenheiten aus dem täglichen Leben.

b. **Lesen und Vortragen.** Lautrichtiges, geläufiges, sinngemäss betontes und schönes Lesen; Lesen und Erklären belletristischer Stoffe.

Vortragen von Musterstücken in Poesie und Prosa.

c. Aufsatz. Freie schriftliche Reproduktion von Stoffen aus den Sachgebieten, von Erlebnissen der Schüler, Tagesereignissen u. s. w. Übung im Briefschreiben. Einfache, dem Ideenkreis der Schüler naheliegende Geschäftsbücher und Geschäftsaufsätze.

d. Sprachlehre. Das Wichtigste und Notwendigste aus der Wort- und Satzlehre.

IV. Rechnen und Raumlehre.

Allgemeines Unterrichtsziel.

Bildung richtiger Zahlenbegriffe, Fertigkeit in den verschiedenen Zahlenoperationen und in der Lösung der im gewöhnlichen Leben vorkommenden Rechnungsaufgaben, Kenntnis der wichtigsten einfachen Raumformen und Befähigung zu deren Darstellung und Berechnung. Lösen einschlägiger praktischer Aufgaben.

A. Unterstufe. — 1.—3. Schuljahr.

Rechnen mit ganzen Zahlen bis auf 1000, wobei die schriftliche Darstellung meist der mündlichen Lösung entsprechen soll.

B. Mittelstufe. — 4.—6. Schuljahr.

Die vier Spezies im unbegrenzten Zahlenraum. Münzen, Masse und Gewichte. Anwendung in eingekleideten Aufgaben. Einführung ins Bruchrechnen.

Ausmessen, Zeichnen und Berechnen von einfachen geradlinigen Flächen und rechtwinkligen Prismen.

C. Oberstufe. — 7.—9. Schuljahr.

Fertigkeit im Rechnen mit Dezimalbrüchen und den gebräuchlichsten gemeinen Brüchen. Rechnungen aus dem bürgerlichen Leben und aus den behandelten Sachgebieten mit häufiger Anwendung des Prozentbegriffes.

Messen, Darstellen und Berechnen von Flächen und Körpern.

Anmerkung: Vielfache Übungen im Kopfrechnen in allen Klassen sollen jeweilen das schriftliche Rechnen vorbereiten und begleiten.

V. Schreiben.

Allgemeines Unterrichtsziel.

Fertigkeit im deutlichen, geläufigen und möglichst gefälligen Schreiben der deutschen und lateinischen Schrift und der Ziffern.

A. Unterstufe. — 1.—3. Schuljahr.

Vorübungen. Einübung der kleinen und grossen Buchstaben der deutschen Schrift.

B. Mittelstufe. — 4.—6. Schuljahr.

Vorübungen zur Ausbildung der Finger- und Handgelenke und Armübungen an den Schriftelelementen und einfachen Verbindungen derselben. Schreibübungen: die deutsche und lateinische Schrift, sowie die arabischen Ziffern.

C. Oberstufe. — 7.—8. Schuljahr.

Fortsetzung der Vorübungen und Schreibübungen; Anwendung der Schreibfertigkeit in der Ausführung einfacher Beispiele aus der Rechnungs- und Buchführung. Kenntnis der römischen Ziffern.

VI. Zeichnen.

Allgemeines Unterrichtsziel.

Weckung und Pflege des Gefühls für das Schöne durch Bildung des Sinnes für Reinlichkeit, Ordnung, Regelmässigkeit und Gesetzmässigkeit. Erziehung des Auges zum richtigen Auffassen natürlicher und künstlicher Formgebilde und Übung der Hand im richtigen Darstellen einfacher Formen.

A. Unterstufe. — 1.—3. Schuljahr.

Siehe Sachunterricht.

B. Mittelstufe. — 4.—6. Schuljahr.

Die gerade und die gebogene Linie. Anwendung derselben in einfachen Figuren, Natur- und Kunstformen.

C. Oberstufe. — 7. und 8. Schuljahr.

Übung in der Darstellung, einfacher Pflanzen- und Tierformen, Ornamente und Gegenstände nach Vorzeichnung, beziehungsweise Tabellen und soweit möglich nach der Natur.

In günstigen Verhältnissen Linearzeichnen mit den Knaben.

*VII. Singen.**Allgemeines Unterrichtsziel.*

Weckung und Pflege des musikalischen Sinnes; Pflege des Volks- und Kirchenliedes; Aneignung einer angemessenen Anzahl der gebräuchlichsten Lieder und Befähigung, ein einfaches Lied selbstständig singen zu lernen.

A. Unterstufe. — 1.—3. Schuljahr.

Stimmbildungs-, Tonunterscheidungs-, Treff- und leichtere Leseübungen bis zum Umfange einer Oktave.

Im dritten Schuljahr Bezeichnung der Töne durch Noten. Lieder nach dem Gehör.

B. Mittelstufe. — 4.—6. Schuljahr.

Stimmbildungs-, Tonunterscheidungs-, Treff- und Leseübungen in gesteigerter Anforderung. Erweitern der Tonleiter nach oben und unten. Erlernen von Liedern nach Noten. Einführung des zweistimmigen Gesanges.

C. Oberstufe. — 7.—9. Schuljahr.

Fortgesetzte Stimmbildungs-, Tonunterscheidungs-, Treff- und Leseübungen. Anwendung in passenden ein-, zwei-, ausnahmsweise in dreistimmigen Liedern mit und ohne Ausweichungen.

Anmerkungen: 1. Die Leseübungen geschehen auf allen drei Stufen nur nach relativer Tonbenennung.

2. Die jugendlichen Stimmen sind möglichst zu schonen durch Beachtung der Tonlage bei der Auswahl von Übungen und Liedern und durch Vermeidung jeder Überanstrengung durch allzu langes oder zu starkes Singen.

*VIII. Turnen.**Allgemeines Unterrichtsziel.*

Förderung der Gesundheit, Kraft und Gewandtheit. Gewöhnung an pünktlichen Gehorsam, Aufmerksamkeit und Ordnung.

A. Mittelstufe. — 4.—6. Schuljahr.

Ordnungs-, Frei-, Gerätübungen und Spiele im Umfange der eidgenössischen Turnschule I. Stufe.

B. Oberstufe. — 7.—9. Schuljahr.

Dieselben Übungen im Umfange der eidgenössischen Turnschule II. Stufe. Angewandtes Turnen.

Anmerkungen: 1. Die Ordnungsübungen sind auf das Notwendigste zu beschränken; dagegen ist neben den Freiübungen und dem Geräteturnen dem Bewegungsspiel und dem angewandten Turnen, als den natürlichssten Förderern von Gesundheit und Gewandtheit, gebührende Zeit einzuräumen.

2. Das Turnen im Freien bilde die Regel, dasjenige in der Turnhalle die Ausnahme.

2. Verteilung der Unterrichtsstunden auf die einzelnen Lehrfächer.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden bei neun Schuljahren beträgt:

für das 1. Schuljahr	das ganze Jahr	16—20	Stunden
" " 2.	" " "	16—20	"
" " 3.	" " "	18—24	"
" " 4.	" " "	20—26	"
" " 5.	" " "	24—30	"
" " 6.	" im Sommer	24, im Winter	30 Std.
" " 7.	" " "	6, (7) "	28—33
" " 8.	" " "	6, (7) "	28—33
" " 9.	" " "	—, "	12 "

Folgende Schemata geben an, wie viel Zeit auf die einzelnen Fächer zu verwenden ist:

A. Sommer.

	Unterstufe 1.—3. Schulj.	Mittelstufe 4.—6. Schulj.	Oberstufe 7. u. 8. Schulj.
Religion	3	2	1
Sachunterricht	3—4	3—5	1
Sprachunterricht	4—6	4—7	$1\frac{1}{2}$
Rechnen	3—6	4—6	2
Schreiben	2—3	2—4	—
Zeichnen	—	1—2	—
Singen	1—2	2	$\frac{1}{2}$
Turnen	—	2	(1)
	16—24	20—30	6 (7)

B. Winter.

	Unterstufe 1.—3. Schulj.	Mittelstufe 4.—6. Schulj.	Oberstufe 7. u. 8. Schulj.	Oberstufe 9. Schulj.
Religion	3	2	2	—
Sachunterricht	3—4	3—5	6	$(5)\overline{—}4$
Sprachunterricht	4—6	4—7	6—9	2
Rechnen	3—6	4—6	6	3
Schreiben	2—3	2—4	2—4	—
Zeichnen	—	1—2	2	—
Singen	1—2	2	2	1
Turnen	—	2	2	$1\overline{—}(2)$
	16—24	20—30	28—33	12

Für Schulen mit acht ganzen Schuljahren gilt bloss das Schema B.

Für Schulen mit Halbtagschulen findet für das siebente und achte Schuljahr eine verhältnismässige Reduktion der Stundenzahl für die einzelnen Fächer statt.

3. Bemerkungen zu dem vorstehenden Lehrplan.

1. Jede Klasse zerfällt in der Regel in so viele Abteilungen, als die Schüler Jahrgängen resp. Schuljahren angehören.

2. Soweit als möglich soll jedes Schuljahr sein besonderes Pensum durcharbeiten. Eine Zusammenziehung mehrerer Schuljahre ist nur in einzelnen Fächern, z. B. Gesang, Turnen, Sachunterricht, biblische Geschichte zulässig; doch soll dafür gesorgt werden, dass ein ordentlich begabter Schüler denselben Lehrstoff nicht zwei- oder sogar mehrmal durcharbeiten muss.

3. In Klassen, in welchen mehr als vier Schuljahre vorhanden sind, muss Abteilungsunterricht erteilt werden.

Für Klassen mit vier oder auch weniger Schuljahren ist teilweiser Abteilungsunterricht geboten, sobald die Schülerzahl gross ist.

4. Die Beförderung aus einer niedern in eine höhere Abteilung geschieht mit Beginn eines neuen Jahreskurses und richtet sich bei dem einzelnen Schüler darnach, ob er in den Hauptfächern das festgesetzte Ziel der Abteilung erreicht habe.

5. Die Anfertigung der erforderlichen Stundenpläne ist Sache der Lehrer. Die Stundenpläne bedürfen der Genehmigung der Ortsschulbehörde und des Schulinspektors.

6. Bei der Anfertigung der Stundenpläne sind folgende Regeln zu beobachten:

a. Fächer, welche eine grössere geistige Anstrengung erfordern, sind auf den Vormittag zu verlegen; Fächer, welche Fertigkeiten bezwecken, fallen auf den Nachmittag.

b. So viel als möglich sollen alle Schüler einer Klasse zu gleicher Zeit im nämlichen Fach unterrichtet werden.

7. Mit Inkrafttreten dieses Planes hat die Lehrerschaft einer Schule gemeinsam einen Spezialplan für sämtliche Unterrichtsfächer auszuarbeiten und der Schulbehörde, sowie dem Schulinspektor zur Durchsicht vorzulegen.

8. Exkursionen, welche natur- oder heimatkundlichen Belehrungen dienen, fallen, wenn möglich, in die reguläre Schulzeit.

21. 18. Entwurf eines Lehrplanes für die Primarschulen des Kantons Appenzell Innerrhoden. (Provisorisch in Kraft erklärt, 16. Juli 1900.)

1. Religionsunterricht.

Die Verteilung des Unterrichtsstoffes für den Religionsunterricht wird der hochw. Geistlichkeit überlassen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, dieselbe beanspruche nicht mehr als je zwei Stunden für Klassenschulen (wie Appenzell) und für die Halbtagsabteilung von ganzen Schulen (wie z. B. Schlatt). Von diesen zwei Stunden soll eine für den Katechismusunterricht und eine für biblische Geschichte verwendet werden.

2. Deutsche Sprache.

I. Klasse.

Anschauung, Benennung und Besprechung von Gegenständen in Schule, Familie und Haus, mit mündlicher und schriftlicher Übung. Die Kinder haben sich nach und nach in kurzen, richtigen Sätzen auszudrücken.

Lesen: Lautirübungen zur Bildung des Gehörs und der Sprachorgane. Zerlegung von Sätzen, Wörtern und Silben in ihre Bestandteile, sowie Verbindung der Laute zu Silben und der Silben zu Wörtern. Lesen der behandelten Lesestücke aus der Fibel.

Schreiben: Vorübungen zur Bildung des Auges und der Hand. Einübung der Buchstabenelemente. Die kleinen Buchstaben und deren Zusammensetzung zu Silben und Wörtern. Grosse Buchstaben, Ziffern. Übungen im Schreiblesen. Aufsagen kleiner Sprüche und Gedichte.

II. Klasse.

Erweiterung des Anschauungskreises der Schüler in Schule, Familie, Haus, Feld und Wald.

Einübung der Druckschrift; lautrichtiges und lautreines Lesen behandelter Lesestücke.

Kenntnis der Begriffswörter; mündliche und schriftliche Verbindung des Hauptwortes mit Eigenschafts- und Tätigkeitswort. Einübung der Ein- und

Mehrzahl. Selbständiges Niederschreiben von Wörtern und leichten Sätzen aus behandelten Themen. Bildung von Wortreihen nach orthographischen Gesichtspunkten, insbesondere in Bezug auf Dehnung und Schärfung. Aufsagen kleiner Sprüche und Gedichte.

III. Klasse.

Mündliche und schriftliche Wiederholung des Bisherigen mit Erweiterung des Anschauungskreises.

Fortgesetzte Übung im richtigen und verständigen Lesen nach dem 3. Lesebuch. Mündliche Wiedergabe leichter Erzählungen.

Fortsetzung der begonnenen und Bildung neuer Reihen über die Orthographie. Aufgaben nach Anweisung des Lesebuches. Ableitung der wichtigsten Regeln, z. B. über Dehnung, Schärfung, Silbentrennung und Interpunktionszeichen.

Beschreibung von Gegenständen aus dem behandelten Anschauungskreise. Kurze Wiedergabe von Erzählungen oder von einzelnen Teilen aus solchen in einfachen Sätzen. Niederschreiben von Tätigkeiten und Eigenschaften einzelner Personen aus ethischen Lesestücken. Auswendiglernen kleiner Gedichte.

IV.—VI. Klasse.

a. Lesen.

Lesen und Behandlung prosaischer und poetischer Lesestücke aus dem betreffenden Schulbuch, wobei auf lautrichtigen, sicheren und deutlichen Ausdruck hinzuwirken ist. Mehr zusammenhängende Wiedergabe des Gelesenen. Memoriren und Rezitiren von Gedichten.

b. Sprachlehre.

IV. Klasse. — Geschlechts-, Haupt- (Geschlecht, Zahl, Fall), Eigenschafts- (Steigerung) und Tätigkeitswort (Gegenwart, Vergangenheit, Zukunft). Der einfache Satz, Fortsetzung und Erweiterung der orthographischen Übungen.

V. Klasse. — Behandlung des einfach erweiterten Satzes und der Wortarten in demselben. Orthographische Übungen wie in der IV. Klasse.

VI. Klasse. — Der zusammengezogene und zusammengesetzte Satz, soweit deren Kenntnis zur richtigen Zeichensetzung notwendig ist. Orthographische Übungen; Diktate.

Repetirschule. — Befestigung und Anwendung des in früheren Klassen behandelten Stoffen an Lesestücken und schriftlichen Arbeiten.

c. Aufsatz.

IV. Klasse. — Einfache Erzählungen und Beschreibungen, anfänglich an Hand von Fragen und Merkwörtern, später auch frei. Veränderung der Zahl-, Personal- und Zeitform an geeigneten Lesestücken. Diktate.

V. Klasse. — Erzählungen und Beschreibungen. Wiedergabe des Inhalts kurzer epischer Gedichte. Diktate. Niederschreiben auswendig gelernter Stoffe. Kleine Briefe.

VI. Klasse. — Erzählungen und Beschreibungen. Darstellung selbst erlebter Begebenheiten. Umschreibung epischer Gedichte. Weitere Übung im Briefschreiben. Kleinere Geschäftsaufsätze.

Repetirschule. — Niederschreiben eigener Erlebnisse, Erzählungen, Briefe und Geschäftsaufsätze.

3. Rechnen.

I. Klasse.

Die Grundzahlen von 1—5, dann bis 10 und endlich bis 20 werden veranschaulicht und durch Vor- und Rückwärtzzählen eingeübt. Mündliche Übungen im Zerlegen und Verbinden innerhalb dieses Zahlenraumes.

II. Klasse.

Erweiterung des Zahlenraumes auf 100. Kenntnis der Einer- und Zehnerstelle. Zu- und Abzählen mit Einern und Zehnern. Vervielfachen und Teilen

mit Einern. Mündliche und schriftliche Übungen nach dem obligatorischen Lehrmittel.

III. Klasse.

Wiederholung der bisherigen Übungen. Erweiterung des Zahlenraumes bis 1000. Feste Einprägung des Einmaleins. Kenntnis der Einer-, Zehner- und Hunderterstelle. Vervielfachen und Teilen mit Einern und reinen Zehnern. Rechnen mit reinen und benannten Zahlen. Die Schüler werden mit den schweizerischen Münzen, Massen und Gewichten bekannt gemacht.

IV. Klasse.

Erweiterung des Zahlenraumes, Auffassen und Zerlegen der Zahlen bis 10,000. Die vier Grundoperationen innerhalb dieses Zahlenkreises mit reinen und benannten Zahlen. Angewandte Beispiele an Hand des obligatorischen Lehrmittels.

V. Klasse.

Übungen in den vier Grundoperationen im unbegrenzten Zahlenraume, unter Vermeidung sehr grosser Zahlen. Anschauliches Rechnen mit gemeinen Brüchen, soweit dieselben praktisch verwendbar sind, unter Ausschluss der systematischen Behandlung derselben. Angewandte Aufgaben. Längen- und Flächenberechnung.

VI. Klasse.

Einführung in die Dezimalrechnung. Längen-, Flächen- (Dreieck-) und Körperberechnung nach dem Lehrmittel. Rechnung mit Prozenten (Gewinn, Verlust, Zins, Kapital etc.)

Repetirschule.

Anwendung des Gelernten an praktischen Beispielen aus dem bürgerlichen Leben.

4. Geschichte.

IV. Klasse.

- a. Der heilige Gallus und das Kloster St. Gallen;
- b. Die ersten Eidgenossen und Wilhelm Tell.

V. Klasse.

Bilder aus der Geschichte der acht alten Orte von 1315—1450 mit besonderer Berücksichtigung des Appenzellerkrieges.

VI. Klasse.

Bilder aus der Schweizergeschichte von 1450—1712 nach dem Lesebuche. Wo es möglich ist, sollen auch die wichtigsten Ereignisse aus der neuern Geschichte behandelt werden (Untergang der alten Eidgenossenschaft, Sonderbundskrieg).

Repetirschule.

Wiederholung des behandelten Stoffes.

5. Geographie.

IV. Klasse.

Vorbegriffe der Geographie und Einführung in die Kenntnis der Karte. Wo möglich: der Kanton Appenzell, unter Benützung des kantonalen Lehrmittels.

V. Klasse.

Wiederholung und einlässlichere Behandlung des Kantons Appenzell. Die Schweiz nach ihren Grenzen und Kantonen (Hauptorte), die wichtigsten Seen und die vier Hauptflüsse.

VI. Klasse.

Die Schweiz nach ihrer Bodenbeschaffenheit (Hochalpen, Voralpen, Mittelland und Jura), Flüsse, Verkehrsmittel, Beschäftigung, Sprachen, Konfessionen, die wichtigsten Orte und etwas von den staatlichen Einrichtungen.

Repetirschule.

Wiederholung des früher behandelten Stoffes.

6. Schönschreiben.

Der Schönschreibunterricht auf Papier beginnt mit der 3. Klasse auf dem Vierlinien-System. Das Einlinien-System soll im allgemeinen erst in der 5. Klasse eingeführt werden. Alle Klassen sollen sich an die Formen der Fibel halten. Die Lateinschrift ist in der 6. Klasse einzuüben. Es ist darauf zu dringen, dass die Schüler eine deutliche, geläufige und fliessende Handschrift erhalten.

7. Gesang.

In der Unterschule wird nur nach dem Gehör gesungen. Der eigentliche Gesangunterricht — Einübung der Tonleiter, Solmisation — beginnt mit der 4. Klasse. Einübung einfacher ein- und zweistimmiger Volks- und Vaterlandslieder nach dem obligatorischen Lehrmittel.

Jedes Jahr sind wenigstens zwei Lieder auswendig zu lernen, die von der Lehrerschaft an der Hauptkonferenz bestimmt werden.

8. Zeichnen,

Dasselbe geht von der geraden Linie aus, die in senkrechter, wagrechter und schiefer Lage dargestellt wird. Teilung der Linie. Die Linien werden zu Winkeln, Vierecken und Dreiecken verbunden und daraus entwickeln sich einfache Verzierungen. — Der Kreis und dessen Teile mit einfacher Anwendung.

Es soll ohne Hülfsmittel (Lineal, Zirkel u. s. w.) gezeichnet werden.

22. 19. Revidirter Lehrplan für den Zeichnenunterricht an den thurgauischen Primarschulen. (Vom 30. November 1900).

Nach Einsicht und Prüfung der Vorschläge der Schulsynode vom 24. September 1900 hat der Regierungsrat durch Schlussnahme vom 30. November 1900 den beigedruckten Lehrplan nebst Lehrmitteln genehmigt. Die Schulvorsteher schaften bezw. die Lehrer werden daher angewiesen, den Zeichnenunterricht fortan nach dem neuen Lehrplane zu erteilen. Das Freihandzeichnen soll ohne Hülfsmittel (wie Maßstab, Lineal etc.) geübt werden, und es werden die Inspektoren eingeladen, bei der Beurteilung der Leistungen hierauf besonders Rücksicht zu nehmen.

Für jede Gesamtschule und für jede Schulabteilung, welche Schüler vom 4. Schuljahr an (aufwärts) umfasst, ist wenigstens eines der beiden als obligatorisch erklärt Lehrmittel anzuschaffen. Die Sammlung der Kartonmodelle kann zum reduzierten Preise von 3 Fr. 50 Rp., das Tabellenwerk nebst Lehrgang zum Preise von 10 Fr. durch die thurgauische Lehrmittelverwaltung bezogen werden.

Die Bestellung hat spätestens innert Monatsfrist zu erfolgen. Denjenigen Schulen, für welche keine Bestellung eingehen sollte, werden beide Lehrmittel unter Kostennachnahme geliefert.

I. Lehrplan für den Zeichnenunterricht der thurgauischen Primarschulen.

Der eigentliche Zeichnenunterricht hat mit dem vierten Schuljahr zu beginnen. In den drei vorhergehenden Schuljahren sollen im Anschluss an den Anschauungsunterricht sogenannte Lebensformen in ganz freier Weise zur zeichnerischen Darstellung gelangen.

4. Schuljahr.

Die Gerade in ihren verschiedenen Richtungen; die Winkel und ihre Teilung; geradlinig begrenzte Figuren: Rechteck, Quadrat (auf einer Seite und auf einer Ecke), regelmässiges Achteck; entsprechende Flächenornamente.

5. Schuljahr.

Das Dreieck; das regelmässige Sechseck; das regelmässige Fünfeck; der Kreis; einfache Füllungen; der gleichmässig und ungleichmässig gekrümmte Bogen; der Wendebogen. Geeignete Anwendungen.

6. Schuljahr.

Das Oval; die Eelinie; die einfachsten Blatt- und Blütenformen; Rosetten, Bänder und entsprechende weitere Ornamente.

Beginn der Kolorirübungen.

7. Schuljahr.

Die Spiral- und Schneckenlinie; Anwendungen in Rosetten, Bändern, Palmetten, Gefässformen u. s. w.

8. Schuljahr.

Ornamente aus verschiedenen Stilarten; Zeichnen von Gegenständen in gerader Ansicht.

9. Schuljahr.

Die Ableitung der vornehmsten perspektivischen Erscheinungen und ihre Anwendung im Zeichnen nach einfachen geometrischen Körpern.

Es ist dem Lehrer anheimgestellt, da, wo die Verhältnisse es als nötig erscheinen lassen, einen Zusammenzug der obren Klassen vorzunehmen und eine Reduktion des Lehrstoffes, namentlich desjenigen für das 9. Schuljahr, eintreten zu lassen.

Es ist empfehlenswert, für die Mädchen des 7. und 8. Schuljahres einen Zeichnungsstoff zu wählen, der mit dem Pensum der Arbeitschule in Beziehung steht.

Bemerkungen. Der Zeichnenunterricht soll von der Anschauung ausgehen. Das sogenannte malende oder skizzirende Zeichnen ist durch alle Klassen im Anschluss an die übrigen Unterrichtsstoffe zu pflegen.

Die Benützung von Kartonmodellen und die Führung von Skizzenheften ist sehr zu empfehlen.

II. Lehrmittel für den Zeichnenunterricht der thurgauischen Primarschulen.

1. Obligatorische Lehrmittel für den Klassenunterricht.

A. Farbige Modelle aus Karton, den zeichnerischen Lehrstoff für das 4., 5. und 6. Schuljahr veranschaulichend. Lehrmittel für den Freihandzeichnenunterricht in der Primarschule. (Nach der von O. Pupikofer arrangirten Sammlung); oder

B. Das Berner Wandtabellenwerk, zweiter Teil, Tafel 25 bis 48, enthaltend den Zeichnenstoff für die obren Primarschulklassen. Preis aufgezogen 16 Fr. 50 Rp. Lehrgang 3 Fr.

2. Schülervorlagen zur fakultativen Einführung.

Farbige Elementarornamente von Heinrich Schulze. Auswahlausgabe von 25 bunten und 15 einfarbigen Blättern. Preis 10 Mark.

23. 20. Obligatorische Übungen für den Turnunterricht an den thurgauischen Primar- und Sekundarschulen im Sommer 1900.

Bemerkungen.

1. Über das Lehrverfahren siehe Seite 15—35 der Turnschule, über die Geräteübungen Seite 160 und 161 und über die Aufstellung der Schüler Figur 73 und 74.

2. Die nachfolgenden Übungen sind als Minimalanforderung im Turnen der Knaben zu betrachten und bis zum vollständigen Können zu lernen.

3. Bei den Gerätekünsten empfiehlt es sich, die Schüler nicht mechanisch nach Jahresklassen, sondern mehr nach ihrer körperlichen Kraft und Gewandtheit in 3 Stufen zu teilen und, wenn der Lehrer sich mit einer Stufe besonders abgeben muss (z. B. im Anfang), die andern an andern Geräten oder beim Spiel zu beschäftigen — ja nicht etwa die Grosszahl der Schüler müsste da stehen zu lassen.

4. An jedem Gerät sollten mindestens 3—4 Schüler gleichzeitig turnen können.

5. Es sei der Lehrerschaft warm anempfohlen, auch den Mädchen die Wohltat geeigneter körperlicher Übungen zukommen zu lassen und nach Kräften mitzuwirken, dass unser Volk die Mittel wertschätzen lernt, die ihm Gesundheit, Kraft und Gewandtheit geben und erhalten. In erster Linie allen Kindern genug Luft, Licht und Bewegung!

I. Primarschule.

A. Ordnungs- und Marschübungen nach Seite 59—73 der Turnschule.

B. Freiübungen (Seite 84—89). Aus Programm A der I. Stufe zuerst auf Kommando, dann in Zweitakt ($\frac{2}{4}$):

- a. Nr. 7 b und 10 c (aber wie 7 b ausgeführt),
Nr. 6 a b c und 12 (wie 6 a b c ausgeführt),
Nr. 35 a b, dann: Armheben seitwärts hoch, Rumpfbeugen links seitwärts, Strecken, Armsenken seitwärts.
- b. Nr. 11 (Figur 2), Nr. 39, Nr. 48 (bei 48 c Stossen aufwärts und Blick aufwärts).

NB. Vergleiche überall die Figuren!

C. Hanggerät: entweder Klettern (Seite 166—168): I¹) : 2, 4 und 5; II : 2, 9 und 12; III : 2, 13, 14 und 15 oder Reck (Seite 171—176); I : 1, 3, 4; 10, 13, 15; — II : 25, 27, 29; 21, 22, 23; — III : 33, 35, 39; 40, 41, 43.

D. Stützgerät: entweder Stemm balken (Seite 185—189): I : 11, 16, 17; — II : 22, 23, 25; — III : 27, 28, 30; oder Barren (Seite 195—198): I : 4, 6, 8; — II : 9, 12, 14; — III : 20, 19, 22.

E. Springen: Vorübungen aus dem Programm A der Freiübungen für die I. Stufe die Nummern: 17 b, 31 (vorwärts) und 34. — Dann nach Seite 161—164 nur die Sprünge mit Anlauf in I, II und III, Seite 162 und ff.

F. Spiele (Seite 207 und ff.): 1. Ein am Ort bekanntes Laufspiel; — 2. Reiterball; — 3. Schlagball.

II. Sekundarschule.

A. Ordnungs- und Marschübungen nach Seite 73—84 mit Ausschluss von XIII, XIV und XVI; aus XVII nur Nr. 3.

B. Freiübungen (Seite 84—89). Aus Programm A der II. Stufe (Seite 116) auf Kommando und im Zweitakt ($\frac{2}{4}$): Nr. 3, Nr. 17 und Nr. 20. — Stabübungen (Seite 133—140). Aus Programm A der II. Stufe (Seite 142): Nr. 5 auf Kommando und im Zweitakt, Nr. 24 auf Kommando und im Viertakt, Nr. 36 a auf Kommando und im Viertakt.

C. Hanggerät: entweder Klettern (Seite 168 und ff.): IV²) : 16, 18, 23: — V : 30, 32, 34; — VI : 36, 39, 40 (an einer Stange); — oder Reck (Seite 176 und ff.): IV : 44, 49; 61, 62; — V : 66, 79; 71, 73; — VI : 82, 86; 99, 100.

¹⁾ Unter I, II, III sind die verschiedenen Turnjahre, beziehungsweise Stufen im Sinne von Nr. 3 der Bemerkungen verstanden.

²⁾ Unter IV, V, VI sind die 3 Turnjahre, beziehungsweise Stufen im Sinne von Nr. 3 der Bemerkungen verstanden.

D. Stützgerät: entweder Stemmbalken (Seite 189 und ff.): IV: 34, 37, 39; — V: 46, 47, 51; — VI: 62 (ohne Grätsche), 63, 64; oder Barren (Seite 198 und ff.): IV: 24, 26, 29; — V: 34, 36, 44; — VI: 54, 57, 61.

E. Springen: Vorübungen aus dem Programm A der Freiübungen für die erste Stufe: 17b, 31 (nur vorwärts) und 34. Dann nur die Sprünge mit Anlauf in IV, V und VI, Seite 164.

F. Spiele (Seite 207 und ff.): 1. Ein am Ort bekanntes Laufspiel; — 2. Schlagball; — 3. Fliege.

24. 21. Kreisschreiben an sämtliche Primarschulvorsteherschaften, Primarlehrer und Arbeitslehrerinnen des Kantons Thurgau betreffend Handhabung der Absenzenkontrolle. (Vom 28. Dezember 1900.)

Die hinsichtlich der Handhabung der Absenzenkontrolle gemachten Wahrnehmungen veranlassen uns, Sie neuerdings auf folgende Punkte hinzuweisen:

1. Es ist darauf zu dringen, dass die Zivilstandsbeamten und Ortsvorsteher sowohl die Verzeichnisse der schulpflichtigen Kinder vor Eröffnung der Sommerschule, als namentlich auch die Anzeige der während des Schuljahres in eine Gemeinde einziehenden schulpflichtigen Niedergelassenen und Aufenthalter rechtzeitig dem Schulpräsidenten einreichen. Es kommt nicht selten vor, dass durch die Unterlassung der Anzeigen andauernde Schulversäumnis mitverschuldet wird.

Das Gleiche gilt auch bezüglich der Anzeige der fortbildungsschulpflichtigen Jünglinge.

2. Die Lehrer sind verpflichtet, für jeden austretenden Schüler ein Schulzeugnis, worin das Datum des Austrittes und die Absenzen genau angegeben sind, auszustellen und anderseits von jedem aus einem andern Schulkreise kommenden Schüler die Abgabe dieses Zeugnisses zu verlangen. Es empfiehlt sich, das Zeugnis jeweils direkt der Schulvorsteherschaft des Schulkreises, in welchen der austretende Schüler wegzieht, zu Handen des Lehrers zu übersenden.

3. Nach § 29 des Unterrichtsgesetzes hat der Lehrer das Verzeichnis der verfallenen Bussen je nach dem Ablauf eines Monats der Schulvorsteherschaft zu übergeben. Die Schulpfleger haben den Bezug sofort anzuordnen. Da nach § 30 die Schulvorsteherschaften für die nicht bezogenen Absenzbussen haften, so sind die Inspektorate angewiesen, genau nach der Vorschrift dieser Gesetzesstelle gegen säumige Behörden vorzugehen. Überdies wird bei der Rechnungsrevision genau untersucht, ob die verfallenen Bussen vereinnahmt sind. Die Lehrer und namentlich auch die Arbeitsschullehrerinnen werden ermahnt, sich die sorgfältige Führung der Absenzenkontrolle angelegen sein zu lassen.

4. Die Semesterverzeichnisse über die bussfälligen Absenzen sind von den Vorsteherschaften den Inspektoraten rechtzeitig einzusenden. In diesen Verzeichnissen sind die Rubriken: „Ursachen der unentschuldigten Absenzen“ auszufüllen; ebenso soll immer genau hervorgehen, ob die Absenzbussenbeträge bezahlt sind oder noch ausstehen.

5. § 32 verpflichtet den Lehrer, sobald die in § 28 für die Bussfälligkeit festgesetzte Zahl um vier weitere Absenzen überschritten wird, der Schulvorsteherschaft sofort hievon Anzeige zu machen. Diese Anzeige wird oft unterlassen, und es machen auch bei erfolgter Anzeige die Vorsteherschaften von den Disziplinarmitteln, die in § 32 denselben gegenüber nachlässigen Eltern eingeräumt sind, selten Gebrauch. Wir müssen die bestimmte Forderung stellen, dass diese Vorschrift eingehalten werde. Ausserdem dürfte es am Platze sein, dass die Lehrer oder Präsidenten der Vorsteherschaften schon vor Eintritt der Bussfälligkeit die Eltern auf die Absenzen der Kinder aufmerksam machen, da erstere von denselben oft keine Kenntnis haben.

25. 22. Circulaire du département de l'Instruction publique et des cultes du canton de Vaud aux commissions scolaires et aux membres du corps enseignant, concernant: dispenses des écoles d'été, promotions, etc. (Du 24 mars 1900.)

Dans le but d'assurer une marche toujours plus régulière de nos écoles, comme aussi pour établir l'uniformité désirable dans la manière de procéder en ce qui les concerne, nous venons vous donner les instructions suivantes. Si nous touchons à quelques points traités déjà dans des circulaires précédentes, ou même dans le règlement, c'est que leur importance nous engage à les rappeler tout spécialement.

§ 1. Pour obtenir la dispense prévue par l'art. 81 de la Loi, un enfant doit non seulement avoir 12 ans révolus au 15 avril, mais avoir été promu au degré supérieur. Les dispenses de cette nature ne peuvent donc être accordées que si l'état d'instruction et les circonstances justifient en telle faveur.

§ 2. La promotion d'un degré à l'autre a lieu à la suite des examens du printemps, en tenant compte:

a. *Des connaissances.* — Celles-ci sont déterminées par la note moyenne générale 2 à 2,5 qui se calcule en combinant les deux bulletins de l'année et celui de l'examen, ce dernier comptant pour un tiers;

b. *De l'âge.* — Un retard du développement des facultés de l'enfant peut entraver une promotion régulière, mais non la retarder indéfiniment. Des cas exceptionnels peuvent aussi se présenter; ceux-ci seront reconnus par déclaration médicale.

Chaque degré sera donc constitué comme suit:

III^e degré: 1^o Elèves de 7 et 8 ans dans l'année; — 2^o Elèves retardés de 9 ans dans l'année; — 3^o Exceptionnellement, élèves très retardés de 10 ans dans l'année.

II^e degré: 1^o Elèves de 9, 10 et 11 ans dans l'année; — 2^o Elèves retardés de 12 ans dans l'année; — 3^o Exceptionnellement, élèves très retardés de 13 ans dans l'année.

I^r degré: Elèves de 12 à 15 ou 16 ans dans l'année.

§ 3. L'âge de libération des écoles reste limité à 15 ou 16 ans, et la décision prise à ce sujet par les autorités communales est transmise au Département. Or, il arrive parfois que des élèves passent dans une commune où la libération a lieu à 15 ans, puis, après avoir régularisé leur sortie définitive, rentrent dans leur premier domicile, où la libération n'a lieu qu'à 16 ans, croyant échapper ainsi à une année d'école. Il n'en est rien: le fait n'implique absolument pas pour eux la dispense de suivre les classes jusqu'à 16 ans, car c'est la décision prise par les autorités du lieu du domicile qui fait règle.

§ 4. La durée des vacances est limitée à 8 semaines pour l'année entière. Le département a toléré jusqu'ici, à titre exceptionnel, 10 semaines. Aller plus loin constitue un abus qui doit cesser.

Dans la règle, les vacances sont fixées comme suit: au printemps, une ou deux semaines; en été, trois ou quatre semaines; en automne, trois ou quatre semaines. Les quelques jours donnés à l'occasion des fêtes de l'an ou de tout autre jour férié sont comptés comme congés et non comme vacances.

Afin de permettre aux membres du corps enseignant de mettre à jour leurs écritures après les examens du printemps et au commencement de la nouvelle année scolaire, il leur est accordé 3 jours de congé, non compris dans le temps des vacances.

§ 5. *En été,* suivant les localités et le moment de l'année, l'ouverture des classes varie entre 6 heures du matin et midi. Dans certains villages, on a 2 écoles par jour, de 2 heures chacune; ailleurs on procède différemment encore.

Cet état de choses n'est pas compatible avec les prescriptions des art. 11, 14, 15 et 16 du Règlement. Il nous paraît donc nécessaire d'arrêter les heures

de classe pour l'été, dans le but de mettre fin aux irrégularités constatées, et de les fixer, par exemple, de 6 à 9 heures ou de 7 à 10 heures pour l'école du matin, et dès 1 heure pour celle de l'après-midi.

En hiver, l'ouverture des classes peut avoir lieu à 8 heures le matin, ou, facultativement, à 8 heures et demie pendant les mois de décembre et janvier. Quant aux écoles de l'après-midi, elles auront lieu dès 1 heure.

§ 6. Le mobilier doit être approprié à la taille des élèves. A cet effet, il y a dans chaque classe au moins 3 grandeurs de tables-bancs.

Les salles destinées à l'enseignement des ouvrages du sexe doivent être pourvues du mobilier et du matériel ci-après: 1^o Un tableau noir quadrillé; 2^o un cadre avec pied; 3^o des tables horizontales dont l'une de grandeur suffisante pour la coupe; 4^o des bancs à dossier ou des chaises; 5^o une grande armoire renfermant, si possible, un casier pour chaque élève.

§ 7. L'enseignement des travaux à l'aiguille comporte 6 heures par semaine pour les filles des degrés supérieur et moyen, et 4 heures pour celles du degré inférieur. Dans la règle, les leçons d'ouvrages ont lieu l'après-midi. Dans les communes qui accordent les dispenses d'été, et pendant les semaines d'écoles obligatoires, il y a pour le degré supérieur 3 heures affectées chaque semaine à cet enseignement. La régente qui donne les leçons d'ouvrages aux filles de la classe du régent envoie chez celui-ci ses garçons pendant les dites leçons.

§ 8. Lorsqu'une épidémie se déclare dans une localité, la commission scolaire en avise immédiatement le Département de l'Intérieur et non celui de l'Instruction publique (art. 19 de l'arrêté du 27 novembre 1896).

§ 9. A partir du commencement de l'année scolaire 1900/1901, on ne délivrera plus aux élèves que le nouveau livret scolaire.

§ 10. Pendant la prochaine année scolaire, les numéros suivants de l'Ecole musicale seront étudiés:

Pour les classes renfermant le III^e et le II^e degrés, les N°s 21 et 48 de la I^{re} partie; pour les classes à tous les degrés ou comprenant le II^e et le I^{er} degrés, les N°s 16 et 44 de la II^{me} partie.

Ces chants devront pouvoir être exécutés en tous temps et chantés de mémoire, c'est-à-dire sans recueil en mains.

26. 23. Décret concernant les allocations pour l'enseignement primaire et secondaire (Neuchâtel). (Du 20 novembre 1900.)

Art. 1^{er}. a. Chaque année, le tableau des allocations en faveur de l'enseignement primaire est présenté au Grand Conseil d'après les budgets des écoles, avec le budget de l'Etat, et les sommes inscrites sur ce tableau sont payées par trimestre l'année suivante.

Le Conseil communal doit transmettre au Conseil d'Etat, dans le courant du premier trimestre de l'année civile au plus tard, les comptes des écoles primaires, arrêtés au 31 décembre précédent. Au moyen de ces comptes, le Conseil d'Etat détermine le chiffre définitif de l'allocation de l'Etat pour l'année écoulée.

Si le chiffre définitif n'est pas conforme à celui du tableau établi dans le budget de l'année courante, la différence en plus ou en moins est régularisée dans le prochain tableau.

b. Les mêmes dispositions s'appliquent aux allocations pour l'enseignement secondaire.

Art. 2. Sont abrogés:

a. La dernière disposition du dernier alinéa de l'article 112 de la loi sur l'enseignement primaire, concernant les allocations pour cet enseignement.

b. L'avant-dernier alinéa de l'article 2 du décret du 25 mars 1891, ainsi que la modification de cet alinéa, votée par le décret du 21 novembre 1898, concernant les allocations pour l'enseignement secondaire.

c. Toutes les dispositions de la loi du 1^{er} juillet 1889 sur l'enseignement primaire et de la loi du 27 juin 1872 sur l'enseignement secondaire et industriel contraires au présent décret.

Art. 3. En application des dispositions qui précèdent, il est accordé au Conseil d'Etat un crédit spécial de fr. 17,505 destiné à payer l'allocation complémentaire de l'Etat en faveur de l'enseignement secondaire pour l'exercice 1900. Cette somme sera inscrite dans le budget de la même année, ce qui modifie le total des allocations pour l'enseignement secondaire et le porte de fr. 98,380 à fr. 115,885.

Art. 4. Le Conseil d'Etat est chargé de pourvoir, s'il y a lieu, après les formalités du referendum, à la promulgation de l'exécution du présent décret.

27. 24. Arrêté supprimant le tantième à payer aux débitants du matériel scolaire gratuit (Neuchâtel). (Du 3 janvier 1900.)

Le Conseil d'Etat de la république et canton de Neuchâtel, vu l'article 115 de la loi sur l'enseignement primaire par lequel l'Etat doit contribuer pour trois cinquièmes, au moins, aux frais de fournitures scolaires;

Considérant que l'Etat prend à sa charge les quatre cinquièmes de ces fournitures et qu'ainsi, il n'en reste qu'un cinquième à payer par les Communes;

Attendu que par suite de l'organisation du service du matériel scolaire les fonctions de débitants de ce matériel ont été supprimées comme rouage inutile;

Entendu le département de l'Instruction publique,

Arrête:

Le tantième à payer aux débitants, prévu à l'article 3 de la loi sur la gratuité des fournitures scolaires, est supprimé à partir du 1^{er} janvier 1900.

28. 25. Règlement de l'enseignement primaire dans le canton de Genève. (Du 11 septembre 1900.)

Chapitre premier. — Instruction obligatoire.

Art. 1^{er}. Dès l'âge de six ans jusqu'à l'âge de 15 ans révolus, tous les enfants habitant le canton de Genève doivent recevoir dans les écoles publiques ou privées, ou à domicile une instruction suffisante. (Loi, art. 8.)

Art. 2. Cette instruction comprend la lecture, l'écriture, le dessin, le français, l'allemand, l'arithmétique, les éléments de la géographie, l'histoire nationale et, à l'occasion de celle-ci, les éléments de l'histoire générale, les premiers éléments des sciences physiques et naturelles, le chant, la gymnastique et, de plus, pour les garçons, les notions constitutionnelles et les travaux manuels et, pour les filles, les travaux à l'aiguille, la coupe et la confection.

Art. 3. Chaque année, il est établi dans chaque commune un rôle des enfants soumis à l'instruction obligatoire.

Ce rôle indique si les enfants reçoivent cette instruction dans les écoles de l'Etat, dans les écoles privées ou à domicile. (Loi, art. 10.)

Art. 4. Les parents, les tuteurs ou, à leur défaut, les personnes chez lesquelles demeurent les enfants, sont tenus, s'ils en sont requis par l'autorité compétente, de justifier que les dits enfants reçoivent l'instruction fixée par l'art. 2.

Ceux qui ne se conformeraient pas aux dispositions de cet article seront, après avertissement préalable, passibles d'une amende de 2 à 5 francs infligée par le Département de l'Instruction publique.

L'arrêté du Département sera communiqué au débiteur par lettre officielle, et aura force exécutoire conformément à l'article 80 de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes, du 11 avril 1889.

En cas de première récidive, les contrevenants seront traduits devant le Tribunal de police et passibles d'une amende de 5 à 50 francs.

Le non-paiement de l'amende, après le jugement définitif, entraînera les arrêts de police, à raison d'un jour d'arrêt par 5 francs d'amende.

En cas de seconde récidive, le Tribunal prononcera les arrêts de police, et s'il s'agit de parents étrangers à la Suisse, le Conseil d'Etat peut ordonner l'expulsion du canton. (Loi, art. 14.)

Art. 5. Les personnes qui occupent des enfants âgés de moins de 15 ans révolus ne peuvent s'opposer à ce qu'ils reçoivent l'instruction obligatoire.

Les contrevenants à cette disposition seront punis de peines des police. (Loi, art. 12.)

Art. 6. Le Conseil administratif dans la ville de Genève, les maires et les adjoints dans les autres communes, doivent veiller à ce que les enfants astreints à l'enseignement obligatoire suivent régulièrement l'école à laquelle ils sont inscrits, et signaler au Département ceux qui ne reçoivent aucune instruction.

Chapitre II. — Enseignement privé.

Art. 7. La liberté d'enseignement est garantie à tous les Suisses, sous réserves des dispositions prescrites par les lois, dans l'intérêt de l'ordre public, de bonnes mœurs et de l'hygiène.

Les étrangers ne peuvent enseigner qu'après avoir obtenu une autorisation du Conseil d'Etat.

Cette autorisation, toujours révocable, s'obtient à la suite d'un examen ou sur la production d'un diplôme reconnu suffisant. (Loi, art. 13.)

Art. 8. Lorsqu'un étranger demande au Conseil d'Etat l'autorisation d'enseigner, il envoie, à l'appui de sa requête, le ou les diplômes qu'il possède. Il peut y joindre les ouvrages qu'il a publiés.

Ces pièces sont transmises au jury d'examen prévu à l'art. 12.

Art. 9. Après avoir consulté les pièces qui lui ont été remises et spécialement le ou les diplômes, le jury peut dispenser le postulant de l'examen ou ne lui faire subir qu'un examen partiel.

Il transmet au Département sa décision motivée.

Art. 10. La requête doit indiquer à quel enseignement le postulant désire se vouer, et cet enseignement sera stipulé dans l'autorisation, si elle est accordée.

Art. 11. Lorsque l'enseignement correspond à celui des écoles primaires l'examen doit prouver que le postulant est capable d'enseigner les branches citées aux art. 9 et 33 de la loi. La gymnastique et le chant sont exceptés, à moins qu'il ne s'agisse d'un enseignement collectif.

Art. 12. Le jury d'examen est composé du directeur de l'enseignement primaire, d'un inspecteur et d'un troisième membre, au choix du Département.

Art. 13. Le Département s'assure en tout temps par des inspections ou des examens que les écoles privées se conforment au programme prévu aux art. 9 et 33 de la loi.

Dans le cas où, à la suite de ces inspections ou de ces examens, le Conseil d'Etat a reconnu que l'instruction donnée dans une école est notoirement insuffisante, les parents ou les tuteurs des enfants sont mis en demeure de les envoyer dans d'autres écoles. Sur leur refus, le Département procède comme il est dit à l'art. 11 de la loi.

Chapitre III. — Enseignement primaire public.

Art. 14. L'enseignement primaire se donne: dans les écoles enfantines, — dans les écoles primaires, — dans les écoles complémentaires.

L'instruction est gratuite dans toutes ses écoles.

Chapitre IV. — Direction de l'enseignement primaire.

Art. 15. La direction générale des écoles enfantines, des écoles primaires et complémentaires est confiée à un directeur chargé de veiller à l'exécution des programmes et des règlements.

La surveillance de l'enseignement est plus spécialement exercée par des inspecteurs et des inspectrices. Il y a en outre une inspectrice de travaux manuels de jeunes filles et une inspectrice des écoles enfantines. (Loi, art. 44.)

Art. 16. L'enseignement de la gymnastique est placé sous la surveillance d'un inspecteur spécial.

Art. 17. Le directeur de l'enseignement primaire a spécialement dans ses attributions tout ce qui concerne l'administration des établissements de l'enseignement primaire, ainsi: la mise à exécution des décisions du Département, la mutation des stagiaires et des fonctionnaires qui ne sont pas nommés à poste fixe, les remplacements, la surveillance de la distribution des fournitures et du matériel scolaire, etc.; il veille à ce que les locaux scolaires soient constamment tenus en bon état.

Art. 18. Il s'assure par des visites dans les écoles et par les rapports des inspecteurs et des inspectrices que l'enseignement est donné conformément aux programmes et aux méthodes arrêtés par le Département.

Art. 19. Sur le préavis des inspecteurs, il soumet au Département la liste des élèves qui ont mérité des prix ou des certificats.

Ecole enfantine.*Chapitre V.*

Art. 20. Les écoles enfantines sont organisées de manière à favoriser le développement corporel, intellectuel et moral de l'enfant et à servir de préparation à l'école primaire. Elles comprennent une division inférieure destinée aux enfants de 3 à 6 ans, et une division supérieure pour les enfants de 6 à 7 ans.

Art. 21. Dans les deux divisions, l'enseignement consiste surtout en leçons de choses, en occupations manuelles, en jeux et chants, en causeries morales. (Loi, art. 27.)

Il comprend de plus, pour la division supérieure, la lecture, l'écriture et les premiers éléments du dessin et du calcul.

Art. 22. Cet enseignement est réglé par un programme et un plan de leçons arrêtés par le Département, et auxquels les maîtresses sont tenues de se conformer.

Art. 23. L'inspectrice des écoles enfantines est chargée de la surveillance de l'enseignement et de la direction pédagogique des fonctionnaires et des écoles.

Elle s'assure que l'enseignement est donné conformément au programme, aux méthodes et au plan prescrits par le Département.

Elle veille à ce que les locaux scolaires soient dans des conditions hygiéniques convenables.

Elle est chargée de l'instruction pédagogique des stagiaires et des maîtresses nouvellement nommées.

Elle est également chargée de la distribution des fournitures et du matériel scolaire.

Art. 24. Les écoles enfantines sont gratuites. Elles reçoivent les enfants des deux sexes.

Art. 25. Les demandes d'admission sont reçues par le Conseil administratif dans la ville de Genève et par les maires dans les autres communes.

Les demandes d'admission doivent être accompagnées d'un certificat médical constatant que l'enfant a été vacciné et qu'il n'est atteint d'aucune maladie contagieuse.

Aucun enfant reconnu idiot, sourd-muet, aveugle, ou atteint d'une maladie contagieuse ou repoussante, ne peut être reçu dans les écoles enfantines.

Art. 26. Les entrées à l'école enfantine ont lieu dans la règle quatre fois par an; à la rentrée des vacances d'été, au mois d'octobre, au mois de janvier et à la rentrée des congés de Pâques.

Art. 27. Les écoles enfantines sont ouvertes le matin de 8 heures et quart à 11 heures, l'après-midi de 1 heure et quart à 4 heures.

Le jour de congé hebdomadaire est fixé au jeudi.

Les vacances doivent autant que possible coïncider avec celles des écoles primaires et avoir une durée égale.

Art. 28. Dans la règle, chaque classe de l'école enfantine est tenue par une maîtresse.

Le nombre des élèves d'une classe ne doit pas, d'une manière permanente, dépasser le chiffre de quarante.

Art. 29. Dans les écoles comprenant plusieurs classes, la maîtresse de la division supérieure a la surveillance générale de toute l'école.

Art. 30. Les maîtresses des écoles enfantines sont tenues à une stricte ponctualité. Elles ne doivent s'absenter que pour des motifs sérieux et après en avoir obtenu l'autorisation du Département et prévenue l'autorité municipale.

Art. 31. Le Département de l'Instruction publique pourvoit au remplacement des maîtresses et sous-maîtresses des écoles enfantines conformément aux dispositions de la loi.

Art. 32. La mission des maîtresses des écoles enfantines est de travailler à l'éducation physique, intellectuelle et morale des enfants qui leur sont confiés.

Elles doivent s'appliquer à leur inculquer de bons principes, à leur donner de bonnes habitudes, des manières convenables et un langage correct.

Elles sont tenues de préparer leurs leçons de telle sorte que leur enseignement soit facilement compréhensible, attrayant et bien à la portée de leurs élèves.

Elles s'abstiendront soigneusement de tout ce qui pourrait avoir un caractère confessionnel.

Il leur est interdit de se livrer pendant les heures d'école à une occupation étrangère à leurs devoirs scolaires.

Art. 33. Le Département peut astreindre les fonctionnaires des écoles enfantines à suivre les cours organisés à leur intention.

Art. 34. Les élèves doivent se présenter à l'école dans une tenue propre et convenable, les fonctionnaires exercent à cet égard une scrupuleuse surveillance. D'autre part, des visites sanitaires seront organisées périodiquement par des médecins délégués par le bureau de salubrité. Des avertissements seront adressés aux parents des élèves qui laissent à désirer sous le rapport de la propreté. Si ces avertissements demeurent sans effet, l'élève est renvoyé; avis en est donné aux parents et à l'inspectrice.

Art. 35. La maîtresse doit être à l'école au moins cinq minutes avant l'heure réglementaire. A l'arrivée des enfants, elle s'assure de leur état de santé et de propreté.

Art. 36. L'enfant amené à l'école dans un état de maladie n'est pas reçu. S'il devient malade dans le courant de la journée, il est reconduit chez ses parents.

Art. 37. L'école enfantine sera tenue dans un état constant de propreté et de salubrité. La salle d'école sera nettoyée au moins trois fois par semaine. Le nettoyage se fera par voie humide (sciure, torchons etc.).

Les planchers seront lavés au moins trois fois par an.

Art. 38. Dès qu'il se manifeste une maladie contagieuse ou épidémique, la maîtresse en informe le Département ainsi que l'autorité municipale.

Art. 39. L'enfant atteint d'une maladie contagieuse est immédiatement renvoyé à ses parents, et ses frères et sœurs ne sont reçus à l'école que sur le vu d'un certificat de médecin constatant que leur présence ne fait courir aucun risque aux autres enfants.

Art. 40. Les enfants ne doivent apporter à l'école ni couteau, ni canif, ni aucun autre objet dangereux.

Art. 41. Les absences sont notées à chaque séance. Si un enfant reste absent deux jours de suite, la maîtresse s'enquiert du motif de cette absence.

Art. 42. Lorsqu'un élève de la division supérieure s'absente longtemps ou fréquemment, sans motif valable, la maîtresse en informe le Département et l'autorité municipale.

Art. 43. Les maîtresses sont responsables du matériel d'enseignement qui leur est confié. Chaque année elles en dressent l'inventaire dont elles font tenir une copie à l'inspectrice.

Art. 44. Les leçons dites répétitions sont interdites à l'école enfantine.

Art. 45. Les personnes admises comme stagiaires dans les écoles enfantines sont sous les ordres de l'autorité municipale et la direction pédagogique de l'inspectrice. Elles sont astreintes aux mêmes devoirs et aux mêmes obligations que les maîtresses et les sous-maîtresses.

Ecole primaires.

Chapitre VI. — Surveillance des écoles primaires.

Art. 46. Les inspecteurs ont la surveillance des écoles primaires tant publiques que privées en ce qui concerne l'état physique, intellectuel et moral des élèves, la marche de l'enseignement et la fréquentation régulière des leçons.

Art. 47. Ils contrôlent les registres des fonctionnaires, examinent les cahiers des élèves, procèdent à des interrogations et aux examens prévus par la loi et s'assurent que les programmes sont parcourus en entier et conformément aux directions données par le Département.

Ils veillent à ce que le matériel d'enseignement soit toujours en bon état, et que les fournitures soient distribuées avec économie.

Ils adressent les avertissements réglementaires aux parents qui leur sont désignés comme n'envoyant pas régulièrement leurs enfants à l'école, et transmettent au directeur les noms des parents qui refusent de se conformer à la loi.

Art. 48. Les inspecteurs ont dans leurs attributions l'éducation des stagiaires et des jeunes fonctionnaires. Ils doivent les préparer aux devoirs de l'instituteur, les guider par leurs conseils, les aider de leur expérience et les instruire des méthodes et des procédés les plus propres à rendre leur enseignement fructueux.

Art. 49. L'inspectrice de travaux manuels exerce la surveillance de l'enseignement des travaux de femme.

Elle inspecte régulièrement les travaux des élèves et procède aux examens.

Art. 50. L'inspecteur de gymnastique est chargée de la surveillance de cet enseignement dans toutes les écoles primaires.

Il veille à ce que les appareils de gymnastique et les locaux affectés à cet enseignement soient constamment tenus en bon état.

Art. 51. Chacune des écoles des villes de Genève et Carouge et de la banlieue est placée sous la surveillance plus immédiate d'un des régents, qui prend le titre de régent principal.

Les régents principaux sont nommés par le Département pour une période de quatre ans; ils reçoivent pour ces fonctions une indemnité proportionnée à l'importance de l'école placée sous leur surveillance.

Art. 52. Le régent principal est chargé, sous l'autorité de l'inspecteur, de tout ce qui concerne la discipline et le bon ordre dans le groupe scolaire à la tête duquel il est placé.

Il organise et dirige la surveillance des élèves pendant les récréations, ainsi qu'aux heures d'entrée et de sortie des classes.

Cette surveillance doit être active et constante. Elle s'exerce, en particulier, dans les vestibules, les escaliers, les préaux et les abords immédiats de l'école. Elle a pour principal objet, outre l'interdiction des jeux inconvenants et dangereux, la protection des petits contre la turbulence des grands.

En cas d'absence imprévue de l'un des fonctionnaires de l'école, le régent principal prend des mesures nécessaires afin que les élèves ne restent pas sans surveillance, et il avertit immédiatement le directeur.

Il tient note, sur un registre spécial, des absences des fonctionnaires, en indiquant le motif de l'absence. En conséquence, lorsque ces derniers sont obligés de s'absenter, ils doivent préalablement avertir le régent principal et l'inspecteur. Les sous-régents et les stagiaires appelés à changer de classe sont soumis à la même obligation.

Le régent principal a le devoir d'adresser des avertissements à ceux des maîtres et des maîtresses qui n'arriveraient pas aux heures réglementaires ou qui laisseraient leurs élèves sans surveillance pendant les heures des leçons.

Il est chargé de la surveillance des objets qui constituent le musée du groupe scolaire, ainsi que de la distribution des collections, des fournitures, et éventuellement, des livres de la bibliothèque.

En l'absence de l'inspecteur, il reçoit les réclamations des parents.

Au renouvellement de l'année scolaire, il inscrit les nouveaux élèves sur le registre d'immatriculation. En dehors de cette époque, les inscriptions ne seront pas prises pendant l'heure des leçons: un avis spécial indiquera, dans chaque école, les jours et heures où les parents peuvent se présenter pour faire inscrire leurs enfants.

Les élèves nouveaux qui se présentent dans le courant de l'année sont classés par le régent principal.

Art. 53. Les fonctionnaires de l'enseignement primaire sont réunis périodiquement en conférences. Leur présence est obligatoire. (Loi, art. 46.)

Ces conférences peuvent être plénières ou partielles. Elles sont présidées par le chef du Département ou par une personne désignée par lui.

Les fonctions de secrétaire sont remplies par le fonctionnaire le plus récemment nommé.

Pour les conférences plénières, l'ordre du jour devra être communiqué au moins 15 jours à l'avance.

Le procès-verbal de la conférence est transmis au Département.

Chapitre VII. -- Organisation des écoles primaires.

Art. 54. L'école primaire fait suite à l'école enfantine. Elle reçoit depuis l'âge de sept ans les enfants à la suite d'un examen de lecture et d'écriture.

Art. 55. Des classes préparatoires pourront être créées pour les élèves reconnus insuffisamment préparés.

Art. 56. L'enseignement primaire comprend six degrés ou années d'études. Ces six degrés peuvent former une ou plusieurs classes distinctes. (Loi, art. 31.)

Dans les grandes écoles, chaque classe ne renferme, autant que possible, que des élèves d'un même degré.

Art. 57. Le nombre des élèves d'une classe ne doit pas, d'une manière permanente, dépasser le chiffre de 40. (Loi, art. 32.)

Art. 58. Dans l'agglomération urbaine et suburbaine, l'enseignement sera réparti en 3 cycles de 2 degrés chacun. Dans la règle, le même maître sera chargé de la direction des mêmes élèves pendant deux années consécutives.

Art. 59. Dans les villes de Genève et de Carouge et dans les communes suburbaines, les sexes sont séparés. Dans les autres communes, les jeunes garçons et les jeunes filles peuvent être réunis dans la même classe.

Art. 60. Chaque classe est dirigée par un régent, une régente, un sous-régent ou une sous-régente.

Art. 61. Les sous-régentes appelées à diriger des classes de garçons reçoivent pendant ce temps un supplément de traitement de quinze francs par mois. (Loi, art. 62.)

Chapitre VIII. — Durée du travail scolaire.

Art. 62. L'année scolaire est de 48 à 46 semaines d'études avec 25 à 35 heures par semaine. (Loi, art. 34.)

Art. 63. Dans les écoles de Genève, de Carouge et des communes suburbaines, les leçons ont lieu, en été, de 7 heures $\frac{1}{4}$ à 11 heures du matin et de 1 heure $\frac{1}{2}$ à 3 heures de l'après-midi; en hiver, de 8 heures $\frac{1}{4}$ à 11 heures du matin et de 1 heure $\frac{1}{2}$ à 4 heures de l'après-midi.

Dans ces mêmes écoles, l'entrée en classe du matin est retardée de $\frac{1}{4}$ d'heure pendant les mois de décembre et de janvier.

Dans les autres communes, les leçons ont lieu, en été, de 7 heures $\frac{1}{4}$ à 11 heures et de 1 heure $\frac{1}{4}$ à 3 heures; en hiver, de 8 heures $\frac{1}{2}$ à 11 heures et de 1 heure $\frac{1}{4}$ à 4 heures.

Les séances de deux heures ou plus sont scindées en deux parties à peu près égales par une récréation de vingt minutes.

Sous aucun prétexte les récréations ne peuvent dépasser la limite fixée.

L'horaire d'été entre en vigueur le troisième lundi d'avril; celui d'hiver, le dernier lundi de septembre.

L'entrée en classe et la sortie sont annoncées par quelques coups de cloche.

Art. 64. Les fonctionnaires doivent se trouver à l'école au moins cinq minutes avant l'heure réglementaire.

Ils doivent veiller à la discipline extérieure, soit aux heures d'entrée et de sortie, soit pendant les récréations.

Art. 65. Le jour de congé hebdomadaire, est, dans la règle, fixé au jeudi.

Art. 66. Dans les villes de Genève et de Carouge et dans les communes suburbaines, il y a sept semaines de vacances à la fin de l'année scolaire, trois jours en automne, une semaine au nouvel-an et une semaine à Pâques.

Dans les communes rurales, les vacances sont, dans la règle, fixées comme suit: cinq semaines en été, trois semaines en automne et une semaine à Pâques. En outre, les classes ont congé le 31 décembre, le 1^{er} et le 2 janvier.

Aucun autre congé ne peut être accordé sans l'autorisation du Département.

Art. 67. La répartition du temps entre les différentes branches d'étude est déterminée par un horaire général arrêté par le Département.

Pour les 4^{me}, 5^{me} et 6^{me} années, la distribution des leçons dans la semaine doit être présentée par le maître et adoptée par le Département.

Chapitre IX. — De l'enseignement.

Art. 68. Le programme détaillé de l'enseignement est déterminé par le Département de l'Instruction publique. Il comprend la lecture, l'écriture, le dessin, le français, l'allemand, l'arithmétique, les éléments de la géographie, l'histoire nationale et, à l'occasion de celle-ci, les éléments de l'histoire générale, les premiers éléments des sciences physiques et naturelles, le chant, la gymnastique et, de plus, pour les garçons, les notions constitutionnelles et les travaux manuels et, pour les filles, les travaux à l'aiguille, la coupe de la confection.

Art. 69. Chaque classe peut faire dans le courant de l'année quelques promenades ou courses scolaires. Dans les trois années inférieures, ces courses seront plus nombreuses et seront mises à profit pour l'enseignement de la géographie locale et pour les leçons de choses. L'autorisation préalable de l'inspecteur est indispensable.

Pour ces sorties, la réunion de plusieurs classes ne sera autorisée que dans des cas déterminés.

Les visites aux musées, ménageries et autres exhibitions sont soumises aux mêmes conditions.

Art. 70. Les maîtres sont tenus de se conformer, dans leur enseignement, au programme arrêté par le Département, ainsi qu'aux instructions méthodiques qui peuvent y être annexées.

Ils s'abstiendront soigneusement de tout ce qui pourrait avoir un caractère confessionnel.

Art. 71. Les fonctionnaires des écoles primaires sont tenus de préparer leurs leçons de façon que leur enseignement soit toujours attrayant, bien à la portée de l'intelligence de leurs élèves et combiné de manière à leur être le plus utile possible.

Les cahiers de préparations sont toujours à la disposition du directeur et des inspecteurs.

Art. 72. Pendant les heures de classe, il est interdit au maître de s'occuper d'un travail étranger à ses devoirs scolaires. Sous aucune prétexte il ne peut être distrait de ses occupations professionnelles.

Les régents et les sous-régents ne pourront remplir les fonctions de secrétaire de commune sans l'autorisation du Conseil d'Etat, ni exercer une industrie incompatible avec leur fonctions dans l'enseignement. (Voir loi, art. 64).

Art. 73. Il est interdit aux fonctionnaires d'exiger des élèves d'autres livres que ceux indiqués au programme.

Toutes les fournitures scolaires étant distribuées gratuitement par l'Etat, les élèves ne peuvent être astreints à se procurer, à leur frais, des manuels, cartes, cahiers spéciaux ni autres objets d'enseignement.

Toutefois, ils pourront être contraints à remplacer les livres, cahiers, etc., qu'ils auraient perdus ou intentionnellement détériorés.

Art. 74. L'enseignement de la couture est donné par la régente ou la sous-régente dans les classes de filles, et par une maîtresse spéciale dans les écoles mixtes dirigées par un seul fonctionnaire.

Art. 75. La préparation des ouvrages ne concernant pas la coupe des objets à confectionner doit avoir lieu en dehors des heures d'école.

Art. 76. Le programme et l'organisation des leçons de couture sont arrêtés par le Département.

Art. 77. Aucune élève ne peut être dispensée des leçons de couture sans une autorisation du Département.

Art. 78. Les jeunes filles ne peuvent apporter de la maison des travaux à faire, à moins qu'ils ne soient en rapport avec l'enseignement donné dans le degré dont elles font partie; toutefois, dans ce cas, la maîtresse peut les refuser, s'il en résulte des inconvénients.

Art. 79. Les absences aux leçons de couture entraînent les mêmes pénalités que les absences aux autres leçons.

Chapitre X. — Des remplacements.

Art. 80. Un fonctionnaire ne doit interrompre son enseignement que pour cause de santé ou tout autre motif grave, auquel cas il avertit le régent principal et informe l'Inspecteur du motif de son absence.

Art. 81. Lorsqu'un fonctionnaire est empêché de donner son enseignement, le Département pourvoit à son remplacement.

Les frais de ce remplacement sont, dans la règle, à la charge du fonctionnaire. (Loi, art. 19.)

Art. 82. Les frais de remplacement des fonctionnaires de l'Instruction publique sont à la charge de l'Etat: a. si le fonctionnaire est empêché par un

service public obligatoire; b. s'il est chargé d'une mission par le Département ou le Conseil d'Etat.

Art. 83. Dans le cas d'une maladie dûment constatée ou d'un autre cas de force majeure, reconnu tel par le Département, celui-ci, sur la demande du fonctionnaire, peut accorder jusqu'à trois mois de remplacement, aux frais de l'Etat, en tout ou en partie.

Art. 84. Lorsqu'une maladie dure plus de trois mois, le Conseil d'Etat, sur la demande directe faite par le fonctionnaire ou en son nom, peut prolonger le remplacement aux frais de l'Etat en tout ou en partie.

Art. 85. Si le fonctionnaire empêché n'avise pas immédiatement l'Inspecteur et si, après le 3^{me} jour de remplacement, il n'a pas fait constater l'indisposition qui l'oblige à interrompre son enseignement, les frais de son remplacement tombent à sa charge.

Art. 86. Le fonctionnaire appelé à faire un remplacement ne peut rien changer à la marche de l'école sans l'autorisation de l'Inspecteur. Le fonctionnaire remplacé doit, quand il le peut, donner à son suppléant les indications qui peuvent lui être utiles.

Art. 87. Dans la règle, les remplacements sont faits par des sous-régents et des sous-régentes désignés spécialement pour cet office ou, à défaut, par des stagiaires.

Art. 88. Le fonctionnaire appelé à faire un remplacement dans une commune rurale reçoit en sus de son traitement, pour chaque jour de classe, une indemnité qui est, dans chaque cas, fixée par le Département.

Art. 89. Les personnes admises en qualité de stagiaires dans les écoles primaires sont astreintes aux mêmes obligations que les fonctionnaires.

Elles recevront dès leur entrée en fonctions, une indemnité de 50 francs par mois.

Les stagiaires qui seront appelés à faire des remplacements, recevront une indemnité supplémentaire de 1 franc par jour scolaire. Lorsqu'ils fonctionneront dans les Ecoles rurales, ils recevront en outre une indemnité de déplacement suivant un tarif arrêté par le Département de l'Instruction publique.

Art. 90. Le maître doit enseigner toutes les branches prévues au programme.

Dans les cas exceptionnels où il serait empêché d'enseigner une branche spéciale, il lui serait fait une retenue d'un franc par heure de leçon non donnée.

Chapitre XI. — Admission des élèves.

Art. 91. Pour être admis au premier degré des écoles primaires, les enfants doivent être dans leur septième année.

Art. 92. Les élèves sortant de la division supérieure de l'Ecole enfantine sont admis au 1^{er} degré de l'Ecole primaire après l'examen prévu à l'art. 54.

Les autres enfants sont astreints à un examen de classement.

Art. 93. Dans la règle, les admissions dans les écoles primaires ont lieu au renouvellement de l'année scolaire.

Les inscriptions sont requises par le régent principal de chaque école dans les villes de Genève et de Carouge et dans la banlieue et par le régent des degrés supérieurs dans les autres communes.

Les enfants doivent être accompagnés de leurs parents, tuteurs ou répondants.

Art. 94. Aucun enfant reconnu idiot, sourd-muet, aveugle ou atteint d'une maladie contagieuse ou repoussante ne peut être reçu dans les écoles primaires. Le régent signale au directeur les enfants qui n'ont pas présenté un certificat de vaccination.

Art. 95. Les enfants expulsés d'autres établissements ne sont acceptés dans les écoles primaires qu'avec une autorisation du Directeur.

Il en est de même des enfants étrangers domiciliés hors du Canton.

Art. 96. A leur entrée à l'école, les enfants sont provisoirement classés par le régent principal qui doit faire confirmer son appréciation par l'inspecteur.

Art. 97. Aucun changement d'école, à moins qu'il ne soit motivé par un changement de domicile, ne peut avoir lieu sans l'autorisation du Département.

Chapitre XII. — De la discipline.

Art. 98. Les élèves doivent se présenter à l'école dans une tenue propre et convenable; les fonctionnaires exercent à cet égard une scrupuleuse surveillance. D'autre part des visites sanitaires seront organisées périodiquement par des médecins délégués par le Bureau de salubrité. Des avertissements seront adressés aux parents des élèves qui laissent à désirer sous le rapport de la propreté. Si ces avertissements demeurent sans effet, le Bureau de salubrité prendra des mesures spéciales et avis en sera donné aux parents et à l'inspecteur.

Art. 99. Chaque élève a une place spéciale au vestiaire marquée par un numéro d'ordre, place qu'il conserve pendant toute l'année.

Art. 100. Le maître veille à ce que la tenue de ses élèves soit toujours conforme aux règles de l'hygiène et de la bienséance.

Il veille également au maintien de l'ordre et de la propreté dans l'école et ses dépendances.

Dès qu'il se manifeste une maladie contagieuse, il en avise immédiatement le Département.

Art. 101. En aucun cas, les enfants ne peuvent être détourné de leurs études pendant la durée des classes, ni être employés au chauffage ou au balayage de l'école et de ses dépendances.

Art. 102. Le maître consigne dans le registre de classe tous les renseignements concernant la régularité, le travail et la conduite des élèves.

Art. 103. Si un élève s'absente deux jours de suite, le maître doit s'enquérir des motifs de cette absence.

Tout élève qui, sans motif valable, fait plus de six absences dans une période de vingt jours, doit être signalé à l'inspecteur.

Art. 104. Les seules punitions en usage dans les écoles primaires sont: les mauvaises notes, la retenue après la séance et la comparution de l'enfant accompagné de ses parents devant l'inspecteur.

Art. 105. Les châtiments corporels, les postures humiliantes, les retenues qui priveraient les enfants de leur repas ou de leurs récréations sont interdits.

Il en est de même des punitions qui empêcheraient un élève de participer à une leçon.

Art. 106. L'élève qui se rend coupable d'un acte grave d'insubordination ou qui s'obstine dans une mauvaise conduite, peut être renvoyé. Dans ce cas le maître prévient immédiatement l'inspecteur et les parents. Ceux-ci devront accompagner leur enfant à sa rentrée en classe à la séance suivante.

Les cas de récidive seront déférés à l'inspecteur.

Art. 107. La retenue après la classe doit être consacrée à refaire les travaux qui ont été mal faits ou à effectuer des travaux supplémentaires. Elle doit être surveillée par le maître et ne jamais dépasser la durée d'une heure.

Art. 108. Aucun pensum ou travail extraordinaire à faire à domicile ne doit être imposé aux élèves à titre de punition. Toutefois les devoirs à refaire pour mauvaise écriture ou négligence ne sont pas considérés comme pensums.

Art. 109. Les enfants des trois degrés supérieurs peuvent seuls être astreints à des devoirs écrits à domicile. Ces devoirs seront toujours courts et faciles et consisteront dans l'application ou le résumé des leçons données dans la journée.

Art. 110. Les maîtres veillent à ce que les travaux des élèves soient toujours soignés et parfaitement écrits.

Art. 111. Chaque élève reçoit le samedi un livret hebdomadaire contenant ses notes, ses absences, ses arrivées tardives et les diverses observations auxquelles sa conduite et son travail ont donné lieu pendant la semaine.

Ce livret, signé par le maître, sera rapporté le lundi matin, muni du visa des parents.

Les résultats des examens sont inscrits dans ce livret.

Chapitre XIII. Examens, promotion des élèves, prix.

Art. 112. Dans chaque degré, les élèves sont appelés à subir des examens, au moins deux fois par an, et la promotion annuelle d'un degré dans un autre dépend, pour chacun d'eux, du résultat combiné des examens et du travail de l'année. (Loi, art. 35.)

Art. 113. Des épreuves orales ou écrites ont lieu chaque semaine.

La distribution de ces épreuves entre les différentes branches du programme est faite de telle façon qu'il y ait chaque mois une épreuve de français et une d'arithmétique.

Les questions d'épreuves sont choisies par le maître et corrigées par lui.

Art. 114. L'inspecteur procède à un examen au moins une fois par année. En outre, les élèves des divers degrés subissent, à la fin de l'année scolaire, un examen écrit portant sur deux ou trois branches au maximum.

Pour ce dernier examen, les questions sont choisies par le Département.

Art. 115. Le travail de l'année, apprécié par chaque maître sous le contrôle de l'inspecteur, comprend les travaux faits en classe et les épreuves prévues à l'art. 113.

La promotion des élèves est déterminée par le travail de l'année et par le résultat des examens.

Art. 116. Les travaux faits en classe, les interrogations et les épreuves hebdomadaires sont appréciés régulièrement par le maître au moyen de chiffres transcrits dans le registre de classe.

Les épreuves hebdomadaires se font dans un cahier spécial qui est toujours à la disposition de l'inspecteur.

Art. 117. Dans la règle, les élèves passent d'un degré dans le degré suivant à la fin de l'année scolaire.

Exceptionnellement, les élèves qui ont dépassé l'âge moyen de leur degré peuvent être promus au bout d'un semestre dans le degré immédiatement supérieur, s'ils ont montré, par leur travail et leurs aptitudes, qu'ils sont capables de suivre l'enseignement donné dans ce degré.

Art. 118. Il pourra être établi dans les grandes écoles des classes préparatoires destinées à mettre, le plus promptement possible, les élèves insuffisamment préparés à même d'entrer dans le degré correspondant à leur âge.

Art. 119. Les élèves qui se sont distingués par leur travail et leur conduite reçoivent à la fin de l'année des prix qui leur sont délivrés en séance publique. (Loi, art. 36.)

Art. 120. A droit à un prix, tout élève qui obtient le 80% du maximum pour chacune des rubriques: *travail, conduite, examens*, et qui n'a sur l'une ou l'autre des branches, sur lesquelles il a été interrogé, aucun chiffre moyen inférieur à 5.

L'élève qui obtient le 75% du maximum sur l'ensemble a droit à un accessit.

Art. 121. Dans l'appréciation de la conduite, il n'est tenu compte que de la régularité et de la discipline.

Art. 122. Le maximum des bonnes qui peuvent être obtenues pendant l'année est de 30, soit 10 pour la conduite, 10 pour le travail, 10 pour les examens.

Art. 123. La conduite comprend: la régularité dans la fréquentation de l'école, l'ordre et la propreté, la docilité, la bonne tenue, l'attention et, en général, tout ce qui constitue une bonne discipline.

Art. 124. A la fin de l'année scolaire, le maître transmet à l'inspecteur les chiffres obtenus par les élèves soit pour la conduite, soit pour le travail, soit pour les examens.

Art. 125. L'élève qui a été absent pendant le quart de l'année ne peut avoir de prix.

Il en est de même pour celui qui, au cours de l'année, aurait commis un fait grave d'indiscipline.

Chapitre XIV. — Enseignement religieux.

Art. 126. L'enseignement religieux prévu par la Constitution pour les écoles primaires est donné exclusivement par les ecclésiastiques des deux cultes. Il est facultatif. (Loi, art. 22.)

Art. 127. Cet enseignement, de même que celui qui est destiné aux catéchumènes, ne doit ni empiéter sur les heures consacrées à l'enseignement ordinaire, ni empêcher les élèves d'être exacts aux heures fixées pour l'entrée en classe. (Loi, art. 23.)

Enseignement complémentaire.

Chapitre XV.

Art. 128. L'enseignement complémentaire, dont la durée est de deux ans, fait suite au 6^e degré de l'enseignement primaire. (Loi, art. 38.)

L'enseignement complémentaire est obligatoire pour tous les enfants de 13 à 15 ans qui ne reçoivent pas, d'une autre manière, une instruction reconnue équivalente par le Département.

Dans les communes rurales, les enfants âgés de plus de 13 ans et qui n'ont pas terminé leur 6^e degré recevront l'enseignement complémentaire en restant à l'école primaire. (Loi, art. 39.)

Art. 129. Cet enseignement complète et développe l'enseignement primaire à un point de vue pratique et professionnel, conforme aux exigences des diverses localités. Son programme comprend, en outre, la comptabilité simple, et, pour les garçons, des entretiens sur les institutions du pays, pour les jeunes filles, l'économie domestique.

Dans les écoles de la campagne, le programme comprend de plus des notions d'économie rurale. (Loi, art. 40.)

Art. 130. Les élèves qui n'ont pas terminé leur 6^e degré seront placés dans une classe spéciale de l'école complémentaire où ils parcourront d'une manière rapide, et surtout au point de vue pratique, la partie du programme primaire qu'ils n'ont pas étudiée.

Art. 131. L'année scolaire est de 25 à 40 semaines, avec 10 à 18 heures de leçon par semaine. (Loi, art. 41.)

Elle est divisée en deux parties ou semestres.

Art. 132. L'enseignement complémentaire est donné:

a. Dans les villes de Genève et de Carouge, dans les communes de Plainpalais, des Eaux-Vives et, s'il y a lieu, du Petit-Saconnex, sous forme de leçons spéciales;

b. Dans les communes rurales, pendant la journée, à l'école secondaire du groupe pour les élèves sortis du 6^e degré, conformément à l'art. 88 de la loi, et à l'école primaire communale pour ceux qui n'ont pas encore suivi ce degré.

Toutefois, suivant les exigences des localités trop éloignées de l'école secondaire du groupe et sur la demande des Conseils municipaux, cet enseignement peut être donné à l'école primaire communale le jour ou le soir. (Loi, art. 42.)

Art. 133. L'époque, la durée et l'horaire des écoles complémentaires sont déterminés chaque année par le programme.

Art. 134. Les écoles complémentaires sont soumises aux mêmes règles que les écoles primaires en ce qui concerne la direction, la surveillance et la marche de l'enseignement, l'admission des élèves, et la discipline.

Art. 135. Les élèves qui suivent l'enseignement complémentaire subissent des examens, conformément à l'art. 114 du présent règlement, et reçoivent des certificats, conformément à l'art. 43 de la loi. Il n'est pas délivré de certificat aux élèves des classes préparatoires.

Art. 136. Les fonctionnaires de l'enseignement complémentaire sont, dans la règle, choisis parmi les fonctionnaires de l'instruction publique. (Loi, art. 55.)

Chapitre XVI.

(Dispositions communes aux trois Divisions de l'enseignement primaire.)

Locaux scolaires, mobilier, matériel d'enseignement, registres.

Logement des fonctionnaires.

Art. 137. Chaque commune doit avoir au moins une école enfantine et une école primaire. — Toutefois, dans certaines circonstances spéciales, le Conseil d'Etat peut, par une décision toujours révocable, autoriser deux communes à s'associer pour la création d'une école ou d'une succursale. (Loi, art. 68.)

Art. 138. Les communes doivent fournir et entretenir en bon état les bâtiments et le mobilier nécessaire à l'enseignement primaire et complémentaire.

Dans ce but, et suivant les cas, une allocation peut leur être accordée.

L'autorité municipale détermine les emplacements des écoles, d'accord avec le Département. (Loi, art. 69.)

Art. 139. Lorsqu'une commune est dans l'obligation de construire une école ou d'apporter des modifications d'une certaine importance au bâtiment scolaire existant, l'autorité municipale doit soumettre ses plans à l'approbation du Département.

Art. 140. Le terrain, destiné à recevoir une école, doit être aussi central que possible, bien aéré, d'un accès facile et sûr, à l'écart de toute cause de bruit et loin de tout établissement malsain ou dangereux. Il devra être à 100 mètres au moins d'un cimetière.

Le sol sera assaini par le drainage.

Art. 141. La disposition des bâtiments sera déterminée par l'exposition, la configuration et les dimensions du terrain, les ouvertures libres sur le ciel et surtout la distance des constructions voisines.

Art. 142. Dans les communes où le même bâtiment doit contenir l'école et la mairie, les deux services seront complètement séparés.

Aucun service étranger à l'école ne pourra être installé dans les bâtiments scolaires sans l'autorisation du Département de l'Instruction publique.

Art. 143. Dans tout groupe scolaire, les diverses écoles auront des entrées distinctes et, si possible, non contiguës. On évitera aussi de placer le préau de l'école enfantine dans le voisinage immédiat des classes primaires.

Art. 144. L'effectif d'un groupe scolaire ne devra pas dépasser 500 élèves.

Art. 145. L'appartement du concierge devra être disposé de façon que sa loge donne sur l'entrée principale.

Art. 146. Chaque bâtiment scolaire sera pourvu d'un préau pour les récréations et d'une salle de gymnastique.

Art. 147. La superficie du préau pour les récréations sera calculée à raison de quatre mètres environ par élève. Une partie sera couverte pour servir d'abri en cas de mauvais temps.

Le sol sera sablé ou recouvert de fin gravier. Le pavage ou le cimetage ne pourront être employés que pour les passages ou les trottoires.

Le nivellement du sol sera établi de façon à assurer l'écoulement des eaux.

Art. 148. Les classes à rez-de-chaussée doivent avoir leur plancher à 0,60 m au moins en contre-haut du sol extérieur.

On ne pourra installer des classes dans des locaux qui seraient à rez-de-chaussée d'un côté et en sous-sol de l'autre, à moins que ces locaux n'aient deux faces complètement dégagées et les autres isolées du terre-plein par des locaux secondaires.

Art. 149. Si le plancher n'est pas établi sur caves, il sera posé sur une plate-forme ou une couche de matériaux imperméables.

Art. 150. Chaque classe aura une entrée indépendante. Les portes ne devront pas ouvrir directement sur la rue ni sur les cours.

Lorsque les classes seront desservies par des couloirs, ces couloirs devront avoir une largeur d'au moins 1,50 m et recevoir directement l'air et la lumière.

Art. 151. Les rampes d'escaliers, donnant accès à des classes, doivent avoir une largeur minimum de 1,50 m. Les marches auront une largeur de 0,28 m à 0,30 m, correspondant à une hauteur de 0,15 m à 0,16 m. Dans aucun cas, les escaliers ne seront à marches suspendues.

Art. 152. La classe sera de forme rectangulaire. Sa superficie sera calculée à raison de 1,20 m par élève.

Art. 153. Les faces éclairées des bâtiments scolaires seront assez distantes des bâtiments voisins pour que, dans les classes de l'étage inférieur, les élèves les plus éloignés des fenêtres reçoivent le jour direct du ciel, et que leur œil, placé au niveau de la table, puisse encore percevoir une étendue verticale du ciel d'au moins 0,30 m mesurée sur la fenêtre.

Art. 154. L'éclairage sera unilatéral et venant de la gauche des élèves, ou bilatéral avec prédominance du jour venant de gauche. En cas de besoin, l'éclairage pourra être complété par des demi-fenêtres placées derrière les élèves et le plus près possible du plafond.

Art. 155. Les fenêtres seront rectangulaires, aussi large que possible, et séparées par des meneaux étroits. L'appui de la fenêtre sera taillé en glacis de 80 cm en contre-haut du sol intérieur. Les embrasures seront évasées de façon que le jour pénètre dans les angles de la classe. Le dessous du linteau des fenêtres sera aussi près que possible du plafond. La surface vitrée sera égale au tiers ou au moins au quart de la surface de la classe.

Art. 156. Sur les faces non éclairantes, il pourra exister des baies destinées à l'aération de la salle ou à son insolation pendant les récréations et en l'absence des élèves. Il n'y aura jamais de baies d'éclairage en face des élèves. Pour intercepter l'insolation directe ou la réverbération, les fenêtres seront pourvues de stores d'étoffe claire.

Art. 157. Les salles de dessins ou de couture pourront être éclairées par le haut.

Art. 158. La hauteur du plafond ne sera pas inférieure à 3,50 m, ni supérieure à 4 m.

Art. 159. Le plafond sera blanc légèrement teinté de jaune, et les parois seront d'un ton un peu moins clair.

Art. 160. Les plafonds seront plans et unis. Il n'existera pas de corniche autour des murs. Les angles formés par la rencontre des murs ou cloisons entre eux ou avec les plafonds, seront arrondis sur un rayon de 0,10 m. Toutes les surfaces des murs à l'intérieur seront recouvertes d'une matière lisse permettant de fréquents lavages et une facile désinfection. Le bas pourra être muni d'une plinthe en faïence ou en ciment.

Art. 161. Le sol des classes sera parqueté en bois dur, scellé autant que possible dans le bitume.

Art. 162. La salle d'école sera nettoyée chaque jour. Le nettoyage se fera par voie humide (sciure, torchons, etc.). Elle sera récurée au moins trois fois par an.

Art. 163. Les poêles doivent être suffisamment grands pour donner, sans être surchauffés, un bon chauffage de la classe. Les poêles métalliques doivent être à double enveloppe et garnis. Le poêle en fonte à feu directe est interdit. Le poêle sera pourvu d'un réservoir d'eau pour l'évaporation.

Art. 164. Des dispositions seront prises pour assurer une ventilation convenable de toutes les parties de la classe. L'air pur devra être pris immédiatement à l'extérieur. Les orifices d'accès et d'échappement auront une section suffisante.

Art. 165. Les cabinets et les urinoirs doivent être isolés du reste du bâtiment par une bonne fermeture, et pourvus d'eau et d'appareils de ventilation. Les fosses seront ventilées séparément, et construites de manière à être parfaitement étanches et hermétiquement fermées. Les parois et le sol des cabinets et urinoirs seront en matériaux imperméables. Tous les angles seront arrondis.

Art. 166. Dans tous les bâtiments scolaires seront installés des lavabos en nombre suffisant et pourvus de linges et de savon.

Art. 167. Pour l'éclairage artificiel, les meilleures sources de lumière sont des lampes électriques à incandescence. Si l'on emploie le gaz ou le pétrole, il faut une lampe à flamme circulaire pour quatre ou six élèves au maximum. La flamme doit se trouver à un mètre environ au-dessus de la table ou du pupitre, enfermée dans un tube et munie d'un abat-jour de forme appropriée, en métal poli à l'intérieur. Les becs de gaz dits à papillons sont interdits dans les salles d'école. Une lampe à réflecteur servira à éclairer le tableau noir.

Art. 168. Les communes doivent pourvoir les classes du mobilier nécessaire. Ce mobilier comprend:

Les pupitres pour les élèves, choisis d'après le modèle adopté par le Département, un casier, une estrade avec table pour le maître, des armoires, des rayons, deux tableaux noirs au moins, des chaises, des porte-manteaux, un porte-parapluie, une pendule, un thermomètre, une cloche et les engins de gymnastique.

Une fontaine doit être à proximité de l'école.

Les communes doivent encore fournir quelques médicaments de première nécessité.

Art. 169. Les salles d'écoles doivent être pourvues d'un mobilier du système Mauchain, ou de tout autre présentant les mêmes avantages.

Art. 170. La distance entre le siège et la table sera négative, c'est-à-dire que la table surplombera légèrement le siège. La hauteur du siège, par rapport à la table, doit être telle que l'avant-bras de l'enfant assis vienne se placer horizontalement sur le pupitre quand il laisse tomber le bras. Les sièges doivent être pourvus d'un dossier destiné à servir d'appui au corps quand l'enfant n'écrit pas. La hauteur du siège sera calculée de telle sorte que les pieds de l'élève reposent à plat sur le sol.

Art. 171. L'inclinaison du pupitre devra être telle que la place du papier soit sensiblement perpendiculaire au rayon visuel.

Art. 172. Le tableau noir sera en ardoise ou ardoisé. Il sera placé de façon à éviter le miroitement.

Art. 173. Le tampon dont on se servait précédemment pour nettoyer le tableau est supprimé et remplacé par une éponge humide.

Art. 174. Les ardoises sont prohibées.

Art. 175. Les soins de propreté, le chauffage et l'éclairage des bâtiments scolaires sont à la charge des communes où se trouvent ces bâtiments.

Les salles d'école doivent être balayées trois fois par semaine, les corridors de dégagement, les dépendances et salles de gymnastique tous les jours.

Trois fois par année, l'autorité municipale fera procéder au lavage des planchers et pupitres et au nettoyage complet des plafonds, parois et fenêtres des salles d'école et de leurs dépendances.

Art. 176. Les salles d'écoles ne peuvent être affectées à d'autre usages qu'à ceux de l'enseignement, sauf autorisation du Département donnée sur le préavis de l'autorité municipale. (Loi, art. 72.)

Art. 177. Lorsque la salle d'école est prêtée pour une réunion quelconque, le régent prend toutes les mesures nécessaires pour sauvegarder le mobilier et le matériel scolaires. La salle doit être livrée en temps voulu et rendue en parfait état de propreté.

Si, à la suite de la réunion, le régent constate quelque dégât, il en avise immédiatement le Département ou l'autorité municipale, suivant le cas.

Art. 178. Les fonctionnaires des écoles primaires ne peuvent se servir du local de l'école pour y donner des leçons qu'après en avoir obtenu l'autorisation préalable du Département.

Ils ne peuvent en aucun cas se servir de la classe ou de ses dépendances pour un usage domestique.

Art. 179. Les livres, le matériel et les fournitures pour l'enseignement sont à la charge de l'Etat. (Loi, art. 70.)

Les fonctionnaires ne peuvent se procurer le matériel et les fournitures qu'au dépôt du Département, qui leur livre les objets dont ils ont besoins.

Tout livre, ouvrage scolaire, tableau, etc., donné pour servir à l'enseignement ou offert comme prix dans les écoles, doit être soumis à l'approbation du Département.

Art. 180. Les fonctionnaires doivent veiller à la conservation du matériel d'enseignement qui leur est confié. Dès qu'un objet a besoin de réparation, ils l'envoient au Département.

Ils avisent également l'autorité municipale lorsque l'état des locaux scolaires nécessite une réparation.

Art. 181. Les parents sont responsables des dégâts causés par leurs enfants au matériel scolaire, au bâtiment d'école ou à ses dépendances.

Art. 182. Un inventaire des objets fournis par l'Etat est dressé par le maître sur un registre spécial; 1^o à son entrée en fonctions; 2^o à la fin de l'année scolaire; 3^o à l'expiration de ses fonctions.

Art. 183. Chaque école est pourvue des registres suivants:

1^o Un registre général d'inscriptions tenu par le régent principal; 2^o un registre d'inscriptions pour chaque classe; 3^o un registre d'appel.

Le régent doit tenir collection par ordre de date des lettres, circulaires et arrêtés concernant l'école et qui lui sont adressés soit par le Département, soit par l'autorité municipale.

Art. 184. Les régents et les régentes ont droit à un logement reconnu convenable par le Département.

Dans les communes de Genève, Carouge, Plainpalais, Eaux-Vives et Petit-Saconnex, le logement peut être remplacé par un indemnité annuelle.

Un régent et une régente mariés et titulaires dans la même commune n'ont droit qu'à la moitié en sus de l'indemnité de logement afférente au régent.

Dans les communes qui fournissent le logement en nature, les régents ont droit, en outre, à la jouissance d'un jardin reconnu suffisant par le Département ou à une indemnité fixée par ce dernier.

Les régents et les régentes de la seconde et de la troisième catégorie sont astreints à habiter la commune où est située l'école qu'ils dirigent. (Loi, art. 60.)

Art. 185. Le régent ne peut louer aucune des pièces ni aucune des dépendances de son logement sans l'autorisation de sa municipalité et celle du Département. Cette autorisation est toujours révocable.

Les communes, de leur côté, ne peuvent modifier les dispositions du logement du régent ou l'étendue de son jardin sans l'autorisation du Département.

Chapitre XVI. — Rôle des Communes.

Art. 186. Le Conseil administratif, pour la Ville de Genève, les maires et les adjoints, pour les autres communes, sont tenu de prêter leur concours au Département de l'Instruction publique:

1^o En veillant à ce que les enfants astreints à l'enseignement obligatoire suivent régulièrement l'école à laquelle ils sont inscrits, et en signalant ceux qui ne reçoivent aucune instruction;

2^o En s'assurant que les prescriptions contenues dans la loi et les règlements sont mis à exécution, notamment en ce qui concerne la régularité des heures de classe, les motifs des absences trop fréquentes, l'état sanitaire des enfants, l'ordre de la bonne tenue des classes, l'état moral et la propreté des élèves.

Dans la ville de Genève et dans les communes de Carouge, Plainpalais, Eaux-Vives et Petit-Saconnex, cette surveillance s'exerce, concurremment avec le Conseil administratif, ou les maires ou les adjoints, par une délégation du Conseil municipal, nommée chaque année par ce corps. Dans toutes les autres communes, cette surveillance peut aussi s'exercer par une commission choisie dans le sein du Conseil municipal.

L'autorité municipale est tenue de signaler au Département toutes les infractions d'une certaine gravité aux lois et règlements. (Loi, art. 74.)

Art. 187. L'autorité municipale transmet au Département, lorsqu'elle le juge convenable ou qu'elle en est requise, ses observations sur la conduite du maître, l'état moral des élèves, la discipline extérieure et la fréquentation des leçons.

Toutefois, elle s'abstient de faire au régent aucune observation relative à son enseignement.

Classes spéciales.*Chapitre XVII.*

Art. 188. Il est créé à Genève et dans les communes suburbaines des classes spéciales destinées:

- a. Aux enfants anormaux;
- b. Aux enfants arriérés;
- c. Aux enfants indisciplinés qui doivent être soumis à une surveillance toute particulière.

Art. 189. Ces classes sont organisées selon les besoins et les distances à parcourir.

Le nombre des élèves d'une classe ne peut dépasser 20.

Autant que possible, les enfants véritablement anormaux formeront des classes séparées dont le nombre des élèves ne peut dépasser 12.

Art. 190. Dans ces classes, ne pourront être reçus:

- a. Les enfants reconnus idiots et incapables de perfectionnement;
- b. ceux qui sont moralement corrompus.

Art. 191. Un médecin est attaché aux classes spéciales.

Art. 192. Les élèves sont admis dans les classes spéciales:

- a. Sur la demande des parents, avec l'autorisation du Département de l'Instruction publique, après un essai d'un an, au moins, dans une école ordinaire;
- b. sur la demande du Département de l'Instruction publique et avec l'assentiment des parents, après un an au moins de fréquentation des écoles ordinaire.

Dans les cas urgents, le Département peut statuer sur l'admission des enfants dans ces classes avant l'échéance du terme d'essai dans les autres classes.

Art. 193. Si les parents ne consentent pas au placement de leurs enfants dans les dites classes, le Département décidera si les élèves suivront plus longtemps les cours d'une classe ordinaire ou s'ils seront écartés de toute école publique.

Art. 194. Sur la proposition du maître ou de la maîtresse de la classe spéciale, et avec l'autorisation du Département, un élève peut suivre de nouveau les classes ordinaires et être placé dans la division correspondante à son développement.

Art. 195. Dans les classes spéciales, l'enseignement est confié à des fonctionnaires qui ont montré dans leur carrière pédagogique les aptitudes morales et intellectuelles qui conviennent à cette œuvre difficile.

Art. 196. Les fonctionnaires chargés de diriger une classe spéciale ont droit à un supplément de traitement de 400 fr. par année au minimum.

Art. 197. L'horaire de chaque classe est fixé par l'Inspectrice selon les besoins.

29. 26. Programme de l'enseignement dans les écoles primaires du canton de Genève.

Ecole primaire.

Répartition du temps entre les différentes branches de l'enseignement.

Horaire d'été: 4 h. 55 m. de travail par jour = 24 h. 35 m. par semaine.

Horaire d'hiver: 4 h. 45 m. de travail par jour = 23 h. 45 m. par semaine.

Ce tableau est basé sur un total de 24 heures de travail hebdomadaire; il prévoit donc, en hiver, 15 minutes par semaine de moins que le temps disponible; mais cette perte est compensée par l'horaire d'été qui donne un excédent de 35 minutes dans ce même laps de temps.

Classes de filles.

	1 ^{re} et 2 ^{me} années	3 ^{me} et 4 ^{me} années	5 ^{me} et 6 ^{me} années
Leçons de choses .	3 leçons de 30 m. 1 h. 30	2 leçons de 40 m. ¹⁾ 1 h. 20	2 leçons de 50 m. ¹⁾ 1 h. 40
Lecture de récitation .	6 " 30 " 3 h. —	3 " 40 " 2 h. —	2 " 40 " 1 h. 20
Orthographie . .	3 " 25 " 1 h. 15		
Grammaire . .	3 " 25 " 1 h. 15		
Dictée . . .	3 " 30 " 1 h. 30	5 " 50 "	4 " 45 "
Rédaction . . .	1 " 30 " — 30		
		9 h. —	7 h. 30
			6 h. —
Calligraphie . .	3 " 15 " — 45	2 " 15 " — 30	2 " 15 " — 30
Arithmétique . .	7 " 30 " 3 h. 30	4 " 45 " 3 h. —	4 " 40 " 2 h. 40
Géométrie . . .	comprise d. l'arithmétique et le dessin	2 " 30 " 1 h. —	1 " 50 " — 50
Allemand . . .	5 leçons de 10 m. — 50	4 " 15 " 1 h. —	3 " 40 " 2 h. —
	ou 3 " 20		
Géographie . . .	comprise dans les leçons de choses	4 " 30 " 2 h. —	2 " 50 " 1 h. 40
Histoire . . .			2 " 30 " 1 h. —
Dessin . . .	3 leçons de 40 m. 2 h. —	3 " 40 " 2 h. —	2 " 40 " 1 h. 20
Musique . . .	{ 5 " 15 " } 1 h. 45	{ 5 " 10 " } 1 h. 20	{ 5 " 10 " } 1 h. 20
	{ 1 " 30 " }	{ 1 " 30 " }	{ 1 " 30 " }
Gymnastique . .	4 " 25 " 1 h. 40	2 " 50 " 1 h. 40	2 " 50 " 1 h. 40
Travail manuel . .	4 h. 30	4 h. —	5 h. —
	24 h. —	24 h. —	24 h. —

¹⁾ En 4^{me}, 5^{me} et 6^{me} années, chaque semaine, l'une des leçons de choses sera consacrée à des sujets se rapportant à l'économie domestique. (Voir le programme détaillé.)

Classes de garçons.

	<i>1^{re} et 2^{me} années</i>	<i>3^{me} et 4^{me} années</i>	<i>5^{me} et 6^{me} années</i>
Leçons de choses . . .	3 leçons de 30 m. 1 h. 30	2 leçons de 40 m. 1 h. 20	2 leçons de 50 m. 1 h. 40
Lecture et récitation . . .	7 " 30 " 3 h. 30	3 " 40 " 2 h. —	2 " 45 " 1 h. 30
Orthographe . . .	3 " 25 " 1 h. 15		
Grammaire . . .	3 " 25 " 1 h. 15		
Dictée . . .	3 " 30 " 1 h. 30	6 " 45 " 4 h. 30	5 " 50 " 4 h. 10
Rédaction . . .	2 " 30 " 1 h. —		
		<hr/> 10 h. —	<hr/> 7 h. 50
			<hr/> 7 h. 20
Calligraphie . . .	3 " 20 " 1 h. —	2 " 15 " — 30	2 " 15 " — 30
Arithmétique . . .	8 " 30 " 4 h. —	5 " 40 " 3 h. 20	4 " 40 " 2 h. 40
Géométrie . . .	comprise d. l'arithmétique et le dessin	2 " 50 " 1 h. 40	2 " 45 " 1 h. 30
Allemand . . .	5 leçons de 10 m. — 50	4 " 15 " 1 h. — 3	40 " 2 h. —
	ou 3 "	20 "	
Géographie . . .	comprise dans les leçons de choses	4 " 30 " 2 h. —	2 " 50 " 1 h. 40
Histoire . . .			2 " 40 " 1 h. 20
Dessin . . .	4 leçons de 40 m. 2 h. 40	4 " 40 " 2 h. 40	3 " 40 " 2 h. —
Musique . . .	{ 5 " 15 " } 1 h. 50	5 " { 10 " } 1 h. 20	5 " { 10 " } 1 h. 20
	{ 1 " 35 " }		
Gymnastique . . .	4 " 25 " 1 h. 40	2 " 50 " 1 h. 40	2 " 50 " 1 h. 40
Travail manuel . . .	2 h. —	2 h. —	2 h. —
		<hr/> 24 h. —	<hr/> 24 h. —
			<hr/> 24 h. —

*1^{re} année.**Enfants de 7 à 8 ans.*

Langue maternelle (garçons: 10 heures par semaine; filles: 9 heures par semaine).

Leçons de choses¹⁾. — Entretiens familiers sur des sujets pris dans l'environnement de l'enfant. — Le corps humain. — Le vêtement; les aliments; l'habitation et les meubles. — La classe et son mobilier. — La rue. — L'air. — L'eau. — Les animaux. — Les plantes.

Préceptes de morale. — Notions élémentaires d'hygiène; la propreté.

Lecture et récitation. — Exercices d'articulation. — Lecture de morceaux très simples. — Etude de petites poésies.

Grammaire. — Remarques faites dans les lectures sur la nature des différents mots (verbe, substantif, pronom, adjectif); sur le singulier et le pluriel, le masculin et le féminin; sur les formes verbales les plus usuelles.

Présent de l'indicatif des verbes avoir, être et de quelques verbes très employés de la 1^{re} conjugaison.

Exercices oraux et écrits de conjugaison au moyen de petites phrases très simples.

Pluriel des noms et des qualificatifs. — Dictées de phrases très courtes.

Petits exercices de rédaction. — Étant donné un ou deux des termes d'une proposition, la compléter. — Une idée étant donnée, construire la proposition qui doit l'exprimer.

Orthographe. — Étude de dix mots par semaine pris soit dans les lectures, soit dans les leçons de choses.

Arithmétique (garçons: 8 leçons de 30 minutes; filles: 7 leçons de 30 minutes).

Calcul oral. — Les quatre opérations effectuées sur des termes entiers, le nombre 20 n'étant pas dépassé.

¹⁾ Voir le programme détaillé.

Calcul écrit. — (2^{me} semestre). — Numération jusqu'à 100. Additions et soustractions dans ces limites.

Allemand (5 leçons de 10 minutes). Exercices intuitifs exclusivement oraux, d'après le manuel: „Premières leçons intuitives d'allemand“, A. Lescaze, pages 1 à 15.

Ecriture (garçons: 3 leçons de 20 minutes; filles: 3 leçons de 15 minutes). Exercices méthodiques de moyenne.

Dessin et Notions de géométrie (garçons: 4 leçons de 40 minutes; filles: 3 leçons de 40 minutes). — Etude, au moyen d'objets, des notions fondamentales abstraites employées dans le dessin. — Point, ligne horizontale, ligne verticale, lignes parallèles; figures géométriques les plus simples.

La boîte de cubes (6^{me} don du matériel Fröbel) et la bande enveloppante seront, de préférence, employés pour expliquer la division de la droite en 2, 4, 8, 3, 6 parties.

Dessins d'objets usuels sans indication du relief.

Dessins de feuilles par le décalque des points principaux donnant le caractère.

Motifs simple de décoration. — Exercices de mémoire. — Compositions.

Chant (5 leçons de 15 minutes; 1 leçon d'une demi-heure). — Etude par l'audition de petits chants à l'unisson. — La gamme. — Exercices très simples d'intonation et de mesure.

Gymnastique et Jeux (4 leçons de 25 minutes). — Exercices d'ordre. — Exercices libres en station. — Exercices de marche en station. — Marches avec chant. — Saut à la corde (jeunes filles). — Poutre d'équilibre. — Saut simple. — Jeux.

Travaux manuels (4^{1/2} heures). *Jeunes filles*:

Tricotage. — Préparation intuitive au tricotage (Aiguilles en bois et laine). — Bande de 30 mailles, endroit et envers (Aiguilles en acier et coton).

Couture. — Emploi du dé et de l'aiguille (insister sur ce point). — Surjet et ourlet en passant les coins. — Point de marque sur un morceau de grosse toile ourlé.

Dessins variés pour la préparation aux lettres.

Confection. — Mouchoir de poche. — Taie longue avec surjet.

Jeunes garçons (2 heures).

Petits exercices de tressage, pliage et tissage. — Découpages et applications de pièces de papier de couleur formant des dessins géométriques. — Broderies sur carton mince. — Petits objets faciles à construire.

2^{me} année.

Enfants de 8 à 9 ans.

Langue maternelle (garçons: 10 heures par semaine; filles: 9 heures par semaine).

Leçons de choses.¹⁾ — Entretiens familiers sur le corps humain; les os, les muscles, les cinq sens. — Petits conseils d'hygiène. — Animaux, plantes, pierres, métaux que l'enfant connaît. — Quelques notions sur la transformation des matières premières en matières ouvrées. — Aliments, tissus, bois, pierres, métaux.

Lecture et récitation. — Prononciation, liaisons, ponctuation. — Lecture et récitation de morceaux de prose et de petites poésies.

Grammaire. — Présent, imparfait, futur, passé indéfini et plus-que-parfait de l'indicatif des auxiliaires et des verbes de la 1^{re} conjugaison.

(L'étude de la grammaire et de la syntaxe se fera au moyen des leçons de lecture.)

¹⁾ Voir le programme détaillé.

Dictées très courtes, corrigées en classe, sur les mots étudiés et la conjugaison.

Orthographe. — Etude de dix mots par semaine, choisis dans les lectures et les leçons de choses.

Rédaction. — Construction de propositions à l'aide des mots et formes verbales étudiées.

Description d'objets usuels, d'animaux, de plantes. etc.

Arithmétique (garçons: 8 leçons de 30 minutes; filles: 7 leçons de 30 minutes).

Calcul oral. — Les quatre opérations effectuées sur des termes entiers, le nombre 100 n'étant pas dépassé.

Calcul écrit. — Numérations jusqu'à 1000. Additions et soustractions dans ces limites. Multiplications avec un, puis deux chiffres au multiplicateur, le résultat n'excédant pas 1000.

Problèmes divers dans les limites de ces nombres et de ces opérations (avant de résoudre un problème, l'élève doit chercher entre quelles limites approximatives est comprise la solution).

Notions préliminaires sur le système métrique. — Exercices intuitifs, oraux ou écrits, sur le mètre et le décimètre; le franc et les centimes; le kilogramme et l'hectogramme; le litre et le décilitre.

Composition de problèmes par les élèves.

Allemand (5 leçons de 10 minutes), suite du programme de première année d'après le manuel: „Premières leçons intuitives d'allemand.“ Pages 15 à 30.

Géographie (comprise dans les leçons de choses). — Entretiens sur le quartier de l'école, les rues avoisinantes, sur le village et la commune. — Orientation de la salle d'école. — Situation des quartiers ou des localités du voisinage par rapport à l'école.

Cours d'eau. — Le lac. — Collines et montagnes.

Ecriture (garçons: 3 leçons de 20 minutes; filles: 3 leçons de 15 minutes). Exercices méthodiques de moyenne et de fine.

Dessin et Géométrie (garçons: 4 leçons de 40 minutes; filles: 3 leçons de 40 minutes). — Revision du champ de l'année précédente au moyen d'un objet qui permettra au maître de présenter de nouvelles notions, en particulier celle de l'angle (le livre est un des objets les plus propres à cette étude).

Axe de symétrie expliqué sur les lettres.

Application de ces nouvelles notions au dessin des feuilles. — Ornancement d'objets simples (dans ces exercices, les élèves auront à remplir des surfaces par des hachures).

Exercices de mémoire. — Composition.

Chant (5 leçons de 15 minutes; 1 leçon de 30 minutes). — Etude par l'audition de petits chants à une et deux voix.

Exercices d'intonation et de mesure. — Lecture de petits airs. — Entiers; mesure à deux temps.

Gymnastique et Jeux (4 leçons de 25 minutes). — Répétition et développement des exercices de la première année. — Exercices combinés de marche en station.

Travaux manuels ($4\frac{1}{2}$ heures). *Jeunes filles:*

Tricotage. — Confection d'une bande de 30 mailles (endroit, envers, côtes, points de couture, diminutions); terminaison de la bande au moyen d'une chaînette.

Couture. — Revision des ouvrages enseignés en première année. — Couture anglaise à droit fil et à point devant. — Couture rabattue à droit fil. — Marque sur grosse toile (alphabet, chiffres, nom, année).

Exercices préparant aux confections. — Ourlets de différentes largeurs. — Ourlets en biais.

Confection. — Petit fichu de forme triangulaire. — Taie carrée fermant au moyen de rubans de fil.

Jeunes garçons (2 heures). Emploi de la règle graduée et de l'équerre. — Découpage de papier et de carton-carte. — Formes géométriques simples. — Combinaisons en laines de couleur sur pièce de carton. — Construction de petits objets en carton.

3^{me} année.

Enfants de 9 à 10 ans.

Langue maternelle (garçons : 7 heures 50 minutes ; filles : 7 heures 30 minutes par semaine).

Leçons de choses. — *L'homme*. — Description du corps de l'homme: os, muscles, nerfs. — Organes des sens.

Les animaux. — Etude de quelques types de mammifères et d'oiseaux.

Notions sur l'air, l'eau, la température, le chauffage, l'éclairage, etc. — Conseils d'hygiène.

Lecture et récitation. — Prononciation et intonation. — Etude et récitation de morceaux très simples.

Grammaire. — Le nom; déterminatifs; qualificatifs. — Genre et nombre. — Principales règles d'accord des déterminatifs et des qualificatifs avec le nom. — Etude sommaire de la proposition et de la conjonction.

Proposition simple. — Verbe, sujet, attribut.

Complément direct. — Compléments indirects de temps, de lieu, de manière. — Compléments de mots.

Propositions ayant plusieurs sujets et plusieurs compléments.

Règles élémentaires de la ponctuation. — Dictées orthographiques.

Temps; personnes. — Indicatif, conditionnel et impératif. — Des auxiliaires et des verbes en er.

Formes affirmative, négative, interrogative. — Rôle du pronom personnel dans la conjugaison.

Orthographe. — Etude de 10 mots par semaine, choisis dans les lectures, les leçons de choses et les différentes leçons données.

Rédaction. — Reproductions, comptes-rendus et résumés oraux et écrits de récits très courts et de morceaux lus et expliqués.

Exercices de rédaction sur un sommaire fait en classe par les élèves. — Petites descriptions tirées de la vie usuelle, de l'histoire naturelle, etc.

Arithmétique (garçons : 5 leçons de 40 minutes; filles : 4 leçons de 45 minutes).

Calcul oral. — Les quatre opérations; petits problèmes pratiques avec des nombres entiers inférieurs à 100. Subdivisions du franc¹⁾, du litre et du mètre.

Acquisition des termes demie, tiers, quart . . . , dixième, basée sur la division en partie égales, d'abord d'objets, puis de sommes d'objets, et enfin de lignes et de surfaces.

Problèmes dans lesquels l'élève doit prendre une fraction d'un nombre entier, ou chercher combien de fois un nombre entier contient une fraction donnée; connaissant la valeur d'une fraction d'un nombre, déterminer ce nombre (le dénominateur de la fraction ne doit pas dépasser 10).

Calcul écrit. — Numération jusqu'à 100,000. Multiplication dont le résultat ne dépasse pas 100,000. Divisions avec un, puis deux chiffres au diviseur. Pro-

¹⁾ Le franc considéré comme pièce de monnaie a pour subdivision les pièces de 50, 20, 10, 5 centimes.

blèmes simples et pratiques¹⁾ ne comprenant pas plus de trois opérations différentes.

2^{me} semestre. Problème dont la résolution dépend de la multiplication ou de la division d'un nombre entier par une fraction, les termes de numérateur, dénominateur, multiplication et division par une fraction étant laissés de côté; le dénominateur ne dépasse pas 10 et s'écrit en toutes lettres²⁾.

Système métrique. — Calcul sur les francs et les centimes, addition et soustraction. Multiplication et division de francs et centimes par un nombre entier. Calculs divers sur les pièces de monnaies, les poids et mesures (exercices analogues à ceux du calcul oral).

Composition de problèmes par les élèves.

Géométrie. — Garçons: 2 leçons de 50 minutes; filles: 2 leçons de 30 minutes. — Tracé et explication du triangle, du carré et du rectangle. — Mesure de ces dernières figures.

Allemand (4 leçons d'un quart d'heure).

Ecriture allemande. Exercices intuitifs: Die Körperteile, die Schule, d'après le manuel. Petits travaux écrits. Pages 30 à 60.

Géographie (4 leçons d'une demi-heure).

Tracé de croquis représentant la classe, le bâtiment d'école et les rues avoisinantes. Points cardinaux. Entretiens et exercices sur le plan de la Ville et la carte du canton de Genève.

Géographie du canton de Genève. Coteaux. Montagnes environnantes. Lac de Genève. Cours d'eau. Communes et principales localités. Entretiens sur les cultures, les industries, les voies de communication. Exercices au moyen de la carte muette manuelle du canton.

Première idée du globe terrestre.

Manuel-atlas: Géographie locale de Dussaud et Rosier.

Ecriture (2 leçons d'un quart d'heure). — Exercices méthodiques d'écriture grosse, moyenne et fine. — Copie soignée de devoirs corrigés, en vue de la calligraphie et d'une bonne distribution du travail. — Copie de petits comptes.

Dessin (garçons: 4 leçons de 40 minutes; filles: 3 leçons de 40 minutes). — Représentation d'objets simples sans indication de profondeur. Le maître fera remarquer les analogies qui existent entre ces dessins et ceux d'autres formes, les lettres par exemple. Il en profitera pour montrer que les formes simples, peuvent se ramener facilement à des combinaisons de triangles et de rectangles.)

Applications à des formes architecturales (façades d'édifices).

Exercices d'ornementation. — Dessin de feuilles; feuilles composées.

Exercices de mémoire. — Composition. — Essais de dessin à la plume.

Chant (5 leçons de 10 minutes; 1 leçon de 30 minutes). — Etude de chants très simples. — Exercices d'intonation et de mesure. — Lecture de petits airs. — (Entiers, avec prolongations et silences.)

Gymnastique (2 leçons de 50 minutes). — *Jeunes filles.* — Répétition et développement des exercices de la deuxième année.

Exercices libres combinés. — Exercices avec cannes, en station. — Appareils de traction. — Poutre d'équilibre.

Jeunes garçons. — Répétition et développement des exercices de la deuxième année.

Exercices libres combinés. — Exercices avec cannes en station. — Sauts simples, hauteur et longueur. — Exercices préparatoires au mât. — Echelles doubles, mobiles. — Appareils de traction. — Pas de géant.

¹⁾ Avant de résoudre un problème, l'élève doit chercher entre quelles limites approximatives est comprise la solution.

²⁾ On veut dire ici que la fraction $\frac{3}{4}$ par exemple s'écritra 3 quarts.

Travaux manuels (4 heures). Jeunes filles.

Tricotage. — Chaussette de 60 mailles (0,15 m de côtes). — Etude du talon, y compris les diminutions du cou-de-pied. (Recommencer plusieurs fois le talon.) — Tricotage en rond à côtes (1 maille à l'endroit, 1 maille à l'envers) appliqué à une paire de manchettes en laine.

Raccommodage du bas. — Maille à l'endroit; trou de mailles à l'endroit.

Couture. — Revision du programme de 1^{re} et 2^{me} année. — Couture anglaise en biais. — Couture rabattue en biais. — Point-arrière à droit fil, appliquée à la couture anglaise.

Exercices préparant aux confections. — Ourlets suivant des lignes courbes. — Application de la couture en biais et de l'ourlet à une petite manche, préparant à celle de la chemisette.

Confection. — Tablier dit baveron. — Chemisette.

Garçons (2 heures). — Construction d'objets en carton-carte décorés au moyen de dessins. — Petits travaux propres à venir en aide à l'enseignement de la géométrie et du dessin.

4^{me} année.*Enfants de 10 à 11 ans.*

Langue maternelle (garçons: 7 heures 50 minutes; jeunes filles: 7 heures 30 minutes).

Leçons de choses¹⁾. — *L'homme.* — Notions sur la digestion, sur les mouvements. — Organes de la vie: cerveau, cœur, poumons, estomac, moelle épinière, foie, intestins. — Conseils d'hygiène.

Animaux. — Etude de quelques types caractérisant les différents groupes de mammifères et d'oiseaux.

Végétaux. — Etudes sur quelques types choisis, des principaux organes de la plante.

Les trois états des corps.

Lecture et récitation. — Lecture expressive avec compte-rendu. — Etude et récitation de quelques morceaux de prose ou de poésie.

Grammaire. — Le pronom. — Verbes en ir et en re; indicatif, conditionnel et impératif. — Conjugaison complète des verbes réguliers. — Conjugaison à la voix pronominale.

Règles générales du participe présent et du participe passé, appliquées dans les cas simples. — Dictées orthographiques, corrigées immédiatement et, autant que possible, sous les yeux de l'élève. — Emploi de la ponctuation.

Etude de la phrase. — Exercices oraux d'analyse.

Orthographe. — Etude de quinze mots par semaine, choisis dans les morceaux lus et dans les leçons de choses. — Formation de famille de mots au moyen de ceux qui ont été étudiés.

Rédaction. — Développement du programme de 3^{me} année. — Petites narrations; descriptions et lettres sur des sujets en rapport avec l'âge des élèves.

Biographies, lectures et récits historiques.

Arithmétique (garçons: 5 leçons de 40 minutes; filles: 4 leçons de 45 minutes).

Calcul oral. — Continuation des exercices de l'année précédente. Résolution de problèmes dont l'énoncé et donné par écrit.

Addition et soustraction de fractions dont l'un des dénominateurs peut être choisi comme dénominateur commun; démonstration à l'aide d'objets et de procédés graphiques; simplifications, réductions au même dénominateur obtenues au moyen du dessin.

¹⁾ Dans les classes de jeunes filles, quelques leçons de choses seront consacrées à des sujets se rapportant à l'économie domestique. Voir le programme détaillé: l'habitation.

Calcul écrit. — Numération étendue à des nombres quelconques. Numération des fractions décimales; explications données à l'aide des mesures métriques usuelles. Les 4 opérations effectuées avec des fractions décimales. Système métrique. Problèmes pratiques sur les poids et mesures¹⁾. Continuation des exercices de troisième année sur les fractions, le dénominateur ne dépassant pas 24. Définition des termes de numérateur et de dénominateur. Notation arithmétique du dénominateur.

Factures et petits comptes.

Géométrie (garçons: 2 leçons de 50 minutes; filles: 2 leçons de 30 minutes). — Revision et développement du programme de troisième année. — Triangles, quadrilatères — Construction exacte de ces figures au tableau noir au moyen du compas et de l'équerre. — Mesure de ces figures.

Allemand (3 leçons de 20 minutes). Lecture: connaissance des caractères imprimés. Exercices intuitifs: Die Schule, die Körperteile und die Kleidungsstücke, d'après le manuel. Petits travaux écrits, pages 60 à 90.

Géographie (4 leçons de 30 minutes).

Revision de la géographie du canton de Genève. Géographie de la Suisse. Relief du sol et cours d'eau. Les cantons suisses. Productions, industrie, commerce, population, gouvernement. Exercices au moyen de la carte muette manuelle de la Suisse.

Premières notions sur l'Europe.

Manuel-atlas du degré moyen, par Rosier.

Écriture (2 leçons d'un quart d'heure). — Exercices méthodiques. Copie de modèles. — Ecriture cursive. — Relevé de comptes.

Dessin (garçons: 4 leçons de 40 minutes; filles: 3 leçons de 40 minutes). — Plan de la chambre. — Emploi de l'échelle de réduction. — Coupe d'objets usuels par des plans horizontaux, verticaux et obliques.

Reconstitution de quelques corps simples, faite en assemblant un certain nombre de coupes. — Premiers essais du dessin à trois dimensions.

Exercices de mémoire. — Composition.

Chant (5 leçons de 10 minutes; 1 leçon de 30 minutes). — Etude de chants faciles à 1 et 2 voix. — Exercices d'intonation. — Lecture d'airs. — Mesure (division binaire).

Gymnastique (2 leçons de 50 minutes). — Jeunes filles. — (Voir 3^{me} année.) Course. — Exercices de canne en station et en marche.

Garçons. (Voir 3^{me} année.) Course. — Exercices de canne en station et en marche. — Poutre d'équilibre. — Exercices au mât et aux cordes. — Echelle horizontale.

Travaux manuels (4 heures). — Jeunes filles.

Tricotage. — Chaussette complète. — Etude spéciale des diminutions finales.

Raccomodage du bas. — Trou de côtes.

Couture. — Revision du programme de 1^{re}, 2^{me} et 3^{me} année (sur un morceau unique). — Piqûre à droit fil. — Piqûre en biais. — Pièce à surjet à de l'étoffe blanche. — Pièce à de l'indienne. — Préparation à la reprise sur toile (enlever les fils de la chaîne ou ceux de la trame). — Exercices préparant aux confections. (Pour la préparation de ces exercices, voir le programme détaillé).

Confection. — Chemise d'enfant de 2 à 3 ans (encolure à coulisse). — Corsage de bébé (d'après le 1^{er} modèle du manuel fig. 9, ou en rapportant les épaulettes).

Garçons. (2 heures.) — Etude de surfaces et du plan. Cube, parallélépipède, prismes. — Coupe, développement et construction de ces solides. — Décoration de ces objets.

¹⁾ Avant de résoudre un problème, l'élève doit chercher entre quelles limites approximatives est comprise la solution.

5^{me} année.

Enfants de 11 à 12 ans.

Langue maternelle (garçons: 7 heures 20 minutes; filles: 6 heures).

Leçons de choses (2 leçons de 50 minutes)¹⁾. — Notions d'histoire naturelle, développement du programme de 4^{me} année. — Conseils d'hygiène.

Renseignements sur les principales industries. — Industries alimentaires: boulangerie, pâtisserie, distillerie, etc. — Industrie du vêtement: filage, tissage. Confection des vêtements. — Confection de la chaussure, etc. — Industrie du bâtiment; matériaux qu'elle emploie et différents métiers qui s'y rattachent.

Lecture et récitation. — Lecture expressive. — Exercices d'élocution et de récitation.

Grammaire. — Verbes irréguliers les plus usités. — Transformation de la voix active en voix passive, et réciproquement. — Exercice sur les verbes réfléchis et les verbes impersonnels.

Principales irrégularités orthographiques.

Exercices d'analyse. — Rôle des différentes espèces de mots dans la proposition. — Propositions subordonnées dans les cas simples. — Ponctuation. — Dictées courtes, corrigées immédiatement et autant que possible sous les yeux de l'élève.

Rédaction. — Exercices de rédaction avec ou sans plan donné. — Reproductions, résumés et comptes-rendus écrits de récits, de lectures ou de leçons sur la géographie, l'histoire, l'histoire naturelle, l'agriculture et l'industrie. Sujets d'imagination. — Lettres diverses.

Orthographe. — Etude de 15 mots par semaine choisis dans les leçons de choses. — Principaux préfixes et suffixes; leur signification. — Familles de mots. — Homonymes et synonymes.

Arithmétique (4 leçons de 40 minutes).

Calcul oral. — Développement du programme de 4^{me} année.

Calcul écrit. — Revue raisonnée des 4 opérations, effectuées avec des nombres entiers. Etude complète des fractions ordinaires; nombres mixtes. Les fractions décimales envisagées comme cas particulier des fractions ordinaires. Transformation des fractions ordinaires en fractions décimales. Nombres complexes dans leurs applications usuelles. Emploi des parties aliquotes dans la multiplication d'un nombre entier par une fraction ordinaire ou par un nombre complexe.

Problèmes de proportions simples résolus par la réduction à l'unité. Problèmes de pourcentage. Composition de problèmes par les élèves. Factures. Etablissement de comptes divers.

Géométrie (garçons: 2 leçons de 45 minutes; filles: 1 leçon de 50 minutes). 1^{re} Semestre. — Revision du programme de quatrième année. — Tracé et mesure des polygones réguliers, irréguliers et du cercle. — Echelle. Réduction des figures. — Cube, parallélépipède: leur surface et leur volume.

2^{me} Semestre. — Prisme, cylindre, leur surface. — Pour les garçons: exercices pratiques; mesure de petites étendues sur le terrain; levés de croquis et mise au net (salle d'école, corridor, préau).

Allemand (3 leçons de 40 minutes). — Grammaire: Déclinaison des substantifs au singulier; déclinaison des substantifs masculins au pluriel. Prépositions. Présent, imparfait et passé indéfini des verbes réguliers. Travaux écrits, petites compositions. — Nombreux exercices intuitifs de conversations. Etude de poésies et de chants. Vocabulaire: revision systématique des mots employés dans les exercices.

Manuel pratique de langue allemand, A. Lescaze, 4^{me} édition. Leçons 1—14.

¹⁾ Dans les classes de jeunes filles, chaque semaine l'une des leçons de choses sera consacrée à des sujets se rapportant à l'économie domestique. Voir le programme détaillé: le vêtement, plantes diverses, denrées coloniales.

Géographie (2 leçons de 50 minutes).

Notions sur la Terre, sa forme, ses mouvements. Généralité sur l'Océanie, l'Amérique, l'Afrique et l'Asie. Les pays suivants seront seuls traités avec quelques détails: Australie, Etats-Unis, Algérie, Egypte, Afrique australe, Japon, Hindoustan et Turquie d'Asie.

Croquis et tracé de cartes.

Manuel-atlas du degré supérieur, par Rosier.

*Histoire*¹⁾ (garçons: 2 leçons de 40 minutes; filles: 2 leçons de 30 minutes). Récits d'histoire suisse.

1^{er} récit. — Les premiers habitants de l'Helvétie.

2^{me} récit. — Domination romaine et Jules César. — Invasion germanique.

3^{me} récit. — Rodolphe de Habsbourg. — Comtes, évêques, monastères, villes. — Les Waldstätten. — Alliance de 1291. — Albert d'Autriche. — Serment du Grutli.

4^{me} récit. — Commencements de la Confédération. — Bataille de Mergarten.

5^{me} récit. — Confédération des huit Cantons. — Batailles de Sempach et de Nafels.

6^{me} récit. — Conquête de l'Argovie. — Guerre de Zurich. — Bataille de St-Jaques sur la Birse.

7^{me} récit. — Guerres de Bourgogne. — Bataille de Grandson, de Morat et de Nancy. — Nicolas de Flüe. — Entrée de Fribourg et de Soleure dans la Confédération.

8^{me} récit. — Confédération des treize Cantons. — Les pays alliés et les pays sujets. — Service mercenaire.

9^{me} récit. — La Réforme.

10^{me} récit. — Aperçu sur l'état politique, économique et social de la Suisse au XVII^{me} et au XVIII^{me} siècles.

11^{me} récit. — La Révolution française. — Invasion de la Suisse. — République helvétique. — Les dix-neuf cantons.

12^{me} récit. — La Restauration. — Confédération des vingt-deux cantons.

13^{me} récit. — Guerre du Sonderbund. — Constitution de 1848.

Ecriture (2 leçons de 15 minutes). — Ecriture cursive, ronde. — Modèles de comptes, de factures et d'actes divers.

Dessin (filles: 2 leçons de 40 minutes; garçons: 3 leçons de 40 minutes). — Revision. — Corps de rotation, leurs caractères expliqués par des sections planes; leur construction d'après des croquis cotés relevés sur les objets. — Dessin d'objets en perspective cavalière. — Notions élémentaires de perspective normale, destinées à faire comprendre aux élèves ce qu'il y a de conventionnel dans la perspective cavalière. — Exercices de mémoire. Compositions.

Chant (5 leçons de 10 minutes; 1 leçon de 30 minutes). — Etude de chants à deux voix.

Exercices d'intonation et de lecture rythmique. — Mesure (division ternaire). — Dièzes et bémols.

Explication des principaux signes de la notation sur la portée. — Portée. — Clés: Sol et fa. — Dièze, bémol, bécarré. — Signes de durée: ronde, noire, pause. — Mesures les plus usitées.

Gymnastique (2 leçons de 50 minutes). *Jeunes filles*. — Répétition et développement du programme de la 4^{me} année.

Marches combinées avec chants. Exercices avec haltères, en station. Echelle horizontale.

¹⁾ Dans les écoles dans lesquelles la cinquième et la sixième année sont réunies, l'histoire suisse alternera avec l'histoire de Genève.

Garçons. — Répétition et développement du programme de la 4^{me} année.

Marches combinées avec chants. Exercices avec haltères, en station. — Sauts. — Exercices aux perches et aux cordes. — Poutre d'appui. — Echelle horizontale.

Travaux manuels (5 heures). — *Jeunes filles.*

Tricotage. — Un bas (Insister sur la manière de commencer un bas). — Marquer les initiales.

Raccommodeage du bas. — Revision de ce qui a été appris précédemment. — Trou de points de couture.

Couture. — Revision des ouvrages enseignés dans les années précédentes (sur un morceau unique). — Couture en ourlet appliquée à une poche de robe. — Pièce à coudre rabattue. — Boutonnière. — Bride à bouton. — Bride à agrafe. — Froncis. — Régularisation des fronces. — Pose de la ceinture. — Reprise simple sur grosse toile.

Exercices préparant aux confections. — Revision des exercices indiqués au programme de 3^{me} et 4^{me} années. — Pose de faux-ourlets à droit fil et en biais.

Coupe. — Corsage, chemisette, pantalon-culotte, bavette, baveron.

Tracé des patrons. — Coupe et assemblage.

Confection. — Une confection choisie parmi les travaux de coupe.

Garçons (2 heures). — Développement du programme de 4^{me} année. — Cylindres, cônes, coupes, développement et construction. — Objets formés par la combinaison de ces solides. — Décoration de ces objets.

6^{me} année.

Enfants de 12 à 13 ans.

Langue maternelle (garçons: 7 heures 20 minutes; jeunes filles: 6 heures).

Leçons de choses (2 leçons de 50 minutes)¹⁾. — Revision avec extension du programme parcouru l'année précédente.

L'homme. — Notions sur la digestion, la circulation, la respiration, le système nerveux, les organes des sens. — Conseils pratiques d'hygiène. — Effets pernicieux de l'alcool, du tabac, etc.

Animaux utiles, animaux nuisibles.

Les végétaux. — Parties essentielles de la plante. — Principaux groupes. — Plantes alimentaires.

Causeries sur les pompes, fontaines, jets d'eau, baromètre, thermomètre, machines hydrauliques, machines à vapeur, machines électriques, piles, paratonnerre, télégraphe, téléphone, etc.

Renseignements sur les principales industries; industries de précision: mécanique, horlogerie; industries de luxe: orfèvrerie, bijouterie, etc. — Imprimerie, photographie.

Lecture et récitation. — Lecture expressive. — Comptes rendus. — Exercices d'élocution et de récitation.

Grammaire. — Exercices sur la concordance des modes et des temps. — Dictées courtes, corrigées immédiatement et autant que possible sous les yeux de l'élève.

Orthographe. — Etude de 15 mots par semaine choisis dans les leçons de choses. — Homonymes, synonymes. — Familles de mots.

Rédaction. — Composition sur des sujets divers avec ou sans plan donné. — Résumés de textes se rapportant au programme de l'année. — Développement d'un sujet traité succinctement. — Rédaction d'un texte sur des notes prises pendant une lecture ou une leçon. — Classement général des idées. —

¹⁾ Dans les classes de jeunes filles, chaque semaine l'une des leçons de choses sera consacrée à des sujets se rapportant à l'économie domestique et à l'hygiène. Voir le programme détaillé: Aliments. — Hygiène.

Idées principales et idées secondaires dans une composition. — Langage propre et langage figuré.

Arithmétique (4 heures de 40 minutes).

Revision et développement du programme de cinquième année.

Extraction de la racine carrée (sans démonstration). Calculs sur les aires et les volumes. Nombreux exercices oraux et problèmes se rapportant à l'agriculture, à l'industrie et au commerce.

Problèmes d'intérêts, d'escompte (en dehors) et de mélanges dans les cas les plus simples.

Factures et comptes divers. Notions pratiques de comptabilité.

Géométrie (garçons: 2 leçons de 45 minutes; filles: 1 leçon de 50 minutes).
1^{er} Semestre. — Revision et développement du programme de 5^{me} année. — Surface et volume des solides: parallélépipède, prisme, cylindre, pyramide et cône. Développement des surfaces. — Construction de ces développements. — Applications pratiques.

2^{me} Semestre (*garçons*). — Solides tronqués coupés par un plan parallèle à la base. — Nombreuses applications pratiques (tas de sable, tronc d'arbre, etc.). — Méthodes pratiques et abrégées pour le calcul des surfaces et des volumes.

Allemand (3 leçons de 40 minutes)¹⁾. — Grammaire: Déclinaison du substantif et de l'adjectif. Prépositions (suite). Présent, imparfait et passé indéfini des verbes irréguliers les plus usuels. Travaux écrits, petites compositions. — Nombreux exercices intuitifs de conversation.

Etude de poésies et de chants. Vocabulaire: revision systématique des mots employés dans les exercices.

Manuel pratique de langue allemande, A. Lescaze. Leçons 14 à 26.

Géographie (2 leçons de 50 minutes). — Notions élémentaires sur la lecture des cartes. — Géographie de l'Europe en insistant particulièrement sur les pays limitrophes de la Suisse. Principaux produits. Places de commerce et ports les plus importants. — Revision de la géographie de la Suisse. — Croquis et tracé de cartes. — Manuel-atlas du degré supérieur, par Rosier. (Le paragraphe de ce manuel intitulé: Phénomènes terrestres, pages 20 à 42, sera traité seulement sous forme d'entretiens dans la leçon de lecture).

Histoire (garçons: 2 leçons de 40 minutes; filles: 2 leçons de 30 minutes). — Premier récit. — Genève jusqu'à la fin du XV^e siècle. — Les évêques, la maison de Savoie, la commune de Genève. — Code de franchises d'Adhémar Fabri.

2^{me} récit. — Luttes de Genève contre la maison de Savoie. — Philibert Berthelier, Lévrier, Besançon Hugues. — Combourgéoisie de Genève avec Fribourg et Berne.

3^{me} récit. — La Réforme.

4^{me} récit. — Nouvelles luttes avec la maison de Savoie. — L'Escalade.

5^{me} récit. — Genève au XVII^{me} et au XVIII^{me} siècles. — Réfugiés.

6^{me} récit. — Période révolutionnaire. — Réunion de Genève à la France.

7^{me} récit. — Délivrance de Genève, qui devient un canton suisse.

8^{me} récit. — Révolution de 1846. — Principaux événements qui la suivirent jusqu'en 1871.

Ecriture (2 leçons de 15 minutes). — Exercices d'écriture cursive, ronde. — Application de la calligraphie à la tenue des comptes.

Dessin (filles: 2 leçons de 40 minutes; garçons: 3 leçons de 40 minutes). — Dessin de solides et d'objets, en partant de coupes et croquis côtés. — Développement de leurs surfaces. — Ornancement de ces surfaces.

¹⁾ N.-B. Pour l'année scolaire 1900—1901, la sixième année gardera encore le programme transitoire, soit leçons 10 à 18. (Manuel troisième édition.)

Dessin d'ornements, d'après des modèles de style avec indication de l'ensemble qu'ils décorent. — Suite des notions de perspective normale.

Exercices de mémoire. — Composition.

Chant (5 leçons de 10 minutes; 1 leçon de 30 minutes). — Revision et développement du programme de 5^{me} année.

Modes. — Explication des principaux signes de la notation sur la portée (en vue de la transcription). — Portée. — Lignes supplémentaires. — Clés: sol et fa. — Dièze, bémol, bécarré. — Armure. — Tonique. — Signes de durée: ronde, blanche, noire, croche, double-croche, point, pause, demi-pause, soupirs. Mesures simples et composées, les plus usitées. — Signes d'expression. — Mouvement.

Gymnastique (2 leçons de 50 minutes). — *Jeunes filles*. — Voir le programme de 5^{me} année. — Poutre d'équilibre, fixe et mobile.

Garçons. — Voir le programme de 5^{me} année. — Exercices combinés en station et en marche. — Exercices tactiques. — Sauts combinés. — Pas de géant, avec saut.

Travaux manuels (5 heures). — *Jeunes filles*.

Tricotage et crochet (6 heures). — Quelques échantillons de tricot et de crochet. — Applications diverses: brassières, chaussons, etc.

Raccommodeage du bas. — Revision du trou de côtes. — Trou de diminution avec point de couture. — Pièce rapportée au bas.

Couture. — Sur un morceau unique: revision des différents points et coutures appris précédemment (voir le programme détaillé). Couture à points arrière surfilée; pièce à rejoindre; petits plis; ourlets à jour; points d'ornementation; application de ces divers points à la marque.

Etude des fronces: poignet indiqué dans le manuel (sans la piqûre du contour). — Triège simple sur grosse toile. — Reprise simple sur la toile usée. — Exercices pratiques pour l'application des divers raccommodesages.

Exercices préparant aux confections. — 1^o A la chemise: Devant de chemise avec poignet; pratiquer une fente au milieu; garnir le côté gauche d'un faux-ourlet et, le côté droit d'une patte croisant sur le faux-ourlet. — Une manche de chemise avec faux-ourlet coupé d'après la forme de la manche. — 2^o Au tablier: Un empiècement doublé avec un bias à l'encolure. — Bas de manche de tablier avec poignet. — 3^o Au pantalon: Bas de jambe de pantalon avec poignet.

Coupe. — 1^o Chemise sans manches (boutonnée ou non sur l'épaule). — 2^o Chemise avec manches. — 3^o Tablier forme princesse. — 4^o Tablier à empiècement. — 5^o Pantalon de fillette.

Tracé des patrons. — Coupe et assemblage.

Confection. — Une confection choisie parmi les travaux de coupe.

Jeunes garçons (2 heures). — Travail sur bois. — Notions sur les outils les plus usuels. — Construction de quelques objets assemblés.

30. 27. Programme des leçons de choses destinées à la première et à la deuxième année des écoles primaires (Genève). (1900.)

Fin d'été. — Automne.

Première année.

Mobilier scolaire. — Outils de l'écolier (plume, crayon, règle, boîte d'école). — Sujet spécial pour les classes de jeunes filles (couture). — Sujet spécial pour les classes de garçons (travaux

Fin d'été. — Automne.

Deuxième année.

Un meuble spécial de la classe. — Eponge, gomme, craie, livre et cahier (notions sur la fabrication du papier). — Coton. — Sac d'école. — Céréales: riz, avoine, moulin, instruments agri-

Première année.

manuels). — Farine. — Pain. — Batteuses. — Fruits à pépins. — à noyau. — Raisin. — Noix. — Fleurs d'automne: dahlia, colchique, baies des haies, — Légumes: chou, carottes, céleri, rave. — (Carnassier) chien, chat. — Herbivore non ruminant: cheval. — (Ruminant) bœuf, vache. — Le regain. — Les animaux vont en champ. — Rongeur: souris. — (Passereau) moineau. (Palmipède) canard. Basse-cour en général. (Oiseaux.) — Poissons: truite, féra, brochet. — Mollusques: escargot, limace. — Reptile: serpent, lézard. — Notions préliminaires sur l'orientation des objets de la classe par rapport à l'enfant (devant, derrière, gauche, droite). — Pluie, brouillard, nuages. — Labourages, travaux des champs. — Résumé sur l'automne (21 septembre). — L'école, sa situation, nom des rues qui l'avoisinent. — Hygiène: lavages, propreté.

Hiver.

Chauffage, coke, bois, allumettes (danger). — Eclairage: bougies, lampes. — Vêtements. — Laine. — Moton. — Chèvre. — Fourrures: lapin, lièvre, renard. — Duvet, couverture. — Chausures. — Porc. — La neige et la glace. — Oiseaux à protéger en hiver. — 11 décembre, récit de l'Escalade. — 21 décembre, division du temps d'après les saisons. — Sapin. — 1^{er} janvier, division du temps en mois — jours de la semaine. — Les heures; horloges et montres. — Jouet, orange. — Les fêtes. — Causerie morale. — Coton. — Choix d'un vêtement de coton, tablier, etc. — Notions préliminaires sur le corps humain. — Les membres. — Soins à donner aux pieds et aux mains. — Moyens de locomotion. — L'habitation. — Un appartement. — Nos promenades.

Deuxième année.

coles. — Fruits: Gland, marrons, châtaignes, noix, noisette. — Vendange, vigne. — Huiles: noix, lin, olive, colza. Fleurs d'automne: chrysanthème, aster, clématite en graine. — Légumes conservés pour l'hiver, légumes secs. — Loup, tigre, lion. — Ane, mulot. — Chameau, chamois. — Lièvre, lapin. — Grive, bergeronnette. — Cygne, oie. — Volière (pigeon, tourterelle, paon). — Poissons conservés: hareng, sardine, thon. — Coquillages: huître, nacre. — Grenouille. — Crapaud. — Tortue. — Quatre points cardinaux. — Orientation du préau et de l'école. — Pluie, brouillards, nuages (plus de développement qu'en première année). — Récolte des pommes de terre; semaines, (blé). — Aspect de la nature (21 septembre — des jours et des nuits). — L'école, sa situation, nom des rues qui l'avoisinent (plus de développement qu'en première année). — Hygiène: aération.

Hiver.

Modes de chauffage: fourneau, calorifère, combustibles. — Gaz. — Modes d'éclairage: lampes, pétrole (danger), gaz. — Même sujet qu'en première année: travail de la laine, teinture, filage, tissage. — Fourrures: loutre, castor. — Crin, matelas, coussin. — Le cuir. — Animaux qui le fournissent. — Porc, soies, brosses douces. — La neige et la glace (plus de développement qu'en première année). — Protection des oiseaux en hiver: les mouettes. — Genève ancienne et moderne, l'Escalade dinde et marmite. — 21 décembre, les jours et les nuits: plaisirs de l'hiver. — Les conifères. — Division du temps: trimestre, semestre, semaine, jour. — Division du jour: heure, minute, seconde, cadran, montre. — Les fêtes. Causerie morale sur la générosité à exercer envers les malades, les isolés, les personnes âgées. — Coton cardé et filé, choix de quelques étoffes de coton. — Le corps humain: notions un peu plus développées qu'en première année. — Les sens. — Hygiène: soins à donner aux yeux, aux oreilles, aux dents, aux cheveux. — Vapeur: locomotive, bateaux à vapeur. — La maison en ville: caves, appartements, greniers. — La ferme, parties qui la composent. — Matériaux de construction:

*Première année.**Printemps.*

Le réveil de la nature (21 mars). — Généralités sur la plante: racine, tige, feuilles. — Fleurs du printemps: primevère, violette, anémone, scilla, muguet, lilas. — Légumes du printemps. — Cerise. — L'hirondelle. — Insectes utiles: l'abeille, le ver à soie. — La chèvre et le cabri. — Poule. (Œufs de Pâques.) — Café. — Fonte des neiges. — Cours d'eau.

Eté.

Les plaisirs de l'été; 21 juin. — Foins, fenaison. — Lait et crème. — Blé, champs. — Fleurs de l'été: églantine, rose, œillet. — Fruits de l'été: groseilles, cassis, framboises. — Sirops. — Promenades et courses. — Promotions. — Causerie sur les vacances: recommandations spéciales au point de vue de l'observation.

*Classification par sujets.**Animaux.*

Chien, chat. — Cheval. — Bœuf, vache. — Souris. — Moineau, canard, basse-cour. — Truite, féra, brochet. — Escargot, limace. — Serpent, lézard. — Mouton, chèvre, cabri. — Lapin, lièvre, renard. — Porc. — Oiseaux d'hiver. — Hirondelle. — Poule. — L'abeille, le ver à soie.

Deuxième année.

pierre, brique, bois, fer, ver. — Métiers du bâtiment; charpentier, menuisier, etc. — Quelques monuments publics.

Printemps.

Le 21 mars (les jours et les nuits). — Généralités sur l'arbre. — Arbres fruitiers, arbres d'ornements, les arbres des préaux. — Fleurs du printemps: perce-neige, corydale, pulmonaire, jonquille, narcisse, renoncule, ficaire, populage, bourgeons et fleurs des arbres fruitiers, fleur de la pomme de terre. — Fraise. — Oiseaux migrateurs, graminivores, insectivores, oiseaux de proie. — Insectes nuisibles (le hanneton, la chenille). — Chauve-souris, taupe, hérisson. — Poule et poussins. — Chocolat, sucre. — Thé. — Fonte des neiges, divers cours d'eau, distinction des rives, source et embouchure, le lac, la mer. — Premières notions de relief destinées à faire comprendre la pente des cours d'eau, montagnes, collines, plaines. — Nos cours d'eau.

Eté.

L'aspect de la nature en été; le 21 juin, les jours et les nuits. — Fleurs des prairies; sauge, scabieuse, marguerite, esparcette, bugle, graminées, silène. — Pâturages; chalets; beurre et fromage. — La moisson; fleurs des blés; coquelicot, bluet, nielle. — Fleurs de l'été: une ou deux fleurs cultivées, parmi les plus connues. — Fruits de l'été: abricots, prunes, pêches, myrtilles. — Confitures. — Promenades et courses. — Promotions. — Causerie sur les vacances: recommandations spéciales au point de vue de l'observation.

*Classification par sujets.**Animaux.*

Loup, tigre, lion. — Ane, mulet. — Chameau, Chamois. — Lièvre, lapin. — Grive, Bergeronnette, cygne, oie, volière, pigeon, tourterelle, paon. — Harfang, sardine, thon. — Huître. — Grenouille, crapaud, tortue. — Loutre et castor. — Porc. — Oiseaux migrateurs, graminivores, insectivores, oiseaux de proie. — Dinde. — Le hanneton. — La chenille. — Chauve-souris, taupe, hérisson.

Première année.

Plantes.

Fruits à pépins, à noyau. — Raisin. — Noix, orange. — Fleurs d'automne: dahlia, colchique, baies des haies. — Légumes: chou, carotte, céleri, rave. — Cotonnier. — Généralités sur la plante: racine, tige, feuilles. — Fleurs du printemps: primevère, violette, anémone, scilla, muguet, lilas. — Légumes du printemps. — Cerise. — Foins. — Blé. — Fleurs de l'été: églantine, rose, œillet. — Fruits de l'été: groseilles, cassis, framboises.

Objets usuels.

Mobilier scolaire. — Outils de l'élève (plume, crayon, règle, boîte d'école). — Objet spécial à une classe de filles. — Couture. — Objet spécial à une classe de garçons. — Travaux manuels. — Chauffage: coke, bois, allumettes. — Eclairage: bougies, lampes. — Laine. — Fourrure. — Duvet, couverture. — Chaussures. — Moyens de locomotion. — Coton. — L'habitation. — Un appartement. — Jouets.

Alimentation.

Farine. — Pain. — Œufs. — Café. — Lait et crème. — Sirops. — Viandes (voir les animaux). — Légumes (voir les plantes). — Fruits (voir les plantes).

Géographie.

Notions préliminaires sur l'orientation (devant, derrière, gauche, droite). — L'école, sa situation, noms des rues qui l'avoisinent. — Pluie, brouillards, nuages. — 21 décembre; division du temps d'après les saisons. — Les mois et les jours. — Les heures, horloges, montres. — La neige et la glace. — Moyens de locomotion. — Nos prome-

Deuxième année.

Plantes.

Céréales: riz, avoine. — Fruits: gland, marron, châtaigne, noix. — Noisette. — Vigne. — Noix, lin, olive, colza. — Fleur d'automne, chrysanthème, aster, clématite. — Légumes conservés pour l'hiver; légumes secs. — L'arbre: arbres fruitiers, arbres d'ornement. — Fleurs du printemps: perce-neige, corydale, pulmonaire, jonquille, narcisse, renoncule, ficaire, populage, bourgeons et fleurs des arbres fruitiers, fleur de la pomme de terre. — Fraise. — Fleurs des prés: sauge, scabieuse, graminée, esparcette, bugle, silène. Pâturages. — Fleurs des blés: coquelicot, nielle, bluet. — Fleurs de l'été: une ou deux fleurs cultivées, parmi les plus connues. — Fruits de l'été: abricots, prunes, pêches, myrtilles.

Objets usuels.

Un meuble spécial de la classe. — Eponges, gomme, craie, cahier, (fabrication de papier). — Sac d'école. — Modes de chauffage: fourneau, calorifère, combustible, gaz. — Mode d'éclairage: lampe, pétrole, gaz. — Laine: travail de la laine, teinture, filage, tissage. — Fourrures. — Crin, matelas, coussin. — Cuir. — Locomotive; bateaux à vapeur. — Coton cardé et filé, choix de quelques étoffes de coton. — La maison en ville — parties qui la composent. — La ferme — parties qui la composent. — Matériaux de construction. — Métiers du bâtiment. — Chalet.

Alimentation.

Huiles. — Chocolat. — Sucre. — Thé. — Beurre et fromage. — Confitures. — Viandes (voir les animaux). — Légumes (voir les plantes). — Fruits (voir les plantes).

Géographie.

Quatre points cardinaux. Orientation du préau et de l'école. — Orientation des rues qui avoisinent l'école. — Pluie, brouillards, nuages (un peu plus de développement qu'en première année). — Division du temps: année, semestre, trimestre, saison, mois, semaine, jour. — Division du jour, heure, minute, seconde. — Longueur des jours

Première année.

nades. — Fonte des neiges — cours d'eau.

Corps humain. — Hygiène.

Lavages, propreté. — Notions préliminaires sur le corps humain. — Les membres. — Soins à donner aux pieds, aux mains, à la tête.

Sujets généraux.

Récolte des fruits. — Le regain. — Labourage, travaux des champs en automne. — Récit de l'Escalade. — Les fêtes; causerie morale. — Plaisirs de l'hiver. — Le printemps; réveil de la nature. — Les plaisirs de l'été. — Foins et fenaisons. — Promenades et courses. — Les promotions. — Les vacances.

Deuxième année.

et des nuits: 21 décembre, 21 mars, 21 juin, 21 septembre. — La neige et la glace. — Vapeur. — Monuments publics. — Fonte des neiges — divers cours d'eau — distinction des rives — source et embouchure — le lac, la mer — premières notions de relief — montagne, colline, plaine, nos cours d'eau.

Corps humain. — Hygiène.

Aération. — Le corps humain (notions un peu plus développées qu'en première année). — Les sens. — Soins à donner aux yeux, aux oreilles, aux dents, aux cheveux.

Sujets généraux.

Vendanges. — Aspect de la nature en automne. — Récolte des pommes de terre, semaines, (blé). — L'Escalade, Genève ancienne et Genève moderne. — Les fêtes; causerie morale. — Plaisirs et inconvénients de l'hiver. — Les jardins, les vergers et les haies au printemps. — L'aspect de la nature en été. — La moisson. — Promenades et courses. — Les promotions. — Les vacances.

III. Fortbildungsschulwesen.

31.1. Kreisschreiben an die Gemeinde- und Bezirksschulpflegen, sowie an die Vorstände der allgemeinen und Töchterfortbildungsschulen des Kantons Zürich betr. die Inspektion der allgemeinen und der Töchterfortbildungsschulen. (Vom 24. Oktober 1900.)

1. Die allgemeinen Fortbildungsschulen und die Mädchenfortbildungsschulen des Kantons werden im Sinne von § 8 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 einer besondern Inspektion unterstellt.

2. Für die technische Aufsicht über diese Anstalten wird durch den Regierungsrat auf den Vorschlag des Erziehungsrates auf eine mit der Amtsperiode der kantonalen Verwaltungsbeamten zusammenfallende Amtsdauer ein Inspektor gewählt.

3. Die bisherige Aufsicht der Fortbildungsschulen durch die untern Schulbehörden bleibt unverändert fortbestehen.

4. Wenigstens einmal im Jahr hat der Inspektor die ihm unterstellten Anstalten zu besuchen.

5. Den Lehrern und Lehrerinnen der Fortbildungsschulen, sowie den Schulpflegen erteilt der Inspektor nach Analogie der den Visitatoren zustehenden Befugnisse die notwendigen Weisungen, und unterstützt sie in der Ausübung ihres Amtes mit Rat und Tat. Insbesondere hat dies zu geschehen bei Errich-

tung oder Reorganisation von Schulen, bei der Aufstellung der Lehrprogramme und anlässlich der Schulbesuche.

6. Wenn nötig, hat der Inspektor die Leitung von Instruktionskursen für Fortbildungsschullehrer zu übernehmen und im Rahmen seiner Verpflichtungen durch Vorträge im Sinne einer weitern Ausgestaltung des Fortbildungsschulwesens zu wirken.

Es kann dem Inspektor auch die Erstellung von Lehrmitteln für die Fortbildungsschulen übertragen werden.

7. Alljährlich auf Ende des Monats Januar hat der Inspektor der Erziehungsdirektion Bericht zu erstatten über seine sämtlichen Arbeitsverrichtungen und über den Zustand des Fortbildungsschulwesens im Kanton.

8. Der Verkehr zwischen Erziehungsdirektion einerseits und den untern Aufsichtsorganen, sowie der Lehrerschaft der Fortbildungsschulen anderseits geht, unbeschadet dem gesetzlichen Instanzenzug, durch das Inspektorat.

9. Der Inspektor hat durch persönliche Einsichtnahme über den Stand des Fortbildungsschulwesens in andern Schweizerkantonen oder im Auslande sich auf dem Laufenden zu erhalten und wird überdies für eine rationelle Sammlung alles wesentlichen auf das Fortbildungsschulwesen sich beziehenden Materials besorgt sein.

32. 2. Gesetz und Reglement betreffend das Fortbildungsschulwesen im Kanton Glarus. (Schulgesetz § 55 [angenommen von der Landsgemeinde am 6. Mai 1900].)

Fortbildungsschulen, gewerbliche und industrielle Bildungsanstalten mit öffentlichem Charakter werden mit angemessenen Beiträgen unterstützt, sofern die Lebens- und Leistungsfähigkeit derselben nachgewiesen ist. Über die Grundsätze, nach welchen die Fortbildungsschulen organisiert werden müssen, und nach welchen sich die staatliche Beitragsleistung zu richten hat, erlässt der Regierungsrat ein Reglement; derselbe trifft auch die nötigen Massnahmen für möglichste Hebung des gewerblichen und industriellen Bildungswesens, für die Instruktion der Lehrkräfte und die Inspektion dieser Schulen. Der Regierungsrat ist auch diejenige kantonale Behörde, welcher das Recht der Verteilung bezüglicher Bundessubsidien zusteht, soweit dieselbe nicht von der zuständigen Bundesbehörde vorgenommen wird.

Reglement betreffend das Fortbildungsschulwesen.

(Erlassen vom Regierungsrat den 6. Oktober 1900.)

I. Organisation.

§ 1. Die Fortbildungsschulen zerfallen in: a. die allgemeine Fortbildungsschule; — b. die gewerbliche Fortbildungsschule; — c. die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule (mit Handarbeitskursen, eventuell Haushaltungs- und Kochkursen).

Eine allgemeine Fortbildungsschule wird als solche anerkannt, wenn ihre Organisation den kantonalen, eine gewerbliche und hauswirtschaftliche, wenn deren Organisation den kantonalen und eidgenössischen Vorschriften entspricht.

§ 2. Der Besuch der Fortbildungsschulen ist freiwillig. Sekundarschüler und -Schülerinnen sind vom Besuch der Fortbildungsschulen ausgeschlossen.

§ 3. Der Unterricht wird in der Regel während des Wintersemesters erteilt. Die Kurse umfassen wenigstens 20 Schulwochen und sind spätestens mit Beginn des Wintersemesters der Primarschulen zu eröffnen. Die Ferien fallen mit denen der übrigen Gemeindeschulen zusammen.

Je im September erlässt die Erziehungsdirektion im Amtsblatte einen Aufruf an Behörden, Lehrer und Eltern, für die Organisation und den Besuch der Kurse besorgt zu sein.

Nach Bedürfnis können auch Sommerkurse eingerichtet werden.

§ 4. An Wochentagen ist der Unterricht spätestens abends 9 Uhr zu schliessen. An Sonntagen darf während der Zeit des Hauptgottesdienstes kein Unterricht erteilt werden, in der übrigen Zeit während höchstens zweier Stunden.

§ 5. Beim Beginn der Kurse haben die Schüler ein Haftgeld von Fr. 3.— zu erlegen. Für jede unentschuldigte Absenz werden 50 Rp. abgezogen. Nach drei unentschuldigten Absenzen erfolgt eine Warnung an die Eltern oder Lehrmeister und nach sechs solchen Versäumnissen der Ausschluss. Drei Verspätungen werden als eine Absenz gerechnet. Im übrigen gelten auch für die Fortbildungsschulen die Paragraphen 2, 3, 18 und 19 des Regulativs über Behandlung der Schulversäumnisse vom 17. Februar 1886.

Vor Schluss der Kurse darf der Austritt nur aus triftigen Gründen und nur mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde geschehen.

Der nach Abzug der Bussen restierende Betrag des Haftgeldes wird jedem Schüler am Schlusse des Kurses zurückerstattet.

II. Stellung der Lehrer.

§ 6. Die Lehrer und Lehrerinnen werden von den mit der Leitung der Fortbildungsschulen betrauten Behörden gewählt. Der Unterricht darf nur solchen Personen anvertraut werden, welche entweder im glarnerischen Schuldienste stehen oder von der Erziehungsdirektion auf Grund von Fachausweisen oder entsprechender Berufstätigkeit die Admission dazu erhalten haben.

§ 7. Für den Halbjahrkurs und die wöchentliche Stunde bezieht ein Lehrer eine Entschädigung von wenigstens Fr. 40.—, eine Lehrerin eine solche von wenigstens Fr. 25.—

§ 8. Lehrer und Lehrerinnen, welche ausserkantonale Bildungskurse (Instruktionskurse für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen, Haushaltungs- und Kochschulen u. dgl.) besuchen, erhalten Staatsbeiträge.

III. Unterricht.

§ 9. Die allgemeine Fortbildungsschule umfasst folgende obligatorische Fächer:

- a. deutsche Sprache (Lesen; Abfassen von Protokollen, Briefen, Geschäftsaufsätzen), 1½—2 Stunden;
- b. praktisches Rechnen (Kopf- und Zifferrechnen; bürgerliches Rechnen; Flächen- und Körperberechnungen; Rechnungs- und Buchführung), 1—1½ Stunden;
- c. Vaterlandskunde (Grundzüge der vaterländischen Geographie, Geschichte und Verfassungskunde), 1 Stunde.

§ 10. Die Fächer der gewerblichen Fortbildungsschule sind:

- a. Freihandzeichnen und kunstgewerbliches Zeichnen;
- b. praktische Geometrie und geometrisches Zeichnen;
- c. technisches Zeichnen;
- d. Modelliren;
- e. gewerbliche Naturkunde.

§ 11. Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule umfasst als obligatorisches Fach:

- a. schriftliche Arbeiten (Geschäftsbriefe, bürgerliches Rechnen, Führung eines Haushaltungsbuches), 1—2 Stunden;

Sodann als frei zu wählende Fächer:

- b. Weissnähen (Zuschneiden und Anfertigen von Kinder-, Frauen- und Herrenwäsche), 2—4 Stunden;
- c. Kleidermachen (Zuschneiden und Anfertigen einfacher Kleidungsstücke), 2—4 Stunden. Wenigstens ein Viertel der Unterrichtszeit von b und c

- ist auf das Flicken und Ändern (Umändern) getragener Kleider zu verwenden.
- d. Kochen (Einkauf der Nahrungsmittel, Zurüsten und Kochen, Krankenspeisen etc.);
 - e. Haushaltungskunde (Aufbewahrung der Nahrungsmittel, Nährwert und Auswahl der Speisen. Instandhaltung der Kleider, der Wohn- und Schlafräume etc.) mit Gesundheitslehre (der menschliche Körper in gesunden und kranken Tagen, erste Hülfe bei Unglücksfällen).

§ 12. Den Schulbehörden steht es frei, nach Bedürfnis andere Lehrgegenstände und Kurse (Nebenfächer) einzuführen, insofern sich hiefür fünf Teilnehmer melden.

§ 13. Ein Kurs über die in den Paragraphen 9—11 bezeichneten Fächer muss eingerichtet werden, wenn sich dafür fünf Schüler angemeldet haben. Die Schülerzahl einer Unterrichtsabteilung darf höchstens 25 betragen.

§ 14. Die Schüler werden fachweise nach ihren Kenntnissen und Fertigkeiten in eine untere und eine obere Abteilung geschieden. Jede dieser Abteilungen ist hinsichtlich Stoff und Ziel besonders zu unterrichten. Teilnehmer an der allgemeinen oder hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule können sich von einem als obligatorisch erklärten Fache dispensiren lassen, wenn sie sich durch eine Prüfung über genügende Kenntnisse ausgewiesen haben.

§ 15. Bei Einführung von Lehrmitteln ist die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen.

§ 16. Der Unterricht der Fortbildungsschule ist unentgeltlich. Lehrmittel und Schulmaterialien werden gratis verabfolgt. Die Zeichnungsutensilien werden den Schülern zur unentgeltlichen Benutzung überlassen. Dagegen haben die Schülerinnen das Arbeitsmaterial und Arbeitswerkzeug für die weiblichen Handarbeiten nach den Beschlüssen der Aufsichtskommissionen selbst zu beschaffen. Von Teilnehmerinnen an Kochkursen kann ein Beitrag an die Kosten der Nahrungsmittel verlangt werden.

IV. Gewerbliche Berufsbildung.

§ 17. Eine Vorstufe der gewerblichen Fortbildungsschule bilden die Handwerkerschulen. Sie umfassen Knaben des fakultativen achten und neunten Schuljahres. Knaben, welche eine solche Anstalt bis zum Schlusse der Jahresprüfung nach dem ersten Kurse (8. Schuljahr) besucht haben, sind vom Besuch der Repetirschule befreit.

Für Mädchen des fakultativen achten Schuljahres können Haushaltungs- und Kochschulen errichtet werden.

Sollten solche Schulen errichtet und auch von Angehörigen anderer Gemeinden als derjenigen ihres Sitzes besucht werden, so leistet der Staat besondere Beiträge.

§ 18. Unbemittelte intelligente Jünglinge, die eine technische Anstalt besuchen, können während der Zeit dieses Besuches vom Staate mit Stipendien unterstützt werden.

V. Aufsicht, Berichterstattung und Inspektion.

§ 19. Die Fortbildungsschulen stehen unter der Aufsicht des Gemeindeschulrates, der die Leitung einer Kommission übertragen kann. Der Präsident der Kommission muss dem Schulrate angehören.

§ 20. Besteht in einer Gemeinde ein Handwerker- und Gewerbeverein, so wird diesem das Recht eingeräumt, zwei Vertreter in die Aufsichtskommission der Fortbildungsschule zu wählen. Für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen sind die Aufsichtskommissionen durch Zuziehung sachverständiger Frauen zu ergänzen.

§ 21. Die Aufsichtskommission konstituirt sich selber. Sie leitet die Schule, überwacht den Unterricht und besorgt die Verwaltung. Insbesondere liegt ihr ob:

- a. die Organisation der Kurse;
- b. die Wahl der Lehrer, die Festsetzung ihrer Stundenzahl und ihrer Bezahlung (nach Massgabe von § 7);
- c. die Beaufsichtigung des Unterrichtes durch regelmässige Schulbesuche;
- d. das Rechnungswesen;
- e. Berichterstattung und Rechnungsablage;
- f. Veranstaltung von Ausstellungen der verfertigten Arbeiten, Anordnung von Prüfungen und Verabfolgung von Zeugnissen.

Wahlen, Budget und Rechnung, sowie der Jahresbericht müssen dem Schularate zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 22. Der Regierungsrat führt die Oberaufsicht über sämtliche Fortbildungsschulen. Zu diesem Zwecke haben die Aufsichtskommissionen der Erziehungsdirektion je bis zum 1. November über die erfolgte Organisation der Kurse nach Formular Bericht zu erstatten. Die Schulinspektorate sind befugt, zur Vornahme von Inspektionen Fortbildungsschulabteilungen auf besondere Werktagsnachmitten vorzubescheiden.

VI. Bestreitung der Kosten.

§ 23. Jede Fortbildungsschule, die den hiefür aufgestellten Vorschriften entspricht, hat Anspruch auf Staatsunterstützung (§ 55 des Schulgesetzes). Diese wird vom Regierungsrat auf Vorschlag der Erziehungsdirektion festgesetzt.

§ 24. Diejenigen Schulgemeinden, deren Jahresrechnungen bei Erhebung des Steuermaximums mit einem Defizite abschliessen, können die sämtlichen Kosten der allgemeinen Fortbildungsschule unter dem besonderen Titel „Allgemeine Fortbildungsschule“ in die laufende Schulrechnung einstellen; die übrigen Schulgemeinden haben über die Kosten der allgemeinen Fortbildungsschule eine besondere Rechnung zu führen, und es wird nach Richtigbefund derselben an die ausgewiesenen Kosten für die Gemeinden mit der Maximalsteuer von $1\frac{1}{2}\%$ ein Landesbeitrag von drei Vierteilen und für die Gemeinden mit einem geringeren Steueransatz ein Landesbeitrag zur Hälfte ausgerichtet.

An die ausgewiesenen Gesamtkosten der vom Bunde subventionirten gewerblichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen und Spezialkurse leistet der Kanton einen Beitrag von höchstens 50 %.

§ 25. Die Aufsichtsbehörden haben die Rechnung für das abgelaufene und das Budget für das folgende Schuljahr dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen und der Schlussrechnung einen einlässlichen Bericht über die Schule beizufügen.

Schlussbestimmung.

Der Regierungsrat beauftragt die Erziehungsdirektion mit der Vollziehung dieses Reglementes.

33. 3. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland an die Schulpflegen, Lehrmittelverwalter und Lehrer der Fortbildungsschulen betreffend die obligatorische Fortbildungsschule. (Vom 10. Oktober 1900.)

Mit dem 1. November nächstthin beginnt der Unterricht an den Fortbildungsschulen. Behufs Organisation derselben empfehlen wir Ihnen die Beachtung nachfolgender Punkte:

1. Bis zum 20. Oktober sollen die Schulpflegen durch das Zivilstandesamt und durch den Gemeindepräsidenten die Verzeichnisse der fortbildungsschulpflichtigen Jünglinge erhalten.

2. Jünglinge, die gegenwärtig noch eine höhere Schule — gewerbliche Fortbildungsschule ausgenommen — besuchen, können durch die Schulpflege vom

Besuch der Fortbildungsschule ohne Prüfung, solche, welche eine höhere Schule besucht haben, nur auf Grund einer Prüfung dispensirt werden. Die Dispensation kann gegenüber denjenigen Prüflingen ausgesprochen werden, welche wenigstens in drei Fächern die Note 1 und in den beiden andern nicht mehr als die Note 2 erhalten haben. Als Wegeleitung für diese Prüfungen dienen die in § 8 der Verordnung betreffend die Organisation der Fortbildungsschulen vom 30. September 1895 gestellten Anforderungen.

3. Die gedruckten Lehrmittel werden unentgeltlich vom Staate geliefert und sind mittels Bestellkarte durch die Lehrmittelverwalter bis spätestens den 25. Oktober bei der Erziehungsdirektion zu verlangen; die übrigen Schulbedürfnisse (Schreibmaterialien etc.) sind den Lehrmitteldepots in den Gemeinden zu entnehmen und den Fortbildungsschülern unentgeltlich zu verabfolgen.

4. Der Unterricht ist so anzusetzen, dass an einem Tag nicht mehr als zwei Unterrichtsstunden erteilt werden und diese spätestens abends 8 Uhr beendigt sind. Bei ausnahmsweisen Verhältnissen kann nur die Erziehungsdirektion, an welche bezügliche Gesuche zu richten sind, Ausnahmen gestatten.

5. Die Schulpflegen haben darüber zu wachen, dass keine Stunden ausfallen und dass dieselben voll und ganz erteilt werden. Der Schulbesuch ist zu überwachen. Sofort nach der ersten unentschuldigten Absenz sind die Eltern bezw. deren Stellvertreter vor versammelter Schulpflege oder mittels des gedruckten Mahnformulars, dessen Ausfertigung die Schulpflege durch Beschluss einem Mitgliede ihrer Behörde oder dem betreffenden Lehrer der Fortbildungsschule übertragen kann, zu warnen. Die Bestrafung weiterer unentschuldigter Absenzen erfolgt gemäss §§ 11 und 12 der Verordnung.

Bei Verzeigung an die Erziehungsdirektion sind jeweilen die durch die Schulpflegen verhängten Vorstrafen mitzuteilen; gleichzeitig ist anzugeben, welche Erhöhung des Strafmaßes als angezeigt erscheine, ob mutwillige Versäumnis vorliege.

6. Verstösse gegen die Disziplin in und ausser der Schule während der ganzen Dauer der Fortbildungsschule vom 1. November bis Ende Februar, ebenso Verstösse gegen Ordnung und gute Sitte, begangen durch Fortbildungsschüler während dieser Zeit sind ohne Nachsicht zu bestrafen, eventuell der Erziehungsdirektion zu überschreiben.

7. Die Präsidenten der Schulpflegen sind eingeladen, die Fortbildungsschüler bei der Eröffnung der Schule an ihre Pflicht zu erinnern und ihnen die Strafbestimmungen mitzuteilen.

8. Die Fortbildungsschule ist durch die Mitglieder der Schulpflege fleissig zu besuchen. Der Schlussprüfung hat die gesamte Schulpflege beizuwohnen.

9. Nach § 5 des Gesetzes betreffend das Fortbildungsschulwesen können diejenigen, welche wegen mangelnden Fleisses und fehlenden guten Willens, absichtlichen Umgehens der Schlussprüfung, die Fortbildungsschule nicht mit Erfolg besucht haben, von der Gemeindeschulpflege zu einem weitern Kurse verpflichtet werden. Wir ersuchen, darnach zu verfahren.

10. Sofort nach Eröffnung der Schule ist der Nominativetat der Schüler der Erziehungsdirektion einzusenden.

Die für die Fortbildungsschule nötigen Formulare werden Ihnen mit folgend zugehen. Bei Mehrbedarf wenden Sie sich an das Sekretariat.

34. 4. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Appenzell Innerrhoden an sämtliche Ortsschulräte des Kantons Appenzell I.-Rh. betreffend die Prüfungen an den Fortbildungsschulen. (Vom 10. März 1900.)

Art. 51 der kantonalen Schulverordnung bestimmt bezüglich der Fortbildungsschulen, dass am Schlusse eines jeden Jahreskurses nach Anordnung der Landeschulkommission eine Prüfung abzunehmen sei und die Schüler Zeugnisse erhalten sollen.

Da der diesjährige Jahreskurs der Fortbildungsschulen mit dem 15. lfd. Mts. zu Ende geht, hat die Landesschulkommission beschlossen, die Prüfung und die Aushingabe der Schulzeugnisse diesmal den Ortsschulräten zu übertragen.

Indem wir Sie daher ersuchen, dem genannten Artikel Vollzug zu verschaffen, bemerken wir, dass es Ihrem Ermessen anheim gegeben ist, durch eines oder mehrere Mitglieder Ihrer Behörde die Prüfung selbst vorzunehmen, oder aber unter Überwachung Ihrerseits dieselbe dem Lehrer zu übertragen. — Über das bezügliche Resultat wollen Sie an uns gefl. Bericht erstatten.

35. 5. Weisung der Erziehungsdirektion des Kantons Thurgau betreffend die Unterrichtszeit an den freiwilligen Fortbildungsschulen. (24. September 1900.)

Den Aufsichtskommissionen der freiwilligen Fortbildungsschulen (gewerbliche, kaufmännische und Töchterfortbildungsschulen) wird hiemit in Erinnerung gebracht, dass die Vorschrift des § 14 der Verordnung betreffend die Organisation der obligatorischen Fortbildungsschule vom 15. September 1876, wonach der Unterricht nicht über 8 Uhr abends ausgedehnt werden soll, auch für die freiwilligen Fortbildungsschulen Anwendung findet.

Spätere Unterrichtsstunden können nicht genehmigt werden und gehen des Staatsbeitrages verlustig.

36. 6. Verfügung des Departements des öffentlichen Unterrichts des Kantons Wallis betreffend Vorbereitungsschulen für Rekruten. (Vom 10. August 1900.)

Die Rekrutenaushebungen beginnen für die 8. Division, wie es Ihnen schon bekannt ist, mit dem nächsten 16. September.

Sie werden sich folglich ohne Verzug mit den Vorbereitungsschulen befassen, und sich dabei genau an die nachfolgenden Vorschriften halten.

1. Jeder Rekrut, der in einer Gemeinde wohnt, oder in derselben sich aufhält, hat wenigstens dreissig Schulen von je zwei Stunden zu besuchen.
2. Die betreffenden Gemeindebehörden haben von Beginn dieser Kurse ihren Schulinspektor mit dem Namen und der Eigenschaft des Lehrers, dem sie diesen Kurs zur Leitung zu übergeben gedenken, bekannt zu machen.
3. Die Rekruten, welche von der Gemeinde abwesend sind, sollen zurückberufen und für den Fall, dass sie dieser Verordnung nicht Folge leisten wollen, dem Departement angezeigt werden.
4. Ausser der Strafe können gegen die Rekruten, welche den vorgeschriebenen Vorbereitungskurs nicht befolgen, noch andere polizeiliche Massregeln verhängt werden, und zwar unbeschadet der Verfügungen des Art. 7, Beschluss vom 7. September 1888.
5. Der Gebrauch des Büchleins, der „Schweizerrekrut“ sowie der geschriebenen und stummen Karten der Schweiz und des Kantons Wallis, sind dringend empfohlen (zu beziehen im kantonalen Verlag der Schulbücher, in Sitten).
6. Kraft des Wortlautes des Artikels 9 des obgenannten Beschlusses werden die Gemeinden, welche den dort enthaltenen Vorschriften nicht nachkommen, mit einer Strafe von 5 bis 50 Fr. belegt.
7. Es wird im Amtsblatt der Tag angezeigt werden, an dem die Vorbereitungsprüfungen stattfinden.

Die letzten Rekrutenprüfungen haben wohl verhältnismässig befriedigende Erfolge aufgewiesen, allein nach dem Beispiele der andern Kantone müssen wir unsere Tätigkeit und unsren Eifer noch verdoppeln.

„Es gibt keinen andern Kanton“, schrieb unlängst Hr. Staatsrat Gavard von Genf, „der im Bereiche der Volksbildung so viele Fortschritte erreichte“! Diese Tatsache ist unbestreitbar, aber gerade diese bietet uns einen Grund mehr, dass wir vor keiner Schwierigkeit zurückschrecken.

Wir benützen diesen Anlass, um Ihnen sowohl die eidgenössischen, als kantonalen Verordnungen über die Gymnastik in's Gedächtnis zu rufen. Wir werden Ihnen verschiedene Anweisungen und Flugschriften übermitteln, welche uns das eidgenössische Militärdepartement zugesandt hat.

IV. Sekundar- und Mittelschulen (Gymnasien, Seminarien etc.).

37. 1. Lehrplan des zürcherischen Lehrerseminars in Küssnacht. (Vom 5. April 1900.)

Lehrziel des Seminarunterrichtes.

Die Zöglinge sollen eine den Anforderungen der Gegenwart und dem allgemeinen Lehrziel der übrigen auf die höhern Lehranstalten vorbereitenden zürcherischen Mittelschulen entsprechende, gründliche allgemein wissenschaftliche Bildung erhalten, und durch theoretische und praktische Unterweisung zur Ausübung des Lehrerberufes befähigt werden.

Übersicht der Fächer- und Stundenverteilung.

Zum Normallehrplan werden alle obligatorischen Fächer gerechnet, sowie die Religionsgeschichte, die jedoch fakultativ (0) ist.

Im Instrumentalunterricht ist entweder der Violin- oder der Klavierunterricht nach freier Wahl der Zöglinge (alternativ*) obligatorisch.

Für solche, die genügende Vorkenntnisse für das nicht als obligatorisch gewählte Instrument mitbringen, bestehen fakultative (0) Fortbildungskurse.

Ebenso bestehen fakultative (0) Kurse für Englisch und Italienisch. Doch darf ein Schüler nur einen dieser Kurse besuchen (*).

Der Lehrerkonvent entscheidet alljährlich in jedem einzelnen Falle darüber, ob ein Schüler auf Grund seiner Leistungen in den obligatorischen Fächern zu einem fakultativen Kurse zugelassen werden kann.

Gesuche um Dispens von den fakultativen Kursen dürfen in der Regel nur auf Ende eines Semesters eingereicht werden.

Normal-Lehrplan.

Wöchentliche Stunden (S Sommer, W Winter)
I. Klasse II. Klasse III. Klasse IV. Klasse Seminar

Pädagogik und Methodik	.	.	—	1	4	5	10
Deutsche Sprache	.	.	6	5	5	4	20
Französische Sprache	.	.	4	4	3	3	14
Geschichte	.	.	3	2	3	3	11
⁰ Religionsgeschichte	.	.	—	1	2	1	4
Geographie	.	.	2	2	1	1	6
Mathematik	.	.	5	5	S4 W5	5	19 ^{1/2}
Naturkunde mit Praktikum	.	.	4	5	S5 W4	5	18 ^{1/2}
Gesang	.	.	3	3	3	3	12
*Violin- oder Klavierspiel	.	.	2	2	1	1	6
Zeichnen	.	.	3	3	3	3	12
Schreiben	.	.	2	1	—	—	3
Turnen	.	.	2	2	2	2	8
			36	36	36	36	144

Fakultative Kurse.

⁰ *Englisch oder Italienisch	.	.	S—W2	2	2	S2 W—	6
⁰ Klavier- oder Violinspiel	.	.	1	1	1	1	4

Methodische Bemerkungen zum Lehrplan.

Die Stoffangaben im Lehrplan sind so zu verstehen, dass in jedem Fache nur das Wesentliche und Wichtige unter jedem aufgeführten Titel Prüfungsgegenstand sein kann. In allen Fächern kommt es nicht sowohl auf die Menge der behandelten Einzelheiten, als vielmehr auf ihre zweckmässige Auswahl und gründliche Behandlung an.

Der Lehrstoff der Sekundarschule ist als bekannt vorauszusetzen und nur nach Bedürfnis zu wiederholen.

Bei der Gestaltung des Lehrstoffes ist vor allem den Anforderungen des künftigen Berufes der Zöglinge Rechnung zu tragen, dann den Rücksichten auf das praktische Leben überhaupt und endlich ist soviel wie möglich auf die gegenseitige Unterstützung der Unterrichtsfächer Bedacht zu nehmen. Durchweg muss die Wahrung strenger Systematik und Vollständigkeit hinter wohlüberlegte methodische Forderungen zurücktreten.

So soll, wo immer es die Natur des Faches gestattet, namentlich innerhalb des Stoffgebietes der Volksschule, die Behandlungsweise des Stoffes für den künftigen Lehrer vorbildlich sein. Aller Unterricht ist möglichst auf Anschauung zu gründen und hat den Schüler in der Regel im Wechsel von Frage und Antwort, den Fortschritt der Erkenntnis selber finden zu lassen.

Durch Benutzung geeigneter individueller Lehrmittel und nötigenfalls kleiner ergänzender Autographien ist beständiges Notizenmachen und zeitraubendes Diktieren zu verhüten.

In allen Fächern hat der Unterricht auf guten deutschen Ausdruck und reine Aussprache zu halten und die Schüler nicht nur in kurzen Antworten, sondern auch in geläufigen mündlichen Darstellungen zusammenhängender Gedankenreihen zu üben. Ein dazu geeignetes Mittel bieten kurze, frei Vorträge von 5—10 Minuten Dauer über durchgearbeitete Stoffe nach kurzer Vorbereitungszeit, ohne schriftliche Ausarbeitung.

Häufig sind nach Abschluss eines kleineren Unterrichtsabschnittes in allen theoretischen Fächern kurze schriftliche Ausarbeitungen in der Klasse zu verlangen, bei welchen die Schüler den Stoff womöglich nach einem neuen, aber naheliegenden Gesichtspunkte zu gruppieren haben. Durch die Korrektur überzeugt sich der Lehrer, ob die Schüler den Stoff wirklich erfasst haben; die Schüler üben sich im fachgemässen Gedankenausdruck der verschiedensten Stoffgebiete und diese Fächer unterstützen so den Unterricht in der Muttersprache.

In allen theoretischen Fächern sind neue Erkenntnisse an Beispielen, die von Lehrer und Schülern gemeinsam durchgearbeitet werden, zu befestigen und, wo es geht, durch Klassenarbeiten und häusliche Arbeiten einzuüben.

In allen schriftlichen Arbeiten ist stets auf gute Schrift zu halten.

Mit allen geeigneten Mitteln ist eigene, möglichst selbständige Arbeit der Schüler, also produktive und nicht nur rezeptive Denktätigkeit anzustreben. Die sorgfältige Belehrung soll keineswegs die persönliche geistige Anstrengung entbehrlich machen. Dagegen ist die reine Gedächtnisbelastung überall auf das Unerlässliche zu beschränken.

Es soll der Schüler die Anstalt nicht nur mit dem Gefühle wohlerworbenen Wissens, sondern auch mit der Fähigkeit und der Anregung zu eigener Weiterbildung verlassen.

Durch geeignete Kontrolle ist dafür zu sorgen, dass die Hausaufgaben ein vernünftiges Mass nicht überschreiten.

Fächer des Normallehrplanes.

Pädagogik und Methodik.

Lehrziele.

Die Geschichte der Pädagogik sucht den angehenden Volksschullehrer für seine Lebensaufgabe zu begeistern, indem sie zeigt, wie grosse Männer verschiedener Völker und Zeiten die Erziehung praktisch geübt und theoretisch

aufgefasst haben. Sie veranschaulicht die Entwicklung der Volksschule, der Schulgesetzgebung und der Methode, die heute die Schule beherrscht. Dabei pflanzt sie Pietät für die Arbeit früherer Geschlechter und bewahrt gleichzeitig vor blindem Festhalten am Alten, wie vor blinder Annahme des Neuen.

Die pädagogische Psychologie will die gewonnenen Erfahrungen — die durch die Geschichte vermittelten, wie die persönlichen — begründen und erweitern,

die allgemeine Pädagogik systematisirt die gewonnenen Wahrheiten, und

die spezielle Methodik zeigt, wie sich das Lehrverfahren in den verschiedenen Unterrichtsfächern der Volksschule nach denselben gestaltet. Der Zögling, der das Seminar verlässt, soll kennen:

- a. die Pflichten und Rechte, die das Schulgesetz ihm zuweist, vor allem die Aufgabe, die der Staat ihm stellt;
- b. die Wege und Mittel zur Lösung dieser Aufgabe;
- c. die Literatur, die er zu seiner weiteren beruflichen Ausbildung mit Vorteil benutzen kann. Zudem muss er
- d. ein ausreichendes Geschick in der praktischen Schulführung besitzen.

Lehrgang. — II. Klasse (1 Stunde).

Bilder aus der Geschichte der Pädagogik: Die Entstehung der Volksschule im Mittelalter. Die Reformatoren als Erzieher. Die Lateinschulen. Die Jesuiten als Erzieher. Die Volksschule im 16. Jahrhundert. Die Realisten (Baco, Ratich und Comenius). Die Volksschule des 17. Jahrhunderts.

III. Klasse (4 Stunden).

a. Bilder aus der Geschichte der Pädagogik (im Sommer 2, im Winter 1 Stunde): John Locke. Die Pietisten (Aug. H. Francke) als Erzieher. Rousseau. Die Philanthropen (Basedow, Campe, Salzmann, Trapp, Planta, Rochow). Die Volksschule des 18. Jahrhunderts. Pestalozzi. Fröbel. Herbart. Die Entwicklung der schweizerischen Volksschule im 19. Jahrhundert (Girard, Fellenberg, Wehrli, Scherr, Wettstein).

b. Psychologie. (1 Stunde): Das Erkennen. Empfindung und Vorstellung. Der Wechsel im Bewusstseinsinhalt; Assoziations- und Reproduktionsgesetze. Das Gedächtnis. Die Phantasie. Die Begriffs-, Urteils- und Schlussbildung.

c. Methodik (im Sommer 1 Stunde, im Winter 2 Stunden): Allgemeine Methodik. Zweckbestimmung der Volksschule. Die Stoffauswahl und Stoffverteilung (Lehrplantheorie). Das Lehrverfahren (Lehrformen und Lehrstufen). Die Lehrmittel. Der Lehrer.

d. Schulpraxis: Orientirende Schulbesuche der ganzen Klasse in der Übungsschule.

IV. Klasse (5 Stunden).

a. Psychologie (2 Stunden): Das Fühlen. (Die Einteilung der Gefühle. Das Selbst- und das Ehrgefühl. Die intellektuellen, ästhetischen, sympathischen, ethischen und religiösen Gefühle. Die Grade des Gefühls. Verlauf und Mischung der Gefühle. Das Gemeingefühl; die Stimmung.) Die Temperamente.

Das Wollen. Die Entwicklungsgeschichte des Willens. (Unwillkürliche Bewegungen, Reflexbewegungen. Der Instinkt. Die Nachahmungs- und Ausdrucksbewegungen. Der Trieb. Die Begierde. Die Leidenschaft.) Die Macht der Gewöhnung. Der Charakter.

b. Allgemeine Erziehungslehre. Die Aufgabe der Erziehung. Die Notwendigkeit und Möglichkeit der Erziehung. Die Schranken der Erziehung. Die Leibespflege. Die Zucht. Der Unterricht. Die Erziehungsstätten und die Erzieher.

c. Methodik (3 Stunden): Spezielle Methodik aller Fächer der Volkschule mit Ausnahme des Turnens.

d. Schulpraxis: Häufige Lehrproben durch Lehrer und Zöglinge. Mehrmaliger Besuch und eigene Lehrbetätigung in der Übungsschule durch je 2 Zöglinge in je einer halben Schulwoche und, für einzelne Fächer, womöglich während längerer Perioden.

Methodische Bemerkungen.

Der Unterricht in den pädagogischen Fächern soll für die Zöglinge vorbildlich sein: auf die Anschauung sich stützend, leitet er zum Denken und zur Anwendung des Gelernten an.

Die Geschichte der Pädagogik berücksichtigt hauptsächlich diejenigen Persönlichkeiten und schulgeschichtlichen Ereignisse der letzten vier Jahrhunderte, die für die Ausgestaltung des Volksschulwesens bedeutungsvoll geworden sind und versäumt nie, die Vergangenheit in vergleichende Beziehung zur Gegenwart zu setzen.

Die Gesetze des geistigen Lebens sind im Anschluss an die Entwicklung des Kindes und an die persönliche Erfahrung der Zöglinge, sowie unter Benutzung ihrer geschichtlichen und literarischen Kenntnisse zu entwickeln und von den Zöglingen unter Aufsicht des Methodiklehrers praktisch zu verwerten.

Der Einführung in die Praxis ist die grösste Sorgfalt zu schenken. Der kurzgefassten Geschichte der Methodik jedes Faches schliessen sich an: die Zweckbestimmung, die Stoffauswahl und -anordnung und methodische Winke, die die Eigenart des Faches eingehend berücksichtigen. Dann veranschaulicht der Lehrer der Methodik das Lehrverfahren in Lehrproben mit verschiedenen Klassen. Nachher versuchen sich die Seminaristen an ähnlichen Aufgaben, deren Lösung von ihnen, ihren Mitschülern und dem Methodiklehrer beurteilt wird. In der Übungsschule, die von je zwei Seminaristen während drei Tagen besucht wird, erteilen die Zöglinge in erster Linie Unterricht in den Fächern, die schon in der angedeuteten Weise durchgesprochen worden sind. Während ihnen beim ersten Besuch nur eine Klasse zugewiesen wird, sollen sie später auch zwei und drei gleichzeitig unterrichten. Ausnahmsweise soll ihnen für einzelne Stunden die Führung der ungeteilten Schule überlassen werden. So weit die Verhältnisse es erlauben, sollen die Seminaristen zudem Gelegenheit erhalten, in einer Klasse der Übungsschule mindestens zwei bis drei Wochen lang in einem bestimmten Unterrichtsfache fortgesetzt zu unterrichten, damit sie den Erfolg ihrer Tätigkeit besser überschauen können und sich freier bewegen lernen. Nachdem sie ihre Lektionen gegeben haben, kehren sie ins Seminar zurück, um am Unterricht ihrer Klasse teilzunehmen. — Den Zöglingen sollen im Anschluss an ihre Praxis gelegentlich auch Bücher mit passenden Lehrproben vorgelegt werden, damit sie sehen können, wie ein erfahrener Lehrer an ihrer Stelle vorgegangen wäre.

Deutsche Sprache.

Lehrziel. — I. und II. Klasse.

Eine der Altersstufe entsprechende Fertigkeit im richtigen mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Muttersprache. Reine Aussprache und sinngemäßes Lesen und Vortragen. Bekanntschaft mit leichter verständlichen Erzeugnissen der deutschen Literatur. Kenntnis der heutigen Formen und Gesetze der deutschen Sprache und Eröffnung des Verständnisses für ihre geschichtliche Entwicklung.

III. und IV. Klasse.

Gewandtheit und stilistische Richtigkeit im Gebrauch der Muttersprache, namentlich auch im zusammenhängenden mündlichen Ausdruck. Bekanntschaft mit den wichtigsten Erzeugnissen der ältern und neuern deutschen Literatur. Förderung der sprachlichen, ästhetischen und ethischen Bildung durch geeignete Auswahl des Lesestoffes. Einsicht in das geschichtliche Werden der Sprache und in den Zusammenhang der Literatur mit dem übrigen Kulturleben.

Lehrgang. — I. Klasse (6 Stunden).

a. (3 Stunden). Lesen, Erklären und Rezitiren von Gedichten, Erklärung volkstümlicher Epen und leichterer Dramen (z. B. Odyssee, Nibelungen, Gudrun [in Übersetzungen], Herzog Ernst von Schwaben).

b. (1 Stunde). Lesen, Erklären und freie Wiedergabe von Prosastücken erzählenden und beschreibenden Inhalts.

c. Alle 4 Wochen ein Aufsatz: Inhaltsangaben, Beschreibungen, Schilderungen, Erzählungen, Vergleichungen im Anschluss an die Lektüre und an Selbsterlebtes.

d. (2 Stunden). Grammatik: Die Lehre von der Flexion und dem Gebrauch der Wortarten. Die Syntax des einfachen Satzes.

II. Klasse (5 Stunden).

a. (2 Stunden). Lesen, Erklären und Rezitiren von Gedichten. Lesen, Besprechung und freie Wiedergabe von Prosastücken verschiedener Stilgattungen.

b. (1 Stunde). Freie Vorträge, insbesondere im Anschluss an die häusliche Lektüre von Dramen und Epen (Tell, Maria Stuart, Jungfrau von Orleans, Hermann und Dorothea, Braut von Messina, Antigone) mit nachfolgender Diskussion.

c. In jedem Quartal zwei Aufsätze: Leichtere Abhandlungen, Charakteristiken, Vergleichungen u. s. w., wozu die Lektüre, andere Unterrichtsgebiete und die Erfahrung den Stoff bieten.

d. (2 Stunden). Grammatik: Der zusammengesetzte Satz; Laut- und Wortbildungslehre unter Vergleichung mit der Mundart und älteren Formen der deutschen Sprache.

III. Klasse (5 Stunden).

a. (2 Stunden). Literaturkunde: Lesen und Erklären ausgewählter Dichtungen der mittelhochdeutschen Poesie (z. B. Walter von der Vogelweide) und des 18. Jahrhunderts. Überblick über die Geschichte der deutschen Sprache, ferner über die Literaturgeschichte der älteren und neueren Zeit bis Lessing.

b. (1 Stunde). Besprechung von Prosastücken verschiedener Stilgattungen und Berichte der Schüler darüber.

c. (1 Stunde). Freie Vorträge wie in der II. Klasse. Zu behandelnde Dramen: Minna von Barnhelm, Emilia Galotti, Götz, Egmont, Wallenstein, womöglich ein Drama von Shakespeare, z. B. Cäsar, Macbeth.

d. Aufsätze wie in der II. Klasse, jedoch mit gesteigerten Anforderungen, Zuschriften an Behörden.

e. (1 Stunde). Die wichtigsten Lehren der Stilistik, Metrik und Poetik.

IV. Klasse (4 Stunden).

a. (2—3 Stunden). Literaturkunde: Lektüre ausgewählter Dichtungen und Prosastücke des 18. und 19. Jahrhunderts mit besonderer Berücksichtigung und literarhistorischer Besprechung von Werken der klassischen Schriftsteller. Überblick über die neuere Literaturgeschichte seit Lessing. Die wichtigsten literarischen Strömungen im 19. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Schriftsteller.

b. Aufsätze wie in der III. Klasse.

c. (1—2 Stunden). Freie Vorträge über gegebene Stoffe (Nathan, Don Carlos, Iphigenie, Tasso) oder über freigewählte Themen mit nachfolgender Besprechung.

Methodische Bemerkungen.

Beim Lesen und Rezitiren von Gedichten und Prosastücken ist auf richtige, reindeutsche Aussprache und auf schönen Vortrag zu halten. Musterhaftes Vorlesen durch den Lehrer wird dabei ein wesentliches Mittel sein. Durch

Erklärung soll das Verständnis erzielt, durch sprachliche Verwertung die Sprachfertigkeit des Schülers gefördert werden. Doch hat dies bei Behandlung von Gedichten nur mit zarter Schonung des poetischen Gehaltes zu geschehen. Dagegen dient namentlich die Prosa dazu, die Schüler in zusammenhängendem Referiren zu üben. In der ersten Klasse ist erzählende und beschreibende Prosa zu behandeln, in der zweiten und dritten treten die andern Prosagattungen hinzu. An der Prosalektüre sind auch die Stilarten zu erklären, ferner hat sie Stoff für Besprechung des Disponirverfahrens und Muster für eigene Aufsatzübungen zu liefern.

Mit der Behandlung von Epen und Dramen wird schon in der ersten Klasse begonnen. Die Schüler sollen nach und nach die sämtlichen klassischen Werke, von denen die Literaturgeschichte ausführlich handelt, durch eigene Anschauung kennen lernen. Natürlich reicht die Zeit nicht aus, diese Werke in den Unterrichtsstunden selbst zu lesen; die erste Bekanntschaft muss durch häusliche Lektüre vermittelt werden. In der ersten Klasse wird das Gelesene in den Unterrichtsstunden besprochen; in den andern Klassen treten die freien Vorträge in den Dienst der Dramen- und Epenlektüre; die Besprechung bietet dabei Gelegenheit zu mannigfachen Erklärungen und Aufschlüssen. Die Auswahl und Reihenfolge der zu behandelnden Dichtungen geschieht nach methodischen Grundsätzen; die gehaltvollsten Dichtungen, deren Verständnis die grösste Reife der Schüler voraussetzt, werden auf die vierte Klasse verschoben.

Neben die Klassenlektüre tritt die freie Privatlektüre, für welche die Bibliothek Stoff liefert. Die Lehrer des Deutschen geben in Verbindung mit dem Bibliothekar die nötige Anleitung.

Der Unterricht in der Grammatik hat von der Anschauung auszugehen: an Beispielen wird das sprachliche Gesetz durch die Schüler selbst abgeleitet. Durch die grammatischen Übungen soll das Sprachgefühl geschärft werden, indem der Lehrer auf die Fehler aufmerksam macht, zu welchen die Mundart und die flüchtige Schreibweise unserer Zeit Veranlassung geben. Sodann sollen Vergleichungen mit den Dialekten und geschichtliche Hinweisungen die Schüler befähigen, einzusehen, dass die heutige Sprache nicht ein für alle Zeiten fertiges Gebilde, sondern ein Erzeugnis der geschichtlichen Entwicklung ist.

Die Belehrungen über Stilistik, Metrik und Poetik sollen sich vorerst aus der Lektüre ergeben, dann aber in der III. Klasse in kurzem Überblick systematisch zusammengefasst werden.

Beim Unterricht in der Literaturgeschichte sind nur die mittelhochdeutsche Blüteperiode und die Zeit der neuern klassischen Literatur ausführlicher zu behandeln, und es soll dabei der Zusammenhang der bereits besprochenen Dichtungen mit dem Leben der Dichter und mit den leitenden Ideen ihrer Zeit nachgewiesen werden. Die weniger wichtigen Perioden sind nur ganz summarisch, in kurzen Übersichten und Einleitungen zu behandeln. Durch Besprechung schweizerischer Dichtungen soll das Interesse für die heimische Literatur geweckt und der vaterländische Sinn gepflegt werden.

In den Aufsätzen soll den Schülern der untern Klassen die Arbeit durch Besprechung, namentlich in der Aufsuchung des Planes, erleichtert werden; in den obern Klassen treten zur Erzielung möglichster Selbständigkeit die Andeutungen des Lehrers mehr und mehr zurück.

Französische Sprache.

Lehrziel. — I. und II. Klasse.

Aneignung einer guten Aussprache und Schulung des Ohres im richtigen Auffassen des gesprochenen Wortes; Pflege des Sprachgefühls und Vermittlung eines die Bedürfnisse des praktischen Lebens berücksichtigenden Schatzes von Wörtern und Wendungen. Verständnis leichterer Schriftwerke des 19. und 18. Jahrhunderts und Befähigung, sich innerhalb des von der Schule gebotenen Sprachschatzes mit einiger Fertigkeit mündlich und schriftlich auszudrücken.

Kenntnis der wichtigsten Gesetze und Regeln der französischen Grammatik und Sicherheit in deren Anwendung.

III. und IV. Klasse.

Bekanntschaft mit schwierigeren bedeutenden Werken der letzten drei Jahrhunderte und im engen Anschluss daran Veranschaulichung der wichtigsten literarischen und geistigen Strömungen in Frankreich seit der Renaissance. Grössere Gewandtheit und Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Sprache. Vertiefung und Befestigung der Grammatik. Einführung in die Elemente der französischen Verslehre.

Lehrgang. — I. Klasse (4 Stunden).

a. Aussprachlehre und fortgesetzte Übungen im richtigen Auffassen des Gesprochenen und im sorgfältigen Sprechen.

b. Lesen und Erklären leichter Werke des 19. Jahrhunderts (z. B. Novellen, Romane, kleinere Dramen von A. Daudet, André-Theuriet, Töpffer, Souvestre, Hector Malot, Erckmann-Chatrian, O. Feuillet, M^e Girardin etc.; hier, wie auch später Gedichte von Béranger, V. Hugo, Lafontaine u. a., je nach der Stufe). Mündliche und schriftliche Reproduktionen des Gelesenen. Besprechen von Gegenständen und Bildern. Konversationsübungen. Memoriren von Prosa und Poesie.

c. Grammatik: Befestigung und Ergänzung der Formenlehre und der Hauptregeln der Syntax, verbunden mit mannigfaltigen Übungen — Satzzeichenlehre.

d. Diktate, leichte Aufsätze im Anschluss an die Lektüre und den Anschauungsunterricht, auch in Briefform.

II. Klasse (4 Stunden).

a. Lesen und Erklären leichter Werke des 19. und 18. Jahrhunderts, die später dem Unterricht in der Literaturgeschichte zu Grunde gelegt werden können (z. B. Werke von Xavier de Maistre, Mérimée, Bernardin de Saint-Pierre, Lesage etc.). Im Anschluss daran Sprach- und Memorirübungen wie in der I. Klasse.

b. Grammatik: Die Syntax mit Übungen wie in der I. Klasse.

c. Schriftliche Arbeiten wie in der I. Klasse, nur mit gesteigerten Anforderungen, daneben Aufsatzzübungen in der Klasse (Wiedergabe von vorgebrachten kurzen Erzählungen, Behandlung von Bildern etc.)

III. Klasse (3 Stunden).

a. Lesen von typischen Texten des 17. Jahrhunderts (z. B. Werke von Corneille, Racine, Molière, Boileau etc. nach freier Auswahl des Lehrers) und Erklärung ihrer literarischen Bedeutung. Im Anschluss daran die Elemente der Verslehre.

b. Repetition wichtiger Kapitel der Grammatik und Übungen in der grammatischen Interpretation von Texten; leicht verständliche sprachgeschichtliche Erläuterungen; gelegentlich Synonymisches und das Wichtigste aus der Wortbildungslehre.

c. Schriftliche Arbeiten in der Klasse wie bisher, daneben freie Aufsätze im Anschluss an die Lektüre; ferner Berichte über Selbsterlebtes, auch in Briefform; Umgestaltungen von erzählenden Gedichten in Prosa, Beschreibungen, Vergleichungen u. s. w.

IV. Klasse (3 Stunden).

a. Lektüre schwierigerer Texte, welche die Geistesströmungen und die Entwicklung der Literatur im 18. und 19. Jahrhundert veranschaulichen (Aufklärung, Romantik, Naturalismus: Montesquieu, Voltaire, Rousseau, M^e de Staël, V. Hugo etc.).

b. Geschichte der Literatur seit der Renaissance, jedoch nur in den Hauptscheinungen und im engen Anschluss an die gelesenen Texte. Hinweis auf

die Beziehungen und Wechselwirkungen zwischen der Literatur einerseits und dem geistigen Leben und den politischen Schicksalen der Nation anderseits.

c. Aufsatzübungen in der Klasse, freie Aufsätze wie in der III. Klasse, jedoch mit angemessener Steigerung (leichte Abhandlungen, Charakteristiken, Behandlung von Themen, die an den Unterricht in andern Fächern, z. B. den Geschichtsunterricht anknüpfen u. s. w.).

Methodische Bemerkungen.

Schulsprache in allen Klassen ist das Französische.

Zur Erzielung einer guten Aussprache ist eine kurze Erklärung des französischen Lautsystems und eine sorgfältige Einübung der einzelnen Laute notwendig; als Hülfsmittel kann hiebei eine Lautschrift verwendet werden. Vortreffliche Dienste leistet das Sprechen und Lesen im Chor.

In allen Klassen ist grosses Gewicht auf die Sprachfertigkeit und auf die feste Aneignung eines die Bedürfnisse des praktischen Lebens berücksichtigenden Wort- und Phrasenschatzes zu legen. Die dazu notwendigen Sprechübungen werden im allgemeinen die Form der Frage und Antwort haben und es ist darauf zu halten, dass die Schüler in vollständigen Sätzen antworten. In den untern Klassen können diese Sprechübungen zuweilen an Gegenstände und Bilder angeknüpft werden; den eigentlichen Kernpunkt des Unterrichts aber sollen auf allen Stufen die Lektüre zusammenhängender Stücke und die damit verbundenen Besprechungen, Erklärungen und Übungen bilden. Durch sie wird dem Schüler ein Einblick in französische Sitten und Gebräuche und in das französische Geistesleben überhaupt gestattet.

Diesen Zweck verfolgt auch der Unterricht in der Literaturgeschichte. Er darf nicht in die Breite gehen und soll nur das in den Bereich seiner Betrachtungen ziehen, was dem Schüler durch die Lektüre bereits nahe gerückt worden ist. Er berührt innerhalb dieser Schranken die Wechselwirkungen zwischen deutscher und französischer Literatur. Durch eine geeignete Auswahl der zu lesenden Werke wird dafür gesorgt, dass die Entwicklung des französischen Geistes in den letzten drei Jahrhunderten in den wichtigsten Zügen zur Anschauung kommt. Die Renaissance kann nur einleitend kurz behandelt werden.

Die Lektürestunden werden im allgemeinen nicht zu grammatischen Erörterungen verwendet; der Grammatik sind vielmehr besondere Stunden einzuräumen; in diesen aber soll das durch die Lektüre gewonnene Material in ausgiebiger Weise verwendet werden, indem der Schüler geübt wird, daraus die grammatischen Gesetze und Regeln selber abzuleiten. Der Grammatikunterricht beschränke sich auf das Wichtigste, dieses aber präge er gründlich ein. Er soll systematisch sein und, da das Französische die einzige Fremdsprache ist, die am Seminar gründlicher betrieben wird, es sich zur Aufgabe machen, zusammen mit dem Deutschunterricht die Schüler in sprachlichlogischer Hinsicht zu fördern. Es können, besonders in den obren Klassen, auch sprachgeschichtliche Betrachtungen angestellt werden, jedoch nur solche, die ohne Zuhilfenahme des Lateinischen möglich sind und das Verständnis von Formen, Wortbildungen oder Regeln erleichtern [Bildung der Adverbien auf —ment, Bildung des Futurums und seines Imperfektes (conditionnel), Einfluss des Akzentes auf die Konjugation u. s. w.].

Synonymisches, Stilistisches und Methodisches wird nach Bedürfnis herangezogen und so viel als möglich induktiv gewonnen.

Die schriftlichen Arbeiten sollen in der Regel aus dem Unterricht selbst hervorwachsen und von Klasse zu Klasse planmäßig abgestuft sein. Das Ziel, auf das von Anfang an hingearbeitet werden muss, ist der freie Aufsatz. Die Themen werden, besonders in den ersten drei Klassen, in der Schule besprochen; im 4. Kurse ist auf grössere Selbständigkeit zu dringen. Übersetzungen vom Deutschen ins Französische sind im allgemeinen zu vermeiden, da die fremde Sprache möglichst an sich selber erlernt werden soll; dagegen

leisten Rückübersetzungen zur gründlichen Einprägnng des Gelesenen treffliche Dienste. Orthographische Übungen in Form von Diktaten sind schon deshalb empfehlenswert, weil sie Aufschluss darüber geben, ob das Ohr fähig ist, das gesprochene Wort rasch und richtig aufzufassen.

Geschichte.

Lehrziel.

Kenntnis der Hauptbegebenheiten allgemeiner und vaterländischer Geschichte in ihrem pragmatischen Zusammenhang und mit Rücksicht auf die natürlichen Bedingungen, die Entwicklung der Kultur und die Verfassungsverhältnisse. Weckung des geschichtlichen Verständnisses der Gegenwart. Pflege der Vaterlandsliebe und des Gefühles für das sittlich Gute und Schöne.

Lehrgang. — I. Klasse (3 Stunden).

a. Griechische Geschichte: Geographie von Griechenland. Götter und Heroen. Hauptsagen. Wanderungen, Schiffahrt und Kolonialwesen. Delphi und Olympia. Sparta und Athen, Königreich und Demokratie. Die Perserkriege. Zeitalter des Perikles (Kunst und Wissenschaft). Peloponnesischer Krieg. Hegemonie Thebens. Die Weltherrschaft Alexanders des Grossen.

b. Römische Geschichte: Geographie des alten Italiens. Zeit der Könige. Die Verfassungskämpfe der Republik. Unterwerfung Italiens durch Rom. Rom wird Weltmacht (punische Kriege). Übergang der Republik zur Monarchie (Gracchen, Marius, Sulla, Pompejus, Cäsar). Kaiserzeit: Zeitalter des Augustus (römische Literatur und Kunst). Entwicklung des Reiches und Übergang zur unumschränkten Monarchie. Diokletian und Konstantin der Große. Invasion der Germanen. Das Christentum.

c. Mittelalterliche Geschichte: Völkerwanderung. Untergang des weströmischen Kaiserreiches. Entstehung und Fall germanischer Reiche auf Römerboden. Chlodwig und die Gründung des fränkischen Reiches. Kulturverhältnisse nach der Völkerwanderung. Der Islam. Emporkommen der Karolinger.

II. Klasse (2 Stunden).

Mittelalter: Zeitalter Karls des Grossen; Gründung des römischen Reiches deutscher Nation; Ausbildung des Lehnswesens. Gründung der päpstlichen Weltherrschaft durch Gregor VII; Kampf zwischen Papsttum und Kaisertum. Die Kreuzzüge und ihre Folgen; die Hohenstaufen; Blütezeit des Rittertums; die Mönchsorden. Kulturzustände vom 10. bis 13. Jahrhundert: Ansiedlung, Volksklassen, wirtschaftliche Tätigkeit, mittelalterliche Verfassungen; Dichtkunst und Architektur; Kultur und Kunst der Kirchen und Klöster. Die politische Entwicklung Deutschlands von Rudolf von Habsburg bis zu Maximilian. Sinken des Papsttums, die Reformkonzilien von Konstanz und Basel. Adel und Städte; Handwerk und Handel; Städtebünde. Begründung einer starken königlichen Gewalt in Frankreich durch die Kapetinger; der hundertjährige Krieg, Ludwig XI. Geschichte Englands: Wilhelm der Eroberer, Begründung der konstitutionellen Monarchie durch die magna charta und die weiteren Schicksale des Landes bis zur Thronbesteigung der Tudors.

III. Klasse (3 Stunden).

Neuzeit: Die geographischen Entdeckungen. Italienische Renaissance und deutscher Humanismus, Aufblühen der Künste und Wissenschaften, Erfindung der Buchdruckerkunst. Die Reformation und ihre Wirkungen auf das geistige Leben und die Weltanschauung; die Gegenreformation und die Religionskriege. Das Zeitalter des Absolutismus im 17. Jahrhundert. Die englische Revolution. Peter der Große und die Begründung des russischen Reiches. Die Zeit der Aufklärung. Der aufgeklärte Despotismus und seine Reformen. Befreiung der nordamerikanischen Staaten und Gründung der Union. Die französische Revolution und das Napoleonische Kaiserreich; Verfassungsverhältnisse. Restauration: Erstarken des Liberalismus. Juli- und Februarrevolution. Einigung Italiens

und Deutschlands; Napoleon III. Die neueren staatlichen Veränderungen in der alten und neuen Welt seit 1871. Die Kulturumwälzungen, soziale und geistige Fortschritte der neuesten Zeit.

IV. Klasse (3 Stunden).

Schweizergeschichte: Überblick der Vorgeschichte der Schweiz bis zum 13. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung der Entwicklung der Kultur. Entstehung der Schweizerbünde; Geschichte und Sage; die achtjährige Eidgenossenschaft und die Freiheitskriege. Innere Zustände; Charakter der Bünde; Gebietserwerbungen der Orte (Zürich). Machthöhe der Eidgenossen im 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts; Staats- und Kulturleben; Reformation und Gegenreformation; Schule, Wissenschaft und Kunst im 16. Jahrhundert. Zeitalter der Aristokratie und der konfessionellen Bürgerkriege; Kulturzustand im 17. Jahrhundert. Wiedergeburt des geistigen und Sinken des politischen Lebens (1712—1798). Die Zeit der helvetischen Verfassung, die Mediationsepoke und ihre geistige Bedeutung. Die Reaktion von 1813—1830; Wachstum des Liberalismus. Kämpfe um die politische Neugestaltung von 1831—1848. Wirkung auf Schule und Kultur; der Bund von 1848. Die demokratischen Umgestaltungen in den Kantonen; die Zürcher Verfassung von 1869 in ihren Hauptbestimmungen. Die Bundesverfassung von 1874 und ihre seitherigen Veränderungen. Fortschritte im wirtschaftlichen und geistigen Leben.

Methodische Bemerkungen.

Die Art der Darbietung des Stoffes ist entwickelnd. Zur Belebung des Unterrichts werden so viel als möglich charakteristische Anschauungsmittel (Abbildungen, Handschriften, Skizzen) verwendet und gelegentlich passende Belegstellen aus zeitgenössischen Schriftstellern oder klassische Darstellungen neuerer Geschichtsschreiber vorgelesen. Auf die Staats- und Kulturverhältnisse wird grösseres Gewicht gelegt als auf die Kriege; die Einprägung von Namen und Jahrzahlen, kurz, der tote Gedächtnisstoff wird auf das Notwendigste beschränkt. Wo der Stoff sich dazu eignet, werden die Schüler zur zusammenhängenden mündlichen Wiedergabe desselben veranlasst, und bei der Repetition oder nach der Durchnahme eines grösseren Zeitabschnittes darin geübt, den Stoff nach neuen Gesichtspunkten mündlich oder schriftlich zu gruppieren und zusammenzustellen.

Der künftige Lehrer muss zur richtigen Erfassung des geschichtlichen Stoffes befähigt werden. Dazu tut mehr als kurSORISCHE LÜCKENLOSIGKEIT vielseitige Beleuchtung der Hauptepochen. Die allgemeine Geschichte von Mittelalter und Neuzeit muss namentlich alle für das Verständnis der Geschichte des schweizerischen Landes wichtigen Erscheinungen hervorheben. Ebenso muss überall das Verständnis der Gegenwart in ihren wichtigen geistigen, Kultur- und Verfassungerscheinungen sorgfältige Vorbereitung finden. In der Schweizergeschichte ist Geschichte und jetziger Stand der Verfassung zu betonen und, so weit möglich, in die Heimatkunde einzuführen.

Religionsgeschichte.

Lehrziel.

Verständnisvolle Erfassung der Religion als einer historischen Erscheinung, als einer im menschlichen Wesen begründeten Tatsache, die mit dem Geistesleben der Menschheit der Entwicklung unterworfen ist.

Lehrgang. — II. Klasse (1 Stunde).

Allgemeine Übersicht über die hauptsächlichsten Erscheinungen religiösen Lebens. Die wichtigsten ausserbiblischen Religionen in ihren Hauptzügen, so weit sie auf die Entwicklung der israelitischen oder christlichen Religion Einfluss gewonnen haben.

III. Klasse (2 Stunden).

Die Geschichte der israelitischen Religion in den Hauptepochen, an Hand des alten Testamtes. Das Leben Jesu.

IV. Klasse (1 Stunde).

Die Geschichte des Urchristentums, an Hand der Schriften des neuen Testaments.

Geographie.

Lehrziel. — I. und II. Klasse: Länderkunde.

Kenntnis des Wesentlichen aus der Topographie der verschiedenen Länder und Verständnis für den Einfluss ihrer natürlichen Bedingungen auf das ganze Leben der Bevölkerung und für die Einwirkung der Bewohner auf das Land.

III. und IV. Klasse: Allgemeine Erdkunde.

Verständnis des Zusammenhangs, in welchem sich die wichtigsten in der Länderkunde behandelten Erscheinungen über die ganze Erde ausdehnen. Auf-fassung der Erde als Weltkörper behufs Einsicht in die Orts- und Zeitbe-stimmung.

Lehrgang. — I. Klasse (2 Stunden).

Länderkunde der wichtigsten Teile von Europa mit besonderer Hervor-hebung der Schweiz und ihrer Umgebung. Die Bodendarstellung in topogra-phischen und geographischen Karten.

II. Klasse (2 Stunden).

Länderkunde des übrigen Europa und der andern Erdteile.

III. Klasse (1 Stunde).

Allgemeine Geographie: Die wichtigsten Abschnitte aus der Morphologie der Erdoberfläche, der Ozeanographie und Klimatologie. Die Verbreitung der wichtigsten Pflanzen und Tiere, der Menschenrassen. Charakteristik von Welt-handel und Weltverkehr.

IV. Klasse (1 Stunde).

Mathematische Geographie: Orientirung am Himmel von einem festen Standpunkte auf der Erde aus. Horizont- und Äquatorkoordinaten der Ge-stirne. Das astronomische Dreieck. Die scheinbare Bewegung von Sonne und Mond und die Zeitrechnung.

Orientirung auf der Erde bei veränderlichem Standpunkt. Geographische Koordinaten und astronomische Ortsbestimmung, Gestalt und Grösse der Erde. Entfernung von Sonne und Mond.

Der heliozentrische Standpunkt des Kopernikus. Die wissenschaftlichen Beweise für Rotation und Revolution der Erde. Die Gesetze der wirklichen Bewegung.

Methodische Bemerkungen.

Die vermittelnde Stellung der Geographie zwischen der sprachlich-histo-rischen und der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächergruppe muss im gesamten Unterricht Beachtung finden. Ihr bildender Wert liegt in der Wechsel-wirkung zwischen Landesnatur und Volksleben, ihr praktischer Wert in einer sorgsam überlegten Auswahl von Daten über Namen, Lage, Grösse, Bevöl-kerungs- und Produktionsverhältnisse etc. wichtiger Orte, Staaten und Länder. Das reine Gedächtniswissen darf dabei nicht unnötig belasten. Es ist auf richtige Grössen- und Formvorstellungen sorgfältig hinzuarbeiten und die richtige Sachvorstellung durch vielseitiges Anschauungsmaterial zu erwecken. Ein nütz-liches Kontrollmittel der topischen Auffassung ist die Kartenskizze. Die poli-tische Geographie kann oft als wiederholende Neugruppirung der Länder mit Rücksicht auf die Geschichte erscheinen.

In der physischen Geographie können nicht überall die einschlägigen Lehren der wissenschaftlichen Physik und Chemie vorausgesetzt werden. Da-für bietet jedoch die vorangegangene Länderbeschreibung genug induktive Ersatzmittel. Dagegen leisten der Morphologie, Pflanzen- und Tiergeographie die beschreibenden Naturwissenschaften ihre Dienste.

Fasst man die mathematische Geographie als Lehre von der eindeutigen Ortsbestimmung eines Punktes auf der Erde, so gibt der Wechsel des Standortes den natürlichen Leitfaden. Der Schüler erhält dadurch im grossen und ganzen auch ein Bild der geschichtlichen Entwicklung der Weltauffassung. Es kommt alles darauf an, die klarsten Vorstellungen der kosmischen Bewegungen zu erzeugen. Dazu müssen einerseits von den Schülern eigene, wenn auch primitive Beobachtungen unternommen, anderseits vom Lehrer Demonstrationsapparate benutzt werden. Auch müssen die eigentlichen Aufgaben der sphärischen Astronomie im allgemeinen nur bis zu der vollen geometrischen Einsicht in die Bestimmtheit und Bestimbarkeit der gesuchten Grössen durchgeführt werden. Nur in bequemen Fällen mögen auch etwa einfache Rechnungen eintreten.

Mathematik.

Lehrziel.

Erziehung zu klaren Zahl- und Raumvorstellungen, zu selbständigm, gewissenhaftem und kritischem Schliessen im Bereiche der zähl- und messbaren Grössen, zum Verständnis und zur Fähigkeit knappen logischen und klaren Ausdrucks ihrer Abhängigkeiten. Anleitung und Übung bis zu einer gewissen Gewandtheit, die quantitativen Beziehungen in den einfacheren Erscheinungen und Aufgaben des praktischen Lebens, der Natur und der Technik selbständig zu erkennen, zu beurteilen, sie rechnend und zeichnend mit sachgemässer Genauigkeit zu verarbeiten.

I. und II. Klasse.

Sicherheit und Verständnis im Rechnen und Übung in der rechnerischen Behandlung bürgerlicher, geschäftlicher und räumlicher Verhältnisse. Einheitliche Auffassung der ersten sechs Operationen im reellen Zahlengebiet. Einsicht in die linearen Bestimmungen unbekannter Grössen und Übung in ihren Ansätzen. Kenntnis der elementar-planimetrischen Zusammenhänge und Fähigkeit in ihrer konstruktiven Verwendung und ihrer Verbindung mit elementaren Berechnungen.

III. und IV. Klasse.

Verständnis des Funktionsbegriffes in ganz elementarem Umfang und Fertigkeit in der Handhabung der üblichen Tabellen. Einsicht in die quadratische Bestimmung einer Unbekannten. Fähigkeit zur zweckmässigen Anwendung von Koordinaten. Kenntnis der ebenen Trigonometrie und ihrer wichtigsten Anwendungen. Einsicht in die elementaren projektiven und metrischen Zusammenhänge zwischen den Raumelementen und gründliche Übung in der Flächen- und Inhaltsberechnung der einfachen Körperformen. Einige zeichnerische Gewandtheit in der Projektion ebener und einfacher räumlicher Gebilde und richtiges Verständnis von Projektionszeichnungen.

Lehrgang. — I. Klasse (5 Stunden).

a. Rechnen: Kurze Repetition des Schlussrechnens und der einfachen Buchführung; Ertrags- und Kostenberechnungen, Kopfrechnen. Schriftliches Rechnen mit abgekürzten Operationen. Verhältnisse und Proportionen.

b. Arithmetik: Die Operationen erster und zweiter Stufe mit allgemeinen Zahlen und der Begriff der rationalen Zahlen. Die Sätze über Potenzen mit ganzen Exponenten.

c. Algebra: Die Gleichung des ersten Grades mit einer Unbekannten. Eingekleidete Aufgaben.

d. Planimetrie: Repetition der räumlichen Anschauungen und Fixirung der Grundbegriffe. Gerade und Kreis, Strecken- und Winkelmessung, Parallelismus und Normalsein, zentrale und axiale Symmetrie, Kongruenz. Verschiebung und Drehung. Eindeutige Dreieckskonstruktionen. Die Sätze über allgemeine und spezielle Vierecke, über Sekanten, Tangenten und Winkel am Kreise. Die Flächen-Vergleichung, -Verwandlung und -Messung von Dreiecken und Polygone.

II. Klasse (5 Stunden).

a. Buchhaltung: Kontokorrente mit Zinszahlen und Benutzung von Zinstabellen; Grundzüge der doppelten Buchhaltung, unter Beschränkung auf einen einfachen Geschäftsgang.

b. Arithmetik: Die Ausziehung der Quadrat- und Kubikwurzel. Die irrationale Zahl. Die allgemeine Potenzirung im reellen Zahlengebiet. Die Primzahlen; die einfachen Teilbarkeitssätze.

c. Algebra: Gleichungssysteme ersten Grades mit mehreren Unbekannten. Eingekleidete Aufgaben.

d. Planimetrie: Die Lehre von der Ähnlichkeit ebener Figuren. Maßstabänderungen. Die regelmässigen Polygone und die Ausmessung des Kreises. Konstruktion einfacher algebraischer Ausdrücke. Gerade und Kreis als geometrische Örter. Die Lösungsmethoden planimetrischer Konstruktionsaufgaben. Praktische Übungen mit den einfachsten Instrumenten im Abstecken und Messen von Entfernungen und rechten Winkeln. Anwendung auf Aufnahme kleiner Grundstücke.

e. Trigonometrie: Die Definitionen der Funktionen spitzer Winkel. Vollständige Behandlung des rechtwinkligen und des gleichschenkligen Dreiecks. Rechenaufgaben unter Benützung der Zahlwerte der Funktionen.

III. Klasse (im Sommer 4, im Winter 5 Stunden).

a. Arithmetik: Die Lehre von den gemeinen Logarithmen. Arithmetische und geometrische Progressionen. Zinseszins- und Rentenrechnung.

b. Algebra: Auflösung und Theorie der Gleichung zweiten Grades mit einer Unbekannten.

c. Trigonometrie: Geometrische Ableitung der Sätze vom schiefwinkligen Dreieck und Erweiterung der Definitionen. Eingekleidete Aufgaben, insbesondere aus Triangulation, Physik und Stereometrie. Die allgemeinen Definitionen und die Hauptsätze der Goniometrie. Konstruktion trigonometrischer Ausdrücke und Beispiele trigonometrischer Analyse geometrischer Konstruktionen.

d. Stereometrie: Lagenbeziehungen der Raumelemente, insbesondere Parallelismus und Normalsein. Der Begriff des Projizirens. Abstand und Winkelmessungen, Symmetrien im Raum. Eindeutige Konstruktionen des Dreikants und Polardreikants. Seiten- und Winkelsummen der konvexen Vielkante. Der Euler'sche Polyedersatz und die regelmässigen Polyeder.

e. Projektionslehre: Schiefe Parallelprojektion als Veranschaulichungsmittel. Darstellung von Punkten, Geraden, ebenen Polygonen und einfachen Gegenständen in Grund- und Aufriss. Die Umklappung. Die Ellipse als Kreisprojektion und ihre Fokaldefinition.

IV. Klasse (5 Stunden).

a. Arithmetik: Die Hauptbegriffe der Kombinatorik. Die Elemente der Wahrscheinlichkeitsrechnung mit Anwendung auf Versicherungswesen.

b. Koordinatengeometrie: Rechtwinklige und Polar-Koordinaten in Ebene und Raum. Graphische Darstellung der einfachsten Funktionen einer Variablen. Graphische Auflösung numerischer Gleichungen.

c. Stereometrie: Die Kugel und ihre elementaren Berührungsflächen. Die ebenen Schnitte dieser Flächen. Sphärische Dreiecke. Oberflächen- und Inhaltsbestimmungen der elementaren Körper und ihrer einfachen Teile. Anwendungen auf Gewichtsbestimmungen.

d. Projektionslehre: Darstellung von Polyedern und von elementaren krummflächigen Körpern in Grund- und Aufriss. Abwicklung in Netze und Herstellung von Modellen. Die wichtigen Kartenprojektionen. Die einfache Schnittpunktaufgabe mit Anwendung auf Schatten. Die Grundbegriffe der geometrischen Perspektive, insbesondere von Fluchtpunkt und Tiefenverkürzung.

e. Methodische und historisch-kritische Übersicht über das Gebiet des reinen und bürgerlichen Rechnens und der Formenlehre der Primarschule.

Methodische Bemerkungen.

Im allgemeinen werden nur eine arithmetische und eine geometrische Disziplin neben einander zu betreiben sein. In der Stundenverteilung hat der Lehrer freie Hand, um stets in einer Disziplin das für eine andere Nötige rechtzeitig bereit zu stellen (z. B. Stereometrie und Projektionslehre). Überhaupt ist ohne schroffe Trennung die Zusammengehörigkeit aller Zweige des mathematischen Denkens unablässig zu pflegen. So wird sich die Gleichungslehre gleichzeitig mit der Operationslehre, die Projektionslehre mit der Stereometrie entwickeln, die graphische Veranschaulichung für den Zahlbegriff und den Gleichungsbegriff benutzen lassen, der Projektionsbegriff schon in der Planimetrie, der planimetrische Koordinatenbegriff schon in der Goniometrie einführen lassen. Der Lehrplan gibt nur die Stelle der abschliessenden Behandlung an. Auch sind alle Gelegenheiten und nicht nur die ausdrücklich genannten zur mathematischen Verwertung und Unterstützung anderer Sach- und Lehrgebiete zu beachten.

Grundsätzlich muss die Rücksicht auf Systematik und Vollständigkeit hinter die auf methodische Auswahl zurücktreten. So müssen von Anfang an die mitgebrachten rechnerischen und zeichnerischen Fertigkeiten und mathematischen Kenntnisse zu Gunsten vielseitigerer Übungen und Aufgaben ausgenutzt werden. Namentlich dürfen räumliche Beispiele nicht erst auf die wissenschaftliche Behandlung der Stereometrie warten, sondern gerade sie müssen schon in der I. und II. Klasse möglichst zahlreiche Einkleidungen für rechnerische und planimetrische Anwendungen liefern. Auch hindert die bestimmte Umgrenzung der Prüfungsstoffe weder Exkurse noch anregende Ausblicke (z. B. die Besprechung von Logarithmen anderer Basis als 10). In den höheren Partien sind die nicht geradezu grundlegenden Teile nur als Übungsglegenheiten für mathematisches Denken an neuen Substraten zu behandeln.

Eine von der Anschauung ausgehende oder unterstützte heuristisch-genealogische Behandlung hat das Interesse zu fesseln. Dazu helfen auch historische Blicke auf die Kraft der modernen allgemeinen Methoden gegenüber den älteren speziellen Verfahren. Besonders muss auch innerhalb des Stoffgebietes der Volksschule überall der einfachste und anschaulichste Weg sorgfältige Beleuchtung finden. Der Nachdruck liegt darauf, dass die Schüler das Begründen und Beweisen, nicht die Beweise, und allmälig das eigene produktive Denken kennen. Dazu braucht es Anweisung zu möglichst selbständiger Lösung von reinen und angewandten Aufgaben in allen Disziplinen und zu konsequenter Kontrolle durch Proben. Empfehlenswert sind häufige Klassenarbeiten, zusammenhängende mündliche Darlegungen und kurze Ausarbeitungen nach gegebenen Gesichtspunkten.

In allen Klassen ist grosser Wert zu legen auf sicheres Kopfrechnen und Anschauen, sowie auf Lösung algebraischer und geometrischer Aufgaben im Kopfe, auf übersichtliche Anordnung und sachgemäße Genauigkeit im Schriftlichen und im Zeichnen. Rechnungsführung, Buchhaltung, Zinseszins- und Versicherungsrechnung geben zu volkswirtschaftlichen Belehrungen Anlass, dürfen aber nicht zur Betonung besonderer geschäftlicher Gepflogenheiten verleiten. Durch die Reinschriften zu der im Umfang weise zu beschränkenden Buchhaltung dürfen die Schüler in ihrer freien Zeit nicht zu sehr belastet werden.

Im Anfang von Arithmetik und Geometrie führen breite und scheinbar strenge Auseinandersetzungen leicht zur Verdunkelung der induktiven Grundlagen. Mit der Geometrie ist eng das skizzirende und das exakte Zeichnen zu verbinden. Doch sind die eigentlichen planimetrischen Konstruktionsaufgaben nicht über Kenntnisnahme von den wichtigsten Lösungsmitteln auszudehnen. Durch den Stundenplan ist ein sektionsweiser Betrieb des Feldmessens so zu ermöglichen, dass der einzelne Schüler keine dauernde Mehrbelastung erleidet, obgleich zu den Übungen ausser einer angesetzten Randstunde noch eine Freistunde hinzugenommen werden muss.

Die Trigonometrie der II. Klasse ist mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Mechanik (III. Klasse) eingefügt und hat auch in der Stereometrie und

Projektionslehre ihren Nutzen. Die Goniometrie ist auf das Notwendigste zu beschränken unter Verzicht auf ausgedehnte Anwendung goniometrischer Umformungen durch Hülfsinkel. Die beiden Grundformeln der sphärischen Trigonometrie können kurz abgeleitet werden, sind jedoch nicht Prüfungsgegenstände, da für die mathematische Geographie auch Projektionslehre und ebene Trigonometrie ausreichen.

Der durch die Übergangsprüfung veranlasste Beginn der wissenschaftlichen Stereometrie in der III. Klasse dient zugleich der geometrischen Konzentration in den oberen Klassen. Im rechnenden Teil verdient das Cavalierische Prinzip mindestens als zusammenfassender Gedanke seinen Platz, neben oder nach der elementaren Prismenvergleichung. Ausser den elementarsten Körpern sind auch Beispiele von praktisch wichtigen Prismatoidformen zu berechnen.

Koordinatengeometrie und Projektionslehre haben nur für die allgemein bekannten praktischen Bedürfnisse Begriffe und Methoden abzuklären, ohne sich zu analytischer und darstellender Geometrie auszudehnen. Der schon in Logarithmenlehre und Goniometrie unentbehrliche Begriff der Funktion muss namentlich im Interesse der Physik an den niedrigsten ganzen und rationalen Funktionen veranschaulicht und vertieft werden. In der Projektionslehre muss die eigentliche Darstellung der Objekte selbst gegenüber ihrer theoretischen Untersuchung im Vordergrund stehen.

Naturkunde.

Lehrziel.

Erziehung zu klaren Anschauungen von Naturformen und -vorgängen, zu ihrer selbständigen Beobachtung und besonnenen Beurteilung. Übung in induktiven Begriffs- und Schlussbildungen aus der Erfahrung und Anleitung zum Verständnis der Naturgesetze. Sichere Aneignung der für das Leben der Natur und das Kulturleben des Menschen wichtigsten Kenntnisse und Befähigung zu ihrer didaktischen Verwertung.

I. und II. Klasse.

Botanik: Genauere Bekanntschaft mit den wichtigsten natürlichen Familien der einheimischen, insbesondere der landwirtschaftlich bedeutsamen Pflanzen und Übung in ihrer Bestimmung. Kenntnis der Grundlehren von Bau und Lebenserscheinungen der Pflanzen.

Zoologie: Genauere Kenntnis der für den Menschen wichtigsten Tiertypen nach Körperbau, Entwicklung und Lebensweise. Bekanntschaft mit dem System, namentlich der Wirbeltiere und Insekten.

Chemie und Mineralogie: Klares Verständnis der Bedingungen und der Grundgesetze der wichtigsten Stoffveränderungen. Kenntnis der Elemente und anorganischen Verbindungen, welche für den Haushalt der Natur und für gewerbliche Verwertung von Bedeutung sind. Verständnis einfacher chemischer Gleichungen. Bekanntschaft mit den wichtigsten Mineralien. Einige Fertigkeit in den geeigneten Schulexperimenten.

III. und IV. Klasse.

Geologie: Kenntnis der verbreitetsten Gesteine. Verständnis für die Umwandlungen an der Erdoberfläche. Einblick in die wichtigsten Perioden der Erdgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse der Schweiz.

Physik: Gewöhnung an messende Beobachtung der Naturerscheinungen und die experimentelle Befragung der Natur. Sichere Kenntnis der wichtigsten physikalischen Erscheinungen und Gesetze und Verständnis ihrer mathematischen Formulirung. Vertrautheit mit den Apparaten und der Ausführung der Experimente in der Volksschule.

Anthropologie und Hygiene: Elementare Einsicht in den Bau und die Leistungen der Organe des menschlichen Körpers, mit Berücksichtigung des Chemismus des Stoffwechsels. Kenntnis und Verständnis der hygienischen Ver-

hältnisse der Schulräume, des Schulbetriebes und der häufigsten Schülerkrankheiten.

Lehrgang. — I. Klasse (4 Stunden).

A. Botanik (2 Stunden). *a.* Einführung in das natürliche System durch monographische Behandlung einzelner Vertreter der Kryptogamen und ausgewählter, besonders wichtiger, einheimischer Ordnungen der Phanerogamen. Besondere Berücksichtigung der landwirtschaftlich wichtigen Nutzpflanzen und Schädlinge, auch der wichtigsten ausländischen Kulturgewächse und ihrer Verbreitung. Grundzüge der Morphologie, Anatomie, Biologie und Physiologie der Pflanzen.

b. Botanisches Praktikum (im Sommer 2 Stunden): Übungen im Bestimmen von Phanerogamen zur praktischen Einführung in die Kenntnis der Morphologie und Systematik. Anlegung eines Herbabs von etwa 30 typischen Exemplaren. Bekanntmachung mit der elementaren mikroskopischen Untersuchung; Anfertigen und Skizziren einfacher Präparate. Beobachtungsaufgaben zur Einführung in die Biologie. Anstellung einfacher pflanzenphysiologischer Versuche.

c. Botanische Exkursionen in die nähere und weitere Umgebung.

B. Zoologie (im Winter 2 Stunden): *a.* Einführung in die Kenntnis der Anatomie und Entwicklungsgeschichte der Klassen des Tierreiches durch monographische Behandlung einzelner Repräsentanten. Biologie bekannter einheimischer Tierformen. Die Stämme des Tierreiches in aufsteigender Reihenfolge bis und mit den Gliederfüßlern; in der Klasse der Insekten die wichtigsten Ordnungen.

II. Klasse (5 Stunden).

A. Zoologie (im Sommer 2 Stunden): *a.* Die Klassen der Weichtiere und der Wirbeltiere in monographischer und systematischer Behandlung; innerhalb der Klassen der Wirbeltiere. Charakteristik der wichtigsten Ordnungen unter besonderer Berücksichtigung der Nutztiere und Schädlinge.

b. Einzelne zoologische Exkursionen in Sektionen in die Umgebung, vorzugsweise zur Beobachtung des tierischen Zusammenlebens in natürlichen Gruppen.

B. Chemie und Mineralogie: *a.* (im Sommer 2 und im Winter 4 Stunden): Die wichtigsten Schwermetalle (Erze, Oxydation). Luft (Sauerstoff, Stickstoff). Wasser (Wasserstoff, Knallgas). Die wichtigen Leichtmetalle. Kohlenstoff und Kohlensäure, Schwefel und schweflige Säure, Schwefelwasserstoff und Schwefelkohlenstoff. Phosphor, Arsen und Antimon. Kieselsäure. Die Haloide und ihre Säuren (HCl , HF). Reduktionen durch Wärme (HgO), durch H, K und C (Metallgewinnung), Elektrolyse. Atomlehre: einfache und multiple Proportionen, Wertigkeit, Stöchiometrie. Die wichtigsten Säure- und Basenhydrate. Salze: Darstellung, allgemeine Eigenschaften, Zersetzung der Salze durch Hitze (Kalkbrennerei), durch Basen, Säuren, Salze, Elektrizität (Galvanoplastik) und Licht (Photographie). Kristallographische Vorbegriffe. Die wichtigsten Salze (Mineralien und künstliche Salze): Haloïdsalze, Carbonate, Sulfate, Phosphate, Silikate (Augit und Hornblende, Orthoklas und Plagioklas, Granat, Glimmer und Talk, Ton; Glas-, Porzellan- und Cementfabrikation). Charakteristiken partieller Reduktionen (HNO_3 , Schiesspulver, H_2SO_4 , Chlorbleiche, Ozon). Hydratre, insbesondere NH_3 .

b. Chemisches Praktikum (alle vierzehn Tage 2 Stunden): Zusammenstellung von Schulapparaten. Ausführung der durch das obligatorische Lehrmittel für Sekundarschulen vorgesehenen Experimente. Kenntnis der bei den Versuchen massgebenden Umstände und Vorsichtsmassregeln. Wichtige Reaktionen.

III. Klasse (im Sommer 5, im Winter 4 Stunden).

A. Geologie (im Sommer 2, im III. Quartal 1 Stunde) *a.* Petrographie: Die wichtigsten vulkanischen Gesteine. Schichtgesteine: Gneis und kristallinische Schiefer, Trümmergesteine, Organische Gesteine.

b. Veränderungen der Erdoberfläche: Erosion und Sedimentation (chemische und mechanische Wirkungen des Wassers, Wirkungen des Eises). Wirkungen des Erdinnern (Vulkane, heisse Quellen, Hebungen und Senkungen, Horstgebirge, Faltengebirge, Erdbeben).

c. Historische Geologie: Kurze Charakteristik der fünf Zeitalter. Andeutungen über Veränderungen der organischen Welt.

d. Geologische Exkursionen.

B. Organische Chemie (im IV. Quartal 1 Stunde): Die allerwichtigsten organischen Verbindungen: Einleitend Kohlenwasserstoffe (Leuchtgas). Alkohol, Essigsäure. Kohlehydrate: Zucker, Stärke, Cellulose. Fette und Seife. Alkalioide und ätherische Öle. Eiweisskörper.

C. Physik (3 Stunden): a. Mechanik: Gesetze der geradlinigen und der Zentral-Bewegung und im Zusammenhang damit die Begriffe von Kraft und Masse. Die statischen Gesetze. Die Reibung. Die allgemeinen Eigenschaften der Körper. — Die Druckfortpflanzung in Flüssigkeiten und das spezifische Gewicht. Molekularkräfte der Kohäsion und Adhäsion. Der Luftdruck in seinen verschiedenen Erscheinungen und Anwendungen.

b. Wärmelehre: Die Ausdehnung der Körper und ihre Anwendungen. Spezifische Wärme. Hauptzüge der mechanischen Wärmetheorie. Die Formen der Wärmefortpflanzung. Die Lehre vom Dampf und von der Dampfmaschine.

IV. Klasse (5 Stunden).

A. Anthropologie und Schulhygiene (2 Stunden): a. Skelett. Muskelsystem. Nervensystem. Gefäßsystem (Blut, Lymph). Atmungsorgane und Atmung. Verdauungssystem und Ernährungslehre. Ausscheidungsorgane (Leber, Niere). Sinnesorgane (inkl. Haut).

b. Schulhygiene: Das Schulhaus, das Schulzimmer, das Mobiliar. Ventilation, Heizung, Beleuchtung, Reinigung. Bäder, Gänge und andere Räume. Hygiene des Unterrichtsplans und der Hauptfächer. Körperliche Strafen. Gesundheitsstörungen der Schuljugend: Entwicklungs-Anomalien. Ermüdung und Überbürgung. Nervöse Leiden. Geisteskrankheiten. Seh-, Hör- und Sprachstörungen und Anleitung zu deren Prüfung. Ursachen, Symptome und Verhütung der wichtigsten Infektionskrankheiten. Plötzliche Unglücksfälle und erste Hülfeleistung.

c. Exkursionen und hygienische Demonstrationen.

B. Physik (2 Stunden): a. Akustik und Optik: Die Grundzüge der Wellenlehre. Der Schall, der Ton und seine Eigenschaften. Die einfachen Tonerreger. Die Resonanz. — Die Schattenbildung. Gesetz der Reflexion und seine Anwendung auf Plan- und Hohlspiegel. Von der Brechung, Gang des Lichtstrahls durch Prismen und Linsen. Optische Instrumente. Die Farbenzerstreuung und die Spektralanalyse. Die Interferenz und das Wesentliche aus der Theorie des Lichtes. Der Sehvorgang.

b. Magnetismus und Elektrizität: Der Magnetismus im allgemeinen und die Elemente des Erdmagnetismus. Die Erscheinungen der statischen Elektrizität und die Apparate zu ihrer Erzeugung. Die Kondensatoren. Die galvanische Elektrizität und ihre Erzeugung. Die Wirkungen des elektrischen Stromes und ihre wichtigsten Anwendungen. Die Induktion und ihre Bedeutung für die Technik. Einführung in das elektrische Massystem.

c. Physikalisches Praktikum (alle vierzehn Tage zwei Stunden): Anleitung zur Ausführung der durch das obligatorische Lehrmittel für Sekundarschulen vorgesehenen Experimente. Ausführung einiger Messungen.

Methodische Bemerkungen.

Der ganze naturkundliche Unterricht geht, wo immer möglich, darauf aus, die eigene Anschauung und Beobachtung der Natur bei den Schülern konsequent zu benutzen und zu fördern. Ergänzend treten die Sammlungen, die Experi-

mente und die farbigen Tafelskizzen des Lehrers hinzu. Vor allem ist das Interesse so anzuregen und sind die grundlegenden Kenntnisse so zu befestigen, dass die Schüler auch später ihr Naturstudium freiwillig wieder aufnehmen.

Dazu muss ihnen aber klar gemacht werden, wie vor- und umsichtig Induktionen aus der Erfahrung angestellt werden müssen und wie wichtig die sie ergänzenden Deduktionen sind. Bei der Überfülle des Stoffes verbietet es sich von selbst, in irgend einer Disziplin mehr zu tun, als in ihren Hauptlehrern und an ihren Hauptobjekten gründliche und vielseitige Erkenntnisse zu suchen. Leeres Wortwissen und reine Gedächtnisarbeit darf nicht gepflegt werden; das Gedächtnis muss dafür in dem Unentbehrlichen dauernd zuverlässig werden.

Die Praktika sind zweistündig, um den Zeitverlust durch Einrichten und Abräumen zu vermindern. Die Exkursionen dürfen weder zu einseitig nur für die behandelte Disziplin ausgebeutet werden, noch durch Überfülle der Hinweisungen verwirren. Sie brauchen der Behandlung im Unterricht nicht stets nur zu folgen, sondern können ihr manchmal vorbereitend vorausgehen. Die grösseren Schulreisen sind in den Dienst des naturkundlichen, geographischen und geschichtlichen Unterrichts zu stellen, ohne die geistige und körperliche Erholung zu beeinträchtigen.

Botanik: Im einleitenden Unterricht beobachtet jeder Schüler sein Exemplar von frischen Pflanzen derselben Art selbst, erfährt durch die Beschreibungsversuche allmälig die Terminologie und Bedeutung der Organe, durch Vergleichung mit verwandten Arten die Familien- und Gattungscharaktere und lernt durch Besuche im Schulgarten und in der Umgebung die biologischen Erscheinungen verstehen. Die theoretische Zusammenfassung und Ausgestaltung im Winter setzt ferner voraus, dass jeder Schüler sein Herbar, einfache eigene mikroskopische Präparate, sorgfältige eigene Skizzen benutzt. In der Schilderung der Hauptvegetationsgebiete ist eine Verständigung mit dem geographischen Pensum zu suchen.

Zoologie: Die methodischen Gesichtspunkte für den zoologischen Unterricht stimmen im grossen Ganzen mit denen der Botanik überein, soweit nicht die ungleiche Zugänglichkeit und Behandlung des Beobachtungsmaterials Verschiedenheiten verlangt. Jedenfalls muss einerseits der leichten Beobachtbarkeit der niederen Tierwelt im und am Wasser, anderseits bei Insekten dem Zusammenhang von Tier- und Pflanzenleben wesentliche Rücksicht getragen werden. Überhaupt müssen die biologischen Verhältnisse beim Tiere noch stärkere Betonung finden als die morphologischen. So sind die Schüler zu eigener Beobachtung von Tierleben und zur Berichterstattung darüber zu veranlassen. Wenn der Unterricht auch mit den niederen Tieren beginnt, so darf er doch nicht derart systematisch werden, dass die höheren Tiere eine irgendwie verkürzte Behandlung erfahren. Vielmehr muss das Studium der bedeutsamen, einheimischen Fauna das Eingehen in die Systematik reguliren. In der vergleichenden Anatomie und Physiologie der Wirbeltiere ist der Anthropologie ausgiebig vorzuarbeiten.

Chemie und Mineralogie: Einerseits brauchen Anschauungen und Vorstellungen chemischer Natur aus der täglichen Erfahrung sehr sorgsamer Förderung bis zur Begriffsentwicklung, anderseits kann das Wesen chemischer Vorgänge überhaupt nur verstandesmässig erschlossen und nicht sinnlich erfasst werden; daher muss gerade dieser Unterricht langsam fortschreiten, um nicht Gedächtniswerk zu liefern. Die allgemeinen Begriffe, Regeln und Gesetze werden nicht einleitungsweise vorausgeschickt, sondern an den erforderlichen Substraten allmälig entwickelt. Den leitenden Gesichtspunkt für die Anordnung gibt deshalb nicht der chemische Stoff, sondern die chemische Reaktion. So wird von bekannten Metallen ausgegangen, aus ihrem Verhalten bei Erhitzung auf die Unterscheidung von edlen und unedeln Metallen und auf die bei der Oxydation mitwirkende Luft geschlossen, dann die Luft untersucht, ihre Gase und das Wasser. Dann führt die Oxydation der Metalle zu den Basen, die der Nichtmetalle zu den Säuren, und die Wechselzersetzung dieser Stoff-

gruppen zu den Salzen. So bauen sich diese komplizirtesten anorganischen Körper in zahlreichen Experimenten vor den Augen der Schüler aus ihm bekannten Stoffen auf.

In den Unterricht der anorganischen Chemie wird das Wichtigste aus der Mineralogie verwoben. Die chemisch behandelten Mineralien sind auch kristallographisch und physikalisch zu betrachten, wenn auch nur ganz elementar, da auf dieser Stufe wissenschaftliche Voraussetzungen fehlen.

Im chemischen Praktikum ist das Hauptgewicht auf Schulexperimente zu legen und sind Übungen in der industriellen Verwertung von chemischen Vorgängen einzuschränken.

Die anorganische Chemie schliesst mit der II. Klasse ab, wenn auch in der III. Klasse zur Vorbereitung der Physiologie noch einiges nachzuholen ist. Hiezu genügen im letzten Quartal die allerwichtigsten Belehrungen aus der organischen Chemie, namentlich über die Nährstoffe. Einen besonderen Prüfungsgegenstand haben sie nicht zu bilden, sondern sie werden im Verständnis der Stoffwechselphysiologie erkennbar sein.

Geologie: Die Geologie beginnt mit einer kurzen Besprechung der Gesteine, ohne sich auf deren wissenschaftlich-petrographische Untersuchung einzulassen. In der Betrachtung der Agentien, die heute noch die Erdkruste verändern, gibt zunächst der Kreislauf des Wassers den leitenden Gedanken. Die Bildung der Täler, Seen, Talstufen bringt die stete Beziehung auf die Geographie der Schweiz. Für die auf den Schrumpfungsprozess des Erdinnern zurückzuführende Gebirgsbildung geht man von den verschiedenen Lagerungen leicht erreichbarer Örtlichkeiten aus. Der Abriss der Erdgeschichte will alle für die Schweiz wichtigen geologischen Vorkommnisse der früheren Erdeepochen bis zur Gegenwart übersichtlich vereinigen, unter Betonung der Eiszeit.

Physik: Der Unterricht schliesst sich im grossen und ganzen ungezwungen dem historischen Gange der Forschung an. Grundlegend sind die Beobachtung der wirklichen Natur und das Experiment als isolirende Naturbefragung. Daran werden die Schüler zu eigenen Induktionsschlüssen behufs Auffinden der Gesetze angeleitet. Deren deduktive Anwendungen werden alsdann wiederum experimentell geprüft und bestätigt. Die Mathematik wird zur kürzeren Fassung wichtiger Gesetze herangezogen, und zur Ableitung dann, wenn die Erfahrungstatsachen vorher experimentell kontrollirt sind. Hiefür müssen Begriffe, wie Proportionalität, Funktion etc. rechtzeitig für die Physik verwendbar gemacht werden. Ebenso muss aber auf klare Feststellung der physikalischen, z. B. mechanischen Qualitätsbegriffe, neben ihrer indirekten quantitativen Messung, der grösste Wert gelegt werden. Der Nachdruck ist überall auf die Behandlung der wichtigsten Einzelerscheinungen zu legen. Die eigentlichen physikalischen „Theorien“ (Gravitation, Wellenlehre, Wärmetheorie) sind nur in ihren Hauptzügen soweit zu kennzeichnen, dass die Einheitlichkeit der physikalischen Verwandlungsvorgänge allmälig erfasst wird.

Im Praktikum müssen die Schüler mit ihrem künftigen Experimentirapparat gründlich vertraut gemacht werden. Die Wiederholung der Schulversuche bis zu einer gewissen Experimentirgeschicklichkeit wird bei geeigneter Variation auch für das Verständnis sehr abklärend wirken.

Anthropologie und Hygiene: Der Lehrgang kann gerade mit Rücksicht auf die hygienischen Anwendungen nicht wohl nach der Art der systematischen Anatomie vorgehen, sondern muss etwa dem Gang der topographischen Anatomie folgen. Jedenfalls darf er nicht in eine nahezu vollständige Aufzählung der Einzelheiten ausarten. Durchweg ist Bau und Funktion im Zusammenhang zu begreifen. Die hygienischen Nutzanwendungen dieser anatomischen und physiologischen Einsichten sind unmittelbar anschliessend zu ziehen. Die eigentliche Schulhygiene ist vorwiegend als ein für den Beruf wichtiges praktisches Fach zu betreiben. Hier müssen den Schülern mit Rücksicht auf ihren späteren Beruf mehr Erfahrungen als Theorien vermittelt werden.

*Gesang.**Lehrziel.*

Verständnis und Begeisterung für das musikalisch Schöne und Vertiefung der Auffassung der Lieder. Ausbildung zu möglichst guter Ton- und Takt-sicherheit, zu der Lesefertigkeit, die der schwierigere Volksgesang erfordert. Befähigung zur Erteilung eines methodischen Gesangunterrichtes in der Volks-schule, nach den obligatorischen Lehrmitteln.

*Lehrgang. — A. Musiktheorie und Klassengesang.**I. Klasse (2 Stunden).*

a. Die Tonlehre und die Tonschrift. Die Durtonleiter: ihr Bau und ihre Haupt- und Nebendreiklänge. Die chromatische und die enharmonische Tonleiter. Die Transposition nach dem Quinten- und Quartenzirkel. Die Ver-wandschaftsgrade der Tonleitern. Die Intervallenlehre. Die Leittöne. Die Rhythmik. Bildung der Durdreiklänge.

b. Praktische Verarbeitung und Einübung der Theorie. Leseübungen, rhythmischi-melodische Gehörbildungs- und Treffübungen in C-Dur. Einübung jeder Tonleiter und ihrer Akkorde in besonderen Leseübungen, ausgewählten Liedern, leichteren Solfeggien. Taktiren.

II. Klasse (2 Stunden).

a. Der Bau der Molltonleiter. Die Molldreiklänge. Transposition. Die Schlussarten (Cadenzen) im vierstimmigen Satze. Dynamik. Melodik (Ver-zierungen).

b. Leseübungen zu allen Teilen der Theorie mit melodisch und rhythmisch gesteigerten Anforderungen.

III. Klasse (2 Stunden).

a. Die Erweiterung der Akkordenlehre (Umkehrung der Drei- und Vier-klänge). Harmoniefremde Töne. Die Begleitung der Tonleiter durch eine zweite Stimme, diese unter-, über-, nebengeordnet und cadenzirend. Gang, Satz, Periode. Der Periodenbau des Volksliedes. Der zwei-, drei- und vier-stimmige Tonsatz.

b. Erweiterung der Leseübungen auch auf zwei- und mehrstimmige Sätze. Tonbildungsübungen. Taktirübungen. Übungen im Intonieren nach der Stimm-gabel.

IV. Klasse (1 Stunde).

Einstimmige Gesänge mit Klavierbegleitung, je von Männer- und Frauen-stimmen unisono, als Vortragsübungen. Mehrstimmige Gesänge a capella zur Übung im Dirigiren. Repetitionen der Musiktheorie.

B. Chorgesang.

a. Männerchor (1 Stunde) der Schüler der III. und IV. Klasse und der ge-brochenen Stimmen der II. Klasse.

b. Gemischter Chor (1 Stunde) der Schüler der IV. Klasse, der ungebro-chenen Stimmen der I. und II. Klassen und aller Schülerinnen, nötigenfalls auch einiger gebrochener Stimmen der III. Klasse.

Das einfache und das schwierigere Volkslied mit besonderer Rücksicht auf die Auffassung von Text und Melodie. Leichtere Chöre aus dem Gebiete des Kunstgesanges.

Methodische Bemerkungen.

Im Klassengesang muss die Theorie mit der praktischen Durcharbeitung ihrer Elemente Hand in Hand gehen. Im allgemeinen ist daher auch eine Tren-nung in Theorie- und in Gesangsstunden zu vermeiden und das Mass der Theorie nach der Ausdehnung der praktischen Übungen zu richten. Durch dieses In-einanderarbeiten wird auch die beste Gelegenheit zu schulmethodischen Winken

geschaffen. So muss namentlich Anleitung und praktisches Verständnis dafür vermittelt werden, wie die menschliche, insbesondere die jugendliche Stimme richtig und ohne Schaden für sie gebraucht wird. Der Nachdruck liegt auf dem eigenen gesanglichen Können. Die Dirigirübungen finden ihre Ergänzung in dem vorbildlichen Dirigiren des Lehrers.

Der Chorgesang ist vorzugsweise in den Dienst der musik-ästhetischen Ausbildung der Ausübenden zu stellen; gelegentliche Aufführungen sind Mittel zu diesem Zwecke.

Instrumentalunterricht.

*A. * Violinspiel. — Lehrziel.*

Ausbildung des musikalischen Gehörs. Technische Förderung soweit, dass die Schüler schwierigere Lieder und leichtere Violinstücke mit korrektem Bogenstrich und Fingersatz spielen können.

Lehrgang. — I. Klasse (2 Stunden).

Die Durtonleiter in der ersten Lage nebst entsprechenden Übungen und Vortragsstücken. Ein- und zweistimmige Lieder.

II. Klasse (2 Stunden).

Die Molltonleitern in der ersten Lage. Leichte Duette in Dur und Moll

III. Klasse (1 Stunde).

Leichtere Etuden in der ersten Lage. Vortragsstücke. Womöglich Übergang in die höheren Lagen.

IV. Klasse (1 Stunde).

Fortsetzung und Ausdehnung des Lagenspiels auf mehr Oktaven. Vierstimmige Lieder mit genauer Bezeichnung des Bogenstriches und des Fingersatzes.

*B. * Klavierspiel. — Lehrziel.*

Ausbildung des musikalischen Sinnes, Verständnisses und Gedächtnisses. Finger- und Lesefertigkeit, die den Schüler befähigen, Schullieder, Choräle, Chöre und leichtere Klavierstücke vom Blatte zu spielen.

Lehrgang. — I. Klasse (2 Stunden).

Vorübungen. Durcharbeitung einer Elementarklavierschule.

II. Klasse (2 Stunden).

Tonleiter- und Akkordübungen. Fortsetzung der Klavierschule. Schullieder und leichte Klavierstücke.

III. Klasse (1 Stunde).

Fortsetzung der Klavierschule. Übungen im Transponieren. Choräle und Klaviermusik.

IV. Klasse (1 Stunde).

Abschluss der Klavierschule. Spielen mehrstimmiger Chöre vom Blatte. Einführung in die klassische und moderne Klaviermusik.

Methodische Bemerkungen.

Der Instrumentalunterricht wird in möglichst kleinen Sektionen von etwa 4 bis 6 Zöglingen erteilt, damit jeder ganz individuell behandelt und gefördert werden kann.

Zeichnen.

A. Freihandzeichnen. — Lehrziel.

Erkenntnis der Form an Gegenständen der Natur und Kunst und rasches Erfassen ihres Aufbaues. Graphische Darstellung dieser Gegenstände mit Einschluss der Licht- und Farbenwirkung. Vermittlung der Kenntnis der verschiedenen Stilarten und der ästhetischen Gesetze. Vorbereitung für den künftigen Beruf.

Lehrgang. — I. Klasse (3 Stunden).

a. Zeichnen flachornamentaler Darstellungen. — *b.* Pflanzenzeichnen: Blatt, Zweig, Blüte. — *c.* Freie Perspektive: Einführung in ihre Gesetze. Zeichnen ebenflächig begrenzter Gegenstände. — *d.* Kolorir- und Schattirübungen. — *e.* Modelliren.

II. Klasse (2 Stunden).

a. Pflanzenzeichnen: Schwierigere Blüten und Pflanzen. — *b.* Das plastische Ornament. — *c.* Freie Perspektive: Zeichnen krummflächig begrenzter Gegenstände, Interieurs, Stillleben. — *d.* Kolorir- und Schattirübungen.

III. Klasse. — (2 Stunden).

a. Landschaftzeichnen: Häusergruppen. — *b.* Figuren- und Tierzeichnen: Hände, Füsse, ausgestopfte, Tiere. — *c.* Kolorir- und Schattirübungen. Farbenlehre.

IV. Klasse (2 Stunden).

a. Fortsetzung des Landschaftzeichnens. — *b.* Figurenzeichnen: Köpfe, eventuell ganze Figuren. — *c.* Kurzgefasste Stillehre. — *d.* Methodische Winke über den Zeichenunterricht.

Methodische Bemerkungen.

Der Zeichenunterricht ist so zu gestalten, dass er in erster Linie den Zögling dazu erzieht, bei jeder Aufgabe zuerst nach dem Aufbau, der organischen Entwicklung des Gegenstandes zu suchen und erst nachher sich mit der Frage der graphischen Darstellung zu beschäftigen. Nur durch die verständige Beobachtung und logische Zergliederung der zu zeichnenden Objekte kommt der Schüler zu selbständiger Arbeit und zur vollen Beherrschung des Stoffes, und nur so wird er auch befähigt, später einen erspriesslichen Unterricht erteilen zu können. Je nach dem zu behandelnden Stoffe gestaltet sich der Unterricht zum Gruppen- oder Einzelunterricht. Immerhin muss, wenn es sich nicht um theoretische Erläuterungen oder geschichtliche Mitteilungen handelt, dem letzteren Verfahren unbedingt der Vorzug gegeben werden. Die Sektionen dürfen daher nicht über 15 Schüler zählen.

Um beim Zögling eine rasche und sichere Auffassung zu erzielen, ist notwendig, dass er möglichst viel zeichne. Es müssen deshalb nicht alle Arbeiten vollständig ausgeführt werden. Es genügt, wenn dies mit einzelnen Zeichnungen geschieht, während die übrigen einen mehr skizzenhaften Charakter tragen.

Das Schattiren ist im engsten Zusammenhange mit dem Zeichnen von Gegenständen zu behandeln und es ist dabei auf die verschiedenen Manieren Rücksicht zu nehmen. Ganz ähnlich verhält es sich mit der Behandlung der Farbe. Durch die Aufsuchung und Anlegung der Lokaltöne der gezeichneten Gegenstände: Blätter, Blüten, Früchte, Tiere, Landschaften etc. wird der Schüler mit der Farbe und ihrer Verwendung bekannt, so dass dann im dritten Jahre das praktisch Gelernte kurz theoretisch zusammengefasst werden kann.

Auch dem Ornamente muss die nötige Aufmerksamkeit geschenkt werden; nur darf es nicht in den Vordergrund treten. Im Anschluss an das Studium der Pflanze kann jeweilen auf diesen Unterrichtsgegenstand (Stilisiren) eingetreten und den Studien so eine praktische Verwendung gegeben werden. Im letzten Jahre soll dem Zögling noch ein kurzer Überblick geboten werden über die verschiedenen Stilarten. Durch ihre Kenntnis wird dem künftigen Lehrer das Auge geöffnet für die Erzeugnisse der Kunst und ihrer Gesetze und der Impuls gegeben zu weiteren Studien auf dem Gebiete der Kunstgeschichte. Bei diesem Unterricht ist dem Schüler Gelegenheit gegeben, sich im Skizziren zu üben.

Eine ganz intensive Pflege verlangt und verdient das Landschaftzeichnen. Es muss deshalb so früh als möglich auf diese Disziplin eingetreten werden. Schon in der zweiten Klasse können leichtere Aufgaben, die in dieses Gebiet gehören, gelöst werden, z. B. Zeichnen von Gebäudeteilen, Interieurs. In den

beiden nachfolgenden Kursen kann an die Lösung schwierigerer Aufgaben geschritten werden, weil die Schüler dann mit der Perspektive gründlicher bekannt sind.

Weil die Schüler ungleich vorbereitet in die Anstalt eintreten, ist es geboten, die ersten Zeichenübungen klassenweise zu machen. Dazu eignen sich am besten grosse Wandtabellen oder Wandtafelzeichnungen. Sobald aber eine gewisse Ausgleichung erzielt ist, muss zum Zeichnen von Naturgegenständen übergegangen werden und zwar zuerst zum Studium des Blattes.

Einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Entwicklung des Formensinnes und der Auffassungskraft des Zögling wird das Modelliren ausüben, dem in der ersten Klasse etwa die Hälfte der Zeit während des Winterhalbjahres eingeräumt werden soll. Die Modellirübungen werden sich aber bei der knapp bemessenen Zeit auf die Herstellung von Lebensformen und kleineren Gebrauchsgegenständen beschränken. Dabei hat es aber nicht den Sinn, dass mit der ersten Klasse auch das Modelliren abgeschlossen sei; vielmehr soll der Lehrer die Freiheit haben, auch fernerhin Zöglinge, die Lust und Talent dazu haben, mit Modelliren zu beschäftigen, sei es, dass sie Gegenstände zuerst zeichnen und dann modelliren oder umgekehrt. Durch dieses Vorgehen wird das Interesse für dieses Unterrichtsfach wach gehalten.

B. Geometrisches Zeichnen. — Lehrziel.

Erziehung zu sauberer und genauer Arbeit mit den Zeicheninstrumenten. Etwelche Übung in der technischen Ausführung geometrischer Gedanken. Ausbildung und Unterstützung der Raumvorstellungen durch die korrekte Zeichnung.

Lehrgang. — II. Klasse (1 Stunde).

Ausführung planimetrischer Konstruktionsaufgaben und von Skizzen vermessener Grundstücke. Konstruktion einiger praktisch wichtiger Kurven.

III. Klasse (1 Stunde).

Anschauungsfiguren zur Stereometrie in schiefer Parallelprojektion. Übungen in Grund- und Aufriss zur Projektionslehre. Aufnahmen einfacher Gegenstände.

IV. Klasse (1 Stunde).

Übungen und Konstruktionen zur Projektionslehre. Aufnahmen von einfachen Bau- und Maschinenteilen. Mass-Skizzen.

Methodische Bemerkungen.

Es sind durchweg Aufgaben zu lösen, die im geometrischen Unterricht ihre sachliche Besprechung gefunden haben. Es ist allmählig anzustreben, dass die Ausführung nicht vorgemacht werden muss, sondern dass für sie das räumliche Durchdenken der Konstruktion genügt. Dazu ist eine konsequente Bezeichnung der Raumelemente und ihrer Projektionen durchzuführen. Bei konjugirten Tafeln sind die Objekte im sichtbaren Quadranten anzunehmen. Jede Konstruktion muss mit Proben für die wesentlichen Schritte versehen sein. Die Anwendung von Farben und Schatten ist auf das Unerlässlichste zu beschränken.

Schreiben.

Lehrziel.

Erwerbung einer geläufigen und schönen Handschrift und zwar der so genannten Schulschrift mit möglichst einfachen Formen. Befähigung zur Erteilung des Schreibunterrichtes in der Volksschule.

Lehrgang. — I. Klasse (2 Stunden).

Deutsche und französische Kurrentschrift.

II. Klasse (1 Stunde).

Kursiv- und Rundschrift.

Methodische Bemerkungen.

Erst nach Behandlung der Elemente wird zur Einübung der Buchstaben geschritten. Der Lehrer schreibt an die Tafel und in die Schülerhefte vor und bespricht die Fehler. Die Schüler haben auch selbst an die Tafel zu schreiben.

Turnen.

Lehrziel.

Allseitige und ebenmässige Ausbildung und Kräftigung des Körpers zur Erreichung voller leiblicher Gesundheit; Steigerung von Kraft, Ausdauer und Gewandtheit. Entwicklung der Tatkraft durch Ausbildung von Mut, Besonnenheit, Selbstvertrauen, Entschlossenheit, Geistesgegenwart. Gewöhnung an rasches Auffassen und genaues Ausführen eines Befehls und an willige Unterordnung unter die Zwecke eines grösseren Ganzen. Fertigkeit in der mustergültigen Ausführung des der Volksschule zugewiesenen Übungsstoffes der Turnschule I. und II. Stufe. Befähigung zur Erteilung eines methodischen Turnunterrichtes auf der Stufe der Volksschule.

Lehrgang. — I. Klasse (2 Stunden).

a. Schüler: Übungsstoff der ersten und Übergang zur zweiten Stufe der Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend (Ordnungs- und Marschübungen, Frei- und Geräteübungen). Turnspiele.

Schülerinnen: Aus demselben Übungsstoff dasjenige, das sich für Mädchenturnen eignet. Leichte Hüpfübungen etc. Turnspiele.

b. Schüler: In jedem Quartal ein Ausmarsch an einem Schulnachmittag: Übung in Marschfähigkeit und Marschdisziplin; angewandtes Turnen durch Überwinden von natürlichen Hindernissen. Turn- und Kampfspiele.

Schülerinnen: Ausser den Turnstunden monatlich eine besondere Spielstunde.

II. Klasse (2 Stunden).

a. Schüler: Beendigung des Übungsstoffes der zweiten Stufe (Ordnungs- und Marschübungen, Frei-, Stab- und Geräteübungen). Turnspiele.

Schülerinnen: Auswahl aus demselben Übungsstoff. Schwierigere Hüpfübungen und besonderer Turnstoff für das Geräteturnen. Turnspiele.

b. Schüler: In den ersten 3 Quartalen je ein Ausmarsch wie in der I. Klasse mit gesteigerten Anforderungen an die Marschleistung und im angewandten Turnen.

Schülerinnen: Monatlich eine besondere Spielstunde.

III. Klasse (2 Stunden).

a. Schüler: Ausbau der Frei- und Stabübungen (dritte Stufe). Besondere Berücksichtigung des Militärturnens. Geräteturnen mit grösseren Anforderungen an Kraft und Gewandtheit. Einführung in die einfacheren Formen des Mädchenturnens.

Schülerinnen: Weiterführung der Freiübungen ohne und mit Handbelastung, Geräteturnen mit höheren Anforderungen. Turnspiele.

b. Schüler: In jedem Quartal ein Ausmarsch wie in der II. Klasse.

Schülerinnen: Monatlich eine besondere Spielstunde.

c. Unterrichts- und Kommandirübungen der Schüler in Form von Wiederholungen von Turnlektionen.

IV. Klasse (2 Stunden).

a. Weiterführung des praktischen Turnens zur Erhaltung und Steigerung der turnerischen Fertigkeit.

b. Schüler: In den ersten drei Quartalen je ein Ausmarsch wie in der III. Klasse.

Schülerinnen: Monatlich eine besondere Spielstunde.

c. Unterrichtsübungen aus dem Übungsstoffe der Vorstufe, der ersten und der zweiten Stufe sowohl in gegenseitigem Unterricht der Zöglinge als auch in Form von Musterlektionen durch den Lehrer und Probelektionen durch die Schüler mit Übungsschulklassen der entsprechenden Schulstufen. Kurze schriftliche Ausarbeitung der gegebenen Themen.

d. Systematischer und methodischer Überblick über das Schulturnen in seinem Zusammenhang und seiner Bedeutung für die körperliche und seelische Entwicklung, mit geschichtlichen Rückblicken.

Metho^dische Bemerkungen.

Der praktische Übungsstoff des Lehrplans wird methodisch von Stufe zu Stufe durchgearbeitet. In den unteren Klassen haben die Geschicklichkeitsübungen nach ihrem physiologischen Werte den Vorrang vor den Kraftübungen. In der dritten Klasse muss den männlichen Zöglingen besonders gezeigt werden, worin sich das Mädchenturnen vom Knabenturnen unterscheidet, wie z. B. in der grösseren Rolle von Symmetrie und Rhythmus. In allem schulmässigen wie im angewandten Turnen ist unausgesetzt die energische Anspannung des Willens zu fordern. Wie die Geräteübungen zu Entschlossenheit und Geistesgegenwart zu erziehen haben, so müssen die Marschübungen in Zucht und Ausdauer schulen. Dagegen ist Gedächtnisbelastung durch Aneinanderreihung verschiedener Einzelübungen ohne Kommandiren zu vermeiden.

In den Unterrichtsübungen und theoretischen Belehrungen haben sich die Schüler einerseits die formelle Beherrschung von Turnsprache, Turnstoff und Turnbetrieb anzueignen, anderseits einen Einblick in die physiologischen und psychologischen Wirkungen des Jugendturnens zu gewinnen, um passende und unpassende Übungen unterscheiden zu können. Damit ergibt sich das Verständnis für die Grundsätze eines rationellen Turnbetriebes, Auswahl, Zusammenstellung und Durchführung des Stoffes.

Fakultative Kurse.

A. 0* *Englische Sprache.*

Lehrziel.

Aneignung einer guten Aussprache und Schulung des Ohres; Fähigkeit, sich innerhalb des durch den Unterricht gebotenen Stoffes mit einiger Sicherheit mündlich und schriftlich auszudrücken. Kenntnis der Formenlehre und des Notwendigsten aus der Syntax. Verständnis leichter moderner Schriftwerke.

Lehrgang und methodische Bemerkungen.

3 Jahreskurse zu je 2 Stunden.

Der Unterricht wird damit beginnen, die spezifisch englischen Laute zu erklären und durch sorgfältige Artikulations- und Sprechübungen dem Schüler völlig zu eigen zu machen, wobei eine Lautschrift verwendet werden kann. Daran werden sich die Durchnahme und vielseitige Verarbeitung leichter Lesestücke von geringem Umfang und die Besprechung von Gegenständen und Bildern schliessen. Allmählig sollen die Anforderungen gesteigert, grössere zusammenhängende Lesestücke, die hauptsächlich England und dessen Bewohner zum Gegenstand haben, sowie Erscheinungen des täglichen Lebens behandelt und schliesslich leichtere moderne Schriftwerke gelesen und erklärt werden. Auf das sorgfältige Memoriren besonders von mustergültiger Prosa ist Wert zu legen.

Hand in Hand mit den Sprech- und Leseübungen geht die feste Aneignung der Formen und der wichtigsten Regeln der Satzlehre. Die grammatischen Kenntnisse werden so viel als möglich induktiv am behandelten Lesestoffe gewonnen.

Die schriftlichen Arbeiten bestehen anfangs in Diktaten und orthographischen Übungen, später in leichteren Aufsatzübungen, die in der Regel in der Schule auszuführen sind. Unterrichtssprache soll sobald als möglich das Englische werden.

B. 0*Italienische Sprache.

Lehrziel, Lehrgang und methodische Bemerkungen.

3 Jahreskurse zu je 2 Stunden.

Das für das Englische festgesetzte Lehrziel, sowie das über die Stoffverteilung Gesagte gilt im Wesentlichen auch für das Italienische. Das Lehrverfahren dagegen wird, besonders im Anfangsunterricht, etwas verschieden sein und zwar so, dass im Englischunterricht die Pflege der Aussprache, im Italienischunterricht die Aneignung der Formen im Vordergrund stehen wird. Im Fernern soll der Unterricht im Italienischen, wo immer es angeht, sich auf das den Schülern bekannte Französische aufbauen und seinerseits den Französischunterricht unterstützen, indem er das beiden Sprachen Gemeinsame heraushebt und einprägt und gewisse verwischte Formen des Französischen durch die durchsichtigeren des Italienischen erklärt.

0*Instrumentalunterricht.

Fortbildungskurse in Violin- und Klavierspiel (in jeder Klasse 1 Stunde).

Für Zöglinge, deren Vorkenntnisse auf dem fakultativen Instrument den beiden ersten zweistündigen Kursen des obligatorischen Programms entsprechen, bestehen einstündige Fortbildungskurse, deren Programm sich nach der individuellen Zusammensetzung der nur ausnahmsweise mehr als 4 Zöglinge zählenden Sektionen richtet.

38. 2. Organisation und Lehrplan der Kurse zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen an Volks- und Fortbildungsschulen. (Vom 16. Mai 1900.)

Organisation.

Aufnahmsbedingungen: Alter: Zurückgelegtes 17. Altersjahr (Bewerberinnen, welche nicht schon als Arbeitslehrerinnen angestellt sind, dürfen das 30. Altersjahr nicht überschritten haben). Schulbildung: 3 Jahre Sekundarschule oder entsprechender Bildungsgrad (Französisch nicht unbedingt erforderlich); Vorbildung in den weiblichen Handarbeiten (Zeugnis aus einer Lehrzeit, Arbeitsschule u. dgl.).

Die Bewerberinnen haben eine praktische und theoretische Aufnahmsprüfung zu bestehen, welche sich auf folgende Fächer erstreckt: Nähen und Flicken, deutsche Sprache (Lesen, Aufsatz), Rechnen, Formenlehre, Schreiben, Zeichnen, Naturkunde.

Die Anmeldung ist auf den ausgeschriebenen Termin an die Erziehungsdirektion zu richten.

Der Anmeldung sind beizulegen: *a.* ein Altersausweis; — *b.* ein vom Gemeinderat des Wohnortes ausgestelltes Leumundszeugnis; — *c.* ein Ausweis über dreijährigen Sekundarschulbesuch oder über das Mass der Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie in einer guten zürcherischen Sekundarschule mit drei Jahreskursen erworben werden können; — *d.* ein Ausweis über genügende Vorkenntnisse in den weiblichen Handarbeiten.

Unterrichtskosten: Nichtkantonsbürgerinnen haben ein Kursgeld von Fr. 150 zu bezahlen. Kantonsbürgerinnen sind von der Bezahlung desselben befreit und es können ihnen überdies im Falle des Bedürfnisses und des Wohlverhaltens auf eingereichtes Gesuch hin durch den Erziehungsrat Stipendien verabfolgt werden.

Am Schlusse des Kurses werden den zürcherischen Teilnehmerinnen die Kosten des zum Unterrichte erforderlichen Arbeitsmaterials bis auf die Hälfte dieses Betrages vom Staate vergütet.

Lehrgegenstände: Der Lehrplan zerfällt in einen praktischen und in einen theoretischen Teil und in eine besondere, die theoretische und praktische Haushaltungskunde umfassende Abteilung.

Die Lehrgegenstände des praktischen Handarbeitsunterrichtes sind: Stricken, Nähen, Flicken, Stickern, Anfertigung von Franenkleidern.

Die theoretischen Fächer sind: Deutsche Sprache, Pädagogik, Gesundheitslehre, Geometrie, Rechnen, Schnittmusterzeichnen, Freihandzeichnen, Methodik und Übungen in der Übungsschule.

Die Lehrgegenstände des hauswirtschaftlichen Unterrichtes sind: Haushaltungskunde, Methodik der Schulküche, Nahrungsmittellehre, Kochen, Waschen, Bügeln.

Leitung und Aufsicht: Die Oberleitung des Kurses ist Sache der kantonalen Arbeitsschulinspektorin.

Die Aufsicht wird durch den Erziehungsrat unter Mitwirkung einer von ihm bestellten siebengliedrigen Frauenkommission ausgeübt.

Prüfung: Am Schlusse des Kurses findet eine Prüfung statt, auf Grund welcher der Erziehungsrat über die Patentirung der Lehrerinnen entscheidet.

Lehrplan.

A. Handarbeiten. (24 Stunden per Woche, während 38 Wochen.)

I. Stricken.

1. Ein Übungsstück (rechte und linke Maschen, Abnehmen, Ferse und Käppchen).
2. Ein Musterstrumpf nach festgestellter Regel (Normalstrumpf).
3. Rationelle Fusspitzen (rechter und linker Strumpf).
4. Verschiedene Strumpfkäppchen-Formen.
5. Ein Paar Strümpfe nach beliebigen Grössenverhältnissen.
6. Piqué-Patent und Hohlmuster. (Die wesentlichen Grundmuster.)
7. Grundformen: Dreieck, Quadrat, Rechteck, Kreis; Kanten.

II. Nähen.

1. Ein Stich-Übungsstück (Vor-, Stepp-, Hinter-, Saum- und Überwindlingsstich).
2. Ein Naht-Übungsstück. (Die wichtigsten Verbindungs- und Begrenzungsnähte.)
3. Ein Kreuzstich-Übungsstück.
4. Ein einfaches Mädchenhemd (Zughemd mit Gehrenschmitt).
5. Ein Kissenanzug zur Weiterübung der Knopflöcher.
6. Ein Frauenhemd mit Bündchen.
7. Ein Frauen-Taghemd mit Koller (Passe). Konstruktion des Kollermusters nach dem Normalmass. Kombiniren von verschiedenen Koller- und Ärmelmustern nach dem Grundmodell mit Benutzung von Modezeitungen. Massnehmen am Körper für die Konstruktion eines Kollers.
8. Ein Frauen-Nachthemd.
9. Ein Herren-Taghemd mit Koller.
10. Ein Paar Frauen-Beinkleider.
11. Herstellung von Hemden in halber Grösse (Modelle): a. Ländliches Frauen-Bündchenhemd. — b. Frauenhemd mit rundem Bündchen (Vorderschluss). — c. Frauenhemd mit rundem Bündchen (Achterschluss). — d. Frauen-Taghemd mit Koller. — e. Frauen-Nachthemd. — f. Herren-Achselfhemd. — g. Herren-Kollerhemd (Repetition) nach andern Massen. — h. Herren-Kollerhemd mit Rückenschluss.

III. Flicken.

1. Ein Maschenstich-Übungsstück (Ausbessern von dünnen [„blöden“] Stellen).
2. Einsticken von Fersen und andern Stücken.

3. Einsetzübungsstücke: *a.* An weissem Baumwollstoff. — *b.* In verschiedenen Formen an farbigem (karrirtem) Baumwollstoff. — *c.* An gemustertem Stoff (Stoff mit Blumen u. dgl.). — *d.* An Tuch. — *e.* An Flanell. — *f.* An Tüll.

4. Ein Maschenstich-Übungsstück (Stopfen von Löchern).

5. Übungsstücke: Verweben und Stopfen von glatten und gemusterten Stoffen und Tüll.

6. Flicken von Nutzgegenständen aus den verschiedenen Gebieten.

IV. Sticken.

Übungsstücke: *a.* Die verschiedenen Zierstiche. — *b.* Englische und Hochstickerei. — *c.* Durchbruchmuster. — *d.* Übertragen von Zeichnungen auf Stoff. — *e.* Ausführung einer Nutzarbeit mit Anwendung des Stickens.

V. Anfertigung von Frauenkleidern.

1. Ein Jupon (Unterrock). — 2. Eine Untertaille nach Körpermass. — 3. Eine Bett- oder Morgenjacke. — 4. Ein einfaches Kleid.

B. Theoretische Fächer.

I. Schnittmusterzeichnen. Dasselbe erfolgt im Anschluss an die praktischen Übungen und innerhalb der für diese festgesetzten Zeit. Dabei werden folgende Stufen berücksichtigt: *a.* Erlernung des Massnehmens. — *b.* Konstruiren der Schnittmuster. — *c.* Geometrisches Zeichnen der Schnittmuster. — *d.* Zeichnen derselben auf die Wandtafel. — *e.* Zuschneiden und Anproben.

II. Freihandzeichnen (2 Jahresstunden per Woche): Der Unterricht im Zeichnen soll darauf hinzielen, das Auge im schnellen Erfassen der Form und ihrer Grössenverhältnisse zu üben und den Sinn für Linienführung zu bilden. Hierfür werden verwendet: *a.* Flachornamente, nach Vorzeichnung an der Wandtafel. — *b.* Buchstaben und Monogramme.

III. Geometrie (1 Stunde per Woche während des I. Semesters). Der Unterricht umfasst dasjenige Gebiet, welches für das Konstruiren von Schnittmustern, das Zuschneiden und das Verzieren von Kleidungsstücken notwendig ist.

IV. Rechnen (1 Stunde per Woche während des II. Semesters). Mündliches und schriftliches Rechnen, auf die praktischen Bedürfnisse des Lebens anwendbar. Führung eines Haushaltungsbuches.

V. Deutsche Sprache, verbunden mit Materialkunde (2 Jahresstunden per Woche): Die Aufsatz-Themata sind aus dem Gebiete des zukünftigen Berufslebens der Kandidatinnen, sowie aus der Materialkunde und Erziehungslehre zu nehmen. Lesen und Übungen im selbständigen mündlichen Gedankenausdruck.

Die Materialkunde befasst sich mit den Produkten, welche bei den Handarbeiten in Betracht fallen (Baumwolle [Stoffe und Garne], Wolle, Flachs und Hanf, Seide etc.), mit besonderer Berücksichtigung des Materials für die Schule.

VI. Pädagogik (1 Jahresstunde per Woche): *a.* Allgemeine Grundsätze des Erziehens. — *b.* Geistige und gemütliche Behandlung und Pflege der Kinder. — *c.* Handhabung der Disziplin, Belohnung, Bestrafung, Gewöhnung der Schüler an freudige Tätigkeit, Ordnungsliebe, Reinlichkeit und Sittsamkeit.

VII. Gesundheitslehre (1 Jahresstunde per Woche): Elemente der Lehre vom Bau und den Lebensverrichtungen des menschlichen Körpers mit besonderer Berücksichtigung der Gesundheitspflege.

1. Der Bewegungsapparat: *a.* Knochengerüste, Körperhaltung, Verrenkung, Verstauchung, Knochenbrüche, Notverbände. — *b.* Muskeln, Arbeit. — *c.* Nervensystem, Schlaf, Erholung, Bewusstlosigkeit.

2. Sinnesorgane: *a.* Haut. Hautpflege: Bäder, Kleidung, Abhärtung, Verbrennungen. — *b.* Geruchsorgan. — *c.* Geschmacksorgan. — *d.* Gehörorgan. Mechanische Verletzung, Ohrpflege. — *e.* Sehorgan. Augenpflege, Beleuchtung, Sehweite, Ruhe.

3. Ernährungssystem: a. Verdauungsorgane: Zahnpflege, Vergiftungen. — b. Blutkreislauf. Pflege des Gefässystems: Bewegung, Wassergenuss, beengende Kleidung, Wunden, Blutung, Notverbände. — c. Atmung, Luft, Wohnung, Ventilation, Mikroben, Abwehr und Bekämpfung von Infektionskrankheiten, Erstickung und künstliche Atmung, Körperwärme, Fieber. — d. Absondern: Niere, Haut.

4. Volkskrankheiten. Allgemeine Merkmale und Schutzmassregeln. Einführung in die Krankenpflege.

C. Hauswirtschaftlicher Unterricht.

(8 Stunden per Woche während der ersten 38 Schulwochen und 32 Stunden per Woche während den 6 letzten Schulwochen.)

1. Allgemeines über das Arbeitsgebiet der Haushälterin. a. Stellung und Aufgaben der Frau, der Tochter, des Dienstboten. — b. Notwendige Eigenschaften der Haushälterin.

2. Wohnung. a. Bedingungen einer gesunden Wohnung. — b. Einrichtung, Instandhaltung sämtlicher Räume, speziell der Küche. — c. Reinigungsarbeiten.

3. Heizung und Beleuchtung.

4. Bekleidung. a. Allgemeines und Gesundheitliches. — b. Einkauf, Anfertigung und Unterhalt. — c. Reinigung der Kleidungsstücke und Wäschegegenstände (Wäsche). — d. Ausbessern.

5. Pflege des Kindes. a. Leibliche Pflege: Luft, Ernährung, Bekleidung, Lager, Bäder, Ruhe und Bewegung. — b. Geistige Pflege: Erziehung zum Gehorsam, zur Dankbarkeit und Wahrheitsliebe, Gewöhnung, Beschäftigung, Belohnung und Strafe.

6. Nahrungsmittellehre: a. Allgemeines. (Stoffwechsellehre, Nahrungsstoffe, Nahrungsmittel, Nahrung, Wasser.) — b. Unsere wichtigsten Nahrungs- und Genussmittel:

Die Milch (Herkunft, Arten, Wert als Nahrungsmittel, Bestandteile, Nährwert, Preis, Kennzeichen guter Milch, Kochen der Milch, Aufbewahrung, Veränderung, Milchprodukte).

Das Ei (Arten, Formbestandteile, chemische Bestandteile, Nährwert, Preis, Kennzeichen, das Kochen der Eier, Verwendung in der Küche, Aufbewahrung).

Fleisch, grüne Gemüse, Kartoffeln, Getreide, Hülsenfrüchte, Fische (Allgemeines, Arten, Herkunft, Wert als Nahrungsmittel, Bestandteile, Nährwert, Einkauf, Preis, Verwendung, Zubereitung, Aufbewahrung, Veränderungen, Produkte und Präparate).

Obst: Arten, Wert für die Ernährung, Verdaulichkeit, frisches, getrocknetes und eingemachtes Obst, Fabrikation (Spirituosen), Preis, Aufbewahrung.

Fette: Als Nahrungsmittel, Gewinnung, Einkauf, Verwendung, Unterschied von tierischen und pflanzlichen Fetten, Aufbewahrung. — Als Nahrungsstoff.

Genussmittel: Kaffee, Thee, Cacao, Wein, Bier und Spirituosen; Gewürze: Kochsalz, saure und süsse Speisezusätze, einheimische und ausländische Gewürze (Allgemeines, Herkunft, Arten, Bestandteile, Wert für die Verdauung, Einkauf, Preis, Verwendung, Aufbewahrung).

7. Aufstellung von Speisezetteln mit Kostenberechnung.

8. Herstellen von Gerichten, welche zu einer einfachen, rationellen Volkernährung gehören.

9. Krankenkost.

10. Tischdecken und Serviren.

11. Aufräumungsarbeiten.

39. 3. Lehrplan für die Waffenübungen an der Kantonsschule Zürich. (Vom 11. Juni 1900.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Unterricht in den Waffenübungen ist obligatorisch und wird in 3 Kursen möglichst klassenweise erteilt. Die Schüler der IV. Klasse des untern Gymnasiums und der II. Klasse der Industrieschule bilden den I., die der I. Klasse des obern Gymnasiums und der III. Klasse der Industrieschule den II., und diejenigen der II. Klasse des obern Gymnasiums und der IV. Klasse der Industrieschule den III. Kurs. Die Schüler der III. Klasse des obern Gymnasiums und der V. Klasse der Industrieschule sind, so lange die Kurse nur halbjährige Dauer haben, von den eigentlichen Waffenübungen befreit, dagegen haben sie an einzelnen Ausmärschen und Schiessübungen des III. Kurses teil zu nehmen.

§ 2. Der Unterricht erstreckt sich auf Soldatenschule, Gewehrkenntnis, Schiesstheorie, Schiessen, Kartenlesen und Terrainlehre und Ausmärsche.

Die Schüler des II. und III. Kurses erhalten das schweizerische Ordonnanzgewehr, diejenigen des I. Kurses die Armbrust und das Kadettengewehr, Modell 1897.

§ 3. Für die Waffenübungen wird folgende Zeit eingeräumt: I., II., III. Kurs: 1 wöchentliche Stunde im Sommerhalbjahr, II. Kurs: 1 wöchentliche Stunde im Winterhalbjahr, hierbei ist die Zeit für die Schiessübungen mit dem Gewehr und für die Ausmärsche nicht inbegriffen.

§ 4. Die Schiessübungen finden nach den Vorschriften des eidgenössischen Militärdepartementes statt. Vorbehältlich der Genehmigung durch die Rektorate, können von der Leitung der Waffenübungen weitere Schiessübungen angeordnet werden.

§ 5. Zur Förderung der Marschleistung und der Gesundheit der Schüler sollen alljährlich 5—6 Ausmärsche stattfinden. Es werden hiefür von der Schulleitung besondere Halbtage bewilligt. Für die Schiessübungen können davon 2 in Anspruch genommen werden, ausserdem 1—2 Samstagnachmittege.

Mit diesen Ausmärschen sind Bewegungsspiele, Distanzschätzungen, Unterricht im Patrouillendienst, im Meldungswesen, im Orientieren nach der Karte, in der Terrainbeurteilung und Terrainbeschreibung und im Croquiren zu verbinden.

§ 6. Während in den zwei wöchentlichen Turnstunden insbesondere auf die Entwicklung der körperlichen Kräfte und Anlagen der Schüler, auf die Steigerung des Mutes, der Ausdauer, der Gewandtheit und Besonnenheit Rücksicht genommen werden soll, sollen die militärischen Übungen eine Vorschule für den späteren Wehrdienst sein. Es ist daher auf exakte militärische Ausführung derselben hinzuarbeiten.

II. Unterrichts-Programm.

I. Kurs. (Klasse IV unteres Gymnasium und Klasse II Industrieschule.)

1. Schiessunterricht gemäss bundesrätlicher Verordnung betreffend Kadettenkorps vom 23. Dezember 1898, beziehungsweise gemäss späterer Änderungen derselben:

A. Schiessvorbereitungen: 9 a—g dieser Verordnung, insbesondere Übungen im Laden und Entladen, im Anschlagen, Zielen, Druckpunktnehmen und Abziehen, im Zielschiessen mit der Armbrust und in Zielübungen mit blinden Patronen.

B. Schiessen mit dem Kadettengewehr: Übungen der I. Schiessklasse bei einer Erhöhung der Bedingungen von 10 auf 12 Punkte für solche Schüler, die in andern Anstalten bereits die betreffenden Übungen geschossen haben.

2. Hindernisnehmen,

3. Ausmärsche, verbunden mit Bewegungsspielen.

Militärische Ordnungsübungen im Terrain und Überwindung von Hindernissen, erste Übungen im Entfernungsschätzen und Zielübungen mit blinden Patronen.

II. Kurs (Klasse I. oberes Gymnasium und Klasse III Industrieschule.)

1. Schiessunterricht gemäss dem Programm des schweizerischen Militärdepartements vom 23. November 1898 betreffend militärischen Vorunterricht, beziehungsweise gemäss späterer Abänderung desselben:

- A. Vorbereitungen: a. Soldatenschule ohne und mit Gewehr. — b. Gewehrkennnis: Gewehr zerlegen und -zusammensetzen, Gewehrreinigen und -instandhalten, Abhülfe bei Störungen. — c. Zielübungen am Richtbock: Erklärung der Visireinrichtung und Art des Korn- und Zielfassens.

B. Schiessen mit dem Ordonnanzgewehr — mit dem Kadettengewehr für körperlich zurückgebliebene Schüler — Übungen der II. Schiessklasse, beziehungsweise I. des Programms für militärischen Vorunterricht.

2. Gewehr- und Hindernisturnen.

3. Ausmärsche: Übungen der Zugschule, Entfernungsschätzen, Schiessen mit blinden Patronen und mit Zielmunition, Patrouilliren und Melden.

4. Theoretischer Unterricht (Vorbereitung für die Ausmärsche des III. Kurses). a. Elemente des Kartenlesens und der Terrainlehre; — b. Elemente der Schiesstheorie.

III. Kurs. (II. Klasse oberes Gymnasium und IV. Klasse Industrieschule.)

1. Schiessunterricht gemäss dem Programm des schweizerischen Militärdepartements für militärischen Vorunterricht.

- A. Vorbereitungen: a. Wiederholungen aus der Soldatenschule zur bestmöglichen Schiessvorbereitung im Einzelschiessen. Anschlagen in verschiedenen Stellungen und Lagen. (Art. 53 des Ex.-Regl.) Magazinladung, Magazinfeuer mit blinden Patronen; — b. Gewehrkennnis: Funktionen und Störungen; — c. weitere Zielübungen am Richtbock, Dreieckzielen. Einfluss des Windes und der Beleuchtung.

B. Schiessen mit dem Ordonnanzgewehr: Übungen der III. Schiessklasse — II. des Programmes für militärischen Vorunterricht.

2. Gebrauch des Gewehrs als Stosswaffe. Hindernisturnen.

3. Ausmärsche: Distanzenschätzen, Croquiren, Rekognosziren von Geländegegenständen, militärische Beurteilung eines Geländeabschnittes, Übungen in der zerstreuten Ordnung.

Durch den gegenwärtigen Lehrplan, welcher mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 in Kraft tritt, wird derjenige vom 5. November 1890 ausser Kraft gesetzt.

40.4. Reglement für das Technikum des Kantons Zürich in Winterthur. (Vom 2. August 1900.)

I. Zweck und Umfang des Technikums.

§ 1. Die in der Stadt Winterthur unter dem Namen Technikum bestehende kantonale gewerbliche Lehranstalt hat die Aufgabe, durch wissenschaftlichen Unterricht und durch praktische Übungen die Aneignung derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, welche dem Techniker mittlerer Stufe in Handwerk und Industrie unentbehrlich sind.

§ 2. Das Technikum enthält folgende Abteilungen: 1. die Schule für Bau-techniker; 2. die Schule für Maschinentechniker; 3. die Schule für Feinmechaniker; 4. die Schule für Elektrotechniker; 5. die Schule für Chemiker; 6. die Schule für Kunstgewerbe; 7. die Schule für Geometer; 8. die Handelsschule; 9. die Schule für Eisenbahnbeamte.

Nach Bedürfnis können durch den Regierungsrat mit Genehmigung des Kantonsrates weitere Abteilungen für die mittlere gewerbliche Stufe am Technikum errichtet werden; ebenso kann der Regierungsrat einzelne Kurse anordnen.

II. Der Unterricht.

§ 3. Für den Eintritt in das Technikum wird derjenige Grad von Kenntnissen und Fertigkeiten verlangt, welcher durch den erfolgreichen Besuch einer Sekundar-, Bezirks- oder Realschule oder der entsprechenden Klassen der höhern Mittelschulen bis zum zurückgelegten 15. Altersjahr erreicht wird.

§ 4. Die Schulen für Maschinentechniker, Elektrotechniker, Chemiker, Geometer und die Handelsschule umfassen je 6, die Schulen für Bautechniker und Kunstgewerbe je 5 und die Schulen für Feinmechaniker und für Eisenbahnbeamte je 4 Halbjahreskurse.

Der I., III. und V. Kurs fallen in den Sommer, der II., IV. und VI. Kurs in den Winter.

Um den Bautechnikern zu ermöglichen, im Sommer der Praxis nachzugehen, werden der I., III. und V. Kurs der Schule für Bautechniker sowohl im Sommer als auch im Winter abgehalten.

§ 5. Das Maximum der Schülerzahl einer Klasse wird auf 30 festgesetzt; übersteigt die Schülerzahl dieses Maximum, so müssen Parallelklassen errichtet werden.

Werden in einzelnen Fächern zwei oder mehrere Klassen zusammengezogen, so sind für jede Klasse besondere Repetitionsstunden einzurichten.

§ 6. Der Sommerkurs beginnt am dritten Montag des April, der Winterkurs am ersten Montag des Oktober.

Dem Beginne des Sommerkurses gehen zwei, dem Beginne des Winterkurses sieben Wochen Ferien voran; die Weihnachtsferien dauern 14 Tage. Die Einstellung des Unterrichts für einen Tag kann auf Antrag des Direktors durch den Präsidenten der Aufsichtskommission verfügt werden.

§ 7. Die ersten Tage jedes Semesterkurses sind für die Aufnahmsprüfung bestimmt. In der letzten Woche des Semesters werden die öffentlichen Schlussrepetitorien und die Fähigkeitsprüfungen abgehalten. Während der Schlussrepetitorien des Wintersemesters werden die von den Schülern in den letzten zwei Semestern angefertigten Arbeiten öffentlich ausgestellt.

§ 8. Der Lehrplan des Technikums wird vom Erziehungsrat auf Antrag der Aufsichtskommission festgestellt. Hierbei ist auch auf allgemeine Ausbildung der Schüler und auf deren Befähigung zur Buch- und Rechnungsführung in ihrem Fache Bedacht zu nehmen.

Allfällige Modifikationen der Stundenzahl für die der speziellen Berufsbildung dienenden Fächer liegen in der Befugnis der Aufsichtskommission.

Die Verteilung des Unterrichts auf die einzelnen Lehrer wird jeweilen vor Beginn eines Semesters durch die Aufsichtskommission auf Antrag des Direktors vorgenommen.

Der Stundenplan wird vom Direktor festgestellt.

§ 9. Für die Pflege angemessener Gesangs- und Turnübungen sind von der Aufsichtskommission die zweckdienlichen Veranstaltungen zu treffen.

III. Die Sammlungen und die Bibliothek.

§ 10. Den Unterrichtszwecken des Technikums dienen folgende Sammlungen:

1. die Sammlung physikalischer Apparate;
2. die Sammlung von Baumaterialien;
3. die Sammlung von Vorlagewerken und Modellen der Schule für Bautechniker;

4. die Sammlung von Vorlagen, Maschinen und Modellen der Schule für Maschinentechniker;
5. die technologische Sammlung;
6. die Sammlung für den Unterricht im Spinnen und Weben;
7. die Sammlung von Apparaten und Instrumenten der Schule für Feinmechaniker;
8. die Sammlung der Schule für Elektrotechniker;
9. die Muster- und Produktensammlung der chemischen Industrie;
10. die Sammlung chemischer Apparate und Präparate;
11. die Sammlung für Mineralogie und Geologie;
12. die Sammlung von Gipsmodellen;
13. die Sammlung von Vorlagen für Hand- und Fachzeichnen der Schule für Kunstgewerbe;
14. die Sammlung der Schule für Geometer;
15. die geographisch-ethnographische Sammlung;
16. die Sammlung von Lehrmitteln der Handelsschule;
17. die Sammlung von Lehrmitteln der Schule für Eisenbahnbeamte.

Überdies ist dem Technikum die Mitbenutzung der der Stadt Winterthur gehörenden Sammlungen gestattet (§§ 11 und 14 des Gesetzes betreffend das Technikum vom 25. Oktober 1896).

§ 11. Jeder Lehrer ist verpflichtet, die ihm zum Unterricht erforderlichen Sammlungen, Apparate u. s. w. in gutem Stande und guter Ordnung zu erhalten und ein genaues, stets vollständiges Inventar zu führen.

Dient eine Sammlung mehreren Lehrern, so bezeichnet jeweilen die Aufsichtskommission in einer bestimmten Kehrordnung denjenigen, welcher die besondere Aufsicht zu führen und die Verantwortlichkeit zu tragen hat.

§ 12. Von dem für Unterrichtszwecke und die Sammlungen im ganzen jährlich bewilligten Kredite scheidet die Aufsichtskommission auf Antrag des Lehrerkonventes jeder einzelnen Fachschule und jeder einzelnen Sammlung ihren Spezialkredit zu. Die Verwendung desselben zum Unterhalt und zur Mehrung der Sammlung erfolgt durch die Fachlehrer mit Genehmigung des Direktors. Die eingehenden Rechnungen übergibt der Lehrer mit seinem Visum dem Direktor zur Ausbezahlung und Aufnahme in die Anstaltsrechnung. Der Direktor hat darüber zu wachen, dass die bewilligten Kredite nicht überschritten werden.

§ 13. Die den Lehrern und Schülern dienende Bibliothek umfasst sowohl Bücher über Gegenstände der Technik als solche allgemein bildenden Inhaltes. Ihre Vermehrung geschieht innerhalb des von der Aufsichtskommission auf Antrag des Lehrerkonventes zugeschiedenen Spezialkredites mit Genehmigung des Direktors.

§ 14. Die Bibliothek wird vom Direktor verwaltet.

Über dieselbe besteht ein besonderer, stets nachzuführender Kalalog.

IV. Die Schüler.

§ 15. Die Zöglinge des Technikums sind entweder Schüler oder Hospitanten.

Die Schüler haben in der Regel sämtliche durch den Lehrplan der betreffenden Klasse vorgeschriebenen Fächer zu besuchen; der Besuch weiterer Fächer steht ihnen frei.

In Berücksichtigung spezieller Bildungszwecke eines Schülers ist ein Austausch einzelner obligatorischer Fächer gegen solche einer andern Fachschule zulässig.

§ 16. Über Gesuche um Dispensation von obligatorischen Fächern oder um Bewilligung des Austausches gegen andere Fächer entscheidet der Direktor. Diese Gesuche sind jeweilen in der ersten Unterrichtswoche des Semesters einzureichen.

§ 17. Zum Besuche einzelner Unterrichtskurse werden Hospitanten zugelassen, sofern sie sich darüber ausweisen, dass sie mit der Klasse Schritt zu halten vermögen.

Es ist jedoch darüber zu wachen, dass diese Freiheit nicht zur Umgehung der obligatorischen Lehrpläne missbraucht werde.

§ 18. Der Besuch der Anstalt steht auch Schülerinnen und Hospitantinnen offen.

Dieselben sind allen Bestimmungen des gegenwärtigen Reglementes und der Schulordnung in gleicher Weise wie die Schüler und Hospitanten unterworfen.

§ 19. Der Eintritt in die Schule erfolgt in der Regel zu Anfang des Semesters. Zum Eintritt im Laufe des Semesters ist für Schüler und Hospitanten die Zustimmung des Präsidenten der Aufsichtskommission erforderlich.

§ 20. Schüler und Hospitanten haben sich bei dem Direktor der Anstalt schriftlich anzumelden, unter Angabe, welche Fachschule, beziehungsweise welche Fächer der Angemeldete zu besuchen wünsche.

Die Schüler haben der Anmeldung beizulegen: einen Geburtschein; eine Zustimmungserklärung des Vaters oder Vormundes (für Majorenne entbehrlich); — die Zeugnisse über den bisherigen Schulbesuch und die allfällige praktische Tätigung; — ein Sittenzeugnis, von den Lehrern der zuletzt besuchten Schulanstalt oder von der zuständigen Zivilbehörde ausgestellt.

Die Hospitanten haben ihr Geburtsjahr und die gegenwärtige Berufsstellung anzugeben.

§ 21. Für den Eintritt in die erste Klasse ist das zurückgelegte 15. Altersjahr, für jede folgende Klasse ein entsprechend höheres Alter erforderlich.

§ 22. Die Angemeldeten haben sich einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen. Die Aufnahme in die Schule erfolgt entweder definitiv oder auf eine Probezeit bis zu drei Monaten, nach deren Ablauf der Schüler bei ungenügenden Leistungen auf Antrag des Konvents durch Beschluss der Aufsichtskommission zurückgewiesen wird.

Über die Promotionen entscheidet die Aufsichtskommission auf den Antrag des Lehrerkonvents.

§ 23. Schüler und Hospitanten sind zum regelmässigen Besuch der ihnen vorgeschriebenen und von ihnen gewählten Fächer, zur Lösung der häuslichen Aufgaben und zur Teilnahme an den halbjährlichen Schlussrepetitorien verpflichtet.

Wer durch Krankheit oder andere wichtige Umstände am Besuche von Unterrichtsstunden verhindert ist, hat hievon dem Direktor zu Handen der Lehrer schriftliche Anzeige zu machen.

Der Lehrerkonvent ordnet die regelmässige Kontrolle der Absenzen durch ein besonderes Regulativ.

§ 24. Jeder Schüler ist verpflichtet, beim Beginn des Semesters seine Wohnung dem Direktor anzugeben. Ebenso ist von jedem Wohnungswechsel innerhalb drei Tagen Anzeige an die Direktion zu machen.

§ 25. Es ist den Schülern gestattet, ihre häuslichen Arbeiten in den Lokalen des Technikums anzufertigen; sie haben sich den diesfälligen Anordnungen des Direktors zu unterziehen.

§ 26. Beschädigungen des Eigentums der Anstalt durch die Zöglinge sind von letzteren zu vergüten. Das Rauchen in den Schulgebäuden ist verboten.

§ 27. Die Bildung von Vereinen zum Zwecke wissenschaftlicher oder fachlicher Fortbildung, sowie zu turnerischen, gesanglichen und militärischen Übungen ist gestattet. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Lehrerkonvents, ebenso ist für jede Statutenrevision die Zustimmung des Konventes erforderlich.

Das Tragen von Vereinsabzeichen studentischen Charakters ist untersagt.

§ 28. Für die Schüler des Technikums besteht eine Kranken- und Unfallkasse, deren Organisation durch ein besonderes Regulativ bestimmt wird. Jeder Schüler ist zum Beitritt verpflichtet.

§ 29. Alle Zöglinge unterstehen sowohl in als ausser der Schule der Disziplin der Anstalt.

Als Disziplinarvergehen sind im besondern anzusehen: Vernachlässigung der Studien; — Verletzung des Anstandes und Ungehorsam gegen Schulbehörden und Lehrer; — mutwillige Beschädigung des Eigentums der Anstalt; — öfterer Wirtshausbesuch, Nachlärm, Raufereien und anderer Unfug: — Verletzung der Sittlichkeit.

§ 30. Zur Handhabung der Ordnung und Disziplin sind ausser der Einwirkung der einzelnen Lehrer auf die Schüler je nach der Natur des Falles folgende Mittel anzuwenden:

1. Verweis durch den Direktor;
2. Androhung der Wegweisung durch Beschluss des Konventes. Diese Androhung kann verschärft werden durch Anschlag am schwarzen Brett;
3. Wegweisung auf Antrag des Konventes durch Beschluss der Aufsichtskommission, beziehungsweise durch Verfügung ihres Präsidenten.

Von den Strafen 2 und 3 ist sofort auch den Eltern oder dem Vormund des Bestraften Mitteilung zu machen; die erfolgte Wegweisung ist durch Anschlag am schwarzen Brett der Schülerschaft bekannt zu geben.

Alle diese Mitteilungen geschehen durch den Direktor, der den Eltern oder Vormündern von Zöglingen auch sonst von nachlässigem oder ungehörigem Verhalten oder Unfähigkeit derselben, dem Unterrichte zu folgen, Kenntnis zu geben hat.

§ 31. Das Schulgeld beträgt für Schweizerbürger und für Söhne in der Schweiz niedergelassener Ausländer 30 Franken, die Entschädigung für Benutzung des chemischen Laboratoriums an der Schule für Chemiker 20 Franken, an der Schule für Elektrotechniker 10 Franken per Semester. Die Hospitanten haben ein Stundengeld von 2 Franken per wöchentliche Unterrichtsstunde zu entrichten.

In allen diesen Fällen haben Söhne nicht in der Schweiz niedergelassener Ausländer den doppelten Betrag zu bezahlen.

Das Schulgeld, sowie die Entschädigung für das Laboratorium sind jeweilen in den ersten drei Wochen eines Semesters zu entrichten.

Für Lehrmittel und Materialien, welche den Zöglingen verabreicht werden, ist angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 32. Wer nach Beginn des Semesters ein- oder vor Schluss des Semesters austritt, hat gleichwohl das Schulgeld für das ganze Semester zu bezahlen.

Wer das Schulgeld, beziehungsweise die Laboratoriumsgebühr innerhalb der festgesetzten Zeit nicht bezahlt, wird von der Anstalt weggewiesen.

§ 33. Befähigten Schülern und Hospitanten, welche sich über ihre Mittellosigkeit ausweisen, kann das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen werden; ferner können denselben, sofern sie Kantonsbürger sind, Stipendien erteilt werden. Die bezüglichen Gesuche sind vom Lehrerkonvent zu begutachten.

Die Bewilligung von Freiplätzen und Stipendien erfolgt jeweilen in der ersten Hälfte des Semesters auf Antrag der Aufsichtskommission durch den Erziehungsrat.

Bei der Zuteilung sind folgende Grundsätze massgebend: An Ausländer sollen in der Regel weder Stipendien noch Freiplätze verabreicht werden, an nichtzürcherische Schweizerbürger erst dann, wenn die Angehörigen der Schüler wenigstens 10 Jahre im Kanton Zürich niedergelassen sind. Gesuche von provisorisch promovirten Schülern können für das Semester des Provisoriums nicht berücksichtigt werden.

Wenn sich ein Schüler des ihm gewährten Stipendiums unwürdig erweist, so kann ihm dasselbe ganz oder teilweise entzogen werden.

§ 34. Die Schüler und Hospitanten erhalten am Schlusse des Semesters ein Zeugnis über Fleiss, Leistungen und Betragen, in welchem die Beurteilung durch die Zahlen 1–6 (6 die beste Note) geschieht. Es bedeuten: 6 = sehr gut, 5 = gut, 4 = ziemlich gut, 3 = genügend, 2 = schwach, 1 = sehr schwach.

Die Zeugnisse über Fleiss und Leistungen werden von den einzelnen Lehrern, das Zeugnis über das Betragen wird durch den Konvent erteilt.

Schüler, die eine Fachschule mindestens von der III. Klasse an bis zum Schluss durchlaufen haben, können sich um Fähigkeitszeugnisse bewerben. Dieselben werden ihnen nach dem Ergebnis hiefür veranstalteter Prüfungen unter Berücksichtigung der Semesterzeugnisse ausgestellt. Über die Anordnung und das Programm dieser Fähigkeitsprüfungen wird ein besonderes Regulativ erlassen.

Schüler, welche eine Fachschule absolviert haben, ohne das Fähigkeitszeugnis zu erwerben, erhalten auf Verlangen ein Abgangszeugnis, welches die sämtlichen von ihnen besuchten Fächer und den Durchschnitt der erhaltenen Noten aufführt und sich auch über das Betragen ausspricht.

Besondere Zeugnisse ausser den genannten werden weder vom Direktor noch von den Lehrern erteilt.

Die Form der Zeugnisse wird von der Aufsichtskommission festgestellt.

V. Die Lehrer.

§ 35. Die Lehrer werden vom Regierungsrat auf eine Amts dauer von sechs Jahren oder provisorisch auf kürzere Zeit gewählt.

Jeder Neuwahl hat eine Ausschreibung der Stelle voranzugehen. Die Aufsichtskommission prüft die Anmeldungen, ordnet, sofern sie es für nötig hält, eine Probelektion an und übermittelt die Akten mit ihrem Vorschlage bezüglich der Persönlichkeit und der Art der Wahl dem Erziehungsrate, der dem Regierungsrat Antrag stellt.

§ 36. Hülfslehrer zu vorübergehender Aushilfe in einzelnen Fächern oder für spezielle Fachkurse von wenigen wöchentlichen Stunden werden vom Erziehungsrate auf Antrag der Aufsichtskommission angestellt.

§ 37. Die Anstellung eines Lehrers erfolgt für eine Gruppe verwandter Fächer, nicht aber für eine bestimmte Fachschule; der Ernannte kann jedoch auch in andern Fächern zur Aushilfe beigezogen werden.

Ein Lehrer kann nicht zu mehr als durchschnittlich 26 Unterrichtsstunden per Woche verpflichtet werden.

Die Besoldungen der Hülfslehrer werden auf den Antrag der Aufsichtskommission durch den Erziehungsrate, die Besoldungen der Lehrer durch den Regierungsrat bestimmt.

§ 38. Jeder Lehrer hat für den Fall einer Verhinderung bis auf drei Tage beim Direktor, bei längerer Verhinderung bei der Aufsichtskommission um Urlaub nachzusuchen. Wenn der verlangte Urlaub drei Wochen nicht übersteigt, oder wenn ein besonders dringlicher Fall vorliegt, kann das Gesuch durch den Präsidenten erledigt werden.

§ 39. Wenn einzelne Stunden ausfallen, hat der Direktor dafür zu sorgen, dass die Klassen angemessen beschäftigt werden. Bei längerer Dauer der Abwesenheit eines Lehrers hat sich der Direktor mit dem Präsidenten der Aufsichtskommission über die zu treffenden Massnahmen zu verstündigen.

§ 40. Beim Ausfall einzelner Stunden ist jeder Lehrer zu unentgeltlicher Stellvertretung verpflichtet. Immerhin hat der Direktor darauf Bedacht zu nehmen, dass alle Lehrer möglichst gleichmässig zu solchen Mehrleistungen herangezogen werden.

Tritt ein Lehrer für einen kranken oder längere Zeit abwesenden Kollegen auf Anordnung der Aufsichtskommission, beziehungsweise deren Präsidenten vikariatsweise ein, so hat er nach der zweiten Woche der Aushilfe Anspruch auf angemessene Entschädigung.

Diese Entschädigung wird von der Aufsichtskommission im Betrage von 3—4 Fr. per Unterrichtsstunde festgestellt. Entschädigungspflichtig ist der Lehrer, für welchen die Stellvertretung geleistet werden musste.

Wenn ein Lehrer wegen eigener Krankheit oder Krankheit in der Familie, wegen Rekrutendienst oder ordentlichen Wiederholungskursen Vikariatsaushilfe bedarf, so wird ihm eine Staatszulage erteilt, die je nach den Verhältnissen des Falles bis auf den vollen Betrag der Entschädigung des Vikars ansteigen kann (§ 307 des U.-G.); im Falle von sonstigem Militärdienst hat der Vertretene die Vikariatskosten selbst zu tragen.

§ 41. Jeder Lehrer, der eine andere öffentliche Stellung mit Ausnahme derjenigen eines Mitgliedes der Bundesversammlung, des Kantonsrates, eines Gemeindeausschusses, eines Geschworenen, einer Stelle in einer Erziehungsbehörde, sowie jeder Lehrer, welcher die Besorgung einer Agentur übernimmt, muss, um seine Lehrstelle beibehalten zu können, hiefür die Bewilligung des Erziehungsrates einholen. Die erteilte Bewilligung kann jederzeit zurückgezogen werden (§ 297 des U.-G.).

Ebenso kann von der Schulbehörde den Lehrern die Betreibung eines der Stellung des Lehrers unangemessenen Nebenberufs untersagt oder beschränkterer Betrieb jeder Art von Nebenberuf verlangt werden, wenn derselbe die Tätigkeit des Lehrers zum Schaden der Schule in Anspruch nimmt. Dieser Entscheid steht in erster Instanz der Aufsichtskommission zu.

§ 42. Jeder Lehrer ist verpflichtet, während der Dauer seiner definitiven Anstellung am Schulorte zu wohnen.

§ 43. Jeder Lehrer ist verpflichtet, der kantonalen Witwen- und Waisenkasse der Geistlichen und der Lehrer an den Kantonallehranstalten beizutreten (§ 310 des U.-G.).

§ 44. Der Familie eines verstorbenen Lehrers kommt analog den Bestimmungen über den Nachgenuss der Administrativbeamten während eines halben Jahres, vom Todestage an gerechnet, der Nachgenuss des ganzen Einkommens, beziehungsweise des Ruhegehaltes zu (§ 308 des U.-G.).

§ 45. Jeder Lehrer, welcher von seiner Lehrstelle zurücktreten will, hat unter gleichzeitiger Anzeige an die Aufsichtskommission sein Entlassungsgesuch der Erziehungsdirektion einzureichen.

Die Entlassungsgesuche sollen in der Regel nur auf den Schluss des Sommer- oder Winterhalbjahres und zwar wenigstens vier Wochen vorher eingegeben werden. Ausnahmsweise kann in Fällen, wo durch eine schnellere, oder in die Zwischenzeit fallende Entlassung für die Schule kein erheblicher Nachteil entsteht, aus besonderen Gründen die Entlassung auch auf andere Termine bewilligt werden (§ 311 des U.-G.).

§ 46. Lehrer, welche nach wenigstens dreissigjährigem Schuldienste aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten mit Bewilligung des Erziehungsrates freiwillig in den Ruhestand treten, haben Anspruch auf einen lebenslänglichen, vom Staate zu verabreichenden Ruhegehalt, welcher wenigstens die Hälfte ihrer bisherigen durchschnittlichen Besoldung betragen soll und im einzelnen Falle vom Erziehungsrat mit Berücksichtigung der besonderen Umstände, z. B. der Zahl der Dienstjahre, der Vermögensverhältnisse des Lehrers, der Art seiner bisherigen Dienstleistungen u. s. w. festzustellen ist.

Der Erziehungsrat ist auch berechtigt, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat einen Lehrer aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten in den Ruhestand zu versetzen, wobei die vorbezeichneten Bestimmungen über den Anspruch auf Ruhegehalt ebenfalls massgebend sind (§ 313 des U.-G.).

§ 47. Ebenso können Lehrer, welche aus andern unverschuldeten Ursachen ausser Stand gesetzt worden sind, ihre Stellen weiter zu versehen, auf ihr Verlangen oder durch Schlussnahme des Erziehungsrates unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat in den Ruhestand versetzt werden, wobei in letzterem Falle der Ruhegehalt ebenfalls wenigstens die Hälfte ihrer bisherigen

durchschnittlichen Besoldung betragen soll, während im ersteren Falle derselbe in der Regel in einer Aversalsumme zu bestehen hat (§ 314 des U.-G.).

§ 48. Unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat ist der Erziehungsrat befugt:

1. Einem Lehrer, gegen den wegen eines Vergehens bereits Untersuchung eingeleitet ist, bis zum Austrag der Sache die Fortsetzung seiner Verrichtungen zu untersagen;

2. einem Lehrer, der um seines eigenen Verschuldens willen seinen Unterricht ohne Nachteil für die Schule nicht fortsetzen könnte, die fernere Erteilung desselben zu unsersagen, ihm einen Vikar zu bestellen und zugleich zu bestimmen, wie viel der Lehrer an dessen Besoldung beizutragen habe. Im Falle des Widerspruches haben die Gerichte die Grösse des Betrages festzusetzen (§ 9 des U.-G.).

VI. Der Lehrerkonvent.

§ 49. Die sämtlichen Lehrer der Anstalt bilden den Konvent und sind zum Besuche der Sitzungen verpflichtet. Die Hülfslehrer können durch den Direktor mit beratender Stimme zu den Konventssitzungen beigezogen werden und sind in diesem Fall verpflichtet, der Aufforderung Folge zu leisten.

Präsident des Konventes ist der Direktor, Vizepräsident der Vizedirektor. Der Konvent wählt aus seiner Mitte den Aktuar auf die Dauer von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit, aber ohne Amtszwang für die zwei nächsten Amts-dauern.

§ 50. Der Konvent versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, ausserdem, wenn ein Viertel der Lehrer es verlangt.

Im übrigen gibt sich der Konvent sein Geschäftsreglement selbst, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Aufsichtskommission.

§ 51. Der Konvent wird in der Aufsichtskommission durch den Direktor und den Vizedirektor vertreten. Die Befugnis zur Immediateingabe an die Schulbehörden ist hiebei für die einzelnen Lehrer nicht ausgeschlossen.

Die Anträge und Gutachten des Konventes an die Aufsichtskommission erfolgen auf schriftlichem Wege.

§ 52. Der Lehrerkonvent hat ausser den in diesem Reglement speziell aufgeführten Obliegenheiten und Befugnissen die allgemeine Aufgabe, das Wohl der Schule im Auge zu behalten. Er wird innerhalb der aufgestellten Lehrpläne auf die nötige Übereinstimmung des Unterrichtes in den einzelnen Klassen und auf eine methodische Behandlung des Unterrichtsstoffes hinwirken, überdies auf Einladung der Aufsichtskommission alle wichtigen, die Anstalt betreffenden Angelegenheiten, wie den Unterrichtsplan, die Errichtung von Parallelklassen u. s. w. begutachten.

VII. Der Direktor.

§ 53. Die Leitung der Anstalt wird einem Direktor übertragen.

Der Direktor wird vom Regierungsrat auf den Vorschlag der Aufsichtskommission und des Erziehungsrates aus der Mitte der Lehrerschaft auf eine Amtsdauer von drei Jahren ernannt.

Jeder Lehrer ist verpflichtet, eine allfällige auf ihn fallende Wahl für eine Amtsdauer anzunehmen.

Der Direktor hat im Maximum 12 Unterrichtsstunden zu erteilen. Seine Besoldung wird vom Regierungsrat festgesetzt.

Bei Krankheit oder Abwesenheit des Direktors wird die Leitung der Anstalt durch den Vizedirektor besorgt, der vom Regierungsrat aus der Mitte der Lehrerschaft auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt wird.

Bei längerer Krankheit oder längerer Abwesenheit des Direktors in Amtsgeschäften erfolgt die Entschädigung des Vizedirektors durch den Staat, in allen andern Fällen durch den Direktor selbst.

§ 54. Dem Direktor steht die Überwachung der ganzen Anstalt und die Handhabung der Schulordnung in erster Linie zu.

Er wohnt jede Woche einer Anzahl Unterrichtsstunden bei und sorgt durch passende Belehrungen, eventuell Anregung von Besprechungen im Konvent dafür, dass der Unterricht methodisch richtig und dem von den Behörden vorgezeichneten Plane gemäss erteilt werde.

Mindestens einmal im Semester hat er die Lehrer jeder Abteilung zur Besprechung der Angelegenheiten der betreffenden Fachschule zu besammeln.

Ausser den schon aufgeführten und den aus seiner allgemeinen Aufgabe sich ergebenden Obliegenheiten und Befugnissen hat er insbesondere noch folgende spezielle Aufgaben:

- a. Führung eines vollständigen Verzeichnisses der Schüler und Hospitanten unter Angabe ihrer Wohnung, der Semestralnoten, sowie aller den einzelnen Zögling betreffenden Beschlüsse;
- b. Ausfertigung der Semestral- und der Abgangszeugnisse;
- c. Führung des Rechnungswesens der Anstalt nebst Stellung der Jahresrechnung und Vorbereitung des Budgets im nötigen Détail;
- d. Führung eines Inventars über das Mobiliar der Anstalt;
- e. Verwaltung der Kranken- und Unfallkasse;
- f. Abfassung der Semesterberichte über die Anstalt;
- g. Verwaltung der Bibliothek.

§ 55. Im Falle der Erkrankung hat der Direktor dem Präsidenten der Aufsichtskommission Anzeige zu machen, im Falle anderweitiger Abwesenheit von mehr als drei Tagen bei demselben um Urlaub nachzusuchen.

§ 56. Dem Direktor werden die nötigen Hülfskräfte zur Ausführung der schriftlichen Arbeiten beigegeben. Überdies sind ihm die Abwärte, Heizer und Materialverwalter unterstellt.

Die Anstellungsverhältnisse dieser Angestellten werden entsprechend denjenigen anderer kantonaler Beamten in ähnlicher Stellung geordnet.

VIII. Die Aufsichtskommission.

§ 57. Die Aufsichtskommission des Technikums besteht aus dem Direktor des Erziehungswesens als Präsident und zehn vom Regierungsrate auf den Vorschlag der Erziehungsdirektion gewählten Mitgliedern, von denen vier der Einwohnerschaft der Stadt Winterthur anzugehören haben.

Ihr kommt die gesamte Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt zu.

Für Sitzungen, die Teilnahme an Aufnahms- und Schlussprüfungen und die Visitationstage beziehen die Mitglieder ein Taggeld; überdies haben sie Anspruch auf Reiseentschädigung nach Massgabe der Entfernung.

§ 58. Die Aufsichtskommission wählt aus ihrer Mitte für eine Amtsduer den Vizepräsidenten; ihr Aktuariat wird von dem Sekretär der Erziehungsdirektion besorgt, der zugleich beratende Stimme hat.

Der Direktor und der Vizedirektor wohnen den Verhandlungen der Aufsichtskommission, mit Ausnahme derjenigen, die ihre Person betreffen, mit beratender Stimme bei. Die übrigen Lehrer können zu den Sitzungen beigezogen werden, soweit es die Aufsichtskommission für nötig findet.

§ 59. Die Aufsichtskommission bestellt aus ihrer Mitte einen Prüfungsausschuss von drei Mitgliedern. Dieser Ausschuss hat den Aufnahmsprüfungen beizuwohnen, eventuell auch die nötigen Wegleitung für deren Anordnung zu geben. Nach den Prüfungen tritt er mit dem Direktor und den prüfenden Lehrern zu einer Konferenz zusammen, die unter Leitung des ersten Mitgliedes des Ausschusses mit Stimmenmehrheit über definitive oder provisorische Aufnahme oder Abweisung der Angemeldeten entscheidet.

§ 60. Die Aufsichtskommission überträgt mit der Pflicht zur jährlichen Berichterstattung einem oder mehreren ihrer Mitglieder die Aufsicht über die Sammlungen mit Einschluss der Bibliothek.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 61. Dieses Reglement tritt auf 1. Oktober 1900 in Kraft.

Durch dasselbe wird dasjenige vom 9. August 1881 aufgehoben.

41. 5. Lehrplan der Schule für Eisenbahnbeamte am zürcherischen kantonalen Technikum in Winterthur. (Vom Erziehungsrat provisorisch genehmigt am 17. März 1900.)

I. Klasse (Sommersemester).

Deutsche Sprache, 5 Std. Behandlung prosaischer und poetischer Lesestücke. — Aufsätze und Übungen im mündlichen Ausdruck. — Ergänzende Repetition der Wortformenlehre. — Allgemeine Stilistik.

Französische Sprache, 5 Std. Grammatik, Übersetzungen und Lesen. Memorir- und Sprechübungen mit besonderer Berücksichtigung der technischen Ausdrücke im Eisenbahndienst. — Der Unterricht wird in französischer Sprache erteilt.

Italienische Sprache, 5 Std. Anfängerkurs. — Grammatik. Übersetzungen. Memorir- und Sprechübungen.

Englische Sprache (fakultativ), 3 Std. Anfängerkurs. Aussprache und Betonungslehre. Die Elemente der Formenlehre. Übersetzungen. Lese-, Memorir- und Sprechübungen.

Rechnen, 3 Std. Wiederholung und Erweiterung des in der zürcherischen Sekundarschule behandelten Stoffes mit besonderer Berücksichtigung der Proportionen, des Kettensatzes, der Prozent- und Zinsrechnungen. Schriftliche und mündliche Auflösung von Aufgaben aus dem Gebiete des Eisenbahndienstes.

Buchhaltung, 1 Std. Anfertigung von Inventarien, Verwaltungsrechnungen aller Art.

Geographie, 3 Std. Handelsgeographie der Schweiz mit besonderer Berücksichtigung ihrer Verkehrsverhältnisse.

Physik, 3 Std. Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper. Akustik. Wärme.

Kalligraphie, 2 Std. Die deutsche und die lateinische Kurrentschrift.

Stenographie, 3 Std. Anfängerkurs in der Stenographie nach dem System Stolze-Schrey.

Anleitung zu Hülfeleistungen bei Verletzungen und Unfällen, 1 Std. Anatomie und Physiologie des menschlichen Körpers. Verletzungen. Erklärung der Verbandmittel und ihrer Anwendung. Übungen.

II. Klasse (Wintersemester).

Deutsche Sprache, 5 Std. Lesen und Erklärung klassischer Prosawerke. — Aufsätze und Übungen im mündlichen Ausdruck. — Ergänzende Repetition der Satzlehre. — Spezielle Stilistik. Korrespondenz.

Französische Sprache, 4 Std. Fortsetzung des Unterrichts der I. Klasse.

Italienische Sprache, 4 Std. Fortsetzung des Unterrichts der I. Klasse.

Englische Sprache (fakultat.), 2 Std. Fortsetzung des Unterrichts der I. Klasse. — Syntax.

Rechnen, 3 Std. Fortsetzung des Unterrichts der I. Klasse. Edelmetallrechnungen. Münzrechnungen. Einführung in die Lehre vom Konto-Korrent. Auflösung von einfachen Beispielen nach der Vorwärts-, Rückwärts- und Staffelrechnung. Wechseldiskontrechnungen. Übungen im Kopfrechnen.

Buchhaltung, 1 Std. Einleitung in die Buchhaltung, Theorie der einfachen und doppelten Buchhaltung. Anwendung derselben auf einen einfachen Geschäftsgang.

Geographie, 3 Std. Handelsgeographie Europas unter besonderer Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse.

Physik, 4 Std. Magnetismus, Elektrizität und Optik (3 Std.) Grundzüge der Elektrotechnik mit besonderer Berücksichtigung der Telegraphie und Telefonie (1 Std.)

Kalligraphie, 1 Std. Die Rundschrift.

Stenographie, 1 Std. Repetition. Schnellschreibübungen.

Bahn anlagen, 2 Std. Begriff und Einteilung der Eisenbahnen, — Unterbau, — Oberbau. — Weichen und Kreuzungen. — Stationen. — Exkursionen auf Bahnhöfe.

Expeditionsdienst, 2 Std. Der Personentransport. Dienstliche Umgangsformen. Art, Beschaffenheit und Kontrolle der Billete. Bestellung, Aufbewahrung und Verkauf derselben. — Spezielle Transporte. — Komptabilität.

Eisenbahnrecht, 2 Std. Bundesgesetzgebung über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweiz. Eidgenossenschaft. Schweiz. Normalkonzessionen. — Bundesgesetz betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrt-Unternehmungen bei Tötungen und Verletzungen. — Bundesvorschriften betreffend die Anzeige und Behandlung der Eisenbahngefährdungen und -Unfälle. — Bundesgesetzgebung betreffend Handhabung der Bahnpolizei. — Bundesgesetz betreffend den Transport auf Eisenbahnen.

Tarifwesen, 1 Std. Begriff der Eisenbahntarife. — Arten der Tarife. — Die das Tarifwesen betreffenden Bestimmungen der schweiz. Normalkonzessionen. — Schweizerische Personentarife. Allgemeine und besondere Vorschriften.

Telegraphendienst, 2 Std. Die Telegraphie im Eisenbahndienst. — Erlernung des Alphabets. Abgeben und Abnehmen von Depeschen. Übungen im Aufsuchen und Heben von Störungen. — Behandlung des allgemeinen Reglements und der dazu gehörenden allgemeinen Instruktion für den Telegraphendienst.

III. Klasse (Sommersemester).

Deutsche Sprache, 4 Std. Lesen und Erklärung gröserer epischer und lyrischer Dichtungen. — Übungen im mündlichen Vortrag. — Schriftliche Arbeiten. — Korrespondenz.

Französische Sprache, 4 Std. Fortsetzung des Unterrichts der II. Klasse. — Anfertigung einfacher Aufsätze. — Korrespondenz.

Italienische Sprache, 3 Std. Fortsetzung des Unterrichts der II. Klasse. — Anfertigung einfacher Aufsätze. — Korrespondenz. — Der Unterricht wird in italienischer Sprache erteilt.

Englische Sprache (fakult.), 2 Std. Fortsetzung des Unterrichts der II. Klasse. — Aufsätze. — Korrespondenz. — Der Unterricht wird in englischer Sprache erteilt.

Rechnen, 2 Std. Fortsetzung und Abschluss der Lehre vom Konto-Korrent. Wechselreduktionen. Warenrechnungen. Übungen im Kopfrechnen.

Geographie, 2 Std. Handelsgeographie von Amerika und Afrika. Übungen in der graphischen Darstellung statistischer Angaben.

Wirtschaftslehre, 2 Std. Einleitung in die Wirtschaftslehre durch Besprechung einzelner wirtschaftlicher Vorgänge zur Feststellung der Begriffe Wert, Gut, Wirtschaft, Volkswirtschaft. Die Lehre von der Güterproduktion mit besonderer Berücksichtigung der nationalen Arbeitskraft, des Kapitals und der Arbeitsteilung.

Betriebsmittel, 2 Std. Allgemeines. Betrieb vermittelst Dampf und Elektrizität. Die Lokomotiven. Die Wagen. Bezeichnung derselben. — Die Bremsen. — Exkursionen auf Bahnhöfe und in Elektrizitätswerke.

Signalwesen, 2 Std. Zweck und Bedeutung der Signale. — Arten der Signale. Signale auf den Stationen. Signale auf der Strecke. — Exkursionen auf Bahnhöfe.

Zugförderungsdienst, 5 Std. Stationsdienst. Allgemeines. — Fahrpläne. Graphischer Fahrplan, Fahrplan für Viehtransport. Numerirung der Züge. — Weichen- und Signaldienst. — Wagendienst. — Rangirdienst.

Expeditionsdienst, 2 Std. Gepäcktransport. Expressguttransport.

Eisenbahnrecht, 2 Std. Das Transportreglement der schweizerischen Eisenbahnen.

Tarifwesen, 2 Std. Schweizerische Gepäcktarife. — Tarif für den Transport von Kranken, Leichen und lebenden Tieren.

Praktische Übungen, 4 Std. Anfertigung von Rapporten, Übungen in der Anwendung der Personen- und Gepäcktarife, sowie der Tarife für den Transport von Kranken, Leichen und lebenden Tieren.

IV. Klasse (Wintersemester).

Deutsche Sprache, 4 Std. Übersicht über die wichtigsten Erscheinungen der deutschen Literatur. — Lesen und Erklärung klassischer und moderner Dichtungen. — Übungen im mündlichen Vortrage. — Schriftliche Arbeiten. — Korrespondenz.

Französische Sprache, 4 Std. Fortsetzung des Unterrichts der III. Klasse. Kurzer Abriss der französischen Literaturgeschichte. Freie Aufsätze und Vortragsübungen über gegebene Themata. Eisenbahn-Korrespondenz.

Italienische Sprache, 3 Std. Fortsetzung des Unterrichts der III. Klasse. Kurzer Abriss der italienischen Literaturgeschichte. Freie Aufsätze. Eisenbahn-Korrespondenz.

Englische Sprache (fakult.), 2 Std. Fortsetzung des Unterrichts der III. Klasse. Eisenbahn-Korrespondenz.

Rechnen, 2 Std. Fortsetzung der Warenrechnungen. Effektenrechnungen. Übungen im Kopfrechnen. Repetition.

Geographie, 2 Std. Handelsgeographie von Asien und Australien. Fortsetzung der Übungen in der graphischen Darstellung statistischer Angaben. Repetition.

Wirtschaftslehre, 2 Std. Die Lehre von der Güterzirkulation: Preis, Mass und Gewicht, das Geld- und Münzwesen, das Kredit- und Bankwesen, das Transportwesen. Die Güterverteilung: Arbeitslohn, Kapitalzins, Unternehmergewinn und Bodenrente. Die Güterkonsumption.

Betriebsmittel, 1 Std. Vorschriften über Konstruktion, Beschaffenheit und Behandlung der Personen-, Gepäck- und Güterwagen für den Übergang im direkten schweizerischen Verkehr. Übereinkommen betreffend die gemeinschaftliche Benutzung der Güterwagen nebst Vollzugsvorschriften. Instruktion über die Rückbeladung und leere Rücksendung der ausländischen Güterwagen. — Repetition. — Exkursionen auf Bahnhöfe.

Signalwesen, 2 Std. Signale an den Zügen. — Signalordnung und allgemeines Reglement über den Signaldienst der schweizerischen Eisenbahnen. — Anwendung der Signale. — Repetition.

Zugförderungsdienst, 5 Std. Fahrdienst. — Zugdienst. — Traktionsdienst. — Bahnüberwachungsdienst. — Repetition.

Expeditionsdienst, 2 Std. Der Militärtransport. — Der Gütertransport, Der Kranken- und Leichentransport. — Der Transport lebender Tiere. — Kompatibilität. — Repetition.

Eisenbahnrecht, 2 Std. Das Transportreglement. Fortsetzung und Schluss. — Repetition.

Tarifwesen, 2 Std. Die Gütertarife. Allgemeine Tarifvorschriften nebst Warenklassifikation. — Reglement und Tarif für den Bezug der Nebengebühren.

Reglement betreffend die Taxberechnung für dienstliche Sendungen. Bestimmungen über Normalgewichtssätze und Probewägungen. Interne und internationale Frachtbriefe. — Die hauptsächlichsten ausländischen Tarifsysteme. — Repetition.

Praktische Übungen, 4 Std. Fortsetzung der Übungen der III. Klasse. Übungen in der Anwendung der Gütertarife. Durchführung der Komptabilität einer Einnehmerei. Gepäck- und Güterexpedition für eine abgeschlossene Rechnungsperiode. Erstellung der Monatsrechnungen hiezu.

**42. 6. Lehrplan der Schule für Elektrotechniker am Technikum des Kantons Zürich
in Winterthur. (Vom 14. Februar 1900.)**

I. Klasse (Sommersemester).

Deutsche Sprache, 3 Std. a. Behandlung prosaischer und poetischer Lesestücke. — b. Aufsätze und Übungen im mündlichen Ausdruck. — c. Stilistik. — d. Ergänzende Repetition der Grammatik.

Rechnen, 4 Std. Wiederholung und Erweiterung des in der zürcherischen Sekundarschule behandelten Stoffes mit besonderer Berücksichtigung der Proportionen, des Kettensatzes, der Prozent-, Zins- und Diskontorechnungen. Schriftliche und mündliche Auflösung von Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben.

Algebra, 5 Std. Repetition der Elemente der Algebra. Gleichungen des I. Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Lehre von den Potenzen und Wurzeln. Quadrat- und Kubikwurzel aus Zahlen und Polynomen.

Geometrie, 5 Std. Repetition und Ergänzung der Planimetrie mit Übungen. Elementare geometrische Theorie der Kegelschnitte. Stereometrie I. Teil: Gerade und Ebenen im Raum.

Physik, 2 Std. Experimentelle Einleitung in die Physik: Die allgemeinen Eigenschaften der Körper. Gleichgewicht und Bewegung fester, flüssiger und gasförmiger Körper.

Chemie, 3 Std. Die Metalloide und ihre wichtigsten Verbindungen.

Linearzeichnen und Skizzirübungen, 7 Std. Geometrische Konstruktionen. Darstellung von geometrischen Körpern in Grund- und Aufriss. Seitenansicht und Schnitten mit Hilfe des Maßstabes nach Modellen. Technische Schriftarten. — Vorübungen und Beispiele aus der Projektionslehre nach Wandtafel-skizzen. Sämtliche Skizzen sind in rechtwinkliger Projektionsart, ohne Zuhilfenahme von Lineal und Zirkel auszuführen.

Freihandzeichnen, 4 Std. Zeichnen von Umrissen nach Wandtafel-Skizzen (einfachere ornamentale Motive, Gefäßformen etc.). Klassenunterricht.

Kalligraphie (fakult.), 1 Std. Die Rundschrift.

II. Klasse (Wintersemester).

Deutsche Sprache, 2 Std. Fortsetzung des Unterrichtes der I. Klasse in Bezug auf a, b und c.

Algebra, 4 Std. Fortsetzung der Lehre von den Gleichungen des I. Grades. Gleichungen des II. Grades mit einer Unbekannten. Die Logarithmen und der Gebrauch der Logarithmentafel. Exponentialgleichungen.

Geometrie, 4 Std. Stereometrie, II. Teil: Das Dreikant. Von den Körpern; Berechnung derselben. Ebene Trigonometrie. Berechnung des rechtwinkligen und schiefwinkligen Dreiecks.

Darstellende Geometrie, 6 Std. Darstellung von Punkten, Geraden und Ebenen auf zwei und drei Projektionsebenen. Gegenseitige Lage von Punkten und Geraden zur Ebene. Ebene Systeme und Bestimmung ihrer wahren

Grösse durch Umklappung. Darstellung von ebenflächigen Körpern und Rotationsflächen bei allgemeiner Lage und nach Massen. Ihre ebenen Querschnitte und deren Abwicklung. Drehung um Axen und Änderung der Bildebene. Graphische Übungen.

P h y s i k, 5 Std. Physikalische Mechanik. Lehre von der Wärme; Elemente von der Meteorologie; Magnetismus, Reibungselektrizität. Experimentell mit mathematischer Begründung.

C h e m i e, 3 Std. Die wichtigsten Metalle und ihre Verbindungen. Abriss der organischen Chemie.

M e c h a n i s c h - t e c h n i c h e s Z e i c h n e n, 6 Std. Zeichnen von Werkzeugen, Maschinenteilen und Apparaten nach Modellen und Vorlagen.

S k i z z i r ü b u n g e n, 4 Std. Klassenunterricht (Vorzeichnen auf der Wandtafel mit und ohne Angabe der Proportionen), hernach Einzelunterricht. Die Skizzen sind in rechtwinkliger Projektionsart ohne Zuhilfenahme von Lineal und Zirkel auszuführen.

K a l l i g r a p h i e (fakult.), 1 Std. Die Rundschrift.

III. Klasse (Sommersemester).

A l g e b r a, 4 Std. Gleichungen des II. Grades mit 2 Unbekannten. Maxima und Minima der ganzen Funktionen II. Grades. Graphische Darstellung von algebraischen Gleichungen des II. Grades. Arithmetische und geometrische Progressionen mit Zinseszins- und Rentenrechnung.

G e o m e t r i e, 3 Std. Übungen in der ebenen Trigonometrie. Analytische Geometrie der Ebene: Rechtwinkelige und Polarkoordinaten. Flächeninhalt ebener Polygone. Die Gleichungsformen der geraden Linie. Distanz- und Winkelrelationen zwischen Punkten und Geraden.

D a r s t e l l e n d e G e o m e t r i e, 4 Std. Durchdringungen von Körpern (Fortsetzung). Die Schattenlehre. Anwendungen auf das mechanisch-technische Zeichnen. Graphische Übungen.

P h y s i k, 4 Std. Galvanismus. Optik. Experimentell mit mathematischer Begründung.

C h e m i e, 2 Std., und **c h e m i s c h e s L a b o r a t o r i u m**, 4 Std. Präparative Arbeiten: Herstellung von Stoffen, die in der Elektrochemie Verwendung finden; Einübung der chemischen Operationen; Zusammenstellen von Apparaten. — Ausführung der Reaktionen der Metalllösungen. — Erzeugung von Elektrizität mit verschiedenen Stromquellen: Primärelemente, Daniell-, Bunsen- und Leclanchéelemente. Sekundärelemente, Herstellung von Akkumulatoren und Untersuchung der verwendeten Stoffe. Thermosäulen.

M e c h a n i k, 4 Std. Zusammensetzung und Zerlegung von Kräften. Statisches Moment, Gleichgewichtsbedingungen, Schwerpunkt. Gleitende und rollende Reibung. — Gleichförmige und ungleichförmige Bewegung fortschreitender und sich drehender Körper (Geschwindigkeit, Beschleunigung, Masse, Kraft, Arbeit und Arbeitsvermögen). Zentral- und Pendelbewegung. Stoss fester Körper.

F e s t i g k e i t s l e h r e, 4 Std. Zug-, Druck- und Schubfestigkeit, Biegungs- und Knickfestigkeit, Torsionsfestigkeit, Festigkeit von Gefäßwandungen, zusammengesetzte Festigkeit.

K o n s t r u k t i o n s l e h r e, 3 Std. Maschinenelemente: Nieten und Schrauben.

M e c h a n i s c h - t e c h n i c h e s Z e i c h n e n, 7 Std. Zeichnen von Instrumenten und einfachen Maschinen nach Modellen und Vorlagen.

IV. Klasse (Wintersemester).

A l g e b r a, 2 Std. Kombinationslehre. Binomischer Lehrsatz für positive ganze Exponenten; unendliche Reihen. Binomischer Lehrsatz mit negativen und gebrochenen Exponenten. Exponentialreihen; Sinus- und Kosinusreihen; Logarithmische Reihen. Auflösung höherer numerischer Gleichungen durch Näherungsmethoden.

Geometrie, 2 Std. Analytische Geometrie. Fortsetzung der Lehre von der Geraden. Die Transformationen. Die allgemeine Kreisgleichung und die Mittelpunktsgleichungen der Kegelschnitte. Diskussion der allgemeinen Gleichung des II. Grades in zwei Veränderlichen und Reduktion auf die Axen.

Mechanik, 6 Std. Gleichgewicht bei Flüssigkeiten. Ausflussgesetze. Bewegung des Wassers in Röhren und Kanälen. Wassermessung. Stoss des Wassers. — Messung der Maschinenarbeit. — Schwungrad und Regulator. — Prinzipien der mechanischen Wärmetheorie.

Konstruktionslehre, 4 Std. Zapfen und Lager, Achsen, Wellen, Kuppelungen, Zahnräder, Riemen- und Seiltrieb.

Konstruktionsübungen, 10 Std. Nieten und Schraubenverbindungen, Konstruktion von zylindrischen, konischen und Schraubengetrieben. Transmissionen mit Riemen- und Seiltrieb.

Technologie, 2 Std. Allgemeine physikalische und chemische Eigenschaften der wichtigsten Metalle und Legirungen. Lötverfahren, Leitungsmaterialien und Isolationsmittel. Glas, Holz, Lacke, Firnis, Kitte, Polirmittel. Die im Handel vorkommenden Materialformen, Normalien und Bezugsquellen.

Chemie, 2 Std., und **chemisches Laboratorium**, 8 Std. Fortsetzung des Unterrichts der III. Klasse. Galvanostegie: Herstellung der Bäder zum Verkupfern, Verquicken, Versilbern, Vergolden, Vernickeln und Vermessingen. Gehaltsbestimmung der Bäder. Das Schenern, Kratzen, Entfetten, Beizen. Brennen der Waren, Herstellung der galvanostegischen Niederschläge. Das Poliren. — Galvanoplastik: Herstellung der Negative in Gips, Wachs, Guttapercha. Das Leitendmachen. Reproduktionen in Kupfer. — **Analytische Arbeiten**: Quantitative Bestimmung von Metallen durch Elektrolyse; qualitative Analyse, Bestimmung der Metalle und der wichtigsten Säuren.

Elektrotechnik, 2 Std. Das Gesetz von Ohm. Der einfache Stromkreis: Elektromotorische Kraft, Klemmspannung, Stromstärke, innerer und äusserer Widerstand. Rheostaten. Die Kirchhoff'schen Sätze. Anwendungen. Elektrochemische Erscheinungen. Galvanische Elemente und deren Schaltungen, Akkumulatoren.

V. Klasse (Sommersemester).

Mathematik, 4 Std. Ausgewählte Kapitel aus der Differential- und Integralrechnung mit besonderer Rücksicht auf die Elektrotechnik.

Maschinenlehre, 6 Std. Pumpen, Turbinen und Dampfmaschinen (theoretisch und konstruktiv behandelt). Kalkulation dieser Maschinen.

Konstruktionslehre, 4 Std. Kurbelmechanismus, Excenter, Röhrenverbindungen, Stopfbüchsen, Ventile, Kolben.

Konstruktionsübungen, 12 Std. Winden, Krahnen, Pumpen und Turbinen.

Elektrotechnik, 5 Std. Das magnetische und elektrische Potential. Das magnetische Kraftfeld, die magnetische Induktion. Berechnung der Tragkraft von Magneten. Die erdmagnetische Horizontalkomponente und deren Bestimmung. Grundzüge der Elektrostatik und theoretische Behandlung des Kondensators. — Elektromagnetismus; der magnetische Kreis; Begriff des magnetischen Widerstandes; Berechnung der magnetomotorischen Kraft. — Wärme und Lichtwirkungen. Das Gesetz von Joule. Glühlampen, Bogenlampen. — Die Induktion. — Das elektromagnetische und elektrostatische Massystem. — Theorie und Berechnung der Gleichstrommaschinen und Gleichstrommotoren.

Elektrotechnisches Praktikum, 8 St. Die fundamentalen Messungen von Widerständen, Stromstärken, Spannungsdifferenzen. Die technischen Ampère- und Voltmeter und deren Aichung mittelst des Kompensationsapparates. Elektrizitätszähler und deren Aichung. Messungen an Elementen, Akkumulatoren und Akkumulatorenanlagen.

VI. Klasse (Wintersemester).

Maschinenlehre, 4 Std. Dampfkessel. Gas- und Petroleummotoren (theoretisch und konstruktiv behandelt). Kalkulation dieser Maschinen.

Konstruktionsübungen, 14 Std. Entwerfen von Turbinen, Dampfmaschinen und Dynamos.

Elektrotechnik, 5 Std. Wechselstromtechnik; Theorie und Berechnung von Generatoren, Motoren und Transformatoren für ein-, zwei- und dreiphasigen Wechselstrom. — Theorie und Praxis der elektrischen Arbeitsübertragung mit Gleich- und Wechselstrom. Elektrische Bahnen. — Bau und Betrieb elektrischer Anlagen für Kraft und Licht mit Gleich- und Wechselstrom; Berechnung der Leitungssysteme; Projektirung von Einzelanlagen und Zentralstationen. Kalkulation elektrischer Apparate und Maschinen.

Elektrotechnisches Praktikum, 8 Std. Magnetische Messungen. Messungen an Gleichstrommaschinen und -Motoren, Wechselstrommaschinen und -Motoren, Wechselstromtransformatoren. Messungen an Anlagen für Kraft und Licht. Photometrische Messungen an Glüh- und Bogenlampen.

Werkzeugmaschinenlehre, 2 Std. Die Werkzeugmaschinen, ihre Konstruktion und Wirkungsweise und ihr Antrieb mittelst Elektromotoren. *a.* Für Metallbearbeitung: Drehbänke, Vertikal- und Horizontal-Bohrmaschinen, Plan- und Stoss-Hobelmaschinen, Fraismaschinen, Schraubenschneidmaschinen, Schmiedemaschinen. *b.* Für Holzbearbeitung: Sägemaschinen, Hobelmaschinen, Bohr- und Stemmaschinen.

Buchhaltung, 2 Std. Theorie der einfachen und doppelten Buchführung. Bearbeitung eines mehrmonatlichen Geschäftsganges eines Fabrikgeschäftes nach beiden Methoden. Erklärung des Wechsels und des Cheks. Einführung in das Verständnis des Konto-Korrentes.

Mathematik (fakult.), 2 Std. Fortsetzung des Unterrichts der V. Klasse. Übungen.

Baukonstruktionslehre (fakult.), 2 Std. Einführung in die Grundzüge der Stein- und Holzkonstruktion an Hand einiger einfacher konkreter Beispiele von Bauten für technische Anlagen.

43.7. Unterrichtsplan für das deutsche Lehrerseminar des Kantons Bern. (Vom 4. Dezember 1900.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Unterricht im Seminar hat den Zweck, den Zöglingen eine gründliche, intellektuelle und sittlich-religiöse Ausbildung zu geben und ihnen die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, um dieselben zur segensreichen Wirksamkeit in der Volksschule, wie auch zur Selbstbildung fähig und geneigt zu machen.

2. Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes findet das Seminar in folgenden Unterrichtsgegenständen:

- a.* Pädagogik (Psychologie, allgemeine und praktische Pädagogik nebst Geschichte derselben und praktische Übungen).
- b.* Religion (biblische Geschichte und Geographie, Bibelkunde, Kirchengeschichte und Sittenlehre).
- c.* Deutsche Sprache (Sprachlehre, Lesen und Erklären von Musterstücken, Übung im mündlichen und schriftlichen Ausdruck, deutsche Literaturkunde).
- d.* Französische Sprache.
- e.* Mathematik (Arithmetik und Geometrie).
- f.* Naturkunde (Naturgeschichte und Naturlehre, mit besonderer Berücksichtigung des praktischen Lebens).

- g.* Geschichte (allgemeine und vaterländische Geschichte mit Verfassungskunde).
- h.* Geographie.
- i.* Musik (Musiktheorie, Gesang, Klavier-, Orgel- und Violinspiel). In der Instrumentalmusik ist für jeden Zögling nur ein Instrument obligatorisch. Den musikalisch Begabten kann der Seminardirektor den Unterricht in mehr als einem Instrument gestatten. Zur Unterstützung des Gesangunterrichts werden im ersten Semester auch diejenigen, welche sich dem Violinspiel widmen, im Klavierspiel unterrichtet.
- k.* Zeichnen (freies Handzeichnen und technisches Zeichnen).
- l.* Schönschreiben. Den Zöglingen der IV. Klasse wird im zweiten Semester ein fakultativer Kurs in der Stenographie mit wöchentlich höchstens zwei Stunden erteilt.
- m.* Turnen.
- n.* Landwirtschaftliche oder Gartenarbeiten.
- o.* Handfertigkeit, fakultativ.

3. Der gesamte Unterricht in der Anstalt soll möglichst ineinandergreifen, so dass die einzelnen Unterrichtszweige sich gegenseitig ergänzen und unterstützen.

In der Auswahl und Anordnung des Unterrichtsstoffes haben sich die Lehrer genau an die Bestimmungen des Unterrichtsplanes zu halten und in der methodischen Behandlung darauf zu dringen, dass in allen Richtungen, unter Vermeidung jeder mechanischen Stoffaufnahme, Wissen und Können des Zöglings Hand in Hand gehen, und dass derselbe zur geistigen Durchdringung und selbstständigen Beherrschung des Unterrichtsstoffes befähigt werde.

4. Die Lehrer sind verpflichtet, ihren Unterrichtsstoff stets im Hinblick auf die Berufsbildung zu erteilen, indem sie dafür sorgen, dass in erster Linie der im Unterrichtsplan der Volksschule vorgeschriebene Stoff von den Zöglingen gründlich verarbeitet und vollständig beherrscht wird und die Zöglinge mit den Lehrmitteln der Primarschule wohl vertraut werden.

5. Die Unterrichtssprache soll in allen Fächern, ausgenommen das Französische, die Schriftdeutsche sein. Auf die Fähigkeit eines richtigen und lebendigen mündlichen Ausdrucks ist in allen Unterrichtszweigen mit besonderem Nachdruck hinzuwirken, indem die Zöglinge zu vollständigen, sprachrichtigen Antworten und zu zusammenhängenden Darstellungen in den verschiedenen Gebieten des Unterrichts angehalten werden. In allen schriftlichen Arbeiten ist stets auf gute Schrift und saubere Darstellung zu halten.

6. In jedem Fache, in welchem zweckmässige Lehrbücher vorhanden sind, soll ein solches eingeführt, dem Unterricht zu Grunde gelegt und das Schreiben auf das unumgänglich Notwendige beschränkt werden.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Pädagogik. — II. Klasse.

Wöchentlich 3 Stunden (im Sommer 4, im Winter 2). Aus der Psychologie die Lehre vom Erkennen mit Anwendung auf die Erziehung und aus der allgemeinen Pädagogik die Unterrichtslehre. Allgemeine Methodik des Volksschulunterrichts.

I. Klasse. — Wöchentlich 5 Stunden.

a. Aus der Psychologie die Lehre vom Fühlen und Wollen und von den Verschiedenheiten des Seelenlebens und aus der allgemeinen Pädagogik die Zucht, sowie die Erziehungsstätten und die Erzieher; — *b.* Geschichte der Erziehung, namentlich die Entwicklung des Erziehungswesens von der Reformation bis auf die Gegenwart, mit besonderer Rücksicht auf die Volksschule; — *c.* Schulkunde. Einrichtung und Gesetzgebung der bernischen Primarschule.

Anmerkung. Die Gesundheitslehre und Schulhygiene werden in der Naturkunde behandelt.

II. Methodik und Schulbesuche.

II. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden (im Sommer 1, im Winter 3 Stunden).

a. Specielle Methodik des Volksschulunterrichts, soweit derselbe nicht an den Fachunterricht angeschlossen ist, mit praktischen Übungen. Im Sommer 1, im Winter 2 Stunden; — *b.* Schulbesuche. Im Winter 1 Stunde.

I. Klasse. — Wöchentlich 4 Stunden.

a. Fortsetzung der speziellen Methodik mit praktischen Übungen, sowie Besprechung der Lehrübungen in der Schule. Im Sommer 3, im Winter 2 Stunden; — *b.* Schulbesuche. Im Sommer 1, im Winter 2 Stunden.

Ausser den klassenweisen Schulbesuchen hält jeder Seminarist der obersten Klasse $2\frac{1}{2}$ Wochen oder zirka 75 Stunden Schule, und zwar abwechselnd in Unter-, Mittel- und Oberschule. Die Seminaristen unterrichten in der Schule nach Anleitung des Übungslehrers und werden daselbst mit der Führung einer Schule vertraut gemacht, zuerst nur mit einer Schulstufe, später auch mit der Gesamtschule.

Während des letzten Jahres sollen von den Zöglingen auch einige Schulen der Umgegend besucht werden.

III. Religion.

IV. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

Geographie Palästinas. Geschichte des alten Bundes auf Grundlage der Bibel und der in den bernischen Schulen eingeführten Lehrmittel für den Religionsunterricht, mit einlässlicher Hervorhebung und Begründung des Zusammenhangs. Bibelkunde des alten Testaments.

III. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

Leben und Lehre Jesu auf Grundlage der Evangelien und der in den bernischen Schulen eingeführten Lehrmittel für den Religionsunterricht. Apostelgeschichte.

II. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

Apostolische Briefe. Die Hauptzüge aus der Geschichte der christlichen Religion und Kirche. Repetition der Bibelkunde.

I. Klasse. — Wöchentlich 1 Stunde.

Belehrung über die wichtigsten Fragen der christlichen Ethik. Methodik des Religionsunterrichts in der Volksschule in kürzerer Behandlung.

IV. Deutsche Sprache.

IV. Klasse. — Wöchentlich 6 Stunden.

Lesen 2 Stunden. Behandlung ausgewählter poetischer und prosaischer Stücke aus dem eingeführten Lesebuche und den Primarschullesebüchern. Einführung in die dramatische Lektüre durch Behandlung eines leichtern Dramas; Rezitationsübungen.

Aufsatz 2 Stunden. Inhaltsangaben, Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen, Vergleichungen, leichtere Abhandlungen im Anschluss an die Lektüre und an Selbsterlebtes.

Grammatik 2 Stunden. Elementare Satz- und Wortlehre. Die Regeln der Orthographie und die Hauptregeln der Interpunktions. Analytische Übungen.

III. Klasse. — Wöchentlich 5 Stunden.

Lesen 2 Stunden. Behandlung ausgewählter poetischer und prosaischer Stücke aus dem eingeführten Lesebuche. Behandlung zweier grösserer poetischer Werke, wie z. B. der Volksepen in Übersetzungen, und leichtere Dramen.

Aufsatz 2 Stunden. Inhaltsangaben, Charakteristiken, Vergleichungen, Abhandlungen u. s. w., wozu die Lektüre, andere Unterrichtsgebiete und eigene Erfahrung der Zöglinge den Stoff bieten.

Grammatik 1 Stunde. Ausführlichere Wortlehre unter Vergleichung mit der Mundart. Analytische Übungen.

II. Klasse. — Wöchentlich 4 Stunden.

Lesen 2 Stunden. Behandlung hauptsächlich poetischer Stücke aus dem eingeführten Lesebuch und von drei grösseren Dichtungen, wie: Hermann und Dorothea, Wallenstein, Egmont, Emilia Galotti.

Aufsatz 1 Stunde. Wie in der III. Klasse, jedoch nach gesteigerten Anforderungen; Briefe und Zuschriften. Weiterführung der auf den untern Stufen, sowohl beim Lesen der prosaischen Lesestücke als auch in den Aufsatzstunden gegebenen stilistischen Belehrungen.

Grammatik 1 Stunde. Ausführlichere Satzlehre. Analytische Übungen. Wiederholung.

I. Klasse. — Wöchentlich 4 Stunden.

Lesen 3 Stunden. a. Behandlung von wenigstens 3 grössern Dichtungen, wie: Nathan der Weise, Iphigenie, Tasso und, wenn möglich, eines Dramas von Shakespeare; — b. Stücke aus dem eingeführten Lesebuch nach literaturhistorischen Gesichtspunkten ausgewählt; — c. Kurzer Überblick über die Entwicklung der deutschen Literatur; Wiederholung der auf den untern Stufen im Anschluss an die Lektüre gegebenen Belehrungen über Poetik.

Aufsatz 1 Stunde. Wie in der II. Klasse.

Anmerkung. Auf allen Stufen sollen die Zöglinge zur Privatlektüre angehalten und soll dieselbe vom Lehrer in den Stunden, soweit möglich, kontrollirt werden. Im Anschluss hauptsächlich an diese Privatlektüre sind auf allen Stufen Übungen im freien Vortrage vorzunehmen.

V. Französische Sprache.

Vorbemerkung. Die Zöglinge werden im Französischen in zwei Abteilungen unterrichtet: in einer Abteilung A für besser Vorbereite und einer Abteilung B für weniger Vorbereite.

Abteilung A.

IV. und III. Klasse. — Wöchentlich je 4 Stunden.

Das Pensum dieser beiden Klassen begreift die Durcharbeitung des eingeführten Lehrbuches, im weitern Behandlung von Lesestücken aus dem eingeführten Lesebuch, Rezitationen und leichte Übersetzungen aus dem Deutschen ins Französische.

II. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

Lesen und Erklären leichter Werke des 19. Jahrhunderts (z. B. Novellen, kleinere Dramen etc.). Befestigung und Ergänzung der elementaren Kenntnisse. Besprechung von Gegenständen und Bildern. Diktate und leichtere Aufsätze. Einige Übersetzungen aus dem Deutschen ins Französische.

I. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

Lesen und Erklären schwierigerer Werke, vornehmlich des 19. Jahrhunderts. Eingehende Besprechung wichtiger Kapitel der Grammatik. Diktate. Einige Übersetzungen aus dem Deutschen ins Französische. Freie Aufsätze im Anschluss an die Lektüre und an Selbsterlebtes.

Abteilung B.

In den 2 untern Klassen wöchentlich je 4 Stunden, in den 2 obern je 2 Stunden.

Das Pensum dieser Abteilung entspricht dem Pensum der drei untern Klassen der Abteilung A.

VI. Mathematik.

In den zwei untern Klassen je 5, in den zwei oberen je 4 wöchentliche Stunden.

IV. Klasse.

Gemeine und Dezimalbrüche; schriftliches und mündliches Rechnen mit den üblichen Abkürzungen; Gleichungen des ersten Grades mit einer Unbekannten; Planimetrie I. Teil.

III. Klasse.

Proportionen; das Ausziehen der Quadratwurzel, bürgerliche Rechnungsarten; Gleichungen des 1. Grades mit zwei Unbekannten; Planimetrie II. Teil.

II. Klasse.

Bürgerliche Rechnungsarten, einfachere Gleichungen 2. Grades; das Wichtigste aus der Lehre von den Potenzen und Wurzelgrössen; das Ausziehen der Kubikwurzel; Stereometrie.

Buchhaltung und Rechnungsführung.

I. Klasse.

Die Lehre von den gemeinen Logarithmen; Zinseszins- und Rentenrechnungen; das Wichtigste aus der ebenen Trigonometrie.

VII. Naturkunde.**IV. Klasse. — Wöchentlich 3 Stunden.**

Botanik, spezielle; Exkursionen. — Chemie, unorganische, I. Teil.

III. Klasse. — Wöchentlich 4 Stunden.

Allgemeine Botanik, Übungen im Bestimmen von Pflanzen (2 Stunden im Sommer), Exkursionen.

Zoologie. I. Teil. (2 Stunden im Sommer.) Chemie II. Teil und Mineralogie (im Winter).

II. Klasse. — Wöchentlich 4 Stunden.

Anthropologie und Gesundheitslehre mit Einschluss der Schulhygiene (2 Stunden).

Zoologie II. Teil (im Sommer 2 Stunden), Exkursionen.

Mechanische Physik (im Winter 2 Stunden).

I. Klasse. — Wöchentlich 4 Stunden.

Physik (im Sommer 4, im Winter 2 Stunden).

Praktikum (im Winter 2 Stunden).

VIII. Geschichte.**IV. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.**

Geschichte des Altertums und des Mittelalters bis zum Interregnum.

III. Klasse. — Wöchentlich 3 Stunden.

1. Geschichte des späteren Mittelalters, der Renaissance und der Reformation in Deutschland.

2. Geschichte der Eidgenossenschaft bis und mit der Reformation.

II. Klasse. — Wöchentlich 3 Stunden.

1. Schweizergeschichte: Bis 1815. — 2. Weltgeschichte: Fortsetzung bis 1815.

I. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

1. Schweizergeschichte: Von 1815 bis zur Gegenwart und Verfassungskunde.

— 2. Weltgeschichte: Von 1815 bis zur Gegenwart.

IX. Geographie.

IV. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

Behandlung des zum Verständnis der politischen Geographie Notwendigen aus der mathematisch-physikalischen Geographie. Behandlung der fremden Erdteile.

III. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

Behandlung Europas.

II. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

- a.* Behandlung der Schweiz; — *b.* Wiederholung der früheren Jahreskurse;
- *c.* Mathematische Geographie.

X. Gesang.

A. Klassengesang und Theorie in allen Klassen wöchentlich 2 Stunden.

IV. Klasse.

Tonlehre; die Durtonleiter des temperirten Tonsystems; Dreiklänge: Rhythmen; rhythmische und tonische Übungen im Anschluss an die obligatorischen Lehrmittel.

III. Klasse.

Die Vierklänge. Accordverbindung zu Kadenzien. Ausweichungsübungen nach dem Lehrmittel der III. Stufe.

II. Klasse.

Die Moll- und chromatischen Tonleitern. Chromatische Übungen und Übungen in Moll nach dem Lehrmittel der III. Stufe.

I. Klasse.

Abschluss.

Chorgesang aller Klassen. — Wöchentlich 1 Stunde.

Neben vierstimmigen Männerchorliedern sollen auch den Stimmitteln entsprechende ein- oder mehrstimmige Gesänge der klassischen Gesangsliteratur geübt werden.

Anmerkung. Der Gesangstüchtigkeit und der Befähigung zum Gesangunterricht ist durch alle Klassen hindurch besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

XI. Klavier- und Orgelspiel.

IV. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

Begründung einer korrekten Spieltechnik und Inangriffnahme einer Klavierschule.

III. Klasse. — Wöchentlich 1 Stunde.

Fortsetzung.

II. Klasse. — Wöchentlich 1 Stunde.

Spielen von entsprechenden Klavierkompositionen, Einüben von Chorälen und Präludien.

I. Klasse. — Wöchentlich 1 Stunde.

Fortsetzung und Abschluss.

XII. Violinspiel.

Überall wöchentlich 1 Stunde. — Durchführung einer Schule, Spielen von entsprechenden Stücken der Violinliteratur und Unterricht in der Benützung des Instruments im Gesangsunterricht.

XIII. Zeichnen.

IV. Klasse. — Wöchentlich 3 Stunden.

- a.* Zeichnen von Flachornamenten und Naturblättern nebst Übungen im Koloriren; — *b.* Perspektivisches Freihandzeichnen: Darstellung der einfachen

geometrischen Körper in verschiedenen Stellungen; Skizzirübungen; — c. Geometrisches Zeichnen.

III. Klasse. — Wöchentlich 3 Stunden.

a. Perspektivisches Freihandzeichnen: Zeichnen einfacher Gegenstände; Schattirübungen; Skizziren; — b. Projektionszeichnen: Grund- und Aufriss der einfachen geometrischen Körper; Drehungen, Schnitte, Netzabwicklungen dieser Körper.

II. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

a. Schwierigere Übungen im perspektivischen Freihandzeichnen; Skizzirübungen; — b. Besprechung der wichtigsten Stilarten; — c. Projektives Zeichnen: Einfachere Durchdringungen geometrischer Körper, Schattenkonstruktion, einige Aufnahmen einfacher Gegenstände.

I. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

a. Zeichnen nach Gipsmodellen; — b. Skizzirübungen (Pflanzen, landschaftliche Motive, ausgestopfte Tiere); — c. Methodische Belehrungen.

Anmerkung. Auf allen Stufen sind Übungen im Wandtafelzeichnen vorzunehmen.

XIV. Schreiben.

IV. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

Die deutsche und die englische Kurrentschrift nebst den arabischen Ziffern.

III. Klasse. — Wöchentlich 1 Stunde.

Die Rundschrift. Fortgesetzte Übung der verschiedenen Schriftarten in Geschäftsaufsätze. Methodische Behandlung des Faches in der Volksschule.

XV. Turnen.

IV. Klasse. — Jede Klasse wöchentlich 2 Stunden.

a. Frei- und Ordnungsübungen auf Grund des Pensums der ersten Stufe der eidgenössischen Turnschule nebst geeigneten Erweiterungen; — b. Gymnastische Spiele, sowie systematische Elementarübungen an den verschiedenen Geräten.

III. Klasse.

a. Frei- und Ordnungsübungen im Anschluss an das Pensum der ersten und zweiten Stufe der eidgenössischen Turnschule unter weiterer Entwicklung derselben mit besonderer Rücksicht auf Kraftförderung und Schönheit der Bewegungen; — b. Gerätübungen am Reck, Barren, Pferd, Klettergerüst und Springel in ausgewählten, methodisch-systematischen Gruppen; — c. Gymnastische Spiele mit besonderer Berücksichtigung der für die Volksschule geeigneten.

II. Klasse.

a. Ordnungs- und Freiübungen in weiterer Ausführung der vorherigen Pensen; Reigen- und Gruppendarstellungen mit Berücksichtigung der für das Mädelenturnen besonders geeigneten Übungsformen; — b. Gymnastische Spiele und riegenweise Gerätübungen; — c. Methodisch-praktische Lehrübungen im Umfange der I. Turnstufe.

I. Klasse.

a. Ordnungsübungen, wesentlich der Soldatenschule entnommen, und Freiübungen in weiterer Ausführung des Pensums für die III. Turnstufe; — b. Gerätübungen in schwierigen Kombinationen; Spiele; — c. Methodik des Faches für die Volksschule im Anschluss an vielfache praktische Lehrübungen im Bereich der I. und II. Turnstufe.

XVI. Landwirtschaftliche Arbeiten.

Die landwirtschaftlichen Arbeiten bezwecken zunächst einen wohltätigen Einfluss auf den Gesundheitszustand der Zöglinge, sodann die dauernde Verbindung mit den Beschäftigungen des Landlebens und ein besseres Verständnis

der landwirtschaftlichen Belehrungen. Die Zöglinge werden bald in ganzen Klassen, bald in einzelnen Abteilungen beschäftigt, die nach einer bestimmten Ordnung aufeinanderfolgen.

Die Arbeitszeit richtet sich nach der Dringlichkeit der Geschäfte, soll aber stets so verteilt werden, dass die Unterrichtszwecke möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Bei Hauptarbeiten kann der Unterricht auch für einzelne Tage unterbrochen werden.

XVII. Handfertigkeitsunterricht.

In der IV. und III. Klasse wöchentlich 2 aufeinanderfolgende Stunden, in der II. Klasse 1 Stunde.

Papparbeiten (im Anfang mit, am Ende ohne Modell). Einfache Schreinerarbeiten (Arbeiten, bei denen Leim, Lack, Politur und die schwierigen Holzverbindungen nicht in Anwendung kommen). Einfache Schnitzarbeiten (Kerb-schnittarbeiten).

Die Hälfte der Stundenzahl wird zu Papparbeiten und die Hälfte zu Arbeiten an der Hobelbank verwendet.

Übersicht der Unterrichtsstunden.

	IV	III	Klasse	I	Total Stunden
Pädagogik	—	—	3	5	8
Methodik und Schulbesuche	—	—	2	4	6
Religion	2	2	2	1	7
Deutsche Sprache	6	5	4	4	19
Französische Sprache	4	4	2	2	12
Mathematik	5	5	4	4	18
Naturkunde	3	4	4	4	15
Geschichte	2	3	3	2	10
Geographie	2	2	2	—	6
Klassengesang und Theorie	2	2	2	2	8
Chorgesang	1	1	1	1	4
Klavier- und Orgelspiel oder Violinspiel	2	1	1	1	5
Zeichnen	3	3	2	2	10
Schreiben	2	1	—	—	3
Turnen	2	2	2	2	8
Handfertigkeitsunterricht	2	2	1	—	5
Stenographie	1	—	—	—	1
Total	39	37	35	34	145

44. 8. Lehrpläne der Kantonsschule Luzern. (Vom 22. September 1900.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern, in Revision der Lehrpläne für die Kantonsschule vom 8. August 1895, mit Hinsicht auf das Erziehungsgesetz von 1879/98

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Lehrplan bestimmt den Umfang der Lehrfächer, sowie die Anzahl der denselben zugewiesenen Unterrichtsstunden und deren Verteilung auf die einzelnen Klassen und stellt zugleich die wichtigsten Grundsätze auf, welche in Bezug auf die Art und Weise der Behandlung der verschiedenen Lehrgegenstände massgebend sein sollen.

§ 2. Der Unterricht wird in einer dem betreffenden Fache und der betreffenden Klasse entsprechenden Gründlichkeit und nach bewährter Methode erteilt, wobei für die humanistische Abteilung der Kantonsschule das Ziel der geahrten Geistesbildung massgebend ist.

§ 3. Dem Unterrichte eines jeden Faches soll, wenn immer möglich, ein Lehrbuch zu Grunde gelegt und es soll hiebei wie auch beim Lesen eines Klassikers auf den Gebrauch der gleichen Ausgabe gedrungen werden.

§ 4. In Bezug auf diejenigen Fächer, deren sukzessiver Unterricht in verschiedene Hände gelegt ist, oder die mit ihrem Stoffe ineinander übergreifen, sollen, damit nicht einzelne Punkte übergangen oder mehrmals oder von ganz verschiedenen Gesichtspunkten aus behandelt werden, die Lehrer über Methode und Umfang des Unterrichts sich miteinander ins Einverständnis setzen. Dies gilt namentlich von denjenigen realistischen Lehrgegenständen, die einen streng methodischen Aufbau erfordern.

§ 5. Der Religionsunterricht wird im Sinne und Geiste der römisch-katholischen Kirche erteilt. Die Angehörigen anderer Konfessionen sind zum Besuche desselben nicht gehalten.

Am Gymnasium und an der Realschule wird der systematische Unterricht von einem historischen begleitet und gestützt; am Lyceum soll eine wissenschaftliche Begründung der christlichen bzw. der katholischen Grundlehren geboten werden.

§ 6. Der Unterricht in der Philosophie soll ein systematisches Ganzes geben und die Studirenden in das Wesentliche dieser Wissenschaft und ihrer Geschichte einführen.

Zur Förderung der Fertigkeit in der Auffassung von philosophischen Fragen und zur Weckung des Interesses an solchen sollen über hiezu geeignete Gegenstände bisweilen Disputationen abgehalten werden. Auch empfiehlt es sich, hie und da eine der betreffenden Disziplinen in lateinischer Sprache zu behandeln.

§ 7. Im Sprachunterrichte am Gymnasium und Lyceum soll unter tunlicher Berücksichtigung des historisch-vergleichenden Momentes das Hauptgewicht immerhin auf tüchtige Übung und Schulung und gewandtes Können gerichtet werden.

§ 8. Im Lyceum soll der Unterricht in den Sprachen einen durch Lektüre begründeten literarischen Kursus bilden und zwar soll während der zwei Jahre in jeder Sprache ein zusammenhangendes Stück eines historischen, eines rhetorischen und eines philosophischen Prosaikers und ein Drama eines klassischen Dichters gelesen und erklärt werden. Überdies soll eine Übersicht der griechischen und römischen Literatur gegeben werden, bei deren Darstellung vor allem auf die Entstehung und Entwicklung der einzelnen Literaturgattungen Rücksicht zu nehmen ist.

§ 9. Zu jedem Klassiker, der gelesen wird, soll eine kurze Einleitung gegeben werden, welche dem Schüler das Nötigste zum Verständnisse des betreffenden Schriftstellers und der betreffenden Literaturgattung mitteilt.

Die Lektüre soll in der Regel eine zusammenhangende, nicht zerstückelte sein und es soll zu gleicher Zeit nur ein, höchstens zwei Schriftsteller, ein prosaischer und ein poetischer, gelesen werden.

§ 10. Bei der Lektüre, zumal in den oberen Klassen, ist ausser auf die Erklärung von grammatischen, geschichtlichen und archäologischen Fragen besonders auch auf Erörterungen über die Disposition und stilistische bzw. oratorische oder poetische Behandlung des Stoffes Gewicht zu legen.

§ 11. Die Interpretation soll ausser zur Förderung der Kenntnis in der betreffenden fremden Sprache zugleich auch zur Vervollkommnung in der deutschen Sprache dienen und es wird daher der Lehrer darauf dringen, dass die Schüler bei der Übersetzung in die Muttersprache sich einer richtigen und schönen Ausdrucksweise bedienen.

§ 12. In den Unterrichtsstunden der neuern fremden Sprachen sollen Lehrer und Schüler wenigstens vom dritten Kurse an sich der betreffenden Sprache bedienen.

§ 13. Ausser an der Handelsabteilung soll den Schülern nicht gestattet werden, in einem und demselben Jahre mit dem Studium von mehr als einer fremden Sprache zu beginnen.

§ 14. Die Vorträge in der Geschichte in den oberen Klassen bezwecken vorzugsweise eine pragmatische Darstellung mit besonderer Berücksichtigung der Kulturzustände der wichtigsten Völker und Staaten der betreffenden Zeit.

§ 15. In den realistischen Fächern sollen die vorgeschriebenen Disziplinen so gelehrt werden, dass die Schüler für den Antritt eines jeden Berufsstudiums die nötige Vorbildung erhalten.

§ 16. Die Lehrer sollen sich auf den Unterricht sorgfältig vorbereiten und zu diesem Zwecke ein ausführliches Vorbereitungsheft führen. Ist letzteres wegen der Beschaffenheit des zu behandelnden Stoffes zu umständlich oder wegen des verordneten Lehrmittels überflüssig, so soll für jede Stunde das Unterrichtspensum wenigstens summarisch in ein besonderes Heft eingetragen werden. Die Inspektoren sind angewiesen, bei ihren Schulbesuchen die Vorlage der Unterrichtshefte zu verlangen.

§ 17. Bei der Aufstellung der Stundenpläne soll darauf geachtet werden, dass die den einzelnen Lehrern überbundenen, sowie die in den einzelnen Klassen für ein und dasselbe Fach eingeräumten Stunden annähernd gleichmäßig auf die verschiedenen Wochentage verteilt werden.

§ 18. Die Schüler sollen nicht in einer ihre leibliche Gesundheit und die Frische ihres Geistes gefährdenden Weise mit Hausaufgaben beladen werden; andererseits soll auch dafür gesorgt werden, dass sie nicht mitunter gar keine oder wenigstens keine ausreichende Beschäftigung haben. Namentlich sollen die Fachlehrer mit den sogenannten Repetitionen nie zu lange zuwarten, sondern jeweilen schon nach wenigen Stunden wieder solche veranstalten und überdies in betreff derselben sich mit einander verständigen, damit nicht für eine und dieselbe Klasse die Repetitionen in zwei oder mehr Fächern auf den nämlichen Tag angesetzt werden.

B. Lehrplan für das Gymnasium und Lyceum.

I. Religionsunterricht.

1. Klasse (2 Stunden).

1. Die Lehre vom Gebete. — 2. Die Apostelgeschichte.

2. Klasse (2 Stunden).

1. Die Lehre von den Geboten. — 2. Biblische Geschichte des Neuen Testamentes.

3. Klasse (2 Stunden).

1. Die Lehre von den Geboten und den Gnadenmitteln. — 2. Das Kirchenjahr.

4. Klasse (2 Stunden).

1. Lehre von der göttlichen Offenbarung. — Katholische Glaubenslehre.
Beides in systematischer Darstellung.

5. Klasse (2 Stunden).

1. Sittenlehre, in systematischer Darstellung. — 2. Geschichte der vorchristlichen Offenbarung. — 3. Kirchengeschichte.

6. Klasse (2 Stunden).

Fortsetzung und Vollendung der Kirchengeschichte.

7. Klasse (2 Stunden).

Philosophische Apologetik: *a.* Wesen und Ursprung der Religion; — *b.* Theorie der Offenbarung; — *c.* Beweis für den göttlichen Ursprung, bezw. die Wahrheit des Christentums; — *d.* Lehre von der Kirche.

8. Klasse (2 Stunden).

Philosophische Apologetik: *a.* Verhältnis der Wissenschaft zum christlichen Glauben im allgemeinen; — *b.* Darstellung und Begründung der einzelnen Wahrheiten des christlichen Lehrsystems.

II. Lateinische Sprache.

1. Klasse (11 Stunden).

1. Grammatik: Formenlehre, 1. Teil. — Übung der Formen an einem der Grammatik zur Seite gehenden Übungsbuche mit lateinischen und deutschen Übersetzungsbeispielen. Exerzitien.

2. Klasse (10 Stunden).

1. Formenlehre, 2. Teil. — 1. Übung derselben wie in der ersten Klasse. Exerzitien. — 3. Übersetzungen aus einem lateinischen Lesebuche. — 4. Übersetzungen aus Cornelius Nepos.

3. Klasse (7 Stunden).

1. Wiederholung schwieriger Punkte aus der Formenlehre. Syntax des einfachen Satzes. — 2. Mündliche und schriftliche Übersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische. Exerzitien. — 3. Lektüre: Cornelius Nepos, Julius Cäsar.

4. Klasse (7 Stunden).

1. Wiederholung der Syntax des einfachen Satzes, besonders der schwierigeren Punkte derselben; Syntax des zusammengesetzten Satzes. Das Wichtigste aus der Prosodie und Metrik. — Übersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische nebst Exerzitien. — 3. Lektüre: Julius Cäsar, Sallust, Ovids Metamorphosen.

5. Klasse (6 Stunden).

1. Wiederholung schwieriger Punkte aus der Syntax; Stilistik und Synonymik, Metrik. — 2. Übersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische. — 3. Freie schriftliche Arbeiten und Stilübungen. — 4. Lektüre: Vergil, Cicero, Livius, Curtius.

6. Klasse (6 Stunden).

1. Fortsetzung der Stilistik und Synonymik. — 2. Übersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische, wie in der fünften Klasse, mit entsprechend erhöhten Anforderungen. — 3. Freie schriftliche Arbeiten und Stilübungen. — 4. Lektüre: Cicero, Livius, Horaz, besonders Oden und Epoden und *Ars poetica*.

7. Klasse (4 Stunden).

1. Lektüre: a. Drama: Plautus, Terenz; — b. Philosophie: Cicero; — c. Geschichtsschreibung: Livius, Tacitus; — d. Briefliteratur: Cicero, Seneca, Plinius; — e. Rhetorik: Cicero. Kurzrörisch eine leichtere Schrift. — 2. Stilübungen.

8. Klasse (3 Stunden).

1. Lektüre: a. Lyrik: Catull, Properz, Tibull, Ovid, Horaz (Satiren und Episteln); — b. Philosophie: Seneca; c. Geschichtsschreibung: Tacitus, Suetonius; — d. Kurzrörisch ein christlicher Schriftsteller (Minutius Felix, Lactantius, Hymnendichter). — 2. Stilübungen.

III. Griechische Sprache.

3. Klasse (5 Stunden).

1. Die attische Formenlehre bis zu den Verben auf *μι*. — Übersetzung aus dem Griechischen ins Deutsche und umgekehrt. Exerzitien.

4. Klasse (6 Stunden).

1. Grammatik: a. Wiederholung und Vollendung der Formenlehre; — b. Syntax: Lehre vom *genus* und *numerus*, vom Artikel, von den *casus* und den Präpositionen. — Übersetzung aus dem Griechischen ins Deutsche und umgekehrt. Exerzitien. — 3. Lektüre: Xenophon (*Anabasis* oder eine Chrestomathie mit ausgewählten Abschnitten aus der *Anabasis*, der *Kyropädie* und den *Memorabilien*).

5. Klasse (4 Stunden).

1. Grammatik: a. Wiederholung der schwierigeren Teile aus der Formenlehre und der bisher behandelten Abschnitte aus der Syntax; — b. Lehre vom Ge-

brauche der modi und vom Infinitiv. — 2. Übersetzung aus dem Deutschen ins Griechische. Stilübungen. — 3. Lektüre: *a.* Herodot; — *b.* Homers Odyssee, mit Belehrungen über den homerischen und herodotischen Dialekt.

6. Klasse (4 Stunden).

1. Grammatik: *a.* Wiederholung der schwierigen Teile der bisher behandelten Abschnitte aus der Syntax; — *b.* Lehre vom Partizip, von der Attraktion, von den Fragesätzen, den Negationen und den Partikeln. — 2. Übersetzung aus dem Deutschen ins Griechische. Stilübungen. — 3. Lektüre: *a.* Xenophons Memorabilien; — *b.* Demosthenes; — *c.* Homers Ilias.

7. Klasse (3 Stunden).

1. Lektüre: *a.* Tragödie: Sophokles, Aeschylus, Euripides; — *b.* Geschichtsschreibung: Plutarch, leichtere Abschnitte aus Thukydides; — *c.* Redner: Demosthenes, Lysias, Isokrates; — *d.* Kurzorisch ein leichterer Schriftsteller. — 2. Stilübungen.

8. Klasse (3 Stunden).

1. Lektüre: *a.* Lyriker, nach einer Anthologie; — *b.* Drama: Aristophanes; — *c.* Philosophie: Plato, Aristoteles; — *d.* Geschichtsschreibung: Thukydides; — *e.* Kurzorisch eine leichtere Schrift. — 2. Stilübungen.

IV. Geschichte der griechischen und lateinischen Sprache und Literatur.

(In der 7. und 8. Klasse, je 1 Stunde.)

1. Bedeutung des klassischen Altertums für die Neuzeit, besonders für die deutsche Literatur. — 2. Kurzer fasslicher Abriss der Geschichte der griechischen und lateinischen Sprache; einige fassliche Punkte aus der Sprachwissenschaft (Lateinisch, Griechisch, Deutsch). — 3. Übersicht über die Literatur der Griechen und Römer.

V. Deutsche Sprache.

1. Klasse (6 Stunden).

1. Grammatik: Formenlehre, 1. Teil. — 2. Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Musterstücke. Memoriren einzelner Gedichte. — 3. Schriftliche Arbeiten (kleinere Aufsätze und Übungen in der Rechtschreibung).

2. Klasse (4 Stunden).

1. Grammatik: Formenlehre, 2. Teil, Syntax. — 2.—3. wie in der ersten Klasse.

3. Klasse (4 Stunden).

1. Wiederholung der Grammatik. — 2. Allgemeine Stillehre. — 3. Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Musterstücke. — 4. Übungen im Vortrage (Rezitiren von Gedichten; Deklamationen; Reproduktion von grösseren Erzählungen in richtiger und fliessender Darstellung). — 5. Schriftliche Arbeiten.

4. Klasse (4 Stunden).

1. Stillehre: *a.* Wiederholung des bisher Behandelten; — *b.* Spezielle Stillehre. — 2. Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Musterstücke. — 3. Übungen im Vortrage (Deklamationen, Reden; Reproduktion grösserer Erzählungen und Schilderungen in richtiger und fliessender Darstellung). — 4. Schriftliche Arbeiten.

5. Klasse (3 Stunden).

1. Die Hauptpunkte der Phonetik. — 2. Einführung in die Kunst der Rede: *a.* Kurze Theorie; — *b.* Praktische Übungen: Referate, Vorträge (Deklamationen und kleinere selbstverfasste Reden). — 3. Lektüre: Erklärung und Besprechung prosaischer und poetischer Stücke aus einem Lesebuch; Lektüre eines grösseren klassischen Schriftwerkes; Privatlektüre, unter der Kontrolle des Lehrers. — 4. Aufsätze und kleinere schriftliche Übungen.

6. Klasse (3 Stunden).

1. Die Hauptpunkte der Poetik. — 2. Geschichte der deutschen Sprache und Literatur, 1. Teil. — 3. Lektüre prosaischer und poetischer Stücke aus einem Lesebuche; Lektüre eines oder mehrerer grösserer klassischer Schriftwerke; Privatlektüre, unter der Kontrolle des Lehrers. — 4. Deklamationen, Vorträge, Reden. — 5. Schriftliche Arbeiten.

7. Klasse (2 Stunden).

1. Geschichte der deutschen Sprache und Literatur, 2. Teil. — 2. Die Hauptpunkte der mittelhochdeutschen Grammatik, mit Herbeziehung des Neuhochdeutschen und der Mundart. — 3. Lektüre: Klassische Schriftwerke der neuhochdeutschen Blüteperiode; schweizerische Autoren; das Nibelungenlied, eventuell Proben aus andern mittelhochdeutschen Epen; Privatlektüre, unter der Kontrolle des Lehrers. — 4. Vorträge und Reden. — 5. Aufsätze.

8. Klasse (2 Stunden).

1. Geschichte der deutschen Sprache und Literatur, 3. Teil. — 2. Lektüre: Walther von der Vogelweide, eventuell Proben anderer mittelhochdeutscher Lyriker, Proben aus der ältern neuhochdeutschen Literatur, klassische Schriftwerke der neuhochdeutschen Blüteperiode; schweizerische Autoren; Privatlektüre, unter der Kontrolle des Lehrers. — 3. Vorträge und Reden. — 4. Aufsätze.

VI. Französische Sprache.

2. Klasse (4 Stunden).

1. Grammatik: Das Wichtigste aus der Formen- und der Satzlehre. — 2. Übersetzen und Erklären leichter Lesestücke.

3. Klasse (3 Stunden).

1. Wiederholung und Erweiterung der Formen- und der Satzlehre. — 2. Lesen und Übersetzen; mündliche und schriftliche Übertragungen aus dem Deutschen ins Französische. — Sprech- und Memorirübungen.

4. Klasse (3 Stunden).

1. Wissenschaftliche Behandlung der Grammatik, unter steter Beziehung auf das Lateinische. — 2. Übersetzen und Erklären historischer, rhetorischer und dramatischer Darstellungen; Übertragungen aus dem Deutschen ins Französische. — 3. Sprech- und Memorirübungen und Diktate. — 4. Leichte Briefe und andere schriftliche Arbeiten.

5. Klasse (3 Stunden),

1. Lektüre aus klassischen Schriftstellern, in Verbindung mit der Literaturgeschichte. — 2. Sprech- und Memorirübungen und Diktate. — 3. Leichte Briefe und andere schriftliche Arbeiten.

6. Klasse (3 Stunden).

1. Fortsetzung der französischen Literaturgeschichte, mit entsprechender Lektüre. — 2. Sprech- und Memorirübungen und Diktate. — 3. Briefe und andere schriftliche Arbeiten.

7. und 8. Klasse (je 1 Stunde).

1. Fortsetzung und Schluss der französischen Literaturgeschichte, mit entsprechender Lektüre. — 2. Briefe und andere schriftliche Arbeiten.

VII. Italienische Sprache.

1. Kurs (3 Stunden).

1. Grammatik: *a.* Formenlehre, Kenntnis des regelmässigen Verbums; — *b.* Die wichtigsten Regeln der Syntax. — Übersetzen von Lese- und Übungsstücken und leichte Lektüre, Memorirübungen.

2. Kurs (3 Stunden).

1. Grammatik: *a.* Erweiterte Formenlehre, die unregelmässigen Verben; — *b.* Syntax. — 2. Übersetzen von Lese- und Übungsstücken, freie Satzübungen mit unregelmässigen Verben; Italianismen. — 3. Lektüre: Das jeweilen eingeführte Lesebuch oder leichtere Lektüre aus Schulbibliotheken und geeigneten Sammlungen moderner Schriftsteller. — 4. Sprech- und Memorirübungen und Diktate.

3. Kurs (9 Stunden).

1. Wiederholung und Ergänzung des grammatischen Studiums. — 2. Übersetzen aus dem Deutschen ins Italienische, an Hand des Lehrbuches oder eines Übungsbuches; kurze freie Aufgaben. — 3. Lektüre: Das eingeführte Lesebuch nebst novellistischen, biographischen, historischen und dramatischen Werken moderner Schriftsteller aus Schulbibliotheken und geeigneten Sammlungen; Dialoge und leichte Komödien, zum Übersetzen nach dem Gehör; das Wichtigste aus der Literaturgeschichte. — 4. Sprech- und Memorirübungen und Diktate.

VIII. Englische Sprache.

1. Kurs (3 Stunden).

1. Grammatik: *a.* Formenlehre; — *b.* Die wichtigsten Regeln der Syntax — 2. Übersetzen von Lese- und Übungsstücken. — Sprech- und Memorirübungen

2. Kurs (3 Stunden).

1. Grammatik: *a.* Erweiterte Formenlehre; — *b.* Syntax. — 2. Mündliche und schriftliche Übersetzung von Lese- und Übungsstücken. — 3. Lektüre: Das jeweilen eingeführte Lesebuch oder leichtere zusammenhangende Lektüre aus Schulbibliotheken oder andern passenden Sammlungen. — 4. Sprech- und Memorirübungen und Diktate.

3. Kurs (3 Stunden).

1. Fortsetzung und Vollendung des grammatischen Studiums. — 2. Mündliche und schriftliche Übersetzung aus dem Deutschen ins Englische. — 3. Lektüre: Fortsetzung des im Lehr- und Lesebuche enthaltenen Stoffes; novellistische, biographische, historische und dramatische Werke aus Schulbibliotheken und Sammlungen moderner Schriftsteller; Dialoge und Komödien, zum Übersetzen nach dem Gehör; das Wichtigste aus der Literaturgeschichte. — 4. Sprech- und Memorirübungen und Diktate.

IX. Geschichte.

1. Klasse (2 Stunden).

Übersicht über die Geschichte des Altertums (orientalische Völker und Griechen).

2. Klasse (2 Stunden).

Übersicht über die Geschichte des Altertums (Abschluss der griechischen Geschichte, Römer).

3. Klasse (2 Stunden).

Übersicht über die allgemeine Geschichte der mittlern und der neuern Zeit.

4. Klasse (2 Stunden).

Schweizergeschichte; das Wesentlichste aus der Verfassungskunde.

5. Klasse (2 Stunden).

Einlässliche Darstellung der Geschichte des Altertums bis zur Römerzeit, mit spezieller Rücksichtnahme auf die Kultur und Kunst und die Staatsverfassung bei den Griechen.

6. Klasse (2 Stunden).

Einlässliche Darstellung der Geschichte der Römer und ihrer Zeit bis zum Untergange des weströmischen Reiches, mit spezieller Rücksichtnahme auf die Kultur und Kunst und die Staatsverfassung bei denselben.

7. Klasse (4 Stunden).

Einlässliche Darstellung der allgemeinen und der Schweizergeschichte des Mittelalters, mit spezieller Berücksichtigung der Kulturgeschichte und in pragmatischer Behandlung.

8. Klasse (4 Stunden).

Einlässliche Darstellung der allgemeinen und der Schweizergeschichte der Neuzeit, mit spezieller Berücksichtigung der Kultur- und Verfassungsgeschichte.

*X. Geographie.***1. Klasse** (1 Stunde).

Geographie der Schweiz.

2. Klasse (2 Stunden).

Geographie der Schweiz. Kartenskizzen.

3. Klasse (2 Stunden).

Das Wesentliche aus der allgemeinen Erdkunde. Geographie von Europa, mit eingehender Darstellung der Bodengestalt und der Bewässerung. Kartenskizzen.

4 Klasse (1 Stunde).

Die aussereuropäischen Erdteile. Kartenskizzen.

5. Klasse (1 Stunde).

Allgemeine Erdkunde. Einlässliche Darstellung der Schweiz. Kartenskizzen.

6. Klasse (1 Stunde).

Länderkunde Europas. Kartenskizzen.

7. Klasse.

Geographisches Repetitorium, in Verbindung mit der Geschichte.

*XI. Philosophie.***7. Klasse** (4 Stunden).

1. Propädeutik oder encyklopädische Einleitung in das wissenschaftliche Studium im allgemeinen und in dasjenige der Philosophie insbesondere. — 2. Empirische Psychologie. — 3. Logik. — 4. Erkenntnislehre. — 5. Metaphysik (allgemeiner Teil). — 6. Ästhetik. (In übersichtlicher Darstellung.)

8. Klasse (3 Stunden).

1. Spezielle Metaphysik (Kosmologie, Anthropologie und Theodicee). — 2. Ethik und Naturrecht. — Geschichte der Philosophie bis zur Gegenwart. (In übersichtlicher Darstellung.)

*XII. Mathematik.***1. Klasse** (4 Stunden).

Rechnen mit gemeinen und Dezimalbrüchen. Mass und Teilbarkeit der Zahlen. Übungen im Kopfrechnen.

2. Klasse (4 Stunden).

1. Arithmetik: Einfache und zusammengesetzte Regeldetri-, Prozent-, Diskonto-, Gesellschafts- und Mischungsrechnung, Kopfrechnen. — 2. Buchhaltung (1 Stunde). — 3. Algebra: Die Grundrechnungsarten, mit ganzen und gebrochenen Zahlen.

3. Klasse (3 Stunden).

1. Algebra: Gleichungen des ersten Grades mit einer Unbekannten. Lehre von den Potenzen. Proportionen. — 2. Geometrie: Linien, Winkel, Dreieck und Viereck. Lehrsatz des Pythagoras. Die Polygone, der Kreis.

4. Klasse (3 Stunden).

1. Algebra: *a.* Wurzelgrössen. *b.* Gleichungen des ersten Grades mit mehreren Unbekannten. — 2. Geometrie: Abschluss der Geometrie. Proportionen unter Linien, Ähnlichkeit der Figuren. Inhaltsberechnung der Figuren.

5. Klasse (4 Stunden).

1. Algebra: Logarithmen. Reine und quadratische Gleichungen des zweiten Grades mit einer und mit mehreren Unbekannten. — 2. Geometrie: Angewandte Aufgaben zur Inhaltsberechnung der Figuren. Konstruktion algebraischer Gleichungen. Neuere Geometrie, ebene Trigonometrie (erster Teil).

6. Klasse (4 Stunden).

1. Algebra: Kettenbrüche, Diophantische Gleichungen, arithmetische Reihen erster Ordnung, das Notwendigste von den höhern arithmetischen Reihen, Zinseszins- und Rentenrechnung, Aufgaben über Maxima und Minima. — 2. Geometrie: Abschluss der ebenen Trigonometrie, Stereometrie.

7. Klasse (2 Stunden).

1. Algebra: Kombinatorik, mit Anwendung auf Wahrscheinlichkeitsrechnung; der binomische Lehrsatz, kubische Gleichungen. — 2. Geometrie: Sphärische Trigonometrie.

8. Klasse (2 Stunden).

Analytische Geometrie der Ebene. Kegelschnitte.

XIII. Physik.

7. Klasse (4 Stunden).

Einleitung: Die allgemeinen Eigenschaften der Körper; Dynamik, Statik und Mechanik der festen, flüssigen und luftförmigen Körper; Elemente der Wärmelehre.

8. Klasse (4 Stunden).

Magnetismus; Elektrizität; Akustik; Optik; Grundbegriffe der Astronomie.

XIV. Chemie.

7. Klasse (2 Stunden).

Grundgesetze der Chemie; die wichtigsten Metalloide und leichten Metalle und ihre Verbindungen.

8. Klasse (2 Stunden).

Die schweren Metalle und ihre Verbindungen; Begriffe der organischen Chemie. Einfache praktische Übungen im Laboratorium.

XV. Naturgeschichte.

5. Klasse (3 Stunden).

Einleitung in die Naturgeschichte. Die Zelle und ihr Leben. Organe und Organsysteme. Wirbellose Tiere. Bau und Leben der Pflanzen. Algen und Pilze. Morphologie höherer Pflanzen. Anleitung zum Pflanzenbestimmen. Anlegung eines Herbariums. Vier Exkursionen.

6. Klasse (3 Stunden).

Zoologie der Wirbeltiere. Anatomie der höhern Pflanzen. Moose, Gefäßkryptogamen. Pflanzenbestimmen. Fortführung des Herbariums. Vier Exkursionen, gemeinsam mit der 5. Klasse.

7. Klasse (2 Stunden).

Somatologie des Menschen. Phanerogamen. Physiologie der Pflanzen.

8. Klasse (2 Stunden).

Mineralogie. Geologie, mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz. Vier Exkursionen.

XVI. Stenographie (fakultativ).

1. Kurs (1 Stunde). — Einführung in das Einigungssystem Stolze-Schrey.
2. Kurs (1 Stunde). — Übungen im Schnell- und Schönschreiben.

XVII. Freihandzeichnen.

1. Klasse (2 Stunden).

Vorübungen. Einfache Ornamente nach Vorlage und Gipsmodell. Skizzirübungen.

2. Klasse (2 Stunden).

Ornamentzeichnen und Skizzirübungen. Einführung in das Zeichnen nach der Natur, nach geeigneten einfachen Motiven aus dem Pflanzen- und Tierreiche.

3. und 4. Klasse (je 2 Stunden).

Fortgesetzte Übungen im Zeichnen nach der Natur. Ornamentales und figurliches Zeichnen nach Gipsmodellen, unter besonderer Berücksichtigung der klassischen Vorbilder. Erweitertes Skizziren.

5. und 6. Klasse (je 2 Stunden).

Vorwiegend Zeichnen nach der Natur, im übrigen wie in der 4. Klasse, unter Anwendung der hauptsächlichsten technischen Darstellungsmittel: Kohle, Kreide, Feder und Aquarellfarben.

XVIII. Gesang.

a. Gesangkurs für ungebrochene Stimmen. — Erklärung des Notensystems, der Takt- und Tonarten und der Intervalle u. s. w. Zwei-, drei- oder vierstimmige Lieder, sowie Chöre aus Oratorien, Kantaten, Opern u. s. w., gemeinsam mit den gebrochenen Stimmen.

b. Kirchengesang, für ungebrochene und gebrochene Stimmen. — Einübung von vierstimmigen Messen für gemischten oder Männerchor, von Choral- und Vespergesängen, Liedern u. s. w.

c. Männerchor. — Wöchentliche Übung für vierstimmigen Männergesang und, gemeinsam mit den ungebrochenen Stimmen, Chöre aus Oratorien, Kantaten, Opern u. s. w.

XIX. Instrumentalmusik.

a. Violine.

1. Kurs. — Erklärung der verschiedenen Bestandteile der Violine. Haltung der Violine und des Bogens. Position des linken und rechten Armes, sowie der Finger. Bogenführung. Stimmen der Violine und Übungen auf den vier leeren Saiten. Rekapitulation des Notensystems und der musikalischen Zeichen. Übungen in der natürlichen Tonleiter und später in den drei oder vier einfachsten Kreuz- und B-Tonleitern (Dur und Moll) auf der ersten Position. Übungen im Treffen der Intervalle (Terzen, Quarten etc.) — alles in langen Noten.

2. Kurs. — Ausscheiden verschiedener Bogenstriche; Binden und Trennen (Abstossen) der Noten, angewandt auf halbe Noten, Viertels-, Achtelsgruppen u. s. w. Übung der 8 ersten Dur- und Molltonleitern in langsamem Tempo und in der ersten Lage. Rekapitulation der verschiedenen Taktarten; richtiges Einteilen und rhythmischer Vortrag einer Melodie mit begleitender Sekundstimme des Lehrers.

3. Kurs. — Fernere Einteilung des Bogens in drei Hauptteile und Übungen zur Verwendung derselben. Erklärung und Bildung sämtlicher Dur- und Molltonleitern, mit allmälig beschleunigtem Tempo und verändertem Bogenstrich. Wenn tunlich, Andeutung der dabei zuerst verwendbaren, leichteren Lagen. Anleitung zum Duettspiel durch abwechselndes Versetzen der Schüler zur ersten und zweiten Violine.

4. Kurs. — Erklärung der leichteren (dritten und vierten) Lagen und Übungen in denselben. Rekapitulation aller Tonleitern (Dur und Moll) mit

Hinzufügung der gebrochenen Akkorde in wenigstens zwei Oktaven. Gemeinschaftliche Übungen zum Zwecke eines einheitlichen Vortrages passender Duette.

5. Kurs. — Erklärung und Anwendung sämtlicher Lagen und entsprechende Erweiterung der Tonleitern und Akkorde. Übungen in chromatischen Gängen und in Doppelgriffen. Erzielung eines bestimmten Ausdruckes und feinerer Nuancirung für das Orchesterspiel. Etüden, Duette oder Ensemblestücke mit Berücksichtigung der obgenannten Erfordernisse.

Fortbildungskurs. — Anleitung zum Solospiel und zum konzertirenden Vortrage mit andern Instrumenten. Stilübungen mit besonderer Rücksicht auf Auffassung und richtigen Vortrag.

b. Blasinstrumente.

1. Kurs. — Erklärung der verschiedenen Bestandteile des zu erlernenden Instrumentes, Haltung des Instrumentes, Ansetzen der Lippen und Tonbildung. Erklärung des Notensystems und der musikalischen Zeichen. Übung in der natürlichen Tonleiter und später in den drei oder vier einfachsten Kreuz- und B-Tonleitern, Dur und Moll. Übungen im Treffen der Intervalle.

2. Kurs. — Übung im An- und Abschwellen der Töne, sowie im Binden und Abstossen der Noten, angewandt auf ganze und halbe Noten, Viertels- und Achtelsgruppen u. s. w. Erklärung der geraden und ungeraden Taktarten; richtiges Einteilen und rhythmischer Vortrag einer Melodie mit begleitender Sekundstimme des Lehrers. Bildung und Übung der 8 ersten Dur- und Molltonleitern in langsamem Tempo. Erlernung von leichten Duetten.

3. Kurs. — Sämtliche Dur- und Molltonleitern mit gebundenen und abgestossenen Noten in allen möglichen Formen und mit allmälig beschleunigtem Tempo. Übung von grösseren Musikstücken und Duetten. Erklärung der dynamischen Zeichen und der fremden Wörter, welche sich auf Tempo und Vortrag eines Musikstückes beziehen, und praktische Anwendung derselben. Etüden zur Beförderung der Geläufigkeit auf dem zu erlernenden Instrumente, je nach der Fähigkeit der Schüler.

c. Orchester.

Wenn fähige Kräfte in genügender Anzahl vorhanden sind, werden Übungen abgehalten, einerseits behufs Aufführung von Orchestermessen und anderseits behufs öffentlicher Produktionen.

XX. Turnen.

Nach Massgabe der eidgenössischen Turnschule, in der 1.—6. Klasse je zwei Stunden.

C. Lehrplan für die Realschule.

a. Lehrplan für die untern Klassen und die technische Abteilung der obern Klassen der Realschule.

I. Religionslehre.

1. Klasse (2 Stunden).

1. Die Lehre vom Gebete. — 2. Die Apostelgeschichte.

2. Klasse (2 Stunden).

1. Die Lehre vom katholischen Glauben. — 2. Geschichte des Neuen Testaments.

3. Klasse (2 Stunden).

1. Geschichte des Neuen Testamentes. — 2. Die Lehre vom katholischen Glauben. — 3. Die Lehre von den Gnadenmitteln.

4. Klasse (2 Stunden).

1. Die Lehre von der göttlichen Offenbarung. — 2. Das katholische Kirchenjahr.

5. Klasse (2 Stunden).

1. Katholische Glaubenslehre, in systematischer Darstellung. — 2. Kirchengeschichte bis auf Konstantin den Grossen.

6. Klasse (2 Stunden).

1. Katholische Sittenlehre, in systematischer Darstellung. — 2. Fortsetzung der Kirchengeschichte bis auf die neueste Zeit.

7. Klasse (2 Stunden).

Grundriss der Apologetik.

II. Deutsche Sprache.

1. Klasse (8 Stunden).

1. Grammatik: Formenlehre, 1. Teil. — 2. Lesen, Nacherzählen und Erklären prosaischer und poetischer Lesestücke. Memoriren von Gedichten. — 3. Kleinere Aufsätze; Rechtschreibübungen.

2. Klasse (6 Stunden).

1. Grammatik: Formenlehre, 2. Teil. Anfang der Satzlehre. — 2. Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Lesestücke; Vortrag memorirter Gedichte. — 3. Kleinere Aufsätze; Rechtschreibübungen.

3. Klasse (5 Stunden).

1. Grammatik: Wiederholung des bisher Behandelten; Fortsetzung und Abschluss der Satzlehre; Interpunktions. — 2. Erklären prosaischer und poetischer Musterstücke; Vortrag memorirter Gedichte. — 3. Schriftliche Arbeiten; Geschäftsaufsätze.

4. Klasse (4 Stunden).

1. Übersichtliche Wiederholung der Grammatik. — 2. Erklärung von Musterstücken; Vortrag memorirter Gedichte. — 3. Schriftliche Arbeiten; Geschäftsaufsätze.

5. Klasse (4 Stunden).

1. Das Wichtigste aus der Stilistik. — 2. Kurze Theorie der korrekten Aussprache und des mündlichen Vortrages. — 3. Übungen im Vortrage: Rezitation von Gedichten, Referate. — 4. Lektüre: Behandlung prosaischer und poetischer Stücke aus dem Lesebuche; Lesung eines grösseren Schriftwerkes. — 5. Aufsätze; Briefe; Geschäftsaufsätze.

6. Klasse (3 Stunden).

1. Grundzüge der Poetik. — 2. Geschichte der deutschen Sprache und Literatur, 1. Teil. — 3. Lektüre: Prosaische und poetische Musterstücke aus dem Lesebuche; Lesung eines oder mehrerer grösserer klassischer Schriftwerke; schweizerische Autoren; Privatlektüre, unter der Kontrolle des Lehrers. — 4. Deklamationen, Reden, Vorträge. — 5. Aufsätze; Geschäftsaufsätze.

7. Klasse (4 Stunden).

1. Geschichte der deutschen Sprache und Literatur, 2. Teil. — 2. Lektüre: Klassische Schriftwerke der zweiten Blüteperiode; Proben aus der ältern Literatur; schweizerische Autoren; Privatlektüre, unter der Kontrolle des Lehrers. — 3. Deklamationen, Reden, Vorträge. — 4. Aufsätze, Geschäftsaufsätze.

III. Französische Sprache.

1. Klasse (8 Stunden).

Die Aussprache. Das Elementarste aus der Formenlehre: Hauptwort und Artikel, Eigenschaftswort, Zahlwort, einige Formen des Zeitwortes. Mündliche und schriftliche Übersetzung. Sprechübungen.

2. Klasse (6 Stunden).

Das regelmässige Zeitwort; die Hülfzeitzwörter; die wichtigsten Formen der Fürwörter. Mündliche und schriftliche Übersetzung. Nacherzählen der Lesestücke. Memoriren kleinerer prosaischer und poetischer Stücke. Sprechübungen.

3. Klasse (4 Stunden).

Einlässliche Behandlung des Eigenschaftswortes, des Fürwortes, des Umstandswortes und des Vorwortes; die unregelmässigen Zeitwörter. Mündliche und schriftliche Übersetzung. Nacherzählen der Lesestücke. Memoriren von Gedichten. Diktate. Sprechübungen.

4. Klasse (4 Stunden).

Die unregelmässigen Zeitwörter (Fortsetzung). Abschluss der Formenlehre. Mündliche und schriftliche Übersetzung. Lektüre. Übungen im Erzählen. Memoriren von Gedichten. Briefe und leichte Aufsätze. Diktate. Konversation.

5. Klasse (4 Stunden).

Wiederholung und Erweiterung der Formenlehre und Syntax. Mündliche und schriftliche Übersetzung. Lektüre aus einem Lesebuche, mit besonderer Berücksichtigung der französischen Landes- und Volkskunde. Lektüre eines oder mehrerer grösserer Schriftwerke. Übungen im Erzählen. Rezitation von Gedichten. Briefe und andere leichte Aufsätze. Diktate. Konversation.

6. Klasse (3 Stunden).

Wiederholung und Erweiterung der Formenlehre und Syntax, nach einem französisch geschriebenen Lehrbuche. Mündliche und schriftliche Übersetzung. Lektüre aus einem Lesebuche, mit besonderer Berücksichtigung der französischen Landes- und Volkskunde. Lektüre eines oder mehrerer grösserer Schriftwerke. Referate. Aufsätze. Konversation.

7. Klasse (4 Stunden).

Mündliche und schriftliche Übersetzung, unter fortwährender Bezugnahme auf die Formenlehre und die Syntax. Übersicht der französischen Sprach- und Literaturgeschichte. Lektüre aus einer Chrestomathie. Texte des 17., 18. und 19. Jahrhunderts. Privatlektüre, unter Kontrolle des Lehrers. Vorträge. Aufsätze. Konversation.

IV. Italienische Sprache.

3. Klasse (3 Stunden).

1. Grammatik: *a.* Formenlehre, Kenntnis des regelmässigen Verbums; — *b.* die nötigsten Regeln der Syntax. — 2. Übersetzen von Lese- und Übungsstücken und leichte Lektüre an Hand der eingeführten Grammatik. Memorirübungen.

4. Klasse (3 Stunden).

1. Grammatik: *a.* Erweiterte Formenlehre, die unregelmässigen Verben; — *b.* Syntax. — 2. Übersetzen der Lese- und Übungsstücke der Grammatik, freie Satzübungen mit unregelmässigen Verben; Briefe. — 3. Lektüre: Das jeweilen eingeführte Lesebuch oder leichtere Lektüre aus Schulbibliotheken und geeigneten Sammlungen moderner Schriftsteller.

5. Klasse (3 Stunden).

1. Wiederholung und Ergänzung der Grammatik. — 2. Übersetzen aus dem Deutschen ins Italienische, an Hand des Lehrbuches oder eines Übungsbuches; kurze freie Aufgaben; Geschäftsaufsätze. — 3. Lektüre: Das eingeführte Lesebuch nebst novellistischen, biographischen, historischen und dramatischen Werken moderner Schriftsteller aus Schulbibliotheken und geeigneten Sammlungen; Dialoge und leichte Komödien, zum Übersetzen nach dem Gehör. — 4. Sprech- und Memorirübungen.

6. Klasse (1 Stunde).

Lektüre; das Wichtigste aus der Literaturgeschichte.

V. Englische Sprache.

3. Klasse (3 Stunden).

1. Aussprache. — 2. Grammatik: Formenlehre und die nötigsten Regeln aus der Syntax. — 3. Übersetzen von Lese- und Übungsstücken. — 4. Sprech- und Memorirübungen.

4. Klasse (3 Stunden).

1. Grammatik: Erweiterte Formenlehre, Syntax. — 2. Mündliche und schriftliche Übersetzung von Lese- und Übungsstücken; Briefe. — 3. Lektüre: das jeweilen eingeführte Lesebuch oder leichtere zusammenhangende Lektüre aus Schulbibliotheken oder andern passenden Sammlungen. — 4. Sprech- und Memorirübungen; Diktate.

5. Klasse (3 Stunden).

1. Fortsetzung und Abschluss der Grammatik. — 2. Mündliche und schriftliche Übersetzung aus dem Deutschen ins Englische; Briefe und andere freie Aufgaben; Geschäftsaufsätze. — 3. Lektüre: Fortsetzung des im Lehr- und Lesebuche enthaltenen Stoffes; novellistische, biographische, historische und dramatische Werke aus Schulbibliotheken und Sammlungen moderner Schriftsteller; Dialoge und Komödien, zum Übersetzen nach dem Gehör. — 4. Konversation und Diktate.

6. Klasse (1 Stunde).

Lektüre: Das Wichtigste aus der Literaturgeschichte.

VI. Geschichte.

1. Klasse (2 Stunden).

Schweizergeschichte, 1. Teil.

2. Klasse (2 Stunden).

Schweizergeschichte, 2. Teil. Allgemeine Geschichte, bis zu den Griechen.

3. Klasse (2 Stunden).

Allgemeine Geschichte, von den Griechen bis auf Rudolf von Habsburg.

4. Klasse (2 Stunden).

Allgemeine Geschichte, von Rudolf von Habsburg bis zur neuesten Zeit.

5. Klasse (2 Stunden).

Schweizergeschichte, von ihren Anfängen bis zur neuesten Zeit. Das Wichtigste aus der Verfassungskunde.

6. Klasse (2 Stunden).

Allgemeine Geschichte des Altertums und des Mittelalters, letztere mit spezieller Berücksichtigung der Schweizergeschichte.

7. Klasse (2 Stunden).

Allgemeine Geschichte der neuern und neuesten Zeit, mit spezieller Berücksichtigung der Schweizergeschichte, Verfassungskunde der Schweiz.

VII. Geographie.

1. Klasse (1 Stunde).

Geographie der Schweiz.

2. Klasse (2 Stunden).

Geographie der Schweiz (Schluss).

3. Klasse (2 Stunden).

Geographie von Europa.

4. Klasse (2 Stunden).

Geographie der aussereuropäischen Erdteile.

5. Klasse (2 Stunden).

Geographie der Schweiz. Mathematische und physikalische Geographie.

VIII. Arithmetik und Buchführung.

1. Klasse (5 Stunden).

Die vier Grundrechnungen mit reinen und benannten Zahlen. Rechnen mit gemeinen und Dezimalbrüchen. Einfache Schlussrechnung. Übung im Kopfrechnen.

2. Klasse (3 Stunden).

Mass und Teilbarkeit von Zahlen. Systematisches Rechnen mit gemeinen und Dezimalbrüchen. Einübung des Mass- und Gewichtssystems. Zusammengesetzte Schlussrechnung. Einfachere Prozent- und Zinsrechnungen. Übungen im Kopfrechnen.

3. Klasse (3 Stunden).

Einübung von Rechnungsvorteilen bei den vier Spezies. Ergänzungen zur Bruchlehre. Prozentrechnungen über Gewinn und Verlust, Rabatt und Diskonto etc. Die vier Fälle der Zinsrechnung. Kopfrechnen. Rechnungsführung (Ausstellung von Rechnungen, Kontrollen, Kapitalverzeichnissen, Inventarien).

4. Klasse (2 Stunden).

Verhältnisse und Proportionen. Durchschnitts-Termin. Mischungs- und Gesellschaftsrechnungen. Der Kettenatz. Einiges über kaufmännische Rechnungsmethoden. Hauptformen des Kontokorrents; einige Erklärungen über den Wechsel.

IX. Algebra und Analysis.

2. Klasse (2 Stunden).

Zusammenhang der vier Grundrechnungsarten. Rechnen mit ganzzähligen Monomen und Polynomen. Reine und angewandte Ziffer- und Buchstaben-gleichungen.

3. Klasse (2 Stunden).

Die vier Spezies mit zusammengesetzten Buchstabenausdrücken. Zerlegen in Faktoren. Heben der Brüche. Rechnen mit algebraischen Brüchen. Verhältnisse und Proportionen. Gleichungen 1. Grades mit einer Unbekannten. Die allgemeinen Sätze über Potenzen. Quadrat- und Kubikwurzelausziehen aus Zahlen.

4. Klasse (2 Stunden).

Erweiterung der Lehre von den Potenzen. Lehre von den Wurzelgrößen. Bruchpotenzen. Gleichungen 1. Grades mit einer, zwei und mehreren Unbekannten. Einführung in das Rechnen mit Logarithmen. Exponentialgleichungen.

5. Klasse (4 Stunden).

Erweiterung der wichtigeren bisher behandelten Kapitel. Gleichungen 2. Grades mit einer Unbekannten. Arithmetische und geometrische Progressionen. Zinseszins-, Amortisations- und Rentenrechnung. Hauptfälle der Gleichungen 2. Grades mit mehreren Unbekannten. Theorie und Anwendung der gemeinen Kettenbrüche. Diophantische Gleichungen.

6. Klasse (2 Stunden).

Kombinationslehre. Elemente der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Binomischer Lehrsatz für ganze positive Exponenten. Komplexe Zahlen. Lehrsatz von Moivre. Gleichungen 3. Grades mit einer Unbekannten. Begriffe von Determinanten und deren Anwendung.

7. Klasse (2 Stunden).

Theorie der unendlichen Reihen. Entwicklung der Exponential-, der binomischen, der logarithmischen und der einfachen trigonometrischen Funktionen in Potenzreihen. Die Funktionen und ihre graphische Darstellung. Begriff von Derivat. Ableitungen einfacherer Funktionen. Reihe von Taylor und Maclaurin. Maxima und Minima. Algebraische Gleichungen höheren Grades. Aufsuchung rationaler Wurzeln. Berechnung der irrationalen Wurzeln mittelst Näherung.

*X. Geometrie.***2. Klasse (2 Stunden).**

Lehre von den Linien und Winkeln, dem Dreieck, dem Viereck und dem Kreise. Berechnung von Linien, Flächen und Körpern. (Elementäre Behandlung des Stoffes.)

3. Klasse (2 Stunden).

Die Winkel an 2 und 3 sich schneidenden Geraden. Das Drei-, Vier- und Vieleck. Der Kreis. Inhaltsgleichheit von Figuren. Ausmessung gerade- und krummlinig begrenzter Figuren.

4. Klasse (2 Stunden).

Proportionalität von Linien. Ähnlichkeit von Figuren. Verhältnis von Inhalten. Ergänzungen zur Planimetrie. Stereometrie: Beziehungen zwischen Geraden und Ebenen im Raume. Körperliche Ecke. Polyeder. Regelmässige Körper und ihre Netze. Geometrische Eigenschaften der einfachen stereometrischen Körperformen.

5. Klasse (4 Stunden).

Einige Abschnitte der neuern Geometrie: Transversalen, harmonische Punkte und Strahlen, Ähnlichkeitspunkte, Pol und Polare. Lehrsatz von Pascal und Brianchon. Potenzlinien.

Trigonometrie: Die trig. Funktionen. Berechnung des rechtwinkligen, gleichschenkligen und schiefwinkligen Dreiecks. Goniometrische Formeln. Anwendungen der Trigonometrie zu Aufgaben aus Algebra, praktischer Geometrie und Physik.

Stereometrie: Bestimmung von Oberflächen und Inhalten von Körpern (mit Anwendung der Trigonometrie).

6. Klasse (3 Stunden).

Sphärische Trigonometrie: Entwicklung der Grundformeln zur Berechnung des recht- und schiefwinkligen Dreiecks, mit Anwendungen auf die mathematische Geographie.

Analytische Geometrie der Ebene: Geometrische Konstruktion algebraischer Ausdrücke. Koordinatensysteme. Transformationen. Analytische Behandlung der Geraden und des Kreises.

7. Klasse (3 Stunden).

Analytische Geometrie der Ebene: Repetition des vorjährigen Pensums. Analytische Behandlung der Ellipse, Hyperbel und Parabel.

Anfänge der analytischen Geometrie des Raumes.

*XI. Darstellende Geometrie.***6. Klasse (3 Stunden).**

Bestimmung der Projektionen von Punkten, Geraden und Kreisen und der Spuren von Ebenen aus gegebenen Bedingungen. Bestimmung der Lage des Punktes und der Ebenen, sowie der Lage und Grösse von Geraden und Kreisen aus ihren Projektionen und Spuren. Umklappung ebener Figuren in die Projektionsebenen. Konstruktive Auflösung der dreiseitigen Ecke. Bestimmung der Entfernung von Punkten unter einander und von Geraden und Ebenen und der Winkel der letztern.

7. Klasse (3 Stunden).

Darstellung der einfachsten Körper: Prismen, Pyramiden, reguläre Polyeder, Zylinder und Kegel, Schnitte mit Linien und Ebenen. Durchdringungen, Abwicklungen. Tangentialebenen. Anfangsgründe der Schattenlehre und der Perspektive.

*XII. Physik.***4. Klasse (2 Stunden).**

Die allgemeinen Eigenschaften der Körper. Das Wichtigste aus der Lehre vom Gleichgewicht und von der Bewegung der Körper, von der Wärme, von der Elektrizität und vom Lichte.

6. Klasse (3 Stunden).

Die allgemeinen Eigenschaften der Körper. Die Elemente der Mechanik der festen, flüssigen und luftförmigen Körper. Das Wichtigste aus der Wärmelehre.

7. Klasse (4 Stunden).

Die wichtigsten Erscheinungen und Gesetze im Gebiete des Magnetismus, der Elektrizität, der Akustik und der Optik.

XIII. Chemie.

6. Klasse (3 Stunden).

Grundgesetze der Chemie. Die wichtigsten Metalloide und unedlen Metalle und ihre Verbindungen.

7. Klasse (3 Stunden).

Die edlen Metalle und ihre Verbindungen. Stöchiometrie. Einleitung in die organische Chemie. Einfache praktische Übungen im Laboratorium.

XIV. Naturgeschichte.

4. Klasse (2 Stunden).

Einleitung in die Naturgeschichte. Die Zelle und ihr Leben. Organe und Organsysteme. Wirbellose Tiere. Bau und Leben der Pflanzenzelle. Algen und Pilze.

5. Klasse (2 Stunden).

Zoologie der Wirbeltiere. Morphologie und Anatomie der höhern Pflanzen. Gefässkryptogamen. Anlegen eines Herbariums. Pflanzenbestimmen. 4 Exkursionen.

6. Klasse (2 Stunden).

Somatologie des Menschen. Phanerogamen. Pflanzenphysiologie. Fortführen des Herbariums. 4 Exkursionen (zugleich mit der 5. Klasse).

7. Klasse (2 Stunden).

Mineralogie und Geologie.

XV. Technisches Zeichnen.

3. Klasse (2 Stunden).

Geometrische Konstruktionen. Zeichnen und Tuschen einfacher geometrischer Körper.

4. Klasse (2 Stunden).

Elemente der Projektionslehre. Zeichnen und Tuschen, vorzugsweise von architektonischen Gegenständen.

5. Klasse (2 Stunden).

Bau- und Maschinenzeichnen. Säulenordnungen. Maschinenteile: Darstellen in grossem Maßstabe nach kleinen Zeichnungen und beiliegenden Details.

6. und 7. Klasse (je 2 Stunden).

Bau- und Maschinenzeichnen. Zeichnen ganzer Kompositionen. Axonometrisches Zeichnen nach Modellen und nach geometrischen Zeichnungen. Perspektivisches Zeichnen. Situationszeichnen.

XVI. Freihandzeichnen.

2. Klasse (2 Stunden).

Vorübungen. Zeichnen einfacher Ornamente, nach Vorlage und Modell Skizzirübungen.

3. Klasse (2 Stunden).

Ornamentzeichnen und Skizzirübungen. Perspektivisches Zeichnen geometrischer Körper.

4. Klasse (2 Stunden).

Zeichnen nach plastischen, ornamentalen und figürlichen Gipsmodellen und nach kunstgewerblichen Gegenständen. Übungen im perspektivischen Zeichnen. Einführung in das Zeichnen nach der Natur: Motive aus dem Pflanzen- und Tierreiche. Skizzirübungen.

5. und 6. Klasse (je 2 Stunden).

Zeichnen wie in der 4. Klasse, mit besonderer Berücksichtigung der klassischen Vorbilder. Anwendung der hauptsächlichsten Darstellungsmanieren: Kohle, Kreide, Feder und Aquarell.

XVII. Kalligraphie.

1. Klasse (2 Stunden).

Übungen in der deutschen und in der englischen Kurrentschrift.

2. Klasse (2 Stunden).

Fortgesetzte Übungen in der deutschen und in der englischen Kurrentschrift. Einübung der Rundschrift.

XVIII. Stenographie (fakultativ).

1. Kurs (1 Stunde).

Einführung in das Einigungssystem Stolze-Schrey.

2. Kurs (1 Stunde).

Übungen im Schnell- und Schönschreiben.

XIX. Gesang. — XX. Instrumentalmusik. — XXI. Turnen.

Wie am Gymnasium.

b. Lehrplan der Handelsschule.

I. Religionslehre.

1. Kurs (2 Stunden).

1. Geschichte des Neuen Testamentes. — 2. Lehre vom katholischen Glauben. — 3. Die Lehre von den Gnadenmitteln.

2. Kurs (2 Stunden).

1. Lehre von der göttlichen Offenbarung. — 2. Das katholische Kirchenjahr.

3. Kurs (2 Stunden).

1. Katholische Glaubenslehre in systematischer Darstellung. — 2. Kirchengeschichte.

II. Deutsche Sprache.

1. Kurs (4 Stunden).

Grammatik und Satzlehre. Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Musterstücke. Vortrag memorirter Gedichte. Schriftliche Arbeiten, unter besonderer Berücksichtigung der Forderungen des Geschäftslebens.

2. Kurs (3 Stunden).

Übersichtliche Wiederholung des früher behandelten Stoffes. Erklärung von Musterstücken. Vortrag memorirter Gedichte. Schriftliche Arbeiten, unter besonderer Berücksichtigung der Forderungen des Geschäftslebens.

3. Kurs (3 Stunden).

Das Wichtigste aus der Stilistik. Kurze Theorie der korrekten Aussprache und des mündlichen Vortrages. Übungen im Vortrage. Rezitation von Gedichten. Referate. Lektüre: Behandlung prosaischer und poetischer Stücke aus dem Lesebuch. Lesung eines grösseren Schriftwerkes. Aufsätze, Briefe und Geschäftsaufsätze.

III. Französische Sprache.

1. Kurs (4 Stunden).

Einlässliche Behandlung des Eigenschaftswortes, des Fürwortes, des Umstandswortes und des Vorwortes; die unregelmässigen Zeitwörter. Mündliche und schriftliche Übersetzung. Nacherzählen der Lesestücke. Memoriren von Gedichten. Diktate. Sprechübungen.

2. Kurs (3 Stunden).

Die unregelmässigen Zeitwörter (Fortsetzung). Abschluss der Formenlehre. Mündliche und schriftliche Übersetzung. Lektüre. Übungen im Erzählen. Memoriren von Gedichten. Briefe und leichte Aufsätze. Diktate. Konversation.

3. Kurs (3 Stunden).

Wiederholung und Erweiterung der Formenlehre und der Syntax. Mündliche und schriftliche Übersetzung. Lektüre mit besonderer Berücksichtigung der französischen Volks- und Landeskunde. Briefe und Aufsätze mit besonderer Rücksicht auf die kaufmännische Bildung. Diktate. Konversation.

IV. Italienische Sprache.

1. Kurs (3 Stunden).

Grammatik: a. Formenlehre, Kenntnis des regelmässigen Verbums. b. Die nötigsten Regeln der Syntax. Übersetzen und Lesen. Übungsstücke und leichte Lektüre. Memorirübung.

2. Kurs (3 Stunden).

Grammatik: Abschluss der Formenlehre und der Syntax. Übersetzen und Lesen: Übungsstücke der Grammatik. Einführung in die Handelskorrespondenz. Lektüre mit besonderer Berücksichtigung der italienischen Volks- und Landeskunde. Konversation.

3. Kurs (3 Stunden).

Wiederholung und Erweiterung der Grammatik. Extemporalien, kurze freie Aufgaben. Handelskorrespondenz. Lektüre: novellistische, historische und dramatische Werke moderner Schriftsteller. Konversation.

V. Englische Sprache.

1. Kurs (3 Stunden).

Aussprache. Grammatik: a. Formenlehre, b. die nötigsten Regeln der Syntax. Übersetzen und Lesen von Übungsstücken. Diktate. Sprech- und Memorirübungen.

2. Kurs (3 Stunden).

Grammatik: Abschluss der Formenlehre und Syntax. Mündliche und schriftliche Übersetzung von Lese- und Übungsstücken. Einführung in die Handelskorrespondenz. Zusammenhängende Lektüre aus Schulbibliotheken mit besonderer Berücksichtigung der Volks- und Landeskunde. Diktate. Konversation.

3. Kurs (3 Stunden).

Wiederholung und Ergänzung der Grammatik. Freie Aufgaben; Handelskorrespondenz. Lektüre: novellistische, historische und dramatische Werke moderner Schriftsteller. Diktate. Konversation.

VI. Arithmetik.

1. Kurs (2 Stunden).

Der Kettenatz und seine Anwendung auf Mass-, Münz-, Gewichtsreduktionen und einfache Warenkalkulationen. Die Gesellschafts-, Durchschnitts- und Mischungsrechnung. Die Prozentrechnung unter besonderer Berücksichtigung des Warenhandels und Versicherungswesens. Kaufmännische Zinsrechnung. Einfache Kontokorrente.

2. Kurs (2 Stunden).

Kaufmännische Termin- und Diskontrechnung. Warenkalkulationen. Kontokorrente im Bankgeschäfte mit gleichem, verschiedenem und wechselndem Zinsfusse nach der progressiven, retrograden und Staffelmethode. Die Edelmetallrechnung.

3. Kurs (2 Stunden).

Die Münzrechnung. Direkte und indirekte Wechselreduktionen. Wechselarbitrage, Wechselkommission, Effektenrechnung. Zusammengesetzte Warenkalkulation, Kalkulationstabellen. Repetition schwierigerer Kapitel des Handelsrechnens.

VII. Algebra.

1. Kurs (2 Stunden).

Verhältnisse und Proportionen. Die wichtigsten Sätze über Potenzen und Wurzeln. Ausziehen von Quadrat- und Kubikwurzeln aus Zahlen. Gleichungen des ersten Grades mit einer, zwei und mehreren Unbekannten unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des kaufmännischen Lebens.

2. Kurs (1 Stunde).

Die Logarithmen, in der Theorie auf das Notwendigste beschränkt. Die Reihen. Zinseszins- und Rentenrechnung.

3. Kurs (1 Stunde).

Die Amortisationsrechnung. Tilgungspläne. Ewige Renten. Elemente der Lebens- und Todesversicherung. Repetition schwierigerer Kapitel.

VIII. Geschichte.

1. Kurs (2 Stunden).

Allgemeine Geschichte von den Griechen bis Rudolf von Habsburg.

2. Kurs (2 Stunden).

Allgemeine Geschichte von Rudolf von Habsburg bis zur neuesten Zeit; besondere Berücksichtigung der Schweizergeschichte. Schweizerische Verfassungskunde.

3. Kurs (2 Stunden).

Handelsgeschichte der wichtigsten Kulturvölker. Geschichte der Verkehrsmittel und -Anstalten, des Mass-, Geld-, Bank- und Börsenwesens.

IX. Geographie.

1. Kurs (2 Stunden).

Kaufmännische Topographie und Verkehrsgeographie. Kenntnis der wichtigsten Handels-, Bank- und Industrieplätze. Eisenbahnknotenpunkte. Verkehrslinien.

2. Kurs (2 Stunden).

Mathematische Geographie. Allgemeine physikalische und politische Erdkunde. Handelsgeographie der fremden Erdteile.

3. Kurs (2 Stunden).

Handelsgeographie von Europa, besonders der Schweiz und ihrer Nachbarländer.

X. Buchhaltung.

1. Kurs (2 Stunden).

Entwicklung der Bestandrechnungen. Das Grundbuch und seine Zergliederung. Die wichtigsten Hülfsbücher. Ein einfaches Beispiel nach einfachem und doppeltem System.

2. Kurs (2 Stunden).

Entwicklung der Buchhaltungsformen an einem kurzen Beispiel. Überleitung zur Fachbuchhaltung (Valuten-, Diskont-, Devisen-, Effektengeschäft).

3. Kurs (2 Stunden).

Die Buchhaltung in ihrer Anwendung auf die verschiedenen Erwerbsformen (Waren-, Bank-, Speditions-, Kommissions-, Fabrikgeschäft, Hotelbuchführung, Buchführung bei Gesellschaften, Liquidation, Partizipation). Schwierige Fälle.

XI. Korrespondenz.**1. Kurs (1 Stunde).**

Warenofferten, Dienstanerbieten, Bestellbriefe. Ausführung von Bestellungen. Briefe aus dem Wechselverkehr, Mahnbriefe. Informationen. Kreditbriefe. Rundschreiben.

2. Kurs (1 Stunde).

Briefe über Valuten-, Devisen-, Effekten-, Speditions-, Assekuranz-, Partizipations- und Konsortialgeschäfte. Einige leichtere Briefe in fremder Sprache. Briefe im amtlichen Verkehr.

XII. Kontorarbeiten.**1. Kurs (1 Stunde).**

Inserate. Die wichtigsten Rechnungen, Scheine und Verträge. Die einschlägigen Titel aus dem Obligationenrecht.

2. Kurs (1 Stunde).

Rechnungen, Scheine und Verträge aus dem Grosshandel, Bank-, Kommisions-, Versicherungs- und Speditions-Geschäft. Übung in der Aufstellung und Ausfüllung von Formularien. Einige leichtere Schriftstücke in fremder Sprache.

XIII. Fremdsprachliche Kontorarbeiten.**3. Kurs (2 Stunden).**

Rechnungen, Scheine, Verträge und Berichte in französischer, italienischer und englischer Sprache.

XIV. Übungskontor.**1. Kurs (2 Stunden).**

Zusammenfassung von Buchhaltung, Korrespondenz und Kontorarbeiten. Behandlung typischer Fälle nach einfachem und doppeltem System.

2. Kurs (2 Stunden).

Ein oder mehrere zusammenhangende Beispiele nach doppeltem System. Anfertigung sämtlicher Schriftstücke, teilweise in fremder Sprache, mit Erläuterungen aus den übrigen kaufmännischen Disziplinen, besonders aus der Handelsbetriebslehre.

3. Kurs (4 Stunden).

Buchung eines Geschäftsganges oder typischer Fälle in französischer, italienischer und englischer Sprache. Ausfertigung sämtlicher Schriftstücke. Unterrichtssprache: abwechselnd Französisch, Italienisch, Englisch.

XV. Handelslehre.**1. Kurs (2 Stunden).**

Grundbegriffe (Bedürfnis, Gut, Wert, Preis, Vermögen, Wirtschaft u. s. w.). Wesen, Ursprung, Entwicklung und Bedeutung des Handels. Mass- und Geldwesen. Ersatzmittel des Geldes (Papiergele, Banknote, Wechsel, Check).

2. Kurs (2 Stunden).

Wiederholung und Erweiterung der Lehre über Mass- und Geldwesen. Wertpapiere. Handelsbetrieb: Waren-, Bankgeschäft, Hülfsgewerbe (Transport- und Versicherungswesen), Förderungsanstalten.

3. Kurs (2 Stunden).

Der Handel und der Staat. Lehre von der Gütererzeugung und -Verteilung, sowie vom Güterverbrauch unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Schweiz. Einführung in das Verständnis der Statistik und der Fachliteratur.

XVI. Handelsrecht.

3. Kurs (2 Stunden).

Das Betreibungs- und Konkursgesetz. Das Obligationenrecht. Das Wichtigste aus der Transport-, Zoll-, Fabrik- und Versicherungsgesetzgebung. Die für den Kaufmann wichtigsten Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

XVII. Physik.

2. Kurs (2 Stunden).

Die allgemeinen Eigenschaften der Körper. Das Wichtigste aus der Lehre vom Gleichgewichte und von der Bewegung der Körper, von der Wärme, von der Elektrizität und vom Lichte.

XVIII. Naturgeschichte.

2. Kurs (2 Stunden).

Die Zelle und ihr Leben. Organsysteme des Menschen. Tierwelt, welche dem Handel Waren liefert. Einführung in das Pflanzenleben. Die wichtigsten Kulturpflanzen.

XIX. Chemie und Warenkunde.

2. Kurs (2 Stunden).

Grundzüge der anorganischen und organischen Chemie.

3. Kurs (3 Stunden).

Anleitung zur Prüfung der Nahrungsmittel. Waren, die dem Tierreich entstammen. Genussmittel, Arzneiwaren, Fette, Wachse, ätherische Öle und Harze, Farb- und Gerbmaterialien, Metalle, Glas- und Tonwaren, Gewebe.

XX. Stenographie (obligatorisch).

1. Kurs (1 Stunde).

Einführung in das Einigungssystem Stolze-Schrey.

2. Kurs (1 Stunde).

Übungen im Schnell- und Schönschreiben.

XXI. Gesang. — XXII. Instrumentalmusik. — XXIII. Turnen.

Wie am Gymnasium.

D. Unterrichtsplan.

a. *Gymnasium und Lyceum.*

b. Technische Abteilung der Realschule.

Verzeichnis der Unterrichtsgegenstände	Stundenzahl in den einzelnen Klassen						Total	
	1.	2.	3.	4.	5.	6.		
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	2	14
Deutsche Sprache	8	6	5	4	4	3	4	34
Französische Sprache	8	6	4	4	4	3	4	33
Italienische Sprache	—	—	3	3	3	1	—	10
Englische Sprache	—	—	3	3	3	1	—	10
Geschichte	2	2	2	2	2	2	2	14
Geographie	1	2	2	2	2	—	—	9
Arithmetik und Buchführung	5	3	3	2	—	—	—	13
Algebra und Analysis	—	2	2	2	4	2	2	14
Geometrie	—	2	2	2	4	3	3	16
Darstellende Geometrie	—	—	—	—	—	3	3	6
Physik	—	—	—	2	—	3	4	9
Chemie	—	—	—	—	—	3	3	6
Naturgeschichte	—	—	—	2	2	2	2	8
Technisches Zeichnen	—	—	2	2	2	2	2	10
Freihandzeichnen	—	2	2	2	2	2	—	10
Kalligraphie	2	2	—	—	—	—	—	4
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	14
	30	31	31	33	33	33	33	224
Gesang								
Instrumentalmusik								2
Stenographie								

c. Handelsschule.

Unterrichtsgegenstände	Stundenzahl			Total
	1. Kurs	2. Kurs	3. Kurs	
Religionslehre	2	2	2	6
Deutsche Sprache	4	3	3	10
Französische Sprache	4	3	3	10
Italienische Sprache	3	3	3	9
Englische Sprache	3	3	3	9
Arithmetik	2	2	2	6
Algebra	2	1	1	4
Geschichte	2	2	2	6
Geographie	2	2	2	6
Buchhaltung	2	2	2	6
Korrespondenz	1	1	—	2
Kontorarbeiten	1	1	—	2
Fremdsprachliche Kontorarbeiten . . .	—	—	2	2
Übungskontor	2	2	4	8
Handelslehre	2	2	2	6
Handelsrecht	—	—	2	2
Physik	—	2	—	2
Chemie und Warenkunde	—	2	3	5
Naturgeschichte	2	2	—	4
Stenographie	1	1	—	2
Turnen	2	2	2	6
	37	38	38	113
Gesang				
Instrumentalmusik				

45. 9. Nachtrag zum Regulativ für die Schwyzerischen Maturitätsprüfungen. (Vom 17. Mai 1900.)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz, auf den Antrag des Erziehungsrates und gemäss der vom h. Kantonsrate den 29. November 1899 erhaltenen Vollmacht, erlässt folgendes

Regulativ für die Maturitätsprüfung an der Industrieschule des Kollegiums Maria-Hilf in Schwyz.

§ 1. Die Sektion des Erziehungsrates für die höhern Lehranstalten ist die Behörde, welche die Maturitätsprüfungen zu veranstalten und zu leiten hat.

§ 2. Der Zeitpunkt der Abhaltung dieser Prüfungen wird durch den Vorsteher des Erziehungsdepartements jeweilen im Amtsblatt zur öffentlichen Kenntnis gebracht, und überdies wird dem Präsidium des schweizerischen Schulrates in Zürich davon rechtzeitig Anzeige gemacht mit Angabe der voraussichtlichen Zahl und der projektirten Fachbildung der Maturanden, behufs allfälliger Bezeichnung einer Abordnung.

§ 3. Zutritt zu diesen Prüfungen haben diejenigen Schüler der Industrieschule, welche die VI. Klasse durchgemacht und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

§ 4. Die Prüfungskandidaten haben ihre Anmeldung unter Angabe des von ihnen gewählten wissenschaftlichen Berufes und der zu besuchenden Abteilung des Polytechnikums an den Vorsteher des Erziehungsdepartements einzureichen. Dem Gesuche ist beizulegen der Ausweis über die absolvierte VI. Industrieklasse, sowie die Schulzeugnisse der drei letzten Studienjahre.

§ 5. Zweck der Prüfung ist, auszumitteln, ob der Examinand die erforderliche geistige Reife und Schulbildung besitze, um mit Erfolg den Unterricht an einer technischen Hochschule zu besuchen.

§ 6. Zur Mitwirkung bei den Prüfungen wird vom Präsidenten des Erziehungsrates die nötige Anzahl Examinatoren aus den Fachlehrern der Industrieschule beizezogen.

§ 7. Die Prüfungskommission kann einzelnen Persönlichkeiten (Schulbehörden, Studirenden etc.) erlauben, als Zuhörer den Prüfungen beizuwohnen.

§ 8. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer: 1. Deutsche Sprache und Literatur; — 2. Französisch; — 3. Englisch oder Italienisch; — 4. Geschichte und Geographie; — 5. Algebra; — 6. Geometrie; — 7. Darstellende Geometrie; — 8. Physik; — 9. Chemie; — 10. Naturgeschichte; — 11. Technisches und Freihandzeichnen.

§ 9. Aus diesen Fächern wird im Umfang des Lehrplanes der Industrieschule und nach Massgabe des Regulativs für die Aufnahmsprüfungen am eidgen. Polytechnikum geprüft.

§ 10. Statt der Prüfung im technischen und Freihandzeichnen hat der Examinand die Arbeiten vorzulegen, welche er während der zwei letzten Jahreskurse angefertigt hat.

Für die Maturitätsnote in diesen beiden Fächern sind die Jahresleistungen massgebend.

§ 11. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche; letztere findet in der Regel 8 Tage nach der erstern statt.

I. Schriftliche Prüfung.

§ 12. Schriftliche Arbeiten sind folgende zu liefern:

- a. Ein Aufsatz in deutscher Sprache über ein im Bereiche der Studien des Examinanden liegendes Thema. Er soll dasselbe orthographisch, stilistisch und logisch korrekt behandeln.
- b. Ein freier Aufsatz in französischer Sprache oder eine Übersetzung aus dem Deutschen ins Französische.

- c. Ein freier Aufsatz in englischer resp. italienischer Sprache oder eine Übersetzung aus dem Deutschen ins Englische resp. Italienische.
- d. Lösung mathematischer Aufgaben.
- e. Aufgaben aus der Physik.

§ 13. Für die schriftlichen Übungen legen die Fachlehrer dem Präsidenten der Prüfungskommission 14 Tage vor dem Examen eine Anzahl Themata zur Auswahl vor.

§ 14. Für die schriftlichen Arbeiten werden in einem Fache höchstens 4 Stunden, für die mathematischen Aufgaben sub § 12 lit. d das doppelte angesetzt.

§ 15. Alle Examinanden erhalten dieselben Aufgaben und jede derselben erst in dem Augenblicke, in welchem ihre Bearbeitung beginnen soll.

Die schriftlichen Ausarbeitungen sind von den Examinanden ohne Unterbrechung in der vorgeschriebenen Zeit, unter steter Überwachung durch ein Mitglied der Prüfungskommission oder einen der Examinatoren und ohne andere Hülfsmittel als die Wörterbücher in den Fremdsprachen und die Logarithmen-Tabellen, die ihnen von der Prüfungskommission verabreicht werden, anzufertigen.

Die Benützung unerlaubter Hülfsmittel, sowie jede sonstige Unredlichkeit beim Arbeiten wird mit sofortiger Zurückweisung von der Prüfung bestraft. Von dieser Bestimmung sind die Kandidaten vor Beginn der Prüfung in Kenntnis zu setzen.

§ 16. Die schriftlichen Arbeiten werden von den Examinatoren korrigirt und mit der entsprechenden Zensur versehen der Prüfungskommission zu Handen gestellt.

II. Mündliche Prüfung.

§ 17. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf sämtliche in § 8 genannten Fächer, mit Ausnahme des technischen und Freihandzeichnens. Sie wird in jedem Fache vom betreffenden Fachlehrer abgenommen. Der Prüfungskommission steht jedoch das Recht zu, die Themata der mündlichen Prüfung in den vorbenannten Fächern näher zu bezeichnen.

§ 18. Die Prüfung hat in Gruppen von höchstens 4—6 Schülern zu erfolgen. Jeder Kandidat soll in jedem Fache wenigstens 10 Minuten geprüft werden.

§ 19. Bei der Prüfung geben die Examinatoren, jeder in seinem Fache, vorläufig eine Note, wobei in den Fächern, in welchen schriftlich und mündlich geprüft wird, das Ergebnis in eine Note zusammengezogen wird. Nach beendigter Prüfung soll im Schosse der Kommission im Einvernehmen mit den Examinatoren über die in jedem Fache endgültig zu erteilende Note freie Beratung walten, wobei auch auf die bisherigen Leistungen des Kandidaten, sowie dessen Bildungsstand gebührende Rücksicht zu nehmen ist.

Dabei erhält er je eine Note für: 1. Deutsche Sprache; — 2. Französische Sprache; — 3. Englische oder italienische Sprache; — 4. Geschichte und Geographie; — 5. Algebra; — 6. Geometrie; — 7. Darstellende Geometrie; — 8. Physik; — 9. Chemie; — 10. Naturgeschichte; — 11. Technisches und Freihandzeichnen.

§ 20. Die Abstufung der Zensuren ist folgende: 6 = sehr gut; 5 = gut; 4 = ziemlich gut; — 3 = mittelmässig; — 2 = schwach; — 1 = sehr schwach.

Es dürfen keine Bruchzahlen gegeben werden.

Eine Fachzensur 1 schliesst die Erteilung des Maturitätszeugnisses aus. Ebenso wird kein Maturitätszeugnis erteilt, wenn die Durchschnittsnote unter 3,5 liegt.

§ 21. Ein Kandidat, der das Zeugnis der Reife nicht erlangt hat, darf sich erst nach Ablauf eines Jahres zu einer Nachprüfung stellen. Dabei wird ihm die Prüfung in denjenigen Fächern erlassen, in welchen er mindestens die

Note 5 erworben hat. Die auf diese Fächer bezüglichen Noten der früheren Prüfung werden zur Berechnung des Gesamtergebnisses der späteren zugezogen.

Eine dritte Prüfung wird nicht gestattet.

§ 22. Das Maturitätszeugnis enthält die Fachnoten und die Durchschnittsnote.

Es wird auf amtlichem Formular mit den Unterschriften des Präsidenten und des Sekretärs des Erziehungsrates ausgefertigt.

§ 23. Die Maturitätskandidaten entrichten vor Abnahme der Prüfung an die Kanzlei Fr. 25.

§ 24. Die Mitglieder der Prüfungskommission und die Examinatoren beziehen die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder des Erziehungsrates.

§ 25. Dieses Regulativ tritt mit 1. Juni 1900 in Rechtskraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

46.10. Règlement du Baccalauréat ès-sciences commerciales (Fribourg). (26 octobre 1900.)

Dispositions générales.

Art. 1^{er}. L'examen en obtention du diplôme de bachelier ès-sciences commerciales est dirigé par un jury spécial composé de cinq membres, nommés pour un an par la Direction de l'Instruction publique.

Art. 2. L'examen a lieu, dans la règle, à la clôture de l'année scolaire. Il est annoncé dans la *Feuille officielle* par les soins de la Direction de l'Instruction publique.

Art. 3. Pour être admis à subir l'examen, le candidat doit déposer au bureau de la Direction de l'Instruction publique les pièces suivantes: *a.* Une demande d'admission; — *b.* son acte de naissance ou une pièce équivalente; — *c.* des certificats attestant qu'il a fait avec succès au moins deux ans d'études secondaires générales, et trois ans d'études spécialement commerciales, correspondant au programme du Collège Saint-Michel, ou des études reconnues équivalentes.

Art. 4. Le candidat, en déposant sa demande, paye un droit d'inscription de 20 francs.

Art. 5. L'examen comprend des épreuves écrites et des épreuves orales.

Des épreuves écrites.

Art. 6. Le jury choisit les sujets de composition.

Art. 7. Les épreuves écrites comprennent: *a.* Une composition en langue maternelle, sur un sujet général d'économie politique, d'histoire du commerce ou de géographie commerciale; — *b.* un sujet de correspondance commerciale, à traiter, sans dictionnaire, dans la première langue étrangère; — *c.* la traduction d'un texte de la seconde langue étrangère, sans dictionnaire; — *d.* une question de mathématiques (algèbre et géométrie pratique); — *e.* une question de calcul commercial; — *f.* un exercice pratique de comptabilité.

Art. 8. Le candidat choisit, comme langue maternelle, l'une des trois langues nationales de la Suisse.

La première langue étrangère ne peut être que la langue française ou la langue allemande.

Pour la seconde langue étrangère, le candidat a le choix entre l'anglais et la troisième langue nationale.

Art. 9. Le candidat dispose de:

3 heures pour la composition en langue maternelle; — 3 heures pour l'exercice de comptabilité; — 1 heure pour la première langue étrangère; — 1 heure pour la seconde langue étrangère; — 1 heure pour la question de mathématiques; — 1 heure pour la question de calcul commercial.

Art. 10. Les candidats se servent, pour les travaux écrits, de feuilles portant le sceau du Rectorat du Collège.

Art. 11. Un membre du jury dicte les questions et surveille les candidats pendant toute la durée de leur travail.

Art. 12. Les candidats ne peuvent, pendant la durée de leur travail, ni parler entre eux, ni communiquer avec le dehors; il leur est interdit d'apporter avec eux n'importe quel livre ou manuscrit.

Art. 13. Le candidat signe sa composition et la remet à l'examinateur chargé de la surveillance; celui-ci la paraphe.

Art. 14. Les compositions, corrigées, chacune, par un membre du jury, sont jugées par le jury tout entier. Le jury fixe les notes d'après l'échelle de 6 (très bien) à 0 (nul).

Art. 15. Le candidat qui n'a pas atteint la moyenne de 4 pour les épreuves écrites, n'est pas admis à l'examen oral.

Des épreuves orales.

Art. 16. Les épreuves orales sont publiques.

Art. 17. Elles portent sur les matières suivantes: *a.* Langue maternelle: notions de littérature; éléments d'histoire littéraire; style commercial; — *b.* Première langue étrangère: explication d'un texte à livre ouvert; conversation dans cette langue; — *c.* Seconde langue étrangère: traduction d'un auteur; questions sur la grammaire et les particularités de la langue; — *d.* Algèbre pure et appliquée; géométrie appliquée; — *e.* calcul commercial: questions théoriques et pratiques; — *f.* comptabilité: théorie et pratique; — *g.* géographie commerciale: produits importants et ressources actuelles du monde; principales voies et principaux moyens de relations; — *h.* économie politique et histoire du commerce: la production, le crédit, les échanges; théorie du commerce; aperçu historique; — *i.* droit commercial; notions générales de législation commerciale, usuelle et industrielle; — *j.* sciences appliquées: notions générales de physiques et de chimie; étude des marchandises: altérations et falsifications; vérifications.

Art. 18. Les questions sont posées, en présence du jury, par un membre spécialement désigné pour chaque branche.

Art. 19. Les notes ayant été fixées par le jury et, là où il y a lieu, combinées avec celles des épreuves écrites, le jury prend la moyenne générale des dix branches spécifiées à l'art. 17.

Les notes de calcul commercial et de comptabilité sont multipliées par deux dans le calcul de la moyenne générale de l'examen.

Du Diplôme.

Art. 20. Le diplôme de bachelier ès-sciences commerciales est délivré, par la Direction de l'Instruction publique, sur un rapport du président du jury, au candidat qui a obtenu au moins la note moyenne 4 pour l'ensemble de l'examen.

Art. 21. Le diplôme ne contient pas le détail des notes obtenues par le candidat. Il porte que celui-ci a subi les épreuves d'une manière très distinguée, si la note moyenne atteint 5, distinguée, si la note moyenne $4\frac{1}{2}$, satisfaisante, si la note moyenne est inférieure à $4\frac{1}{2}$.

Art. 22. Le candidat dont la note moyenne est insuffisante est renvoyé à subir une nouvelle épreuve. Il est dispensé de l'examen dans les branches pour lesquelles il a obtenu la note 5.

Art. 23. Toute fraude constatée dans l'examen entraîne l'ajournement.

Art. 24. Le candidat ajourné ne peut se présenter à nouveau avant un délai de deux mois. Après trois ajournements, il n'est plus admis à une nouvelle épreuve.

Art. 25. Le candidat qui a subi une nouvelle épreuve partielle ne peut obtenir qu'un diplôme avec la note *satisfaisante*.

47.11. Programme du Baccalauréat ès-sciences commerciales (Fribourg). (26 octobre 1900.)

a. Langue maternelle. (L'une des trois langues nationales.)

I. Composition écrite

sur un sujet général d'économie politique, d'histoire du commerce ou de géographie commerciale.

II. Epreuves orales.

Grammaire: connaissances pratiques et règles principales: syntaxe; orthographe.

Notions de littérature: éléments et qualités du style; règles de la composition; principaux auteurs classiques et contemporains.

Correspondance commerciale: règles générales; principaux genres; exercices pratiques.

b. Première langue étrangère.

I. Composition écrite.

Exercices de correspondance (lettre et réponse), sans dictionnaire.)

II. Epreuves orales.

Lecture et explication d'un texte, à livre ouvert. — Questions sur la grammaire et les particularités de la langue. — Orthographe. — Conversation sur un sujet commercial.

c. Seconde langue étrangère.

I. Epreuve écrite.

Version d'un texte de difficulté moyenne, sans dictionnaire.

II. Epreuves orales.

Orthographe usuelle. — Questions sur la grammaire. — Lecture et traduction d'un auteur étudié en classe.

d. Algèbre et géométrie.

I. Algèbre théorique et pratique.

Équations du premier degré à une et à plusieurs inconnues. Équations du second degré à une inconnue. Problèmes. — Progressions; logarithmes. Intérêts composés. Annuités. — Notions sur la caisse d'épargne. Notions sommaires sur l'organisation et les principales opérations des grands établissements de crédit. Crédit foncier. — Rentes viagères immédiates, différées, temporaires. Rente différée à prime, annuelle. Formule de Baily. — Méthode graphique pour déterminer le taux.

II. Géométrie appliquée.

Notions générales: lignes, angles, triangles, quadrilatères; polygones irréguliers. — Figures semblables, équivalentes, égales. — Surface des triangles et des quadrilatères. Propriétés du triangle rectangle. — Polygones réguliers. Longueur de la circonférence. Surface du cercle et de ses parties. — Parallélépipèdes et prismes: surface, équivalence, volume. — Pyramide; cône. — Surface et volume du prisme, de la pyramide et du cône tronqués. — Volume des fossés, des digues, des tranchées, etc. — Cubage des bois. Jaugeage des tonneaux. — La sphère et ses parties. Les polyèdres.

e. Calcul commercial.

Règle de trois simple et composée. Règle conjointe. Calcul du tant $\%$, et du tant $\%$. Règle de société. — Calcul des intérêts par les méthodes du commerce. — Escompte en dehors, escompte en dedans. Bordereau d'escompte. Echéance commune, moyenne. — Comptes courants par les trois méthodes, à intérêts réciproques et non réciproques, constants et variables. — Nombres complexes. Règles d'alliage et de mélange. — Etoffe monétaire. — Union

latine et principaux systèmes étrangers (particulièrement anglais). Réductions. Change. Arbitrages. Cotes chiffrées. Fonds publics. Spéculation. — Prix de revient et de vente: *a.* des valeurs étrangères; *b.* des fonds publics; *c.* des matières métalliques. — Ordres de banque. Opérations de bourse. — Du budget. — Service de la dette publique. — Intérêts composés, annuités, amortissement. Assurances. Rentes viagères. (Solutions par logarithmes ou par les tables.)

*f. Comptabilité et théorie commerciale.*¹⁾

Principes de la tenue des livres en partie simple et en partie double. Les comptes et leurs subdivisions. — Ouverture et clôture des livres. Inventaire, bilan, liquidation. — Comptabilité des sociétés. — Comptabilité industrielle. — Rendement, prix moyen, prix de revient. — Comptes en commission et en participation du commerce. Partie mixte. — Comptabilité des banquiers. Comptes en commission et en participation de la banque. Système américain. — Notions générales de commerce. — Les grandes divisions. — Intermédiaires du commerce. — Echanges et leurs règlements; effets et documents de commerce. — Transports, douanes, entrepôts, bourses. — Moyens d'information et de propagande. — Organisation de la banque. — Représentation des intérêts économiques: consuls, agents commerciaux et commissaires officiels. — Chambres de commerce; sociétés commerciales, industrielles et agricoles.

g. Géographie commerciale.

Répartition géographique des principales ressources et richesses naturelles. — Les produits minéraux, notamment la houille et le fer, l'or et l'argent; le sel. — Les grandes zones de végétation et les plantes cultivées. Les produits végétaux, notamment le blé et le riz, la vigne, la pomme de terre, la betterave. Les textiles. — La règle animal: les principaux animaux domestiques; les laines. — Les grands pays commerçants et les grandes métropoles commerciales du monde. — Etudier spécialement au point de vue commercial: la Suisse, les îles Britanniques et l'empire colonial anglais, la France et les colonies françaises, l'Allemagne, la Russie et les autres Etats européens; les Etats-Unis de l'Amérique du Nord. — Les principales voies du commerce. Les grands services postaux internationaux. Les moyens de transport.

h. Economie politique et histoire du commerce.

I. Economie politique.

La production. Besoins de l'homme et moyens de les satisfaire. Utilité, valeur, richesse. Industrie. Classification des industries. Solidarité des industries. — Instruments de production. Le capital, sa formation, sa fonction, son importance. Le travail, sa liberté, sa division. — La question des machines. — L'association. Les Sociétés. Caisses d'épargne. Assurances. Caisses de retraite. — Echanges et débouchés. — Offre et demande. — Revenus. Le salaire, son inégalité. L'intérêt: sa légitimité, sa variabilité, sa limitation. — Bénéfices. — Concurrence. — Liberté commerciale. Prohibition et protection. — Politique commerciale; les traités de commerce. — De la propriété. — Monnaies. Crédit: principaux instruments de crédit; avantages du crédit. — Éléments de statistique.

II. Histoire du commerce.

Antiquité. Aperçu de l'histoire commerciale des Chinois, des Indiens, des Egyptiens et des Israélites. Les Arabes. Les Phéniciens. Les Grecs. Les Etrusques. Les Carthaginois. Les Romains,

Moyen âge. Exposé sommaire de la situation de l'Europe jusqu'aux Croisades. — Perses. Byzantins. Arabes. — L'Europe à l'époque des Croisades. Les Croisades: leurs résultats économiques. — Venise, Gênes et Florence du XIII^{me} siècle au XVI^{me} siècle. — La France, l'Espagne, les Pays-Bas, l'Alle-

¹⁾ Les questions écrites de comptabilité portent sur des sujets tirés de la pratique des affaires, les questions de théorie restant réservées à l'examen oral.

magne et l'Angleterre jusqu'au XVI^{me} siècle. La Hanse. — Les Portugais. Les Espagnols. Découverte de l'Amérique.

Temps modernes. La Renaissance et la Réforme. — Le XVII^{me} siècle. Hollande et Angleterre. Les Compagnies de commerce. L'Acte de navigation. La France. — Les colonies au XVIII^{me} siècle. Nouvelles doctrines économique. Huskission et Canning. — Le Zollverein. Protectionisme et libre échange. — Découverte des mines d'or. — Développement du commerce depuis 1870. — Développement commercial de la Suisse à travers les âges.

i. Droit commercial et usuel.

Le droit: sa raison d'être, son origine. Le droit dans ses relations avec la morale, l'économie politique et la politique. — Droit naturel et positif. La loi. — Les biens et les droits réels: propriété, servitudes, usufruit, usage et habitation. Gage et hypothèque. Acquisition, inscription, transfert des droits réels. — Les contrats: leur conclusion; leurs effets. — Obligations: leurs éléments; leurs espèces. — Exécution des contrats et accomplissement des obligations. Inexécution et extinction des obligations. — Les contrats nommés: vente, bail, louage de services, entreprise, prêt de consommation, prêt à usage, dépôt, mandat, cautionnement, sociétés (simple, en nom collectif, en commandite, anonyme); les associations, le transport, la commission, l'assurance; la lettre de change, les autres effets de commerce; la donation; le jeu et le pari. — Droits d'auteur (brevets). — Poursuite pour dettes: saisie, faillite. — Eléments du droit maritime: Termes d'armement; des navires, personnel, classification, louage; contrat à la grosse; avaries: assurances maritimes.

j. Sciences appliquées.

I. Physique.

Mécanique: Forces; composition et décomposition. Dynamomètre. — Pesanteur. Balances. — Hydrostatique et pneumatique: Principe de Pascal; Presse hydraulique. Aréomètres; baromètres; manomètres; machine pneumatique. — Chaleur. Thermomètres; hygromètres. Calorimétrie. Appareils de chauffage. Machines à vapeur. — Acoustique. Propagation du son. Phonographe. — Optique. Miroirs et lentilles. Instruments d'optique. — Magnétisme. Aimants. La boussole. — Electricité statique: phénomènes électriques; influence électrique; machines électriques. Paratonnerre. — Electricité dynamique: pile électrique; galvanoplastie; électro-aimants. Machines magnéto et dynamo-électriques.

II. Chimie générale.

Nomenclature chimique. Théorie atomique. — Les principaux métalloïdes et leurs principales combinaisons. — Le soufre; acide sulfureux, acide sulfurique. — Azote; ammoniaque; acide azotique. — Chlore; acide chlorhydrique. Acide fluorhydrique. — Phosphore. — Arsenic; acide arsénieux. — Carbone; combinaisons oxygénées. — Les métaux et leurs principales combinaisons. Alliages. Potassium: chlorure, iodure, chlorate, azotate, carbonate. — Sodium: chlorure; carbonate, sulfate. — Calcium: oxyde; hydrate; carbonate; sulfate. — Zinc: sulfate. — Mercure: chlorures. — Cuivre: sulfate; carbonate. — Plomb: oxydes. — Etain. — Argent: chlorure; nitrate. — Nickel. — Or. Platine. Fer; fonte; acier. — Eléments de chimie organique.

III. Etude des marchandises.

a. Règne minéral. Pétrole et dérivés. Les soudes; les savons. Falsifications et moyens de les reconnaître.

b. Règne végétal. Les céréales; espèces. — Cacao. Café. Sucre. — Matières textiles. — Matières tinctoriales. — Altérations, falsifications; moyens de les reconnaître.

c. Règne animal. Lait et ses produits. Huiles. Graines. — Peaux et cuirs. — Matières textiles. — Ivoire. Eponges. — Altérations, falsifications; moyens de les reconnaître.

48. 12. Lehrplan für gemischte Sekundarschulen des Kantons Basellandschaft. (Vom 10. Februar 1900.)

Der Regierungsrat des Kantons Basellandschaft, in Erwägung, dass einheitliche Normen über Lehrgang und Unterrichtsziel für gemischte Sekundarschulen erforderlich geworden sind, stellt nachfolgenden Lehrplan auf:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Unterricht an den Sekundarschulen soll neben der Beibringung der notwendigen Kenntnisse für die Bedürfnisse des praktischen Lebens die möglichste Ausbildung der geistigen und körperlichen Anlagen und Kräfte, überhaupt eine gute Erziehung der Schüler bezwecken.

§ 2. Die Bevorzugung einzelner fähigerer Schüler auf Unkosten der Klasse ist untersagt.

§ 3. Damit in den Kenntnissen und Fertigkeiten die wünschbare Sicherheit erreicht werde, ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Lehrfächer soweit als möglich sich gegenseitig durchdringen und unterstützen, dass die Sprachen und die Realien in die so notwendige Wechselwirkung zu einander treten.

§ 4. Der Lehrer hat den Lehrstoff sorgfältig auszuwählen und zu verarbeiten; er soll denselben nicht durch Diktat, sondern in der Regel durch freien Vortrag und im Anschluss an die in der Hand des Schülers befindlichen Lehrbücher vermitteln.

Zeitraubende schriftliche Korrekturen sind während des Unterrichts zu vermeiden.

Der Lehrer hat alles auf die zu erteilende Lektion so vorzubereiten, dass er dieselbe ohne Unterbrechung geben kann.

§ 5. Die Lehrer aller Fächer haben sich — sofern deutsch geredet wird — des Schriftdeutschen zu bedienen und von den Schülern zu verlangen, dass auch sie es tun, und dass sie immer laut, deutlich, richtig und in ganzen Sätzen sprechen.

§ 6. Zu Anfang jeder Stunde haben die Lehrer durch die Schüler wiederholen zu lassen, was in der vorhergehenden Lektion durchgenommen worden ist.

§ 7. Über das Mass und die Verteilung der Hausaufgaben haben sich die Lehrer jeweilen beim Beginne eines Semesters zu verständigen. Für alle obligatorischen Fächer zusammen sollen sie täglich im ganzen nicht mehr Hausaufgaben geben, als Schüler von mittelmässiger Begabung und ordentlichem Fleisse höchstens in zwei Stunden lösen können.

Über die Ferien sollen keine besondern Aufgaben verlangt werden.

In jeder Klasse ist ein Aufgabenheft zu führen.

II. Vorschrift betreffend die Aufnahme der Schüler.

§ 8. Der Eintritt in die Sekundarschule ist nur solchen Schülern zu gestatten, welche am 30. April das 12. Altersjahr zurückgelegt und das 15. noch nicht überschritten haben; über Ausnahmen entscheidet die Erziehungsdirektion. Durch eine Aufnahmsprüfung, zu der die Schulzeugnisse mitzubringen sind, haben sich die Schüler darüber auszuweisen, dass sie das der VI. Primarschulkasse vorgesteckte Ziel erreicht haben.

III. Verteilung der wöchentlichen Stunden auf die einzelnen Fächer.

§ 9. Knaben und Mädchen werden zusammen unterrichtet und sollen gleichviel freie Nachmitten haben. Je zwei Nachmitten sind zu reserviren: a. den Mädchen für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten; — b. den Knaben für Turnen und Ergänzungsfächer.

§ 10. Diejenigen Schüler, welche die dritte Klasse besuchen wollen, werden gleichzeitig mit der zweiten Klasse unterrichtet; doch sind die Pensen wenigstens in den Hauptfächern Deutsch, Französisch und Mathematik verschieden;

in den andern, wie Geschichte, Geographie und Naturkunde, kann ein Turnus beobachtet und der ganze Stoff in zwei Kursen in entsprechender Auswahl durchgearbeitet werden.

§ 11. Während des Konfirmationsunterrichtes und der Dauer eines Koch- und Haushaltungskurses können die Schüler bzw. Schülerinnen der III. Klasse vom Unterricht in den Real- und Kunstoffächtern dispensirt werden.

§ 12. Den verschiedenen Lehrfächern wird in den einzelnen Klassen per Woche diejenige Stundenzahl angewiesen, welche das nachfolgende Schema zeigt:

Unterrichtsfächer:

	Klasse: I.		II.		III.	
	K.	M.	K.	M.	K.	M.
Religion	1	1	1	1	1	1
Deutsch	5	5	5	5	5	5
Französisch	5	5	5	5	5	5
Geschichte	2	2	2	2	2	2
Geographie	2	2	2	2	2	2
Rechnen und Raumlehre	4	4	4	4	4	4
Naturkunde	3	3	3	3	3	—
Schreiben	2	2	1	1	1	1
Rechnungs- und Buchführung	—	—	1	1	1	1
Freihandzeichnen	2	2	2	2	2	2
Technisches Zeichnen	2	—	2	—	2	—
Singen	2	2	1	1	1	1
Weibl. Handarbeiten	—	4	—	4	—	4
Turnen	2	—	2	—	2	—
	32	32	31	31	31	28

Freifächer:

Englisch	1	1	2	2	2	2
Italienisch	1	1	2	2	2	2
Koch- und Haushaltungsunterricht	—	—	—	—	—	6

IV. Lehrfächer.

§ 13. — Religion.

Der Unterricht in der Religion wird in der Regel vom Ortsgeistlichen erteilt.

§ 14. Deutsche Sprache.

Unterrichtsziel.— 1. Geläufiges, ausdrucksvolles, deutliches und schönes Lesen. — 2. Fähigkeit, auf gestellte Fragen in ganzen und korrekten Sätzen zu antworten und prosaische und poetische Lesestücke richtig wiederzugeben. — 3. Kenntnis der Wortarten, der Formenlehre, des einfachen und des zusammengesetzten Satzes. — 4. Fähigkeit, in Bezug auf Orthographie, Interpunktions- und Stilistik seine Gedanken schriftlich in korrekter Weise wiederzugeben. Wenigstens alle 14 Tage soll ein Aufsatz gemacht und vom Lehrer sorgfältig korrigirt werden. Der Lehrer suche hier die Schüler möglichst zur Selbständigkeit zu erziehen.

I. Klasse.

a. Lesen und Erklären der poetischen und prosaischen Stücke des Lesebuches; Behandlung des im Lesebuch enthaltenen Stoffes aus der alten Geschichte; — b. Aufsatz: Erzählungen, Beschreibungen, Umwandlung poetischer Stücke in Prosa, Briefe, besonders im Anschluss an die Lektüre und den Realunterricht, auch über Vorgänge des täglichen Lebens; c. Grammatik: Wortarten, Deklination und Konjugation; der einfache Satz und seine Glieder. Übungen im Analysiren, im Rechtschreiben und in der Interpunktionsdurch Diktate; — d. Memoriren und Rezitiren auswendig gelernter Gedichte.

II. Klasse.

a. Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Stücke des Lesebuches, eventuell auch einiger passender Abschnitte hervorragender literarischer Erzeugnisse; — *b.* Aufsatz: dasselbe, was in der ersten Klasse, mit gesteigerten Anforderungen. Geschäftsaufsätze; — *c.* Grammatik: der zusammengesetzte Satz (Satzverbindung und Satzgefüge); grammatische Übungen; — *d.* Vortrag memorirter Gedichte.

III. Klasse (event. auch II. Kl.).

a. Lesen und Erklären prosaischer, lyrischer und epischer Stücke des Lesebuches, Schillers Balladen und Wilhelm Tell; — *b.* Aufsätze mit erhöhten Anforderungen, Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen, Abhandlungen, besonders auch über literarische Erzeugnisse, Briefe und Geschäftsaufsätze, Dispositionen zu Aufsätzen; — *c.* Repetition der Wort- und Satzlehre; — *d.* Mitteilungen aus dem Leben hervorragender Dichter im Anschluss an die Lektüre; das Wichtigste aus der Metrik und Stilistik (Redefiguren); — *e.* Rezitiren auswendig gelernter Gedichte oder Abschnitte aus hervorragenden literarischen Werken.

§ 15. Französische Sprache.

Unterrichtsziel. — *a.* Richtiges, geläufiges und ausdrucksvolles Lesen; — *b.* Kenntnis der Wort- und Satzlehre; — *c.* Übersetzen leichterer deutscher und französischer Lesestücke; *d.* Gelesenes schriftlich frei wiedergeben und leichtere Briefe anfertigen; — *e.* Gelesenes mündlich reproduzieren und auswendig Gelerntes gehörig rezitiren.

Der Lehrer beginne möglichst früh im Anschluss an die Lektüre sich mit den Schülern in französischer Sprache zu unterhalten.

Die schriftlichen Arbeiten der Schüler sollen vom Lehrer regelmässig korrigirt und besprochen werden.

I. Klasse.

Leseübungen. Häufige Sprechübungen. Einübung der regelmässigen Wort- und Satzformen (*avoir*, *être*, I. regelmässige Konjugation exklusive Subjonctif), Übersetzungen und Rückübersetzungen, Diktate.

II. Klasse.

Lesen und Übersetzen. Besprechen der Lesestücke in französischer Sprache durch leichte Fragen und Antworten, Rückübersetzungen und Diktate, Einübung des ganzen regelmässigen Verbums, sowie der Pronomina, Rezitationen.

III. Klasse.

Lesen, Übersetzen und Besprechen der Lesestücke in französischer Sprache. Unregelmässige Verben, Rückübersetzungen und Diktate, Rezitationen, Auffassen leichterer Briefe.

§ 16. Geschichte.

Unterrichtsziel. — Kenntnis der denkwürdigsten Personen und Ereignisse aus der allgemeinen und vaterländischen Geschichte. Namen und Zahlen sind möglichst zu beschränken. In zweiklassigen Schulen ist die Verfassungskunde in der II. Klasse zu behandeln.

I. Klasse.

a. (Im Sommer) Schweizergeschichte vom Untergang der alten Eidgenossenschaft bis zur Gegenwart; — *b.* (Im Winter) Einige Bilder aus der allgemeinen Geschichte von der Völkerwanderung bis und mit der Reformation unter steter Hinweisung auf die Schweizergeschichte.

II. Klasse.

Allgemeine und Schweizergeschichte von der Reformation bis und mit der Revolution.

III. Klasse.

Allgemeine und Schweizergeschichte von der Revolution bis zur Gegenwart.
Verfassungskunde.

§ 17. — *Geographie.*

Unterrichtsziel. — Die Schüler sollen ein möglichst getreues Bild der Erdoberfläche in physikalischer und politischer Beziehung erhalten. An die Geographie der Schweiz reihe sich die der umliegenden Länder, Deutschland, Österreich, Italien, Frankreich und der übrigen Staaten Europas. Dann folgen die andern Erdteile und zwar so, dass die bedeutenderen Kulturländer besonders berücksichtigt werden, in Asien Indien, Japan, China und die europäischen Besitzungen, in Amerika die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Das Lehrverfahren gründe sich so viel als möglich auf Anschauung. Damit sich das Bild eines Landes in seinen einzelnen Teilen wie in seiner Gesamtheit den Schülern recht einpräge, lässt es der Lehrer vor ihren Augen allmälig an der Wandtafel entstehen und leitet sie nach den gegebenen Erklärungen zum selbständigen Zeichnen einfacher Kartenskizzen an. Namen und Zahlen sind möglichst zu beschränken. Der Lehrer mache die Schüler mit den physikalischen Erscheinungen, den Bewohnern und Verkehrsverhältnissen bekannt, unter möglichster Benützung von Bildern.

I. Klasse.

Ausgehend von der Schweiz die mittlern und südlichen Länder Europas.

II. Klasse.

Die übrigen Länder Europas. Globus, Zonen, Grade, Länge und Breite.
Asien, Afrika.

III. Klasse.

Die Neue Welt. Das Nötigste aus der physikalischen und mathematischen Geographie. Repetitionen, vor allem der Schweiz.

§ 19. *Rechnen und Raumlehre.*

Lehrziel. — Sicherheit und Gewandtheit in den gewöhnlichen Zahlenoperationen. Anwendung der im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungsarten und Kenntnis der elementaren Raumverhältnisse sind Zwecke des Unterrichts.

Jede Unterrichtsstunde beginnt mit Kopfrechnen.

Der Unterricht im Rechnen soll die Schüler zum eigenen Nachdenken anregen. Darum wird er mehr heuristisch als auf dem Wege des darstellenden Vortrags erteilt, und die Regeln werden nicht gegeben, sondern gesucht. Jede neue Operation soll genügend im Kopf- und schriftlichen Rechnen geübt werden. Bei letzterm ist auf die Darstellung grosser Wert zu legen.

Der Unterricht in der Raumlehre gründet sich hauptsächlich auf Anschauung und berücksichtigt vorzüglich dasjenige, was sich für das praktische Bedürfnis als notwendig erweist.

I. Klasse.

Vierspeziesrechnungen mit ganzen Zahlen, gemeinen und Dezimalbrüchen. Dreisatzrechnung und ihre Anwendung auf Zins- und Prozentrechnungen, sowie auf die übrigen einfachen bürgerlichen Rechnungsarten.

Raumlehre: Linien und Winkel. Die elementaren Eigenschaften der Dreiecke und Vierecke. Berechnung ihres Umfangs und Inhalts. Längen- und Flächenmass. Angewandte Aufgaben schriftlich und im Kopf.

II. Klasse.

Kapital-, Prozent- und Promilleberechnungen. Einiges über Durchschnitts-, Teilungs-, Gewinn- und Verlustrechnungen. Die Proportionen und ihre Anwendung zur Lösung obiger Aufgaben. Das Rechnen mit den gebräuchlichsten fremden Münzen (Deutschland, England, Österreich). Rechnungsführung (Aus-

stellung von Rechnungen, Voranschläge, Abrechnungen etc.). Einfache Buchführung. Die Quadratwurzel.

Raumlehre: Vieleck, Kreis, Würfel, Prisma, Zylinder. Das Körpermass. Oberflächen- und Inhaltsberechnungen.

III. Klasse.

Wiederholung und Erweiterung des Stoffes der II. Klasse. Wechsellehre.

Raumlehre: Pyramide, Kegel, Pyramiden- und Kegelstumpf. Kugel nach Oberfläche und Inhalt. In kleineren Schulen ist es gestattet, einen Teil dieses Stoffes in der II. Klasse zu behandeln.

§ 19. Naturkunde.

Lehrziel. Der Unterricht in der Naturkunde will durch die Betrachtung der Natur das Wahrnehmungs- und Auffassungsvermögen schärfen und zum Verständnis ihrer Erscheinungen und Gesetze führen.

Er beachtet durchgehends das induktive Verfahren. Bei den beschreibenden Naturwissenschaften geht er von der Anschauung der Naturgegenstände selber oder in Ermangelung solcher von guten Abbildungen aus.

I. Klasse.

a. Botanik (im Sommer). Anschauliche Behandlung einer Anzahl typischer Pflanzen unter besonderer Berücksichtigung der Verrichtungen ihrer Organe und ihrer Beziehungen zum Menschen, zum Tier- und Mineralreich. Vereinigung derselben zu Lebensgemeinschaften und Familien; — b. Anthropologie und Zoologie (im Winter). Allgemeine Betrachtung des menschlichen Körpers. Behandlung einiger wichtiger Vertreter der Wirbeltierklassen und einer Auswahl von wirbellosen Tieren.

II. Klasse.

a. Physik. Vorführung und Erklärung der wichtigsten physikalischen Erscheinungen.

Stoffauswahl: Das Gewicht der Körper, die Wage; das Pendel und die Uhr; Eigenschaften der Flüssigkeiten, das spezifische Gewicht; Eigenschaften der Luft, das Barometer; Entstehung und Leitung des Schalles; Ausdehnung der Körper durch die Wärme, das Thermometer; das Prinzip der Dampfmaschine; Reibungselektrizität, Blitzableiter; Berührungselektrizität, der elektrische Strom, Telegraph, Telephon.

b. Chemie. Die zum Verständnis der Lebensvorgänge nötigen Belehrungen aus der Chemie.

Stoffauswahl: 1. Die Luft, der Sauerstoff und der Verbrennungsprozess; — 2. das Wasser, der Wasserstoff; — 3. der Kohlenstoff, die Kohlensäure; — 4. ein Metall; — 5. Fette, Stärke, Zucker und Eiweiss.

c. Anthropologie. Bau des menschlichen Körpers und seiner Organe.

Stoffauswahl: 1. Der Gesamtkörper, die Haut; — 2. die Muskeln, Knochen der Extremitäten; — 3. der Rumpf, Wirbelsäule und Rippen, Organe der Atmung und Zirkulation; — 4. die Leibeshöhle, die Verdauungsorgane; — 5. der Kopf, die Sinnesorgane, das Gehirn; — 6. Zusammenfassende Betrachtung nach Organsystemen.

III. Klasse.

Wiederholung und Erweiterung des Stoffes der II. Klasse. Induktions-elektrizität und Kraftübertragung.

§ 20. Schreiben.

Unterrichtsziel. — Aneignung einer regelmässigen und geläufigen Handschrift, sowie Fertigkeit in schöner Darstellung. Es ist nötig, dass alle Lehrer bei jeder schriftlichen Arbeit auf eine schöne Schrift besonderes Gewicht legen.

I. Klasse.

Übung der deutschen und lateinischen Kurrentschrift und der Ziffern. Häufiges Zug- und Taktschreiben.

II. und III. Klasse.

Fortgesetzte Übung der deutschen und der lateinischen Kurrentschrift und der Ziffern. Die Rundschrift. Anwendung aller Schriftarten in der Buchführung

§ 21. Freihandzeichnen.

Unterrichtsziel. — Das Zeichnen, nach planmässigem Lehrgange erteilt, soll das Vermögen richtiger Auffassung der Formen und die Fertigkeit im Zeichnen derselben heranbilden. Es ist in der ersten Klasse Klassen-, weiter oben auch Einzelunterricht.

I. Klasse.

Ausführung von geraden und krummlinigen Figuren, Spiral- und Schneckenlinien mit mannigfaltigen Anwendungen. Einfache Flachornamente.

II. und III. Klasse.

Flache und schattirte Ornamente mit farbigem oder schattirtem Grund, Blätter und Blumenformen nach Tabellen, Vorlagen und der Natur. Zeichnen nach Körpermodellen.

§ 22. Technisches Zeichnen.

Unterrichtsziel. — Dieser Unterricht hat zunächst die Aufgabe, den Schülern eine gewisse Fertigkeit in der Handhabung der Zeichenrequisiten beizubringen, sie in der Darstellung geometrischer Figuren zu üben und für den praktischen Beruf vorzubereiten.

I. Klasse.

Geometrische Aufgaben. Reguläre Vielecke. Parquets und Bänder. Einfache Kurven (Ellipse, Schneckenlinie).

II. Klasse.

Einführung in das Projektionszeichnen. Darstellung von einfachen Körpern in natürlicher Grösse und verkürztem Maßstabe. Netzzeichnen.

III. Klasse.

Fortführung des Projektionszeichnens und Verwendung desselben auf die Darstellung von Gegenständen aus dem täglichen Gebrauche (Tisch, Kasten, Stuhl, Fenster etc.)

§ 23. Gesang.

Unterrichtsziel. — Beibringung des Notwendigsten aus der Theorie. Ausbildung der Stimme und des Gehörs. Befähigung zum möglichst reinen und sicheren Vortrag leichter Gesangstücke.

I., II. und III. Klasse zusammen.

Theorie und Übungen.

Bei der Auswahl der Gesangstücke ist dem einfachen und schönen Volksliede der Vorzug zu geben. Das Vaterlandslied ist besonders zu pflegen. Auch der Choral soll tunliche Berücksichtigung finden. Die Lieder sollen in der Regel auswendig gesungen werden.

§ 24. Weibliche Handarbeiten.

Unterrichtsziel. — Die Schülerinnen sollen befähigt werden, nützliche und in jedem Hauswesen vorkommende weibliche Arbeiten auszuführen. Das Stricken muss in allen Klassen fortwährend geübt werden.

Der Unterricht ist Klassenunterricht. Er soll mit den nötigen Erklärungen und Belehrungen erteilt werden. Die Arbeiten müssen in der Schule angefangen

und von den Schülerinnen selbst beendigt werden und sind bis zur Prüfung da aufzubewahren. Übungen im Maschinennähen werden empfohlen.

I. Klasse.

1. Nähn. Ein schönes Frauenhemd (Klassenarbeit). Einübung der einfachen Zierstiche und Hohlsäume am Nähtuch (Klassenarbeit).

2. Flicken: a. Stückeln und Verstechen von Gestricktem (Klassenarbeit); — b. Verstechen und Verweben des Gewobenen an einem Übungsstück (Klassenarbeit); — c. Ausführung aller Flickübungen an Nutzarbeiten (Einzelarbeit).

3. Häkeln. Es müssen die meist zu verwendenden Stiche geübt werden (event. erst in der 2. Klasse).

II. Klasse.

1. Nähn. Ein Knaben- oder Mannshemd mit Koller (Klassenarbeit). Anfertigung verschiedener Arten von Näharbeiten als Einzelarbeit.

2. Flicken. Ausführung jeder Art von Flickarbeiten an Gestricktem und Gewobenem (Einzelarbeit).

3. Zuschniden. Frauen- und Mannshemden in Papier, Steiffmousseline und am Stoff selbst. Einzeichnen der Schnittformen in ein Heft mit verkleinertem Maßstab und Eintragen der bezüglichen Erläuterungen.

III. Klasse.

1. Frauenwäsche. Ausführung aller Flickarbeiten an Nutzgegenständen.

2. Grundzüge der verschiedenen Kunstarbeiten, ausgeführt an einem Übungsstück.

3. Anwendung des Gelernten an Gegenständen.

§ 25. — Turnen.

Unterrichtsziel. — Harmonische Ausbildung des Körpers und seiner Kräfte, Gewandtheit und Schönheit der Bewegungen.

I., II. und III. Klasse.

Ordnungs- und Freiübungen und Geräteturnen nach Massgabe der „Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend“.

V. Freifächer.

§ 26. — Englische und italienische Sprache.

I. Klasse (im Winter). II. und III. Klasse.

Leseübungen. Elementargrammatik. Leichtere Lesestücke in Prosa und Poesie.

§ 27. — Koch- und Haushaltungsunterricht.

Unterrichtsziel. — Heranbildung junger Töchter zur selbständigen Führung eines einfachen Haushaltes und einer guten bürgerlichen Küche.

III. Klasse.

Abteilungsunterricht mit beschränkter Zeitdauer (Kurse), an zwei Abenden wöchentlich.

Theorie über das gesamte Haushaltungswesen, Hausbuchführung, Ordnung, Anstands- und Gesundheitsregeln.

Praxis: Vor- und Zubereiten der Speisen, Kochen.

Zimmerordnung, Reinigen etc.

§ 28. Vorstehender Lehrplan tritt mit 1. Mai 1900 in Kraft.

49. 13. Lehrplan für den Unterricht an den Realschulen des Kantons Schaffhausen.
 (Vom 7. März 1900.)

In Vollziehung von Art. 149 b des Schulgesetzes wird vom Erziehungsrat nach eingeholter Genehmigung des Regierungsrates hiemit aufgestellt und verordnet folgender

Lehrplan für den Unterricht an den Realschulen des Kantons Schaffhausen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Realschulen sind höhere Volksschulen und haben die Bestimmung, die in der Elementarschule erworbenen Kenntnisse der Schüler mit möglichster Berücksichtigung ihrer künftigen Lebensstellung zu erweitern.

Art. 2. Aller Unterricht der Realschule soll neben Erwerbung der notwendigen Kenntnisse eine gute Erziehung und Ausbildung der geistigen und körperlichen Kräfte und Anlagen bezwecken.

Art. 3. Bei allem Unterricht soll nicht auf das Wissen allein, sondern namentlich auf das Können das Hauptgewicht gelegt werden, so dass der Lehrgegenstand vollständig zum geistigen Eigentum des Schülers wird.

Art. 4. Jeder Reallehrer soll den Lehrstoff sorgfältig auswählen und verarbeiten. Der Unterricht muss womöglich unabhängig von Heften oder Büchern erteilt werden; auch sind alle zeitraubenden schriftlichen Korrekturen während des Unterrichts zu vermeiden. Der Lehrer bereite alles so auf die neu zu gebende Lektion vor, dass dieselbe ohne Unterbrechung gegeben werden kann.

Der Lehrer hat sich aller Bevorzugung einzelner fähiger Schüler zu enthalten.

Art. 5. Damit Festigkeit und Sicherheit in den Kenntnissen und Fertigkeiten erreicht werde, ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Lehrfächer sich gegenseitig durchdringen und unterstützen, dass die Sprachen und Realien, Geschichte, Geographie und Naturkunde in die notwendige Wechselwirkung zu einander treten.

Art. 6. Der Lehrer soll sich eines fortgesetzten Studiums der Lehrfächer und der Lehrmethode befleissen und seine Kraft der Schule widmen.

Art. 7. An mehrklassigen Realschulen haben sich die Lehrer jeweils beim Beginn des Semesters über das Mass und die Verteilung der häuslichen Arbeiten der Schüler zu verständigen. Es soll in jeder Klasse ein Aufgabenheft eingeführt werden.

Art. 8. Die Ortsschulbehörden haben durch Anschaffung zweckmäßig ausgewählter Lehrmittel, Sammlungen, Abbildungen und Instrumente dafür zu sorgen, dass der Unterricht in allen Fächern möglichst anschaulich erteilt werden kann.

II. Aufnahme, Klassifikation und Abteilung der Schüler.

Art. 9. Der Eintritt in die Realschule erfolgt frühestens mit zurückgelegtem 11. Altersjahr und ist nur denjenigen Schülern gestattet, welche mindestens die fünf ersten Elementarkurse absolviert haben und sich über ein entsprechendes Mass von Kenntnissen durch eine Aufnahmsprüfung ausweisen.

Art. 10. Schüler, welche in die Realschule eintreten wollen, müssen diejenigen Vorkenntnisse besitzen, welche in der 5., resp. 6. Klasse der Elementarschule erworben werden können, in den Hauptfächern mindestens: a. Fertigkeit im Lesen; — b. Fertigkeit in der deutschen Kurrentschrift und im Schreiben der lateinischen Buchstaben; — c. Kenntnis der Glieder des einfachen Satzes, der Hauptwörter, Eigenschafts- und Zeitwörter und der Deklination; — d. die Fähigkeit, eine einfache Erzählung ohne zu viele orthographische und grammatische Fehler schriftlich wiederzugeben; — e. Fertigkeit in den vier Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen; Rechnen mit gemeinen und Dezimalbrüchen, soweit es in der 5. Klasse der Elementarschule behandelt worden ist.

Art. 11. Die Realschüler einer, beziehungsweise mehrerer Gemeinden bilden entweder nur eine Klasse (einklassige Realschule) oder zwei und mehr Klassen (mehrklassige Realschule).

Art. 12. In einer einklassigen Realschule sind die Schüler der verschiedenen Jahrgänge in ebenso viele Abteilungen zu trennen; in einer zweiklassigen Realschule bilden die Schüler des ersten Jahrganges die erste Klasse, die der beiden folgenden Jahrgänge die zweite Klasse; in einer mehrklassigen Schule sind die Schüler eines jeden Jahrganges in einer Klasse oder in Parallelklassen vereinigt.

Art. 13. Der Unterricht in einer Klasse wird in der Regel nur von einem Lehrer gegeben. Fachunterricht ist nur mit Bewilligung des Erziehungsrates gestattet. Eine Zusammenziehung mehrerer Klassen oder Abteilungen kann zunächst im Schreiben, Zeichnen, Singen, Turnen, in der Religions- und Sittenlehre, dann aber auch in Geschichte, Geographie und Naturkunde stattfinden.

Art. 14. Realschulen sind gemischte Schulen; doch kann die Realschule mit Bewilligung des Erziehungsrates in eine Knaben- und eine Mädchen-Abteilung getrennt werden.

Art. 15. Am Schlusse eines jeden Schuljahres findet eine Prüfung und Promotion statt; diejenigen Schüler, welche nach Beurteilung des Lehrerkollegiums die durch den Lehrplan für die betreffende Klasse erforderlichen Kenntnisse sich erworben haben, rücken in eine höhere Klasse, beziehungsweise Abteilung vor. Unfleissige und schwache Schüler müssen dagegen zwei Jahre in der gleichen Klasse, beziehungsweise Abteilung bleiben, oder können durch die Schulbehörde unter Genehmigung des Schulinspektors wieder in die Elementarschule zurückgewiesen werden.

III. Verteilung der wöchentlichen Stundenzahl auf die einzelnen Fächer.

Art. 16. Die Unterrichtsfächer der Realschule sind nach Art. 47 des Schulgesetzes: 1. Religions- und Sittenlehre mit dem in Art. 23 des Schulgesetzes gemachten Vorbehalte; — 2. Deutsche Sprache; — 3. Französische Sprache; — 4. Lateinische Sprache (Art. 36, Absatz 2 des Schulgesetzes); — 5. Mathematik; — 6. Naturkunde; — 7. Geschichte, Grundzüge der vaterländischen Staatseinrichtungen; — 8. Geographie; — 9. Schönschreiben, Zeichnen und Singen; — 10. Turnübungen; — 11. Buchhaltung; — 12. für Mädchen: weibliche Arbeiten.

Mit Bewilligung des Erziehungsrates kann auch Unterricht in noch andern als den genannten Fächern erteilt werden. Der Besuch dieses Unterrichts ist jedoch nur fakultativ.

Art. 17. Gemäss Art. 46 des Schulgesetzes beträgt die Stundenzahl für einen Realschüler das ganze Jahr hindurch wöchentlich mindestens 30 und höchstens 34 Stunden Unterricht.

Der Besuch der im Schema des Art. 18 aufgeführten Fächer ist für alle Schüler verbindlich. Über mögliche Dispensation s. Art. 19 und 21.

Art. 18. Folgendes Schema gibt an, wie viel Zeit nach Massgabe der Wichtigkeit der Fächer und der Menge des darin zu verarbeitenden Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Fächer zu verwenden ist:

Lehrfächer:	1. Klasse		2. Klasse		3. Klasse		
	1. Abt.	2. Abt.	I.	II.	I.	II.	III.
Religions- oder Sittenlehre	2	1—2	2	1—2	2	2	1—2
Deutsche Sprache . . .	4—6	4—5	4—6	4	4—5	4—5	4
Franz. und latein. Sprache	5—6	5—6	5—6	5—6	5—6	5—6	5—6
Arithmetik	4—5	4	4—5	4	4—5	3—4	4
Geometrie	2	3	2	3	1—2	3	3
Naturkunde	2—3	2—3	2—3	2—3	2—3	2—3	3
Geschichte	2	2	2	2	2	2	2
Geographie	2	2	2	2	2	2	2
Schreiben	1—2	1—2	1—2	1—2	2	2	1—2
Zeichnen	2	2—4	2	2—4	2	2	2—4
Singen	2	1—2	2	1—2	2	1—2	0—2
Turnübungen	2	2	2	2	2	2	2
Buchhaltung	—	1	—	1	—	—	1

Arbeitsunterricht 4—8 Stunden.

Art. 19. Die Realschülerinnen können zu Gunsten des Arbeitsunterrichtes vom Turnen, geometrischen Zeichnen und von der Geometrie dispensirt werden.

In Mädchenrealschulen kann der Unterricht in Naturkunde und Geschichte erst im 2. Schuljahr begonnen werden.

Art. 20. Der Unterricht in der lateinischen Sprache kann in der gleichen Anzahl Stunden wie der französische Unterricht erteilt werden; für diejenigen Schüler, welche den Lateinunterricht besuchen, ist die Teilnahme am französischen Unterricht nicht obligatorisch.

Art. 21. Von der Teilnahme am Gesang und an den körperlichen Übungen kann ein Schüler, wenn in seiner physischen Beschaffenheit hinreichende Gründe vorhanden sind, dispensirt werden. Für die Dispensation vom Turnen gelten die vom eidgenössischen Militärdepartement aufgestellten Entschuldigungsgründe.

Art. 22. Dieser Lehrplan kann für 4- und mehrklassige Realschulen extensiv und intensiv erweitert werden. Der betreffende Lehrplan für solche Realschulen muss dem Erziehungsrate zur Genehmigung vorgelegt werden. Ebenso kann in solchen Realschulen, in welche die Schüler nach 6 Elementarschuljahren eintreten, mit Genehmigung der Ortsschulbehörde je nach Alter und Begabung der Schüler eine etwelche Erhöhung der Lehrziele stattfinden.

IV. Verteilung und Behandlung des Unterrichtsstoffes.

Art. 23. — Religion.

Unterrichtsziel. — Bildung und Weckung des sittlich-religiösen Gefühles durch Darstellung ausgewählter Partien aus dem alten und neuen Testamente und durch Bilder sittlichen Inhalts aus der Kirchengeschichte, dem Leben der Völker, sowie des einzelnen Menschen.

1. Klasse.

Übersichtliche Darstellung der Geschichte des Volkes Israel. Ausgewählte Partien aus dem alten Testamente, z. B. einzelne Psalmen und Sprüche.

2. Klasse.

Das Leben Jesu und seine Lehre.

Lesen und Erklären eines Evangeliums mit Ergänzungen aus den andern Evangelien.

3. Klasse.

Geschichte des apostolischen Zeitalters. Lesen und Erklären der Apostelgeschichte und einzelner Briefe. Bilder aus der Kirchengeschichte.

In jedem Jahr sollen eine Anzahl Sprüche oder einzelne zusammenhängende Partien aus der Bibel, z. B. Psalmen, Bergpredigt und Lieder religiösen Inhalts memorirt werden.

Art. 24. — Deutsche Sprache.

Unterrichtsziel. — *a.* Im Lesen: Geläufiges, verständiges und schönes Lesen, Fertigkeit im freien Vortrag einer grössern Anzahl epischer und lyrischer Dichtungen und prosaischer Lesestücke. — *b.* In der Grammatik: Kenntnis der Teile des einfachen und zusammengesetzten Satzes, der Wortarten und der Formenlehre. — *c.* Im schriftlichen Ausdruck: Orthographische und stilistische Fertigkeit in der Niederschreibung und Abfassung von Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen, Briefen, geschäftlichen Aufsätzen auf der Stufe der Um- und Nachbildung.

1. Klasse.

a. Lektüre: Erklärung ausgewählter Lesestücke nach Form und Inhalt: fertiges und richtiges Lesen derselben. In Prosa sollen vorzugswise Erzählungen, in Poesie dagegen leichtere epische Gedichte und Lieder gelesen werden.

b. Übung im mündlichen Ausdruck: Reproduktion von Gelesenem und Rezitation memorirter Musterstücke in gebundener und ungebundener Rede, welche vorher gelesen und erklärt worden sind.

c. Grammatik: Der einfache Satz und seine Glieder, Unterscheidung und Einteilung der darin gebrauchten Wortarten. Deklination und Konjugation. Alle grammatischen Lehren sind fortwährend an Beispielen und Lesestücken zu veranschaulichen und einzuüben. Grammatische Übungen. Übung im Rechtschreiben durch Diktate.

d. Aufsätze: Erzählungen und Beschreibungen, meist im Anschluss an die Lektüre.

2. Klasse.

a. Lektüre: Fortgesetzte Übung im richtigen Lesen. Lesen und Erklären prosaischer Lesestücke von grösserem Umfang und schwierigerem Inhalt.

b. Übung im mündlichen Ausdruck: Reproduktion von Gelesenem und Rezitation memorirter Musterstücke in gebundener und ungebundener Rede.

c. Grammatik: Der zusammengesetzte Satz. Erweiterung und Abschluss der Formenlehre. Übungen in der Orthographie und Interpunktions. Diktate.

d. Aufsätze: Erzählungen, Beschreibungen; Umbildung, Erweiterung und Verkürzung behandelter Lesestücke. Briefe.

3. Klasse.

a. Lektüre: Übung im ausdrucksvollen Lesen. Lesen und Erklären prosaischer, lyrischer und epischer Darstellungen. Lesen und Erklären von Schillers „Wilhelm Tell“. Mitteilungen aus dem Leben hervorragender Dichter im Anschluss an die Lektüre.

b. Übung im mündlichen Ausdruck: Nacherzählen der gelesenen Musterstücke. Ausdrucks voller Vortrag memorirter Gedichte und klassischer Darstellungen, z. B. des Monologs vom Tell.

c. Grammatik: Wiederholung und Erweiterung der Satz- und Wortlehre, Periodenbau.

d. Aufsätze: Beschreibungen, Vergleichungen, Schilderungen, Briefe, Geschäftsaufsätze.

Anmerkung 1. Alle acht Tage muss von jedem Schüler wenigstens eine schriftliche Arbeit geliefert, vom Lehrer sorgfältig korrigirt und mit den Schülern besprochen werden.

Anmerkung 2. Die Lehrer haben bei jedem Unterrichte darauf zu halten, dass die Antworten der Schüler laut, deutlich, sprachrichtig und in vollständigen Sätzen erfolgen.

Der Gebrauch der schriftdeutschen Sprache ist beim Unterricht in allen Klassen für Lehrer und Schüler unbedingt erforderlich.

Beim Unterricht in der deutschen Sprache sollen in sämtlichen Klassen und Schulen des Kantons die gleichen termini technici gebraucht werden.

Art. 25. — Französische Sprache.

Unterrichtsziel. — a. In der Grammatik: Kenntnis der Formenlehre: Substantiv, Adjektiv, Pronomen, Verb (regelmässige und unregelmässige Konjugation), Adverb und die übrigen Wortarten, der hauptsächlichsten Regeln aus der Syntax, der Lehre vom Konjunktiv und den Partizipien.

b. Fertigkeit im Übersetzen angemessener Stücke aus dem Französischen ins Deutsche und grammatisch richtiges Übertragen leichter Sprachstücke, z. B. einfacher Erzählungen und Briefe aus dem Deutschen ins Französische.

c. Memoriren zusammenhängender Darstellungen und Sprechübungen im Anschluss an das Lehrmittel.

1. Klasse.

Einführung in Schrift, Aussprache und Formenlehre des Substantivs, Adjektivs und Pronomens. Konjugation und Einübung der Hülfsverben und der regelmässigen Verben. Mündliches und schriftliches Übersetzen von leichten Sätzen aus dem Französischen ins Deutsche und umgekehrt. Genaues Ein-

prägen des Übungsstoffes, sowie der in den Übungsstücken vorkommenden Wörter.

2. Klasse.

Mündliche und schriftliche Wiederholung und Ergänzung der Konjugation der regelmässigen Verben. Fortsetzung und Erweiterung der Formenlehre. Regeln über die Veränderlichkeit des participe passé. Beginn der Konjugation der unregelmässigen Verben.

Fortgesetzte Übungen im mündlichen und schriftlichen Übersetzen. Genaues Einprägen des Übungsstoffes und der Vokabeln. Leseübungen. Diktate.

3. Klasse.

Repetition der regelmässigen Konjugationen, der aktiven, passiven, rückbezüglichen, unpersönlichen Verben mit besonderer Berücksichtigung der orthographischen Eigentümlichkeiten einiger regelmässiger Verben.

Mündliche und schriftliche Konjugation der unregelmässigen Verben. Regeln über den Gebrauch der Redearten und Zeiten. Fortgesetzte Übungen im mündlichen und schriftlichen Übersetzen.

Memoriren von Vokabeln, leichten Gedichten und Prosastücken. Lesen mit selbständiger Präparation.

Diktate zur Einübung der Orthographie, Sprechübungen im Anschluss an die Lektüre.

Anmerkung. Der Lehrer dringe überall auf deutliche, korrekte Aussprache, vollkommen richtige deutsche Übersetzung, gebe die nötigen sprachlichen und sachlichen Erklärungen und setze überhaupt den Unterricht in der französischen Sprache in die notwendige Verbindung mit der deutschen Sprache; es soll daher, wo immer möglich, der Unterricht in der gleichen Klasse in den beiden Sprachen vom gleichen Lehrer erteilt werden.

Die schriftlichen Arbeiten müssen vom Schüler selbständig, ohne Nachhülfe gefertigt, vom Lehrer selbst durchgegangen und korrigirt und es sollen die Schüler zur Rechenschaft über ihre Fehler angehalten werden.

Art. 26. — Lateinische Sprache.

Unterrichtsziel. — Beim lateinischen Unterricht ist mit aller Energie und allem Nachdruck eine sichere und geläufige Einübung der Elemente anzustreben und durchzuführen.

1. Klasse.

Regelmässige Formenlehre: Deklination der Substantive und Adjektive mit den Regeln über die Eigentümlichkeiten der einzelnen Kasus. Genusregeln. Steigerung der Adjektiva. Zahlwörter. Pronomina. Präpositionen. Anfänge der regelmässigen Konjugation. Einübung derselben durch mündliche und schriftliche Übersetzungen aus dem Lateinischen ins Deutsche und umgekehrt.

Memoriren der vorkommenden Wörter.

2. Klasse.

Abschluss der Formenlehre: Wiederholung der Deklination, regelmässige und unregelmässige Konjugation; das Notwendigste aus der Syntax. Einübung und Memoriren wie in der I. Klasse.

Anmerkung. Bleiben die Lateinschüler in den Landrealschulen länger als zwei Jahre in der betreffenden Schule, so ist das Latein in der dritten und den folgenden Klassen nach dem Lehrplan des Gymnasiums zu erteilen.

Art. 27. — Mathematik.

Unterrichtsziel. — Der Schüler soll sich in dem mathematischen Unterricht die für das bürgerliche Leben notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben.

a. Arithmetik: Kenntnis und Fertigkeiten im Lösen der bürgerlichen Rechnungsarten und Sicherheit im Kopfrechnen.

b. Geometrie: Kenntnis der wichtigsten Lehrsätze aus der Planimetrie und der Stereometrie und Befähigung, die im praktischen Leben am häufigsten vorkommenden Aufgaben über Längen-, Flächen- und Körperberechnungen mit Verständnis zu lösen.

A. Arithmetik. — 1. Klasse.

Wiederholung der vier Spezies mit ganzen Zahlen. Das metrische Münz-, Mass- und Gewichtssystem.

Die gemeinen Brüche und die Elemente der Dezimalbruchrechnung. Anwendung und Einübung derselben zur Lösung einfacher Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben. Kopfrechnen.

2. Klasse.

Ergänzung der Lehre von den Dezimalbrüchen. Prozent-, Zins-, Kapital-, Zeit-, Rabatt-, Tara-, Gewinn-, Verlust-, Gesellschafts- und Mischungsrechnungen vermittelst des Drei- und Mehrsatzes.

Lehre von den Proportionen mit Zahlen und Anwendung derselben zur Lösung obgenannter Rechnungsarten.

Gesteigerte Übungen im Kopfrechnen.

3. Klasse.

Der Dreisatz, Vielsatz und Kettenatz mit Anwendungen auf das kaufmännische Rechnen. Mischungsrechnungen. Konto-Korrente. Kenntnis der ausländischen Mass-, Münz- und Gewichtsverhältnisse und Zurückführung auf das Metersystem und die schweizerischen Münzen.

Die einfachsten Aufgaben des Buchstabenrechnens und leichte Zahlen-gleichungen des ersten Grades. Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzel.

Anmerkung. In der Arithmetik hat der Lehrer durch eine richtige Methode die Verstandesentwicklung zu fördern. Überall folge daher nach erlangtem deutlichem Verständnis vielfache mündliche und schriftliche Übung. Das Kopfrechnen geht immer dem schriftlichen Rechnen voran und soll fleissig betrieben werden.

B. Geometrie. — 1. Klasse.

Formenlehre. Die Lehre von den Linien, Winkeln und der Kongruenz der Dreiecke. Lehre von den Parallelogrammen und der Gleichheit der Figuren; Inhaltsberechnung gradliniger Figuren. Lösung geometrischer Aufgaben vermittelst des Zirkels und des Lineals.

2. Klasse.

Repetition des Stoffes; Lehre vom Kreis; Ähnlichkeit der Figuren. Flächen-berechnung des Kreises und der Ellipse. Lösung geometrischer Aufgaben.

3. Klasse.

Die wichtigsten Sätze aus der Stereometrie. Berechnung der Oberfläche und des Inhaltes des Würfels, Parallelipipeds, Prismas, der Pyramide, des Zylinders, Kegels und der Kugel. Übungen im Feldmessen.

Art. 28. — Naturkunde.

Unterrichtsziel. — Kenntnis der drei Naturreiche im Anschluss an hervorragende, für Handel, Gewerbe und Landwirtschaft wichtige Repräsentanten. Kenntnis des Baues des menschlichen Körpers. Belehrungen aus der Physik und Chemie zur Erläuterung der wichtigeren physikalischen und chemischen Erscheinungen.

1. Klasse.

Demonstration und Beschreibung des innern und äussern Baues der Pflanzen an der Hand typischer Repräsentanten, mit besonderer Berücksichtigung der einheimischen Kultur- und Giftpflanzen.

Beschreibung des Baues des menschlichen Körpers, verbunden mit den notwendigsten Lehren aus der Gesundheitspflege.

2. Klasse.

Repetition des Lehrstoffes der I. Klasse.

Beschreibung der wichtigsten Wirbeltiere mit besonderer Berücksichtigung der einheimischen nützlichen und schädlichen Tiere.

Demonstrative Erklärung der wichtigsten physikalischen Erscheinungen und Gesetze.

3. Klasse.

Erweiterung der Lehre vom Tier- und Pflanzenreich. Demonstration und Erläuterung der Elemente der Chemie. Demonstration und Beschreibung der wichtigsten Minerale.

Anmerkung. Aller Unterricht in der Naturkunde sei Anschauungsunterricht, um den Schüler im Beobachten zu üben, die Verstandeskraft zu schärfen, die Freude an der Natur zu beleben; daher hat der Unterricht von der Anschauung des Einzelnen und Naheliegenden auszugehen und die systematische Gruppierung aus dem beobachteten und beschriebenen Material abzuleiten.

Die Schulbehörden haben dafür zu sorgen, dass durch Anschaffung zweckmäßig ausgewählter und geordneter Naturaliensammlungen, der notwendigsten Abbildungen und Instrumente der Unterricht in der Naturkunde möglichst anschaulich erteilt werden kann.

Art. 29. — *Geschichte.*

Unterrichtsziel. — Kenntnis der denkwürdigsten Ereignisse und Personen aus der vaterländischen und allgemeinen Geschichte und der staatlichen Einrichtung des Kantons und der Eidgenossenschaft. Hebung, Weckung und Pflege der Vaterlandsliebe.

1. und 2. Klasse.

Bilder aus der Welt- und Schweizergeschichte.

3. Klasse.

Schweizergeschichte im Zusammenhang und mit Verknüpfung der Schweizergeographie. Erklärung der Hauptbestimmungen der Kantons- und Bundesverfassung.

In allen drei Klassen müssen die Hauptzahlen aus der Geschichte gelernt werden.

Anmerkung. Freier, lebensfrischer Vortrag des Lehrers, dem kein Diktat, wohl aber ein kurzer Leitfaden oder ein historisches Lesebuch zu Grunde gelegt ist, steter Rückblick auf die Landkarte, fleissige Wiederholung, wobei der Schüler angehalten wird, frei und zusammenhängend zu reden, Weckung und Pflege der Vaterlandsliebe sind die Bedingungen zur Erreichung des Unterrichtszieles in diesem Fache.

Art. 30. — *Geographie.*

Unterrichtsziel. — Ein möglichst getreues, übersichtliches Bild der Erdoberfläche in physikalischer und politischer Beziehung. Spezielle Kenntnis der Geographie der Schweiz. Übung im Kartenzeichnen.

1. Klasse.

Geographische Grundbegriffe. Physikalische und politische Geographie von Europa mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz und ihrer Nachbarländer.

2. Klasse.

Die übrigen Weltteile in übersichtlicher Darstellung.

3. Klasse.

Spezielle Geographie der Schweiz. Repetition und Ergänzung der Geographie der angrenzenden Länder. Das Wichtigste aus der mathematischen Geographie.

Art. 31. — *Schreiben.*

Unterrichtsziel. — Übung einer regelmässigen und geläufigen Handschrift.

Zu dem Zwecke soll übrigens von sämtlichen Lehrern bei den schriftlichen Arbeiten streng auf eine korrekte und reinliche Schrift gehalten werden.

1. Klasse.

Ausbildung der deutschen und lateinischen Kurrentschrift. Zifferschreiben. Schreiben im Takt und nach Vorschriften an der Wandtafel.

2. Klasse.

Fortgesetzte Übung in deutscher und lateinischer Kurrentschrift bis zur geläufigen Schönschrift. Behandlung leichter Geschäftsaufsätze nach Vorlagen.

3. Klasse.

Übung im Schnellschönschreiben, wozu als Stoff besonders Formulare von Geschäftsaufsätzen, Quittungen etc. gebraucht werden. Buchführung. Einübung der Rondschrift.

Art. 32. — *Zeichnen.*

Unterrichtsziel. — Bildung des Formen- und Schönheitssinnes, Befähigung, einen einfachen Körper nach der Natur richtig zu zeichnen.

1. Klasse.

Gemeinschaftliche Übungen nach Vorzeichnungen an der Wandtafel auf Grundlage des Quadrates und des Kreises. Linienornamente.

2. Klasse.

Fortgesetzte gemeinschaftliche Übungen in Linienornamenten. Umrisse von Pflanzen- und Tierformen und menschlichen Figuren.

3. Klasse.

a. Freihandzeichnen: Gesteigerte Übungen im Entwerfen von Umrissen; Übung im Schattiren. Einführung in die wichtigsten Gesetze der Perspektive.

b. Geometrisches Zeichnen: Übung im Handhaben der Instrumente. Konstruktion geometrischer Aufgaben. Übung im projektivischen Zeichnen, verbunden mit Kolorirübungen.

Art. 33. — *Gesang.*

Unterrichtsziel. — Ausbildung der Stimme und des Gehörs. Befähigung zum möglichst reinen und sicheren Vortrag der wichtigsten Volkslieder und Choräle.

1. Klasse.

Übung im Notenlesen. Theoretische Erläuterungen über die Durtonleitern und Taktarten. Stimm- und Treffübungen. Einübung leichter Choral- und Figuralgesänge.

2. und 3. Klasse.

Wiederholung und Ergänzung des Wichtigsten aus dem Gebiete der Melodik, Rhythmik und Dynamik. Einübung einer Anzahl von Volksliedern und Chorälen in Dur- und Molltonart zum freien Vortrag.

Anmerkung. Zur Ermöglichung gröserer und kräftigerer Schülerchöre empfiehlt es sich, sämtliche Klassen im Gesangunterricht zusammenzuziehen. Schüler, die der Mutation entgegengehen, sind rechtzeitig vom Singen zu dispensiren.

Art. 34. — Turnen.

Unterrichtsziel. — Harmonische Ausbildung der Körperkraft, Gewandtheit und Schönheit der Bewegung.

1., 2. und 3. Klasse.

Ordnungs- und Freiübungen, Geräteturnen nach Massgabe der „Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend“.

V. Die Lehrmittel.

Art. 35. Die Lehrmittel sind teils allgemeine, welche für die ganze Schule durch die Schulkasse anzuschaffen sind, teils individuelle für die Hand des Schülers.

Die Lehrmittel in den verschiedenen Fächern werden nach Begutachtung durch die Reallehrerkonferenz vom Erziehungsrate obligatorisch eingeführt. Die Einführung kann sukzessive geschehen innerhalb der vom Erziehungsrate hiefür festzusetzenden Fristen.

Über die allgemeinen und individuellen, obligatorischen und erlaubten Lehrmittel wird ein detailliertes Verzeichnis aufgestellt.

Dieser Lehrplan tritt an die Stelle desjenigen vom 23. März 1880 und soll mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 zur Anwendung gelangen.

50.¹⁴ Vertrag betreffend Errichtung und Betrieb eines Schülerhauses in St. Gallen.
(Vom 27. März 1899.)

Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen, der Gemeinderat St. Gallen, der Ortsverwaltungsrat St. Gallen und das Kaufmännische Direktorium St. Gallen schliessen folgenden Vertrag:

Art. 1. Der Staat und die Stadt St. Gallen (politische Gemeinde, Ortsgemeinde und Kaufmännisches Direktorium) erbauen nach Massgabe der vom Regierungsrat genehmigten Pläne und Kostenberechnungen (zweites Projekt, Variante A, im Sinne der Architektur der Variante B) ein Schülerhaus, worin in erster Linie und zu gleichen Rechten die Schüler der Kantonsschule und der Verkehrsschule Aufnahme finden, und an welches der Staat und die Stadt St. Gallen die Kosten je zur Hälfte zu tragen haben. Die städtischen Kontrahenten tragen an die mutmasslichen Ausgaben für das Grundstück und das Gebäude (das Grundstück zu Fr. 60,000 berechnet) bei: die politische Gemeinde St. Gallen Fr. 50,000, die Ortsgemeinde St. Gallen Fr. 85,000 und das Kaufmännische Direktorium Fr. 15,000. Falls die Bausumme von Fr. 300,000 überschritten werden sollte, übernehmen von der Hälfte der Mehrkosten die politische Gemeinde drei Sechstel, die Ortsgemeinde zwei Sechstel und das Kaufmännische Direktorium einen Sechstel. Wird die Bausumme von Fr. 300,000 nicht erreicht, so sind die Beitragsleistungen der Kontrahenten im Verhältnis der vertraglich vorgesehenen Beteiligung um den Betrag der Differenz zu reduzieren.

Art. 2. Das Grundstück und das Gebäude sind Eigentum des Staates. Dieser übernimmt die erstmalige Anschaffung des Mobiliars.

Art. 3. Für den Fall der Erweiterung des Gebäudes finden zwischen den Kontrahenten neue Vereinbarungen statt.

Sollte der Staat auf den Betrieb des Schülerhauses verzichten, so können die übrigen Kontrahenten in der Reihenfolge ihrer Subventionsquoten dasselbe übernehmen, um es seinem Zwecke zu erhalten.

Wird das Schülerhaus von keinem der Kontrahenten mehr als solches fortgeführt, so steht zuerst dem Staate und dann den übrigen Kontrahenten in der Reihenfolge ihrer Subventionsquoten das Recht zu, dasselbe zu einem andern öffentlichen Zwecke zu übernehmen.

In allen diesen Fällen sind die von den Mitkontrahenten für den Bau eingeworfenen Summen (das Grundstück zu Fr. 60,000 berechnet) zurückzuerstatte.

Sollte keiner der beteiligten Kontrahenten die Übernahme erklären, so ist die Liegenschaft zu veräussern, und es kommt der Netto-Erlös zur Verteilung an die sämtlichen Kontrahenten im Verhältnis ihrer ursprünglichen Beteiligung.

Art. 4. Der Staat übernimmt den Unterhalt des Gebäudes; im übrigen wird ein allfälliges Betriebsdefizit zwischen dem Staat und der Stadt St. Gallen (politische Gemeinde, Ortsgemeinde und Kaufmännisches Direktorium) zu gleichen Teilen getragen. Von der Hälfte des Defizits hat die politische Gemeinde drei Sechstel, die Ortsgemeinde zwei Sechstel und das Kaufmännische Direktorium einen Sechstel zu übernehmen.

Für die Amortisation der erstmaligen Mobilier-Anschaffung ist zu Gunsten des Staates, wenn dieser es verlangt, ein angemessener Betrag in die Betriebsausgaben zu stellen.

Art. 5. Die Kontrahenten setzen für die Zeit des Baues eine Baukommission und für die Verwaltung und den Betrieb des Schülerhauses eine Betriebskommission ein, von denen die erstere aus 5, die letztere aus 7 Mitgliedern besteht. Vorsitzender der Baukommission ist der Chef des kantonalen Baudepartements, Vorsitzender der Betriebskommission der Chef des kantonalen Erziehungsdepartements. Die übrigen Mitglieder werden zur Hälfte vom Regierungsrat und zur Hälfte von den städtischen Behörden gewählt.

Die Betriebskommission hat für ihre Tätigkeit ein Reglement aufzustellen, das der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

51. 15. Statut für das Schülerhaus St. Gallen. (November 1900.)

Art. 1. Das Schülerhaus hat den Zweck, Schülern, deren Eltern nicht in St. Gallen wohnen, das Elternhaus zu ersetzen, und zwar in erster Linie und zu gleichen Rechten Schülern der Kantonsschule und der Verkehrsschule und dann, soweit noch Platz vorhanden ist, auch Schülern anderer Unterrichtsanstalten.

Art. 2. Das Schülerhaus ist ein gemeinsames Unternehmen des Kantons St. Gallen und der städtischen Behörden (Gemeinderat, Ortsverwaltungsrat und Kaufmännisches Direktorium).

Der Betrieb erfolgt auf deren gemeinsame Rechnung und Gefahr.

Art. 3. Der Betrieb des Schülerhauses wird von einer aus 7 Mitgliedern bestehenden Betriebskommission geführt, deren Vorsitzender von amteswegen der Vorstand des kantonalen Erziehungsdepartements ist.

Der Regierungsrat ernennt drei Mitglieder, unter welchen sich der Rektor der Kantonsschule und der Vorstand der Verkehrsschule befinden sollen; die beteiligten städtischen Behörden bestellen die andern drei Mitglieder.

Der Sekretär des Erziehungsdepartementes besorgt das Aktuariat.

Die Betriebskommission ist beschlussfähig bei Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern.

Die Betriebskommission stellt die speziellen Pensionsbedingungen auf und setzt die Hausordnung, sowie die Instruktion für Vorsteher und Bedienstete und deren Gehalts- und Anstellungsbedingungen fest.

Sie nimmt vom Gange des Betriebes fortlaufend Einsicht, legt auf Grund der Vorlagen des Vorstehers auf Ende des Rechnungsjahres, d. h. 15. April, Rechnung und Bericht ab und leitet diese zur endgültigen Genehmigung an die beteiligten Behörden.

Sie entscheidet auf Grund der Anträge des Vorstehers über Aufnahme und Ausschluss von Schülern und nötigenfalls über die Zuteilung und den Entzug von Einzelzimmern, ferner über den Nachbezug von Pensionsgeld, resp. Herausgabe vorausbezahlter Raten. (§ 2. Betr.-Reglement.)

Sie wählt den Vorsteher.

Art. 4. Die Mitglieder des Erziehungsrates und der Aufsichtskommission der Verkehrsschule haben das Recht, über den Betrieb und das innere Leben des Schülerhauses sich jederzeit Einsicht zu verschaffen.

Anregungen oder Aussetzungen, welche sie infolge dessen machen zu sollen glauben, sind an die Betriebskommission zu richten.

Art. 5. Der Vorsteher leitet die Anstalt nach den Weisungen der Betriebskommission und seiner Instruktion.

Er stellt die Anträge für Aufnahme, Entlassung und Ausschluss von Schülern; er stellt die von der Betriebskommission vorgesehenen Hülfskräfte unter Mitteilung an das Präsidium der Kommission an.

Er führt die Betriebsrechnung und entwirft den Jahresbericht.

Bei den Verhandlungen der Betriebskommission hat er beratende Stimme, soweit nicht seine persönlichen Angelegenheiten in Betracht fallen oder die Betriebskommission im einzelnen Falle anders verfügt.

52. 16. Règlement pour le Collège cantonal à Lausanne. (Du 10 février 1900.)

Le Conseil d'Etat du canton de Vaud, vu le règlement pour le Collège cantonal soumis à son approbation par le Département de l'Instruction publique et des Cultes en exécution de la loi du 19 février 1892,

arrête:

Le règlement pour le Collège cantonal est approuvé ainsi qu'il suit:

Chapitre premier. — Classes. — Objets d'études.

Art. 1er. Le Collège cantonal a pour but de préparer les élèves aux études classiques supérieures (Loi, art 51). Il est sous la surveillance du Département de l'Instruction publique et des Cultes, qui l'exerce directement ou par des délégués (Loi, art. 5).

Le Collège cantonal est placé au chef-lieu du canton. Il est à la charge de l'Etat (Loi, art. 3).

Art. 2. Le Collège cantonal comprend six classes. La durée des études de chaque classe est d'une année (Loi, art. 53).

Art. 3. Toute classe qui comptera plus de 35 élèves sera dédoublée.

Art. 4. Les principaux objets d'études sont (Loi, art. 52): 1^o la langue française; — 2^o la langue latine; — 3^o langue grecque; — 4^o la langue allemande; — 5^o l'histoire; — 6^o la géographie; — 7^o l'arithmétique, la comptabilité, la géométrie et l'algèbre; — 8^o l'écriture; — 9^o l'instruction civique; — 10^o l'introduction aux sciences naturelles; — 11^o le chant; — 12^o le dessin; — 13^o la gymnastique.

Il est en outre donné un enseignement religieux facultatif conforme aux principes du christianisme et distinct des autres branches. Il ne compte ni pour la promotion, ni pour l'établissement de la moyenne. Les parents qui désirent dispenser leurs enfants de cet enseignement doivent en informer la Direction.

Les élèves qui n'ont pas été dispensés de l'enseignement religieux doivent le suivre régulièrement, comme les autres branches.

Art. 5. Les objets d'études se divisent en deux groupes: les branches essentielles et les branches secondaires.

Les branches essentielles sont: le français, le latin, le grec, l'allemand, les mathématiques et l'histoire (Règlement du 30 avril 1897 pour les établissements d'instruction publique secondaire, art. 3).

Chapitre II. — Directeur et maîtres.

Section première. — Répartition des fonctions.

Art. 6. Le Collège cantonal a un Directeur chargé de la direction générale et de la surveillance de l'enseignement.

Art. 7. Dans les trois classes supérieures, chaque maître a sa spécialité; dans les trois classes inférieures, un maître est attaché à une classe et y donne la plupart des leçons.

Art. 8. Les maîtres se distinguent en maîtres, maîtres de classe et maître spéciaux.

Art. 9. Un maître est chargé de l'enseignement de la langue française dans les trois classes supérieures.

Art. 10. Un maître est chargé de l'enseignement de la langue latine dans les trois classes supérieures.

Art. 11. Un maître est chargé de l'enseignement de la langue grecque dans les quatre classes supérieures.

Art. 12. Un maître est chargé de l'enseignement de la langue allemande dans les cinq classes supérieures.

Art. 13. Un maître est chargé de l'enseignement de l'algèbre et de la géométrie dans les deux classes supérieures et dans les classes du Gymnase classique.

Art. 14. Un maître est chargé de l'enseignement de l'histoire et de la géographie dans les trois classes supérieures.

Art. 15. Un maître est chargé de l'enseignement de l'arithmétique et de la comptabilité dans les cinq classes inférieures.

Art. 16. L'enseignement des sciences naturelles dans la première classe est confié au maître de sciences naturelles du Gymnase classique.

Art. 17. Il y a des maîtres de classe pour les trois classes inférieures; ils enseignent le français, le latin, l'histoire et la géographie.

Ils suivent leurs élèves pendant trois années.

Art. 18. Un maître spécial est chargé de l'enseignement de l'Histoire sainte et de l'Histoire de l'Eglise.

Art. 19. Un maître spécial est chargé de l'enseignement du dessin dans les six classes.

Art. 20. Un maître spécial est chargé de l'enseignement du chant dans les six classes.

Art. 21. Un maître spécial est chargé de l'enseignement de l'écriture dans les trois classes inférieures.

Art. 22. Un maître spécial est chargé de l'enseignement de la gymnastique dans toutes les classes et de la natation dans les trois classes inférieures.

Art. 23. Les traitements des maîtres sont fixés dans chaque cas par le Conseil d'Etat, sur le préavis du Département de l'Instruction publique et des Cultes (Loi, art. 85).

Section II. — *Nomination du Directeur et des maîtres.*

Art. 24. Le Directeur est nommé par le Conseil d'Etat pour quatre ans (Loi, art. 89).

Art. 25. Tout candidat au poste de maître ou maître de classe au Collège cantonal doit être porteur des titres prévus à l'article 72 de la Loi ou remplir les conditions prévues à l'article 109.

Art. 26. Lorsqu'une place de maître ou de maître de classe est vacante, le Département l'annonce par la voie de la *Feuille des Avis officiels*; il indique les obligations et avantages du poste.

Les candidats se font inscrire au Département pendant le mois qui suit cette publication.

A la suite de ces inscriptions, le Département peut faire subir aux candidats des épreuves destinées à faire connaître leur valeur pédagogique (Loi, art. 75).

Art. 27. S'il y a lieu de procéder à des épreuves, le Département nomme un jury de cinq membres chargé de les apprécier.

Le président du jury est désigné par le Département.

Art. 28. Les épreuves consistent en exercices pratiques.

Elles sont publiques (Loi, art. 76).

Art. 29. Le jury choisit, dans le programme secondaire, le sujet des leçons imposées aux candidats, fixe le temps pour la préparation de ces leçons et leur durée.

Le jury met à la disposition des candidats les livres et le matériel qu'il juge nécessaires ou utiles (Règlement de 1897, art. 52).

Art. 30. Le jury adresse aussitôt que possible au Département un rapport détaillé sur les résultats des épreuves et sur les titres de chacun des candidats; ce rapport indique dans quel ordre le jury a classé les candidats (Règlement de 1897, art. 53).

Le Conseil d'Etat nomme sur le rapport de ce jury.

Art. 31. Si le jury déclare qu'aucun candidat n'est éligible, le Département ouvre un nouveau concours ou pourvoit provisoirement à l'enseignement.

Art. 32. Des hommes avantageusement connus par des travaux ou par leur enseignement et munis des titres exigés par l'article 72 de la Loi peuvent être appelés sans concours à une place de maître ou de maître de classe.

Art. 33. Les maîtres spéciaux sont nommés à la suite d'épreuves concernant leur spécialité (Loi, art. 74).

Les articles 26, 27, 28, 30, 31 et 32 concernent aussi les maîtres spéciaux.

Chapitre III. — Elèves.

Art. 34. Les élèves se divisent en élèves réguliers, externes et auditeurs.

Section première. — Elèves réguliers. Admission. Finance d'études.

Art. 35. Les élèves des deux classes supérieures sont admis à profiter des établissements cantonaux destinés à l'instruction publique, tels que la bibliothèque cantonale, l'école de dessin, la salle d'armes, le manège, conformément au règlement de ces établissements. Le Directeur du Collège donne les déclarations nécessaires.

Art. 36. Les élèves réguliers sont ceux qui suivent tous les cours d'une classe, sous réserve de l'enseignement religieux.

Art. 37. Sur la demande motivée des parents, les élèves peuvent être dispensés par le Directeur du Collège des leçons de dessin, de chant et de gymnastique.

Une déclaration médicale peut être exigée.

Art. 38. Pour être admis dans la VI^e classe du Collège cantonal, il faut être âgé de dix ans révolus au 31 décembre de l'année courante et prouver, par un examen d'entrée, que l'on a les connaissances et le développement intellectuel qui doivent s'acquérir dans le premier degré de l'instruction primaire.

Les élèves présentent au Directeur leur acte de naissance et un certificat de vaccination.

L'examen se fait conformément au Programme d'admission dans la VI^e classe.

Art. 39. L'entrée dans les autres classes est de 11 ans pour la V^e, 12 ans pour la IV^e et ainsi de suite.

Art. 40. Il n'est pas accordé de dispense d'âge.

Art. 41. Un élève peut être admis dans une classe du Collège sans avoir suivi les classes qui précèdent, pourvu qu'il remplisse les conditions d'âge imposées aux autres élèves et subisse un examen satisfaisant. Cet examen a lieu en juillet.

Dans le courant de l'année scolaire, un élève peut être admis jusqu'aux vacances du printemps.

Art. 42. Les élèves réguliers payent une finance annuelle de 70 francs dans les trois classes supérieures et de 60 francs dans les trois classes inférieures.

Cette finance est payable en trois termes, savoir: la moitié le 1^{er} octobre, le quart le 1^{er} décembre, le dernier quart le 1^{er} mars.

Les élèves admis après la rentrée et avant le 1^{er} novembre payent la finance totale; ceux qui sont admis du 1^{er} novembre au 31 janvier payant 60 francs dans les trois classes supérieures et 50 francs dans les trois classes inférieures; ceux qui sont admis du 31 janvier aux vacances du printemps payent 45 francs dans les classes supérieures et 40 francs dans les classes inférieures.

Art. 43. La perception de la finance d'étude se fait au Collège par l'entremise du secrétaire de la Direction. Le secrétaire a une provision du 2 % au minimum sur toutes les sommes perçues.

Art. 44. Lorsque deux ou plusieurs frères sont élèves réguliers du Collège cantonal, du Gymnase classique ou des Ecoles industrielle et commerciale, l'aîné seul paye la totalité de la finance; les autres n'en payent que la moitié, mais en une seule fois au premier terme.

Art. 45. La finance du terme commencé est due quel que soit le motif qui force un élève à discontinuer ses études.

Art. 46. Les enfants méritants de parents peu aisés peuvent être dispensés, en toute ou en partie, du paiement de la finance scolaire. Cette dispense est accordée par le Conseil d'Etat sur le préavis du Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Art. 47. La demande de dispense doit être adressé au début de l'année scolaire par les parents ou le tuteur au Directeur du Collège cantonal; le Directeur la transmet, avec préavis, au Département avec les renseignements qu'il peut fournir sur l'élève intéressé (Règlement de 1897, art. 42).

Art. 48. La dispense de la finance est accordée pour l'année scolaire; elle n'est continuée qu'ensuite de nouvelles démarches (Règlement de 1897, art. 44).

Art. 49. A la suite d'un concours, dont un règlement spécial déterminera les conditions, l'Etat peut accorder des bourses aux élèves dont les parents en feront la demande, en la justifiant par leur position de fortune (Règlement de 1897, art. 41).

Le règlement spécial déterminera tout ce qui concerne les bourses et leur obtention.

Section II. — *Externes.*

Art. 50. Les élèves externes ne suivent qu'une partie des cours.

Art. 51. Ils ne sont admis que dans les deux classes supérieures du Collège.

Art. 52. Ils sont soumis à la même discipline et aux mêmes travaux que les élèves réguliers.

Pour être admis, ils doivent remplir les mêmes conditions d'âge que les élèves réguliers et prouver qu'ils peuvent suivre les cours avec fruit et sans inconvénients pour la classe.

La conférence des maîtres a le droit de fixer pour les élèves externes, non dûment libérés de l'obligation de suivre l'école primaire, les cours auxquels ils doivent être astreints (Règlement de 1897, art. 71).

Les élèves externes sont tenus de suivre les leçons de latin ou de grec.

Art. 53. Les externes payent à la caisse de l'Etat une finance réglée comme suit: 20 francs pour un cours de 2 à 3 heures par semaine; 30 francs pour un cours de plus de 3 heures. Toutefois, la somme totale de la finance à payer par l'externe ne dépassera pas 100 fr.

Art. 54. La finance est payable en totalité au moment de l'admission de l'externe.

L'externe qui aurait à payer le maximum de la finance ne paiera, si son admission a lieu après le 1^{er} février, que la somme de 50 francs.

Section III. — Auditeurs.

Art. 55. — Les jeunes gens étrangers au Collège, qui demandent à entrer dans une classe, peuvent être admis à suivre comme auditeurs et sans subir d'examens les cours d'une classe trois mois avant la fin de l'année scolaire.

Ils subissent à la fin de l'année scolaire des examens pour être admis dans la classe supérieure.

Art. 56. Ils payent à leur entrée au Collège une finance de 25 francs.

Art. 57. Les auditeurs suivent toutes les leçons de leur classe; ils sont soumis aux mêmes conditions d'âge et à la même discipline que les élèves réguliers.

Section IV. — Elèves venant des Collèges communaux.

Art. 58. Lorsque la concordance entre les classes d'un Collège communal et les classes correspondantes du Collège cantonal est complète et a lieu année par année, les élèves de ce Collège communal, mis au bénéfice de leurs examens ou de leur promotion, ont le droit d'entrer au Collège cantonal au commencement de l'année scolaire (Loi, art. 102; Règlement de 1897, art. 16).

Art. 59. La concordance peut aussi être établie sur une période de deux ou de plusieurs années, pendant lesquelles l'élève est préparé à entrer dans une classe déterminée du Collège cantonal. Dans ce cas, l'élève n'est au bénéfice de l'article 102 de la Loi qu'à la fin de la période (Règlement de 1897, art. 17).

Art. 60. Le Collège cantonal reçoit gratuitement, jusqu'à la fin de l'année scolaire, à titre d'auditeurs, les élèves des Collèges communaux dont l'année scolaire se termine en avril (Règlement de 1897, art. 20).

Art. 61. Des certificats d'études sont délivrés par les Directeurs des Collèges communaux aux élèves qui doivent continuer leurs études dans l'une des classes du Collège cantonal.

Ces certificats sont visés par le Département, qui les transmet à la Direction du Collège cantonal.

Chapitre IV. — Travail. — Examens. — Promotions.

Art. 62. Le travail des élèves et apprécié par les maîtres sous le contrôle du Directeur.

Art. 63. Le maître tient un registre exact de toutes les notes qu'il donne aux élèves; le Directeur peut demander que ce registre lui soit communiqué.

Art. 64. La moyenne de ces notes est inscrite par le maître trois fois par an dans un registre spécial.

Chaque note qui figure dans ce registre est établie sur une moyenne de deux notes au moins (Règlement de 1897, art. 89).

Art. 65. La note de conduite entre en ligne de compte dans le calcul de la moyenne annuelle (Règlement de 1897, art. 88).

Art. 66. Les notes sont multipliées par les coefficients fixés par le Département (Règlement de 1897, art. 87).

Art. 67. La promotion est basée dans toutes les classes, sauf la première, sur le travail seul de l'année.

Art. 68. Quatre fois par année il est adressé aux parents un bulletin indiquant les notes de travail et de conduite des élèves, ainsi que le nombre des absences.

Art. 69. Le quatrième bulletin contient pour toutes les classes, sauf la première, la moyenne des notes des trois bulletins trimestriels.

Art. 70. Pour la première classe, le quatrième bulletin contient les notes fournies par les examens; ces notes comptent pour un quart dans la promotion.

Art. 71. Il y a des répétitions dans le cours de l'année:

- a. Pour le français: répétition de grammaire et de rhétorique; elle se fera toutes les fois que le maître sera arrivé à la fin d'un chapitre important ou d'une série de chapitres connexes.

- b. Pour le latin: répétition de grammaire comme pour le français. La moitié environ de la tâche de traduction pour les trois classes supérieures et la tâche tout entière pour les trois classes inférieures seront répétées dans le cours de l'année.
- c. Pour le grec: répétition de grammaire comme pour le français. La moitié de la tâche de traduction pour les deux classes supérieures et la tâche tout entière pour les classes III et IV seront répétées dans le cours de l'année.
- d. Pour l'allemand: répétition de grammaire comme pour le français. La tâche de lecture sera répétée en tout ou en partie.
- e. Pour les mathématiques et l'arithmétique un certain nombre de travaux écrits seront faits en classe dans le courant de l'année.
- f. Pour l'histoire et la géographie la répétition de la tâche entière se fera peu à peu dans le cours de l'année. Les élèves pourront être appelés à faire un travail écrit.

Art. 72. Le Directeur assiste, dans la mesure du possible, aux leçons de répétition.

Art. 73. Les maîtres donneront au Directeur tous les renseignements désirables sur les répétitions faites dans le cours de l'année.

Art. 74. Les maîtres pourront accorder aux notes assignées aux élèves pour ces répétitions une importance plus grande qu'aux notes ordinaires.

Art. 75. Les examens de la première classe ont lieu à la fin de l'année scolaire; ils ne portent que sur les branches essentielles, la moyenne acquise dans les autres branches pendant l'année servant à compléter le quatrième bulletin.

- a. L'examen de français comprend: une dictée, une composition dont le sujet peut être tiré d'une des pièces lues dans l'année, une récitation, une interrogation de rhétorique, la lecture de quelques lignes d'un texte. En outre, des questions relatives à l'explication du texte même, à la grammaire, à l'analyse, seront posées aux élèves, conformément aux données du programme du Collège;
- b. l'examen de latin comprend: un thème écrit, une version écrite, explication orale d'un texte inconnu des élèves;
- c. l'examen de grec comprend: une version écrite et l'explication orale d'un texte inconnu des élèves;
- d. l'examen d'allemand comprend: un thème écrit ou une composition, une version écrite, explication d'un texte inconnu des élèves;
- e. l'examen de mathématiques comprend un travail écrit et une interrogation;
- f. l'examen d'histoire comprend une interrogation.

Art. 76. Des sujets d'épreuves écrites sont présentés par les maîtres au Directeur.

Art. 77. Les examens sont publics.

Art. 78. Ils sont dirigés par le Directeur et appréciés par des commissions composées de trois membres, savoir le maître enseignant et deux experts, dont l'un au moins est pris dans le corps enseignant du Gymnase classique. Le Directeur peut prendre part aux délibérations des commissions.

Art. 79. Les experts sont nommés par le Département de l'Instruction publique et des Cultes sur la présentation du Directeur du Collège.

Art. 80. L'interrogation est dirigée par le maître enseignant; les experts peuvent adresser des questions.

Art. 81. Chaque examen est apprécié séance tenante, par les chiffres suivants:
10 (très bien), 9 et 8 (bien), 7 (assez bien), 6 (passable), 5 et 4 (médiocre),
3 et 2 (mal), 1 et 0 (très mal).

Art. 82. A la fin de chaque examen, la commission fait parvenir au Directeur la liste des notes en y ajoutant les observations qu'elle peut avoir à présenter.

Art. 83. La moyenne des notes des quatre bulletins exprime la moyenne générale qui sert de base à la promotion.

Art. 84. Pour être promu, l'élève doit avoir obtenu les $\frac{6}{10}$ de la somme totale des notes, pour les branches qu'il a suivies, et, en outre, les $\frac{6}{10}$ du maximum pour les branches essentielles (Règlement de 1897, art. 90).

Art. 85. Toutes les questions relatives aux promotions sont tranchées par la conférence des maîtres, qui en réfère au Département.

Art. 86. Dans la première classe, l'élève qui n'a pas obtenu pendant l'année une moyenne générale des $\frac{5}{10}$ n'est pas admis à subir les examens.

Art. 87. L'externe ne peut suivre dans une classe que les cours pour lesquels il a obtenu dans la classe inférieure la moyenne 6 pour l'année.

Art. 88. Les auditeurs subissent en juillet un examen qui décide seul de la promotion.

Art. 89. L'élève auditeur, exclu de la promotion, reste comme élève régulier dans la classe où il a été provisoirement admis, s'il a obtenu aux examens les $\frac{4}{10}$ du maximum des notes.

Art. 90. L'auditeur qui ne remplit pas la condition précédente peut être admis dans la classe inférieure à celle qu'il a d'abord suivie.

Art. 91. L'élève de la première classe ou l'auditeur qu'une maladie sûrement constatée a empêché d'assister aux examens de juillet, les subit à la rentrée de septembre. Une déclaration médicale est exigée.

Art. 92. Dans toutes les classes, sauf la première, l'élève qu'une maladie empêche d'assister aux leçons pendant tout ou partie du troisième trimestre, peut être promu sur le vu des notes de l'année dans la classe supérieure. La conférence juge de chaque cas. Si la promotion n'est pas accordée, l'élève est admis, pour l'obtenir, à subir un examen à la rentrée des classes.

Art. 93. La promotion des élèves est proclamée par le Directeur.

Art. 94. Les élèves réguliers qui sortent de la deuxième classe du Collège cantonal, peuvent entrer de droit dans la troisième classe de l'Ecole normale s'ils sont âgés de 16 ans révolus.

Toutefois, les élèves qui voudront user de ce droit devront, au commencement de leur dernière année d'études en deuxième classe du Collège cantonal, en informer le Directeur, qui avisera le Département.

Art. 95. Les élèves qui sortent de la première classe du Collège après avoir satisfait aux conditions de promotion, reçoivent le certificat d'instruction secondaire.

Art. 96. Ce certificat est remis par le Directeur en séance publique devant tous les élèves de l'établissement.

Chapitre V. — Année scolaire. — Leçons. — Vacances.

Art. 97. L'année scolaire commence le deuxième lundi de septembre à deux heures de l'après-midi.

Art. 98. Les leçons sont données durant 40 semaines, y compris le temps nécessaire aux examens.

Art. 99. La durée de chaque leçon est de 50 minutes. La première leçon de la matinée est de 40 minutes depuis la rentrée de septembre aux vacances du printemps.

Un repos de 10 minutes, pendant lequel les maîtres surveillent les élèves aux étages et sur le préau, sépare les leçons consécutives.

Art. 100. Avant le commencement de l'année scolaire, le Directeur soumet au Département un projet de tableau de leçons.

Dans la distribution des leçons il est tenu compte avant tout de l'intérêt des élèves. On s'efforcera de ménager leur temps et leurs forces.

Art. 101. Il n'y a pas de leçons le mercredi et le samedi après-midi.

Art. 102. Les vacances sont de douze semaines par an; elles sont fixées comme suit: deux semaines au nouvel-an, deux au printemps et huit en été.

Chapitre VI. — Attributions du Directeur, de la Conférence et des maîtres.

Art. 103. Le Directeur surveille la marche des études, la distribution et l'emploi du temps. Il visite chaque classe le plus souvent possible. Il s'assure que le règlement est observé des maîtres et des élèves. Ils interviennent en faveur de la discipline toutes les fois que cela est nécessaire.

Art. 104. Tout en cherchant à donner à l'enseignement l'unité désirable, soit dans les méthodes, soit dans les moyens de discipline, le Directeur laisse au personnel enseignant toute la liberté qui peut se concilier avec le bien de l'établissement.

Art. 105. Le Directeur use envers les maîtres de tous les ménagements propres à conserver la bonne harmonie et à maintenir le respect que leur doivent les élèves.

Il s'abstient soigneusement de leur adresser des observations en présence des élèves.

Art. 106. Le Directeur est entendu sur toutes les questions qui intéressent l'établissement.

Il peut effectuer de menues dépenses, sans en référer au Département, pour une somme de 300 francs au plus.

Art. 107. Le Directeur est chargé:

- a. De l'inscription dans un registre matricule des noms des élèves;
- b. de l'inscription des élèves par classe dans un registre servant à constater les absences;
- c. de l'inscription dans un registre spécial des absences des maîtres, avec les motifs donnés;
- d. de la présidence de la Conférence des maîtres;
- e. de l'expédition des bulletins aux parents;
- f. de l'organisation et de la direction des courses scolaires avec l'aide du personnel enseignant;
- g. de la surveillance du matériel et des locaux;
- h. de la conservation des archives;
- i. de la rédaction du rapport annuel sur le personnel enseignant, les élèves et la marche de l'établissement;
- j. de l'établissement des tableaux de leçons et d'examens.

Art. 108. Le Directeur a un secrétaire, que le Conseil d'Etat nomme et dont il fixe le traitement.

Art. 109. Le Directeur ne peut interrompre ses fonctions pendant plus de six jours, sans en avertir le Département. S'il est forcé de les interrompre pendant plus de six jours, il est tenu de se faire remplacer soit par un membre du corps enseignant, soit par une autre personne agréée par le Département. Si l'absence est due à la maladie ou à toute autre cause indépendante de la volonté du Directeur, le paiement du remplaçant est à la charge de l'Etat. Dans les autres cas, il est à la charge du titulaire.

Art. 110. Les plaintes des parents ou des tuteurs contre le Directeur doivent être portées au Département, qui en décide, sauf recours au Conseil d'Etat.

Art. 111. Le Conseil d'Etat peut suspendre ou destituer le Directeur pour cause d'incapacité, d'immoralité ou d'insubordination.

L'inculpé doit être entendu dans l'enquête qui est instruite par les soins du Département de l'Instruction publique et des Cultes (Loi, art. 96).

Art. 112. Lorsque le Directeur ne remplit plus utilement ses fonctions, le Conseil d'Etat peut le mettre hors d'activité de service, après une enquête instruite conformément à l'article 96 de la Loi.

Il peut être alloué une indemnité à l'intéressé. Elle est fixée par le Conseil d'Etat. Il est tenu compte des années de service de l'intéressé, de son âge et du traitement qu'il recevait.

Section II. — *Conférence.*

Art. 113. Le Directeur et les maîtres réunis forment la Conférence du Collège.

La conférence concourt avec le Directeur à la bonne marche de l'établissement.

Elle est convoquée et présidée par le Directeur.

Art. 114. Les attributions de la Conférence sont les suivantes:

- a. Elle étudie les questions qui intéressent l'établissement, l'enseignement, les programmes, les méthodes, les manuels, etc.;
- b. elle fixe pour chaque bulletin le chiffre de conduite des élèves;
- c. elle propose au Département d'accorder ou de refuser aux élèves la promotion d'une classe dans une autre;
- d. elle examine les questions de discipline qui lui sont soumises par le Directeur.

Art. 115. Le programme annuel des cours est établi par la Conférence des maîtres du Collège; il est soumis à l'approbation du Département.

Art. 116. La Conférence tient six séances au moins par année scolaire.

Le Directeur la réunit chaque fois qu'il le juge nécessaire; il est tenu de la convoquer dans la quinzaine sur la demande motivée d'un ou de plusieurs membres du personnel enseignant.

Les maîtres doivent assister aux séances de la Conférence.

Art. 117. La Conférence tient un procès verbal de ses séances en un registre spécial.

Elle désigne son vice-président.

Le maître nommé en dernier lieu remplit les fonctions de secrétaire.

Section III. — *Maîtres.*

Art. 118. Les devoirs domestiques doivent être réduits au strict nécessaire. Ils ne devront pas dépasser 10 heures par semaine dans les deux classes inférieures, et 15 heures dans les quatre classes supérieures.

Les compositions, thèmes, versions et problèmes se feront la plupart en classe.

Art. 119. Aucun pensum ou travail extraordinaire ne doit être imposé aux élèves à titre de punition. Toutefois, les devoirs à refaire pour mauvaise écriture ou négligence ne sont pas considérés comme pensums.

Des devoirs supplémentaires peuvent être imposés aux élèves frappés de la peine de la retenue, des arrêts ou de l'exclusion temporaire.

Art. 120. Le maître doit s'abstenir de toute voie de fait et de toute parole blessante envers ses élèves et n'user d'aucun moyen de répression qui ne soit autorisé par le présent Règlement.

Art. 121. Il cherchera à obtenir des élèves obéissance et respect par tous les moyens qui sont en son pouvoir avant de recourir à l'autorité du Directeur.

Art. 122. Un maître ne peut manquer une leçon sans en avoir préalablement obtenu l'autorisation du Directeur.

Les absences des maîtres sont inscrites dans un registre particulier. Ce registre est soumis chaque année au Département et visé par lui.

Art. 123. Le Directeur peut accorder à un maître un congé de trois jours au maximum; pour un congé de plus longue durée, c'est le Département qui statue sur le préavis du Directeur.

Art. 124. Les articles 112 et 113 du présent Règlement sont applicables à tous les maîtres du Collège.

Art. 125. Lorsqu'un maître est momentanément empêché de remplir ses fonctions, le Conseil d'Etat pourvoit à l'enseignement aux frais du titulaire.

Toutefois, si l'empêchement provient de maladie ou de toute autre cause indépendante de la volonté de l'intéressé, il est pourvu à l'enseignement aux frais de l'Etat.

Si l'empêchement est de nature à se prolonger au delà de six mois, l'article 97 de la Loi peut être appliqué.

Art. 126. L'indemnité qui peut être accordée à un maître mis hors d'activité de service (Loi, art. 97) est fixée par le Conseil d'Etat.

Il est tenu compte des années de service de l'intéressé, de son âge et du traitement qu'il recevait.

Il y a recours au Conseil d'Etat.

Art. 127. Les plaintes des parents ou des tuteurs contre un maître doivent être adressées d'abord au Directeur. Si celui-ci ne peut terminer l'affaire, la plainte est soumise au Département, qui en décide sauf recours au Conseil d'Etat.

Chapitre VII. — Discipline. — Fête des études.

Art. 128. Les élèves sont tenus de fréquenter régulièrement et durant toute l'année les leçons de leur classe.

Art. 129. Les maîtres contrôlent exactement les absences sur un formulaire remis au Directeur.

Art. 130. Toute absence doit être justifiée par une excuse écrite adressée à temps au Directeur, qui apprécie le motif invoqué.

Les demandes de congé doivent être adressées d'avance au Directeur.

Art. 131. Le Directeur peut accorder à un élève un congé de 15 jours. Pour un congé plus long, le Directeur s'adresse au Département.

Art. 132. La peine des arrêts domestiques sera infligée à tout élève qui fera une absence non excusée ou sans motif valable; s'il y a récidive, la peine de l'exclusion temporaire peut être prononcée.

Art. 133. Il est défendu aux élèves: 1^o d'assister aux réunions de sociétés d'étudiants; — 2^o de faire partie d'une société; — 3^o de fréquenter les établissements publics, à moins qu'ils ne soient accompagnés de leurs parents, tuteurs ou maîtres de pension.

Art. 134. Les punitions que peuvent encourir les élèves sont: 1^o de mauvaises notes; — 2^o une place à part; — 3^o des arrêts au Collège; — 4^o l'expulsion d'une leçon; — 5^o la dénonciation au Directeur, qui adresse à l'élève une censure en particulier ou devant ses camarades; — 6^o un avis donné aux parents; — 7^o les arrêts domestiques entre les leçons; ils ne peuvent excéder huit jours; ils sont donnés par le Directeur, qui en avise aussitôt les parents; — 8^o la comparution devant la Conférence; — 9^o l'expulsion temporaire ou suspension; — 10^o l'expulsion définitive du Collège.

Art. 135. Les autres points de discipline seront l'objet d'une réglementation ultérieure, qui sera soumise à l'approbation du Département.

Art. 136. Les élèves des quatre classes inférieures qui n'ont pas su leurs leçons sont tenus de les rapprendre pour la leçon suivante; sinon, les arrêts domestiques leur sont infligés. Il y a pour chacune de ces classes un registre des leçons arriérées.

Art. 137. L'expulsion d'une leçon est prononcée par le maître, qui en donne connaissance au Directeur immédiatement après la leçon. Les maîtres doivent recourir à cette punition le plus rarement possible.

Art. 138. Le Directeur peut prononcer l'exclusion d'un élève pendant huit jours et la Conférence jusqu'à trois mois.

Au delà, l'exclusion temporaire ainsi que l'exclusion définitive sont prononcées par le Département sur la demande de la Conférence.

Art. 139. Les élèves du Collège ont chaque année, avec ceux de l'Ecole industrielle et commerciale, une fête des études dont l'époque et la nature sont déterminées par le Département.

Chapitre VIII. — Concierge.

Art. 140. Le Collège cantonal a un concierge nommé par le Conseil d'Etat. Il est sous les ordres immédiats du Directeur.

Art. 141. Le concierge éclaire et chauffe les salles du Collège, le cabinet du Directeur et la salle des maîtres; il y maintient la propreté ainsi que dans les corridors et les dépendances de l'établissement.

Art. 142. Il sonne le timbre aux heures qui lui sont fixées.

Art. 143. Le concierge surveille les élèves dans leurs moments de récréation; il les empêche de se livrer à des jeux et à des exercices dangereux.

Art. 144. Il veille à l'exécution du Règlement spécial de discipline du Collège et signale au Directeur les élèves qui contreviennent à ce règlement.

Art. 145. Il lui signale aussi les dégâts faits au bâtiment du Collège et au mobilier.

Art. 146. Il veille à la conservation de tous les objets qui appartiennent à l'établissement. Il en est responsable lorsque le Collège est fermé.

Art. 147. Pour tout ce qui concerne le Collège, le concierge remplit les fonctions d'huissier du Directeur et de la Conférence.

Art. 148. Le concierge est tenu d'exercer lui-même ses fonctions ou de les faire remplir par un remplaçant temporaire agréé par le Directeur.

Art. 149. Le présent règlement sera exécutoire dès le 1^{er} mai 1900.

V. Lehrerschaft aller Stufen.

53. 1. Reglement über die Fähigkeitsprüfungen zur Patentirung zürcherischer Primarlehrer. (§ 276 des Unterrichtsgesetzes vom 24. Christmonat 1859. [Vom 21. September 1900].)

Erster Abschnitt.

Anordnung und Einleitung der Fähigkeitsprüfungen.

§ 1. Die ordentlichen Fähigkeitsprüfungen für Kandidaten auf Primarlehrstellen zerfallen in eine Vor- und eine Hauptprüfung. Beide werden alljährlich durch den Erziehungsrat auf Schluss des Wintersemesters angeordnet und sind öffentlich.

Zeit und Ort dieser Prüfungen werden mindestens 6 Wochen vor ihrem Beginne durch die Kanzlei des Erziehungsrates öffentlich bekannt gemacht. Dieselben sind für Kantonsbürger unentgeltlich. Bürger anderer Kantone haben eine Prüfungsgebühr von Fr. 20, Ausländer eine solche von Fr. 50 zu entrichten.

§ 2. Der Anmeldung sind von Seite des Bewerbers die nötigen Angaben und Zeugnisse betreffend Alter, Studien und Sitten beizufügen.

Die Teilnahme an den Fähigkeitsprüfungen ist auch solchen Bewerbern gestattet, die eine entsprechende wissenschaftliche und berufliche Ausbildung auf anderm als seminaristischem Wege erworben haben. Über die Zulassung im einzelnen Falle entscheidet der Erziehungsrat.

§ 3. Es soll niemand, der nicht das 17. bzw. 19. Altersjahr zurückgelegt hat, zu den Prüfungen zugelassen werden.

Der Erziehungsrat kann ferner Bewerber wegen eines die Ausübung des Lehrerberuf hindernden Gebrechens oder wegen ungünstiger Sitten- oder Studienzeugnisse von den Fähigkeitsprüfungen ausschliessen.

§ 4. Für die Zöglinge eines vom Staate errichteten oder unterstützten Seminars wird die Fähigkeitsprüfung unter Mitwirkung der als Examinatoren funktionirenden Lehrer dieser Anstalten von Experten abgenommen, die vom Erziehungsrate bezeichnet werden. Zur Vornahme der Prüfung von Aspiranten anderer Lehranstalten wird vom Erziehungsrate eine besondere Prüfungskommision bestellt. Durch geeignete Massnahmen soll eine einheitliche Beurteilung der Kandidaten erzielt werden.

Die Themen zu den schriftlichen Aufgaben werden von der Erziehungsdirektion aus Vorschlägen der Fachlehrer des Staatsseminars bestimmt.

Über die Materien, in denen mündlich geprüft werden soll, vereinbaren sich Examinatoren und Experten jeweilen unmittelbar vor der Prüfung.

§ 5. Der Direktor des Erziehungswesens oder ein von ihm bezeichneter Stellvertreter übernimmt die allgemeine Leitung der Fähigkeitsprüfungen, sowie der betreffenden Kommissionsberatungen.

§ 6. Die Erziehungsdirektion setzt die Prüfungspläne fest.

§ 7. Die mündliche Prüfung findet in sämtlichen Fächern in Gruppen statt. Eine Gruppe soll aus höchstens 4 Examinanden bestehen. Jedem Fache des Prüfungsplans soll für jede Gruppe eine Stunde Zeit, 10 Minuten Pause eingerechnet, eingeräumt werden. Es steht den Experten frei, auch ihrerseits Fragen an die Kandidaten zu stellen.

Die schriftlichen Arbeiten des letzten Kurses sowie die Zeugnisse sind bei der mündlichen Prüfung aufzulegen.

§ 8. Das Aktuariat der Prüfungskommission wird von der Kanzlei der Erziehungsdirektion besorgt.

Die Experten und die Mitglieder der Prüfungskommission beziehen ein Taggeld von Fr. 12 nebst Reiseentschädigung.

§ 9. Ausserordentliche Fähigkeitsprüfungen für einen oder mehrere Examinanden werden nur in besonders dringlichen Fällen vom Erziehungsrate bewilligt.

Die bezüglichen Kosten fallen zu Lasten der Examinanden. Der Betrag ist vor der Prüfung auf der Erziehungskanzlei zu deponiren.

Für die Nachprüfungen in einem Fache (§ 20) haben Kantonsbürger Fr. 10, Bürger anderer Kantone Fr. 20, Ausländer Fr. 30 zu entrichten.

Zweiter Abschnitt.

Umfang und Inhalt der Prüfungen.

§ 10. Die Fähigkeitsprüfung der Primarlehrer erstreckt sich auf die sämtlichen obligatorischen Unterrichtsfächer des Staatsseminars. Die Prüfung in dem nicht obligatorischen Fache der Religionsgeschichte kann auf Wunsch des Examinanden erlassen werden.

Die Vorprüfung findet am Schlusse des zweiten, die Hauptprüfung am Schlusse des vierten Jahreskurses des Staatsseminars statt.

§ 11. Die Lehrziele und Lehrstoffverteilungen des Lehrplans des Staatsseminars geben die verbindliche Wegleitung dafür, auf welchen Grad des Verständnisses, welchem Umfang der Kenntnisse und welche Gewandtheit in der Anwendung zu prüfen ist.

§ 12. Die Prüfung zerfällt in einen mündlichen, einen schriftlichen und einen praktischen Teil. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden in den letzten Wochen vor der mündlichen Prüfung unter Aufsicht angefertigt und rechtzeitig den Experten beziehungsweise den Mitgliedern der Prüfungskommision zugestellt.

§ 13. In der Vorprüfung wird in Deutsch, Französisch, Naturkunde, Geschichte und Geographie mündlich, in Mathematik schriftlich und mündlich geprüft. Dabei ist unter Ausschluss unwesentlicher Einzelheiten, der Lehrstoff der I. und II. Klasse Prüfungsgegenstand, in Deutsch und Französisch die Grammatik. Bei der mündlichen Prüfung in der Mathematik ist namentlich das Kopfrechnen zu berücksichtigen. Bei der schriftlichen Prüfung sollen in zwei Stunden Aufgaben aus der Arithmetik, in zwei Stunden geometrische Konstruktionsaufgaben gelöst werden, wobei in der Auswahl der ersten das numerische Rechnen seiner Bedeutung entsprechend zu berücksichtigen ist.

§ 14. In der Hauptprüfung wird in Deutsch, Französisch, Mathematik und Methodik schriftlich und mündlich, in letzterer auch praktisch, in den übrigen Fächern nur mündlich, beziehungsweise praktisch geprüft. In den schriftlichen Prüfungen in Deutsch und Französisch werden innerhalb 4 Stunden über je eines von 4 zur Auswahl vorgelegten Themen Aufsätze angefertigt, die reiferes Urteil in freier Darstellung erheischen. Bei der dreistündigen schriftlichen Prüfung in der Mathematik sollen arithmetische und geometrische Aufgaben aus dem Stoffgebiete der 3. oder 4. Klasse gelöst werden.

Prüfungsgegenstand für jede mündliche Prüfung sind die wesentlichen Züge des innerhalb des Lehrziels des betreffenden Faches liegenden, nicht schon in der Vorprüfung oder der schriftlichen Hauptprüfung ausgewiesenen Lehrstoffes. Die Prüfung hat vor allem erkennen zu lassen, ob der Examinand in dem vom Lehrplan umschriebenen Gebiete selbständig und einsichtig urteile.

Die praktische Prüfung in der Methodik besteht in einer Probelektion in der staatlichen Übungsschule. Für dieselbe werden die Themen am Vorabend der Prüfung ausgeteilt und es ist vom Examinanden beim Beginn der Lektion eine schriftliche Präparation vorzulegen. Die Probelektion hat 20 Minuten zu dauern. Für das Handzeichnen ist in anderthalb Stunden eine Skizze nach der Natur zu entwerfen, für das technische Zeichnen in zwei Stunden ein technischer Gegenstand im Grund- und Aufriss eventuell Durchschnitt zu skizzieren, für das Schreiben in einer halben Stunde eine Probeschrift anzufertigen. Früher ausgeführte geometrische und Freihandzeichnungen, sowie Probeschriften sind in der Hauptprüfung vorzulegen.

Die praktische Prüfung im Turnen besteht in einer für den einzelnen Schüler 7 Minuten dauernden Probelektion.

Dritter Abschnitt.

Feststellung der Prüfungsergebnisse.

§ 15. Zur Bezeichnung der Prüfungsergebnisse dienen die Noten von 1 bis 6. Die Note 6 bedeutet sehr gut, 5 gut, 4 ziemlich gut, 3 genügend, 2 schwach, 1 sehr schwach.

§ 16. Je eine Fähigkeitennote wird von der betreffenden Prüfungssektion erteilt:

in Pädagogik und Methodik:

1. für Pädagogik mit Psychologie und Geschichte der Pädagogik, 2. für Methodik, 3. für die Probelektion;

in Deutsch:

4. für Grammatik, 5. für Lesen und Erklären, Poetik und Literaturkenntnis, 6. Aufsatz;

in Französisch:

7. für Fertigkeit in Lesen und Sprechen, Grammatik und Literaturkenntnis, 8. für schriftlichen Gebrauch der Sprache;

in Geschichte:

9. für alte und mittlere Geschichte, 10. für neuere und schweizerische Geschichte;

in Mathematik:

11. für Arithmetik und Algebra, 12. für Geometrie, 13. für Projektionslehre und geometrisches Zeichnen;

in Naturkunde:

14. für Botanik, Zoologie, Anthropologie und Hygiene, 15. für Chemie mit Mineralogie und Geologie, 16. für Physik;

in Geographie:

17. für Länderkunde, 18. für allgemeine und mathematische Geographie;

ferner:

19. Für Gesang und Musiktheorie (im Fähigkeitszeugnis sollen die Noten für Gesang und Musik getrennt angesetzt werden), 20. für Instrumentalunterricht, 21. für Handzeichnen, 22. für Schreiben, 23. für Turnen; und eventuell 24. für Religionsgeschichte.

§ 17. Die Fähigkeitsnoten 4, 9, 17 werden in der Vorprüfung, die Fähigkeitsnoten 1, 2, 3, 5, 6, 8, 10, 13, 16, 18—24 in der Hauptprüfung erworben.

Die Fähigkeitsnoten 7, 11, 12, 14, 15 setzen sich aus Prüfungsnoten der Vor- und Hauptprüfung zusammen. Dabei haben die Prüfungsnoten der Vor- und Hauptprüfung gleiches Gewicht; sollte das Mittel eine halbe Note ergeben, so wird gegen die Note der Hauptprüfung auf- oder abgerundet.

§ 18. Die Fähigkeits- oder Prüfungsnote wird nach freier Würdigung der schriftlichen und der mündlichen Prüfung festgestellt. Dabei werden neben dem Ergebnis der Prüfung auch die Leistungen während der Schulzeit so weit möglich in Betracht gezogen.

Die aus Vor- und Hauptprüfung zusammengesetzten Noten werden vom Aktuar der Prüfungskommission ermittelt. Derselbe stellt auch die Noten beider Prüfungen, sowie die Fähigkeitsnoten zusammen und ermittelt die genaue Durchschnittszensur, indem er die Summe der Fähigkeitsnoten durch ihre Anzahl dividirt.

Bei Examinanden, die sich der Prüfung in Religionsgeschichte unterziehen, wird diese Fachnote zur Ermittlung der Durchschnittszensur herangezogen.

§ 19. Damit dem Examinanden das Zeugnis unbedingter Wahlfähigkeit an zürcherische Primarlehrstellen erteilt werden kann, muss seine Durchschnittszensur mindestens 3,5 betragen. Wer sie nicht erreicht, kann nicht im Schuldienst verwendet werden. Dagegen kann er sich der Prüfung frühestens nach Verfluss eines Jahres nochmals unterziehen; eine weitere Wiederholung der Prüfung ist unzulässig.

§ 20. Examinanden, welche zwar die Durchschnittszensur 3,5 erreichen, für die jedoch das Mittel entweder aus den pädagogischen Noten (1 bis 3), oder aus den humanistischen Noten (4 bis 10) oder aus den realistischen Noten (11 bis 18), oder endlich aus den Kunstmärkernoten (19 bis 23) unter 3 steht, können vom Erziehungsrat nur provisorisch auf ein Jahr im Schuldienst verwendet werden. Wenn ein Kandidat in keiner Fachgruppe unter der Durchschnittsnote 3 bleibt, aber die Durchschnittszensur $3\frac{1}{2}$ nicht erreicht, so wird die Erziehungsdirektion die Ausdehnung der Nachprüfung bestimmen. Solche Kandidaten können das Wahlfähigkeitszeugnis nur erwerben, wenn sie sich mit Erfolg in den Fächern derjenigen Gruppen einer neuen Hauptprüfung unterziehen, in welchen das Notenmittel 3 nicht erreicht war.

§ 21. Bei den schriftlichen Prüfungen dürfen keinerlei schriftliche oder gedruckte Hülfsmittel benutzt werden, nur bei der mathematischen Hauptprüfung logarithmische und trigonometrische Tafeln, die jedoch keine Formelsammlungen enthalten dürfen.

Examinanden, welche sich bei einer schriftlichen Prüfung unerlaubter Hülfsmittel bedienen oder sich bei der Prüfung ungebührlich benehmen, werden auf Antrag der Experten durch die Prüfungskommission von der Teilnahme an den mündlichen Prüfungen des Jahres ausgeschlossen.

§ 22. Der Erziehungsrat erteilt das Wahlfähigkeitszeugnis oder beschliesst provisorische Verwendbarkeit auf Grund der Prüfungsakten.

§ 23. Die als wahlfähig erklärten Kandidaten erhalten ein Wahlfähigkeitszeugnis, in welchem die Durchschnittszensur angegeben ist und ein davon getrenntes Prüfungszeugnis, in welchem alle Fähigkeitennoten aufgeführt werden.

Vierter Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§ 24. Dieses Reglement tritt sofort nach Genehmigung durch den Regierungsrat, jedoch nur provisorisch in Kraft. Durch dasselbe wird das Reglement vom 16. März 1880 aufgehoben.

54. 2. Lehrerprüfungs-Reglement des Kantons Luzern. (Vom 17. August 1900.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern, in Revision des Lehrerprüfungs-Reglements vom 20. Juni 1895, mit Hinsicht auf die §§ 86, 87 und 185 des Erziehungsgesetzes von 1879/98,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Alljährlich am Schlusse des Schuljahres findet am Lehrerseminar in Hitzkirch die Prüfung mit den Bewerbern und Bewerberinnen um Lehrstellen an Primar- und Sekundarschulen hiesigen Kantons statt.

Die Prüfung wird abgenommen vom Lehrerpersonal des kantonalen Lehrerseminars.

Für Fachprüfungen, welche Spezialkenntnisse voraussetzen, ernennt der Erziehungsrat die nötigen Experten, und zwar jeweilen für die betreffende Prüfung.

Zur Leitung und Überwachung der Prüfung wählt der Erziehungsrat jeweilen für die Dauer einer Legislaturperiode eine Aufsichtskommission von drei Mitgliedern, welche besteht aus einem Mitgliede des Erziehungsrates als Präsident, dem Kantonalschulinspektor und einem Lehrer. Das Aktuariat der Kommission besorgt ein von derselben zu wählender Lehrer des Seminars.

§ 2. Die Prüfung ist unentgeltlich. Dagegen ist für das Patent eine Kanzleigebühr von 5—10 Fr. zu bezahlen.

Für eine ausserordentliche Prüfung ist eine Gebühr von 50 Fr. an die Erziehungsratskanzlei zu entrichten.

§ 3. Der Zutritt zur Prüfung ist abhängig von dem Ausweise darüber, dass der zu Prüfende: a. in bürgerlichen Ehren und Rechten steht und einen tadellosen Leumund geniesst; — b. das 18. Altersjahr zurückgelegt hat; — c. keine körperliche Gebrechen hat, und d. das Lehrerseminar hiesigen Kantons oder ein anderes Seminar mit annähernd gleichem Lehrziel absolviert und in sämtlichen, in § 11, resp. § 12 des vorliegenden Reglementes aufgezählten Fächern Unterricht genossen hat.

Kandidaten, welche eine andere Anstalt besucht oder Privatunterricht genossen haben, dürfen zur Prüfung zugelassen werden, wenn der Unterricht nach Absolvirung einer zweiklassigen Sekundarschule wenigstens noch drei Jahre gedauert und sich über alle Prüfungsgegenstände erstreckt hat.

§ 4. Der Zeitpunkt der Prüfung wird vom Erziehungsrat festgesetzt und jeweilen durch die Erziehungsratskanzlei im Kantonsblatte publizirt.

§ 5. Wer sich der Prüfung unterziehen will, hat innert der in der betreffenden Publikation genannten Frist dem Erziehungsrat ein Gesuch um Zulassung zu derselben einzureichen.

Diesem Gesuche sind beizufügen:

1. ein kurzes curriculum vitae (Lebensabriß);
2. Zeugnisse über den vorhergegangenen Primar- und Sekundarschulunterricht, sowie die einzelnen Jahreszeugnisse über die genossene Seminar-

bildung, beziehungsweise anderweitige Zeugnisse, welche über die Zeitdauer, den Umfang und den Erfolg des in den einzelnen Fächern genossenen Unterrichtes Aufschluss geben (§ 3);

3. ein amtlicher Altersausweis;
4. ein gemeinderätliches und ein pfarramtliches Sittenzeugnis, und
5. wenn der Bewerber eine Lehrstelle bekleidet hatte, Zeugnisse seitens der Schulpflege und des Bezirksinspektors über die Schulführung.

§ 6. Über die Gesuche um Zulassung zur Lehrerprüfung entscheidet der Erziehungsrat.

§ 7. Der Prüfung haben sich in der Regel alle zu unterziehen, welche eine Lehrstelle an einer Primar- oder Sekundarschule des Kantons übernehmen wollen.

Der Erziehungsrat kann solchen Lehrern und Lehrerinnen, welche sich über eine in einem andern Kanton mit Erfolg bestandene Prüfung ausweisen, ohne nochmalige Prüfung ein bedingtes oder unbedingtes Wahlfähigkeitszeugnis erteilen.

Für die Zöglinge des 4. Kurses des kantonalen Lehrerseminars tritt die Patentprüfung an die Stelle der Jahresprüfung.

§ 8. In der Regel wird kein Bewerber zur Sekundarlehrerprüfung zugelassen, der sich nicht vorher die Kompetenz für Lehrstellen an Primarschulen erworben und nicht wenigstens ein Jahr eine Lehrstelle bekleidet hat.

§ 9. Jedes Mitglied der Aufsichtskommission bezieht ein Taggeld von 10 Fr. und eine Reiseentschädigung von 10 Cts. pro Kilometer für die Hin- und Rückreise. Der Aktuar bezieht für die Abfassung des Protokolls (§ 16) ebenfalls ein Honorar von 10 Fr.

Die Experten werden in gleicher Weise wie die Mitglieder der Aufsichtskommission honorirt.

Die Funktionen der Examinatoren, welche Lehrer am Lehrerseminar sind, werden mit 5 Fr. pro Prüfungstag entschädigt.

B. Prüfungsgegenstände.

a. Für Primarlehrer.

§ 10. Die Prüfung erstreckt sich über alle für das Lehrerseminar vorgeschriebenen Lehrgegenstände (§ 37 des Erziehungsgesetzes).

§ 11. Im besondern werden mit Rücksicht auf den Lehrplan des Seminars folgende Kenntnisse und Fertigkeiten gefordert:

1. Religionslehre.

a. Kenntnis der biblischen Geschichte und Geographie und Bekanntschaft mit dem Wichtigsten aus der Bibelkunde; — *b.* Kenntnis des Katechismus; — *c.* Kenntnis des Kirchenjahres; — *d.* übersichtliche Kenntnis der Kirchengeschichte.

2. Pädagogik.

a. Kenntnis der Grundzüge der Seelenlehre; — *b.* Kenntnis der körperlichen und der geistigen Erziehung und der wichtigsten Erziehungstheorien und Erziehungsmittel; — *c.* Kenntnis einiger pädagogischer Lebensbilder aus älterer und neuerer Zeit.

3. Methodik.

Kenntnis der allgemeinen und speziellen Methodik.

4. Deutsche Sprache.

a. Verständnis jeder Art der sprachlichen Darstellung in prosaischer und poetischer Form; — *b.* grammatische Kenntnis der Sprache; — *c.* Rechtschreiben mit Nachweisung der orthographischen Regeln; — *d.* Fertigkeit, die Gedanken über einen bekannten Gegenstand sowohl mündlich als schriftlich logisch und sprachrichtig darzustellen; — *e.* übersichtliche Kenntnis der deutschen Literaturgeschichte und eingehendere Kenntnis der zweiten Blüteperiode.

5. Französische Sprache.

- a. Richtiges und geläufiges Lesen; — b. Kenntnis der Formenlehre; —
- c. Fertigkeit im Übersetzen ins Deutsche und leichterer Sätze aus dem Deutschen ins Französische.

6. Mathematik.

a. Fertigkeit und Sicherheit in der Arithmetik, sowohl im Kopf- als im schriftlichen Rechnen; die vier Spezies in ganzen und gebrochenen Zahlen; die Dezimalbrüche; Drei- und Vielsatz, die Kettenregel und Proportion; die gewöhnlichen und bürgerlichen Rechnungsarten; beim schriftlichen Rechnen geordnete Darstellung der Rechnungen; Mass-, Münz- und Gewichtssystem der Schweiz; — b. Kenntnis der Anlage und Führung der Rechnungsbücher für einfache landwirtschaftliche und kaufmännische Geschäfte; — c. Algebra. Die Grundrechnungsarten mit allgemeinen ganzen und gebrochenen, positiven und negativen Größen; Gleichung des ersten Grades mit einer und zwei Unbekannten; die wichtigsten Regeln von den Potenzen und Wurzeln; die Logarithmen und ihre Anwendung auf die Lösung der Zinseszinsrechnungen; — d. Geometrie. Kenntnis der hauptsächlichsten Sätze aus der Planimetrie; die wichtigsten stereometrischen Körper, Berechnung derselben; Messung und Aufnahme von Grundstücken mit den einfachern Instrumenten.

7. Naturgeschichte.

- a. Bau, Leben und Pflege des menschlichen Körpers, mit besonderer Be- rücksichtigung der Ernährung; Grundzüge der Mineralogie, Botanik und Zoologie; — b. Bekanntschaft mit den Hauptlehrnen der Physik; — c. die wichtigsten Metalle und Metalloide und die am häufigsten vorkommenden Verbindungen derselben und ihre Anwendung auf die Landwirtschaft.

8. Geschichte.

- a. Übersichtliche Kenntnis der allgemeinen Geschichte mit besonderer Be- tonung der deutschen Geschichte; — b. Kenntnis der Schweizergeschichte, vor- zugsweise von der Mitte des 13. Jahrhunderts an bis auf die Gegenwart; — c. Kenntnis der Verfassung und der öffentlichen Einrichtungen des Kantons und des Bundes.

9. Geographie.

- a. Das Wichtigste aus der mathematischen Geographie; — b. übersichtliche Kenntnis der physikalischen und der politischen Geographie der fünf Erdteile; — c. spezielle Kenntnis der Geographie der Schweiz.

10. Schönschreiben.

Fertigkeit und Korrektheit in der deutschen und in der französischen Hand- schrift; Rundschrift.

11. Zeichnen.

Richtige Auffassung und Darstellung einfacher Gegenstände nach der Natur oder nach Modellen; Fertigkeit in der Ausführung geometrischer Zeichnungen.

12. Musik.

- a. Theorie: Kenntnis der Elementartheorie, der Akkordlehre und der Methodik des Schulgesangunterrichts, Direktionskenntnis; — b. Singen: befriedi- gendes Singen der Lieder des obligatorischen Gesanglehrmittels, sowie der gebräuchlichsten liturgischen Choralgesänge; — c. Violin: richtiges Spielen der Dur- und Moll-Tonleitern, sowie leichter Stücke.

13. a. Turnen.

Theoretische und praktische Befähigung zur Ausführung der im Lehrmittel für den militärischen Vorunterricht vorkommenden Frei-, Ordnungs- und Gerät- übungen.

13. b. Weibliche Arbeiten.

Stricken, Nähen, Flicken von Gestricktem und Gewobenem, Zuschneiden von Hemden, Schürzen und Jacken.

b. Für Sekundarlehrer.

§ 12. Die in § 11 bezeichneten Anforderungen sind angemessen zu steigern; überdies wird verlangt:

1. In der Pädagogik: Kenntnis ihrer Geschichte seit Beginn des Mittelalters bis zur Gegenwart.
2. In der deutschen Sprache: *a.* Stilistik. Kenntnis 1. der Lehre von der Auffindung und Anordnung des Stoffes; 2. der Eigenschaften des Stils; 3. der Gattungen, Arten und Formen der Prosa; — *b.* das Wichtigste über Versbau, poetische Sprache und Dichtungsarten; — *c.* die Hauptmomente aus den einzelnen Epochen der deutschen Literaturgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der ersten und zweiten Blüteperiode. Schweizerische Schriftsteller.
3. In der französischen Sprache: *a.* Fähigkeit im Übersetzen aus dem Französischen ins Deutsche und umgekehrt; Konversation; einige Fertigkeit im Aufsatze; — *b.* übersichtliche Kenntnis der klassischen Periode der französischen Literatur.
4. In der Mathematik: *a.* Arithmetik. Die wichtigsten kaufmännischen Rechnungsarten; einfache Vormundschaftsrechnung; Kontokorrent nach der retrograden und progressiven Methode; die wichtigsten fremden Mass-, Gewichts- und Münzsysteme; — *b.* Geometrie. Elemente der ebenen Trigonometrie und deren praktische Anwendung.
5. In der Naturgeschichte: *a.* allgemeine Zoologie. Systematische Einteilung der Tiere. Die wichtigsten charakteristischen Merkmale der Klassen und Ordnungen; — *b.* innerer Bau und äussere Formen der Pflanzen; eingehendere Beschreibung unserer Nutzpflanzen; — *c.* Bekanntschaft mit den verbreitetsten einheimischen Mineralien, ihren chemischen und physikalischen Eigenschaften und ihrer Verwendung; — *d.* Chemie. Die wichtigsten organischen Verbindungen.
6. In der Geschichte: Eingehendere Kenntnis der Schweizergeschichte samt Vorgeschichte, und der Verfassung.
7. In der Geographie: Spezielle Kenntnis der Geographie von Europa; die aussereuropäischen Erdteile, mit besonderer Berücksichtigung des Handels und Verkehrs; mathematische Geographie; die wichtigsten Sätze der Astronomie.

c. Prüfungsmodus und Patenterteilung.

§ 13. Die Prüfung zerfällt in eine mündliche und eine schriftliche.

Für die schriftliche Prüfung werden die Abfassung eines Aufsatzes über ein pädagogisches oder methodisches Thema, die Lösung einer arithmetischen und einer geometrischen Aufgabe und Proben im Schönschreiben und Zeichnen verlangt.

Für die schriftlichen Arbeiten werden von dem betreffenden Examinator der Aufsichtskommission je drei Themata vorgeschlagen, unter welchen dieselbe die Auswahl trifft. Alle zugleich zu Prüfenden erhalten die nämliche Aufgabe und jede derselben erst in dem Augenblicke, in welchem die Bearbeitung beginnen soll. Die Benutzung unerlaubter Hülfsmittel wird mit sofortiger Zurückweisung von der Prüfung bestraft. Hieron sind die Prüflinge vor Beginn der Prüfung in Kenntnis zu setzen.

Die schriftlichen Ausarbeitungen geschehen unter Aufsicht, wobei für die Selbständigkeit jeder Arbeit gesorgt werden soll. Für jede Arbeit wird von der Kommission eine bestimmte Zeit festgesetzt. Wer nach Ablauf der festgesetzten Zeit mit der Arbeit noch nicht fertig ist, muss sie unvollendet abliefern. Die Zeit der Ablieferung ist von dem betreffenden Aufseher auf der Arbeit vorzumerken.

§ 14. Die schriftlichen Arbeiten werden von dem betreffenden Examinator durchgesehen und beurteilt und der Prüfungskommission übermittelt.

§ 15. Die mündliche Prüfung erstreckt sich über alle in § 11, beziehungsweise 12 genannten Fächer. Sie dauert in der Regel für den einzelnen Prü-

ling 10—15 Minuten in jedem einzelnen Fache und soll möglichst über alle Teile des letztern ausgedehnt werden. Die Fragenstellung geschieht durch den betreffenden Fachlehrer des Seminars. Jedoch haben auch die Mitglieder der Aufsichtskommission das Recht, Fragen zu stellen.

Mit der mündlichen Prüfung wird eine praktische Lehrübung verbunden, zu welcher Schulkinder zugezogen werden. Die Festsetzung des Gegenstandes der Lehrübung ist Sache der Aufsichtskommission.

§ 16. Unmittelbar nach Schluss der Prüfung tritt die Lehrerschaft mit der Aufsichtskommission zusammen, um über die zu erteilenden Noten zu beraten, wobei der Gesamteindruck der Prüfung und der bisherigen Leistungen eines jeden Kandidaten mit in Betracht gezogen werden darf. Darauf geben die Examinatoren, jeder in seinem Fache, jedem der Kandidaten eine Note nach der Skala 6 (beste) bis 1 (geringste); in denjenigen Fächern, in welchen mündlich und schriftlich geprüft worden ist, wird nur eine Note erteilt.

Nachher erstattet die Prüfungskommission dem Erziehungsrate einen von dessen Kanzlei in ein besonderes Protokoll einzutragenden schriftlichen Bericht, in welchem enthalten sein sollen:

1. Familien- und Personename und Heimatsort jedes einzelnen Kandidaten (in alphabetischer Reihenfolge), für Schüler des kantonalen Lehrerseminars ausserdem eine Zensur über Fleiss und Betragen während des Aufenthaltes an demselben;
2. Angabe der bei der Prüfung gestellten schriftlichen Aufgaben;
3. Prüfungsnote in jedem einzelnen Fache;
4. Antrag, welchen Prüflingen ein Patent auszustellen sei und welchen nicht, und wenn ja, mit welcher Note;
5. allfällige Bemerkungen über einzelne Kandidaten und dergleichen.

§ 17. Für die Festsetzung der Patentnoten gelten folgende Bestimmungen:

- A. Die Note I (sehr gut) wird erteilt, wenn *a.* die Summe sämtlicher Fachnoten nicht unter 77 (Durchschnittsnote 5,5) und *b.* keine einzelne Fachnote unter 4 sinkt.
- B. Die Note II (gut) wird erteilt, wenn *a.* die Summe sämtlicher Fachnoten nicht unter 63 (Durchschnittsnote 4,5) und *b.* keine einzelne Fachnote unter 3 sinkt.
- C. Die Note III (genügend) wird erteilt, wenn *a.* die Summe sämtlicher Fachnoten nicht unter 49 (Durchschnittsnote 3,5) und *b.* keine einzelne Fachnote unter 2 sinkt.

Wer nicht zum mindesten die Note III erhält, wird nicht patentirt.

§ 18. Wer in zwei Prüfungen nicht die Note III erreicht hat, wird zu einer dritten Prüfung nicht mehr zugelassen.

§ 19. Auf Grund der Patentnoten stellt der Erziehungsrat die Lehrpatente (Wahlfähigkeitszeugnisse) aus.

Nach der ersten Prüfung werden nur Patente mit zeitlich beschränkter Gültigkeit ausgestellt, und zwar: *a.* Patente mit der Note I auf die Dauer von sechs Jahren; — *b.* Patente mit der Note II auf die Dauer von vier Jahren; — *c.* Patente mit der Note III auf die Dauer von zwei Jahren.

§ 20. Nach Ablauf der Patentdauer entscheidet der Erziehungsrat für jeden einzelnen Patentinhaber, welcher im Kanton Luzern den Schuldienst ausübt, gestützt auf die Noten über die Schulführung und die dahерigen amtlichen Berichte, ob der Patentinhaber eine zweite, beziehungsweise eine fernere Prüfung zu bestehen habe, oder ob demselben ein unbedingtes oder zeitlich beschränktes Patent ohne Prüfung zu erteilen sei.

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 21. Die §§ 11 und 12 treten in Kraft mit Neujahr 1901; im übrigen tritt das Reglement sofort in Kraft.

§ 22. Das Reglement vom 20. Juni 1895 wird im Sinne des § 21 aufgehoben.

§ 23. Gegenwärtiges Reglement ist den Mitgliedern der Aufsichtskommission, den Seminarlehrern und auf Verlangen den Examinanden mitzuteilen.

55.3. Reglement für die Prüfung der Primar- und Sekundarlehrer im Kanton Zug.
(Vom 26. November 1900.)

§ 1. a. Die Lehrerprüfungen sind teils ordentliche, teils ausserordentliche. Sie werden vier Wochen vor ihrem Beginn im kantonalen Amtsblatt ausgetragen.

b. Die ordentlichen Prüfungen für die Lehramtskandidaten finden in der Regel im Frühling, für die Kandidatinnen im Herbst statt. Die Entscheidung steht jeweilen dem Erziehungsrate zu. Die ausserordentlichen werden vom Präsidenten der Prüfungskommission festgesetzt und finden auf Kosten der Examinanden statt.

c. Wer die Prüfung machen will, hat sich bis spätestens 10 Tage vor derselben beim Präsidium der Prüfungskommission anzumelden. Er muss in der Regel ein Lehrerseminar absolviert haben oder über eine gleichwertige Bildung sich ausweisen können.

Der Anmeldung sind eine kurze Angabe über den Studiengang, ein Tauf- schein, ein Leumundszeugnis, die Schul- und Sittenzeugnisse und allfällige Zeugnisse über die bisherige Amtsführung beizulegen. Ebenso ist zu bemerken, ob der Kandidat die Prüfung als Primar- oder Sekundarlehrer machen wolle und im letztern Fall, ob als Haupt- oder Hülfslehrer und ob in der italienischen oder englischen Sprache.

d. Die Abnahme der Prüfung kann vom Erziehungsrat verweigert werden auf Grund unbefriedigenden sittlichen Lebenswandels, auffallend körperlicher Gebrechen oder zweimaliger Zurückweisung wegen ungenügenden Resultaten.

§ 2. a. Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern und wird vom jeweiligen Erziehungsdirektor präsidirt. Sie kann sich durch Herbeiziehung von Fachmännern beliebig ergänzen.

b. Die Kommission verteilt die Prüfungsfächer unter die einzelnen Mitglieder. Jedes Mitglied leitet die Prüfung in den ihm zugewiesenen Fächern, bestimmt den Stoff und fixirt die Prüfungsresultate mit entsprechenden Noten.

c. In der Regel nehmen die Seminarlehrer resp. Lehrerinnen die Prüfung ab und machen über die einzelnen Prüfungsergebnisse ebenfalls entsprechende Noten. Dem Prüfungsexperten bleibt es unbenommen, durch Fragen in die Prüfung einzutreten oder sie selbst abzunehmen.

d. In jedem einzelnen Fache dauert die Prüfung für Kandidaten der Primarschule in der Regel 10, für solche der Sekundarschule in der Regel 20 Minuten.

e. Jedes Prüfungsmitglied erhält eine Tabelle mit den Namen der zu Prüfenden, in welche die Prüfungsresultate sofort nach jeder Prüfung eingetragen werden.

f. Am Schlusse der jeweiligen mündlichen und schriftlichen Prüfungen vereinbaren sich Prüfungsexperten und Lehrer über die definitive Feststellung der Noten für die betreffenden Fächer; hiebei sind auch die Jahresnoten der Prüflinge in entsprechende Berücksichtigung zu ziehen. Die endgültige Festsetzung des Patentes geschieht in besonderer Sitzung durch die Prüfungskommission.

§ 3. Die Prüfungsergebnisse werden mit den Zahlen 1—5 bezeichnet, wobei 1 sehr schwach, 2 schwach, 3 genügend, 4 gut und 5 sehr gut bedeutet.

§ 4. Die Patente werden auf 1—5 Jahre erteilt. Kandidaten, welche nicht die volle Durchschnittsnote 2 erreichen, sind abzuweisen; solche, welche

diese erreichen, erhalten ein einjähriges Patent; solche, die nicht die volle Durchschnittsnote 3 erreichen, erhalten ein zweijähriges Patent. Die volle Durchschnittsnote 3 berechtigt zu einem dreijährigen, die Durchschnittsnote 3,5—4 zu einem vierjährigen und die Durchschnittsnote über 4 zu einem fünfjährigen Patent.

§ 5. Zu einer neuen Prüfung können jederzeit solche Lehrer herbeizogen werden, welche ihre Berufspflichten derart vernachlässigen, dass ihre Schule aus diesem Grunde zwei Jahre nacheinander ungenügende Resultate aufwies.

§ 6. Die Anträge der Prüfungskommission bezüglich Patentirung sind nebst den Prüfungstabellen und den schriftlichen Arbeiten dem Erziehungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Das Patent ist mit detaillirter Angabe der Fachnoten auszufertigen und dem Kandidaten mit den Anmeldungsschriften zuzuschicken.

§ 7. Sekundarlehrer können nach Vollendung ihrer Studien die Patentprüfung entweder auf einmal oder in zwei Abteilungen machen, als: a. zuerst in den sprachlichen und historischen und b. in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern.

Diese Begünstigung kommt auch den Primarlehrern zu und zwar in der Weise, dass sie zuerst nach dem 2. oder 3. Seminarjahre die Prüfungen in der alten und mittleren Geschichte, in der Geographie, Naturgeschichte (Botanik und Zoologie) und Buchhaltung machen dürfen, nach Vollendung der Seminarstudien in den übrigen Fächern.

§ 8. Die Hülfslehrer haben, sofern nicht § 58 al. 2 des Gesetzes in Anwendung kommt, für die Fächer, die sie erteilen, die gleiche Prüfung zu bestehen, wie die Hauptlehrer; auch sie erhalten für die bestandene Prüfung eine Lehrbewilligung mit detaillirter Notenangabe.

Will ein Hülfslehrer Hauptlehrer werden, so hat er die Prüfung für die noch übrigen Fächer zu bestehen.

§ 9. Kandidaten, welche die Maturitätsprüfung mit Erfolg bestanden, haben nur noch in den pädagogischen Fächern und in der praktischen Schulübung sich einer Prüfung zu unterziehen.

§ 10. Inhabern von Patenten aus andern Kantonen, welche das zugerische Lehrpatent als gleichwertig anerkennen, wird die Prüfung erlassen, sofern gute Zeugnisse vorgewiesen werden können und wird ihnen erstmals ein provisorisches Patent auf zwei Jahre erteilt. Dasselbe kann nachher bei tüchtiger praktischer Schulführung und gutem Lebenswandel des Inhabers in ein definitives umgewandelt werden.

§ 11. Die Prüfung zerfällt in eine theoretische und eine praktische. Die theoretische geschieht sowohl schriftlich als mündlich. Die mündliche Prüfung ist öffentlich.

Die praktische Prüfung besteht in einer Probelektion mit Schülern der Primar-, resp. der Sekundarschule, wobei besonders der Unterricht im Deutschen, im Rechnen und in den Realien zu berücksichtigen ist. Die Thematik werden dem Examinanden am Abende vor der praktischen Übung mitgeteilt.

§ 12. a. Die schriftliche Prüfung besteht: 1. in der Ausarbeitung eines deutschen oder pädagogischen Themas (4 Stunden). Die Aufsatze des letzten Studienjahres sind vorzulegen; — 2. in der Lösung von je zwei Aufgaben aus dem Gebiete der Arithmetik, Algebra und Geometrie (3 Stunden); — 3. in der Übersetzung eines leichteren Stückes ins Französische (1 Stunde).

Für die Sekundarlehrer gelten bezüglich der schriftlichen Prüfungen die gleichen Bestimmungen; nur werden entsprechend schwerere Thematik ausgewählt und dem Plan der mündlichen Prüfung entsprechend höhere Anforderungen gestellt. Im Französischen soll ein Aufsatz über ein nicht zu schweres Thema oder eine Übersetzung gefertigt werden (2 Stunden). Dazu kommt noch eine Prüfung in einer andern modernen Sprache (italienisch oder englisch), in der eine leichte Übersetzung aus dem Deutschen gemacht werden muss (1 Stunde).

b. Den Examinanden sind in jedem Fache mehrere Aufgaben zur Auswahl vorzulegen. Diese werden von den Mitgliedern der Prüfungskommission unmittelbar vor der Prüfung dem Präsidenten eingehändigt, der sie den Kandidaten entweder selbst vorlegt oder durch ein anderes Mitglied vorlegen lässt.

c. Sobald eine Aufgabe zur schriftlichen Bearbeitung gestellt ist, darf sich kein Examinand ohne Erlaubnis entfernen, bis er sie vollendet hat. Fertige Arbeiten sind sofort nach Vollendung, unvollendete nach Ablauf der bestimmten Zeit abzugeben. Jede Arbeit ist mit dem Namen des Verfassers zu bezeichnen.

d. Die Benutzung unerlaubter Hülfsmittel zieht die Ungültigkeit der Prüfung in dem betreffenden Fache nach sich; im erschwerenden Falle kann sie sogar die ganze Prüfung ungültig machen und von einer neuen Prüfung ausschliessen.

§ 13. Die mündliche Prüfung für Primarlehrer umfasst folgende Stoffgebiete:

1. Religionslehre: a. Kenntnis der Glaubens- und Sittenlehre nach Massgabe des Katechismus; — b. Kenntnis der wichtigsten Begebenheiten aus der biblischen Geschichte des Alten und Neuen Testamens und der wichtigsten Bücher der hl. Schrift mit kurzer Inhaltsangabe; — c. Liturgik, besonders Kenntnis des Kirchenjahres.

2. Pädagogische Fächer: a. Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen des Seelenlebens (Psychologie); — b. Erziehungslehre; — c. Unterrichtslehre; — d. Geschichte der Pädagogik des christlichen Altertums und des Mittelalters im Überblick, der Neuzeit einlässlich.

3. Deutsche Sprachfächer: a. Richtiges und schönes Lesen, Verständnis des Gelesenen nach Inhalt und Form; Wiedergabe mit eigenen Worten; — b. Stilistik, besonders in Rücksicht auf die Aufsatzlehre; — c. Grammatik (Wort- und Satzlehre); — d. Literaturgeschichte: alt- und mittelhochdeutsche Periode nur im Überblick; die Neuzeit einlässlich. — Kenntnis einiger klassischer Hauptwerke der Neuzeit.

4. Französische Sprache: a. Richtiges Lesen und Übersetzen aus dem Französischen ins Deutsche; — b. die wichtigsten Regeln der Grammatik und Syntax.

5. Mathematik: a. Fertigkeit und Sicherheit im Kopf- und Zifferrechnen in ganzen und gebrochenen Zahlen, Drei- und Vielsatz, Kettenregel und Proportionen, die gewöhnlichen bürgerlichen Rechnungsarten; — b. Algebra: die Grundoperationen, Gleichungen ersten und zweiten Grades mit einer und mehreren Unbekannten; — c. Geometrie: Planimetrie, Stereometrie und Grundzüge der ebenen Trigonometrie; Kenntnis und Verwendung der einfachsten Instrumente zur Messung und Aufnahme von Grundstücken.

6. Geschichte: a. Kenntnis der wichtigsten Perioden und Ereignisse aus der allgemeinen Geschichte, besonders Deutschlands, Frankreichs, Italiens und Österreichs; — b. Spezielle Kenntnis der Schweizergeschichte; — c. Kenntnis der Kantons- und der Bundesverfassung und der wichtigsten Perioden ihrer Entwicklung.

7. Geographie: a. Spezielle Kenntnis der Schweizergeographie; — b. Europa, Asien und Amerika genau, die übrigen Erdteile im Überblick; — c. das Wichtigste aus der mathematischen Geographie.

8. Naturkunde: a. Grundzüge der Naturgeschichte der drei Reiche, besonders der Zoologie und Botanik; speziellere Kenntnis der Somatologie mit Berücksichtigung der Gesundheitslehre; — b. Physik und anorganische Chemie.

9. Buchhaltung: a. Kenntnis der Rechnungsführung; — b. die wichtigsten Grundsätze der einfachen und der doppelten Buchhaltung.

10. Zeichnen: a. Zeichnen nach Vorlagen und Modellen und von Gegenständen der Natur; — b. Fertigkeit in der Ausführung leichter geometrischer Zeichnungen.

11. Kalligraphie: a. Fertigkeit und Schönheit in der Darstellung der deutschen und der französischen Kurrentschrift; — b. Rundschrift.

Die früher gefertigten Zeichnungen, Buchhaltungshefte und kalligraphischen Übungen sind bei der Prüfung vorzulegen.

12. **Musik:** *a.* Kenntnis der wichtigsten Regeln der Theorie, der Methodik des Gesangunterrichtes und der Direktion; — *b.* Treffsicherheit: Singen einiger bekannter Lieder und der gebräuchlichsten liturgischen Choralgesänge; — *c.* Richtiges Spielen leichterer Stücke auf Violine, Klavier oder Orgel.

13. **Turnen:** *a.* Theoretische Kenntnis und praktische Ausführung der im Lehrmittel für den militärischen Vorunterricht vorkommenden Frei-, Ordnungs- und Gerätübungen; — *b.* Kenntnis und Fertigkeit im turnerischen Kommando.

Für Lehrerinnen:

Weibliche Handarbeiten: Theoretische Kenntnis und praktische Fertigkeit im Stricken, Nähen, Flicken und Zuschneiden.

Dafür sind sie dispensirt: *a.* von Stereometrie und Trigonometrie; — *b.* vom Turnen.

Die Prüfung in Naturkunde, Chemie und Physik berücksichtigt besonders die Verwendung dieser Fächer für das häusliche Leben und erstreckt sich auch auf die Haushaltungskunde (Wohn- und Schlafzimmer, Nahrungsmittel, Krankenzimmer, Gesundheitslehre).

§ 14. Die mündliche Prüfung der Sekundarlehrer umfasst alle Stoffe des Prüfungsplanes für Primarlehrer, jedoch vertiefter und ausgedehnter. Dazu kommen noch:

1. In der Religionslehre: Kenntnis der Kirchengeschichte nach ihren wichtigsten Perioden und Ereignissen.

2. In der Pädagogik: *a.* Anwendung der Pädagogik und Methodik auf die Sekundarschulstufe; — *b.* Geschichte der Erziehung bei den heidnischen Völkern, im christlichen Altertum und Mittelalter; die verschiedenen Erziehungs-systeme und deren Vertreter in der neueren Zeit; Geschichte der Methodik der einzelnen Fächer.

3. In der deutschen Sprache: *a.* Poetik; — *b.* Kenntnis der alt- und mittelhochdeutschen Literatur; Inhaltsangabe und Gliederung der bedeutendsten klassischen Werke des Mittelalters und der Neuzeit; — *c.* Entwicklung der deutschen Sprache und die wichtigsten Sprachgesetze.

4. In der französischen Sprache: *a.* Übersetzen eines passenden Stükkes aus dem Deutschen ins Französische, Angabe der wichtigsten Regeln; — *b.* Literaturgeschichte der klassischen Periode, besonders des 17. Jahrhunderts; — *c.* Fähigkeit, einen französischen Schriftsteller einigermassen fliessend zu übersetzen. Hiefür werden wenigstens 10 Minuten Vorbereitungszeit gegeben.

5. In der Mathematik: *a.* Logarithmen, Progressionen und deren Anwendung; diophantische Gleichungen; Kombinationslehre; — *b.* Genauere Kenntnis der ebenen Trigonometrie; die wichtigsten Grundsätze der sphärischen Trigonometrie und der darstellenden Geometrie. Kenntnis des Feldmessens, Anfertigung eines einfachen Planes.

6. Geschichte: Genauere Kenntnisse der Welt- und der Schweizer-geschichte.

7. Geographie: *a.* Besondere Berücksichtigung der geologischen und physikalischen Verhältnisse und des Einflusses derselben auf das Menschen-leben; — *b.* Mathematische Geographie.

8. Naturkunde: Genaue Kenntnis der Physik und der anorganischen Chemie; Mineralogie; die wichtigsten Gesetze und Lehren der organischen Chemie; einige Übung im Bestimmen von Pflanzen. — Darstellung einiger bekannter Produkte im chemischen Laboratorium; einige Übung im Experimen-tieren zu Unterrichtszwecken.

9. Im Zeichnen: Fertigkeit im Zeichnen nach Modellen und nach der Natur; schwierigere geometrische Zeichnungen. — Elementare Kenntnis der Perspektive. — Früher gefertigte Zeichnungen sind vorzulegen.

10. Nebst der französischen Sprache muss der Kandidat sich über den Besitz der Elementarkenntnisse einer andern modernen Sprache (des Italienischen oder Englischen) ausweisen und zwar wird gefordert: *a.* Kenntnis der wichtigsten grammatischen Regeln der betreffenden Sprache; — *b.* Übersetzen eines leichten Stückes in dieselbe; — *c.* Übersetzen eines leichten Stückes aus der betreffenden in die deutsche Sprache.

Für die Lehrerinnen fällt die Prüfung über Kenntnis der diophantischen Gleichungen und der Kombinationslehre weg; ebenso sind sie dispensirt von sphärischer Trigonometrie und darstellender Geometrie, sowie vom Feldmessen.

Schlussbestimmung.

Dieses Reglement hebt dasjenige vom 7. Juli 1874 auf und tritt vorläufig provisorisch auf zwei Jahre sofort in Kraft.

56. 4. Statuten der Lehrerpensionskasse des Kantons Appenzell A.-Rh. (Gegründet am 3. März 1884, vom Kantonsrat revidirt den 27. März 1900.)

I. Zweck.

§ 1. Die Lehrerpensionskasse hat den Zweck, solchen Lehrern an öffentlichen Schulen des Kantons, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen oder Alters halber den Schuldienst aufgeben oder aus solchen Gründen in den Ruhestand versetzt werden, sowie den Witwen und Waisen verstorbener Lehrer Jahrespensionen zu sichern.

II. Bestand.

§ 2. Zum Beitritte sind sämtliche an öffentlichen Primarschulen des Kantons definitiv angestellten Lehrer verpflichtet.

Auch kann dem Lehrerpersonal der Kantonsschule und der öffentlichen Sekundar- und Arbeitsschulen, sowie pädagogisch gebildeten Waisenvätern innert Jahresfrist vom Antritt ihrer Stelle und unter Beachtung von § 12 der Beitritt gestattet werden, wenn die betreffende Gemeinde oder Korporation den Gemeindebeitrag leistet. In solchen Fällen übernimmt der Staat die Leistung des Staatsbeitrages in gleicher Höhe wie für die Primarlehrer.

§ 3. Wer vor erlangter Pensionsberechtigung aus den in § 2 bezeichneten Stellungen im Kanton austritt, oder sie durch Selbstverschulden verliert, kann nicht mehr Mitglied sein, hat aber Anspruch auf folgende Auslösungsbeiträge: *a.* auf die Hälfte der allfällig geleisteten Nachzahlungen nach § 12; — *b.* auf 75% der seit dem Eintritt geleisteten Jahresbeiträge wenn der Betreffende beim Rücktritt das 45. Altersjahr noch nicht erreicht hat; — *c.* auf 100% der geleisteten Jahresbeiträge, wenn er das 45. Altersjahr erfüllt hat.

§ 4. Mitgliedern, welche ohne eigenes Verschulden ihre Stelle verlieren, ist eine Frist von zwei Jahren eingeräumt, während welcher sie die Personalbeiträge in die Kasse fort entrichten und als Anteilhaber derselben betrachtet werden können. Finden sie innerhalb dieser Frist keine Anstellung im Sinne von § 2, so haben sie Anspruch auf Auslösung nach § 3.

Über das Vorhandensein eigenen Verschuldens entscheidet der Regierungsrat auf Gutachten der Landesschulkommission.

§ 5. Wenn ein ausgetretenes Mitglied vor zurückgelegtem 45. Altersjahr wieder an eine öffentliche Primarschule im Kanton gewählt wird, so hat es die erhaltenen Rückzahlungen und die inzwischen verfallenen Jahresbeiträge wieder ein- beziehungsweise nachzuzahlen, wodurch es in die früheren Rechte eintritt.

Geschieht der Wiedereintritt erst später, aber noch vor zurückgelegtem 50. Altersjahr, so haben die Einzahlungen mit Zins und Zinseszins zu geschehen. Noch späterer Wiedereintritt wird nicht gestattet.

Bei Wiederwahl an eine in Alinea 2 des § 2 bezeichnete Stelle ist der Wiedereintritt als Mitglied der Kasse unter gleichen Bedingungen gestattet.

III. Bildung der Pensionskasse.

§ 6. Die Pensionskasse besteht aus einem unantastbaren Fonds und einer laufenden Kasse.

§ 7. Der Fonds wird gebildet: *a.* aus dem Vermögen, das aus der Lehreralters- und der Lehrerwitwenkasse an denselben übergegangen ist; — *b.* aus Vermächtnissen und Geschenken.

§ 8. In die laufende Kasse fallen: *a.* die Zinse des Fonds; — *b.* die Jahresbeiträge des Staates, der Gemeinden und der Lehrer; — *c.* die Nachzahlungen nach § 12; — *d.* allfällig sonstige Einnahmen.

§ 9. Die Jahresprämie für jede nach § 2, Alinea 1, zur Beteiligung an der Lehrerpensionskasse verpflichtete Schulstelle beträgt Fr. 120, woran beitragen: *a.* der Staat Fr. 40, *b.* die Gemeinde Fr. 40, *c.* der Lehrer Fr. 40.

Auch für diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, beziehungsweise Waisenväter, denen der Beitritt im Sinne von § 2, Alinea 2, freigestellt ist, beträgt die Jahresprämie Fr. 120.

§ 10. Die Einlagen des Staates erfolgen in zwei Raten, je am Anfang eines Kalenderhalbjahres. Gleichzeitig haben die Gemeinden sowohl ihre eigenen Beiträge, als diejenigen der Lehrer abzugeben.

Für eine Schule, welche während des Einzuges nicht definitiv besetzt ist, muss nur der Staats- und Gemeindebeitrag geleistet werden.

§ 11. Die persönliche Beitragsleistung eines Mitgliedes hört mit dem zurückgelegten 60. Altersjahr, für Invalide mit dem Eintritt in den Pensionsgenuss auf.

§ 12. In den Kanton ziehende Lehrer haben beim definitiven Antritt einer kantonalen Schulstelle Nachzahlungen zu leisten und zwar die Summe von $2\frac{1}{2}$ Jahresbeiträgen, wenn sie das 30. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, $3\frac{1}{2}$ Jahresbeiträgen bis zum 35. Altersjahr, $4\frac{1}{2}$ Jahresbeiträgen bis zum 40. Altersjahr, $5\frac{1}{2}$ Jahresbeiträgen bis zum 45. Altersjahr.

In einem höhern Alter stehende Lehrer werden nicht mehr in den Pensionsverband aufgenommen (vorbehalten bleibt Alinea 2 des § 5).

Appenzellische Lehrer unter dem 25. Altersjahr sind der Nachzahlungspflicht enthoben.

IV. Leistungen der Pensionskasse.

§ 13. Die Pensionskasse leistet an die Bezugsberechtigten folgende jährliche Pensionen:

1. Eine Pension von Fr. 600: *a.* an solche Lehrer, welche nach zurückgelegtem 60. Altersjahr in den Ruhestand treten; — *b.* an solche Lehrer, welche nach wenigstens 15jährigem kantonalem Schuldienste dienstunfähig oder nach § 1 in den Ruhestand versetzt werden.

So lange einem unter lit. *b* fallenden Mitgliede auf anderm Gebiete die Möglichkeit eines Erwerbes bleibt, der mindestens dem letztbezogenen Jahresgehalte gleichkommt, wird keine Pension zugesprochen. Kann es dagegen später den Nachweis leisten, dass es nicht mehr so viel erwerben kann, so erfolgt Pensionirung nach Ziffer 2.

Auch im erstern Falle ist die Dienstunfähigkeit schon beim Rücktritt vom Schuldienst durch ärztliches Gutachten auszuweisen.

Eintretende Wiederbefähigung zum Schuldienste hebt die Pensionsberechtigung auf.

2. Eine Pension bis auf Fr. 500 an solche Lehrer, welche vor 15jährigem kantonalem Schuldienste dienstunfähig werden, je nach dem Masse des geleisteten Schuldienstes und der bleibenden Erwerbsfähigkeit auf anderm Gebiete.

3. Eine Pension von Fr. 400 an die Witwe eines Mitgliedes, insofern und so lange sie noch Kinder unter 16 Jahren zu erziehen hat; ebenso an die mutterlosen Waisen eines verstorbenen Mitgliedes gemeinsam und zu gleichen Teilen, so lange sie das 16. Altersjahr nicht erfüllt haben.

4. Eine Pension von Fr. 200 an eine pensionsberechtigte Witwe ohne Kinder unter 16 Jahren, ebenso an eine einzelne mutterlose Waise unter 16 Jahren.

Die Witwen- und Waisenpensionen werden ausbezahlt, auch wenn das verstorbenen Mitglied noch nicht pensionsberechtigt war.

Gerichtlich geschiedene Frauen und Stiefkinder von Mitgliedern sind nicht pensionsberechtigt.

Eine erst nach eingetretener Pensionirung eingegangene Ehe berechtigt nicht zu einer Witwenpension.

Die Pensionen unter Ziffer 2 werden alljährlich auf Vorschlag der Landesschulkommission durch den Regierungsrat neu festgestellt.

§ 14. Von den in § 13, Ziffer 3, erwähnten Witwenpensionen fallen zu:
a. der Mutter eines einzelnen Kindes unter 16 Jahren $\frac{2}{3}$, dem Kinde $\frac{1}{3}$; b. der Mutter mehrerer Kinder unter 16 Jahren die Hälfte, den Kindern zu gleichen Teilen die andere Hälfte.

§ 15. Im Falle der Wiederverehelichung bezieht eine pensionsberechtigte Witwe ihren Pensionsanteil für dasjenige Rechnungssemester zum letztenmal, in welchem die Verehelichung stattfindet. Die Kinder derselben bleiben wie mutterlose Waisen bis zum vollendeten 16. Altersjahr pensionsberechtigt.

§ 16. Über die Verwendung der Waisenpensionen ist der Landesschulkommission auf Verlangen Bericht zu erstatten.

§ 17. Der Pensionsbezug beginnt für alle Nutzniesser nach Schluss desjenigen Rechnungssemesters, in welchem die Berechtigung von der zuständigen Behörde erklärt worden ist.

Die Ausbezahlung der Pensionen erfolgt auf Grund der eingegangenen Lebens- und Familienscheine halbjährlich, je im Januar und Juni für das begonnene Rechnungssemester.

Die Invaliden- resp. Ruhepensionen unter § 13, Ziffer 1 und 2, werden für dasjenige Rechnungssemester zum letzten Male bezahlt, in welchem der Tod des Pensionärs erfolgte.

§ 18. Todesfälle und andere Personaländerungen sind von den Gemeindeschulkommissionen der Pensionskassaverwaltung unter Beilegung der zivilstandsamtlichen Ausweise sofort anzugeben.

Anmeldungen zum Eintritt in den Pensionsgenuss sind unter Beibringung der Erklärung des Austrittes aus dem Schuldienste, eines Ausweises über die Dauer des kantonalen Schuldienstes, und falls der Gesuchsteller das 60. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, eines verschlossenen ärztlichen Zeugnisses über Dienstunfähigkeit an die Landesschulkommission zu richten, welche dieselben begutachtet und dem Regierungsrat zum Entscheide überweist.

Auf Antrag der Landesschulkommission kann der Regierungsrat einen Lehrer auch ohne Gesuch pensionieren.

V. Verwaltung der Pensionskasse.

Die Verwaltung der Pensionskasse wird einem Kassier übertragen, der auf Vorschlag der Landesschulkommission vom Regierungsrat gewählt wird. Die direkte Aufsicht über die Verwaltung wird von der Landesschulkommission geführt. Sie prüft die Pensionslisten und erlässt die erforderlichen Weisungen über die Ausbezahlung der verfallenen Pensionen.

Je nach 10 Jahren, eventuell, wenn die zuständigen Behörden es für notwendig erachten, auch früher, ist ein Fachmann beizuziehen, um den Stand der Kasse zu prüfen.

Statutenrevision kann nur der Kantonsrat vornehmen, jedoch erst nach eingeholter Begutachtung der Landesschulkommission und der Lehrerschaft. Dieselbe darf aber an der Bestimmung der Fonds nichts ändern.

§ 20. Das Kalenderjahr gilt als Rechnungsjahr.

§ 21. Die Pensionskasse besorgt auch die Entrichtung der vor ihrer Eröffnung in Kraft erwachsenen Renten der früher bestandenen Lehrerwitwenkasse.

§ 22. Den Mitgliedern der ehemaligen Lehrerwitwenkasse, die 1885 nicht ausgelöst werden wollten, bleibt gestattet, den jährlichen Beitrag von Fr. 10 an die Pensionskasse fortzubezahlen, wogegen im Falle ihres Todes die Witwen Jahresrenten von je Fr. 80 zu beziehen berechtigt sind.

Schlussbestimmung.

Vorstehende Statuten treten mit dem 1. Januar 1901 in Kraft.

57.5. Verordnung betreffend die Gehalte der Lehrer und Beamten an der Kantonschule und am Lehrerseminar des Kantons St. Gallen. (Vom 20. Februar 1900.)

Wir Landammann und Regierungsrat des Kantons St. Gallen, in Anführung des Beschlusses des Grossen Rates vom 24. November 1899, in Revision der Verordnung vom 29. September 1876, nach Antrag des Erziehungsrates,

verordnen was folgt:

Art. 1. Der feste Gehalt der Hauptlehrer an der Kantonsschule und am Lehrerseminar, welche die reglementarische Stundenzahl erteilen, beträgt im Minimum Fr. 3500, im Maximum Fr. 5500, in der Weise, dass der Gehalt mit dem Minimum beginnt, nach Ablauf jedes Dienstjahres aber um Fr. 100 bis auf das Maximum ansteigt. Bei geringerer Stundenzahl findet eine entsprechende Reduktion des Gehaltes statt.

Doch kann der Regierungsrat nach vorausgegangener Begutachtung durch den Erziehungsrat neu angestellten Lehrern, mit Rücksicht auf deren Qualifikation, Lehrfach oder Dienstalter, einen höheren Anfangsgehalt aussetzen. Hierbei gilt als Regel, dass auf einer untern Schulstufe im Kanton oder auf gleicher Schulstufe in andern Kantonen geleisteter Schuldienst zur Hälfte angerechnet wird.

Ebenso kann der Regierungsrat, in Anerkennung langjähriger vorzüglicher Dienste, oder um den Verlust tüchtiger Lehrkräfte zu verhüten, Gehaltserhöhungen bis auf das Maximum, eventuell auch Personalzulagen bewilligen, oder auch die reglementarische Stundenzahl herabsetzen.

Die den Seminarlehrern zukommende Amtswohnung wird bei der Fixirung des Gehaltes mit Fr. 800 berechnet.

Art. 2. Die zur Zeit an der Kantonsschule angestellten Hauptlehrer, die mit dem 1. Mai 1900 an dieser Anstalt zwanzig oder mehr Dienstjahre vollendet haben, erhalten vom bezeichneten Datum an den Maximalgehalt.

Die den andern zur Zeit an der Kantonsschule angestellten Hauptlehrern vom 1. Mai 1900 an zukommenden Gehalte werden so berechnet, dass zu dem Gehalte, mit dem der Betreffende angestellt worden ist, eine jährliche Zulage von Fr. 100 und für die in den Jahren vorgerückteren Lehrer überdies noch eine so grosse Zulage gegeben wird, dass dieselben bei einer jährlichen Steigerung um Fr. 100 mit vollendetem 55. Lebensjahr auf den Maximalgehalt kommen werden.

Die zur Zeit am Seminar angestellten Hauptlehrer erhalten vom 1. Mai 1900 an zu ihrem Anfangsgehalte von Fr. 3800 für jedes volle Jahr ihrer Anstellung eine Zulage von Fr. 85 bis zu dem Maximalgehalte von Fr. 5500.

Art. 3. Den Gehalt der Religionslehrer bestimmt der Regierungsrat im Verhältnis zur Anzahl der ihnen überbundenen Lehrstunden, wobei, wie auch für die Alterszulagen, die gleichen Ansätze gelten, wie für die Hauptlehrer. Den Religionslehrern am Seminar wird, insofern sie nicht in Rorschach wohnen, überdies eine angemessene Reiseentschädigung ausgerichtet.

Art. 4. Hülfslehrer mit der Stundenzahl von Hauptlehrern erhalten je nach ihrem Lehrfache einen Gehalt von Fr. 2500 bis Fr. 3500 im Minimum und

Fr. 3500 bis Fr. 4500 im Maximum, mit einer jährlichen Steigerung von Fr. 50 bis zum betreffenden Maximum.

Für die zur Zeit angestellten Hülfslehrer dieser Kategorie gelten betreffend Ansetzung ihres Gehaltes vom nächsten 1. Mai an die gleichen Grundsätze wie für die Hauptlehrer.

Hülfslehrer mit geringerer Stundenzahl werden mit Fr. 140 bis Fr. 200 für die Stunde honorirt.

Art. 5. Die Entschädigung für sogenannte Überstunden beträgt Fr. 150 für die Stunde.

Art. 6. Der Rektor und der Konrektor der Kantonsschule und der Direktor des Lehrerseminars erhalten zu ihrem Lehrergehalte einen Amtsgehalt von Fr. 1000. Überdies ist ihr pflichtiges Stundenmaximum auf 20 ermässigt.

Die drei andern Mitglieder der Rektoratskommission der Kantonsschule erhalten je nach dem ihnen zugewiesenen Geschäftsumfange Amtsgehalte von Fr. 500 bis Fr. 600, der Kantonsschulbibliothekar einen solchen von Fr. 300.

Die Stellvertretung für den Direktor und die Ökonomieverwaltung am Lehrerseminar werden nach Massgabe der ihnen jeweilen übertragenen Geschäfte honorirt.

Art. 7. Die Übernahme von Unterricht an andern Anstalten oder von Ämtern, zu deren Annahme nicht jeder Bürger gesetzlich verpflichtet ist, sowie auch der Betrieb von Nebenbeschäftigungen irgend welcher Art ist den Hauptlehrern an beiden höhern Lehranstalten nur mit Bewilligung des Regierungsrates, welcher hierüber das Gutachten des Erziehungsrates einholen wird, gestattet.

58.6. Beschluss des Erziehungsrates des Kantons Aargau betreffend den Freihalbtag der Lehrer an Bürgerschulen. (Vom 14. März 1900.)

1. Dem Lehrer, welcher Bürgerschulunterricht zu erteilen hat, ist im Einverständnis mit dem Schulinspektor und der Schulpflege gestattet, entweder

- a. die Unterrichtsstunden aufs ganze Jahr gleichmässig zu verteilen und diese per Woche für Sommer und Winter auf 30 anzusetzen, oder
- b. den Vormittagsunterricht im Winter, bei Beibehaltung des bisherigen nachmittäglichen Unterrichts von 3 auf $3\frac{1}{2}$ Stunden auszudehnen, um auf diese Weise einen Freihalbtag zu erhalten.

2. An denjenigen Orten, wo behufs Gewinnung eines Freihaltages im Winter eine Unterrichtsansetzung nach der einen oder andern Weise (1a und b hievor) vorgenommen wird, hat die Schulpflege den Bürgerschullehrer schon im Frühling zu wählen.

3. Im Falle einer Unterrichtsansetzung nach Ziffer 1 hat die Schulpflege der Erziehungsdirektion bis Ende Mai laufenden Jahres mitzuteilen, ob dieselbe nach lit. a oder b erfolgt ist.

59.7. Kreisschreiben an die Arbeitsschulinspektorinnen und Arbeitsschullehrerinnen des Kantons Thurgau betreffend Abhaltung von Konferenzen. (Vom 25. April 1900.)

In einer letztes Jahr stattgehabten Konferenz der Arbeitsschulinspektorinnen wurde die Einführung von Konferenzen der Arbeitslehrerinnen als ein geeignetes Mittel zur Hebung des Mädchenhandarbeitsunterrichtes erklärt und das Erziehungsdepartement ersucht, die Einführung solcher Konferenzen anzubahnen.

Wie die Konferenzen der Primar- und Sekundarlehrer als eine das Unterrichtswesen fördernde Einrichtung gelten, und wie überhaupt die Besprechung in Vereinsversammlungen, in Zusammenkünften von Abgeordneten u. s. w. ein Weg ist, auf welchem die mannigfaltigen Interessen des öffentlichen und pri-

vaten Lebens und Verkehrs zur Geltung gebracht werden, so können auch Besprechungen der Arbeitslehrerinnen in periodischen Konferenzen fördernd auf die Interessen des Handarbeitsunterrichtes der Mädchen wirken.

Einstweilen könnte diesen Konferenzen ein offizieller Charakter nicht zu kommen, sondern es wären freiwillige Vereinigungen nach Art der Schulvereine, immerhin bezirksweise organisiert. Je nach den Erfahrungen könnten vielleicht später obligatorische Konferenzen mit amtlichem Charakter in Frage kommen.

Wir laden daher die Tit. Inspektorinnen ein, die Einladung zu solchen Konferenzen im Sinne der letztjährigen Schlussnahme an Hand zu nehmen und empfehlen den Arbeitsschullehrerinnen die Teilnahme an denselben.

VI. Hochschulen.

60.1. Verordnung betreffend die Privatdozenten an der Hochschule Zürich. (Vom 17. Mai 1900.)

§ 1. Nach Massgabe des Unterrichtsgesetzes und der nachfolgenden Bestimmungen können wissenschaftlich gebildete Männer in jeder der vier Fakultäten der Hochschule als Privatdozenten auftreten.

§ 2. Wer als Privatdozent Vorlesungen an der Hochschule halten will, bedarf dazu einer besondern Erlaubnis, der Venia legendi.

Wer diese Erlaubnis erlangen will, hat sein Gesuch der Erziehungsdirektion einzureichen und in demselben das Fach oder die Fächer genau zu bezeichnen, über welche er zu lesen beabsichtigt.

Dem Gesuch sind folgende Nachweise beizugeben:

1. Eine Darlegung des bisherigen Lebens- und Bildungsganges.
2. Je ein Exemplar der wissenschaftlichen Arbeiten, die der Bewerber veröffentlicht hat.
3. Eine Habilitationsschrift von entschieden wissenschaftlichem Werte aus dem Wissensgebiet, über welches der Bewerber zu lesen gedenkt.

Die Erziehungsdirektion ist befugt, nötigenfalls eine Vervollständigung der unter Ziffer 1 vorgesehenen Angaben zu verlangen.

Statt eine besondere Habilitationsschrift einzureichen, kann der Bewerber eine seiner schon im Druck erschienenen Arbeiten als solche bezeichnen, jedoch mit Ausschluss seiner Doktordissertation (bei Theologen der Lizentiatenschrift) und einer blossen Erweiterung oder Umarbeitung derselben.

§ 3. Zur Habilitation für praktische Fächer an der medizinischen Fakultät werden nur solche Bewerber zugelassen, welche die eidgenössischen Staatsprüfungen bestanden haben.

Ausnahmen dürfen nur für Bürger solcher Staaten gemacht werden, welche für die Habilitation die eidgenössischen Staatsprüfungen anerkennen.

§ 4. Die Erziehungsdirektion übermittelt das Habilitationsgesuch nebst den Beilagen der beteiligten Fakultät zur Begutachtung. Die Fakultät hebt in ihrem Gutachten alle diejenigen Gesichtspunkte hervor, die ihr zur Entscheidung in jedem einzelnen Falle als massgebend erscheinen.

§ 5. Die Fakultät ist befugt, mit dem Bewerber eine besondere mündliche oder schriftliche Prüfung in den Fächern, für welche er sich angemeldet hat, eventuell auch in den nächst verwandten Fächern vorzunehmen.

Jeder Bewerber hat nach bestandener Prüfung, oder auch dann, wenn ihm diese erlassen worden ist, vor versammelter Fakultät eine Probvorlesung zu halten. Hiefür hat er aus dem Gebiete der Fächer, welche er lehren will, der Fakultät drei Themen in Vorschlag zu bringen. Aus diesen wählt die Fakultät

dasjenige aus, das den Gegenstand der Probevorlesung bilden soll; sie ist jedoch auch befugt, alle vorgeschlagenen Themen zurückzuweisen und von dem Bewerber die Einreichung neuer Vorschläge zu verlangen.

Nach Beendigung der Probevorlesung kann eine an den Inhalt derselben sich anschliessende Besprechung zwischen Mitgliedern der Fakultät und dem Bewerber stattfinden.

Ausnahmsweise kann die Fakultät einen Erlass der Probevorlesung bewilligen.

§ 6. Das Fakultätsgutachten geht durch den Senatsausschuss an die Erziehungsdirektion, welche über die Erteilung der Venia legendi entscheidet. Die erteilte Erlaubnis gilt für die Dauer von drei Jahren (6 Semestern), kann jedoch beim Ablauf dieser Frist auf je weitere drei Jahre erneuert werden, wenn während der Zeitdauer der erteilten Bewilligung der Privatdozent tüchtige wissenschaftliche Arbeiten geliefert oder sich über eine befriedigende Lehrtätigkeit an der Hochschule ausgewiesen hat.

Vor Erneuerung einer abgelaufenen Venia legendi hat die Erziehungsdirektion das Gutachten der Fakultät einzuholen.

§ 7. Der Privatdozent ist verpflichtet, seine Habilitationsschrift während des Semesters, in welchem er zu lesen beginnt, sei es als besondere Druckschrift, sei es in einer wissenschaftlichen Zeitschrift zu veröffentlichen. Von der Habilitationsschrift hat er dem Pedellen soviele gedruckte Exemplare (beziehungsweise Hefte oder Separatabzüge der Zeitschrift) abzuliefern, als in der betreffenden Fakultät bei der Promotion Dissertationsexemplare gemäss den Bestimmungen der Universitätsordnung eingereicht werden müssen.

Von dieser Verpflichtung kann jedoch in Ausnahmefällen, besonders dann, wenn es sich um eine bereits früher publizierte Druckschrift handelt, auf Grund eines Fakultätsbeschlusses ganz oder teilweise Umgang genommen werden.

§ 8. Zur Eröffnung seiner Lehrtätigkeit hat der Privatdozent eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten; der Rektor und die Mitglieder der beteiligten Fakultät sind dabei zu erscheinen verpflichtet.

§ 9. Den Privatdozenten steht die Berechtigung der Benutzung der Hörsäle zu, jedoch haben die Professoren den Vorzug. Für die Benutzung der Sammlungen und Laboratorien ist die Zustimmung der Direktoren erforderlich.

§ 10. Die Privatdozenten sind gleich den Professoren verpflichtet, sich in Rücksicht auf die Vorlesungen an den Anfangs- und Schlusstermin des Semesters zu halten.

Wenn ein Privatdozent seine Vorlesungen auf höchstens eine Woche aussetzen will, so hat er dies dem Rektor anzuzeigen; will er längere Zeit aussetzen, so hat er die Erlaubnis der Erziehungsdirektion einzuholen.

§ 11. Wenn ein Privatdozent ohne genügende Gründe während zweier Semester keine Vorlesungen im Katalog ankündigt oder zwei Jahre lang die angekündigten nicht hält oder ein Jahr lang abwesend ist, so hat der Erziehungsrat auf Bericht der Fakultät zu entscheiden, ob der Betreffende noch als Privatdozent zu betrachten sei oder nicht.

§ 12. Die Erziehungsdirektion kann nach Anhörung der Fakultät vorübergehend für einzelne Vorlesungen oder Unterrichtskurse, deren Abhaltung als wünschenswert oder notwendig erscheint, für welche aber die vorhandenen Lehrkräfte nicht ausreichen, besondere Lehraufträge erteilen. Gehört der Beauftragte nicht dem Lehrkörper der Hochschule an, so ist er für die Dauer seines Auftrages in Rechten und Pflichten einem Privatdozenten gleich zu achten.

§ 13. Den Beschlüssen des Senats, des Senatsausschusses und der Fakultäten haben sich die Privatdozenten gleich den Professoren zu unterwerfen; sie haben aber auch denselben Anspruch auf den Schutz und die Vertretung der akademischen Behörden.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1900 in Kraft; durch dieselbe werden Titel VI der Universitätsordnung vom 7. März 1885 und der Beschluss des Regierungsrates vom 23. Juni 1888 betreffend Abänderung des Titel VI der Universitätsordnung aufgehoben.

§ 15. Für Privatdozenten, welche am 1. Oktober 1900 bereits im Besitz der Venia legendi sind, geht die in § 6 vorgesehene dreijährige Frist mit 30. September 1903 zu Ende.

61. 2. Reglement betreffend die Aufnahme von Studirenden an der Hochschule in Zürich. (§§ 140 und 141 des Gesetzes vom 18. Mai 1873, [vom 17. Februar 1900.])

§ 1. Wer als Studirender an der Hochschule immatrikulirt zu werden wünscht, hat sich beim Rektorate anzumelden und den auf der Rektoratskanzlei zu beziehenden Anmeldebogen auszufüllen.

Der Anmeldung sind beizulegen:

1. Ein amtlicher Ausweis über das zurückgelegte 18. Altersjahr.
2. Ein Ausweis über den bisherigen Bildungs- und Studiengang.
3. Ein genügendes, amtliches, bis auf die letzte Zeit reichendes Sittenzeugnis, insofern dasselbe nicht in den Studienzeugnissen enthalten ist. Wo die Behörden eines ausländischen Staates überhaupt keine Sittenzeugnisse ausstellen, wird der Auslandspass an Stelle der letztern als genügend anerkannt.
4. Für alle nicht in der Stadt verbürgerten Studirenden ein Schriftenempfangsschein oder eine Bescheinigung über erfolgte Anmeldung beim städtischen Kontrollbureau.

Die erwähnten Zeugnisse können durch ein einziges Aktenstück, z. B. das Abgangszeugnis eines Gymnasiums oder einer Universität ersetzt werden, falls dieses die Erfüllung der aufgestellten materiellen Forderungen nachweist.

§ 2. Aspiranten, welche das Maturitätszeugnis der Gymnasien von Zürich oder Winterthur, oder das Reifezeugnis der eidgen. Maturitätskommission oder anerkannt gleichwertige Zeugnisse anderer in- und ausländischer Gymnasien besitzen, können ohne weiteres immatrikulirt werden. Ebenso solche Aspiranten, die ein Abgangszeugnis (Exmatrikel) einer andern Hochschule vorweisen, sofern diese letztere bei der Immatrikulation ähnliche Anforderungen stellt, wie die Universität Zürich.

§ 3. Aspiranten, welche entweder mit einem Reifezeugnis der Industrieschulen von Zürich oder Winterthur für das Polytechnikum oder mit einem befriedigenden Entlasszeugnis von der obersten Klasse der Handelsabteilung der zürcherischen Kantonsschule oder des zürcherischen Lehrerseminars oder anderer Schulen von notorisch gleichem Rang in die Hochschule eintreten wollen, können an der philosophischen Fakultät II. Sektion, die Abiturienten des Lehrerseminars auch an der philosophischen Fakultät I. Sektion und an der staatswissenschaftlichen Fakultät immatrikulirt werden.

Wollen solche Studirende später in eine andere Fakultät übertreten, so haben sie sich in den hiefür nötigen Fächern nachträglich noch einer Prüfung zu unterziehen.

§ 4. An andern Hochschulen relegirte oder mit dem Consilium abeundi bestrafte Studirende werden in der Regel nicht immatrikulirt. Ausnahmen können durch die Hochschulkommission bewilligt werden.

Wenn Schüler des eidgen. Polytechnikums wegen Unfleiss oder aus andern Ursachen von dieser Anstalt entlassen wurden, so können sie im Semester der Entlassung und im nächstfolgenden Semester nicht immatrikulirt werden.

Die Aufnahme schriftenloser, aber tolerirter Ausländer kann nur mit Be-willigung der Erziehungsdirektion erfolgen.

§ 5. Über die Aufnahme von Studirenden gemäss den Bestimmungen dieses Reglements entscheidet in erster Linie der Rektor.

Gegen den Entscheid des Rektors kann an die Hochschulkommission und in letzter Instanz an den Erziehungsrat rekurrirt werden.

§ 6. Alle vom Rektorale wegen ungenügender Bildungsausweise zurückgewiesenen Bewerber haben sich zum Zwecke der Immatrikulation an einer der Fakultäten bzw. Fakultätsabteilungen einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen.

§ 7. Ebenso haben sich einer solchen Prüfung zu unterwerfen alle diejenigen Kandidaten, welche nicht das in §§ 2 und 3 erwähnte Zeugnis besitzen oder eine den in §§ 2 und 3 dieses Reglementes charakterisirten nicht gleichwertige Bildungsanstalt besucht haben.

Die Hochschulkommission entscheidet nach eingeholten Gutachten des Rektorats, ob und in welchen Fächern allenfalls ein Erlass dieser Prüfung zu gewähren sei.

§ 8. Für Kantonsbürger gelten folgende besondere Bestimmungen:

- a. Diejenigen Aspiranten, welche bei der Maturitätsprüfung an den betreffenden Gymnasien (Zürich, Winterthur etc.) als unreif für die Hochschule bezeichnet wurden, sich aber dennoch zum Übertritte in dieselbe melden, sind der vollständigen Prüfung zu unterwerfen, dieselbe darf aber erst nach Ablauf eines Jahres stattfinden.
- b. Wer ein bis zur Universität führendes Gymnasium vor dessen Abschluss verlassen hat, wird erst nach Ablauf desjenigen Zeitraumes zur Prüfung zugelassen, welcher noch zur Vollendung seiner Gymnasialstudien erforderlich gewesen wäre. Aspiranten, welche von einer öffentlichen Schule relegirt worden sind, können nicht früher als nach Verfluss eines Jahres zur Prüfung zugelassen werden.

§ 9. Zur Aufnahme dieser Prüfungen besteht eine vom Erziehungsrat auf eine Amts dauer von drei Jahren gewählte und stets wieder wählbare, aus drei Mitgliedern zusammengesetzte Prüfungskommission, welche vier Wochen vor dem gesetzlichen Anfang des akademischen Semesters in den öffentlichen Blättern den Termin bekannt gibt, bis zu welchem die schriftliche Anmeldung zur Prüfung erfolgen soll. Das erstgewählte Mitglied dieser Kommission führt den Vorsitz.

§ 10. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Aktuar und ist ermächtigt, zur Vornahme der Prüfungen die erforderlichen Fachmänner aus den Lehrern der Mittelschulen oder der Hochschule beizuziehen.

§ 11. In der schriftlichen Anmeldung hat der Aspirant ausdrücklich zu erklären, in welchen Fächern von denjenigen, zwischen welchen er die Wahl hat, er geprüft sein will und in welche Fakultät, resp. Fakultätssektion er einzutreten wünscht.

Der Anmeldung sind beizulegen: a. ein in deutscher oder französischer Sprache verfasster Lebensabriss mit genauer Darstellung des bisherigen Bildungs- und Studienganges; — b. ein von einer Behörde in der letzten Zeit ausgestelltes genügendes Sittenzeugnis; — c. die Bescheinigung der Kasse der Hochschule, dass der Aspirant die verlangten Gebühren von Fr. 10 für Kantonsbürger, Fr. 20 für Schweizer anderer Kantone und Fr. 30 für Ausländer entrichtet habe.

§ 12. Die Prüfung ist teils schriftlich, teils mündlich, und soll in der Woche vor Beginn des akademischen Semesters stattfinden.

Wer zu einer andern als der angegebenen Zeit die Prüfung zu machen wünscht, bedarf hiezu der Bewilligung der Prüfungskommission.

Diese Bewilligung wird nur bei triftigen Gründen erteilt. Jedenfalls hat der Kandidat die vollständigen Prüfungskosten zu bezahlen.

§ 13. Die schriftliche Prüfung besteht:

1. a. für Kandidaten deutscher Zunge in einem deutschen Aufsatze, dessen Stoff Gelegenheit gibt, neben stilistischer Korrektheit auch Übung

und Gewandtheit im Denken zu beweisen. Es sind für denselben den Kandidaten von dem Examinator einige verschiedenartige Themata zur Auswahl vorzulegen; — *b.* für fremdsprachliche Kandidaten, in einem deutschen Aufsatz, der zeigen soll, dass der Kandidat die deutsche Sprache hinreichend beherrscht.

2. in einer lateinischen Arbeit, bestehend in der Übersetzung eines deutschen Textes ins Lateinische.
3. In einer griechischen Arbeit, bestehend in der deutschen Übersetzung eines diktirten griechischen Textes, bei welchen beiden Arbeiten der Examinand zu zeigen hat, dass er mit den gebräuchlichen Formen vertraut und in Kenntnis und Anwendung der gewöhnlichen Syntax sicher ist;
4. in einer französischen Arbeit, bestehend in der Übersetzung eines deutschen Textes ins Französische oder einem französischen Aufsatz;
5. für künftige Theologen ausserdem im Nachschreiben und Übersetzen eines hebräischen Textes, wobei sie zu beweisen haben, dass sie mit den gewöhnlichen Formen bekannt sind.

In Abweichung von obigen Vorschriften ist es den Kandidaten freigestellt, die Prüfung im Griechischen abzulehnen und dafür entweder Englisch oder Italienisch zu wählen. Die schriftliche Arbeit besteht alsdann in einer Übersetzung aus dem Deutschen in die Fremdsprache oder einem Aufsatz in der Fremdsprache. Solche Examinanden können jedoch nicht als Theologen immatrikulirt werden.

Ebenso können Ausländer, deren Muttersprache weder die deutsche noch die französische, italienische oder englische ist, sowohl vom Griechischen, wie vom Englischen oder Italienischen dispensirt werden.

Kandidaten, die in die zweite Sektion der philosophischen Fakultät eintreten oder an der juristischen Fakultät staatswissenschaftlichen Studien obliegen wollen, ist es freigestellt, auch die Prüfung im Lateinischen abzulehnen und dafür noch eine weitere Fremdsprache, Englisch oder Italienisch zu wählen oder sich zu einer ausgedehnteren mündlichen Prüfung in Mathematik anzubieten.

Die schriftliche Prüfung in der vierten modernen Sprache besteht aus einer Übersetzung aus dem Deutschen in diese Sprache oder einem Aufsatz in derselben.

§ 14. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden unter Aufsicht und unter beständiger Anwesenheit des Examinators, welcher in dem betreffenden Fache prüft, angefertigt.

§ 15. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von denjenigen Mitgliedern, welche sie aufgegeben haben, geprüft und mit der Zensurnote versehen dem Präsidenten der Kommission zugeschickt.

Werden sie von der Kommission genügend befunden, so erfolgt die mündliche Prüfung.

§ 16. In der mündlichen Prüfung wird verlangt:

1. *a.* für Kandidaten deutscher Zunge: Kenntnis der Haupterscheinungen der deutschen Literatur; — *b.* für fremdsprachliche Kandidaten: Lektüre eines deutschen prosaischen Textes und Erläuterung desselben.
2. Übersetzung eines Abschnittes aus Cicero, Livius oder Vergil, ohne Vorbereitung.
3. Übersetzung eines Abschnittes aus Xenophon, Herodot oder Homer, ohne Vorbereitung.
4. Übersetzung eines Abschnittes aus einem französischen Schriftsteller der Neuzeit.
5. Von den künftigen Theologen überdies Übersetzung eines leichtern hebräischen Textes.

6. Von denjenigen Kandidaten, welche statt Griechisch Englisch oder Italienisch gewählt haben, Übersetzung eines Abschnittes aus einem Schriftsteller der von ihnen gewählten Sprache.
7. Von denjenigen Kandidaten, welche statt Lateinisch Italienisch oder Englisch gewählt haben, Übersetzung eines Abschnittes aus einem Schriftsteller der von ihnen gewählten Sprache.
8. Kenntnis der Geographie und der wichtigsten Begebenheiten aus der alten, mittlern und neuern Geschichte.
9. in der Mathematik:
 - A. Für Griechen und Lateiner: *a.* Algebra: Gleichungen des ersten und zweiten Grades mit einer und zwei Unbekannten, Logarithmen, arithmetische und geometrische Progressionen mit Zinseszins und Rentenrechnungen, binomischer Lehrsatz mit ganzen Exponenten; — *b.* Geometrie: Pianimetrie, Stereometrie, ebene Trigonometrie, analytische Geometrie der Ebene.
 - B. Für solche Nichtgriechen und Nichtlateiner, die eine vierte moderne Sprache ablehnen und sich dafür zu einer ausgedehnteren Prüfung in Mathematik anmelden, gilt in diesem Fache das Programm der Zulassungsprüfung des eidgen. Polytechnikums. Insbesondere hat sich die Prüfung auszudehnen auf die Elemente der sphärischen Trigonometrie und die darstellende Geometrie.
10. In der Physik: allgemeine Eigenschaften der Körper, Mechanik der festen, flüssigen und luftförmigen Körper, Hauptgesetze von Schall, Licht, Wärme, Elektrizität und Magnetismus.
11. In der Chemie: wichtigste chemische Elemente und wichtigste Verbindungen.
12. In der Naturgeschichte: Haupttypen des Tierreichs und allgemeine Kenntnis des menschlichen Körpers, Organe der höheren Pflanzen und Verrichtungen derselben, die wichtigsten Pflanzenfamilien des natürlichen Systems, die wichtigsten mineralogisch-geologischen Erscheinungen.

§ 17. Nach der Prüfung tritt die Kommission mit den übrigen Examinateuren zusammen, um das Ergebnis festzustellen.

Die Abstufung der Zensuren, welche von den einzelnen Examinateuren in ganzen Zahlen erteilt werden, ist folgende; 6 = sehr gut, — 5 = gut, — 4 = ziemlich gut, — 3 = mittelmässig, — 2 = schwach, — 1 = sehr schwach.

Der Kandidat hat die Prüfung nicht bestanden, wenn der Durchschnitt aller Zensuren unter 3,5 ist; ferner wenn unter den Zensuren eine solche unter 2 oder zwei Zensuren unter 3 sich finden.

§ 18. Wer die Prüfung nicht bestehen konnte, darf erst nach Verfluss eines Semesters sich wieder melden, wobei er die gleichen Gebühren wie das erste Mal zu bezahlen hat.

§ 19. Nach zweimaliger Abweisung ist die Zulassung zu einer weitern Prüfung unstatthaft.

§ 20. Die Zeugnisse über bestandene Prüfung sind von allen drei Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen.

§ 21. Wenn es sich herausstellt, dass ein Kandidat in der Darstellung seines Lebens- und Bildungsganges zum Zwecke der Täuschung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, so kann er von der weitern Prüfung ausgeschlossen und ein bereits erteiltes Prüfungszeugnis ihm wieder entzogen werden.

§ 22. Gegenwärtiges Reglement, durch welches dasjenige vom 25. Juli 1891 aufgehoben wird, tritt mit 1. März 1900 in Kraft.

62. 3. Promotionsordnung der theologischen Fakultät der Hochschule in Zürich.
 (Vom 13. Juni 1900.)

§ 1. Die theologische Fakultät verleiht an Gelehrte protestantischen Bekennnisses zwei akademische Grade, den Grad eines Lizentiaten der Theologie und den eines Doktors der Theologie.

§ 2. Den Grad eines Lizentiaten und den eines Doktors der Theologie verleiht dieselbe entweder infolge einer bei ihr eingereichten Bewerbung und einer daraufhin veranstalteten persönlichen Prüfung (Ritualpromotion) oder von sich aus auf Grund anerkannter Verdienste um die theologische Wissenschaft oder die evangelische Kirche (Ehrenpromotion).

I. Die Ritualpromotion.

§ 3. Wer den Grad eines Lizentiaten oder Doktors der Theologie durch Prüfung erwerben will, hat seinen Wunsch unter Angabe des von ihm gewählten Hauptfaches dem Dekan der Fakultät schriftlich mitzuteilen und beizulegen: 1. einen Abriss seines Bildungs- und Studienganges; — 2. Dokumente, welche dartun, dass er mindestens sechs Semester an einer Universität theologische Studien betrieben hat, oder Ausweise über theologische Studien, die von der Fakultät als gleichwertig anerkannt werden; — 3. ein durchaus genügendes Sittenzeugnis, wenn er nicht von vorn herein der Fakultät hinreichend bekannt ist; — 4. eine wissenschaftliche Abhandlung über einen Gegenstand des gewählten Hauptfaches, gedruckt oder im Manuscript, jedoch mit Ausschluss einer philosophischen Doktorarbeit.

§ 4. Die eingereichte Abhandlung wird vom Dekan zuerst den Vertretern des Faches, in deren Bereich ihr Gegenstand fällt, zur Prüfung und Begutachtung übermittelt. Das von denselben abgegebene schriftliche Gutachten wird hierauf nebst den in § 3 Ziff. 1—3 erwähnten Eingaben des Bewerbers bei den übrigen Mitgliedern der Fakultät in Umlauf gesetzt und über die Zulassung zur Prüfung durch einfache Stimmenmehrheit entschieden. Bei gleichgeteilten Stimmen gibt der Dekan den Ausschlag.

§ 5. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

§ 6. Die schriftliche Prüfung besteht: 1. in der Bearbeitung einer Aufgabe, welche der Bewerber innerhalb dreier Tage zu Hause, unter freier Benutzung der wissenschaftlichen Hülfsmittel, zu lösen hat; — 2. in einer Klausurarbeit, die innerhalb vier Stunden anzufertigen ist.

§ 7. Nachdem die schriftlichen Arbeiten von den Professoren, welche die Themata derselben gestellt hatten, schriftlich zensirt und bei der Fakultät in Umlauf gesetzt worden sind, bestimmt der Dekan den Termin der mündlichen Prüfung.

§ 8. Für die mündliche Prüfung kommen folgende Fächer in Betracht: 1. allgemeine Religionsgeschichte; — 2. alttestamentliche Disziplinen; — 3. neutestamentliche Disziplinen; — 4. Kirchengeschichte; — 5. Dogmatik, Dogmen geschichte und Symbolik; — 6. Ethik; — 7. praktische Theologie.

In allen diesen Fächern, auf Wunsch jedoch mit Ausnahme der praktischen Theologie, sind diejenigen Bewerber zu prüfen, welche noch nicht eine durchweg gute Staatsprüfung vor der theologischen Konkordatsbehörde oder eine nach dem Urteil der Fakultät gleichwertige Prüfung bestanden haben.

Wer letztern Anforderungen genügt, wird von der Fakultät nur in seinem Hauptfach und zwei von ihm selbst aus obiger Reihe zu wählenden Nebenfächern geprüft.

§ 9. An der Prüfung beteiligen sich nach Tunlichkeit sämtliche Mitglieder der Fakultät, soweit sie die jedesmal in Frage kommenden Fächer vertreten. Für die Gültigkeit der Prüfung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Fakultätsmitglieder notwendig.

§ 10. Die mündliche Prüfung dauert ungefähr drei Stunden, wovon eine Stunde auf das Hauptfach fallen soll.

§ 11. Bei der Doktorprüfung, der schriftlichen sowohl wie der mündlichen, werden die Anforderungen höher gestellt als bei der Lizentiatenprüfung, und es wird namentlich darauf gehalten, dass der Bewerber sich über eingehende und gründliche Detailstudien in dem von ihm gewählten Hauptfache ausweise.

§ 12. Nach beendigter Prüfung findet die Beratung und Abstimmung über die Promotion des Bewerbers auf Grund der Norm von § 4 statt, und letzterem wird der Beschluss der Fakultät durch den Dekan mündlich eröffnet.

§ 13. Für die mit Erfolg bestandene Prüfung wird eine der vier folgenden Zensuren erteilt: 1. summa cum laude; — 2. magna cum laude; — 3. cum laude; — 4. rite.

Das Urteil über die wissenschaftliche Abhandlung wird jeweilen auf Antrag des Referenten in bestimmte Ausdrücke formulirt.

§ 14. Wird der Bewerber abgewiesen, so sind ihm diejenigen Fächer, in denen er nach dem Urteile der Fakultät Ungenügendes geleistet hat, durch den Dekan näher zu bezeichnen. Nach Verlauf von mindestens einem Jahre kann er sich sodann der Prüfung noch einmal unterziehen.

§ 15. Nach bestandener Prüfung hat der Promovirte 150 gedruckte Exemplare seiner Dissertation an den Pedell abzuliefern. Von diesen werden dem Dekan zwei, dem Rektor und jedem Fakultätsmitgliede, sowie jedem Mitgliede des Kirchenrates und des Erziehungsrates je ein Exemplar eingehändigt. Ein Exemplar wird im Archiv der Fakultät, eines in demjenigen des Senates aufbewahrt, der Rest der Kantonallbibliothek zur Verfügung gestellt.

Aus besondern Gründen darf die Fakultät von der Verpflichtung zur Ablieferung von 150 Exemplaren dispensiren.

§ 16. Das Diplom, welches nebst der Prüfungszensur auch den Titel der Dissertation und das Urteil der Fakultät über dieselbe enthalten soll, wird vom Rektor einerseits, vom Dekan und sämtlichen übrigen Fakultätsmitgliedern anderseits unterzeichnet, mit dem Siegel der Hochschule und demjenigen der theologischen Fakultät versehen und dem Promovirten zugestellt, sobald die Exemplare seiner Dissertation vollständig abgeliefert sind.

§ 17. Das Hauptdiplom ist auf Pergament zu drucken. Von den Abzügen auf Schreibpapier ist einer am schwarzen Brett anzuschlagen und je einer im Archiv des Senates, der Fakultät und auf der Kantonallbibliothek aufzubewahren. Der Promovirte trägt sämtliche Druckkosten des Diploms; er kann nach Belieben weitere Abzüge machen lassen.

§ 18. Von der durch Zustellung des Originaldiploms perfekt gewordenen Promotion ist im Amtsblatte Anzeige zu machen.

§ 19. Die Gebühren für die Promotion zum Lizentiaten oder Doktor betragen im ganzen 300 Franken; hievon sind 100 Franken gleichzeitig mit der Anmeldung, 200 Franken nach Empfang der Einladung zur mündlichen Prüfung zu entrichten.

§ 20. Von den erwähnten 300 Franken erhalten:

1. der Rektor	30	Franken,
2. der Sekretär der Hochschule	15	"
3. der Pedell	15	"
4. die Kantonallbibliothek	35	"
5. die Fakultätskasse	15	"
6. der Referent über die wissenschaftliche Abhandlung	50	"
7. der Referent über die Hausarbeit	10	"
8. der Dekan	20	"

Summa 190 Franken.

Die übrig bleibenden 110 Franken werden nach Abzug von 20 Franken für die Fakultätskasse unter sämtliche Fakultätsmitglieder mit Einschluss des Dekans und der Referenten gleichmässig verteilt, vorausgesetzt, dass sie bei der mündlichen Prüfung anwesend waren; im andern Falle, d. h. wenn etwaige Abwesen-

heit nicht genügend entschuldigt werden konnte, wird der betreffende Anteil der Fakultätskasse zugewiesen.

§ 21. Wird der Bewerber nach der mündlichen Prüfung abgewiesen, so fallen die in § 20, Ziffer 1—5 aufgezählten Beträge dahin, d. h. die betreffende Summe (110 Franken) wird dem Genannten zurückerstattet.

Wird der Bewerber schon auf Grund seiner wissenschaftlichen Abhandlung abgewiesen, so kommen nur die in § 20, Ziffer 6—8 aufgezählten Beträge, sowie 20 Franken an die Fakultätskasse zur Auszahlung.

II. Die Ehrenpromotion.

§ 22. Die Fakultät ist berechtigt, Gelehrte, welche sich um die theologische Wissenschaft oder die evangelische Kirche anerkannte Verdienste erworben haben, durch die Erteilung der Lizentiaten- oder der Doktorwürde honoris causa zu ehren.

§ 23. Wünscht ein Fakultätsmitglied, dass eine derartige Promotion vorgenommen werde, so hat es von seinem Antrage dem Dekan Kenntnis zu geben, der ihn der Fakultät mitteilt und eine Fakultätssitzung zur Beschlussfassung anberaumt.

§ 24. In dieser Sitzung muss die Fakultät vollzählig sein und nur bei dauernder Krankheit kann ein Mitglied als legal entschuldigt unberücksichtigt bleiben. Ist die Fakultät aus andern Gründen nicht vollzählig, so kann über die Promotion kein Beschluss gefasst werden, aber dem Antragsteller steht frei, weitere Sitzungen zu verlangen, bis die Fakultät vollzählig ist.

§ 25. Die Entscheidung über den gestellten und in der Fakultätssitzung zunächst von dem betreffenden Mitgliede (§ 23) zu motivirenden Antrag findet durch geheime Abstimmung statt. Erklärt sich dabei mehr als eine Stimme gegen die Promotion, so wird dieselbe nicht vollzogen. Über die Formulirung des Diploms fasst die Fakultät in gleicher Sitzung, auf Vorschlag des Antragstellers, bestimmten Beschluss.

§ 26. Die Kosten des Diploms trägt die Staatskasse. In Bezug auf die Ausfertigung desselben und auf die Bekanntmachung der Promotion gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 15—18.

§ 27. Die gegenwärtige Promotionsordnung, durch welche diejenige vom 10. April 1886 aufgehoben wird, tritt am 1. Juni 1900 in Kraft.

63.4. Reglement betreffend die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern an der Hochschule Zürich. (Vom 19. Juli 1900.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die II. Sektion der philosophischen Fakultät erteilt mit Genehmigung der Erziehungsdirektion Diplome als Ausweis für die Befähigung zum Lehramt in mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern auf der Stufe der zürcherischen Mittelschulen (Gymnasium, Industrieschule, Handelsschule, Technikum, Seminar).

§ 2. Die Diplome werden ausgestellt auf Grund von Prüfungen, in welchen der Ausweis über die Befähigung zur Lehrtätigkeit in einzelnen Fächern und über allgemeine wissenschaftliche Hochschulbildung zu leisten ist (Haupt- und Nebenfächer).

§ 3. Die Diplomprüfungen werden vorgenommen in Gruppen von Fächern, von denen je dasjenige als Hauptfach bezeichnet wird, in welchem auf Grund besonders eingehender Prüfung Kenntnisse im vollen Umfang des jeweiligen Bestandes der betreffenden Disziplin auszuweisen sind. In folgender Aufzählung von Fächergruppen ist je das erstgenannte Fach Hauptfach.

a. Mathematik, Astronomie, Physik, Chemie, Elementarmathematik.

b. Physik (inklusive Mechanik), Mathematik, Astronomie, Chemie, Mineralogie.

- c. Chemie, Physik, Geologie, Mineralogie, Differential- und Integralrechnung.
- d. Mineralogie, Geologie, Chemie, Physik, Mathematik.
- e. Geologie, Geographie, Paläontologie, Mineralogie, Chemie oder Physik.
- f. Geographie, Geologie, Astronomie, Physik, Anthropologie, Botanik oder Zoologie.
- g. Botanik, Zoologie (inkl. vergleichende Anatomie), Geologie, Geographie, Chemie.
- h. Vergleichende Anatomie (inkl. Zoologie), Anatomie, Physiologie, Histologie, Embryologie, Physik, Chemie, Botanik, Zoologie (Fächer der medizinisch-propädeutischen Prüfungen).
- i. Zoologie (inkl. vergleichende Anatomie), Botanik, Geologie, Mineralogie, Chemie.

Die Prüfungskommission kann auf Wunsch des Kandidaten die Zahl der Prüfungsfächer (sowohl der Haupt- wie Nebenfächer) erweitern oder deren Reihenfolge abändern.

§ 4. Die Prüfungen können in allen Fächern zugleich, oder in Abteilungen von einem oder mehreren Fächern abgelegt werden; im letztern Fall ist die Reihenfolge der abzunehmenden Prüfungen die umgekehrte der vorstehenden Zusammenstellung.

§ 5. Ausser den Prüfungsausweisen in obgenannten Fächergruppen werden in jeder Fachgruppe Studienausweise über ein weiteres Fach verlangt, dessen Wahl dem Kandidaten freisteht.

II. Die Prüfungskommission.

§ 6. Für jedes Diplomprüfungsgesuch wird eine Prüfungskommission gebildet, bestehend aus den examinirenden Professoren der Fakultät und dem Fakultätsaktuar unter dem Vorsitz des Dekans.

§ 7. Die Examinatoren und deren Präsidium beziehen für jeden Prüfungstag, sowie für die Leitung der Klausurarbeiten je ein Taggeld von 6 Fr. Das Mitglied der Kommission, welches das Thema der Diplomarbeit zu geben und die Arbeit zu begutachten hat, bezieht außerdem ein Honorar von 10 Fr.

Die Prüfungshonorare werden nach Eingang eines Berichtes des Dekans über das Resultat der Prüfung von der Erziehungsdirektion zur Zahlung angewiesen.

III. Bedingungen der Zulassung und Anmeldung zum Examen.

§ 8. Zu den Diplomprüfungen werden immatrikulirte Studenten zugelassen, welche mindestens zwei Semester an hiesiger Universität studirt haben; zur Schlussprüfung ist der Ausweis über mindestens dreijähriges akademisches Studium erforderlich, von welchem mindestens zwei Semester an hiesiger Universität absolviert worden sein müssen.

§ 9. Anmeldungen zu den Prüfungen sind spätestens sechs Wochen vor Semesterschluss an den Dekan der Fakultät zu richten unter Angabe der Fächer, in welchen die Prüfung vorgenommen werden soll, des Hauptfaches, und von Ausweisen über bereits absolvierte Studien, resp. Examen.

Wer die Gesamtprüfung auf einmal zu bestehen wünscht, ebenso wer sich zur Schlussprüfung meldet, hat der Anmeldung außerdem beizulegen: Ein curriculum vitæ, Zeugnisse oder Ausweise über bisherige Studien und die Diplomarbeit.

§ 10. Die Prüfungsgebühren betragen 20 Fr. für das Hauptfach, für jedes andere 10 Fr., für das Diplom 10 Fr. und sind jeweilen vor der Prüfung gegen Quittung auf der Kasse der Hochschule zu entrichten. Die Erziehungsdirektion kann auf Antrag der Prüfungskommission gänzlichen oder teilweisen Erlass der Gebühren gewähren.

IV. Das Examen.

§ 11. Übergangsprüfungen werden je am Anfang, Schlussprüfungen am Ende des Semesters vorgenommen (§ 4).

§ 12. Die mündliche Prüfung im Hauptfach soll eine Stunde, in den übrigen Fächern eine halbe Stunde dauern.

§ 13. Aus dem Hauptfach ist eine Diplomarbeit einzureichen, durch welche der Kandidat seine Befähigung zur Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten nachzuweisen hat. Sollten über die Zuverlässigkeit der in der Diplomarbeit gemachten Angaben Zweifel entstehen, so ist von der Kommission eine Untersuchung einzuleiten, von deren Resultat es abhängt, ob der Kandidat zu den Prüfungen zuzulassen ist oder nicht.

§ 14. Im Hauptfach ist ausser der mündlichen Prüfung eine schriftliche in Klausur abzulegen, für welche eine Zeitdauer von zirka drei Stunden angesetzt ist.

V. Taxation der Prüfungsergebnisse.

§ 15. Die Resultate der mündlichen Prüfung werden durch Noten von 1 bis 6 festgestellt, von denen 1 die geringsten, 6 die besten Leistungen bezeichnet. Bruchzahlen sind zulässig.

§ 16. Nach jeder Prüfung wird dem Kandidaten das Prüfungsresultat durch die Erziehungskanzlei schriftlich mitgeteilt. Um als Ausweis für folgende Prüfungen angenommen zu werden, muss als Prüfungsresultat mindestens die Note 4 erreicht sein.

§ 17. Bei der Schlussprüfung ist zuerst durch den Vertreter des Hauptfaches die Diplomarbeit zu begutachten und durch eine Note zu taxiren; fällt diese unter 4, so ist der Kandidat für einmal abgewiesen und kann sich erst nach Jahresfrist wieder zur Schlussprüfung melden.

Ist die Diplomarbeit angenommen, so werden die noch fälligen Prüfungen vorgenommen.

§ 18. Nachdem der Kandidat in allen Fächern die Prüfung abgelegt hat, entscheidet die Prüfungskommission auf Grund sämtlicher abgegebener Noten mit einfacher Stimmenmehrheit über die Erteilung des Diploms. Die Verhandlungen hierüber werden ins Fakultätsprotokoll aufgenommen.

§ 19. Für jede vorgenommene Prüfung sowie für die Klausurarbeit und die Diplomarbeit wird in das Diplom die vom Examinator erteilte Note eingesetzt.

Hervorragende Leistungen können im Diplom besonders hervorgehoben werden.

Das Diplom trägt die Unterschrift des Erziehungsdirektors und des Dekans. Die Formulirung des Diplominhalts ist Sache der Prüfungskommission.

§ 20. Kandidaten, welchen wegen ungenügender Leistungen das Diplom nicht erteilt werden konnte, können erst nach Jahresfrist sich wieder zur Prüfung melden. Die Prüfung ist dann vorzunehmen in denjenigen Fächern, in welchen die Zensur 4 nicht erreicht wurde.

§ 21. Prüfungserlass kann gewährt werden in denjenigen Fächern, in welchen die Promotionsordnung einen solchen Erlass gestattet oder in welchen Kandidaten die Doktorprüfung an hiesiger Universität bestanden haben. Für die Nebenfächer des Hauptfaches *h*, § 3, werden die medizinisch-propäidentischen Prüfungsausweise verlangt.

§ 22. Vorstehendes Reglement tritt auf das Wintersemester 1900/1901 in Kraft, mit dem Vorbehalt, dass Kandidaten, welche sich bis dahin schon zur Prüfung gemeldet haben, nach dem bisherigen Reglement geprüft werden können.

§ 23. Durch dieses Reglement wird das Reglement betreffend die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern vom 10. April 1886 aufgehoben.

64. 5. Statuten für die Studirenden und Auditoren der Universität Zürich. (Vom 7. Februar 1900.)

Erster Abschnitt.

Aufnahme der Studirenden. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Wer an der Universität Vorlesungen hören will, ist verpflichtet, sich vom Rektor durch Immatrikulation aufnehmen zu lassen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind die Auditoren (siehe Abschnitt V). Als Studirende der Universität gelten nur die Immatrikulirten.

§ 2. Zur Immatrikulation ist erforderlich, dass dem Rektorat vorgelegt werde:

1. ein amtlicher Ausweis über das zurückgelegte 18. Altersjahr;
2. ein Ausweis über den Besitz der erforderlichen Vorkenntnisse (§ 3) bezw. den bisherigen Bildungs- und Studiengang;
3. ein genügendes amtliches, bis auf die letzte Zeit reichendes Sittenzeugnis, insofern dasselbe nicht bereits in den Studienzeugnissen enthalten ist. Wo die Behörden eines ausländischen Staates überhaupt keine Sittenzeugnisse ausstellen, wird der Auslandspass an Stelle der letztern als genügend anerkannt;
4. für alle nicht in der Stadt Zürich verbürgerten Studirenden ein Schriftempfangsschein oder eine Bescheinigung über erfolgte Anmeldung beim städtischen Kontrollbureau.

Die erwähnten Zeugnisse können durch ein einziges Aktenstück, z. B. das Abgangszeugnis eines Gymnasiums oder einer andern Universität ersetzt werden, falls dieses die Erfüllung der aufgestellten materiellen Forderungen nachweist.

§ 3. An anderen Hochschulen relegirte oder mit dem Consilium abeundi bestrafte Studirende werden in der Regel nicht immatrikulirt. Ausnahmen können durch die Hochschulkommission bewilligt werden.

Schüler des eidgenössischen Polytechnikums, die wegen Unfleisses oder aus anderen Ursachen entlassen wurden, können im Semester der Entlassung und im nächstfolgenden Semester nicht immatrikulirt werden.

Die Aufnahme schriftenloser, aber tolerirter Ausländer kann nur mit Bewilligung der Erziehungsdirektion stattfinden.

§ 4. Alle Aspiranten haben ein Maturitäts- oder Aufnahmzeugnis vorzuweisen. Dieses Zeugnis wird durch eine vom Erziehungsrate gewählte Kommission oder die eidgenössische Maturitätsprüfungskommission ausgestellt auf Grundlage der Ergebnisse einer vorherigen Prüfung. Letztere wird denjenigen erlassen, welche mit befriedigendem Entlassungszeugnis von der obersten Klasse eines zürcherischen Gymnasiums, einer zürcherischen Industrieschule, einer zürcherischen Handelsschule, des Lehrerseminars oder anderer schweizerischen oder ausländischen Schulen von anerkannt gleicher Höhe an die Hochschule übergehen.

Fremdsprachliche Aspiranten haben sich vor allem auszuweisen über vollständig genügendes Verständnis der deutschen Sprache und zwar entweder durch Zeugnisse in- oder ausländischer höherer Bildungsanstalten oder durch Prüfung (siehe § 141 des Unterrichtsgesetzes). Das Nähere über die Aufnahme bestimmt das Reglement betreffend die Aufnahme von Studirenden.

§ 5. Über die Zulassung zur Immatrikulation entscheidet in erster Linie der Rektor. Gegen den Entscheid des Rektors kann an die Hochschulkommission und in letzter Instanz an den Erziehungsrat rekurrirt werden.

§ 6. Die regulären Immatrikulationen finden in der ersten und zweiten Woche des Semesters statt. Der Rektor macht im Vorlesungsverzeichnis und am schwarzen Brett die Termine derselben bekannt. Nachträgliche Immatrikulationen werden nur ausnahmsweise im Falle einer triftigen Entschuldigung der Verspätung vorgenommen.

§ 7. Die Aspiranten haben spätestens einen Tag vor der Immatrikulation in der Rektoratskanzlei ein Anmeldeformular auszufüllen und dasselbe mit den

in § 2 verlangten Ausweisen der Kanzlei zu Handen des Rektors abzugeben. Ist die Immatrikulation vom Rektor bewilligt, so hat der Betreffende auf der Kanzlei der Universität das vom Gesetz bestimmte Einschreibgeld von 12 Fr., sowie eine Kanzleigebühr von 1 Fr. zu entrichten, die weiteren Eintragungen vorzunehmen und die Legitimationskarte auszufüllen.

Stipendiaten des Kantons Zürich, sowie solche Studirende, welche innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre an der Universität immatrikulirt gewesen und mit Abgangszeugnis abgegangen sind (§ 42), sind von der Einschreibgebühr befreit. Studirende, welche ein anerkanntes Abgangszeugnis von einer andern Universität oder dem eidgenössischen Polytechnikum beibringen, sowie hiesige Studirende, deren Matrikel ausgelaufen ist (§ 40 a), bezahlen nur die Hälfte des Einschreibegeldes.

§ 8. Bei der Immatrikulation legt der Studirende dem Rektor das Handgelübde ab, sich den Statuten der Universität und den Gesetzen des Landes in allem zu unterziehen, den Studien mit Ernst und Eifer obzuliegen und alles zu meiden, was der Universität zum Schaden oder zur Unehre gereichen könnte.

§ 9. Die vorgelegten Ausweise werden durch das Rektorat aufbewahrt und dem Studirenden darüber ein Empfangschein ausgestellt. Ausserdem erhält der Studirende bei der Immatrikulation eine Matrikelurkunde und eine persönliche Ausweiskarte (Legitimationskarte), sowie ein Kollegienverzeichnis (§ 17) und ein Exemplar der gegenwärtigen Statuten nebst Anhang.

§ 10. Der Studirende hat bei der Meldung zur Immatrikulation, eventuell sobald als möglich nachher, seine Wohnung auf der Kanzlei anzugeben, wo sie in die Tabelle einzutragen und auf der Legitimationskarte vorzumerken ist. Ebenso ist jede Wohnungsänderung binnen 24 Stunden zum gleichen Zwecke daselbst anzugeben.

Unterlassung oder Verzögerung dieser Anzeige ist vom Rektor mit angemessener Disziplinarstrafe zu belegen.

§ 11. Durch die Immatrikulation erhalten die Studirenden das Anrecht auf:

1. Den Zutritt zu den von ihnen gewählten Vorlesungen, unter Voraussetzung akademischer Lernfreiheit gemäss § 126 des Gesetzes über das Unterrichtswesen;
2. amtliche Bescheinigungen von den Dozenten, bei welchen sie Kollegien gehört haben, und ein darauf begründetes Abgangszeugnis des Rektors;
3. die reglementarische Benutzung aller der Universität offenstehenden Bibliotheken, Sammlungen, Anstalten für den Unterricht, der Krankenkasse u. s. w. (vergl. auch Anhang II, No. 1 und 2).

§ 12. Jeder Studirende hat zu Anfang jedes Semesters an die Kasse der Universität einen Beitrag von 3 Franken für die Kantonallbibliothek und die Sammlungen, einen solchen von 2 Franken für die Krankenkasse und einen solchen von 1 Franken für gemeinsame Ausgaben der Studentenschaft zu bezahlen. Stipendiaten des Kantons Zürich sind von dem erstgenannten Beitrag befreit.

§ 13. Für die Benutzung derjenigen Bibliotheken, für welche besondere Ausweiskarten von Seite des Rektorats erforderlich sind, können solche von den Studirenden auf der Kanzlei bezogen werden.

§ 14. Die Legitimationskarte ist im Laufe der ersten drei Wochen jedes Semesters durch Abstempelung in der Kanzlei zu erneuern.

Verliert ein Studirender seine Legitimationskarte, so hat er davon binnen 24 Stunden dem Rektor Anzeige zu machen.

Unterlassung oder Verzögerung dieser Anzeige zieht angemessene Disziplinarstrafe nach sich.

Die Kosten für die öffentliche Annulirung einer verlorenen und die Ausstellung einer neuen Legitimationskarte hat der Studirende zu tragen.

Bei wiederholtem Verlust der Legitimationskarte kommt noch eine Busse von 5 Franken in die Kasse der Kantonallbibliothek hinzu.

§ 15. Der Rektor übermittelt halbjährlich den kantonalen und städtischen Behörden das amtliche Verzeichnis der Studirenden.

§ 16. Gegen Vorweisung der Legitimationskarte wird der Studirende von den Polizeibehörden und deren Bediensteten in Beziehung auf Verhaftung und ähnliche Massregeln gleich Personen mit festem Wohnsitz behandelt.

Zweiter Abschnitt.

Einschreibung der Kollegien, Kollegienzeugnisse.

§ 17. Jeder Studirende erhält bei seiner Immatrikulation ein rubriziertes, auf zehn Semester ausreichendes Kollegienverzeichnis, in welches eingetragen werden: a. durch den Studirenden beim Beginn eines jeden Semesters die Vorlesungen, die er zu hören wünscht; — b. sodann durch den Kassier der Hochschule die Bescheinigung der geschehenen Einschreibung und geleisteten Honorarzahlung; — c. durch den betreffenden Dozenten die Bescheinigung der geschehenen Anmeldung und am Schlusse des Semesters der geschehenen Abmeldung, bei b und c unter Beifügung von Datum und Unterschrift.

§ 18. Für die von ihm gewählten Vorlesungen hat der Studirende sich während der ersten zwei Wochen nach Beginn des Semesters bei dem Kassier der Universität einzuschreiben und das Honorar zu entrichten, sodann aber unter Vorlegung des die Einschreibung und Quittung enthaltenden Kollegienverzeichnisses bei den betreffenden Dozenten zur Einzeichnung sich anzumelden.

Die Form der Erlassung des Honorars gegenüber den Studirenden bleibt den Fakultäten überlassen.

§ 19. Sofern einzelne Vorlesungen zu ihrem gehörigen Verständnisse das vorausgegangene Studium gewisser anderer Disziplinen erfordern, ist der Lehrer berechtigt, zu verlangen, dass der Studirende sich für den Zutritt zu seinen Vorlesungen über die nötigen Vorkenntnisse ausweise.

§ 20. Es wird den Fakultäten freigestellt, behufs Kontrolle des Besuches der Vorlesungen durch Berechtigte besondere den Verhältnissen angemessene Bestimmungen, z. B. die Aushingabe von Platzkarten, anzuordnen.

Nicht eingeschriebene Zuhörer können durch den Pedell fortgewiesen werden.

§ 21. Diejenigen Studirenden, welche drei Wochen nach Beginn des Semesters nicht auf Vorlesungen von zusammen wenigstens sechs Stunden eingeschrieben sind, werden vor den Rektor zitiert und zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen aufgefordert. Dabei werden Gratiskollegien, die Seminarübungen ausgenommen, nicht gerechnet.

Kann die Unterlassung nicht durch triftige, vom Rektor anerkannte Gründe gerechtfertigt werden oder bleiben wiederholte Ermahnungen fruchtlos, so werden die Säumigen aus dem Verzeichnis der Studirenden gestrichen, und zwar spätestens mit Ablauf der fünften Woche nach Beginn des Semesters.

Bei diesem Anlasse werden auch alle diejenigen Studirenden aus dem Verzeichnis gestrichen, die, ohne Urlaub (§ 22) und ohne vorschriftsmässige Abmeldung (§ 41) die Universität verlassen haben und deren Domizil unbekannt ist.

§ 22. Urlaub kann den Studirenden vom Rektor höchstens je auf ein Semester erteilt werden, und zwar nur in dringenden, durch Zeugnisse gerechtfertigten Fällen, insbesondere bei Verhinderung durch Krankheit oder durch Militärdienst.

§ 23. Anmeldungen und Abmeldungen bei den Dozenten müssen persönlich geschehen. Nachträgliche Bescheinigungen über erfolgte Abmeldung dürfen nur ausnahmsweise ausgestellt werden. Später als zu Anfang des nächstfolgenden Semesters sind die Dozenten nicht mehr verpflichtet, überhaupt noch Bescheinigungen auszustellen.

§ 24. Über eine Vorlesung, welche ein Student nicht bis zum Schlusse gehört hat, darf von dem Dozenten ohne schriftliche Ermächtigung durch den Rektor keine Abmeldung bescheinigt werden. Der Rektor wird diese Ermäch-

tigung nur auf triftige Gründe hin gewähren. In den Abmeldungsbescheinigungen ist der Zeitpunkt, bis zu welchem die Vorlesung besucht worden ist, anzugeben.

Dritter Abschnitt.

Disziplin.

§ 25. Die Studirenden sind gleich jedem andern Einwohner des Kantons den Gesetzen und Behörden desselben unterworfen.

Sie haben keinen privilegirten Gerichtsstand.

§ 26. Feierliche Aufzüge und Fackelzüge der Studirenden bedürfen der Erlaubnis des Rektors.

§ 27. Verbindungen, welche dem Duell Vorschub leisten oder das Duell in ihren Statuten nicht ausdrücklich ausschliessen, sind untersagt.

§ 28. Wenn Studirende der Hochschule, sei es für sich allein, sei es mit Studirenden des Polytechnikums eine gesellige, wissenschaftliche, turnerische oder sonstige Vereinigung gründen, so haben sie die Statuten derselben, sowie das Verzeichnis der der Hochschule angehörigen Mitglieder unter Bezeichnung der den Vorstand bildenden Persönlichkeiten dem Rektorale einzureichen. Ein solches Verzeichnis haben auch sämtliche an der Universität schon bestehenden Vereine und Verbindungen zu Anfang eines jeden Semesters bis längstens vier Wochen nach Semesterbeginn dem Rektorale zuzustellen.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Rektorates, ebenso ist für jede Statutenrevision die Zustimmung des Rektorates erforderlich.

§ 29. Das Rektorat ist überdies befugt, jederzeit die Statuten aller an der Universität bestehenden Vereinigungen zur Einsicht einzufordern.

§ 30. Die aus den Semesterbeiträgen von 1 Franken pro Studirender gebildete Kasse der Studentenschaft wird von der Universitätskanzlei unter Aufsicht des Rektors verwaltet. Die Verwendung der Gelder steht unter der Kontrolle des Rektorates und bedarf der Zustimmung desselben.

§ 31. Disziplinarfehler werden von den akademischen Behörden bestraft. Zu jenen (vorausgesetzt, dass sie nicht in das Gebiet der zürcherischen Strafgesetzgebung fallen) gehören, ausser den in §§ 10, 14 und 32 angeführten, namentlich noch folgende: a. Vernachlässigung der Studien; — b. Übertretung von Vorschriften dieser Statuten, sowie Ungehorsam gegen Rektor und Senatsausschuss, insbesondere Nichterscheinen auf Zitation; — c. Verletzung der den akademischen Lehrern und Behörden gebührenden Achtung; — d. Verletzung der Sittlichkeit und des Anstandes, z. B. durch Trunkenheit, Störung der nächtlichen Ruhe oder sonstige Exzesse; — e. leichtfertiges Schuldenmachen; — f. Provokation von Händeln oder leichtfertige Beteiligung an solchen.

§ 32. Die gerichtliche Beurteilung wegen Verbrechen, Vergehen oder Polizeiübertretungen hebt die Befugnis der akademischen Behörden zu disziplinarischem Einschreiten im Sinne des § 33 nicht auf.

Insbesondere bleibt denselben vorbehalten, Studirende wegen Teilnahme an Duellen oder an solchen Verbindungen, welche gemäss § 27 dieser Statuten untersagt sind, von sich aus zu bestrafen oder an eine vom Strafrichter ausgesprochene Strafe die in § 33 Ziffer 5—7 bezeichneten Folgen zu knüpfen (vergl. auch die Bestimmungen des Strafgesetzes in Anhang I).

§ 33. Zur Handhabung der Disziplin sind folgende Mittel anzuwenden: 1. Ermahnungen oder Verweise durch den Rektor allein; — 2. Ermahnungen oder Verweise durch den Rektor vor Senatsausschuss; — 3. Geldbussen bis auf 24 Franken in die Kasse der Kantonallbibliothek; — 4. Karzer im Universitätsgebäude bis auf sechs Tage; — 5. Unterschrift des Consilium abeundi; — 6. Consilium abeundi; — 7. Relegation.

§ 34. Der Rektor hat die Kompetenz zur Erteilung von Mahnungen und Verweisen, zur Verhängung von Bussen bis auf 6 Franken, von Karzerstrafen bis auf 24 Stunden und zu der in § 21 bezeichneten Streichung aus dem Verzeichnis der Studirenden.

Höhere Disziplinarstrafen sind Sache des Senatsausschusses, des Senats und des Erziehungsdirektors.

§ 35. Die Unterschrift des Consilium abeundi wird vom Senatsausschuss beschlossen. Dieselbe besteht darin, dass der Fehlbare eigenhändig bezeugt, es sei ihm auf den Fall, dass er sich in der Folge wieder einen gleichen oder ähnlichen Fehler zu schulden kommen lassen werde, das wirkliche Consilium abeundi bereits angedroht worden.

§ 36. Die Entscheidung über Consilium abeundi und Relegation erfolgt auf Antrag des Senats durch den Erziehungsdirektor (§ 144 des Unterrichtsgesetzes).

Das Consilium abeundi ist eine nicht öffentliche Ausschliessung von der Universität für das laufende und das folgende Semester.

Die Relegation ist eine öffentliche Ausschliessung von der Universität, welche sich wenigstens auf das laufende und die zwei folgenden Semester erstreckt, am schwarzen Brett angeschlagen, sowie den andern Universitäten der Schweiz, Deutschlands und Oesterreichs angezeigt wird, und zur Verschärfung in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden kann.

§ 37. Von den Strafen, welche durch den Senatsausschuss oder eine höhere Instanz verhängt wurden, ist durch den Rektor auch den Eltern oder Vormündern des Bestraften Kenntnis zu geben.

Von einem Consilium abeundi und einer Relegation gibt der Erziehungsdirektor der Polizeidirektion zu Handen der untern Polizeistellen Kenntnis und kann, wenn die Strafe einen Ausländer betrifft, gleichzeitig an dieselbe den Antrag auf Wegweisung aus dem Kanton stellen.

§ 38. Über die Wideraufnahme von Studirenden, welche mit dem Consilium abeundi oder mit Relegation bestraft worden sind, entscheidet der Senat, über die Aufnahme von Studirenden, die von anderen Universitäten relegirt worden sind, der Senatsausschuss.

§ 39. Der Pedell erhält für jede Zitation oder Mahnung, welche durch die Schuld des betreffenden Studirenden nötig geworden ist, von demselben 60 Rappen; wird eine erste Zitation nicht befolgt, so beträgt bei jeder Wiederholung derselben (abgesehen von Disziplinarstrafe, siehe § 31 c) die Gebühr 60 Rappen mehr als bei der vorangegangenen Zitation.

Vierter Abschnitt.

Abgang der Studirenden. Abgangszeugnis.

§ 40. Die durch Immatrikulation erworbenen Rechte erlöschen für den Studirenden: a. nach einer Dauer von 11 Semestern des Studiums an der Universität Zürich; — b. durch Abgang von der Universität; — c. durch Immatrikulation an einer andern Universität; — d. durch Verfügung des Rektors im Sinne von § 23; — e. infolge der Strafe des Consilium abeundi oder der Relegation; — f. im Falle polizeilicher oder gerichtlicher Ausweisung aus dem Kanton oder der Eidgenossenschaft.

In Bezug auf die Erneuerung der Immatrikulation vergleiche die näheren Bestimmungen für die Fälle a—d in § 7, für den Fall e in § 38.

§ 41. Jeder Studirende, welcher von der Universität abgehen will, hat hievon dem Rektor mündlich oder schriftlich Anzeige zu machen und demselben die Legitimationskarte, wie etwa erhaltene Bibliothekskarten abzuliefern. Darauf empfängt er gegen Rückgabe des Empfangscheines (§ 9) die bei der Immatrikulation deponirten Schriften zurück.

§ 42. Zur Erlangung eines Abgangszeugnisses (Exmatrikel) hat der Studirende, nachdem er sich gemäss § 41 abgemeldet, an die Kanzlei der Universität 3 Franken zu Gunsten der Kantonalbibliothek und 60 Rappen für Ausfertigung des Zeugnisses zu bezahlen. Stipendiaten des Kantons Zürich sind von ersterem Betrage befreit.

Behufs Eintragung der gehörten Kollegien in das Abgangszeugnis ist das Kollegienverzeichnis einzureichen, welches mit dem Abgangszeugnis wieder

zurückgegeben wird. Kollegien, deren Besuch nicht amtlich bezeugt ist, werden nicht in das Abgangszeugnis aufgenommen. Kann das Kollegienverzeichnis überhaupt nicht mehr vorgelegt werden, so wird nur die Dauer der Immatrikulation an der Universität bezeugt.

Das Abgangszeugnis enthält ferner eine Bemerkung über das Betragen des Studirenden während seiner Studienzeit. In derselben sind etwaige akademische Strafen (§ 33) zu erwähnen.

§ 43. Während ein Studirender in eine Untersuchung verwickelt ist, erhält er ohne vorhergegangene Verhandlung mit der Untersuchungsbehörde kein Abgangszeugnis.

§ 44. Polizeiliche Wegweisung eines Studirenden findet, dringende Fälle ausgenommen, erst nach eingeholtem Bericht des Rektors statt; von der getroffenen Verfügung wird, wie überhaupt von allen polizeilichen oder gerichtlichen Strafen und eingeleiteten Untersuchungen, dem Rektor Kenntnis gegeben.

Fünfter Abschnitt.

Die Auditoren.

§ 45. Als Auditoren, welche ohne Immatrikulation zum Besuche einzelner Kollegien berechtigt sind, werden nur Personen aufgenommen, die mindestens 18 Jahre alt sind.

§ 46. Unter „einzelnen Kollegien“ sind höchstens acht Vorlesungsstunden per Woche, die Gratiskollegien nicht inbegriffen, verstanden.

Dabei hat es die Meinung, dass alle Auditoren sich ohne weiteres beim Hochschulkassier bis auf acht Stunden inskriften können.

§ 47. Alle Auditoren, die mehr als acht wöchentliche Vorlesungsstunden zu besuchen wünschen, haben dazu die Erlaubnis des Rektorates einzuholen.

Die Erlaubnis, mehr als acht wöchentliche Vorlesungsstunden zu besuchen, ist im allgemeinen nur schweizerischen Auditoren zu erteilen und nur solchen, welche sich entweder auf das Fachlehrerexamen in neueren Sprachen und Geschichte, auf das Notariatsexamen oder auf das Rechtsanwaltsexamen vorbereiten wollen.

Diese Auditoren haben ihre Ausweisschriften wie die immatrikulirten Studenten auf der Rektoratskanzlei zu deponiren.

Die Rektoratskanzlei hat ein Verzeichnis dieser Auditoren zu führen.

§ 48. Für den Besuch von Laboratorien hat der Auditor die Erlaubnis des betreffenden Institutsvorstandes einzuholen.

§ 49. Das Rektorat hat darüber zu wachen, dass durch die Bewilligung von „Überstunden“ die Bestimmungen des Reglements betreffend die Aufnahme von Studirenden an der Hochschule im übrigen nicht umgangen werden.

§ 50. Die Auditoren haben die Kollegiengelder gleich den Studirenden zu entrichten. Für den Besuch von Seminarien, die für die Studirenden unentgeltlich sind, haben sie ein der Stundenzahl entsprechendes Honorar zu bezahlen.

§ 51. Die Auditoren stehen während ihres Aufenthaltes in den Gebäuden der Universität und mit Rücksicht auf ihre Beziehungen zu den Dozenten unter akademischer Disziplin. Abgesehen von Wegweisung wegen unterlassener Einschreibung der von ihnen besuchten Kollegien können sie infolge von Übertretung der Disziplinarvorschriften durch Beschluss des Senatsausschusses für kürzere oder längere Zeit von der Erlaubnis, Vorlesungen zu besuchen, ausgeschlossen werden. Verfehlungen von Schülern des eidgenössischen Polytechnikums werden den Behörden dieser Anstalt mitgeteilt.

§ 52. Es steht im Ermessen des Dozenten, einem Auditor über den Besuch von Kollegien ein Zeugnis auszustellen.

§ 53. Die Auditoren können durch Bezahlung eines Semesterbeitrages von 3 Franken das Recht zur Benutzung der Bibliotheken und Sammlungen der Universität erwerben.

§ 54. Die Zahl der Auditoren wird vom Rektor, auf Grund der Liste des Kassiers der Universität, in dem von ihm halbjährlich zu veröffentlichten Personalverzeichnis der Universität besonders angegeben.

Sechster Abschnitt.

Schlussbestimmung.

§ 55. Durch gegenwärtige Statuten werden diejenigen vom 10. Februar 1897 aufgehoben.

§ 56. Diese Statuten sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und in je einem Exemplar nebst dem Anhang den sämtlichen Studirenden der Hochschule Zürich einzuhändigen.

Anhang I.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch vom 8. Januar 1871. (Neue Ausgabe vom 7. Dezember 1897.)

II. Abteilung. II. Titel: „Verbrechen gegen den Frieden.“

§ 92. Der Zweikampf (Duell) wird, auch wenn er keine Körperverletzung oder blos eine unbedeutende zur Folge hatte, gegenüber dem Herausforderer und dem Herausgeforderten mit Gefängnis bis zu zwei Monaten, verbunden mit Geldbusse bestraft. Erfolgt aber eine Tötung oder eine der in § 144 lit. a¹⁾) bezeichneten Körperverletzungen, so besteht die Strafe für den Urheber derselben in Gefängnis von wenigstens zwei Monaten, verbunden mit Geldbusse.

§ 93. Ist eine Kampfweise gewählt worden, welche eine Tötung oder schwere Verletzung notwendig herbeiführen musste, oder wurden bei dem Zweikampf die üblichen Kampfregeln absichtlich übertreten und dadurch eine Tötung oder schwere Körperverletzung verursacht, so sind die Täter und Teilnehmer der ersten, sowie die Täter der letzteren nach den Bestimmungen über Tötung und Körperverletzung zu bestrafen.

§ 94. Kartellträger werden mit Gefängnis bis zu zwei Monaten, verbunden mit Geldbusse, die Sekundanten, Zeugen und der Unparteiische mit Geldbusse bis zu 100 Franken bestraft. Die Ärzte sind straflos.

§ 95. Haben die Beteiligten (§ 92 und 94) sich an dem für das Duell bestimmten Orte eingefunden, unterblieb aber der Vollzug wegen äusserer Hindernisse, so trifft den Herausforderer und den Herausgeforderten Gefängnis bis zu einem Monat, verbunden mit Geldbusse.

§ 96. Wer zum Duell oder zur Fortsetzung desselben anreizt, oder der gütlichen Beilegung des Streites entgegenwirkt, ebenso wer wissentlich das Lokal oder die Waffen zu einem Duell hergibt, oder demselben anderweitigen Vorschub leistet, soll mit Gefängnis bis zu zwei Monaten, verbunden mit Busse, in milderen Fällen mit letzterer allein belegt werden. Betrifft es einen Wirt, so kann ihm das Recht, eine Wirtschaft zu betreiben, zeitweise entzogen werden.

§ 97. Verbindungen, welche dem Duell Vorschub leisten, sind untersagt. Wer an solchen Verbindungen teil nimmt, verfällt in eine Polizeibusse von 25 bis zu 100 Franken.

Anhang II.

Auszüge aus verschiedenen Verordnungen.

1. Preise für hervorragende Leistungen.

Zur Belebung des selbsttätigen wissenschaftlichen Eifers und Fleisses der Studirenden wird, abgesehen von dem Preisinstitut, sowie von den Bestimmungen für das philologisch-pädagogische Seminar, von dem Erziehungsrate jährlich eine Summe ausgesetzt, welche zu semesterweiser Vergebung von Preisen an

¹⁾ 138. Wer vorsätzlich und in rechtswidriger Weise, jedoch ohne die Absicht zu töten, den Körper oder die Gesundheit eines andern verletzt hat, soll wegen Körperverletzung folgendermassen bestraft werden: a. Mit Zuchthaus bis zu acht Jahren oder Arbeitshaus, wenn ein erheblicher bleibender Nachteil am Körper oder an der Gesundheit des Verletzten verursacht wurde.

solche Studirende der theologischen, staatswissenschaftlichen und philosophischen Fakultät, welche sich in schriftlichen wissenschaftlichen Übungen durch vorzügliche Leistungen hervorgetan haben, verwendet werden kann.

Über die Zuerkennung solcher Preise entscheidet am Ende des Semesters der Erziehungsdirektor auf das abgegebene motivirte Gutachten der betreffenden Fakultät.

Diejenigen Semesterarbeiten, welche mit Preisen ausgezeichnet wurden, können von den Fakultäten den Studirenden als schriftliche Promotionsprüfungsarbeiten angerechnet werden.

Ausser den Semesterpreisen werden für alle Fakultäten am Stiftungstage der Hochschule (29. April) Preisaufgaben verkündet, für welche eine zweijährige Bearbeitungsfrist besteht. Die näheren Vorschriften über Bearbeitung dieser Aufgaben, über die Höhe der Haupt- und Nahepreise etc. sind in besonderen Statuten enthalten, welche beim Pedell einzusehen und zu beziehen sind. Die laufenden Preisaufgaben sind jederzeit am schwarzen Brett angeschlagen und im Vorlesungsverzeichnis abgedruckt.

2. Verpflegung der Studirenden in Krankheitsfällen.

Jeder Studirende geniesst nach dem Vertrag der Erziehungsdirektion mit der Sanitätsdirektion vom 15. Februar 1899 gegen Entrichtung eines Semesterbeitrages von 2 Franken, in Erkrankungsfällen, welche eine Aufnahme in ein Krankenhaus erforderlich machen, freie Verpflegung im Kantonsspital Zürich, ausnahmsweise auch im Kantonsspital Winterthur bis zu einer Dauer von 49 Tagen. Zwei Studirende erhalten eventuell ein gemeinsames Zimmer in der Abteilung für Privatkranke, wenn nicht die Natur der Krankheit Isolirung erfordert.

Die Studirenden werden darauf aufmerksam gemacht, dass ihnen das Recht der Benutzung der Abteilung für Privatkranke im Falle des Platzmangels erlischt, dagegen freie Verpflegung im Kantonsspital zugesichert bleibt, wenn sie sich in die allgemeinen Krankensäle aufnehmen lassen.

Endlich können auch erkrankte Studirende, welche in ihrer Wohnung bleiben, sobald sie unbemittelt sind, durch die Poliklinik freie Behandlung und unter Umständen auch freie Arznei erhalten.

65. 6. Statuten für das mathematische Seminar an der II. Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule in Zürich. (Vom 3. März 1900.)

§ 1. An der II. Sektion der philosophischen Fakultät besteht im Sinne der §§ 159 und 161 des Unterrichtsgesetzes ein mathematisches Seminar.

§ 2. Der Direktor desselben wird vom Erziehungsrat auf die Dauer seines Amtes an der Hochschule gewählt.

§ 3. Das mathematische Seminar soll den Studirenden Gelegenheit geben, sich im freien Vortrag über mathematische Thematika zu üben und in persönlichem Wechselverkehr mit den Professoren sich zu eigener wissenschaftlicher Tätigkeit auszubilden.

§ 4. Diesem Zwecke dienen: 1. die regelmässig stattfindenden Seminarübungen; — 2. die Bibliothek; — 3. die Modellsammlung.

§ 5. An den Seminarübungen können als ordentliche Mitglieder des Seminars alle diejenigen Studirenden teilnehmen, die sich über genügende Vorkenntnisse ausweisen. Der Eintritt in das Seminar geschieht durch die Inschriftung für diese Übungen und durch persönliche Anmeldung bei dem Direktor, beziehungsweise dem die Übungen leitenden Professor.

§ 6. Die Seminarübungen sind für die immatrikulirten Studirenden unentgeltlich; im übrigen gelten die „gemeinsamen Bestimmungen betreffend die Seminarien an der Hochschule vom 12. März 1887“ auch für das mathematische Seminar.

§ 7. Als ausserordentliche Mitglieder des Seminars können auch andere Studirende die Bibliothek benutzen, wenn sie sich bei dem Direktor melden und in eine von diesem geführte Liste einzeichnen. Jedes Semester ist eine neue Meldung erforderlich.

§ 8. Die Bibliothek und die Sammlung werden von einem ältern Seminarmitglied, das sich durch tüchtige Leistungen empfohlen hat, unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Seminardirektors verwaltet; es erhält dafür aus dem Kredit „Hülfstanstalten“ der Hochschule eine halbjährliche Prämie von 60 Fr.

§ 9. Der Direktor wird auch andere tüchtige Seminarmitglieder, welche an den Übungen regelmässig teilgenommen und durch vorzügliche Arbeiten sich ausgezeichnet haben, dem Erziehungsrat zur Verleihung von Prämien empfehlen.

§ 10. Der Bibliothekar hat ein Eingangsbuch, einen alphabetischen Zettelkatalog und ein Ausleihebuch zu führen.

§ 11. Er hat täglich zu bestimmter Zeit im Seminarzimmer anwesend zu sein und Bücher auszugeben. Ohne Leihchein wird kein Buch ausgegeben. An andere Personen als Lehrer der Hochschule und Seminarmitglieder werden Bücher nur mit besonderer Genehmigung des Direktors ausgegeben.

§ 12. Bücher, die über drei Wochen ausgeliehen sind, sind zurückzugeben, wenn sie von anderer Seite verlangt werden.

§ 13. Modelle und Instrumente werden in der Regel nur an Lehrer der Hochschule ausgegeben.

66. 7. Gesetz betreffend Verschmelzung der Tierarzneischule mit der Hochschule Bern. (Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. Januar 1900.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

§ 1. Die Tierarzneischule in Bern wird mit der Hochschule verschmolzen und bildet eine Fakultät derselben.

§ 2. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Hochschule vom 14. März 1834, sowie des Gesetzes über Abänderung des Art. 47 des Hochschulgesetzes vom 20. November 1867 sind auch auf die Tierarzneischule anwendbar.

§ 3. Bis zum Ablauf der Amtsduauer der Hülfslärer an der Tierarzneischule bezieht der Staat an Stelle der bisherigen Schulgelder die Kollegien-gelder für die bezüglichen Fächer.

§ 4. Das gegenwärtige Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk auf den 1. Mai 1900 in Kraft.

§ 5. Durch dasselbe werden aufgehoben: 1. das Gesetz über die Tierarzneischule vom 3. September 1868; — 2. das Reglement über die Tierarzneischule vom 11. März 1876.

67 s. Reglement über die Disziplin an der Hochschule Bern. (Vom 17. Oktober 1900.)

§ 1. Die immatrikulirten Studirenden stehen in jeder Hinsicht, die Aus-kultanten während ihres Aufenthaltes in den Gebäuden der Hochschule und mit Rücksicht auf ihre Beziehungen zu den Dozenten unter akademischer Disziplin.

§ 2. Die Disziplinaraufsicht führt der Rektor; die Hochschullehrer hand-haben die Disziplin in den Hörsälen, die Direktoren in den Instituten.

§ 3. Jeder Studirende hat die Legitimationskarte, die er bei seiner Im-matrikulation erhält, innerhalb der ersten 14 Tage eines jeden Semesters gegen Zahlung einer Gebühr von 20 Cts. und unter Angabe seiner Wohnung beim Pedell gegen eine neue Karte umzutauschen¹⁾. Ebenso hat er dem Pedell jede

¹⁾ Gegen Vorweisung der Legitimationskarte werden die Studirenden von der Polizei in Bezug auf Verhaftung wie Personen mit festem Wohnsitz behandelt.

Wohnungsänderung innerhalb drei Tagen anzugeben und von diesem auf der Legitimationskarte vermerken zu lassen. Wer den rechtzeitigen Umtausch der Karte oder die rechtzeitige Angabe der Wohnungsänderung unterlässt, verfällt in eine Busse von einem Franken, die an den Pedell zu entrichten ist.

§ 4. Desgleichen hat jeder vom Rektor zugelassene Auskultant, wenn er fernerhin Vorlesungen hören will, zu Beginn jedes Semesters seine Auskultantenkarte beim Pedell gegen eine Gebühr von 60 Cts. zu erneuern und seine Wohnung anzugeben.

§ 5. Verliert ein Studirender seine Legitimationskarte, so hat er hievon binnen 48 Stunden dem Rektor Anzeige zu machen, der auf Kosten des Inhabers die verlorene Karte annullirt und dem Studirenden eine neue Karte ausstellt.

§ 6. Jeder Studirende hat sich bei den Dozenten, für deren Vorlesungen oder Übungen er sich eingeschrieben hat, zu Beginn eines jeden Semesters persönlich anzumelden und am Schlusse des Semesters persönlich abzumelden und sich Anmeldung und Abmeldung im Zeugnisheft bescheinigen (testiren) zu lassen. Die Abmeldung darf erst in den letzten vier Tagen des Semesters erfolgen, es sei denn, dass der Studirende zum Militärdienst einberufen oder zum Examen angemeldet ist. Nachträgliche Bescheinigungen über erfolgte Abmeldung dürfen nur ausnahmsweise und keinesfalls später als zu Beginn des nächsten Semesters ausgestellt werden. Erst die Bescheinigung der Abmeldung gilt als Nachweis über den Besuch der Vorlesung oder Übung.

§ 7. Wer ohne dispensirt zu sein während eines Semesters keine Vorlesung belegt, wird nach erfolgter Mahnung aus der Liste der Studirenden gestrichen; dasselbe geschieht ohne weiteres mit jedem Studirenden, der sich an einer andern Universität immatrikuliren lässt.

§ 8. Vom Belegen von Vorlesungen kann durch den Rektor dispensirt werden, wer nachweist, dass er durch erhebliche Gründe, wie Krankheit, Militärdienst, Praxis zum Zweck der Berufsausbildung, am Besuch der Vorlesungen verhindert ist. Dispens wird nur für die Dauer eines Semesters erteilt.

§ 9. Wer die Universität verlassen will, hat sich beim Rektor abzumelden; gegen Vorweisung der Matrikel, des Zeugnisheftes, der Legitimationskarte, der Karte für die Studenten-Krankenkasse, der Karte für die Hochschulbibliothek, sowie der Bescheinigung der Hochschul- und der Stadtbibliothek über die erfolgte Rückgabe der entliehenen Bücher wird ihm kostenlos ein Abgangszeugnis (Exmatrikel) ausgestellt.

§ 10. Disziplinarfehler werden von den akademischen Behörden geahndet. Als Disziplinarfehler gelten: a. Übertretungen der Reglemente und Verordnungen der Universitätsbehörden; — b. Ungehorsam gegen Rektor oder Senat, insbesondere Nichterscheinen auf Zitationen; — c. Verletzung der Sitte und des Anstandes, z. B. durch Trunkenheit, Störung der nächtlichen Ruhe, Beteiligung an Raufhändeln; — d. mutwillige Beschädigung des Eigentums der Hochschule, z. B. der Tische und Bänke;¹⁾ — e. leichtfertiges Schuldenmachen; — f. Zweikampf und Herausforderung zum Zweikampf.²⁾

§ 11. Als Disziplinarstrafen können verhängt werden: a. Ermahnung oder Verweis durch den Rektor; — b. Ermahnung oder Verweis vor dem Senatsausschuss oder vor dem Senat; — c. Streichung aus der Liste der Studirenden; — d. Relegation auf bestimmte Zeit oder auf immer.

Ausserdem ist die Direktion des Unterrichtswesens befugt, dem Fehlbaren allfällige Stipendien zu entziehen oder deren Entziehung zu veranlassen.

§ 12. Wer aus der Liste der Studirenden gestrichen ist, kann gegen Zahlung der vollen Gebühren zu Beginn des nächsten Semesters wieder immatrikulirt werden, sofern die Gründe, die zur Streichung führten, nicht fortbestehen.

§ 13. Die Relegation schliesst ein weiteres Studium an der Hochschule Bern für eine bestimmte Zeit oder für immer aus. Bei schweren Vergehen kann

¹⁾ Die Hochschulverwaltung ist berechtigt, Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen.

²⁾ Zweikampf wird ausserdem nach dem Strafgesetzbuch gerichtlich verfolgt.

sie durch Veröffentlichung am schwarzen Brett und Mitteilung an auswärtige Universitäten verschärft werden.

§ 14. Der Rektor hat die Kompetenz zur Erteilung von Ermahnungen und Verweisen, sowie zur Streichung aus der Liste der Studirenden nach § 7 und § 15 dieses Reglementes und § 13 des Quästur-Reglementes. Höhere Disziplinarstrafen fallen in die Kompetenz des Senatsausschusses und des Senates. Die Relegation wird von der Direktion des Unterrichtswesens nach eingeholtem Bericht des Senates verfügt.

§ 15. Die gerichtliche Beurteilung wegen Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen hebt die Befugnis der akademischen Behörden zu disziplinarem Einschreiten nicht auf. Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit zieht in der Regel, Verurteilung zu entehrenden Strafen stets Streichung aus der Liste der Studirenden, beziehungsweise Relegation nach sich.

68. 9. Studienplan der veterinär-medizinischen Fakultät in Bern. (Vom 15. März 1900.)

Die kursiv gedruckten Fächer werden hierunter als besonders wichtige Hülfsdisziplinen aufgeführt; es wird in denselben an den eidgenössischen Examen nicht geprüft.

I. Semester.

Winter	Std.	Sommer	Std.
Physik	6	Physik	6
Anorganische Chemie	6	Anorganische Chemie	4
Botanik I (Kryptogamen)	6	Organische Chemie	6
<i>Botanisch-mikroskopischer Kurs</i>	2	Botanik II (Phanerogamen)	4
Zoologie	6	<i>Botanisch-mikroskopischer Kurs</i>	2
<i>Mineralogie</i>	4	Zoologie	4
Systematische Anatomie	8	Vergleichende Anatomie	5
Präparirübungen	10	<i>Geologie</i>	5
		Histologie	2
		Mikroskopischer Kurs I	4

II. Semester.

Sommer	Std.	Winter	Std.
Physik	6	Physik	6
Organische Chemie	6	Chemie	6
Chemisches Laboratorium	10	Chemisches Laboratorium	10
Botanik II (Phanerogamen)	4	Botanik I (Kryptogamen)	6
<i>Botanisch-mikroskopischer Kurs</i>	2	<i>Botanisch-mikroskopischer Kurs</i>	2
Zoologie	4	Zoologie	6
Vergleichende Anatomie	5	<i>Zootomisch-zoologische Übungen</i>	2
<i>Zootomisch-zoologische Übungen</i>	2	<i>Mineralogie</i>	4
<i>Geologie</i>	5	Systematische Anatomie	8
Histologie	2	Präparirübungen	10
Mikroskopischer Kurs I	4	Repetitorien	2—4
Repetitorien	2—4		

Naturwissenschaftliche Prüfung.

III. Semester.

Winter	Std.	Sommer	Std.
Topographische Anatomie	3	Ausgewählte Kapitel der Anatomie	2
Ausgewählte Kapitel der Anatomie	2	Embryologie	3
Präparirübungen	24	Teratologie	1
Physiologie	6	Mikroskopischer Kurs II	10
Pathologische Anatomie	6	Physiologie	6
		Allgemeine Pathologie	6
		<i>Theoretisch-praktischer Kurs der Photigraphie</i>	4

IV. Semester.

Sommer	Std.	Winter	Std.
Ausgewählte Kapitel der Anatomie	2	Topographische Anatomie	3
Embryologie	3	Ausgewählte Kapitel der Anatomie	2
Teratologie	1	Präparirübungen	24
Mikroskopischer Kurs II	10	Physiologie	6
Physiologie	6	Pathologische Anatomie	6
Allgemeine Pathologie	6	Repetitorien	3
Arzneimittellehre	5		
Operationslehre	3		
Repetitorien	3—4		
<i>Theoretisch-praktischer Kurs der Photographie</i>	4		

Anatomisch-physiologische Prüfung.

V. Semester.

Winter	Std.	Sommer	Std.
Klinik	12-18	Klinik	12-18
Spezielle Pathologie und Therapie I	4	Spezielle Pathologie und Therapie I	4
Chirurgie (spezieller Teil)	5	Chirurgie (allgemeiner Teil)	3
Klinische Diagnostik	2	Klinische Diagnostik	2
Theorie des Hufbeschlags	3	Arzneimittellehre	5
Pathologisch-mikroskopisch. Kurs	4	Operationslehre	3
Operationskurs	5	Geburtshilfe	2
Sektionen	täglich	Augenspiegelkurs	1
<i>Physiologische und pathologische Chemie</i>	2	Beschirrung und Sattelung	1
		Sektionen	täglich
		<i>Pharmakognosie</i>	4

VI. Semester.

Sommer	Std.	Winter	Std.
Klinik	12-18	Klinik	12-18
Spezielle Pathologie und Therapie II	4	Spezielle Pathologie und Therapie II	4
Chirurgie (allgemeiner Teil)	3	Chirurgie (spezieller Teil)	5
Geburtshilfe	2	Theorie des Hufbeschlags	3
Gerichtliche Tiermedizin	2	Seuchenlehre	3
Augenspiegelkurs	1	Allgemeine Therapie	1
Beschirrung und Sattelung	1	Pathologisch-mikroskopisch. Kurs	4
Sektionen	täglich	Operationskurs	5
<i>Pharmakognosie</i>	4	Sektionen	täglich
<i>Versicherungswissenschaftl. Kapitel</i>	1	<i>Physiologische und pathologische Chemie</i>	2
<i>Futteruntersuchungen</i>	1		

VII. Semester.

Winter	Std.	Sommer	Std.
Ambulatorische Klinik	täglich	Ambulatorische Klinik	täglich
Klinik im Tierspital	12-18	Klinik im Tierspital	12-18
Seuchenlehre	3	Gerichtliche Tiermedizin	2
Tierzucht und Rassenlehre	5	Hygiene I	3
Hygiene I	3	Bakteriologischer Kurs	2 Nachmitten
Exterieur des Pferdes	4	Fleischschaukurs	4
Exterieur des Rindes	2	Milchuntersuchungen	1
Einführung in die Viehversicherung	1—2	Praktikum der Haustierbeurteilung	1—2
Allgemeine Therapie	1	Sektionen	täglich
		<i>Geschichte der Tiermedizin</i>	1

Winter	Std.	Sommer	Std.
Operationskurs	5	Toxikologie	1
Sektionen	täglich	Versicherungswissenschaftl. Kapitel	1
Ausgewählte Kapitel der Nationalökonomie	1	Futteruntersuchungen	1

VIII. Semester.

Sommer	Std.	Winter	Std.
Ambulatorische Klinik	täglich	Ambulatorische Klinik	täglich
Klinik im Tierspital	12-18	Klinik im Tierspital	12-18
Hygiene II	3	Tierzucht und Rassenlehre	5
Bakteriologischer Kurs 2 Nachmittage		Hygiene II	3
Fleischschaukurs	4	Exterieur des Pferdes	4
Milchuntersuchungen	1	Exterieur des Rindes	2
Praktikum der Haustierbeurteilung	1—2	Einführung in die Viehversicherung 1—2	
Sektionen	täglich	Operationskurs	5
Geschichte der Tiermedizin	1	Sektionen	täglich
Toxikologie	1	Ausgewählte Kapitel der Nationalökonomie	1
<i>Tierärztliche Fachprüfung.</i>			

69. 10. Reglement betreffend die Habilitation an der veterinär-medizinischen Fakultät der Hochschule Bern. (Vom 14. Mai 1900.)

§ 1. Wer an der veterinär-medizinischen Fakultät der Hochschule Vorlesungen als Privatdozent zu halten wünscht, hat der Direktion des Unterrichtswesens des Kantons Bern ein schriftliches Gesuch einzureichen und in demselben die Fächer anzugeben, welche er zu lehren wünscht.

§ 2. Dem Gesuche sind beizulegen: a. ein curriculum vitae (Schilderung des Lebenslaufes und des Bildungsganges); — b. das Doktordiplom und die Inauguraldissertation; — c. eine Habilitationsschrift aus demjenigen Fache, über das der Petent zu lesen wünscht; als solche darf die Doktordissertation nicht verwendet werden.

§ 3. Die Direktion des Unterrichtswesens übermittelt die bezüglichen Schriftstücke der Fakultät zur Begutachtung.

Wird die Habilitationsschrift von der Fakultät als genügend erachtet, so hat der Bewerber vor versammelter Fakultät eine nicht öffentliche Vorlesung zu halten, an die ein Colloquium angeschlossen wird, welches nicht über eine Stunde dauern darf.

§ 4. Die Fakultät hat das Gesuch schriftlich zu beantworten.

§ 5. Auf Antrag der Fakultät kann die Direktion des Unterrichtswesens denjenigen Personen, welche ausgezeichnete Leistungen in den Fächern, über die sie zu lehren wünschen, zu verzeichnen haben, die oben angegebenen Erfordernisse teilweise oder ganz erlassen.

§ 6. Wird die Habilitationsschrift von der Fakultät für ungenügend erklärt, so ist eine erneute Anmeldung des betreffenden Petenten erst nach Jahresfrist gestattet.

§ 7. Falls ein Privatdozent in andern Fächern, als in denjenigen, für die er sich habilitiert hat, zu unterrichten wünscht, hat er hiezu die Bewilligung der Fakultät einzuholen.

§ 8. Wenn ein Privatdozent ohne Urlaub während vier Semestern nicht gelesen hat, so kann die Direktion des Unterrichtswesens auf Antrag der Fakultät die Erlaubnis als erloschen erklären.

70. 11. Reglement über die Erteilung der Doktorwürde durch die veterinär-medizinische Fakultät zu Bern. (Vom 8. Juni 1900.)

§ 1. Die Bewerbung um die Erteilung der Doktorwürde erfolgt schriftlich beim Dekan der veterinär-medizinischen Fakultät.

Dem Gesuche sind beizufügen: *a.* eine Dissertation von wissenschaftlichem Wert, begründet auf experimentelle Forschung, auf Beobachtung oder auf kritische Bearbeitung bereits vorhandenen Materials; — *b.* ein curriculum vitae, aus dem besonders der Bildungsgang des Doktoranden ersichtlich ist; — *c.* Belege über wissenschaftliche Vorbildung, naturwissenschaftliche und veterinär-medizinische Studien.

§ 2. Die Prüfung der eingereichten Dokumente besorgen Dekan und Schriftführer, welche der Fakultät hierüber ihr Gutachten abzugeben haben. Für die Zulassung des Kandidaten sind zwei Dritt Stimmennmehrheit notwendig.

§ 3. Die Begutachtung der Dissertation hat der Vertreter des betreffenden Faches zu übernehmen. Zur Durchsicht der Arbeit werden dem Referenten drei Wochen Zeit eingeräumt. Hierauf wird die Dissertation, begleitet von dem motivirten Votum des Referenten, bei sämtlichen stimmfähigen Mitgliedern der Fakultät in Zirkulation gesetzt, wobei jedem Mitgliede eine Frist von drei Tagen zur Einsicht gestattet ist.

§ 4. Die Annahme der Dissertation erfolgt auf Antrag des Referenten. Hierzu genügt einfache Stimmennmehrheit.

Der Referent ist auf dem Titelblatt der gedruckten Dissertation zu nennen.

§ 5. Die Dissertation darf als solche nicht vor dem mündlichen Examen publiziert werden.

Ihre Veröffentlichung muss innerhalb Jahresfrist nach Ablegung der mündlichen Prüfung stattfinden.

§ 6. Erachtet die Fakultät die Dissertation für genügend, so wird der Bewerber zu der mündlichen Prüfung zugelassen.

Dieselbe umfasst:

Anatomie und Embryologie, Physiologie, pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie, spezielle Pathologie und Therapie, Chirurgie und Hufbeschlag, Pharmakologie, Seuchenlehre und Bakteriologie, Tierzucht und Hygiene. Die Prüfung in einem Fache darf zwanzig Minuten nicht übersteigen.

Sofort nach dem Examen ist dem Dekan die Note schriftlich und geheim zu übergeben. Die Noten werden abgestuft in: gut, genügend und ungenügend. Die Erteilung der Würde erfolgt bei zwei Dritt Stimmennmehrheit.

§ 7. Sofern der Doktorand die eidgenössische Staatsprüfung als Tierarzt bestanden hat, kann ihm die mündliche Prüfung erlassen werden.

§ 8. Der Doktortitel wird in der Form „Doctor medicinæ veterinariæ“, ohne Auszeichnung, erteilt.

§ 9. Die Übergabe des Doktordiplomes kann erst stattfinden, nachdem die Dissertation in 200 Exemplaren der Fakultät eingereicht worden ist.

§ 10. Ausserordentlicher Weise kann die Fakultät durch einstimmigen Beschluss aller ordentlichen Professoren ausgezeichneten Männern von bedeutendem Verdienst in der Veterinär-Medizin die Doktorwürde „honoris causa“ erteilen. Diese Erteilung erfolgt, nachdem der Senat den Beschluss genehmigt hat.

§ 11. Die Gebühren für die Doktorprüfung betragen Fr. 300 und Fr. 15 für den Pedell. Sie sind vor der Prüfung zu entrichten.

Im Falle der Nichtannahme der Dissertation erhält der Bewerber diese Summen, nach Abzug der Kosten für den Referenten, den Dekan und den Schriftführer, zurück.

Erfolgt die Rückweisung nach der mündlichen Prüfung, so wird die Hälfte der Gebühren zurückerstattet; bei Wiederholung der Prüfung ist nur die Hälfte nachzuzahlen.

Für ihre Gebühren erhalten der Referent Fr. 25, der Dekan und der Schriftführer je Fr. 15. Die Examinatoren sind nach Abzug der Kosten gleichmässig zu entschädigen.

Die Erteilung der Doktorwürde „honoris causa“ erfolgt kostenfrei.

§ 12. Wenn ein Kandidat abgewiesen wird, so darf er sich erst nach Verlauf von drei Monaten wieder anmelden. Der Fakultät bleibt es vorbehalten, im einzelnen Falle diese Frist zu verlängern.

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

71. 12. Gesetz betreffend die Organisation der Universität Freiburg. (Vom 1. Dezember 1899.)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg, auf Antrag des Staatsrates,
beschliesst:

I. Kapitel. — Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Zweck der Universität ist: die Vorbereitung zu bieten für die Berufe, welche eine höhere Bildung erfordern, zum selbständigen Studium anzuregen und überhaupt wissenschaftliche Forschungen zu fördern.

Art. 2. Die Universität hat ihren Sitz in Freiburg.

Sie wird vom Staat unterhalten.

Art. 3. Die Universität hat die Rechte einer juristischen Person.

In den Rechtsgeschäften wird sie, unter Vorbehalt der durch das Reglement den Universitätsbehörden erteilten Befugnisse, vom Staatsrat vertreten.

Art. 4. Die Direktion des öffentlichen Unterrichts vermittelt die Beziehungen zwischen dem Staatsrat und der Universität. Sie wacht im besondern über den guten Fortgang der Universität, wie über die Ausführung des Gesetzes und der Reglemente.

Sie kann sich eine Kommission zur Seite setzen, deren Einrichtung und Befugnisse durch das Reglement bestimmt werden.

Art. 5. Das Vermögen der Universität setzt sich zusammen aus allem demjenigen, was der Universität an Dotationen, Subventionen, Schenkungen und unentgeltlichen Erwerbungen zufliest, und was entweder nur vermittelst der Einkünfte die pekuniären Bedürfnisse der Universität bestreiten soll oder unmittelbar für die Lehrtätigkeit, die Arbeiten und den Dienst der Universität zu verwenden ist.

Art. 6. Das Vermögen der Universität wird verwaltet gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des Staatsvermögens.

Art. 7. Die beweglichen Güter, welche, wie Bücher, Sammlungen, Apparate, Instrumente u. s. w. direkt der Lehrtätigkeit und den Arbeiten der Universität dienen, werden angeschafft, aufbewahrt und benützt nach Vorschrift besonderer Reglemente.

II. Kapitel. — Lehrpersonal.

Art. 8. Das Lehrpersonal der Universität besteht aus: 1. den ordentlichen Professoren; — 2. den ausserordentlichen Professoren; — 3. den Privatdozenten.

Art. 9. Jeder Professor gehört einer Fakultät an.

Art. 10. Die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren werden auf Vorschlag der betreffenden Fakultät vom Staatsrat für eine Amts dauer von fünf bis höchstens zehn Jahren ernannt.

Art. 11. Die Ernennungsurkunde der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren gibt die Dauer der Anstellung an, die zu lehrenden Fächer, die Zahl der wöchentlich zu erteilenden Vorlesungsstunden und den Betrag der jährlichen Besoldung.

Art. 12. Die Zahl der Vorlesungsstunden beträgt in der Regel sechs bis zwölf Stunden in der Woche.

Art. 13. Die in jeder Fakultät zu lehrenden Fächer, wie das Lehrprogramm werden durch Reglemente bestimmt.

Art. 14. Die Professoren sind verpflichtet, die in den Reglementen vorgesehenen Prüfungen abzunehmen.

Art. 15. Die Besoldung der Professoren wird vom Staatsrat festgesetzt. Der Höchstbetrag ist 6000 Fr.

Art. 16. Urlaub wird den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren vom Staatsrat erteilt.

Urlaub über zwei oder mehr Semester kann nur erteilt werden unter teilweiser oder gänzlicher Entziehung des Gehaltes für die Dauer des Urlaubs.

Art. 17. Die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren können ihre Entlassung nur auf das Ende eines Semesters und mittelst einer wenigstens drei Monate vor diesem Datum der Direktion des öffentlichen Unterrichts eingesandten Kündigung geben.

Art. 18. Die Bedingungen und die Art der Zulassung der Privatdozenten, deren Rechte und Pflichten werden durch die Reglemente festgesetzt.

Die Zulassung unterliegt der Genehmigung des Staatsrates.

Art. 19. Die Assistenten und Präparatoren werden auf Vorschlag der betreffenden Professoren vom Staatsrat ernannt.

Der Staatsrat setzt ihre Besoldung fest.

III. Kapitel. — Verwaltungspersonal.

Art. 20. Das Verwaltungspersonal besteht aus: dem Kanzler, dem Kassier und dem Bibliothekar der Universität. Andere Stellen können vom Staatsrat geschaffen werden.

Art. 21. Das Ernennungsrecht für die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Ämter steht dem Staatsrat zu nach Vorschlag der Universität oder der beteiligten Fakultät.

Art. 22. Die Befugnisse und Pflichten des Verwaltungspersonals werden durch die Reglemente bestimmt.

IV. Kapitel. — Studirende und Hörer.

Art. 23. Nur die Studirenden und Hörer werden zu den Vorlesungen der Universität zugelassen.

Die Eigenschaft eines Studirenden wird durch die Immatrikulation erworben.

Die Bedingungen für die Immatrikulation und für die Einschreibung als Hörer werden durch die Reglemente festgesetzt.

V. Kapitel. — Behörden der Universität.

1. Plenarversammlung.

Art. 24. Die Plenarversammlung besteht aus den ordentlichen Professoren aller Fakultäten.

Sie wählt den Rektor der Universität und übt die übrigen Befugnisse aus, welche ihr durch die Reglemente übertragen werden.

2. Senat.

Art. 25. Der Senat besteht aus dem Rektor, dem Prorektor, dem Dekan und Prodekan jeder Fakultät.

Alles, was sich auf die Organisation und die Befugnisse des Senates bezieht, wird durch die Reglemente festgesetzt.

3. Rektor.

Art. 26. Der Rektor wird aus der Mitte der ordentlichen Professoren gewählt. Er wird für ein Jahr ernannt.

Seine Wahl unterliegt der Bestätigung von seiten des Staatsrates.

Art. 27. Der Rektor steht an der Spitze der Universität. Er beruft die Plenarversammlung und den Senat, führt in ihnen den Vorsitz und sorgt für den Vollzug ihrer Beschlüsse.

Er verwahrt und führt das Universitätssiegel.

Er vermittelt den Verkehr mit der Direktion des öffentlichen Unterrichts, den übrigen Behörden und der Öffentlichkeit überhaupt für alles, was die gesamte Universität betrifft.

Er übt ausserdem die Befugnisse aus, welche ihm durch die Reglemente übertragen werden.

Art. 28. Der abtretende Rektor hat während des folgenden Jahres den Titel und die Befugnisse eines Prorektors.

Der Prorektor vertritt, wenn dieser verhindert ist, den Rektor.

4. Fakultäten.

Art. 29. Die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren jeder Fakultät haben allein das Recht, an den Fakultätssitzungen teilzunehmen.

Art. 30. Die Fakultät wählt ihren Dekan und übt die Befugnisse aus, welche ihr durch die Reglemente übertragen werden.

5. Dekane.

Art. 31. Der Dekan wird aus der Mitte der ordentlichen Professoren der Fakultät gewählt. Er wird für ein Jahr ernannt.

Seine Wahl unterliegt der Bestätigung von seiten der Direktion des öffentlichen Unterrichts.

Art. 32. Der Dekan beruft die Fakultätssitzungen und sorgt für den Vollzug ihrer Beschlüsse. Er führt in denselben den Vorsitz, vermittelt den Verkehr mit der Direktion des öffentlichen Unterrichts, dem Rektor, den übrigen Behörden und der Öffentlichkeit im allgemeinen für alles, was die Fakultät betrifft.

Art. 33. Der abtretende Dekan hat während des folgenden Jahres den Titel und die Befugnisse eines Prodekan.

Der Prodekan vertritt den Dekan, wenn dieser verhindert ist.

VI. Kapitel. — Universitätsgrade.

Art. 34. Die Universitätsgrade werden von den Fakultäten gemäss den Bestimmungen der Reglemente erteilt.

VII. Kapitel. — Schlussbestimmungen.

Art. 35. Die Behörden der Universität können mit ausserkantonalen Behörden und andern Universitäten nur dann verhandeln, wenn sie vorher die Meinung der Direktion des öffentlichen Unterrichts eingeholt haben.

Art. 36. Die besondere Organisation der theologischen Fakultät wird nach Übereinkunft des Staatsrates mit der kirchlichen Behörde geregelt.

Art. 37. Der Staatsrat erlässt das allgemeine Reglement für die Universität. Die speziellen Reglemente werden durch die Universitätsbehörden ausgearbeitet und unterliegen der Genehmigung des Staatsrates.

Art. 38. Mit Unterstützung des Staates soll zu Gunsten der Professoren eine Versicherung geschaffen werden.

Art. 39. Die diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Art. 40. Der Staatsrat ist mit der Veröffentlichung und dem Vollzug des gegenwärtigen Gesetzes, welches am 1. Januar 1900 in Kraft tritt, beauftragt.

Gegeben im Grossen Rat, zu Freiburg, den 1. Dezember 1899.

72. 13. Règlement général de l'Université de Lausanne. (Janvier 1900.)

I. Dispositions générales. Enseignement.

Art. 1^{er}. L'Université comprend: 1. Une Faculté de théologie protestante; — 2. une Faculté de droit; — 3. une Faculté de médecine; — 4. une Faculté des lettres; — 5. une Faculté des sciences.

La Faculté des sciences se divise en trois sections: *a.* La section des sciences mathématiques, physiques et naturelles; — *b.* la section des sciences pharmaceutiques, soit *Ecole de pharmacie*; — *c.* la section des sciences techniques, soit *Ecole d'ingénieurs*.

Art. 2. Il n'est admis d'autres cours à l'Université que ceux inscrits dans le programme, ou affichés à l'Université sous le visa du Recteur, après approbation du Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Art. 3. L'année universitaire est divisée en deux semestres.

Le semestre d'hiver commence le 15 octobre, et finit le 25 mars.

Le semestre d'été commence le 8 avril, et finit le 25 juillet.

Les cours ne sont interrompus que les jours de fêtes religieuses ou civiles et durant 8 jours au nouvel-an. Les examens de diplômes ont ordinairement lieu dans la dernière semaine de chaque semestre ou, le cas échéant, au commencement du semestre d'hiver. Les soutenances de thèses et les examens de doctorat peuvent seuls avoir lieu en dehors de ces périodes.

Art. 4. Le programme semestriel des cours est élaboré par les conseils de Faculté et par la Commission universitaire; il est soumis à l'approbation du Département de l'Instruction publique et des Cultes. Le programme du semestre d'hiver doit être établi pour le 1^{er} juin, et celui du semestre d'été pour le 15 janvier.

Les cours annoncés après cette date ne peuvent être donnés qu'avec l'approbation du Recteur, de la Commission universitaire et du Département de l'Instruction publique et des Cultes. Ces cours sont annoncés par affiches au début du semestre.

Art. 5. Le Recteur élabore pour chaque semestre un tableau normal de la répartition des heures de cours. Ce tableau est soumis à l'approbation de la Commission universitaire et du Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Art. 6. Le programme et le tableau des cours sont élaborés de façon à ce que le cycle complet des études nécessaires pour l'obtention des grades universitaires et des diplômes puisse être parcouru dans les délais suivants: *a.* licence en théologie, 8 semestres; — *b.* licence en droit, 6 semestres; — *c.* licence ès lettres, 4 semestres; — *d.* licence ès sciences, 4 semestres; — *e.* diplômes d'ingénieur, 7 semestres; — *f.* propédeutique médical, 5 semestres; — *g.* examen fédéral de médecine, 5 semestres, à partir du propédeutique; — *h.* examen fédérale de pharmacie, 4 semestres, à partir de l'examen de commis.

Toutefois, l'étudiant est libre dans le choix des cours et des exercices qu'il veut suivre; il règle à son gré la marche de ses études.

II. Professeurs.

Art. 7. Les professeurs ordinaires, les professeurs extraordinaires et les privat-docents jouissent de la liberté d'enseignement. Ils sont responsables de leurs cours et du choix des matières enseignées.

Cette disposition ne soustrait pas les professeurs ordinaires et extraordinaires à l'obligation de parcourir le cycle complet de leur enseignement pendant le temps minimum fixé à l'art. 6.

Art. 8. La répartition des objets d'études entre les professeurs ordinaires et extraordinaires doit être conforme au groupement le plus naturel des enseignements. Le Département de l'Instruction publique et des Cultes indique dans les brevets de nomination des professeurs les objets de leur enseignement; il veille à ce que cette répartition soit équitable et à ce que le nombre des heures hebdomadaires qu'entraîne un groupement de disciplines ne soit pas un obstacle à la bonne marche de l'enseignement.

Art. 9. Lorsqu'une place de professeur est vacante, et qu'il n'a pas pu y être pourvu par la voie normale de l'appel, un concours est ouvert par le Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Le concours est annoncé par la voie des journaux trois mois à l'avance.

Art. 10. Si le jury impose aux concurrents des examens publics (Loi, art. 21), ceux-ci comprendront: *a.* La soutenance d'une dissertation, dont le sujet est laissé au choix du candidat; dans la discussion les concurrents ne peuvent pas s'attaquer réciproquement; — *b.* Une leçon publique, professée sur un sujet imposé par le jury, pour la préparation de laquelle il est accordé un délai de 24 heures; — *c.* une leçon publique au choix du candidat; — *d.* si le jury n'est pas suffisamment renseigné, il peut compléter ces épreuves par un *colloquium à huis clos*.

Art. 11. Les professeurs ordinaires nouvellement nommés sont présentés à l'Université en séance publique, par le chef du Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Les professeurs extraordinaires sont présentés au Sénat et aux étudiants par le Recteur, le Prorecteur, ou le Doyen de la Faculté intéressée.

Art. 12. Le professeur momentanément empêché de donner ses cours en avertit immédiatement le Recteur, qui avise, avec le Doyen, aux mesures à prendre, en en référant s'il y a lieu au Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Art. 13. En cas de démission, le professeur ordinaire ou extraordinaire est tenu d'avertir l'Université trois mois à l'avance.

Art. 14. Pour enseigner à titre de privat-docent, le candidat doit en exprimer le désir par écrit au Département de l'Instruction publique et des Cultes, en établissant: *a.* qu'il est porteur des grades universitaires de licencié ou de docteur, ou d'un titre jugé équivalent; — *b.* qu'il a fait des travaux sérieux sur la matière qu'il désire enseigner, ou qu'il a déjà professé avec succès dans ce domaine.

Art. 15. La demande et les pièces annexes sont transmises par le Département à l'Université, pour préavis. Ensuite de ce préavis, le Département de l'Instruction publique et des Cultes prononce sur le sort de la demande.

En cas de refus, les motifs sont communiqués par écrit au candidat.

Art. 16. En cas de notoriété scientifique reconnue, l'Université et le Département de l'Instruction publique et des Cultes accordent l'autorisation d'être privat-docent, en dehors des conditions fixées à l'art. 14.

Art. 17. Le candidat agréé est présenté par le Doyen aux étudiants de sa Faculté. Il fait devant le Conseil de la Faculté, en séance publique, une leçon d'ouverture.

Il doit faire imprimer cette leçon inaugurale, et en déposer 200 exemplaires au bureau de l'Université, pour servir aux échanges officiels.

Le privat-docent peut remplacer l'impression de sa leçon inaugurale par celle d'un autre travail de son choix.

Art. 18. Un privat-docent perd le droit d'enseigner, si pendant deux semestres de suite il n'a fait inscrire aucun cours dans le programme, ou si pendant ce temps il a négligé les cours annoncés par lui.

Dans ce cas, notification en est faite par le Sénat au Département de l'Instruction publique et des Cultes, qui avise l'intéressé. Ce dernier peut faire valoir ses raisons auprès du Département, qui les apprécie, après préavis de l'Université.

Art. 19. Les articles 26, 27 et 28 de la Loi sur l'instruction publique supérieure, concernant les plaintes contre les professeurs, ou leur révocation, sont applicables aux privat-docents.

III. Etudiants.

Art. 20. Pour être immatriculé, l'étudiant doit établir: qu'il est bachelier ès lettres du Gymnase de Lausanne, ou qu'il a subi des examens satisfaisants sur le programme du *Gymnase scientifique*.

Le diplôme du Gymnase de l'Ecole supérieure de jeunes filles de la ville de Lausanne donne droit à l'immatriculation, et à l'admission dans les Facultés des lettres, des sciences et le droit.

S'il n'a pas reçu l'instruction secondaire dans le canton de Vaud, l'étudiant doit justifier qu'il est porteur d'attestations démontrant qu'il peut suivre avec fruit l'enseignement supérieur. Le Département de l'Instruction publique et des Cultes apprécie ces attestations, après préavis de l'Université.

Les étudiants régulièrement exmatriculés d'une autre Université sont admis de droit (Loi, art. 33.)

Art. 21. Pour être immatriculé, l'étudiant doit adresser sa demande au Recteur de l'Université, avant le 15 novembre pour le semestre d'hiver, avant le 8 mai pour celui d'été. Il joint à cette demande les attestations requises par l'article 20.

En cas de circonstance majeure, le Recteur peut autoriser l'immatriculation après ces dates.

Art. 22. Les étudiants dont les titres ne sont pas jugés complètement équivalents peuvent demander une inscription provisoire.

Sur préavis de la Commission universitaire, le Département de l'Instruction publique et des Cultes peut accorder un délai à ces étudiants, pour qu'ils complètent leurs titres en vue de l'immatriculation.

Art. 23. Les étudiants immatriculés jouissent seuls du droit à l'obtention d'un grade; ils sont au bénéfice de dispositions spéciales pour les études et les recherches dans les collections publiques.

Art. 24. La finance d'immatriculation est de 20 francs; elle est réduite de moitié pour les étudiants régulièrement exmatriculés d'une autre université.

Cette finance est payée dans le même délai que celle des cours. Elle est affectée aux achats de la bibliothèque.

Art. 25. Les étudiants expulsés d'une autre université devront se munir, pour être immatriculés, d'une autorisation spéciale du Département de l'Instruction publique et des Cultes, qui prendra l'avis de l'établissement d'où l'étudiant a été renvoyé, et appréciera après préavis de l'Université.

Art. 26. Toute personne qui désire suivre les cours à titre d'auditeur doit se faire inscrire au secrétariat, en acquittant la finance des cours, plus une finance d'inscription de 2 francs. Les finances d'inscription appartiennent à la bibliothèque.

Art. 27. Chaque étudiant ou auditeur est tenu d'indiquer son adresse au bureau de l'Université, et d'aviser immédiatement celui-ci de ses changements d'adresse.

Art. 28. En demandant leur immatriculation, les étudiants laissent en dépôt au secrétariat leurs certificats d'études. Ils en reçoivent un récépissé sur leur carte d'immatriculation. Ces certificats sont rendus aux étudiants lorsque ceux-ci se font exmatriculer. La finance d'exmatriculation est de 5 francs; elle appartient à la bibliothèque.

Art. 29. Aucune association d'étudiants ne peut se former sans l'autorisation de l'Université. Il y a recours au Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Les statuts de ces associations sont déposés à l'Université. Le Recteur doit être avisé de la composition de leurs comités.

Art. 30. Les étudiants peuvent se constituer en association générale, obligatoire pour tous les étudiants immatriculés. Quant aux étudiants non immatriculés, inscrits, ils ont le droit d'en faire partie, sur leur demande.

Les statuts de cette association doivent être soumis à l'approbation de l'Université.

Art. 31. L'association qui commettrait des abus, ou donnerait lieu à des plaintes graves, peut être suspendue ou dissoute par le Département de l'Instruction publique et des Cultes, sur le préavis de l'Université.

IV. Cours.

Art. 32. Il y a à l'Université trois sortes de cours: *a.* les cours universitaires proprement dits (*collegia privata*), destinés seulement aux étudiants et aux auditeurs; — *b.* les cours particuliers (*collegia privatissima*), régis par les art. 41 et 42; — *c.* les cours publics (*collegia publica*), pour lesquels il n'est perçu qu'une finance d'inscription de 2 francs.

Art. 33. La rétribution des cours universitaires (*collegia privata*) est fixée à 5 francs par semestre, pour chaque heure hebdomadaire.

Art. 34. Des règlements spéciaux fixent la rétribution pour les travaux pratiques et pour les excursions scientifiques.

Art. 35. Dans les dix jours qui suivent son immatriculation, l'étudiant doit s'inscrire pour les cours qu'il veut prendre; il acquitte dans ce délai les finances réglementaires.

Lors de son inscription, l'étudiant reçoit un livret portant la mention et la quittance de ses cours. Au début et à la fin du semestre ce livret est présenté au visa des professeurs.

Ce livret est également visé par le Recteur au moment de l'exmatriculation.

Art. 36. Les étudiants immatriculés doivent s'inscrire pour un ou plusieurs cours universitaires (*collegia privata*), représentant au moins 6 heures par semaine. De ces 6 heures, 3 au moins doivent être suivies dans la Faculté où l'étudiant déclare vouloir être inscrit.

Art. 37. Un livret semblable est remis aux auditeurs qui le réclament.

Art. 38. Les étudiants qui désirent être dispensés de la finance des cours (Loi, art. 38), doivent en adresser la demande au Recteur, qui transmet cette requête, avec le préavis du Conseil de la Faculté intéressée, au Département de l'Instruction publique et des Cultes. Ces formalités doivent être remplies dans les dix jours qui suivent l'ouverture du semestre.

Une demande de ce genre ne dispense pas l'étudiant du payement prévu à l'article 35. Suivant le sort de la requête, les finances payées sont rendues, s'il y a lieu, en totalité ou en partie.

Art. 39. Les professeurs ordinaires et extraordinaires peuvent inscrire au programme universitaire tous les cours qu'ils estiment en rapport avec leur spécialité, et qui ne rentrent pas dans l'enseignement dont ils sont officiellement chargés. Cette extension des cours est soumise à l'approbation du Conseil de la Faculté intéressée, et à celle du Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Art. 40. Les professeurs ordinaires et extraordinaires touchent un part de la finance de leurs cours. Cette part est fixée par le Conseil d'Etat.

Les privat-docents touchent la totalité de la finance de leurs cours, moins la provision réglementaire du caissier.

Art. 41. Les professeurs qui désirent inscrire au programme universitaire des cours particuliers (*collegia privatissima*) doivent adresser une demande spéciale au Conseil de la Faculté, qui requiert l'autorisation du Département de l'Instruction publique et des Cultes.

La finance de ces cours appartient au professeur; le chiffre en est laissé à son appréciation. La perception en est faite par les soins du caissier, qui reçoit pour cela la provision réglementaire.

Art. 42. Les cours sont donnés dans les locaux de l'Université. En cas de conflit pour l'utilisation d'un même local, les professeurs ordinaires passent avant les professeurs extraordinaires, et ces derniers avant les privat-docents.

Les cours particuliers peuvent être donnés à domicile.

Art. 43. Des cours libres, prévus à l'article 12 de la Loi sur l'instruction supérieure, peuvent être donnés à des conditions arrêtées entre le Département de l'Instruction publique et des Cultes, l'Université et l'intéressé.

Ces cours rentrent dans l'une des trois catégories prévues à l'article 32.

V. Grades. — Diplômes. — Examens. — Certificats.

Art. 44. Pour obtenir un grade ou un diplôme à l'Université de Lausanne, le candidat doit y être, ou y avoir été, immatriculé.

Art. 45. Les conditions requises pour l'obtention des grades et des diplômes universitaires sont fixées par les règlements des Facultés. Le candidat doit justifier qu'il a acquis, dans la discipline à laquelle il désire se vouer, les connaissances exigées par les programmes des Facultés.

Les cours peuvent avoir été suivis dans d'autres universités.

Art. 46. Les émoluments à percevoir pour les divers grades universitaires sont fixés par les règlements des Facultés (Loi, art. 42).

Ces finances de grades sont réparties par moitié entre l'Université et la Faculté en cause.

Sur la part de l'Université, il est prélevé $\frac{1}{5}$ en faveur du Recteur. Le reste revient au Fonds universitaire.

Sur la part de la Faculté, il est prélevé $\frac{1}{5}$ au maximum en faveur du Doyen. Le reste sert à indemniser les professeurs qui ont pris part à l'examen.

Art. 47. Les titres universitaires et les diplômes sont délivrés par l'Université, sur le préavis de la Faculté intéressée. Ils sont signés par le Recteur, le Doyen et le Secrétaire de l'Université.

Les noms des gradués sont proclamés en séance du Sénat universitaire.

Art. 48. L'étudiant qui le désire reçoit à la fin du semestre un certificat d'études. Sur sa demande, il est admis à subir devant les professeurs respectifs des épreuves sur les branches suivies par lui. Il paie par examen une finance de 5 francs, qui revient au professeur du cours.

Les certificats sus-indiqués seront signés par les professeurs intéressés, mais devront être transmis au Bureau de l'Université, qui y apposera un timbre spécial, mentionnant que ce ne sont pas des diplômes.

VI. Administration.

Art. 49. Le Sénat est composé des professeurs ordinaires et extraordinaires.

Art. 50. Le Conseil de Faculté, ou de section, est composé des professeurs ordinaires et extraordinaires de cette Faculté ou de cette section.

Art. 51. La Commission universitaire est composée du Recteur, du Prorecteur et des Doyens; les Directeurs des sections y ont voix consultative.

Art. 52. Le Recteur est élu par le Sénat, à la fin du semestre d'été. Cette élection a lieu au scrutin secret, à la majorité absolue des suffrages; si, après deux tours de scrutin, il ne s'est pas formé de majorité absolue, l'élection se fait au troisième tour, à la majorité relative.

Art. 53. Chaque Conseil de Faculté élit son Doyen à la même époque. Cette élection a lieu au scrutin secret, à la majorité absolue des suffrages. Si, après deux tours de scrutin, il ne s'est pas formé de majorité absolue, l'élection se fait, au troisième tour, à la majorité relative.

Art. 54. Les différentes autorités universitaires (Recteur, Doyens, Secrétaires de Faculté, Commission financière) demeurent en fonctions pendant deux ans, à partir du 15 octobre qui suit leur nomination.

Sénat.

Art. 55. Le Sénat se réunit obligatoirement une fois chaque semestre.

Art. 56. Le Sénat ne peut délibérer ou faire des nominations que dans une séance régulièrement convoquée.

La présence de la majorité des professeurs est nécessaire. Toutefois, pendant les vacances, le quorum de dix membres suffit.

Art. 57. Lorsque le Sénat est appelé à statuer sur une affaire importante, qui intéresse l'une des Facultés, le Recteur demande un préavis au Conseil de cette Faculté.

Art. 58. Chaque année, le Recteur soumet au Sénat, et adresse au Département de l'Instruction publique et des Cultes, un rapport général et détaillé sur la marche de l'Université. Ce rapport est accompagné des comptes du caissier de l'Université.

Art. 59. Si un tiers des membres du Sénat demande la réunion de ce corps pour un objet déterminé, le Sénat doit être convoqué sans retard.

Art. 60. La Commission universitaire peut, en tout temps, décider la convocation du Sénat, si elle la juge nécessaire.

Recteur.

Art. 61. Le Recteur représente l'Université. Il est présenté aux étudiants, par l'ancien Recteur, en séance publique du Sénat.

Art. 62. Le Recteur fait observer la loi et les règlements. Il pourvoit à l'exécution des décisions du Sénat; il a une surveillance générale sur tout le personnel de l'Université.

Dans les cas graves, il dénonce le fait au Sénat.

Art. 63. Aucune communication officielle ne peut avoir lieu avec les autorités supérieures, sans passer par l'intermédiaire du Recteur; ce dernier peut toutefois autoriser un Doyen à traiter directement une affaire avec le Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Art. 64. Il est fait exception à l'article 63 pour les Directeurs de sections et de laboratoires, dans les questions d'administration intérieure.

Art. 65. Le Prorecteur remplace le Recteur chaque fois que ce dernier est empêché de remplir ses fonctions.

Commission universitaire.

Art. 66. La Commission universitaire est présidée par le Recteur; elle s'occupe de toutes les affaires courantes.

Art. 67. La Commission universitaire est convoquée par le Recteur; chaque fois qu'il le juge nécessaire, ou que deux membres lui en font la demande.

Art. 68. Elle tient un procès-verbal de ses opérations, et communique au Sénat, dans sa plus prochaine séance, les mesures qu'elle a prises.

Art. 69. La Commission universitaire ne peut prendre aucune décision si le nombre des membres présents ne constitue pas la majorité des voix délibératives.

Art. 70. Le Sénat seul peut casser ou réformer une décision de la Commission universitaire. Toute décision de la Commission peut être déférée au Sénat par le Recteur, lorsqu'il estime que la Commission est sortie de ses attributions.

Conseils de faculté et doyens.

Art. 71. Le Conseil de faculté est convoqué par le Doyen, soit de son propre chef, soit à la demande du Sénat, à celle de la Commission universitaire, du Recteur, ou d'un membre de la Faculté.

Art. 72. Les Conseils de faculté ne peuvent délibérer que s'ils ont été régulièrement convoqués, et si trois membres au moins sont présents à la séance.

Art. 73. Toute décision d'un Conseil de faculté peut être déférée au Sénat par le Recteur, lorsqu'il estime que ce Conseil est sorti de ses attributions. Il consulte à cet effet la Commission universitaire.

Art. 74. Chaque membre d'un Conseil de faculté a le droit de demander qu'une affaire soit soumise au Sénat.

Art. 75. Les Conseils de faculté consignent leurs opérations dans un procès-verbal, tenu par le secrétaire du Conseil.

Art. 76. Le Conseil de faculté élit son secrétaire, pour deux ans (art. 54).

Art. 77. Le Doyen est chargé de l'expédition des affaires courantes de sa Faculté. Il peut y avoir recours au Conseil de faculté et au Sénat.

Art. 78. Le Doyen sorti de charge porte le titre de „Vice-doyen“; il remplace le Doyen chaque fois que ce dernier se trouve empêché de remplir ses fonctions.

Art. 79. En cas de départ ou de mort d'un Doyen, c'est le Vice-doyen qui est chargé de le remplacer. Toutefois, si la période décanale restante est de plus d'un semestre, la Faculté est appelée à élire un nouveau Doyen.

Art. 80. Les règlements des Facultés prévoient ce qui est relatif aux Conseils de sections et aux Directeurs.

Secrétaire.

Art. 81. Le secrétaire de l'Université expédie les affaires du bureau sous la surveillance du Recteur.

Art. 82. Il tient les registres nécessaires à l'administration de l'Université; il classe et entretient les archives. Il est chargé du service d'échange des dissertations et autres publications universitaires.

Art. 83. Comme caissier de l'Université, le secrétaire est chargé des fonctions suivantes: *a.* il perçoit toutes les finances payées par les étudiants à quelque titre que ce soit; — *b.* il tient la comptabilité de l'Université. Cette comptabilité doit être conforme aux exigences de celle de l'Etat.

Art. 84. Le secrétaire-caissier touche une provision de 2% sur toute finance perçue par lui pour le compte de l'Université.

Il touche en outre une somme de 5 francs pour chaque diplôme. Cette finance est payée par le gradué.

Art. 85. En cas d'absence, d'indisposition, ou d'autre empêchement, le secrétaire se fait remplacer par un suppléant agréé par le Recteur.

Lorsque le secrétaire est empêché de remplir ses fonctions par une maladie, ou par toute autre cause indépendante de sa volonté, il est pourvu à son remplacement aux frais de l'Etat. Dans les autres cas, le traitement du suppléant est à la charge du secrétaire.

Art. 86. A la fin de chaque exercice, les comptes de l'Université sont vérifiés par une commission, composée du Recteur et de trois professeurs désignés par le Sénat.

Assistants. — Chef des travaux graphiques. — Préparateurs. — Aides et garçons de laboratoires.

Art. 87. Les règlements des Facultés déterminent les obligations et avantages de ces employés.

Bedeau.

Art. 88. Le bedeau remplit l'office de concierge; à ce titre il est chargé: *a.* de l'entretien et de la propreté des bâtiments universitaires; — *b.* de la sur-

veillance des bâtiments universitaires. Il avertit le Recteur des dégâts commis et de tout ce qui peut intéresser la conservation des bâtiments.

Art. 89. Le bedeau est huissier de l'Université; à ce titre il est chargé:
a. du service du bureau de l'Université; — b. du service des Conseils de faculté.

Art. 90. En qualité d'huissier de l'Université le bedeau reçoit: a. de chaque licencié ou ingénieur une gratification de 5 francs; — b. de chaque docteur une gratification de 10 francs.

Art. 91. Un règlement de service fixe le détail des obligations du bedeau.

VII. Discipline.

Art. 92. Les étudiants doivent se conduire avec ordre et décence. Il leur est en particulier interdit de troubler la tranquillité des cours, de fumer dans les auditoires et dans les salles de dessin, de commettre des dégâts dans les auditoires, laboratoires, salles de dessin, ou instituts dans lesquels ils sont admis.

Art. 93. Les professeurs veillent au maintien de l'ordre dans leurs leçons; ils rappellent au devoir les étudiants qui s'en écartent. Ils peuvent exclure de la leçon les étudiants qui troubilent l'ordre, et prolonger cette exclusion jusqu'à la décision du Doyen de leur Faculté, auquel ils doivent immédiatement faire rapport.

Art. 94. Les plaintes contre les étudiants doivent être adressées par écrit au Recteur.

Les peines disciplinaires sont les suivantes: a. censure par le Doyen ou le Directeur, par le Conseil de faculté, le Recteur, la Commission universitaire, le Sénat; — b. amende; — c. suspension; — d. renvoi temporaire (*consilium abeundi*); — e. expulsion (*relegatio*).

Art. 95. Le Recteur, nanti d'une plainte, provoque l'application de l'une des dispositions précédentes.

Art. 96. Tout dégât commis dans les locaux de l'Université, par un ou plusieurs étudiants, entraîne le payement des frais de réparation, et celui d'une amende de 5 à 50 francs par étudiant, suivant la gravité du cas.

Les amendes sont infligées par la Commission universitaire; elles doivent être versées en mains du caissier, dans les quinze jours qui suivent la communication du prononcé. Elles sont la propriété de la bibliothèque.

Art. 97. La suspension peut être prononcée pour tous les cas méritant une peine plus forte que la censure devant le Sénat. Le Conseil de faculté peut suspendre pour quinze jours, la Commission universitaire pour un mois, le Sénat pour trois mois.

Art. 98. Tout étudiant censuré plusieurs fois peut être de ce chef frappé de suspension.

Art. 99. Si une amende prononcée n'est pas payée dans le délai fixé, l'étudiant fautif peut être frappé de suspension.

Art. 100. Une faute très grave, ou des suspensions répétées, peuvent motiver le renvoi temporaire (*consilium abeundi*) ou l'expulsion de l'Université (*relegatio*).

Art. 101. Le renvoi temporaire et l'expulsion de l'Université sont prononcés par le Département de l'Instruction publique et des Cultes, sur préavis du Sénat.

Art. 102. Le renvoi temporaire (*consilium abeundi*) ne peut pas être infligé pour moins d'un semestre, non compris la fin de celui en cours au moment du prononcé.

Par cette disposition, l'étudiant puni perd tout droit d'immatriculation ou d'inscription pendant la durée de sa peine.

Art. 103. L'expulsion (*relegatio*) est définitive; l'étudiant perd pour toujours le droit d'immatriculation ou d'inscription.

Art. 104. Les suspensions, les renvois temporaires et les expulsions sont communiqués aux parents ou tuteurs des étudiants mineurs. Les renvois temporaires et les expulsions sont également communiqués à toutes les Universités en rapport officiel avec l'Université de Lausanne.

Art. 105. Les suspensions, les renvois temporaires et les expulsions sont affichés au tableau de l'Université. Ils sont notifiés par écrit à l'étudiant.

Art. 106. Les citations envoyées à un étudiant sont remises par le bedeau; celui-ci touche de l'étudiant cité une finance de un franc par citation. Les étudiants absents sont informés par lettre chargée.

Art. 107. Toute citation qui reste sans réponse entraîne aggravation de peine, qui, à la troisième citation demeurée sans réponse, peut aller jusqu'au *consilium abeundi*.

Art. 108. Si un acte, contraire aux bonnes mœurs, à l'honneur ou à la probité, donne lieu à une action civile ou pénale contre l'étudiant qui s'en est rendu coupable, l'Université suspend son enquête et son jugement, jusqu'à ce que les tribunaux aient prononcé définitivement.

VIII. Prix de Faculté. — Concours.

Art. 109. Chaque année, pour encourager le travail individuel des étudiants, l'Université décerne des *Prix de Faculté* et ouvre des *Concours*.

Art. 110. Les étudiants immatriculés depuis un semestre au moins, avant le dépôt de leur travail, ont seuls le droit de recevoir des prix de Faculté ou des récompenses de concours. — Les étudiants porteurs d'un grade universitaire ou d'un diplôme perdent ce droit, à moins qu'ils n'aient acquis leur titre dans le semestre où ils ont déposé leur travail de concours, ou dans le semestre précédent, s'il s'agit d'un prix de Faculté.

A. Prix de Faculté.

Art. 111. Les prix de Faculté sont décernés pour des travaux scientifiques ou littéraires sur des sujets dont le choix est laissé aux concurrents.

Art. 112. Les sujets traités doivent présenter des difficultés d'étude en rapport avec un enseignement supérieur, et les travaux doivent être originaux.

Art. 113. Tout étudiant qui a l'intention de déposer un travail de ce genre doit l'annoncer au Recteur.

Art. 114. Les travaux doivent être déposés au bureau de l'Université avant le 1^{er} novembre; ils sont dès lors la propriété de l'Université.

Sauf autorisation spéciale de la Faculté intéressée, les travaux doivent être écrits en français.

Art. 115. Les travaux sont jugés par des jurys spéciaux. Chaque jury est de trois membres, dont un au moins n'appartient pas à l'Université; celui-ci est désigné par le Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Les candidats qui présentent un travail sont tenus de donner au jury les explications qu'il juge à propos de leur demander.

Art. 116. Le jury dépose ses conclusions dans un rapport écrit, adressé au Recteur.

Art. 117. Les récompenses accordées sont des prix de 200 à 300 francs. Chaque faculté ne peut décerner que deux prix en une année.

Art. 118. Les concurrents récompensés reçoivent un diplôme, portant la mention de leur concours. Ces diplômes sont délivrés par l'Université, ils sont signés par le Recteur, le Doyen intéressé et le Secrétaire.

Les candidats récompensés reçoivent le titre de „Lauréat de l'Université de Lausanne“.

Art. 119. Les travaux qui ont un mérite remarquable peuvent être publiés par les soins de l'Université, sur le préavis du jury. Ces publications sont envoyées en échange aux établissements en rapport avec l'Université de Lausanne. L'auteur a droit à 50 exemplaires de son travail.

Art. 120. Les noms des candidats récompensés sont proclamés en séance publique devant le Sénat et les étudiants. Ils sont publiés dans le programme universitaire qui suit immédiatement la proclamation.

B. Concours.

Art. 121. Les concours sont des travaux faits par les étudiants sur des sujets proposés par les Facultés.

Chaque professeur a le droit de proposer annuellement un sujet de concours, pris dans le cadre de son enseignement.

Art. 122. Les sujets de concours sont publiés en brochure spéciale, à la même date que le programme d'été.

Ils sont approuvés par le Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Art. 123. Les travaux de concours doivent être déposés au bureau de l'Université avant le 1^{er} novembre de l'année où les concours sont ouverts.

Art. 124. Des prix peuvent être décernés aux meilleurs travaux; ils sont fixés dans les limites de 60 à 150 francs.

Art. 125. Un règlement spécial détermine le mode d'appréciation des concours.

Les résultats sont proclamés en séance publique du Sénat.

IX. Bourses.

Art. 126. Des bourses peuvent être accordées par le Conseil d'Etat aux étudiants méritants, qui en font la demande (Loi, art. 39).

X. Administration de la fortune de l'Université.

Art. 127. La fortune de l'Université est gérée par le Sénat, qui nomme à cet effet une Commission financière, composée du Recteur et de deux autres membres du Sénat, immédiatement rééligibles (art. 54).

Cette commission adresse ses propositions au Sénat, qui prend les résolutions nécessaires.

Art. 128. Vis-à-vis des tiers, la signature du Recteur (ou à son défaut celle du Prorecteur), jointe à celle du Secrétaire, engage l'Université.

Art. 129. Pour procéder aux opérations prévues à l'article 54 de la Loi, 2^e alinéa, l'Université adresse la demande d'autorisation au Conseil d'Etat, par l'intermédiaire du Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Art. 130. L'Université fournit chaque année au Département de l'Instruction publique et des Cultes, dans le courant de septembre: 1^o le compte des dépenses de l'Université pendant l'année écoulée; — 2^o le projet de budget des dépenses spéciales, prévues à l'art. 56 de la Loi.

Art. 131. Tous les paiements universitaires sont ordonnancés par le Département de l'Instruction publique et des Cultes, sur la demande du Recteur ou des professeurs intéressés.

XI. Dispositions transitoires.

Art. 132. Le règlement du 19 juillet 1890 est abrogé, ainsi que toutes les dispositions contraires au présent règlement.

Le présent règlement a pour base celui du 19 juillet 1890, modifié et complété dès lors par décisions successives du Conseil d'Etat, sur préavis de la Commission universitaire.

Appendice.

I. Principaux objets d'enseignement de l'Université.

L'enseignement universitaire comporte: *a.* des cours théoriques et pratiques; — *b.* des conférences et des exercices, faits par les étudiants; — *c.* des travaux pratiques (laboratoires); — *d.* des excursions scientifiques.

Les principaux objets d'enseignement de la *Faculté de théologie* sont: la théologie exégétique de l'Ancien Testament; — la théologie exégétique du Nouveau Testament; — la théologie historique; — la théologie systématique; — la théologie pratique.

Les principaux objets d'enseignement de la *Faculté de droit* sont: l'encyclopédie du droit; — la philosophie du droit; — l'histoire du droit; — le droit romain; — le droit civil; — la procédure civile; — le droit commercial; — le droit industriel; — le droit public; — le droit administratif; — le droit pénal; — la procédure pénale; — le droit international; — la législation comparée; — le droit diplomatique et consulaire; — les sciences sociales et politiques; — la médecine légale.

Les principaux objets d'enseignement de la *Faculté de médecine* sont: l'anatomie; — l'embryologie; — l'histologie; — la physiologie; — l'anatomie et la physiologie pathologiques; — la bactériologie et la parasitologie; — la pathologie interne et la clinique médicale; — la pathologie externe et la clinique chirurgicale; — la médecine opératoire; — l'obstétrique; — la gynécologie; — l'ophtalmologie; — la psychiatrie; — les maladies vénériennes et cutanées; — la médecine légale; — la toxicologie; — l'hygiène; — la thérapeutique; — la matière médicale; — la chimie physiologique et pathologique; — l'histoire de la médecine.

Les principaux objets d'enseignement de la *Faculté des lettres* sont: la langue et la littérature françaises; — la philologie romane; — les langues et les littératures des peuples du Midi de l'Europe; — la langue et la littérature allemandes; — les langues et les littératures des peuples du Nord de l'Europe; — la langue et la littérature latines, les antiquités romaines; — la langue et la littérature grecques, les antiquités grecques; — les langues et les antiquités orientales; — la philosophie, l'histoire de la philosophie et la philosophie du droit; — l'histoire et les sciences auxiliaires de l'histoire; — les sciences sociales et politiques; — la pédagogie.

Les principaux objets d'enseignement de la *Faculté des sciences* sont les suivants:

a. Section des sciences mathématiques, physiques et naturelles.

Le calcul infinitésimal et la théorie des fonctions; — la géométrie pure et appliquée; — la mécanique rationnelle et appliquée; — l'astronomie; — la physique mathématique; — la physique expérimentale; — la météorologie; — la chimie inorganique; — la chimie organique; — la chimie analytique; — la chimie agricole; — la minéralogie; — la pétrographie; — la géographie et la géophysique; — la géologie; — la paléontologie; — la botanique; — la zoologie et l'anatomie comparée; — l'anatomie et la physiologie générales; — l'hygiène; — la microscopie.

b. Section des sciences pharmaceutiques, soit Ecole de pharmacie.

La physique; — la météorologie; — la chimie inorganique; — la chimie organique; — la chimie analytique; — la chimie industrielle; — la chimie pharmaceutique; — la chimie biologique; — la toxicologie; — la minéralogie; — la pétrographie; — la géologie; — la botanique générale et systématique; — la botanique pharmaceutique; — la zoologie et l'anatomie comparée; — l'anatomie et la physiologie générales; — la microscopie; — la pharmacognosie; — la pharmacie; — l'hygiène.

c. Section des sciences techniques, soit Ecole d'ingénieurs.

Le calcul différentiel et intégral; — la géométrie descriptive et ses applications; — la géométrie analytique; — la géométrie de position; — la statique graphique; — la mécanique théorique; — la mécanique industrielle; — la physique expérimentale; — la physique industrielle; — l'électrotechnie; — les travaux publics; — l'architecture; — la géodésie; — la topographie pratique; — la chimie organique et inorganique; — la chimie analytique; — la chimie

industrielle; — la métallurgie du fer; — la géologie et la minéralogie techniques; — le dessin technique; — la législation et la comptabilité industrielles.

II. Etablissements annexes de l'Université.

L'Université a comme annexes: 1^o les laboratoires nécessaires aux cours scientifiques; — 2^o les hôpitaux nécessaires aux cliniques; — 3^o la bibliothèque cantonale et universitaire; — 4^o les collections scientifiques, soit: Musée de zoologie et d'anatomie comparée, Musée de botanique, Musée de géologie, de paléontologie et de minéralogie; — 5^o les collections artistiques, soit: Musée des antiquités et médailles, Musée des Beaux-Arts; — 6^o l'école de dessin; — 7^o la salle de gymnastique; — 8^o la salle d'armes; — 9^o le manège.

Les étudiants sont admis dans ces établissements, conformément aux lois et aux règlements spéciaux qui les régissent.

Anhang.

73. 14. Beschluss des Staatsrates des Kantons Freiburg betreffend Massnahmen zur Erhaltung der Denkmäler und Gegenstände von archäologischem, kunstgeschichtlichem oder geschichtlichem Werte. (Vom 14. Februar 1900.)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

erwägend:

Der geschichtforschende Verein des Kantons Freiburg stellt das Gesuch, der Staatsrat möchte durch geeignete Massnahmen der Zerstörung und Verschleppung der Denkmäler und Gegenstände, welche das archäologische, kunstgeschichtliche und geschichtliche Erbe des Kantons bilden, Einhalt tun.

Es liegt in der Tat im Interesse aller, dass die Gegenstände, welche von der Kultur unserer Väter Zeugnis geben, vor dem Untergange bewahrt und dem Lande erhalten werden.

Schon eine grosse Zahl nationaler Altertümer sind durch die Sorglosigkeit oder die Unwissenheit derjenigen, in deren Besitz sie waren, abhanden gekommen; sie sind zerstört oder ins Ausland verkauft worden, wo sie private oder öffentliche Sammlungen auf Kosten der unsrigen bereichern.

Der Staatsrat hat sich mit der Sachlage, welche der geschichtforschende Verein beklagt, zu wiederholten Malen befasst; er hat das kunstgeschichtliche und geschichtliche Museum errichtet und unterstützt dasselbe mit besondern Beiträgen; er hat durch mehrere Kreisschreiben, deren erstes vom 7. März 1870 datirt ist, die dringlichsten Aufrufe erlassen.

Obwohl diese Massnahmen nicht ohne Erfolg geblieben sind, so hört man doch noch sehr oft, dass kostbare Seltenheiten veräussert und dem Kanton auf immer entzogen werden.

Den staatlicher Aufsicht unterstellten Genossenschaften sind genaue Verhaltungsmassregeln vorzuschreiben. Für die kirchlichen Institute sind die Vorschriften mit der Genehmigung der Diözesanbehörde erlassen worden.

Es ist notwendig, dass auch die Einsicht, der Gemeinsinn und Patriotismus der Privatleute angerufen werde, die ihre Mithülfe den Vertretern der öffentlichen Gewalt nicht versagen werden.

Die erste Aufgabe ist, möglichst genauen Aufschluss zu verschaffen über das Vorhandensein und die Erhaltung sämtlicher archäologischen, kunstgeschichtlichen oder geschichtlichen Denkmäler, beweglicher und unbeweglicher Natur, im Gebiete des Kautons;